Appenzell Ausserrhoden

Kantonsrat

Büro des Kantonsrates

Regierungsgebäude
9102 Herisau

Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Jenny
Assistenz Kantonskanzlei
Tel. 071 353 62 34
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 12. April 2018 / aje

Kantonsratssitzung vom 7. Mai 2018; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros des Kantonsrates zur siebten und letzten Sitzung des Amtsjahres 2017/2018 einzuladen und zwar auf Montag, 7. Mai 2018, 08.15 Uhr, im Kantonsratssaal, Regierungsgebäude, Herisau.

Traktandenliste

1.		Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten
2.	2000.34	Steuergesetz, Teilrevision (StG Rev 2019); 1. Lesung
3.	0200.143	Kantonale Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit; 2. Lesung
4.	2000.84	Staatsrechnung 2017; Genehmigung
5.	0100.33	Tätigkeitsbericht 2017 der Finanzkontrolle; Kenntnisnahme
6.	0200.429	Rechenschaftsbericht 2017 des Regierungsrates; Kenntnisnahme
7.	0100.34	Bericht 2017 der Staatswirtschaftlichen Kommission; Kenntnisnahme
8.	0100.35	Bericht 2017 der Justizkommission; Kenntnisnahme
9.	4000.105	Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2017 des Spitalverbundes AR; Kenntnisnahme
10.	6000.227	Geschäftsbericht 2017 der Assekuranz AR; Kenntnisnahme
11.	2000.86	Jahresrechnung und Jahresbericht 2017 der Pensionskasse AR; Kenntnisnahme
12.	0100.38	Kantonsgericht; Ergänzungswahl 2018
13.	0100.39	Schlichtungsstellen; Ergänzungswahl 2018

Diesem Versand liegen sämtliche Unterlagen zu den Traktanden 3 bis 11 bei. Zu Traktandum 2 liegen der Bericht und Antrag des Regierungsrates inklusive Beilage bei. Den Bericht und Antrag der Finanzkommission zu diesem Traktandum erhalten Sie schnellstmöglich mit Nachversand per E-Mail.

Die Kantonsratssitzung vom 7. Mai 2018 ist für Kantonsrat Florian Hunziker die letzte Sitzung als amtierender Kantonsratspräsident. Ausserdem ist es die letzte Sitzung für folgende Mitglieder des Kantonsrates:

Meier Konrad, Herisau
Brunner Hans, Schönengrund
Meier Peter, Gais

Im Anschluss an die Sitzung werden der Kantonsratspräsident und die zurücktretenden Mitglieder des Kantonsrates bei einem gemütlichen Abendessen im **Landgasthof Rössli, Hundwil,** verabschiedet. Dazu sind alle Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates herzlich eingeladen. Eine gemeinsame Fahrgelegenheit wird nicht organisiert, wir bitten Sie, individuell anzureisen.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Florian Hunziker, Präsident

Roger Nobs, Ratschreiber

Appenzell Ausserrhoden

Kantonsrat

Büro des Kantonsrates

Regierungsgebäude
9102 Herisau

Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Jenny
Assistenz Kantonsrat
Tel. 071 353 62 34
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 26. April 2018 / aje

Kantonsratssitzung vom 7. Mai 2018; Nachversand zu Traktandum 4

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Sie erhalten beiliegend den mit der Einladung vom 12. April 2018 angekündigten Bericht und Antrag der Finanzkommission zu Traktandum 4 der Kantonsratssitzung vom 7. Mai 2018 (Staatsrechnung 2017; Genehmigung).

Freundliche Grüsse

Roger Nobs, Ratschreiber

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 31. Oktober 2017 / aje

2000.34
Steuergesetz, Teilrevision 2019 (StG Rev 2019); 1. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 31. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Allgemeines

Das geltende Steuergesetz wurde letztmals auf den 1. Januar 2013 geändert. Seither sind viele bundesrechtliche Harmonisierungsvorschriften erlassen oder geändert worden. Diese bundesrechtlichen Vorgaben sind in die kantonale Gesetzgebung zu überführen. Aufgrund der Rechtsprechung sowie unter dem Aspekt der bundesrechtlich gebotenen vertikalen und horizontalen Harmonisierung sind weitere Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes (StG; bGS 621.11) anzupassen. Dort, wo der Kanton aufgrund seiner Tarifhoheit einen Handlungsspielraum hat, sind verschiedene Bestimmungen zu konkretisieren. Als indirekter Gegenvorschlag zur kantonalen Steuergerechtigkeitsinitiative sowie aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen im Bereich der Aus- und Weiterbildungskosten sollen die Kinderabzüge neu gestaltet werden.

Die Dringlichkeit der vorliegenden Gesetzesrevision mit Wirkung ab der Steuerperiode 2019 besteht wegen dem rechtzeitigen Nachvollzug des übergeordneten Bundesrechts. Andernfalls müssten zu den bereits bestehenden vorläufigen Verordnungen noch weitere vorläufige Verordnungen durch den Regierungsrat erlassen werden. Diese müssten alsdann zu einem späteren Zeitpunkt in das Steuergesetz überführt werden.

Die Steuervorlage des Bundes (SV 17, Nachfolge USR III) löst auf das Jahr 2020 voraussichtlich eine weitere Revision des kantonalen Steuergesetzes aus. Das Bundesrecht legt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung direkt

fest. Aufgrund der zurzeit bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf die definitive Ausgestaltung der SV 17 drängt sich deren Umsetzung in einer selbständigen Gesetzesvorlage auf.

2. Übergeordnete Bundesgesetzgebung

Am 28. November 2014 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens. Das Bundesparlament hat am 15. Dezember 2016 der Revision zugestimmt und den endgültigen Gesetzestext verabschiedet. Nach heutigem Stand der Kenntnisse ist ein Inkrafttreten per 1. Januar 2020 zu erwarten. Die Änderungen berücksichtigen namentlich die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts und beseitigen die Ungleichbehandlung zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Diese Vorgaben führen zu einer umfangreichen Anpassung der Bestimmungen im kantonalen Recht (Art. 97 ff. StG).

Mit dem Bundesgesetz über die Neuregelung des Steuererlasses vom 20. Juni 2014 (Steuererlassgesetz) erhielten die Kantone den Auftrag, alle Erlassgesuche, welche die direkte Bundessteuer betreffen, zu beurteilen und zu entscheiden. Infolgedessen ist zu beachten, dass die diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen für die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer nicht zu Doppelspurigkeiten (Vorgabe der vertikalen Harmonisierung) und abweichenden Beurteilungen führen. Die in Art. 222 ff. StG angepassten Regelungen entsprechenden den Bestimmungen des Bundes.

Die Lotteriegewinnbesteuerung wurde per 1. Januar 2016 neu geregelt. Das Harmonisierungsrecht sieht neu eine Freigrenze für Gewinne und den Abzug der damit zusammenhängenden Kosten vor. Dem kantonalen Gesetzgeber bleibt es vorbehalten, die Höhe der Freigrenze und der Einsatzkosten festzulegen.

Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten wurde ebenfalls per 1. Januar 2016 geändert. Die bisherige Unterscheidung zwischen abzugsfähigen Weiterbildungs- und nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten wurde aufgehoben. Kantonal ist nun ein allgemeiner und einheitlicher Abzug für Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, festzulegen und nach oben hin zu begrenzen.

Diese beiden Vorgaben mussten zwingend bis zum 1. Januar 2016 ins kantonale Recht überführt werden. Dies geschah mit dem Erlass der vorläufigen Verordnung zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Lotteriegewinnen (bGS 621.11.1) sowie der vorläufigen Verordnung zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (bGS 621.11.2). Mit der Inkraftsetzung der StG Rev 19 werden diese beiden vorläufigen Verordnungen aufgehoben.

Des Weiteren wurde die Aufwandbesteuerung per 01.01.2016 an strengere Voraussetzungen geknüpft. Beim Wahlrecht ist es nicht mehr möglich, zwischen der Zuzugsperiode und den folgenden Steuerperioden zu unterscheiden. Zudem sind die Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht infolge des Bundesgesetzes über eine Anpassung des DBG und StHG (AS 2015, 779 ff.), welches am 01.01.2017 in Kraft getreten ist, an die Allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts anzupassen. Die Besteuerung der Maklerprovision wird durch eine Änderung des DBG und StHG per 01.01.2019 formell vereinheitlicht. Die steuerliche Behandlung von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungssanktionen mit Strafzweck wird mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen per 01.01.2019 ebenfalls vereinheitlicht. All diese Bestimmungen sind ins kantonale Recht zu überführen.

Das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die durch den Kanton zu bestimmende Freigrenze wird deshalb in einer weiteren vorläufigen Verordnung festgelegt. Sie wird auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Diese neue Regelung ist ebenfalls in der StG Rev 19 berücksichtigt. Mit der Inkraftsetzung der StG Rev 19 wird auch diese vorläufige Verordnung wieder aufgehoben.

3. Rechtsprechung des Bundesgerichts

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Anpassungen im StG bei der interkantonalen Ersatzbeschaffung bei der Grundstückgewinnsteuer, bei den Sozialabzügen im internationalen Verhältnis sowie bei den internationalen Steuerausscheidungen vorzunehmen.

4. Kantonaler Anpassungsbedarf

Schliesslich besteht auch ein Anpassungsbedarf für verschiedene kantonale Regelungen. Unter dem Aspekt der Harmonisierung drängt sich die Änderung des Besteuerungszeitpunktes von Gratisaktien auf. Die Neugestaltung der Aus- und Weiterbildungskosten führt zur Anpassung bei den Kinderabzügen. Aus Datenschutzgründen und vor allem wegen des zu schützenden Steuergeheimnisses wird das zu umfassende Einsichtsrecht der Gemeinden in die Besteuerungsgrundlagen angepasst. Weitere Anpassungen erfolgen im Bereich der Grundstückgewinnsteuer und des Steuerbezugs.

B. Erwägungen

1. Änderungsbedarf aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben

a) Aus- und Weiterbildungskosten

Im bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Recht waren die Weiterbildungs- und Umschulungskosten als Berufskosten abziehbar (Art. 26 Abs. 1 Bst. d DBG, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 StHG; Art. 29 Abs. 1 Bst. d StG). Darunter fallen nach der Praxis einerseits die Kosten für mit dem gegenwärtigen Beruf im Zusammenhang stehende Weiterbildungen (Weiterbildung im engen Sinn) und andererseits die Kosten für durch äussere Umstände bedingte Umschulungen sowie für den beruflichen Wiedereinstieg. Da es sich dabei um einen Gewinnungskostenabzug handelt, war er – systematisch korrekt – betraglich nicht limitiert. Nicht abzugsfähig waren demgegenüber die Ausbildungskosten. Bei solchen Aufwendungen fehlt der notwendige Zusammenhang mit einem gegenwärtigen Beruf. Zu den Ausbildungskosten zählen neben den Kosten für die eigentliche Grundausbildung auch Aufwendungen für eine freiwillige Umschulung.

Die Unterscheidung zwischen abzugsfähigen Weiterbildungs- und nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten führte in der Praxis oft zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Der Bundesgesetzgeber hat deshalb mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 27. September 2013 (BBl 2013, 7385; AS 2014, 1105) eine Neuordnung im DBG und StHG geschaffen, welche die entsprechende Unterscheidung aufgibt.

Mit den geänderten Gesetzesbestimmungen wird der bisherige Gewinnungskostenabzug durch einen allgemeinen Abzug für Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, ersetzt (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG, Art. 9 Abs. 2 Bst. o StHG). Inskünftig sind somit auch Kosten für eine freiwillige Umschulung oder für einen Berufsaufstieg ohne Bezug zum gegenwärtigen Beruf abzugsfähig. Nach wie vor kein Abzug ist hingegen möglich für Kosten der Grundausbildung. Dazu gehören bis zum 20. Altersjahr alle Bildungsmassnahmen bis und mit der Sekundarstufe II. Darunter fallen die berufliche Grundausbildung mit Lehrabschluss, die gymnasiale Maturität und die Berufs- oder Fachmaturitäten. Nach dem 20. Altersjahr können weitere Ausbildungskosten geltend gemacht werden; ausgeschlossen bleiben aber auch hier die Aufwendungen für einen ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II. Gleiches gilt für Kosten, die nicht berufsorientiert sind, sondern der Liebhaberei (Hobby) oder der Selbstentfaltung dienen.

Die nachfolgende Darstellung verschafft einen Überblick über die abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Bildungskosten:

<table>
<tr><td rowspan="2">abzugsfähige Kosten Aus- und Weiterbildung</td><td>Weiterbildung</td><td colspan="4"></td></tr>
<tr><td>Tertiär</td><td>Universitäre Hochschulen</td><td>Pädagogische Hochschulen</td><td>Fachhoch-schulen</td><td>Höhere Berufsbildung</td></tr>
<tr><td rowspan="2">nicht abzugsfähige Kosten Grundausbildung</td><td>Sekundär</td><td colspan="2">Maturitätsbildung</td><td colspan="2">Berufsbildung</td></tr>
<tr><td>Primär</td><td colspan="4">Sekundarstufe I
Primarstufe
Vorschule</td></tr>
</table>

Bei der direkten Bundessteuer ist der Abzug für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten auf Fr. 12‘000 limitiert (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG). Zwar sind die Kantone in der Festlegung der Limite frei (Art. 9 Abs. 2 Bst. o StHG). Der Einfachheit halber empfiehlt es sich aber, den Maximalabzug im kantonalen Recht gleich hoch wie bei der direkten Bundessteuer festzulegen. Der maximale Abzug von Fr. 12‘000 gilt pro steuerpflichtige Person, so dass gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten maximal Fr. 24‘000 geltend machen können.

Bedeutsam ist, dass keine betragsmässige Limite besteht, sofern der Arbeitgeber die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung vom Arbeitnehmer übernimmt. Aus der Kostenübernahme durch den Arbeitgeber resultiert beim Arbeitnehmer kein steuerpflichtiges Einkommen (Art. 17 Abs. 1bis DBG, Art. 7 Abs. 1 Satz 2 StHG). Der Arbeitgeber kann jedoch die von ihm getragenen Kosten als geschäftsmässig begründete Aufwendungen von seinem selbständigen Erwerbseinkommen (Art. 27 Abs. 2 Bst. e DBG, Art. 10 Abs. 1 Bst. f StHG) bzw. vom Gewinn (Art. 59 Abs. 1 Bst. e DBG, Art. 25 Abs. 1 Bst. e StHG) in Abzug bringen. Diese bundesrechtlichen Vorgaben sind entsprechend im kantonalen Recht umzusetzen.

b) Aufwandbesteuerung

Sowohl das DBG als auch das StHG sehen vor, dass ausländische Staatsangehörige, die in der Schweiz Wohnsitz haben, aber hier nicht erwerbstätig sind, auf der Grundlage ihres Lebensaufwands besteuert werden können. Es handelt sich hierbei um eine besondere Art der Einkommens- und Vermögensbemessung. Die Besteuerung nach dem Aufwand (auch Pauschalbesteuerung genannt) ist ein standortpolitisches Instrument mit volkswirtschaftlicher Bedeutung und langer Tradition.

Auf Bundesebene wurde in den vergangenen Jahren mit verschiedenen parlamentarischen Vorstössen die

Verschärfung oder die Abschaffung der Aufwandbesteuerung gefordert. Diese Vorstösse wurden entweder abgelehnt oder ihnen wurde keine Folge gegeben (BBl 2011, 6026 f.). Der Bundesrat sprach sich aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der langen Tradition für eine Beibehaltung der Aufwandbesteuerung aus. Er hielt jedoch – wie von der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) vorgeschlagen – eine Reform für notwendig (BBl 2011, 6021). Am 28. September 2012 verabschiedete die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand, das eine Verschärfung der Aufwandbesteuerung im DBG und StHG mit sich brachte (AS 2013, 779). Die Bestimmungen wurden auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

In Appenzell Ausserrhoden verlangte die kantonale „Volksinitiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung – SchweizerInnen und AusländerInnen gleich behandeln!“ die Streichung von Art. 16 Abs. 2 StG, welcher besagte, dass wenn die Personen nach Abs. 1 das Schweizer Bürgerrecht nicht haben, diese weiterhin – nach Ablauf des Zuzugsjahres – das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand haben.

Mit der Zustimmung zur Volksinitiative anlässlich der Abstimmung vom 11. März 2012 wurde Abs. 2 gestrichen. Die Aufhebung von Art. 16 Abs. 2 StG wurde auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Seither konnte bei den Staats- und Gemeindesteuern eine Besteuerung nach dem Aufwand nur noch in der Zuzugsperiode gewährt werden. Bis zum 1. Januar 2014 (mit einer Übergangsregelung für die Kantone bis zum 31. Dezember 2015) bestand das Recht auf eine solche Besteuerung in der Zuzugsperiode schon aufgrund von Art. 6 Abs. 1 StHG.

Ob unter den neuen Voraussetzungen (gültig ab 1. Januar 2016) auch bei den kantonalen Steuern eine Besteuerung nach dem Aufwand zu gewähren ist, hat gemäss Art. 6 Abs. 1 StHG der kantonale Gesetzgeber zu entscheiden. Bei diesem Wahlrecht der Kantone, ob sie die Besteuerung nach dem Aufwand ermöglichen wollen oder nicht, kann nicht mehr zwischen der Zuzugsperiode und den folgenden Steuerperioden unterschieden werden. Das Wahlrecht dafür oder dagegen gilt allgemein. Damit ist Art. 16 StG vollständig aufzuheben.

c) Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht

Mit dem Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB sind die Verjährungsfristen des Steuerstrafrechts abschliessend im DBG und StHG geregelt worden. Die Umwandlungsnorm von Art. 333 Abs. 6 StGB findet damit keine Anwendung mehr. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision werden die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes an das zwingende Bundesrecht angepasst.

d) Maklerprovision

Am 17. Juni 2014 wurde die Motion Pelli „Besteuerung von Provisionen für Grundstücksvermittlungen im interkantonalen Verhältnis. Gleiche Regel für alle (13.3728)“ überwiesen. Mit der Motion wird der Bundesrat aufgefordert, Änderungen des DBG und des StHG vorzulegen, damit Erträge aus der Vermittlung von Grundstücken im Wohnsitzkanton der natürlichen Person beziehungsweise im Sitzkanton der juristischen Person besteuert werden können. Die Bundesgesetze sollen am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Nach herrschender Lehre ist die wirtschaftliche Zugehörigkeit hinsichtlich der Maklerprovision ein Rechtsversehen und sollte eigentlich nur im Abs. 2 der entsprechenden Artikel für Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz enthalten sein. Die Besteuerung der Maklerprovision im Kanton, in dem sich das vermittelte Grundstück befindet, soll nur noch im internationalen Verhältnis erfolgen.

e) Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck

Die steuerliche Behandlung von Bussen und finanziellen Verwaltungssanktionen bei Unternehmen ist weder im DBG noch im StHG explizit geregelt. Eine ausdrückliche Regelung besteht einzig für Steuerbussen, die nicht abzugsfähig sind. In der Lehre und Praxis ist die Frage umstritten. Die Motion „Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen“, Motion 14.3450; Luginbühl, fordert eine Änderung des DBG und des StHG. Die Revision sieht vor, dass im In- und Ausland ausgesprochene Bussen und andere finanzielle Sanktionen mit Strafcharakter keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Der Bundesrat beantragte die Annahme dieser Motion und hielt dazu im Bericht vom 12. September 2014 fest, dass es sich hierbei um eine Auslegungsfrage handelt. Aus Sicht des Bundesrates seien Bussen und finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck bereits nach geltendem Recht steuerlich nicht abzugsfähig. Demgegenüber sind gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck als geschäftsmässig begründeter Aufwand abziehbar.

Die im Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vorgeschlagenen Regelungen, die Bussen, Geldstrafen sowie finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck vom geschäftsmässig begründeten Aufwand ausschliessen, klären die im geltenden Recht umstrittene Frage. Sie tragen damit zur Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung bei. Indem identische Regelungen im DBG und im StHG geschaffen werden, tragen sie auch zur vertikalen Steuerharmonisierung bei. Das Bundesgesetz soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen entsprechen mehrheitlich der in Appenzell Ausserrhoden gehandhabten Praxis.

f) Juristische Personen mit ideellen Zwecken

Mit Beschluss vom 20. März 2015 (BBl 2015, 2751) hat die Bundesversammlung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 6. Juni 2014 (BBl 2014, 5369) entschieden, dass die Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken nicht zu besteuern sind, wenn sie eine bestimmte Freigrenze nicht übersteigen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Mit Beschluss vom 15. August 2015 setzte der Bundesrat das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken per 1. Januar 2016 – mit einer zweijährigen Übergangsfrist für die Kantone – in Kraft.

Aufgrund der Vorgaben des StHG können die Kantone die Höhe der Freigrenze selbst festlegen. Im Sinne der vertikalen Harmonisierung und um unnötige Abweichungen gegenüber dem Bundesrecht zu vermeiden wird vorgeschlagen, dieselbe Höhe wie für die direkte Bundessteuer festzulegen.

Die durch den Kanton zu bestimmende Freigrenze wird vom Regierungsrat mit einer vorläufigen Verordnung zum Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken im Verlaufe des Jahres 2017 festgelegt werden müssen.

g) Steuererlass

Mit dem Bundesgesetz über eine Neuregelung des Steuererlasses (Steuererlassgesetz) wurde die bis Ende 2015 bestehende Steuererlassverordnung des Bundes (SR 642.121) weitgehend ersetzt. Einzelne Bestimmungen, bei denen die Gesetzmässigkeit infolge der Regelung „nur“ auf Verordnungsstufe teilweise in Frage gestellt wurde, werden neu im DBG festgeschrieben und sollen dementsprechend ebenfalls auf kantonaler Ebene im Steuergesetz selbst festgehalten werden. Zudem hat die Kantonale Steuerverwaltung per 1. Januar 2016 die Kompetenz erhalten, sämtliche Erlassgesuche für die direkte Bundessteuer zu beurteilen. Infolgedessen ist darauf zu achten, dass sich die diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen für die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer soweit entsprechen (Vorgabe der vertikalen Harmonisierung),

dass Doppelspurigkeiten sowie allfällig abweichende Beurteilungen desselben Sachverhaltes vermieden werden können.

Die neu auf Gesetzesstufe geregelten Bestimmungen entsprechen den bisherigen Bestimmungen auf Verordnungsstufe des Bundes sowie der Praxis und Rechtsprechung. Die in den Art. 222 ff. StG angepassten Regelungen entsprechen den Bestimmungen im DBG (Art. 167 ff.).

h) Revision der Quellenbesteuerung

Die schweizerische Quellensteuerordnung wurde mit dem Inkrafttreten des DBG am 1. Januar 1995 und des StHG am 1. Januar 1993 vereinheitlicht. Vorher gab es nur im kantonalen Recht Quellensteuerordnungen, die sich zum Teil erheblich unterschieden. Mit der Steuergesetzrevision 2001 wurden die bundesrechtlichen Vorgaben in das kantonale Recht überführt.

Während Jahrzehnten hat das Bundesgericht die Sichtweise vertreten, dass das Quellensteuerverfahren für ausländische Arbeitnehmende sachlich vertretbar sei und grundsätzlich im Einklang mit dem verfassungsrechtlich verankerten Gebot der Rechtsgleichheit stehe. Wiederholt wurde jedoch darauf verwiesen, dass es bezüglich der konkreten Ausgestaltung nicht zu stossenden Ungleichheiten kommen dürfe. Wann systembedingte Ungleichheiten des Quellensteuerverfahrens eine stossende Bedeutung erhalten, hat das Bundesgericht bis in die jüngste Vergangenheit nie konkret ausführen müssen.

Mit Urteil vom 26. Januar 2010 überprüfte das höchste Gericht in einem Grundsatzentscheid die schweiz. Quellensteuerordnung auf ihre Kompatibilität mit dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft anderseits über die Freizügigkeit (FZA). Zur Auslegung von FZA-Bestimmungen zog es die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Arbeitnehmerfreizügigkeit heran. Diese ist nach Art. 16 Abs. 2 FZA vor dem Zeitpunkt der Abkommensunterzeichnung zwingend zu berücksichtigen. Dabei kam das Bundesgericht zum Schluss, dass das heutige Quellensteuerverfahren quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, sowie quellensteuerpflichtige Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz, die den Hauptteil ihres Gesamteinkommens in der Schweiz verdienen – sogenannte „Quasiansässige“ – diskriminieren kann, sofern aus der Anwendung der Quellensteuerregelungen eine Höherbelastung der quellensteuerpflichtigen Person resultiert. Ob eine solche Höherbelastung resultiert, ist von den betroffenen Personen darzulegen, da die kantonale Steuerverwaltung als Veranlagungsbehörde nicht über die notwendigen Angaben verfügt.

Auf der Basis dieses Entscheids erweist sich eine Anpassung im Bereich der schweizerischen Quellensteuerordnung als notwendig. Am 28. November 2014 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens. Mit diesem Bundesgesetz sollen namentlich der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung getragen und die Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen beseitigt werden.

Um einerseits dieser Vorgabe zu entsprechen und andererseits den Mehraufwand beim Vollzug möglichst klein zu halten, werden namentlich folgende Änderungen vorgenommen:

- Ansässige steuerpflichtige Personen, deren Bruttoeinkommen einen bestimmten Betrag überschreitet, werden wie bis anhin von Amtes wegen nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt. Den Grenzbetrag wird das EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen festzulegen haben. Eine nachträgliche ordentli-

che Veranlagung ist auch für ansässige Quellensteuerpflichtige vorgesehen, deren Bruttoeinkommen zwar den massgebenden Betrag nicht erreicht, die aber über steuerbare Einkünfte verfügen, welche nicht der Quellensteuer unterliegen. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern ist davon auch das steuerbare Vermögen betroffen. Damit wird die heutige, sogenannt ergänzende ordentliche Veranlagung durch das Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung ersetzt.

- Alle übrigen ansässigen Quellensteuerpflichtigen können eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen. Die Möglichkeit einer Tarifkorrektur entfällt inskünftig.

- Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz einen Grossteil seiner weltweiten Einkünfte, zu denen auch die Einkünfte des Ehegatten zu zählen sind, in der Schweiz erwirtschaftet und die damit in der Schweiz steuerbar sind, erfüllt die Voraussetzungen für die sog. Quasi-Ansässigkeit und kann ebenfalls eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen. Die konkreten Voraussetzungen hat das Eidg. Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen auf dem Verordnungsweg zu präzisieren.

- Ansässige quellensteuerpflichtige Personen, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen oder eine solche beantragen, bleiben bis zum Ende der Quellensteuerpflicht in diesem System eingebunden. Quasi-ansässige quellensteuerpflichtige Personen bleiben dagegen in diesem System nicht eingebunden. Ihnen steht es frei, in den nachfolgenden Jahren wieder einen entsprechenden Antrag zu stellen oder darauf zu verzichten (jährliches Wahlrecht).

Die ergänzende ordentliche Veranlagung sowie die sogenannte Tarifkorrektur werden aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts bereits seit 1. Januar 2017 im Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung erledigt (Art. 46 und 47 der Steuerverordnung). Diesbezüglich stellt die Änderung der Gesetzes Artikel einen Nachvollzug bestehender Praxis dar.

Das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens tritt voraussichtlich am 1. Januar 2020 in Kraft. Um parallele kantonale Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden, werden die auf Bundesebene bereits beschlossenen Gesetzesänderungen in die laufende Gesetzesrevision integriert. Die Inkraftsetzung soll gleichzeitig mit der Bundesgesetzgebung erfolgen.

i) Besteuerung Lotteriegewinne

Bis zum 31. Dezember 2015 waren Lotteriegewinne bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer vollumfänglich steuerbar. Eine Freigrenze gab es nicht. Eine solche bestand zwar bei der Verrechnungssteuer, indessen nur für Lotteriegewinne bis zur Höhe von Fr. 50. Damit ging ein relativ grosser administrativer Aufwand für die Lotterieveranstalter einher.

Um diesen Aufwand zu reduzieren, wurde mit dem Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen vom 15. Juni 2012 (AS 2012, 5977) neben dem Verrechnungssteuergesetz (VStG; SR 642.21) auch das DBG geändert. Neu sind einzelne Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1‘000 bei der direkten Bundessteuer steuerfrei (Art. 24 Bst. j, vgl. auch Art. 23 Bst. e DBG). Weiter sah der Bundesgesetzgeber vor, dass mit einem Gewinn zusammenhängende Einsatzkosten von pauschal 5 Prozent, höchstens jedoch Fr. 5‘000, abzugsfähig sind (Art. 33 Abs. 4 DBG). Eine entsprechende Neuregelung der Lotteriegewinnbesteuerung erfuhr auch das Harmonisierungsrecht (Steuerharmonisierungsgesetz; StHG; SR 642.14); es

überlässt es jedoch den Kantonen, die Höhe der Freigrenze und des Einsatzkostenabzuges festzulegen (Art. 7 Abs. 4 Bst. m und Art. 9 Abs. 2 Bst. n StHG). Es erscheint sinnvoll, die Freigrenze und den Einsatzkostenabzug auf kantonaler Ebene gleich hoch wie im Recht der direkten Bundessteuer festzulegen, andernfalls wird das Deklarations- und Veranlagungsverfahren unnötig erschwert. Die damit verbundenen Steuerausfälle fallen nicht ins Gewicht.

2. Kantonaler Änderungsbedarf

a) Gratisaktien

Das Recht der direkten Bundessteuer erwähnt beim Einkommen aus beweglichem Vermögen unter den geldwerten Vorteilen ausdrücklich die Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG). Sie werden demnach bei der Ausgabe steuerlich erfasst. Dies gründet auf der Überlegung, dass bei einer späteren Kapitalherabsetzung oder Liquidation der Gratisnennwert als Kapitalrückzahlung zu betrachten ist und deshalb nicht mehr besteuert werden kann. Die gleiche Regelung wie im Bund kennen mittlerweile 21 Kantone. Im Gegensatz dazu werden im StG die Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen in der Bestimmung, welche die Steuerbarkeit der geldwerten Vorteile aus Beteiligungen anordnet (Art. 23 Abs. 1 lit. c), nicht speziell erwähnt. Dies stellt kein gesetzgeberisches Versehen dar. Der kantonale Gesetzgeber hat anlässlich der Totalrevision von 2001 bewusst darauf verzichtet, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die Besteuerung der Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen bei der Ausgabe vorsieht. Der steuerliche Zugriff erfolgt erst im Zeitpunkt der Kapitalrückzahlung (Kapitalherabsetzung oder Liquidation). Dogmatisch hat dies durchaus seine Berechtigung, bleibt doch bei der Erhöhung von nominellem Grundkapital mittels Umwandlung von Gewinnvortrag oder Reserven der Eigenkapitalbestand unverändert, so dass die Gesellschaft nicht entreichert wird. Wenn jedoch bei der ausgebenden Gesellschaft nichts abfliesst, kann beim Anteilsinhaber grundsätzlich auch kein Wertzufluss in Form eines geldwerten Vorteils vorliegen (so das St.Galler Verwaltungsgericht in einem Entscheid vom 5. Dezember 1989, in: SGE 1989 Nr. 12).

Trotz dieser dogmatischen Bedenken sprechen Gründe der Praktikabilität für eine Besteuerung der Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen schon bei der Ausgabe. Eine Gleichschaltung mit der Bundeslösung führt zunächst einmal zu einer Vereinfachung von Deklaration und Veranlagung. Die vertikale und zugleich horizontale Harmonisierung dient aber auch der Vermeidung von Steuerausfällen: So führt die unter dem geltenden Recht bestehende steuerfreie Ausgabe von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen zu einer doppelten Nichtbesteuerung, wenn entweder der Anteilsinhaber seinen Wohnsitz in einen Kanton verlegt, welcher der Bundeslösung folgt, oder die Anteile an eine Person verkauft werden, die bereits in einem solchen Kanton wohnt. Des Weiteren kommt es vor, dass bei der späteren Liquidation oder Kapitalherabsetzung eine Besteuerung unterbleibt, weil in der Praxis häufig gar nicht mehr eruiert werden kann, wer das Kapital ursprünglich aufgebracht hat. Schliesslich geht Steuersubstrat auch dann verloren, wenn Anteile mit gratis liberiertem Nennwert ins Geschäftsvermögen – also an eine juristische Person oder eine selbständig erwerbende Person – verkauft werden; dies führt zu einem Übergang ins Buchwertprinzip, wonach die Differenz zwischen Erlös und Buchwert der Besteuerung unterliegt, so dass der Nennwert der Anteile für die Besteuerung unerheblich ist.

Aus den genannten Gründen drängt sich eine Angleichung des kantonalen Rechts an die entsprechende Regelung im DBG (Art. 20 Abs. 1 Bst. c) auf. Damit aber eine Besteuerung von Gratiskapital möglich bleibt, das bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung ausgegeben wurde, bedarf es einer entsprechenden Übergangsbestimmung (Art. 285c E-StG).

Mit der Umstellung der Besteuerung von Gratislibrierungen bei der Kapitalrückzahlung auf die Besteuerung bei der Ausgabe können Mehreinnahmen resultieren. Deren Höhe lässt sich jedoch nicht beziffern. Da es weder in der Steuererklärung noch in der Veranlagung eine Position für „Gratiskapital“, sondern nur eine Position für „Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben“ und eine für Einkünfte aus „Beteiligungen“ gibt, kann keine spezifische Datenauswertung vorgenommen werden. Die finanziellen Auswirkungen sind insgesamt nicht wesentlich.

b) Kinderabzug

Sinn und Zweck des Kinderabzuges ist die steuerliche Berücksichtigung der sittlichen und vor allem der rechtlichen Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern. Damit soll der verminderten Leistungsfähigkeit infolge der „Kinderkosten“ Rechnung getragen werden. Steuerlich berücksichtigt werden lediglich die finanziellen Kosten der Eltern.

Nach Art. 277 Abs. 2 ZGB sind die Eltern auch nach der Mündigkeit des Kindes verpflichtet, bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung für dessen Unterhalt aufzukommen, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann. Der Kinderabzug kann daher auch für volljährige Kinder in Ausbildung beansprucht werden. Der Kinderabzug soll als Sozialabzug den zwingenden und nicht den hypothetischen Familienlasten Rechnung tragen. Das Erfordernis, dass die steuerpflichtige Person für den Unterhalt des Kindes sorgt, ist aus steuerrechtlicher Sicht erfüllt, wenn sie Beiträge von mehr als 50 Prozent an den Unterhalt des Kindes leisten muss. Der Kinderabzug für volljährige Kinder wird aber nur zugelassen, wenn diese im massgebenden Zeitpunkt tatsächlich auf den Unterhaltsbeitrag angewiesen waren bzw. sind oder anders ausgedrückt, wenn diese unterstützungsbedürftig sind. Erzielen die Kinder eigenes Einkommen oder verfügen sie über ein beträchtliches Vermögen, das ihnen den selbständigen Lebensunterhalt ermöglicht, kann von den Eltern kein Kinderabzug mehr beansprucht werden. Unterstützen die Eltern das Kind weiterhin auf freiwilliger Basis, sind dies im Regelfall periodische Schenkungen, welche im Einkommenssteuerrecht unbeachtlich sind.

Das Obergericht von Appenzell Ausserrhoden hat festgehalten, dass die Voraussetzung des „Angewiesen seins“ im Steuergesetz zu wenig klar aus dem Gesetzestext ersichtlich sei (OV5 14 28). Infolge dessen wird Art. 38 Abs. 1 lit. a um den Passus „das Kind auf den Unterhalt angewiesen ist“ ergänzt. Die direkte Bundessteuer kennt dieselbe Regelung ebenfalls seit langem. Die Praxis von Appenzell Ausserrhoden stimmt mit dieser Regelung seit jeher überein. Das Obergericht kam im oben erwähnten Urteil zum Ergebnis, dass trotz finanzieller Unabhängigkeit des volljährigen Kindes den Eltern der Kinderabzug zusteht, weil die Eltern sich in noch besseren finanziellen Verhältnissen befinden als das Kind selber. Zivilrechtlich sei bei einer Prüfung der Unterhaltspflicht davon auszugehen, dass aufgrund der dort vorliegenden Situation die Eltern Unterhalt zahlen müssten, wenn das Kind klagen würde. Ein dementsprechendes zivilrechtliches Urteil lag nicht vor. Der vorhandene freie Entscheid der Eltern bzw. die vorhandene freie Dispositionsmöglichkeit der Eltern, ob sie dem Kind Geldleistungen erbringen wollen oder nicht, wurde nicht berücksichtigt. Die Umsetzung der vom Obergericht neu verlangten Feststellung einer hypothetischen Unterhaltspflicht im Sinne eines Zivilrichters durch die Steuerbehörden ist im Massenverfahren nicht möglich.

Bis Ende 2015 waren Ausbildungskosten aufgrund der StHG-Bestimmungen steuerlich nicht abzugsfähig. Um einen Teil der anfallenden Ausbildungskosten berücksichtigen zu können, wurden diese als variabler Teil in den Kinderabzug integriert. Mit der Einführung der Abzugsmöglichkeit der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (als allgemeiner Abzug) können diese Kosten als Teil des Kinderabzugs wegfallen. Neu soll der

Kinderabzug zweistufig ausgestaltet werden. Für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge und Obhut gilt ein allgemeiner Abzug von Fr. 6‘500. Befindet sich das Kind unter der elterlichen Sorge und Obhut nach dem vollendeten 15. Altersjahr (Abschluss Oberstufe) weiterhin in Ausbildung – was der Regelfall ist – und für volljährige Kinder in beruflicher oder schulischer Ausbildung erhöht sich der Kinderabzug auf Fr. 10‘000. Die Erhöhung beruht auf der Überlegung, dass in diesen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass die Sekundarstufe I abgeschlossen ist und in der Folge mit allfälligen Zusatzaufwendungen für die Sekundarstufe II (z.B. Absolvierung einer Lehre oder der Besuch einer Maturitätsschule) zu rechnen ist. Befindet sich das Kind in der tertiären Ausbildung und verfügt es über keine oder ungenügende eigene Mittel, um den eigenen Unterhalt selbständig bestreiten zu können, steht den Eltern weiterhin der Kinderabzug bis höchstens zur Vollendung des 26. Altersjahres des Kindes in der Höhe von Fr. 10‘000 zu.

Betrachtet man die Dauer von rund 20 bis 26 Jahren, in welcher Kinderabzüge geltend gemacht werden können, kann man feststellen, dass über die Gesamtdauer der Kinderabzugsmöglichkeit rund 97 Prozent der Familien mit Kindern, die einen Kinderabzug geltend machen, profitieren werden. Nur in der Konstellation einer Tertiärausbildung mit zwingendem auswärtigen Aufenthalt und gleichzeitig notwendigen hohen Kosten, welche weder vom Kind selber noch durch Stipendien abgegolten werden, muss gegenüber der heutigen Situation ein Minderabzug in Kauf genommen werden (rund 3 Prozent der Fälle mit Kinderabzug; Beilage 1.4). Davon betroffen sind im Regelfall Familien in überdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen.

c) Übrige Sozialabzüge

Das Bundesgericht hat am 23. Dezember 2013 entschieden, dass die Regelung des Kantons Thurgau, welche besagt, dass im internationalen Verhältnis nur den in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Personen die Sozialabzüge gewährt werden, weder gegen Bundesrecht noch gegen das Staatsvertragsrecht bzw. das Diskriminierungsverbot verstösst. Die Regelung stelle weder auf die Staatsangehörigkeit ab, noch liegen gleiche Verhältnisse vor. Da der Sozialabzug in die kantonale Hoheit fällt, kann auch nicht geltend gemacht werden, die direkte Bundessteuer kenne keine solche Regelung. Diese Regelung des Kantons Thurgau soll für Appenzell Ausserrhoden übernommen werden.

d) Steuergeheimnis/Einsicht in Steuerdaten

Gestützt auf Art. 161 ff. StG bzw. Art. 24 ff. DBG treffen die steuerpflichtigen Personen umfassende Auskunftspflichten gegenüber der Veranlagungsbehörde. Letztere kann überdies eine Untersuchung der Geschäftsbücher anordnen, Augenscheine vornehmen, Gutachten von Sachverständigen einholen und die Bekanntgabe aller für eine richtige Veranlagung erforderlichen Angaben verlangen. Darüber hinaus sind Dritte gegenüber der steuerpflichtigen Person zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet. Die Steuerbehörde kann diese direkt vom Dritten einfordern, wenn sie die steuerpflichtige Person trotz Aufforderung nicht vorlegt. Die Verweigerung der verlangten Auskünfte steht im Übrigen unter Strafe (vgl. Art. 242 StG bzw. Art. 174 DBG).

Die vorstehend zitierten Gesetzesbestimmungen gehen sehr weit und verschaffen der Steuerbehörde umfangreiche Kenntnisse über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person, die für eine ordnungsgemässe Veranlagung notwendig sind. Wenn der Staat so weit geht, muss er auch ein sehr hohes Interesse des Bürgers an der Geheimhaltung dieser umfassenden Unterlagen und Auskünfte anerkennen, denn je umfassender die steuerpflichtige Person ihre Verhältnisse offenbaren muss, desto schwerer wiegt ihr Interesse an der Geheimhaltung dieser Informationen. Der Bürger, der zu einer umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet wird, muss sich darauf verlassen können, dass alles, was der Staat sich von ihm

vorlegen lässt oder bei ihm ausforscht, der Bürger aber lieber für sich behalten oder nur Vertrauten offenbaren würde, über den erklärten Verwendungszweck hinaus keinerlei Verwendung findet. Das Steuergeheimnis als Aspekt des Amtsgeheimnisses ist deshalb notwendiges Korrelat der steuerlichen Offenbarungspflicht (M. Weber, Berufsgeheimnis im Steuerrecht und Steuergeheimnis, Zürich 1982, S. 139 m.H.). Die mit dem Vollzug des StG betrauten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Es gilt der Grundsatz, dass über Tatsachen, die in Ausübung des Amtes bekannt werden und über Verhandlungen innerhalb der Steuerbehörden Stillschweigen zu wahren ist und Dritten der Einblick in die amtlichen Akten zu verweigern ist. Die entsprechenden Grundlagen finden sich in Art. 153 Abs. 1 StG, in Art. 39 Abs. 1 StHG und in Art. 110 DBG. Das Verletzen der Geheimhaltungspflicht ist gemäss Art. 320 StGB (SR 311) strafbar. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch gegenüber anderen Behörden und Gerichten. Andere Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben daher grundsätzlich keinen Anspruch auf Amtshilfe gegenüber der Steuerverwaltung.

Nach Art. 110 Abs. 2 DBG und Art. 39 Abs. 1 StHG ist eine Auskunft zulässig, soweit eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist. Nach Art. 153 Abs. 3 StG können Organe der öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege Auskünfte aus den Steuerakten erhalten, sofern sie ein begründetes Interesse nachweisen können.

Ein begründetes Interesse ist gegeben, wenn die Organe zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eine Auskunft benötigen und keine überwiegend öffentlichen oder persönlichkeitsrechtlichen Schutzinteressen entgegenstehen. Ein überwiegend öffentliches Interesse besteht dann, wenn die Auskunft aus den Steuerakten im Einzelfall höher gewichtet wird als die Geheimhaltung der Daten der einzelnen steuerpflichtigen Person. Bei der Auskunft ist zudem die Verhältnismässigkeit zu beachten, welche besagt, dass die Auskunft nicht weiter geht, als für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötig.

Bei jeder Auskunft muss daher abgeklärt werden, ob die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe der Daten aus den Steuerakten erfüllt sind. Bei standardisierten Auskünften kann eine Interessenabwägung einmal vorgenommen werden. Wird zu Gunsten der Auskunftserteilung entschieden, können gleich gelagerte Fälle analog behandelt werden. Für solche, häufig wiederkehrenden Fälle ermächtigt das Departement Finanzen die Kantonale Steuerverwaltung, generell eine Auskunft zu erteilen (Art. 57a der Steuerverordnung).

Mit der Totalrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2001 wurden die Gemeindesteuerämter aufgehoben und der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern bei der Kantonalen Steuerverwaltung zentralisiert. Im Gegenzug erhielten die Gemeinden ein umfassendes Einsichtsrecht in sämtliche Steuerakten (Veranlagungsunterlagen, Eröffnung einer Veranlagung, Einspracherecht, Erlass- und Strafverfahren). Damit stehen den Gemeinden dieselben Rechte zu wie der Kantonalen Steuerverwaltung bzw. der steuerpflichtigen Person, ohne dass die Gemeinden diese Detaildaten für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Veranlagung der Steuererklärung werden durch die Kantonale Steuerverwaltung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wahrgenommen. Die materielle Kontrolle der Steuerveranlagungen erfolgt durch die Eidg. Steuerverwaltung sowie der verwaltungsinternen Kontrolle.

Unter Berücksichtigung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes wird deshalb vorgeschlagen, dieses umfassende Einsichtsrecht der Gemeinden einzugrenzen und die Herausgabe von Steuerdaten analog dem Verhältnis zu den übrigen Organen der öffentlichen Verwaltung nach Art. 153 Abs. 3 StG zu regeln. Davon betroffen sind die Art. 157, 170, 171, 177, 180, 188, 223, 224, 233, 261 und 263 StG. Das Anhörungsrecht der Gemeinden bei Steuererleichterungen gemäss Art. 17 und Art. 67 StG wird beibehalten.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 E-StG–Steuerfuss

Die Besteuerung aller juristischen Personen soll beim Gewinn – analog der bestehenden Regelung in Bezug auf die Gewinnbesteuerung bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – gesamthaft erfolgen. Die fixe Gesamtsteuerbelastung soll somit auf sämtliche juristische Personen auf dem Gewinn ausgeweitet werden. Dies erfordert Anpassungen in den Art. 3, 83, 84 und 85.

Nachdem bei den juristischen Personen in der Gewinnbesteuerung keine Unterscheidung mehr zwischen den verschiedenen Formen vorgenommen wird, ist Abs. 2 anzupassen.

Art. 5 E-StG – II. Wirtschaftliche Zughörigkeit

Die Umsetzung der StHG-Änderung betreffend Besteuerung der „Mäklerprovision“ erfordert eine Ergänzung von Abs. 1 um lit. c sowie eine Änderung von Abs. 2 lit. d.

Die Bestimmungen zur wirtschaftlichen Zugehörigkeit der natürlichen Personen werden dahingehend geändert, dass nur von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland erzielte Mäklerprovisionen im Kanton besteuert werden, in dem das vermittelte Grundstück liegt. Das Kriterium der wirtschaftlichen Zugehörigkeit für natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Belegenheitskanton des Grundstücks, auf dem sie eine Mäklerprovision erzielen, wird aufgehoben. Die Mäklerprovisionen von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz werden zukünftig an deren schweizerischem Wohnsitz, unabhängig vom Kanton, in dem das Grundstück liegt, besteuert. Diese Regelung entspricht der bereits bis anhin von den Kantonen praktizierten Handhabung.

Natürliche Personen werden gemäss Art. 4 Abs. 1 StHG bzw. Art. 5 Abs. 1 StG in dem Kanton besteuert, in dem das gehandelte Grundstück liegt (sog. wirtschaftliche Zugehörigkeit). Diese Regelung wird auch nach der Revision beibehalten, sodass die mit Grundstücken handelnden natürlichen Personen weiterhin im Kanton, in dem das Grundstück liegt, steuerpflichtig werden. Die wirtschaftliche Zugehörigkeit ergibt sich in diesen Fällen bereits aus dem Eigentum an den gehandelten Grundstücken.

Abs. 1 von Art. 5 StG ist auf alle natürlichen Personen anwendbar, die nicht in Appenzell Ausserrhoden ihr primäres Steuerdomizil haben (ausserkantonale und im Ausland wohnhafte). Abs. 2 ist nur auf natürliche Personen anwendbar, die ihr primäres Steuerdomizil im Ausland haben.

Art. 6 E-StG – III. Umfang der Steuerpflicht

Unterhält eine steuerpflichtige Person zu zwei oder mehreren Kantonen wirtschaftliche oder persönliche Beziehungen, kann aufgrund der kantonalen Souveränität das gleiche Steuersubjekt für das gleiche Steuerobjekt in der Schweiz mehrmals besteuert werden. Diese steuerliche Mehrfachbelastung oder mit anderen Worten, die interkantonale Doppelbesteuerung, muss von Verfassung wegen vermieden werden. Das Bundesgericht hat die entsprechenden gesetzesvertretenden Kollisionsregeln entwickelt, die als Bundesrecht für die kantonalen Steuerbehörden verbindlich sind.

Im Bereich des internationalen Steuerrechts gilt der Grundsatz, dass das StHG bzw. das kantonale Gesetz nur anwendbar ist, soweit es den Doppelbesteuerungsabkommen nicht widerspricht.

Enthält das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen für einen bestimmten Sachverhalt keine Regelung, ist ausschliesslich auf das innerstaatliche Recht abzustellen.

Nach bestehendem Art. 6 Abs. 1 StG, 2. Satz, wird eine Betriebsstätte im Ausland – mit entsprechender Ausscheidung – angenommen, wenn eine Personengesellschaft eine Tätigkeit entfaltete, die hauptsächlich bzw. überwiegend auslandbezogene Geschäfte (sog. Ausland-Ausland-Geschäfte) betraf. Diese Bestimmung führte zu einer steuerlichen Privilegierung natürlicher Personen analog der Domizilgesellschaft. Die Rechtfertigung dieser Privilegierung liegt darin, dass derartige Unternehmen die schweizerische Infrastruktur nur geringfügig belasten. Diese Bestimmung wurde seit ihrer Inkraftsetzung nie zur Anwendung gebracht und widerspricht zudem den internationalen Vorgaben. Sie wird dementsprechend aufgehoben.

Art. 7 E-StG – IV. Steuerausscheidung

Mit der Steuergesetzrevision 2008 wurde aus Abs. 1 die Ergänzung „und zum Ausland“ gestrichen, da die St. Galler Gerichte entschieden hatten, dass bei einer solchen Regelung die gesamte Rechtsprechung zum interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot inkl. Gesamtverlustverrechnung auch im Verhältnis zum Ausland anzuwenden sei. Die Bemessungsgrundlage wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Personen aufgrund der sich entwickelnden Rechtsprechung im Verhältnis zum Ausland weiterhin nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung festgelegt. Demzufolge ist der Passus „und zum Ausland“ wieder einzufügen und die Anwendung gleichzeitig auf unbeschränkt steuerpflichtige Personen einzuschränken. Für steuerpflichtige Personen mit steuerrechtlichem (Wohn-)sitz oder Aufenthalt im Ausland gilt Abs. 2.

Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke für steuerpflichtige Personen mit Hauptsteuerdomizil im Ausland erfolgt im Verhältnis zum Ausland objektmässig, d.h. gestützt auf separate Buchhaltungsergebnisse oder falls eine getrennte Buchhaltung fehlt (z.B. Liegenschaften) mittels Zuweisung der Erträge und den darauf entfallenden Aufwendungen. Einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb werden diejenigen Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre. Diese Ausscheidungsmethode verstösst nicht gegen das Diskriminierungsverbot (StE 2006 A 31.2 Nr. 7). Die Steuerberechnung für steuerpflichtige Personen mit Hauptsteuerdomizil im Ausland richtet sich nach Art. 8 Abs. 2 E-StG.

Nach Abs. 3 können Verluste aus ausländischen Betriebsstätten von einer steuerpflichtigen Person mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz, d.h. das Hauptsteuerdomizil befindet sich in der Schweiz, mit inländischen Gewinnen provisorisch verrechnet werden. Verzeichnet die ausländische Betriebsstätte in den folgenden Jahren Gewinne, so sind diese im Ausmass früher übernommener Verluste im Kanton steuerbar. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Die Aufwandüberschüsse der ausländischen Liegenschaften werden zum ausgewiesenen Ergebnis hinzugerechnet. Art. 7 Abs. 3 StG bezieht sich nur auf ausländische Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Liegenschaften von Personen, welche in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sind. Die im Kanton steuerbaren Werte werden gemäss Art. 8 Abs. 1 zu dem Steuersatz besteuert, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht.

Art. 8 E-StG – V. Steuerberechnung bei anteiliger Steuerpflicht

Art. 8 Abs. 1 StG wird um den Vorbehalt von Abs. 2 in Bezug auf Personen mit ausländischen Hauptsteuerdomizil ergänzt. Art. 8 Abs. 2 E-StG entspricht der geltenden Regelung von Art. 4 StV. Um Transparenz in der Unterscheidung zwischen interkantonaler und internationaler Ausscheidung zu schaffen, sollen die Bestimmungen der StV in das StG überführt werden.

Bei bloss wirtschaftlicher Zugehörigkeit zur Schweiz (sekundäre Steuerpflicht mit ausländischem Hauptsteuerdomizil) aufgrund von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken gilt der Progressionsvorbehalt nicht. Im Unterschied zu den unbeschränkt steuerpflichtigen Personen sollen bei bloss beschränkter Steuerpflicht Auslandverluste nicht satzbestimmend berücksichtigt werden, während im umgekehrten Fall dafür positive Auslandeinkommen ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Dies entspricht einer verfassungskonformen Auslegung von Art. 8 Abs. 2 E-StG. Dies führt dazu, dass bei steuerpflichtigen Personen, die in der Schweiz nur über Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten oder Grundstücke verfügen, bei Auslandverlusten zwar mindestens der Steuersatz zur Anwendung gelangt, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen entspricht, dass dieser Steuersatz aber auch nicht erhöht wird, wenn im Ausland Gewinne erzielt werden. Gegen diese Betrachtungsweise kann auch nicht eingewendet werden, dass Art. 8 Abs. 1 etwas anderes verlange. Art. 8 Abs. 1 bezieht sich auf interkantonale Verhältnisse. Ebenso untersagt Art. 127 Abs. 3 BV lediglich die interkantonale Doppelbesteuerung. Die Ausscheidung zum Ausland erfolgt objektmässig (Art. 7 Abs. 2 E-StG). Aus Schweizer Sicht würde sich eine Nichtbesteuerung der schweizerischen Einkommen und Vermögen bei einem weltweit erzielten negativen Einkommen nur aufdrängen, wenn die betreffenden ausländischen Staaten Gegenrecht hielten, was aber nicht der Fall ist (StE 2005 A 31.2 Nr. 5).

Art. 16 StG – XI. Besteuerung nach dem Aufwand

In Appenzell Ausserrhoden verlangte die kantonale „Volksinitiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung – SchweizerInnen und AusländerInnen gleich behandeln!“ die Streichung von Art. 16 Abs. 2 StG, welcher besagte, dass wenn die Personen nach Abs. 1 das Schweizer Bürgerrecht nicht haben, diese weiterhin – nach Ablauf des Zuzugsjahres – das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand haben. Mit der Zustimmung zur Initiative wurde Abs. 2 gestrichen. Die Aufhebung von Art. 16 Abs. 2 StG wurde auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Seither kann bei den Staats- und Gemeindesteuern eine Besteuerung nach dem Aufwand nur noch in der Zuzugsperiode gewährt werden. Bis zum 1. Januar 2014 (mit einer Übergangsregelung für die Kantone bis zum 31. Dezember 2015) bestand auf kantonaler Ebene das Recht auf eine solche Besteuerung in der Zuzugsperiode aufgrund von Art. 6 Abs. 1 StHG.

Mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 28. September 2012 (AS 2013 779) wurden die Vorgaben im DBG und StHG für die Besteuerung nach dem Aufwand teilweise neu geregelt:
Im Gegensatz zu Art. 14 DBG (alt) und Art 6 StHG (alt) wird nicht mehr zwischen der Zuzugsperiode und den auf den Zuzug folgenden Steuerperioden unterschieden.

- Bei der direkten Bundessteuer haben natürliche Personen gemäss Art. 14 Abs. 1 DBG (neu) sowohl in der Zuzugsperiode als auch den folgenden Perioden das Recht, anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie nunmehr:
  - nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
  - erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig sind; und
  - in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Ob unter diesen Voraussetzungen auch bei den kantonalen Steuern eine Besteuerung nach dem Aufwand zu gewähren ist, hat gemäss Art. 6 Abs. 1 StHG (neu) der kantonale Gesetzgeber zu entscheiden. Beim Wahl-

recht der Kantone, ob sie die Besteuerung nach dem Aufwand einführen wollen oder nicht, ist es nicht mehr möglich, zwischen der Zuzugsperiode und den folgenden Steuerperioden zu unterscheiden. Das Wahlrecht gilt allgemein. Oder anders ausgedrückt: Wenn die Kantone keine Besteuerung nach dem Aufwand vorsehen, so gilt dies ab 1. Januar 2016 auch für die Zuzugsperiode.

Mit der Annahme der kantonalen „Volksinitiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung – SchweizerInnen und AusländerInnen gleich behandeln!“ wurde zwar nur Abs. 2 von Art. 16 StG aufgehoben. Nach dem Gesagten liegt es auf der Hand, dass sich die Initiative nur deshalb auf die Aufhebung von Art. 16 Abs. 2 StG beschränkte, weil zu diesem Zeitpunkt Art. 6 Abs. 1 StHG in der Zuzugsperiode einen bundesrechtlichen Anspruch auf eine Besteuerung nach dem Aufwand gewährte. Nachdem Art. 6 StHG neu nunmehr keine solche besondere Regelung mehr vorsieht, drängt sich nach dem Gesagten auf, auch die Abs. 1, 3 und 4 von Art. 16 StG ersatzlos aufzuheben. Damit wird den neuen bundesrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen.

Seit der Abschaffung von Art. 16 Abs. 2 StG per 01.01.2013 wurde die Regelung für die Zuzugsperiode nie in Anspruch genommen und kann – aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben – seit dem 01.01.2016 auch nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Art. 20 E-StG – 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit

Auf Verlangen einer Motion der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat der Bundesrat eine Vorlage zur Erweiterung der Abzugsmöglichkeit von berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten erarbeitet (BBl 2011 2607), welche im September 2013 vom Parlament genehmigt wurde.

Die Neuregelung im Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (BBl 2013 7385) sieht vor, dass nebst den bereits heute abzugsfähigen Kosten neu auch die Kosten für die freiwillige berufliche Umschulung, den Wiedereinstieg und für den Berufsaufstieg abzugsfähig sein sollen. Darüber hinaus sollen die vom Arbeitgeber übernommenen derartigen Kosten, unabhängig von der Höhe, keine steuerbaren Einkünfte beim Arbeitnehmer darstellen und beim Arbeitgeber selber immer als geschäftsmässig begründete Aufwendungen gelten. Die Kosten der Erstausbildung bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II (Maturität, Abschluss Berufslehre) sollen weiterhin nicht abzugsfähig sein. Diese Kosten sind in Appenzell Ausserrhoden im Kinderabzug integriert. Für die vom Arbeitnehmer getragenen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten musste auf kantonaler Ebene eine Limite eingeführt werden. Für die direkte Bundessteuer wurde diese auf Fr. 12‘000 pro Jahr festgelegt. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 16. April 2014 das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten auf den 1. Januar 2016 – ohne eine zusätzliche Anpassungsfrist für die Kantone – in Kraft gesetzt. Appenzell Ausserrhoden führte diese Bestimmungen mit der vorläufigen Verordnung zum Bundesgesetz vom 27. September 2013 über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 23. Juni 2015 per 1. Januar 2016 ein. Diese Bestimmungen sind nun in das ordentliche Recht zu überführen. Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben erfordert Anpassungen in den Art. 20, 29, 30, 35, 37 und 70 StG.

Art. 23 E-StG – 4. Bewegliches Vermögen

Das Recht der direkten Bundessteuer erwähnt beim Einkommen aus beweglichem Vermögen unter den geldwerten Vorteilen ausdrücklich die Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG). Sie werden demnach bei der Ausgabe steuerlich erfasst. Dies gründet auf der Überlegung, dass bei einer späteren Kapitalherabsetzung oder Liquidation der Gratisnennwert als Kapitalrückzahlung zu betrachten ist und deshalb

nicht mehr besteuert werden kann. Die gleiche Regelung wie im Bund kennen mittlerweile 21 Kantone. Im Gegensatz dazu werden im StG die Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen in der Bestimmung, welche die Steuerbarkeit der geldwerten Vorteile aus Beteiligungen anordnet (Art. 23 Abs. 1 lit. c StG), nicht speziell erwähnt. Dies stellt kein gesetzgeberisches Versehen dar. Der kantonale Gesetzgeber hat anlässlich der Totalrevision von 2001 bewusst darauf verzichtet, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die Besteuerung der Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen bei der Ausgabe vorsieht. Der steuerliche Zugriff erfolgt erst im Zeitpunkt der Kapitalrückzahlung (Kapitalherabsetzung oder Liquidation).

Eine Gleichschaltung mit der Bundeslösung führt zunächst einmal zu einer Vereinfachung von Deklaration und Veranlagung. Die vertikale und zugleich horizontale Harmonisierung dient aber auch der Vermeidung von Steuerausfällen: So führt die unter dem geltenden Recht bestehende steuerfreie Ausgabe von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen zu einer doppelten Nichtbesteuerung, wenn entweder der Anteilsinhaber seinen Wohnsitz in einen Kanton verlegt, welcher der Bundeslösung folgt, oder die Anteile an eine Person verkauft werden, die bereits in einem solchen Kanton wohnt. Des Weiteren kommt es vor, dass bei der späteren Liquidation oder Kapitalherabsetzung eine Besteuerung unterbleibt, weil in der Praxis häufig gar nicht mehr eruiert werden kann, wer das Kapital ursprünglich aufgebracht hat. Schliesslich geht Steuersubstrat auch dann verloren, wenn Anteile mit gratis liberiertem Nennwert ins Geschäftsvermögen – also an eine juristische Person oder eine selbständig erwerbende Person – verkauft werden; dies führt zu einem Übergang ins Buchwertprinzip, wonach die Differenz zwischen Erlös und Buchwert der Besteuerung unterliegt, so dass der Nennwert der Anteile für die Besteuerung unerheblich ist.

Die Umstellung des Zeitpunkts der Besteuerung der Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen bei der Kapitalrückzahlung auf die Besteuerung im Zeitpunkt der Ausgabe führt zur Anpassung von Art. 23 Abs. 1 lit. c und erfordert eine Übergangsbestimmung (Art. 285c E-StG).

Art. 26 E-StG – 7. Übrige Einkünfte

Durch das Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen, in Kraft seit 1. Januar 2014 (AS 2012 5977, BBl 2011 6517 6543), wurde auf Bundesebene im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG, SR 642.21) und dem DBG eine Freigrenze von 1‘000 Franken eingeführt. Das bedeutet, dass auf einem Gewinn aus einer Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu 1‘000 Franken keine Verrechnungssteuer erhoben wird und keine direkte Bundessteuer geschuldet ist. Die Kantone haben aufgrund der Bestimmungen im StHG eine Übergangsfrist bis 1. Januar 2016, um die gleichen Bestimmungen einzuführen. Die Höhe des Freibetrages, des prozentualen Abzuges der Einsatzkosten und den maximalen Abzug können die Kantone aufgrund der Tarifautonomie selber festlegen. Appenzell Ausserrhoden setzte diese Bestimmungen mit der vorläufigen Verordnung zum Bundesgesetz vom 15. Juni 2012 über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen vom 23. Juni 2015 auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Diese Bestimmungen sind nun in das ordentliche Recht zu überführen. Die bundesrechtlichen Vorgaben erfordern Anpassungen der Art. 26, 27 und 35 StG. Um der vertikalen Harmonisierung Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die gleiche Freigrenze bei den einzelnen Gewinnen in der Höhe von Fr. 1‘000. – analog DBG und VStG – einzuführen.

Art. 27 E-StG – II. Steuerfreie Einkünfte

Siehe Kommentar zu Art. 26 E-StG. Gemäss Art. 19 StG unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer. Die steuerfreien Einkünfte sind im Steuergesetz abschliessend aufgezählt und sind demzufolge um die Gewinne aus einer Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltung bis Fr. 1‘000 zu

ergänzen. Die Statuierung der Steuerfreiheit der Gewinne aus einer Lotterie bis zu einem Betrag von Fr. 1‘000 stellt das Gegenstück zur Besteuerung (erst) ab Fr. 1‘000 (Art. 26 lit. e) dar. Die explizite Aufzählung dient zudem der Transparenz und Klarstellung.

Art. 29 E-StG – 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit
In Art. 29 StG werden die aufgrund ihres Gewinnungskostencharakters abziehbaren Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit aufgezählt. Dazu gehörten die – unter lit. d aufgeführten – mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

Darunter fallen nach der Praxis einerseits die Kosten für mit dem gegenwärtigen Beruf im Zusammenhang stehende Weiterbildungen und andererseits die Kosten für durch äussere Umstände bedingte Umschulungen sowie für den beruflichen Wiedereinstieg. Da es sich dabei um einen Gewinnungskostenabzug handelte, war er – systematisch korrekt – betraglich nicht limitiert.

Nicht abzugsfähig waren demgegenüber die Ausbildungskosten. Bei solchen Aufwendungen fehlt der notwendige Zusammenhang mit einem gegenwärtigen Beruf. Zu den Ausbildungskosten zählen neben den Kosten für die eigentliche Grund- bzw. Erstausbildung auch Aufwendungen für eine freiwillige Umschulung. Die Unterscheidung zwischen abzugsfähigen Weiterbildungs- und nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten führte in der Praxis bisweilen zu Abgrenzungsschwierigkeiten.

Neu werden die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, einschliesslich Umschulungskosten und den im bestehenden lit. f geregelten Wiedereinstiegskosten, gemäss bundesrechtlicher Vorgabe als allgemeiner Abzug in Art. 35 StG geregelt. Aus diesem Grund ist Art. 29 Abs. 1 lit. c zu ergänzen sowie lit. d und lit. f aufzuheben.

Art. 30 E-StG – 3. Selbständige Erwerbstätigkeit / a) Allgemeines
Berufsorientiere Aus- und Weiterbildungskosten (Abs. 2 lit. e und lit. g)
Abs. 2 lit. e entspricht Art. 10 Abs. 1 Bst. f StHG und Art. 27 Abs. 2 Bst. e DBG. Art. 30 StG zählt verschiedene Arten von geschäfts- oder berufsmässig begründeten und verbuchten Kosten auf, die bei selbständiger Erwerbstätigkeit bzw. bei Personenunternehmen anfallen. Neu werden auch die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals – unabhängig von deren Höhe – als geschäftsmässig begründet zum Abzug zugelassen. Die Aus- und Weiterbildung der selbständig erwerbenden Person selber muss dabei aber im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit stehen, damit geschäftsmässig begründeter Aufwand vorliegt. Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten ohne Bezug zur selbständigen Erwerbstätigkeit können bei Erfüllen der notwendigen Voraussetzungen auch von selbständig erwerbstätigen Personen unter den allgemeinen Abzügen (Art. 35 lit. l E-StG) geltend gemacht werden. Bildungslehrgänge, die der Liebhaberei oder der Selbstentfaltung dienen, sind nicht abzugsfähig. Solche Bildungslehrgänge sind nie berufsorientiert. Die in Abs. 2 lit. g erwähnten Kosten für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit (Wiedereinstiegskosten) sind ab dem 1. Januar 2016 im Abzug für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten enthalten; lit. g ist somit aufzuheben.

Steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (Abs. 2 lit. i und Abs. 3)
Die im Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vorgeschlagenen Regelungen, die Bussen, Geldstrafen sowie finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck vom geschäftsmässig begründeten Aufwand ausschliessen, klären eine im geltenden Recht umstrittene Frage. Sie tragen damit zur

Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung bei. Indem identische Regelungen im DBG und im StHG geschaffen werden, tragen sie auch zur vertikalen und horizontalen Steuerharmonisierung bei. Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen entsprechen mehrheitlich der in Appenzell Ausserrhoden bereits gehandhabten Praxis. Eine analoge Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt in Art. 70 in Bezug auf die juristischen Personen.

Der exemplarischen Aufzählung geschäftsmässig begründeter Kosten bzw. Aufwendungen in Abs. 2 werden die gewinnabschöpfenden Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben, hinzugefügt. Gewinnabschöpfende Sanktionen bezwecken nicht eine Sühne, sondern die Korrektur eines durch Rechtsverletzung entstandenen Zustandes. Der – entsprechend dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – vormals besteuerte Gewinn wird als steuerlicher Ausgleich im Umfang der Gewinnabschöpfung aufwandseitig zum Abzug zugelassen. Die Gewinnabschöpfung korrigiert auch allfällige durch das unrechtmässige Verhalten erzielte Wettbewerbsvorteile. Bei gemischten Sanktionen ist der gewinnabschöpfende Anteil zum Abzug zugelassen. Die steuerpflichtige Person trägt gemäss geltendem Recht die Beweislast für steuermindernde Tatsachen. Ist die steuerpflichtige Person nicht in der Lage nachzuweisen, dass die verfügte Sanktion eine gewinnabschöpfende Komponente enthält, hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. In diesem Fall gilt die gesamte Sanktion steuerlich als nicht abziehbar. Kann die steuerpflichtige Person zwar nachweisen, dass eine Sanktion teilweise eine Gewinnabschöpfung bezweckt, deren Umfang aber nicht bestimmen, so obliegt es der Veranlagungsbehörde diesen zu schätzen.

In Abs. 3 lit. a fällt die Ergänzung „an schweizerische oder fremde Amtsträger“ weg, da Zahlungen von Bestechungsgeldern auch an Privatpersonen nicht abzugsfähig sein sollen. Am 30. April 2014 verabschiedete der Bundesrat eine Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs (StGB), wonach die Bestechung von Privatpersonen inskünftig nach StGB bestraft werden soll. Unter anderem soll die Privatbestechung von Amtes wegen verfolgt werden. Zudem soll die Strafbarkeit der Privatbestechung von der heute geltenden Voraussetzung der Wettbewerbsverzerrung entbunden werden. Mit anderen Worten soll die Strafbarkeit – im Gegensatz zum geltenden Recht – auch dann vorliegen, wenn eine klassische Konkurrenzsituation fehlt.

Weder das DBG noch das StHG enthalten eine ausdrückliche Regelung betreffend Aufwendungen, die in weiterem Zusammenhang mit Straftaten stehen (Art. 30 Abs. 3 lit. b und Art. 70 Abs. 3 lit. b E-StG). Ausgehend von der Umschreibung des Bundesgerichts zum geschäftsmässig begründeten Aufwand sind Aufwendungen dann geschäftsmässig begründet, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit und der Aufwendung besteht. Ob die Sachlichkeit der Aufwendung gegeben ist, wird mit Hilfe des handelsrechtlichen Begriffs der objektivierten Sorgfaltspflicht des ordentlichen Geschäftsführers bestimmt. Aufwendungen, die im Hinblick auf eine Straftat getätigt oder als Entgelt für die Begehung einer Straftat bezahlt werden, genügen diesen Anforderungen nicht. Die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Aufwendungen ist bereits nach geltendem Recht grundsätzlich zu verneinen.

Bussen und Geldstrafen des StGB und des Nebenstrafrechts sind gesetzlich vorgesehene Strafen. Sie werden aufgrund einer persönlichen Verfehlung verfügt und haben den Zweck, das begangene Unrecht auszugleichen. Entsprechend dem Schuldprinzip sollen sie den Täter persönlich treffen und richten sich nach dessen Verschulden. Indem Bussen und Geldstrafen steuerlich nicht abzugsfähig sind (Abs. 3 lit. c E-StG), kann die Strafwirkung nicht über das Steuerrecht reduziert werden. Zudem gehört es zur objektivierten Sorgfaltspflicht

eines ordentlichen Geschäftsführers, sich rechtmässig zu verhalten. Deliktischen Tätigkeiten fehlt es deshalb am sachlich engen Zusammenhang zur Geschäftstätigkeit. Bussen und Geldstrafen sind daher geschäftsmässig nicht begründet und somit nicht abziehbar. Zu den Bussen zählen auch in- und ausländische Steuerbussen sowie damit zusammenhängende Verzugszinsen. Die Nichtabzugsfähigkeit von Bussen und Geldstrafen erstreckt sich auch auf ausländische Sanktionen. Sie findet ihre Grenze dort, wo ein ausländisches Strafverfahren elementare Verfahrensgrundsätze verletzt oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist und somit gegen den schweizerischen Ordre public verstösst. Es obliegt der steuerpflichtigen Person, die Gründe für einen solchen Verstoss glaubhaft darzulegen. Liegt ein Verstoss gegen den schweizerischen Ordre public vor, so kann die ausländische Sanktion im Einzelfall steuerlich berücksichtigt werden. Es liegt auf der Hand, dass Bussen, die gegenüber Angestellten der selbstständig erwerbenden Person wegen persönlicher Verfehlungen ausgesprochen werden, als höchstpersönliche Sanktionen für schuldhaft begangene Straftaten ohnehin nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören. Prozesskosten, die im Zusammenhang mit Strafverfahren entstehen, sind nach den Regeln der steuerlichen Abzugsfähigkeit zu prüfen.

Finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben (Abs. 3 lit. d E-StG), sind ebenfalls nicht abziehbar. Die pönale Wirkung soll die betroffene Person im vollen Umfang treffen. Dies gilt insbesondere für die umsatzbezogenen Verwaltungssanktionen nach Art. 49a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG), Art. 60 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1995 (FMG) und Art. 90 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG). Bei der Bemessung dieser Sanktionen wird zwar der "mutmassliche Gewinn", den das Unternehmen mit dem unrechtmässigen Verhalten erzielt hat, mitberücksichtigt; vorrangig ist die Sanktion aber nach der Dauer und der Schwere des unzulässigen Verhaltens zu bemessen (vgl. Art. 49a Abs. 1 KG). Weil bei diesen Sanktionen der pönale Charakter im Vordergrund steht, sind sie steuerlich nicht abziehbar.

Art. 31 E-StG – b) Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen

Bei der Änderung von Art. 31 geht es um eine rein begriffliche Anpassung an das neue Rechnungslegungsrecht (Art. 957 ff. des Obligationenrechts; OR), welches am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Der bisherige Art. 957 OR knüpfte an die Eintragungspflicht im Handelsregister an: Wer eintragungspflichtig war, hatte eine kaufmännische Buchhaltung zu führen. Der neue Artikel 957 OR bestimmt in Abs. 1, welche Unternehmen die Regeln einer kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung einzuhalten haben. In Abs. 2 legt er fest, bei welchen Unternehmen eine vereinfachte Buchführung genügt. Gestützt auf diese Änderung soll eine begriffliche Anpassung erfolgen, die auf den neuen Art. 957 OR Bezug nimmt. Dieselbe begriffliche Anpassung erfolgt ebenfalls im Art. 73 StG.

Art. 35 E-StG – Allgemeine Abzüge

Im bestehenden StG werden aufgrund der Vorgaben des StHG und des DBG neben den Gewinnungskosten weitere Abzüge zugelassen, die mit der Einkommenserzielung nicht in direktem Zusammenhang stehen. Sie betreffen in der Regel sogenannte Lebenshaltungskosten, welche grundsätzlich steuerlich nicht zum Abzug zugelassen sind. Die Gewährung dieser in Art. 35 StG aufgezählten Abzüge wird damit begründet, dass diese Aufwendungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mindern oder dass mit ihrer steuerlichen Berücksichtigung ein bestimmtes Verhalten gefördert werden soll. Sie werden deshalb sozialpolitische, anorganische oder allgemeine Abzüge genannt. Mit den allgemeinen Abzügen werden immer nur tatsächlich angefallene Aufwendungen zum Abzug zugelassen.

lit. k) Einsatzkosten Lotterien oder lotterieähnliche Veranstaltungen
Lit. k entspricht sinngemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. n StHG und wörtlich Art. 33 Abs. 4 DBG. Das DBG sieht vor, dass die mit einem Gewinn zusammenhängenden Einsatzkosten von pauschal 5 Prozent, höchstens jedoch Fr. 5‘000, abzugsfähig sind (Art. 33 Abs. 4 DBG). Es erscheint sinnvoll, nebst der Freigrenze auch den Einsatzkostenabzug gleich hoch wie im Recht der direkten Bundessteuer festzulegen, andernfalls würde das Deklarations- und Veranlagungsverfahren unnötig erschwert. Appenzell Ausserrhoden setzte diese Bestimmungen mit der vorläufigen Verordnung zum Bundesgesetz vom 15. Juni 2012 über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen vom 23. Juni 2015 auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Diese Bestimmungen sind nun in das ordentliche Recht zu überführen.

lit. l) berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten
Der neue allgemeine Abzug nach lit. l beschränkt sich auf die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Darin enthalten sind auch die berufsorientierten Umschulungskosten. Der Lehrgang, für den die Aus- und Weiterbildungskosten aufgewendet werden, muss einer (aktuellen oder zukünftigen) beruflichen Tätigkeit dienen. Dies ist dann der Fall, wenn der absolvierte Bildungslehrgang nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem allgemeinen Lauf der Dinge für die berufliche Tätigkeit nützlich ist und die gewonnenen Erkenntnisse im konkreten Fall bei der Arbeit angewendet werden können. Es ist unerheblich, ob die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung zu einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit führt. Es spielt auch keine Rolle, ob die Aus- oder Weiterbildung im direkten Zusammenhang mit der Erzielung des gegenwärtigen Erwerbseinkommens steht. Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten berechtigen auch dann zum Abzug, wenn nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung nicht im erlernten Berufsfeld gearbeitet wird. Die steuerpflichtige Person kann nur diejenigen Kosten abziehen, die sie selbst für ihre berufsorientierte Aus- und Weiterbildung bezahlen muss. Kommt der Arbeitgeber der steuerpflichtigen Person für die Aus- oder Weiterbildung auf und musste die steuerpflichtige Person nichts dafür ausgeben, so kann sie keinen Abzug vom steuerbaren Einkommen geltend machen. Muss die steuerpflichtige Person einen Teil der Gesamtkosten selber bezahlen, so kann sie den Teil, den sie tatsächlich selber bezahlt hat, geltend machen.

Bildungslehrgänge, die der Liebhaberei oder der Selbstentfaltung dienen, sind nicht abzugsfähig. Solche Bildungslehrgänge sind nicht berufsorientiert. Um zu bestimmen, welche Bildungslehrgänge der Liebhaberei oder der Selbstentfaltung dienen, muss zuerst entschieden werden, welche Bildungslehrgänge berufsorientiert sind. Bildungslehrgänge, die zu einer beruflichen Qualifikation führen, sind unter dem Titel der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten abziehbar, auch wenn der Nachweis, dass die steuerpflichtige Person den neuen Beruf tatsächlich ausübt, nicht erbracht wird. Ein Bildungslehrgang wird als Liebhaberei angesehen, wenn er zu keiner beruflichen Qualifikation führt und auch nicht berufsorientiert ist. Eine berufliche Qualifikation liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person aufgrund des absolvierten Bildungslehrganges dazu befähigt wird, unter Einsetzung des durch diesen Lehrgang erworbenen Wissens bei einer 100-prozentigen Anstellung die finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen. Das heisst, dass sie fortan theoretisch in der Lage wäre, ihren Lebensunterhalt (in der Schweiz) dank diesem Lehrgang selbst zu verdienen. Die steuerpflichtige Person hat diesen Nachweis zu erbringen.

Der Selbstentfaltung oder der Liebhaberei dienen etwa folgende Lehrgänge:
- Tanzkurse, sofern es sich nicht um eine Ausbildung zum professionellen Tanzlehrer handelt,
- Bildungsmassnahmen von nicht mehr erwerbstätigen (pensionierten) steuerpflichtigen Personen
- Kurse in Astrologie, Feldenkrais, Feng-Shui etc.; diese gelten grundsätzlich als Liebhaberei

- bei Sprachausbildungen gilt der Grundsatz, dass weniger gebräuchliche Sprachen (z.B. Arabisch, Russisch, Chinesisch) als Liebhaberei gelten, es sei denn, die betreffende Sprache ist für die ausgeübte Tätigkeit oder den angestrebten beruflichen Aufstieg der steuerpflichtigen Person erforderlich.

Aus den obigen Ausführungen folgt, dass keine berufsorientierte Bildungsmassnahme vorliegt, wenn der absolvierte Lehrgang zu einer Tätigkeit befähigt, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung vornehmlich in der Freizeit ausgeübt wird. Hier steht nicht der Erwerb einer beruflichen Qualifikation im Vordergrund. Darauf ist z.B. die Ausbildung zum „Divemaster" nicht ausgerichtet, selbst wenn sich mit dieser Tätigkeit in gewissen Ländern der Lebensunterhalt verdienen lässt.

Die Altersgrenze von 20 Jahren wurde auf Bundesebene gewählt, weil davon auszugehen ist, dass die grosse Mehrheit der steuerpflichtigen Personen (unter Berücksichtigung möglicher Verzögerungen) in diesem Alter die Erstausbildung abgeschlossen hat.

Bei der direkten Bundessteuer ist der Abzug für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten auf Fr. 12‘000 limitiert (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG). Die Kantone sind in der Festlegung der Limite aufgrund der Tarifautonomie frei (Art. 9 Abs. 2 Bst. o StHG). Der Einfachheit halber empfiehlt es sich aber, den Maximalabzug im kantonalen Recht gleich hoch wie bei der direkten Bundessteuer festzulegen, andernfalls würde das Deklarations- und Veranlagungsverfahren unnötig erschwert. Der maximale Abzug von Fr. 12‘000 gilt pro steuerpflichtige Person, so dass gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten je höchstens Fr. 12‘000 geltend machen können.

Appenzell Ausserrhoden führte diese Bestimmungen mit der vorläufigen Verordnung zum Bundesgesetz vom 27. September 2013 über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 23. Juni 2015 per 1. Januar 2016 ein. Diese Bestimmungen sind nun in das ordentliche Recht zu überführen.

Art. 37 E-StG – 7. Nicht abzugsfähige Kosten und Aufwendungen

Die Aufhebung von Art. 37 Abs. 1 lit. b des Steuergesetzes entspricht jener von Art. 34 Bst. b DBG. Nach Art. 37 Abs. 1 lit. b StG sind die Ausbildungskosten nicht abzugsfähig. Im Hinblick darauf, dass im Rahmen der neuen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, die berufsorientierten Ausbildungskosten explizit abzugsfähig werden, ergibt sich als Umkehrschluss, dass die Ausbildungskosten bis zur Erlangung eines ersten Abschlusses auf der Sekundarstufe II nicht abzugsfähig sind. Die Aufhebung von Art. 37 Abs. 1 lit. b StG soll der Klarstellung dienen und folgt dem Gebot der vertikalen Harmonisierung.

Art. 38 E-StG – IV. Sozialabzüge

Abs. 1 Kinderabzug

Bis Ende 2015 waren Ausbildungskosten aufgrund der StHG-Bestimmungen steuerlich nicht abzugsfähig. Um einen Teil der anfallenden Ausbildungskosten berücksichtigen zu können, wurden diese als variabler Teil in den Kinderabzug integriert. Mit der Einführung der Abzugsmöglichkeit der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (als allgemeiner Abzug, Art. 35 lit. l E-StG) können diese Kosten als Teil des Kinderabzugs wegfallen. Neu soll der Kinderabzug zweistufig ausgestaltet werden. Für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge und Obhut gilt ein allgemeiner Abzug von Fr. 6‘500. Befindet sich das Kind unter der elterlichen Sorge und Obhut nach dem vollendeten 15. Altersjahr (Abschluss Oberstufe) weiterhin in Ausbildung – was der Regelfall ist – und für volljährige Kinder in beruflicher oder schulischer Ausbildung erhöht sich der

Kinderabzug auf Fr. 10‘000. Die Erhöhung beruht auf der Überlegung, dass in diesen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass die Sekundarstufe I abgeschlossen ist und in der Folge mit allfälligen Zusatzaufwendungen für die Sekundarstufe II (z.B. Absolvierung einer Lehre oder der Besuch einer Maturitätsschule) zu rechnen ist. Befindet sich das Kind in der tertiären Ausbildung und verfügt es über keine eigenen oder ungenügende eigene Mittel, um den eigenen Unterhalt selbständig bestreiten zu können, steht den Eltern weiterhin der Kinderabzug bis höchstens zur Vollendung des 26. Altersjahres des Kindes in der Höhe von Fr. 10‘000 zu. Von der Umgestaltung der Kinderabzüge (Erhöhung des generellen Kinderabzugs mit gleichzeitigem Wegfall des variablen Teils des Kinderabzugs in Form von Ausbildungskosten) profitieren rund 97 Prozent der Familien mit Kindern, die einen Kinderabzug geltend machen (Beilage 1.5).

Nach Art. 277 Abs. 2 ZGB sind die Eltern auch nach der Mündigkeit des Kindes verpflichtet, bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung für dessen Unterhalt aufzukommen, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann. Der Kinderabzug kann daher auch für volljährige Kinder in Ausbildung beansprucht werden. Der Kinderabzug soll als Sozialabzug den zwingenden und nicht den hypothetischen Familienlasten Rechnung tragen. Das Erfordernis, dass die steuerpflichtige Person für den Unterhalt des Kindes sorgt, ist aus steuerrechtlicher Sicht erfüllt, wenn sie Beiträge von mehr als 50 Prozent an den Unterhalt des Kindes leisten muss. Der Kinderabzug für volljährige Kinder wird nur zugelassen, wenn dieses im massgebenden Zeitpunkt tatsächlich auf den Unterhaltsbeitrag angewiesen war bzw. ist oder anders ausgedrückt, unterstützungsbedürftig ist. Erzielen die Kinder eigenes Einkommen oder verfügen sie über ein beträchtliches Vermögen, das ihnen den selbständigen Lebensunterhalt ermöglicht, kann von den Eltern kein Kinderabzug mehr beansprucht werden. Unterstützen die Eltern das Kind weiterhin auf freiwilliger Basis, sind dies im Regelfall periodische Schenkungen, welche im Einkommenssteuerrecht unbeachtlich sind.

Das Obergericht von Appenzell Ausserrhoden hat festgehalten, dass die Voraussetzung des „Angewiesen seins“ im Steuergesetz zu wenig klar aus dem Gesetzestext ersichtlich ist (OV5 14 28). Infolge dessen wird Abs. 1 lit. a um den Passus „das Kind auf den Unterhalt angewiesen ist“ ergänzt. Die direkte Bundessteuer kennt dieselbe Regelung ebenfalls seit langem. Die Praxis von Appenzell Ausserrhoden stimmt mit dieser Regelung seit jeher überein. Das Obergericht Appenzell Ausserrhoden kam im oben erwähnten Urteil trotzdem zum Ergebnis, dass trotz finanzieller Unabhängigkeit des volljährigen Kindes den Eltern der Kinderabzug zusteht, weil die Eltern sich in noch besseren finanziellen Verhältnissen als das Kind selber befinden. Zivilrechtlich sei bei einer Prüfung der Unterhaltspflicht davon auszugehen, dass aufgrund der vorliegenden Situation die Eltern Unterhalt zahlen müssten. Ein dementsprechendes zivilrechtliches Urteil lag nicht vor. Der vorhandene freie Entscheid der Eltern bzw. die vorhandene freie Dispositionsmöglichkeit der Eltern, ob sie dem Kind Geldleistungen erbringen wollen oder nicht, wurde nicht berücksichtigt. Die Umsetzung der vom Obergericht neu verlangten Feststellung einer hypothetischen Unterhaltspflicht im Sinne eines Zivilrichters durch die Steuerbehörden ist im Massenverfahren nicht möglich.

Betrachtet man die Dauer von rund 20 bis 26 Jahren, in welcher Kinderabzüge geltend gemacht werden können, kann man feststellen, dass über die Gesamtdauer der Kinderabzugsmöglichkeit 97 Prozent der Familien mit Kindern, die einen Kinderabzug geltend machen, profitieren werden (Beilage 1.5). Nur in der Konstellation einer Tertiärausbildung mit zwingendem auswärtigen Aufenthalt und gleichzeitig notwendigen zusätzlichen Kosten von mehr als Fr. 11‘500 (Fr. 2‘000 Selbstbehalt und Fr. 9‘500 abzugsfähige Ausbildungskosten) pro Ausbildungsjahr, muss gegenüber der heutigen Situation ein Minderabzug in Kauf genommen werden. Dies aber auch nur in den Fällen, in denen die in Ausbildung stehenden jungen Erwachsenen über keine oder ungenügende eigene Mittel verfügen und keine Stipendien erhalten.

Bezogen auf das Jahr 2013 weist die Bevölkerungsstatistik für Appenzell Ausserrhoden rund 11‘300 „Kinder“ im Alter bis 19 Jahren und weitere rund 3‘500 „Kinder“ im Alter zwischen 20 und 24 Jahren aus. In der Steuerperiode 2013 sind für rund 1‘300 Kinder Ausbildungskosten in Form eines erhöhten Kinderabzugs geltend gemacht worden. In 800 Fällen (60 Prozent) betrugen diese weniger als Fr. 4‘000. In 300 Fällen wurde ein Ausbildungskostenabzug zwischen Fr. 4‘000 und Fr. 9‘500 geltend gemacht und in 200 Fällen der maximale Abzug bis Fr. 12‘000. Daraus folgt, dass für rund 200 Kinder (entspricht rund 1.4 Prozent der gesamten Anzahl Kinder bzw. 15 Prozent der Fälle mit Ausbildungskostenabzug bzw. 3 Prozent der Fälle mit Kinderabzug) ein Minderabzug in Kauf genommen werden muss und im Gegenzug dafür alle anderen Familien mit Kindern durch die Erhöhung der generellen, pauschalierten Abzüge profitieren werden (Beilage 1.5).

Die Umgestaltung des Kinderabzuges mit der gleichzeitigen Vereinheitlichung und Erhöhung führt zu Steuerausfällen von rund Fr. 970‘000 für den Kanton und von rund Fr. 1‘190‘000 für die Gemeinden. Jede weitere Erhöhung des Kinderabzugs um Fr. 1‘000 führt auf der 1. Stufe zu einem zusätzlichen Steuerausfall von rund Fr. 600‘000 für den Kanton und von rund Fr. 740‘000 für die Gemeinden. Die Erhöhung auf der 2. Stufe des Kinderabzugs um Fr. 1‘000 führt zu zusätzlichen Mindereinnahmen in der Höhe von rund Fr. 300‘000 für den Kanton und von rund Fr. 370‘000 für die Gemeinden.

Abs. 4 Sozialabzüge im internationalen Verhältnis
Das Bundesgericht hat am 23. Dezember 2013 (BGE 2C_271/2013) entschieden, dass die Regelung im Steuergesetz des Kantons Thurgau, welche Sozialabzüge im internationalen Verhältnis nur den in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Personen gewährt, weder gegen Bundesrecht noch gegen das Staatsvertragsrecht bzw. Diskriminierungsverbot verstösst. Die Regelung stelle weder auf die Staatsangehörigkeit ab, noch liegen gleiche Verhältnisse vor. Da der Sozialabzug in die kantonale Hoheit fällt, kann auch nicht geltend gemacht werden, die direkte Bundessteuer kenne keine solche Regelung.

Zugrunde lag diesem Entscheid der Sachverhalt, dass ein in Israel unbeschränkt steuerpflichtiges Ehepaar auf ihrem in der Schweiz erzielten Einkommen aus Liegenschaften einen Kinderabzug von Fr. 42‘000 beansprucht hat, welche ihnen vom Kanton Thurgau für die Staats- und Gemeindesteuern nicht gewährt wurde. Sinn und Zweck des Kinderabzugs ist die steuerliche Berücksichtigung der sittlichen und auch rechtlichen Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern. Da in den verschiedenen Staaten diesbezüglich differenzierte Regelungen bestehen, kann grundsätzlich nicht festgestellt werden, wie bzw. in welchem Umfang die Kinderlasten am ausländischen Wohnort berücksichtigt werden. Die in der Schweiz lediglich beschränkt steuerpflichtigen Personen erzielen in der Regel ihr Einkommen in der Schweiz aus Liegenschaften oder Betriebsstätten. Bei solchen Einkommen darf die Schweiz darauf verzichten, den Kinderabzug zu gewähren, da dieser vom Wohnsitzstaat zu gewähren ist. Vorbehalten bleibt in solchen Fällen jeweils das Bundesrecht einschliesslich der staatsvertraglichen Regelungen als höherrangiges Recht.

Art. 47 E-StG – 5. Unbewegliches Vermögen / a) Grundsatz
Für die Vermögenssteuer wird bei Liegenschaften der amtliche Verkehrswert als Besteuerungsgrundlage herangezogen. Für Neu- und Anbauten oder andere wertvermehrende Investitionen in ein Grundstück, welche noch nicht in einer amtlichen Schätzung enthalten sind, erfolgt für die Erhebung der Vermögenssteuer nach geltendem Recht ein Zuschlag von 40 bis 80 Prozent der getätigten Aufwendungen zum bestehenden amtlichen Verkehrswert. In der Praxis erfolgt jeweils ein Zuschlag von 80 Prozent. Das Gesetz soll dieser Praxis entsprechend angepasst werden.

Eine analoge Regelung in Bezug auf die Bewertung von Grundstücken gilt für die Minimalsteuer von juristischen Personen nach Art. 96. Auch in diesen Fällen erfolgt in der Praxis eine Hinzurechnung von 80 Prozent der getätigten Investitionen zum amtlichen Verkehrswert.

Art. 51 E-StG – V. Steuerberechnung / 1. Steuerfreie Beträge
Vgl. die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 4 und Art. 8 E-StG.

Art. 60 E-StG – 2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit
Bei der Besteuerung juristischer Personen, die mit Grundstücken handeln, werden die Bestimmungen zur wirtschaftlichen Zughörigkeit dahingehend präzisiert, dass juristische Personen, die mit Grundstücken in einem anderen als ihrem Sitzkanton handeln, in dem Kanton steuerpflichtig sind, in dem das Grundstück liegt. Dies betrifft alle juristischen Personen sowohl mit inländischem als auch ausländischem Domizil. Vermittlungsprovisionen juristischer Personen sind am Belegenheitsort einzig steuerpflichtig, wenn es sich bei der vereinnahmenden juristischen Person um eine im Ausland domizilierte Gesellschaft handelt.

Abs. 1 von Art. 60 StG ist auf alle juristischen Personen (in- und ausländische) anwendbar. Der geltende Art. 60 Abs. 2 lit. b StG regelt nur die Steuerpflicht von juristischen Personen mit Sitz im Ausland. Die Frage der Steuerpflicht von juristischen Personen, die eine Provision für eine ausserhalb ihres Sitzkantons durchgeführte Vermittlungstätigkeit erhalten, war bisher nicht explizit geregelt. Das Bundesgericht hat deshalb, in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage, entschieden, dass die Besteuerung im Kanton erfolgen muss, in dem das vermittelte Grundstück liegt, wie es das StHG bis anhin auch für natürliche Personen in Art. 4 Abs. 1 vorsieht. Aufgrund dieser bundesgerichtlichen Anknüpfung der Steuerpflicht der vermittelnden (nicht der Handel betreibenden) juristischen Personen an die wirtschaftliche Zugehörigkeit am Belegenheitsort des Grundstückes, reichte Nationalrat Fulvio Pelli am 18. September 2013 die Motion 13.3728 ein. Mit der Motion wurde der Bundesrat beauftragt das StHG dahingehend zu ändern, dass Erträge aus der Vermittlung von Grundstücken (sogenannte Mäkler- oder Vermittlungsprovisionen) im Wohnsitzkanton der natürlichen Person oder im Sitzkanton der juristischen Person besteuert werden können. Die Besteuerung im Kanton, in dem sich das vermittelte Grundstück befindet, soll nur noch im internationalen Verhältnis zulässig sein. Dieses Anliegen wird mit dem Bundesgesetz über die Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Mäklerprovision) umgesetzt werden.

Handeln die juristischen Personen mit ausserkantonal gelegenen Grundstücken, werden sie aufgrund des für den Handel nötigen Eigentums bzw. ähnlicher Tatbestände im Kanton, in dem das Grundstück liegt, besteuert. Neu ist lediglich die eigenständige Aufzählung des „handeln“ im neu einzuführenden lit. d. Somit werden die mit Grundstücken handelnden juristischen Personen weiterhin aufgrund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit in dem Kanton, in dem das Grundstück liegt, steuerpflichtig. Provisionen aus Vermittlung von Grundstücken von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz werden am Sitz der Gesellschaft besteuert. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Vermittlungsprovisionen sind nur noch am Ort der Liegenschaft steuerpflichtig, wenn es sich um eine im Ausland domizilierte Gesellschaft handelt. Diese Regelung entspricht der bereits bis anhin von den Kantonen praktizierten Handhabung.

Art. 61 E-StG – III. Umfang der Steuerpflicht
Analog den natürlichen Personen sind auch nutzniessungsberechtigte juristische Personen für das Vermögen und den Ertrag des Nutzniessungsvermögens steuerpflichtig. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll eine Lücke im StG geschlossen werden. Die Bestimmung verdeutlicht, dass eine unbeschränkte oder beschränkte

Steuerpflicht nicht nur als Folge von Eigentum, sondern auch als Folge einer Nutzniessung entstehen kann.

Davon losgelöst ist die Frage zu beantworten, wie die Kapital- und Gewinnsteuern auf solchen Nutzniessungen zu bemessen sind, da diese handelsrechtlich nicht zwingend zu verbuchen sind. Die Bemessung der Gewinnsteuern folgt auch bei Nutzniessungsverhältnissen den allgemeinen Regeln. Die juristische Person hat somit die Nettoerträge als Gewinn zu versteuern. Für die Kapitalsteuer sieht Art. 87 Abs. 3 E-StG vor, dass das Reinvermögen aus der Nutzniessung, bewertet nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen, dem Kapital zugerechnet wird.

Art. 62 E-StG – IV. Steuerausscheidung
Siehe Kommentar zu Art. 7 E-StG.

Art. 63 E-StG – V. Steuerberechnung bei anteiliger Steuerpflicht
Mit der Einführung der proportionalen Besteuerung des Gewinns und des Kapitals von juristischen Personen ist diese Bestimmung hinfällig und kann aufgehoben werden.

Art. 69 E-StG – II. Berechnung des Reingewinnes / 1. Allgemeines
Die steuerliche Behandlung der Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland wird neu in Artikel 72b E-StG geregelt. Deshalb wird diese Präzisierung im vorstehenden Artikel nicht mehr benötigt und kann aufgehoben werden.

Art. 70 E-StG – 2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand
steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (Art. 70 Abs. 1 lit. a und g sowie Abs. 2 E-StG)
Siehe Kommentar zu Art. 30 E-StG. Im Gegensatz zu Artikel 30 Abs. 3 lit. c E-StG nennt Art. 70 Abs. 2 lit. c E-StG die Geldstrafen nicht. Diese Strafe kann von ihrer Natur her nicht gegen juristische Personen verhängt werden.

berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Art. 70 Abs. 1 lit. f E-StG)
Siehe Kommentar zu Art. 30 und 35 E-StG.

Art. 72a und 72b E-StG – Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und am Ende der Steuerpflicht
Die Art. 72a und 72b regeln die Tatbestände, bei denen es zu einer steuersystematischen Aufdeckung von stillen Reserven in der Steuerbilanz aufgrund von Änderungen in der Steuerpflicht kommt. Dazu gehören die Tatbestände bei Beginn und – spiegelbildlich – die Tatbestände bei Beendigung der Steuerpflicht. Mit der Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht wird sichergestellt, dass die stillen Reserven, die während einer Zeit gebildet wurden als die Unternehmung noch nicht steuerpflichtig war, nicht im Nachhinein besteuert werden. Demgegenüber wird mit der Aufdeckung der stillen Reserven bei Beendigung der Steuerpflicht sichergestellt, dass die stillen Reserven, die die Unternehmung in der Zeit ihrer Steuerpflicht erwirtschaftet hat, nicht unversteuert in den steuerfreien Bereich gelangen.

Art. 72a E-StG – Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht
Abs. 1 regelt die Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht. Die Unternehmen können stille Reserven in der Steuerbilanz aufdecken. Durch die Aufdeckung sollen den Unternehmen keine Gewinnsteuerfolgen entstehen, weil die stillen Reserven in einer Zeit entstanden sind, als die juristische Person noch nicht steuerpflichtig war, sei es dass sie nicht steuerzugehörig oder steuerbefreit war. Die Aufdeckung der stillen

Reserven hat spätestens mit der Abgabe der Steuererklärung für die erste Steuerperiode zu erfolgen, mit der die Steuerpflicht beginnt. Bei der Aufdeckung der stillen Reserven ist der Verkehrswert der Vermögenswerte zu Fortführungswerten massgebend. Stille Reserven auf einzelnen Aktiven sind auf diese zu verlegen. Satz 2 von Abs. 1 stellt im Sinne einer Präzisierung klar, dass die stillen Reserven auf Beteiligungen nicht aufgedeckt werden können, da diese aufgrund des Beteiligungsabzugs ohnehin steuerbefreit sind.

Abs. 2 regelt, welche Tatbestände unter dem Begriff Beginn der Steuerpflicht zu verstehen sind. Darunter fallen die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Art. 66 StG wegen Gemeinnützigkeit oder anderer steuerbefreiender Gründe, der Wechsel einer privilegiert besteuerten Gesellschaft in eine ordentlich besteuerte Gesellschaft sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer juristischen Person in die Schweiz.

Abs. 3 regelt, wie die aufgedeckten stillen Reserven abzuschreiben sind. Da die Aufdeckung der stillen Reserven nach Abs. 1 nur in der Steuerbilanz erfolgt, ist im handelsrechtlichen Abschluss nur dann eine Abschreibung ersichtlich, wenn das betreffende Anlagevermögen auch in der Handelsbilanz einen abzuschreibenden Wert ausweist. Aufgedeckte und einzelnen Aktiven zugeordnete stille Reserven sind für die steuerlichen Belange zwingend jährlich nach den geltenden Abschreibungssätzen abzuschreiben. Sollte trotz der steuerlichen Abschreibung der verbleibende Gewinnsteuerwert höher sein als der Verkehrswert, muss der Gewinnsteuerwert analog den Bestimmungen des Handelsrechts zwingend auf den tieferen Verkehrswert abgeschrieben werden (Niederstwertprinzip). Eine zeitnahe Korrektur kann ein Indiz für eine Überbewertung beim Beginn der Steuerpflicht sein.

Art. 72b E-StG – Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

Art. 72b Abs. 1 E-StG bestimmt, dass am Ende der Steuerpflicht grundsätzlich über alle stillen Reserven steuerlich abzurechnen ist. Diese Abrechnungspflicht aufgrund der steuersystematischen Realisation von stillen Reserven war bisher in Art. 69 Abs. 1 Ziffer 3, 2. Satz StG geregelt. Konnten im Zeitpunkt des Zuzugs oder des Eintritts in die Steuerpflicht die stillen Reserven nach Art. 72a E-StG aufgedeckt werden, ist bei Ende der Steuerpflicht für die Bewertung die gleiche Methode wie bei der Aufdeckung zu verwenden.

Art. 72b Abs. 2 E-StG nennt die Tatbestände, bei welchen über die stillen Reserven abzurechnen ist. Es sind dies die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 66 wegen Gemeinnützigkeit oder anderer steuerbefreiender Gründe, der Wechsel von einer ordentlich besteuerten Gesellschaft in eine privilegiert besteuerte Gesellschaft sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland. Steuerlich abzurechnen ist auch über einzelne Funktionen, wenn diese ins Ausland übertragen werden. Im Falle von Liegenschaften muss unterschieden werden, ob das Steuersubjekt fortbesteht (z.B. Wegzug ins Ausland) oder nicht (z.B. Liquidation).

Im ersten Fall erfolgt keine Abrechnung über die in der Schweiz verbleibenden stillen Reserven, da das Steuersubjekt aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit einer beschränkten Steuerpflicht in der Schweiz unterstellt bleibt; im zweiten Fall erfolgt hingegen eine Besteuerung, da das ursprüngliche Steuersubjekt untergegangen ist.

Art. 73 E-StG – 5. Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen
Siehe Kommentar zu Art. 31 E-StG.

Art. 75 E-StG – 7. Verluste
Gemäss Abs. 1 können vom steuerbaren Reingewinn der Steuerperiode Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Erfüllt eine Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Privilegierung oder eine Steuerbefreiung nicht mehr und wird deshalb ordentlich besteuert, kann sie die stillen Reserven, welche in jenem Zeitraum entstanden sind, im Zeitpunkt des Übergangs zur ordentlichen Besteuerung ohne Gewinnsteuerfolgen in der Steuerbilanz offen legen.

Verluste, welche in jenem Zeitraum entstanden sind, können nach dem Wechsel in die ordentliche Besteuerung nicht zur Verrechnung bzw. nur im Rahmen der steuerbaren Quote zur Verrechnung gebracht werden. Bis anhin wurden diese Konsequenzen in der Weisung der Staatssteuerkommission über die Besteuerung der Beteiligungs-, Holding- und Verwaltungsgesellschaften geregelt. Neu soll dies im Sinne der Transparenz und Klarheit im Gesetz festgehalten sowie um den Übergang vom steuerbefreiten in den steuerbaren Bereich ergänzt werden.

Art. 83 E-StG – 6. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen
Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird vorgeschlagen, die Gewinnbesteuerung der juristischen Personen zu vereinheitlichen. Unter dem geltenden Recht berechnet sich die Gewinnsteuer von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen aus der einfachen Steuer vom Gewinn multipliziert mit 7.2 Einheiten (3.2 Einheiten für den Kanton und einem festen Zuschlag des Vierfachen der einfachen Steuer für die Gemeinde (Art. 3 Abs. 2 StG)). Neu soll der Gewinn analog der Gewinnbesteuerung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ebenfalls gesamthaft mit 6.5 Prozent belastet werden.

Mit der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung wird für diese eine Freigrenze von Fr. 20‘000 festgelegt (Art. 83a StG, Art. 66a DBG). Wird diese Freigrenze überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar. Davon ausgehend, dass die meisten juristischen Personen, welche ideelle Zwecke verfolgen, dies in Form eines Vereins machen, wird vorgeschlagen, auch die Freigrenze für die übrigen Vereine von Fr. 5‘000 auf Fr. 20‘000 festzulegen. Damit können systemtechnisch eine weitere Unterkategorie sowie schwierige Abgrenzungsfragen vermieden werden.

Der Steuerausfall, beruhend auf den Zahlen der Steuerperiode 2013 und bezogen auf sämtliche Vereine ohne Unterscheidung ideell oder nicht, beträgt bei einer Erhöhung der Freigrenze von Fr. 5‘000 auf Fr. 20‘000 rund Fr. 5‘300. Der Steuerausfall ist aufgrund der geringen Steuereinnahmen in diesem Bereich vernachlässigbar.

Die Formulierung in Abs. 2 wird derjenigen des DBG angepasst.

Art. 83a E-StG – 6a. Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken
Das Steuerobjekt der Gewinnsteuer wird in den Art. 68–76 StG umschrieben. Die Mehrheit der Bestimmungen zur Ermittlung des steuerbaren Gewinns − wie etwa die Zusammensetzung des Reingewinns, die Umschreibung der geschäftsmässig begründeten Aufwendungen und Abschreibungen sowie der erlaubten Rückstellungen − sind für alle juristische Personen anwendbar. Der neue Art. 83a ist hingegen nur für juristische Personen mit ideellen Zwecken anwendbar. Die vorgeschlagene Steuerfreigrenze von Fr. 20 000 für Gewinne

von juristischen Personen mit ideellen Zwecken kann unabhängig vom Rechtskleid der juristischen Person in Anspruch genommen werden. Wird dieser Betrag überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar. Da auch Kapitalgesellschaften ideelle Zwecke verfolgen können, ist aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung die Neuregelung nicht auf Vereine einzuschränken, sondern auf alle juristischen Personen auszudehnen. Die neue Bestimmung verlangt, dass die juristischen Personen die Gewinne ausschliesslich und unwiderruflich ideellen Zwecken widmen. Auf eine gesetzliche Definition des ideellen Zwecks wird in der Gesetzesbestimmung analog dem Bundesrecht verzichtet, da der Begriff „ideeller Zweck“ nicht abschliessend definiert werden kann. Dies liegt insbesondere daran, dass der Begriff „ideell“ im allgemeinen Sprachgebrauch sehr facettenreich ist. Als Synonyme werden zum Beispiel die Adjektive hingebungsvoll, schwärmerisch, träumerisch, uneigennützig, edelmütig, altruistisch, aufopferungsvoll, engagiert, wohltätig, selbstlos verwendet. Einen Hinweis zur Beantwortung der Frage, was als ideeller Zweck gelten könnte, gibt das Zivilrecht in Art. 60 Abs. 1 ZGB. Als ideelle Zwecke von Vereinen werden beispielhaft politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, gesellige und andere nicht wirtschaftliche Aufgaben erwähnt. Als ideeller Zweck erscheint zudem jeder nicht wirtschaftliche Zweck. Wer ideelle Zwecke verfolgt, ist nicht auf die Erzielung eines geldwerten Vorteils für sich selbst oder für die seiner Interessensphäre angehörigen Personen bedacht. Eine Institution mit ideellem Zweck richtet nur unter ganz bestimmten sachlichen Voraussetzungen, insbesondere bei bestimmten Bedarfssituationen auf Seiten der Leistungsempfänger, geldwerte Leistungen aus.

Lehre und Rechtsprechung sind sich zudem einig, dass der Zweck dann ein wirtschaftlicher (und kein ideeller) ist, wenn durch die Tätigkeit der juristischen Person Mitgliedern (oder nahestehenden Personen) ein konkreter ökonomischer, geldwerter Vorteil verschafft werden soll. Daraus folgt, dass sobald eine juristische Person ihren Mitgliedern (oder nahestehenden Personen) einen geldwerten (wirtschaftlichen) Vorteil verschafft, eine ideelle Zwecksetzung nicht mehr vorliegen kann. Dies trifft in besonderem Masse – aber nicht immer – für die juristischen Personen zu, die im Obligationenrecht geregelt sind (Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie Genossenschaft). Ein wirtschaftlicher Vorteil zugunsten der Mitglieder (oder nahestehenden Personen) kann in Geld oder in natura ausgerichtet werden. Unter Vorteilen in natura sind Sachvorteile zu verstehen, worunter sowohl Güter als auch Dienstleistungen fallen. Juristische Personen, die einen ideellen Zweck verfolgen, dürfen jedoch dann eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, wenn diese von untergeordneter Bedeutung und nicht der eigentliche Zweck der juristischen Person ist. Diese Tätigkeit darf höchstens Mittel zum Zweck sein (z.B. Führen einer Kaffeebar anlässlich des Fussballmatches).

Aufgrund der Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes können die Kantone die Höhe der Freigrenze selbst festlegen. Im Sinne der vertikalen Harmonisierung und um unnötige Abweichungen gegenüber dem Bundesrecht zu vermeiden wird vorgeschlagen, dieselbe Höhe wie für die direkte Bundessteuer festzulegen. Die durch den Kanton zu bestimmende Freigrenze wird vom Regierungsrat mit einer vorläufigen Verordnung zum Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken im Verlaufe des Jahres 2017 festgelegt werden müssen.

Art. 84 E-StG – 7. Kollektive Kapitalanlagen
Vgl. Kommentar zu Art. 83 E-StG.

Art. 85 E-StG – IV. Verteilung
Nachdem die Gewinnbesteuerung der juristischen Personen vereinheitlicht wurde (siehe Kommentar zu Art. 83 oben), kann hier auch die Formulierung vereinheitlicht werden.

Art. 87 E-StG – 2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften / a) Allgemeines
Wird an einem Vermögenswert eine Nutzniessung errichtet, so wird dieser Vermögenswert grundsätzlich durch den Nutzniessungsberechtigten versteuert. Aufgrund dieser Besteuerung von Nutzniessungsvermögen ist das der Nutzniessung zugrunde liegende Kapital zu bestimmen. Die Berücksichtigung eines Nutzniessungsrechts für die Bemessung der Kapitalsteuer richtet sich grundsätzlich nach der buchmässigen Behandlung.

Erworbene immaterielle Werte, zu denen auch Nutzungsrechte gehören, können – müssen aber nicht – bilanziert werden. In der Regel werden solche Werte im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt. Der Wert des Nutzniessungsvermögens könnte ohne die vorstehende Bestimmung somit ohne weiteres „vernichtet" werden.

Beispiel:
Eine Privatperson überlässt „seiner" Aktiengesellschaft eine Beteiligung im Wert von Fr. 1 000 000 zur Nutzniessung. Im Privatvermögen wird dieser Wert nicht mehr besteuert, da Nutzniessungsvermögen dem Nutzniesser zugerechnet wird. Im Kapital der Aktiengesellschaft ist der Betrag nicht enthalten, da die Gesellschaft kein Eigentum daran hat.

Art. 89 E-StG – 3. Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen
Analog den natürlichen Personen sind auch nutzniessungsberechtigte juristische Personen für das Vermögen und den Ertrag des Nutzniessungsvermögens steuerpflichtig. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll eine Lücke geschlossen werden.

Davon losgelöst ist die Frage zu beantworten, wie die Kapital- und Gewinnsteuern auf solchen Nutzniessungen zu bemessen ist. Die Bemessung der Gewinnsteuern folgt auch bei Nutzniessungsverhältnissen den allgemeinen Regeln. Die juristische Person hat somit die Nettoerträge als Gewinn zu versteuern. Für die Kapitalsteuer sieht Art. 89 Abs. 1^{bis} E-StG vor, dass das Reinvermögen aus der Nutzniessung dem Reinvermögen der nutzniessungsberechtigten Person zugerechnet wird.

Art. 96 E-StG – Minimalsteuer
Die Minimalsteuer von im Kanton gelegenen Grundstücken juristischer Personen wird erhoben, wenn diese die Steuern von Reingewinn und Kapital übersteigt. Die Höhe der Steuer berechnet sich vom amtlichen Verkehrswert.

In den Fällen, in denen bei einem Neu- oder Anbau oder bei anderen wertvermehrenden Investitionen per Bemessungsstichtag noch keine Schätzung bzw. Neuschätzung vorliegt, werden die entsprechenden Aufwendungen bei der Berechnung der Minimalsteuer mit 80 Prozent berücksichtigt. Diese Vorgehensweise entspricht der Regelung bei den natürlichen Personen (Art. 47 Abs. 2 StG). Diese Praxis soll auch für die juristischen Personen im Gesetz verankert werden.

Art. 97 E-StG – I. Der Quellensteuer unterliegende Arbeitnehmer
Die Umgestaltung des Quellensteuerrechts aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben bewirkt Änderungen bei folgenden Artikeln: Art. 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 105, 107, 108, 113, 114, 114a (neu), 114b (neu), 118, 119, 121, 175, 176a (neu), 177 und 178. Die Änderungen in Abs. 1 und 2 des Art. 97 sind rein redaktionell. Materiell ändert sich nichts. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss Art. 39b StG ist von der Revision nicht betroffen. Im Vergleich zum geltenden Recht wird in Abs. 2 der Umkehrschluss betont: Die Quellenbesteuerung entfällt, sobald einer der Ehegatten das schweizerische Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilli-

gung (Ausweis C) erhält. Das ordentliche Veranlagungsverfahren gilt dann für beide Ehegatten. Damit erfolgt eine klarere Abgrenzung zur Sachüberschrift im Vergleich zum geltenden Recht.

Art. 98 E-StG – II. Steuerbare Leistungen

Basis der steuerbaren Einkünfte bilden Art. 19 und 20 StG. Zusätzlich wird für die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens die Bemessungsgrundlage ausgeweitet, indem auch die rückvergüteten AHV-Beiträge als steuerbare Leistung von der Quellensteuer erfasst werden. Bei dieser Leistung handelt es sich nicht um eine Kapitalleistung aus Vorsorge im Sinne von Art. 41 StG (das «Vorsorgerisiko» ist noch nicht eingetreten), sondern um die Rückerstattung von AHV-Beiträgen, die heute nicht von der Quellensteuer erfasst werden, obwohl die AHV-Beiträge zuvor vom steuerbaren Einkommen abgezogen worden sind.

Art. 100 E-StG – 2. Ausgestaltung

Die Neugestaltung des Quellensteuerrechts aufgrund der Bundesgerichtsentscheide sieht vor, dass alle ansässigen quellensteuerpflichtigen Personen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) erhalten oder erhalten können. Damit sind sie materiell-rechtlich den ordentlich besteuerten Personen gleichgestellt. Aus diesem Grund kann auf die Möglichkeit einer Tarifkorrektur verzichtet werden. Der Wegfall der nachträglichen Gewährung von nicht in den Tarifen berücksichtigen Abzügen wird neu in Art. 104 Abs. 4 E-StG für ansässige steuerpflichtige Personen geregelt und für nichtansässige steuerpflichtige Personen in Art. 114 E-StG.

Art. 102 StG – aufgehoben

Diese Bestimmung wird obsolet, weil alle ansässigen steuerpflichtigen Personen der NOV unterstellt werden bzw. einen entsprechenden Antrag stellen können. Die abgeltende Wirkung der Quellensteuer bei ansässigen steuerpflichtigen Personen wird neu in Art. 104 Abs. 4 E-StG festgehalten.

Art. 103 E-StG – VI. Nachträgliche ordentliche Veranlagung / 1. Obligatorisch

Die vorgeschlagene Regelung, deren Formulierung den Bundesvorgaben entspricht, widerspiegelt die heutige Rechtslage und wird in einigen Punkten präzisiert. In Abs. 1 wird im Kern der künftige Rahmen für die ansässigen Quellensteuerpflichtigen festgelegt. Die Neuregelung sieht grundsätzlich eine NOV vor. Bei Nichteinreichung der Steuererklärung wird nach erfolgter Mahnung eine Ermessensveranlagung vorgenommen (Art. 169 StG). Dieser Schritt erweist sich im Sinne der Gleichbehandlung mit ordentlich besteuerten Personen als rechtlich konsequent.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass sich die NOV auch auf den Ehegatten bezieht, mit der die ansässige quellensteuerpflichtige Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt (Grundsatz der Familienbesteuerung).

Die Frist für das Verlangen der Steuererklärung entspricht der heute geltenden Frist zur Einreichung der Tarifkorrektur. Diese Regelung betrifft diejenigen Personen, die bis anhin keine ergänzende ordentliche Veranlagung (EOV) erhalten haben. Diejenigen Personen, die bereits eine EOV erhalten haben, werden automatisch eine Steuererklärung zugestellt erhalten.

Abs. 4 hält fest, dass die NOV bis zum Ende der Quellensteuerpflicht gilt. Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, gilt somit: einmal NOV immer NOV.

Der vom Schuldner der steuerbaren Leistung vorzunehmende Quellensteuerabzug ist davon nicht betroffen. Solange weder eine Niederlassungsbewilligung noch ein anderer Grund, welcher zum Wechsel ins ordentliche Steuerveranlagungsverfahren (nicht NOV) berechtigt, vorliegt, bleibt der Schuldner der steuerbaren Leistung verpflichtet, die Quellensteuer nach den entsprechenden Vorgaben von den Einkünften abzuziehen.

Die bereits bezogene Quellensteuer wird auf den gemäss NOV geschuldeten Steuerbetrag zinslos angerechnet (Abs. 5). Das geltende Recht sieht heute schon eine zinslose Anrechnung der an der Quelle abgezogenen Steuer vor. Dieser Grundsatz soll weiterhin gelten. Der Bezug ist durch das StHG nicht harmonisiert. Unbesehen davon ergäben sich für eine korrekte, rechtsgleiche Verzinsung bei den Kantons- und Gemeindesteuern schwierige technische Auseinandersetzungen, denn je nach Standpunkt kann die Frage, ab wann die Verzinsung erfolgen soll, unterschiedlich beantwortet werden.

Art. 104 E-StG – 2. Auf Antrag

Sofern die dem Quellensteuerabzug unterworfenen Bruttoeinkünfte den vom Regierungsrat bzw. den vom EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegten Betrag nicht erreichen, findet nur dann eine NOV statt, wenn die ansässige quellensteuerpflichtige Person einen entsprechenden Antrag stellt (Abs. 1). Dies stellt im Vergleich zum geltenden Recht eine Neuerung dar und ergibt sich aus den vorgenannten Bundesgerichtsurteilen.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass mit dem Antrag auch der Ehegatte eingebunden ist, mit dem der Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt (Familienbesteuerung).

Abs. 3 hält wiederum die bereits heute bestehende gesetzliche Frist zur Einreichung des Antrages bis Ende März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres fest. Wer die Schweiz verlässt, muss spätestens im Zeitpunkt seiner Abmeldung seinen NOV-Antrag eingereicht haben. Wer nach dem 31. März wegzieht, kann nur noch einen Antrag für das laufende Steuerjahr stellen. Für das Vorjahr hingegen ist die Frist am 31. März abgelaufen. Wer keinen NOV-Antrag gestellt hat, für den hat die erhobene Quellensteuer abgeltende Wirkung (Abs. 4). Die zusätzliche individuelle Gewährung von Abzügen über die sogenannte Tarifkorrektur entfällt. Diese bestehende Korrekturmöglichkeit wird neu mit dem Antrag auf NOV gewährt. Falls zukünftig andere als in den Tarifen bereits berücksichtigte Abzüge geltend gemacht werden wollen, muss eine NOV beantragt werden und in der Folge eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung eingereicht werden. Ebenfalls wird explizit festgehalten, dass die NOV bis zum Ende der Quellensteuerpflicht bestehen bleibt und die an der Quelle abgezogene Steuer – wie bisher – zinslos angerechnet wird.

Art. 105 E-StG – VII. Wechsel zwischen Quellensteuerabzug und ordentlicher Veranlagung

Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, fällt der Quellensteuerabzug durch den Arbeitgeber weg. Die bis dahin bezogene Quellensteuer wird zinslos an die im ordentlichen Verfahren zu erhebenden Steuern angerechnet. Bei einem interkantonalen Umzug steht das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode für die gesamte Bemessungsperiode zu. Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung oder Scheidung einer Ehe von einer Person, welche das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmende, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, grundsätzlich wiederum dem Quellensteuerabzug gemäss Art. 97 StG. Neu soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, insbesondere den Zeitpunkt, ab wann ein Quellensteuerabzug wegfällt bzw. wieder vorzunehmen ist, und die Anrechnung bereits bezogener Steuern festzulegen, um allfälligen Entwicklungen vor allem im interkantonalen

Bereich rasch Rechnung tragen zu können. Die Formulierung entspricht im Grundsatz Art. 113 des St. Galler Steuergesetzes.

Gliederungstitel nach Art. 106 StG

Im Vergleich zum heutigen Gliederungstitel werden für eine Quellenbesteuerung der juristischen Personen die Anknüpfungspunkte hervorgehoben: weder Sitz noch tatsächliche Verwaltung in der Schweiz. Dies ist konsistent, weil sich Art. 110 vorwiegend auf juristische Personen bezieht (Hypothekargläubiger). Es trifft aber auch auf Veranstalter als organisierende Dritte für Auftritte von Künstlern, Sportlern und Referenten zu (Art. 108).

Art. 107 E-StG – Arbeitnehmer

In Abs. 1 werden die Personenkategorien ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt genannt, die mit ihrem unselbstständigen Erwerbseinkommen der Quellensteuer unterworfen sind. Für die Berechnung der Steuer sind gemäss Abs. 4 die Art. 99 ff. massgebend. Weiter gilt es explizit sicherzustellen, dass das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss Art. 39b StG von der Revision nicht betroffen ist (Abs. 1^{bis}). Internationale Wochenaufenthalter sind weiterhin wie im geltenden Recht der beschränkten Steuerpflicht unterstellt, weil sie mangels Kontinuität weder steuerrechtlichen Wohnsitz im Sinne von Art. 4 Abs. 2 StG noch steuerrechtlichen Aufenthalt im Sinne von Art. 4 Abs. 3 StG in der Schweiz begründen. Sie unterstehen für ihr in der Schweiz erzieltes unselbstständiges Erwerbseinkommen der Quellenbesteuerung gemäss Art. 107 StG. Eine Besonderheit gilt es bei den leitenden Angestellten zu beachten. Diese sind ebenfalls nach Art. 107 steuerpflichtig, wenn sie – mit einem steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt ausserhalb der Schweiz – im Kanton für kurze Zeit oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind.

In Abs. 1 lit. b) werden auch die Arbeitnehmer, die im internationalen Transportbereich arbeiten, wie bis anhin in den Gesetzesartikel aufgenommen. Sie sind jedoch nur dann der Quellensteuer unterstellt, wenn die Unternehmung ihren Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton hat. Zu Abs. 1 lit. b) gehört auch die gesetzliche Regelung der Steuerbefreiung der im Ausland domizilierten Seeleute auf Hochseeschiffen, die bisher nur auf Praxisebene Eingang im schweizerischen Steuerrecht gefunden hat (ESTV-Rundschreiben an die kantonalen Steuerverwaltungen vom 5.12.1994 über die Besteuerung von Seeleuten auf Hochseeschiffen). Die Aufnahme dieser Personenkategorie ins DBG, StHG und damit ins StG mit gleicher inhaltlicher Stossrichtung war auch Gegenstand der Totalrevision des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982.

Mit der vorliegenden Revision soll eine Besteuerungslücke eliminiert werden. Heute können Staatsangehörige aus Ländern, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, die zinslose Rückvergütung ihrer AHV-Beiträge verlangen, sofern sie die Schweiz endgültig verlassen haben (Art. 18 Abs. 3 AHVG). Grundvoraussetzung für die Rückvergütung: Sie müssen während mindestens eines Jahres Beiträge geleistet haben. Die rückerstatteten AHV-Beiträge werden heute nicht von der Quellensteuer erfasst, obwohl diese vom steuerbaren Einkommen abgezogen worden sind. Neu sollen sie der Quellensteuer unterstellt werden. Kantonal ist grundsätzlich nur Genf betroffen, weil sich dort der Sitz der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) befindet, die mit dieser Aufgabe betraut worden ist. Den ZAS-Angaben zufolge wurden 2012 knapp 40 Millionen Franken rückerstattet. Die Besteuerung richtet sich im DBG nach dem Steuertarif für im Nebenerwerb tätige steuerpflichtige Personen. Die Besteuerung wird der Vollständigkeit halber trotzdem (Abs. 1 lit. c und Art. 98 StG) aufgeführt. Die Berechnung des Steuerabzugs erfolgt nach den in Art. 99 ff. festgehaltenen Grundsätzen. Dass die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ausgeschlossen ist, wird neu im Art. 114 E-StG geregelt.

Art. 108 E-StG – Künstler, Sportler und Referenten
Die Höhe der Gewinnungskosten wird den Vorgaben des Bundesrechts angepasst und entspricht den Art. 36 Abs. 2 StHG bzw. Art. 92 Abs. 3 DBG.

Art. 113 StG – aufgehoben
Diese Begriffsbestimmung erweist sich als unnötig und kann ersatzlos gestrichen werden. Der Inhalt lässt sich aus den geltenden Art. 5 und 60 herleiten, in denen sowohl die Steuerpflicht von natürlichen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit festgehalten wird als auch jene von juristischen Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben.

Art. 114 E-StG – Abgegoltene Steuer
Wie im geltenden Recht wird festgehalten, dass die Quellensteuer abgeltende Wirkung hat. Die zusätzliche individuelle Gewährung von Abzügen über sogenannte Tarifkorrekturen entfällt, einschliesslich für Wochenaufenthaltskosten quellensteuerpflichtiger Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz. Nachträgliche Korrekturen bei nicht ansässigen Personen können nur noch über eine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (NOV bei Quasi-Ansässigen) nach Art. 114a E-StG geltend gemacht werden.

Art. 114a E-StG – Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag
In Abs. 1 wird als Grundnorm der Entscheid des Bundesgerichts vom 26. Januar 2010 gesetzlich festgehalten. Demnach sind sogenannten Quasi-Ansässigen die gleichen Abzüge wie ordentlich besteuerten Personen zu gewähren, wenn sie einen überwiegenden Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz erwirtschaften. Eine mit ansässigen Personen vergleichbare Situation liegt vor, wenn sie in ihrem Wohnsitzstaat keine nennenswerten Einkünfte erzielen und ihre zu versteuernden Einkünfte im Wesentlichen aus einer Tätigkeit bezogen werden, die sie im Arbeitsortstaat ausüben. Nicht unter diese Grundnorm fallen quellenbesteuerte Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz gemäss den Art. 108 bis 111a StG (Künstler, Sportler, Referenten, Organe juristischer Personen, Hypothekargläubiger, Empfänger von Vorsorgeleistungen und Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen). Diese Personenkategorien erfahren schon heute eine Sonderbehandlung im Rahmen der Quellenbesteuerung bezüglich der Satzfestlegung.

In Abs. 1 lit. c) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schweiz sich in mehreren Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) verpflichtet hat, bei Arbeitnehmenden ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz Beiträge an das Vorsorgesystem im andern Vertragsstaat analog zu den Beiträgen an das schweizerische Vorsorgesystem zum Abzug zuzulassen. Damit diese Beiträge im Tätigkeitsstaat weiterhin auch von Nicht-Ansässigen geltend gemacht werden können, die die Erfordernisse der Quasi-Ansässigkeit nicht erfüllen, müssen sie ebenfalls eine NOV beantragen können. Die einbezahlten Beiträge berechtigen somit nur dann zum Abzug, wenn erstens ein DBA mit entsprechenden Bestimmungen vorliegt und zweitens die betroffene Person eine NOV beantragt.

Wie bei Ansässigen, die einer NOV unterliegen, wird auch bei Quasi-Ansässigen die bereits bezogene Quellensteuer dem geschuldeten Steuerbetrag gemäss NOV zinslos angerechnet. (Abs. 2).

Die Steuerverordnung wird die notwendigen Details regeln. Das EFD präzisiert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Abs. 1. Folgende Eckwerte bilden Bestandteil der Ausführungsbestimmungen:

- Ein bestimmter prozentualer Anteil der weltweiten Einkünfte muss in der Schweiz steuerbar sein. Für dieses qualifizierende Merkmal sind bei Ehegatten die gemeinsamen weltweiten Einkünfte massgebend. Ein möglicher Fixpunkt ist die Messlatte von 90 Prozent, wie sie in der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung Niederschlag gefunden hat.
- Bei den Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der erforderlichen Qualifikation sind die einschlägigen StG-Bestimmungen massgebend: die Generalklausel zur Ermittlung der steuerbaren Einkünfte (Art. 19), die Grundsätze zur unselbstständigen Erwerbstätigkeit (Art. 20), zum beweglichen und unbeweglichen Vermögen (Art. 23−24), zu den Einkünften aus Vorsorge (Art. 25) sowie zu den übrigen Einkünften (Art. 26).
- Eine NOV wird erst vorgenommen, wenn die Berechnung ergeben hat, dass die Voraussetzungen zur Qualifikation als quasi-ansässige Person aufgrund des notwendigen Anteils der weltweiten Einkünfte aus schweizerischen Quellen erfüllt sind. Im nächsten Steuerjahr kann − muss aber nicht − erneut Antrag auf eine NOV gestellt werden. Sie beinhaltet somit ein jährliches Wahlrecht.

Gemäss Art. 2 sowie Art. 9 Abs. 2 Anhang I FZA können sich nur Personen mit EU- oder EFTA-Staatsangehörigkeit auf das FZA berufen, um in der Schweiz eine unzulässige Diskriminierung zu beanstanden. Das heisst konkret, dass ein Kanadier, der in Frankreich wohnt und in Genf als Grenzgänger arbeitet, sich nicht auf das FZA abstützen kann, obwohl er sich ansonsten in genau gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet wie der Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats. Aus praktischen und vollzugstechnischen Überlegungen ist daher zu erwägen, die Qualifikation zur Quasi-Ansässigkeit auch auf Personen ausserhalb der EU- oder EFTA-Staatsangehörigkeit auszudehnen. Mit einer Ausdehnung liessen sich auch heikle Abgrenzungsfragen vermeiden, z.B. im Falle von Mehrfach-Staatsangehörigen oder zum Einbezug der Staatsangehörigkeit des andern Ehegatten.

Art. 114b E-StG – Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

Art. 114b soll der Kantonalen Steuerverwaltung ermöglichen, die Quellenbesteuerung bei Bedarf nachträglich im ordentlichen Verfahren zu korrigieren. Dies sofern besonders stossende Ungleichbehandlungen absehbar sind. Der Artikel wurde vor allem von den Grenzkantonen forciert, um damit die Betrugsbekämpfung, wenn Scheinfirmen gegründet werden, zu unterstützen. Die Voraussetzungen einer solchen nachträglichen Veranlagung von Amtes wegen sind vom Regierungsrat – in Zusammenarbeit mit dem EFD und den anderen Kantonen – auf Verordnungsstufe zu regeln.

Art. 118 E-StG – IV. Interkantonales Verhältnis

Die Revision der Quellenbesteuerung führt im DBG und StHG zwangsläufig zu Änderungen bezüglich der örtlichen Zuständigkeit. Bisher galten für alle Kategorien einzig die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung oder Überweisung der steuerbaren Leistung.

In den Art. 107 DBG und Art. 38 und 38a StHG wird detailliert festgehalten, mit welchem Kanton und nach welchem Recht der Schuldner der steuerbaren Leistung abrechnen muss, welcher Kanton für das Durchführen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung zuständig ist und welcher Kanton Anspruch auf den abgezogenen Quellensteuerbetrag hat. Die Bundesregelungen sind aufgrund der zahlreichen Verweise auf die verschiedenen Möglichkeiten der Quellenbesteuerung komplex ausgestaltet und gelten für die gesamte Schweiz. Sie

regeln vor allem die interkantonalen Begebenheiten. Auf eine detaillierte Wiederholung im StG soll deshalb verzichtet und lediglich auf die Bundesregelung verwiesen werden. Dies auch, um Änderungen der interkantonalen Zuständigkeiten ohne Verzug nachvollziehen zu können. Ergänzende Verfahrensbestimmungen zur Quellenbesteuerung finden sich in den Art. 175–180 StG.

Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig:
- bei ansässigen quellenbesteuerten Personen (Art. 98 E-StG) der Wohnsitzkanton am 31. Dezember oder am Ende der Steuerpflicht, analog dem ordentlichen Veranlagungsverfahren (Primat des Wohnsitzkantons),
- bei Quasi-Ansässigen der Arbeitsort per 31. Dezember oder am Ende der Steuerpflicht,
- bei Nicht-Ansässigen soll der Arbeitsort per Ende Monat als massgebend gelten und
- für internationale Wochenaufenthalter der Kanton des Wochenaufenthalts am Ende der Steuerperiode (31.12.) oder am Ende der Steuerpflicht.

Wurde die Quellensteuer von einem Kanton erhoben, der nicht zur Besteuerung befugt ist, so leitet dieser Kanton die bezogenen Quellensteuern an den bezugsberechtigten Kanton weiter (Art. 107 Abs. 5 DBG, Art. 38a StHG). Einzig die Rückerstattung und allfällige Nachforderung von Quellensteuern sowie die Delegation an den Regierungsrat zur Festlegung einer Bagatellgrenze soll weiterhin explizit festgehalten werden. Art. 118 Abs. 2 E-StG entspricht wortwörtlich dem bestehenden Art. 119 Abs. 3 StG. Aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen sowie der Ergänzung um Abs. 2 kann Art. 119 StG aufgehoben werden.

Art. 121 E-StG – VI. Gemeindeanteile
Als Folge der Änderungen der interkantonalen Zuständigkeiten sind die interkommunalen Zuteilungen anzupassen.

Art. 122 E-StG – I. Gegenstand *(der Grundstückgewinnsteuer)*
Grundsätzlich unterliegen im dualistischen System nur die Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens der Grundstückgewinnsteuer. Gewinne aus Grundstücken, die sich im Geschäftsvermögen befinden, unterliegen der ordentlichen Besteuerung (Einkommens- oder Gewinnsteuer). Da gewisse juristische Personen von der Gewinnsteuer befreit sind (Art. 66 StG) und trotzdem einen Anteil an den Infrastrukturkosten tragen sollen, wurde lit. c eingeführt. Lit. d wurde 1980 im Zusammenhang mit der Änderung der Besteuerung von Kapitalgewinnen auf Liegenschaften im Geschäftsvermögen ins Gesetz aufgenommen.

Unter lit. d von Abs. 2 sind vor allem die juristischen Personen des kantonalen Rechts nach Art. 19 ff. des EG ZGB zu subsumieren sowie Verkäufe von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Liegenschaften betreffen, welche nicht der öffentlichen Zwecksetzung dienen.

Flurgenossenschaften und dergleichen nach Art. 167 ff. EG ZGB sind aufgrund der Weisung der Staatssteuerkommission vom 31. Mai 2004 infolge Tätigkeit im Allgemeininteresse von der subjektiven Steuerpflicht befreit (Art. 66 Abs. 1 lit. f StG) und unterliegen für Grundstückverkäufe aufgrund von Art. 122 Abs. 2 lit. c StG der Grundstückgewinnsteuer. Nicht unter die Steuerbefreiung nach Art. 66 Abs. 1 lit. f StG fallen Vereinigungen, welche zur Erschliessung, Verwaltung und ähnlichem von Bauland bestehen. Verkäufe von diesen Vereinigungen unterliegen aufgrund von lit. d der Grundstückgewinnsteuer.

Auf Verkäufen von Liegenschaften, die sich im Besitz der Ausserrhoder Gemeinden selbst oder des Kantons Appenzell Ausserrhoden befinden und dem Finanzvermögen zuzuordnen sind, wird keine Grundstückgewinnsteuer erhoben, da es sich dabei lediglich um Umverteilungen zwischen Kanton und Gemeinden handelt.

Gewinne aus Verkäufen von Liegenschaften unterliegen der Grundstückgewinnsteuer nur, sofern dieselben Gewinne nicht bereits mit den ordentlichen Steuern (Einkommens- oder Gewinnsteuer) abgerechnet wurden

Art. 124 E-StG – 2. Steueraufschiebende Veräusserungen
In Abs. 1 lit. e ist die Einschränkung „mit gleicher Funktion“ zu streichen. Die Voraussetzung der gleichen Funktion wurde mit der Unternehmenssteuerreform II zugunsten der limitierten Reinvestitionstheorie aufgehoben.

Abs. 1 wird um lit. g ergänzt. Juristische Personen, die grundsätzlich von der Steuerpflicht befreit sind (Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Sozialversicherungskassen, Institutionen mit gemeinnützigen, öffentlichen oder Kultuszwecken), unterliegen für ihre Grundstückgewinne grundsätzlich der Grundstückgewinnsteuer (Art. 122 Abs. 2 lit. c und d). Das Fusionsgesetz hat Umstrukturierungen für diese oft in der Rechtsform der Stiftung oder des Vereins auftretenden Organisationen erheblich erleichtert, teilweise erst ermöglicht. Unter den gleichen Voraussetzungen wie die (ordentlich) steuerpflichtigen juristischen Personen können sie Umstrukturierungen ohne Steuerfolgen bei der Grundstückgewinnsteuer vornehmen (Steueraufschub).

Bei einem nachträglichen Wegfall der steuerneutralen Umstrukturierung ist ebenfalls der Aufschub der Grundstückgewinnsteuer hinfällig. Der Verweis auf die entsprechenden Art. 22 und Art. 72 StG dient der Transparenz. Diese Handhabung ergibt sich bereits aufgrund von Art. 12 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 und 4 und Art. 24 Abs. 3 und 3^{quater} StHG.

Mit Urteil vom 19. Dezember 2012 hat das Bundesgericht entschieden, dass im interkantonalen Verhältnis bezüglich Ersatzbeschaffung grundsätzlich die Einheitsmethode angewandt wird. Das heisst, dass lediglich der Kanton, in welchem keine Ersatzbeschaffung mehr geltend gemacht wird, den gesamten Grundstückgewinn besteuern darf. Vorbehalten bleiben allenfalls die reinvestitionsnahen Ersatzbeschaffungen. Dabei gilt als reinvestitionsnah eine Zeitspanne von 5 Jahren (BGE 2C_337/2012). In diesen Fällen gilt wieder die Zerlegungsmethode. Das heisst, dass jeder Kanton seinen Anteil am Grundstückgewinn besteuern darf. Die Kantone Zürich und Aargau sowie Thurgau wenden diese Regelung an. Der Kanton Graubünden plant, diese Regelung bei der nächsten Gesetzesrevision einzuführen. In Appenzell Ausserrhoden besteht die Regelung bereits. Ein unbeschränktes Nachbesteuerungsrecht ist aber nicht erlaubt. Das Nachbesteuerungsrecht bei einem ausserkantonalen Liegenschaftsverkauf ist deshalb entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichts auf 5 Jahre zu begrenzen.

Art. 125 E-StG – III. Steuersubjekt, Steueranspruch und Fälligkeit
Die Steuerforderung bzw. der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung der Tatbestandselemente, an welche das Steuergesetz die Leistungspflicht knüpft. Die Veranlagungsverfügung ist nicht Voraussetzung für die Entstehung der Steuerforderung.

Von der Entstehung der Steuerforderung ist deren Fälligkeit zu unterscheiden. Dabei handelt es sich um jenen Zeitpunkt, in dem der Staat die Bezahlung der Steuerforderung verlangen kann und die steuerpflichtige Person diese leisten muss. Die Fälligkeit der zu bezahlenden Steuer wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels

nicht berührt – die Steuer ist trotz der Einreichung eines Rechtsmittels fällig, kann aber, da sie nicht auf einer rechtskräftigen Veranlagungsverfügung beruht, nicht vollstreckt werden.

Im Zusammenhang mit der Fristberechnung für die Eintragung eines Pfandrechtes an Grundstücken nach Art. 221 StG (Steuern aus Gewinn an Grundstücken) und Art. 239 StG (Handänderungssteuer) kam es in der Praxis zu Meinungsverschiedenheiten, wann die entsprechenden Forderungen fällig werden. Art. 234 Abs. 2 StG regelt für die Handänderungssteuer, dass diese spätestens mit der Rechnungsstellung fällig wird.

Für die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer bzw. der ordentlichen Steuerforderung ist auf die Eröffnung der Veranlagungsverfügung abzustellen. Die Ergänzung von Art. 125 Abs. 2 StG um den Zeitpunkt der Fälligkeit für die Grundstückgewinnsteuer dient der Klarstellung und Transparenz. Die Fälligkeit einer Forderung ist nicht gleichzusetzen mit dem Verfalltag. Der Verfalltag, welcher in Art. 206 StG geregelt ist, regelt nur den Beginn der Ausgleichszinspflicht.

Art. 129 E-StG – b) Aufwendungen

Nebst den als Liegenschaftsunterhalt und als Drittverwaltungskosten geltend gemachten Abzügen bei der Einkommenssteuer sind auch Aufwendungen, die allenfalls wertvermehrenden Charakter haben, aber bereits bei der ordentlichen Einkommensveranlagung zum Abzug zugelassen worden sind, nicht mehr als anrechenbare Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer zu berücksichtigen. Der materielle Gehalt des Abs. 2 ändert sich durch die Neuformulierung nicht. Die Umformulierung soll der besseren Verständlichkeit dienen.

Art. 133 E-StG – V. Steuertarif

Als Besitzesdauer gilt bei zivilrechtlichen Handänderungen grundsätzlich der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräusserung, also die Eigentumsdauer. Massgebend ist in der Regel die Eintragung im Grundbuch, während der Antritt unbeachtlich ist. Auf die Eintragung im Grundbuch wird bei zivilrechtlichen Handänderungen aber nur abgestellt, wenn der Grundbucheintrag konstitutiv ist. Ist der Eintrag ins Grundbuch bloss deklaratorisch (z.B. bei einer Zwangsvollstreckung) ist dagegen auf jenen Zeitpunkt abzustellen, in welchem sich der Rechtsgrund verwirklicht hat und nicht auf den späteren deklaratorischen Grundbucheintrag. Da steuerrechtlich vom Begriff der Eigentumsdauer auszugehen ist, sind die Bezeichnungen in den Abs. 2 und 4 anzupassen. Dies dient der Klarheit der Bestimmung und hat keine materiellrechtlichen Konsequenzen.

Art. 157 E-StG – Akteneinsicht

Mit der Totalrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2001 wurden die Gemeindesteuerämter aufgehoben und der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern bei der Kantonalen Steuerverwaltung zentralisiert. Im Gegenzug erhielten die Gemeinden ein umfassendes Einsichtsrecht in sämtliche Steuerakten (Veranlagungsunterlagen, Eröffnung einer Veranlagung, Einspracherecht, Erlass- und Strafverfahren). Damit stehen den Gemeinden dieselben Rechte zu wie der Kantonalen Steuerverwaltung bzw. der steuerpflichtigen Person, ohne dass die Gemeinden diese Detaildaten für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Veranlagung der Steuererklärung werden durch die Kantonale Steuerverwaltung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wahrgenommen. Die materielle Kontrolle der Steuerveranlagungen erfolgt durch die Eidg. Steuerverwaltung sowie der verwaltungsinternen Kontrolle.

Unter Berücksichtigung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes wird deshalb vorgeschlagen, dieses umfassende Einsichtsrecht der Gemeinden einzugrenzen und die Herausgabe von Steuerdaten analog dem Verhältnis zu den übrigen Organen der öffentlichen Verwaltung gemäss Art. 153 Abs. 3 StG zu regeln. Davon

betroffen sind die Art. 157, 170, 171, 177, 180, 188, 223, 224, 233, 261 und 263 StG. Das Anhörungsrecht der Gemeinden bei Steuererleichterungen gemäss Art. 17 StG und Art. 67 StG wird beibehalten.

Art. 162 E-StG – 2. Beilagen zur Steuererklärung

Das neue Rechnungslegungsrecht knüpft grundsätzlich nicht mehr an die Rechtsform des Unternehmens, sondern an dessen wirtschaftliche Bedeutung an. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als Fr. 500‘000 Umsatzerlös pro Geschäftsjahr, Vereine und Stiftungen, die sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen müssen, und nicht revisionspflichtige Stiftungen müssen nur über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen ("Milchbüchlein-Rechnung"). Die allgemeinen Vorschriften des neuen Rechnungslegungsrechts entsprechen der Buchführung und Rechnungslegung eines gut geführten KMU. Weitergehende Bestimmungen gelten für Unternehmen, die der ordentlichen Revision unterliegen, und für Konzerne. Unter bestimmten Voraussetzungen muss im Interesse des Kapitalmarkts oder zum Schutz von Personen mit Minderheitsbeteiligungen ein Einzelabschluss oder eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden.

Die Bestimmung in Art. 162 Abs. 2 StG enthält die begriffliche Anpassung an das neue Rechnungslegungsrecht. Die Wendung „bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR“ ersetzt die Umschreibung „wenn sie nach dem OR nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind“. Das geltende Recht sieht vor, dass, wenn die Verpflichtung zur Führung von Geschäftsbüchern fehlt, neben einer Aufstellung über Aktiven und Passiven auch eine solche über Einnahmen und Ausgaben sowie die Privateinlagen und -entnahmen einzureichen ist. Zukünftig ist der Steuererklärung eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage beizulegen. Zusätzlich soll jedoch wie bis anhin auch eine Aufstellung über Privatentnahmen und -einlagen eingereicht werden, welche für die korrekte Veranlagung der steuerpflichtigen Person notwendig ist.

Die vereinfachte Buchführung hat die sinngemässen Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung wie etwa die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung sämtlicher Geschäftsvorfälle und Sachverhalte sowie die Dokumentation der Buchungen mittels Belegen zu erfüllen. Zu diesen Grundsätzen gehört auch, dass die Aufzeichnungen verständlich, der Geschäftstätigkeit angepasst und nachprüfbar sind.

Art. 164 E-StG – 4. Aufbewahrungspflichten

Art. 164 ist mit dem Zusatz der Aufbewahrungsart und -Weise entsprechend Art. 42 Abs. 4 StHG zu ergänzen.

Art. 170 E-StG – 3. Eröffnung der Veranlagung

Für die vorgenommene Anpassung in Abs. 3 wird auf die Erläuterungen unter dem Titel Steuergeheimnis / Einsicht in Steuerdaten sowie Art. 157 E-StG verwiesen.

Art. 171 E-StG – IV Einsprache / 1. Voraussetzung

Für die vorgenommene Anpassung wird auf die Erläuterungen unter dem Titel Steuergeheimnis / Einsicht in Steuerdaten sowie Art. 157 E-StG verwiesen.

Art. 175 E-StG – I. Bei der Erhebung der Quellensteuer / 1. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

Nachdem das System der nachträglichen ordentlichen Veranlagung weitestgehend reformiert wird, ist die Kantonale Steuerverwaltung darauf angewiesen, möglichst rasch die für die Veranlagung notwendigen Angaben zu

erhalten. Der Verweis im bestehenden Art. 175 ist den Neuregelungen anzupassen. Die obligatorische nachträgliche Veranlagung erfolgt neu nach Art. 103 E-StG.

Art. 176a E-StG – 2a. Notwendige Vertretung

Art. 176a Abs. 1 E-StG regelt im Quellensteuerrecht, dass von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz im Ausland oder Sitz im Ausland verlangt werden kann, eine Vertretung in der Schweiz zu bezeichnen.
Art. 176a StG reiht sich bei den speziellen zusätzlichen Pflichten einer quellensteuerpflichtigen Person ein und zeigt gleichzeitig die Konsequenzen bei Nichterfüllen der Voraussetzungen auf. In Abs. 2 wird die Notwendigkeit einer Zustelladresse für Quasi-Ansässige nach Art. 114a StG explizit festgehalten (beispielsweise Arbeitgeber). Dies erweist sich als unumgänglich, weil die Zustellung von Veranlagungen ins Ausland aufgrund des Territorialitätsprinzips völkerrechtlich grundsätzlich nicht zulässig ist. Wird mit der Einreichung eines NOV-Antrags keine Zustelladresse genannt oder verliert die Zustelladresse im Verlauf des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Behörde eine angemessene Frist für die Meldung der Zustelladresse. Läuft diese Frist ungenutzt ab, hat die Quellensteuer abgeltende Wirkung. Allfällige Tarifkorrekturen gemäss heutiger Regelung sind nicht mehr möglich. Art. 171 Abs. 2 ist sinngemäss anwendbar, um sicherzustellen, dass auf verspätete Eingaben nur eingetreten wird, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch erhebliche Gründe an der fristgerechten Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse verhindert war. Art. 176a E-StG entspricht Art. 136a DBG.

Art. 177 E-StG – 3. Verfügung

Grundsätzlich wird die Quellensteuer vom Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) gemäss dem anwendbaren Quellensteuertarif in Abzug gebracht, ohne dass eine förmliche Veranlagungsverfügung über deren Höhe ergeht.

In Abs. 1 wird der verfahrensmässige Ablauf festgehalten für den Fall, dass die quellensteuerpflichtige Person mit den quellensteuerrelevanten Angaben der vom Arbeitgeber ausgestellten Bescheinigung (Lohnausweis) über seine Leistungen, den Quellensteuerabzug und den angewandten Tarif nicht einverstanden ist, oder wenn sie vom Arbeitgeber gar keine Bescheinigung erhalten hat. In beiden Fällen kann sie von der zuständigen Veranlagungsbehörde eine Verfügung verlangen. Wer dies nicht fristgerecht in die Wege leitet, erhält einen Nichteintretensentscheid.

Mit „Bestand“ wird geklärt, ob überhaupt eine Quellensteuerpflicht besteht. Beim „Umfang“ geht es im Wesentlichen um die Höhe des Quellensteuerabzugs sowie den angewandten Tarif. Wer mit der von der Veranlagungsbehörde erstellten Verfügung nicht einverstanden ist, kann gestützt auf Art. 180 in Verbindung mit Art. 171 innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Gemäss Art. 188 kann die quellensteuerpflichtige Person gestützt auf den Einspracheentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung beim Obergericht schriftlich Beschwerde erheben. Der Beschwerdeentscheid kann an das Bundesgericht weitergezogen werden. Auch der Schuldner der steuerbaren Leistung kann bei der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über den Bestand und den Umfang der Steuerpflicht verlangen (Art. 177 Abs. 1^{bis} E-StG).

Nach Abs. 2 entbindet die Ergreifung eines Rechtsmittels durch die quellensteuerpflichtige Person oder den Schuldner selbst den Schuldner der steuerbaren Leistung nicht, den umstrittenen Quellensteuerabzug während des gesamten Rechtsmittelverfahrens vorzunehmen.

Art. 178 E-StG – 4. Ablieferung
Im Quellensteuerrecht erfolgt im Grundsatz keine Verzinsung – weder zu Gunsten noch zu Lasten der betroffenen Personen.

Bei der verspäteten Ablieferung der von den Arbeitnehmenden bereits abgezogenen Quellensteuer geht es um den Bezug dieser Quellensteuer. Damit für die Schuldner der steuerbaren Leistung diese Unterscheidung klar und transparent ist bzw. die Verzugszinspflicht klar ist, wird vorgeschlagen, die Verzugszinspflicht für zu spät überwiesene Quellensteuerbeträge explizit in Art. 178 zu regeln. Die vorgeschlagene Lösung entspricht derjenigen von St. Gallen.

Art. 180 E-StG – 6. Einsprache
Für die vorgenommene Anpassung wird auf die Erläuterungen unter dem Titel Steuergeheimnis / Einsicht in Steuerdaten sowie Art. 157 E-StG verwiesen.

Art. 188 E-StG – Voraussetzungen
Für die vorgenommene Anpassung wird auf die Erläuterungen unter dem Titel Steuergeheimnis / Einsicht in Steuerdaten sowie Art. 157 E-StG verwiesen.

Art. 189 E-StG – Revision / 1. Voraussetzungen
Die Revision als ausserordentliches Rechtsmittel dient der Aufhebung oder Abänderung einer rechtskräftigen, mithin grundsätzlich unabänderlichen, Veranlagung zugunsten der steuerpflichtigen Person.

Nach Abs. 2 ist die Revision in allen Fällen ausgeschlossen, wenn die steuerpflichtige Person die fraglichen Umstände bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren hätte vorbringen können. Darunter fällt auch die absichtliche oder fahrlässige Gewinnverschiebung zwischen den Steuerhoheiten. In diesen Fällen nimmt die steuerpflichtige Person das Risiko einer Doppelbesteuerung auf sich und kann sich im Nachhinein nicht auf einen Revisionsgrund berufen.

Mit dem zweiten Satz in Abs. 2 wird klargestellt, dass die Revision im Falle einer Doppelbesteuerung ausgeschlossen ist, die durch eine absichtliche oder in Kauf genommene Gewinnverschiebung eingetreten ist. Bereits der blosse Versuch einer Gewinnverschiebung durch die steuerpflichtige Person muss als Verstoss gegen Treu und Glauben qualifiziert werden. Zunehmend in internationalen Doppelbesteuerungsfällen sind solche Fälle anzutreffen. In diesen Fällen wird auf internationaler Ebene kein Verständigungsverfahren zwischen den beteiligten Staaten eingeleitet. Bereits aufgrund der bestehenden Regelung wurde eine Revision bei internationalen Doppelbesteuerungskonflikten lediglich vorgenommen, wenn dies aufgrund eines Verständigungsverfahrens erfolgt. Die Ergänzung dient damit der Klarstellung und der Transparenz gegenüber den steuerpflichtigen Personen bzw. ihren Vertretern.

Anerkennt eine steuerpflichtige Person trotz Kenntnis des kollidierenden Steueranspruchs eines anderen Kantons oder Staates die Besteuerungsbefugnis stillschweigend – etwa durch vorbehaltlose Abgabe der Steuererklärung, Bezahlen der Steuerrechnung, Unterlassen der Einsprache oder weiterer Rechtsmittel – kann sie sich im Nachhinein nicht auf den Revisionsgrund der Doppelbesteuerung berufen, da in diesen Fällen die Doppelbesteuerung auf der mangelnden Sorgfalt der steuerpflichtigen Person beruht (vgl. SG GVP 2001 Nr. 26; StE 2000 A 24.5 Nr. 4; BGE 123 I 267).

Art. 195 E-StG – 3. Kosten und Haftung

Mit der Totalrevision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2001 wurde der Umfang der Haftung für die Erben auf Vorempfänge – Art. 14 Abs. 1 StG, analog der Bundesregelung – erweitert. Dabei ging die Erweiterung der Haftung auf Vorempfänge der Erben für die Nachsteuer vergessen. Dieses Versehen soll im Zuge dieser Gesetzesrevision behoben werden.

Art. 203 E-StG – I. Behörde

Die Grundstückgewinnsteuer wird durch die Kantonale Steuerverwaltung veranlagt und in Rechnung gestellt. Zurzeit werden die Rechnungen von Hand mit dem jeweiligen Einzahlungsschein der Gemeinde, in welcher das verkaufte Grundstück liegt, durch die Kantonale Steuerverwaltung versandt. Mit der Einführung der neuen Steuersoftware wird es möglich sein, die Veranlagung und Rechnungstellung der Grundstückgewinnsteuer im IT-System abzuwickeln. Infolge dessen wird vorgeschlagen, nebst der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer auch den Bezug der Grundstückgewinnsteuer auf die Kantonale Steuerverwaltung zu übertragen.

Nach Art. 218 überweisen die Bezugsbehörden die bezogenen Steueranteile, welche einem anderen Gemeinwesen zustehen, monatlich. Somit werden die jeweiligen Guthaben den entsprechenden Gemeinden zeitnah gutgeschrieben. Im Weiteren werden die Überwachung des Zahlungseingangs sowie weitere Bezugsmassnahmen – wie der Erlass einer allfälligen Pfandrechts- oder Sicherstellungsverfügung oder die Einleitung eines Betreibungsverfahrens – durch die Kantonale Steuerverwaltung erfolgen. Dies führt zu einer Entlastung der Gemeinden in diesem Bereich.

Art. 206 E-StG – IV. Ausgleichszinsen

Nach Art. 206 StG werden mit der Schlussrechnung Ausgleichszinsen auf allen Zahlungen, die eine steuerpflichtige Person aufgrund einer vorläufigen Rechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat, zu ihren Gunsten berechnet. Nachdem praxisgemäss auf allen Zahlungen der steuerpflichtigen Person vor dem Verfalltag ein positiver Ausgleichszins berechnet wird, ist der Passus „aufgrund einer vorläufigen Rechnung“ in Abs. 1 lit. a zu streichen.

Art. 208a E-StG – Zahlungserleichterungen

Bis anhin ist die Stundung lediglich im Art. 222 StG – Voraussetzungen für einen Steuererlass – geregelt. Zahlungserleichterungen dienen jedoch der Überbrückung vorübergehender Notlagen der steuerpflichtigen Personen, während ein Steuererlass zu einer langfristigen und dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Personen beitragen soll. Mittels Zahlungserleichterungen soll vermieden werden, dass rechtlich zwar zulässige, aber im Hinblick auf die Interessen aller Beteiligten voreilige Zwangsvollstreckungen stattfinden. Die besonderen Verhältnisse, die eine Zahlungserleichterung rechtfertigen können, müssen weniger weit gehen als die Gründe für einen Steuererlass. Als solche besonderen Verhältnisse kann im Einzelfall vorübergehende Illiquidität in Frage kommen. Diese Unterschiede rechtfertigen es, die Zahlungserleichterungen in einer eigenen Bestimmung zu regeln und die bereits heute angewandte Praxis festzuhalten.

Stundungen und/oder Ratenzahlungen sind so festzusetzen, dass Rückstände in absehbarer Zeit aufgeholt werden können und Steuerschulden nicht noch weiter auflaufen. Die Bewilligung von Zahlungserleichterungen setzt voraus, dass für die steuerpflichtige Person die rechtzeitige Zahlung der Steuerschuld vorübergehend verunmöglicht oder erschwert ist. Zahlungserleichterungen sind regelmässig mit Auflagen verbunden, indem z.B. für die Leistung der einzelnen Raten klare Termine gesetzt werden. Eine Sicherheitsleistung wird selten verlangt. Zahlungserleichterungen fallen weg, wenn die betroffene Person ihre Illiquidität überwunden hat

(Wegfall der Voraussetzung) oder die Bedingungen, an die die Zahlungserleichterungen geknüpft waren (z.B. Nichteinhalten der Termine für die Ratenzahlungen), nicht eingehalten werden.

Die Gewährung einer Zahlungserleichterung bedeutet nicht, dass damit die Fälligkeit der Steuern verschoben würde. Die fälligen Steuern können aufgrund der Stundung oder Ratenzahlung zwar nicht vollstreckt werden, das Nichtbezahlen führt jedoch zur Pflicht der Leistung von gesetzlich vorgesehen Zinsen. Die Bestimmung von Abs. 4 findet sich heute bereits in Art. 68 StV. Die Bestimmung in der StV kann in der Folge aufgehoben werden.

Art. 221 E-StG – Pfandrecht an Grundstücken
Dem Staat steht für Steuern aus Gewinn an Grundstücken einschliesslich Zinsen ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu.

Mit der in Abs. 6 neu festgehaltenen Bestimmung kann dem Käufer der mutmassliche Steuerbetrag bekannt gegeben werden. Sie gibt dem Käufer die Möglichkeit, diesen Betrag direkt aus dem Kaufpreis als Depot bei den Behörden zu leisten. Bereits heute wird eine solche Regelung oftmals mit dem Einverständnis des Verkäufers getroffen. Mit der neuen Zusatzbestimmung soll die Tendenz zur Depotleistung weiter gefördert werden, was die Bezugsmassnahmen erheblich vereinfacht. Zudem wird das Risiko für den Käufer, dass seine neu erworbene Liegenschaft als Pfand für die nicht bezahlte Grundstückgewinnsteuer des Verkäufers verwertet wird, minimiert. Die Formulierung entspricht derjenigen des Kantons Graubünden. Ähnliche Regelungen kennen auch andere Kantone.

Da nur der mutmassliche Steuerbetrag bekannt gegeben werden muss, ist das Steuergeheimnis nicht tangiert. Im Übrigen ist das Interesse des Käufers an der Nichtverwertung seiner (neu erworbenen) Liegenschaft für Verpflichtungen des Verkäufers höher zu gewichten als das Interesse des Verkäufers, die Höhe der mutmasslichen Grundstückgewinnsteuer (ohne Details) geheim zu halten.

Art. 222 E-StG – I. Voraussetzungen
Die Neuformulierung von Abs. 1 entspricht derjenigen des DBG (Art. 167 Abs. 1 DBG) und enthält keine materiell-rechtlichen Neuerungen. Mit der automatisierten Erhebung von Kosten (Mahngebühren, Fristverlängerungen) muss den betroffenen Personen auch die Möglichkeit des Erlasses solcher Kosten gegeben werden. Infolge dessen ist Abs. 1 um die Kosten zu ergänzen.

Der neue Abs. 2 entspricht dem Art. 167 Abs. 2 DBG. Es handelt sich dabei um ein Grundprinzip des Erlassrechts (Opfersymmetrie). Diese wichtige Bestimmung soll neu auf Gesetzesstufe gehoben werden.

Die Präzisierung in Abs. 3 (gleich Art. 167 Abs. 3 DBG) soll klarstellen, dass der Erlass von Nachsteuern und Bussen an besondere Bedingungen geknüpft ist und dass eine „einfache“ Notlage im Sinne eines Missverhältnisses zur finanziellen Leistungsfähigkeit, nicht genügt. Vielmehr muss in diesen Fällen die wirtschaftliche Existenz der steuerpflichtigen Person gefährdet sein. Ansonsten könnten die Mitwirkungspflichten (Einreichen Steuererklärung und der notwendigen Unterlagen, richtige und wahrheitsgetreue Deklaration aller Einnahmen, etc.) der steuerpflichtigen Person vielfach ohne Konsequenzen für diese Personen verletzt werden. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Nachsteuer keine Strafsanktion. Trotzdem ist im Bezugs- und Steuererlassverfahren dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich bei Nachsteuern oft um Forderungen handelt, die bei ordnungsgemässer Deklaration in einem früheren Zeitraum hätten gezahlt wer-

den müssen. Es dürfen deshalb auch ausserordentliche Anstrengungen zur Tilgung der Schuld über mehrere Jahre hinweg verlangt werden.

Abs. 4 wird analog Art. 167 Abs. 4 DBG neu ebenfalls auf Gesetzesstufe geregelt, nicht zuletzt um die Transparenz zu erhöhen. Das Nichteintreten auf Erlassgesuche nach der Zustellung eines Zahlungsbefehls verhindert, dass ein Gesuch um Steuererlass als Mittel zur Zeitgewinnung missbraucht wird. Hat sich die Bezugsbehörde nach der Rechnungsstellung, den Mahnungen, etc. dazu entschlossen, den Betreibungsweg einzuschlagen, ist es ihr nicht mehr zuzumuten, ein Erlassverfahren durchzuführen und die bis anhin durch die steuerpflichtige Person verursachten Bezugsmassnahmen und Kosten hinzunehmen. Die steuerpflichtige Person hat bis zur Zustellung eines Zahlungsbefehls genügend Zeit, um ein Erlassgesuch zu stellen. Der bestehende Art. 67 Abs. 1 der StV kann in der Folge aufgehoben werden.

Bei der Quellenbesteuerung ist zu beachten, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner der Steuer nicht identisch ist mit dem Steuersubjekt. Ein Erlass von Quellensteuern kann nur dem Steuersubjekt selber zukommen. Die Schuldnerin bzw. der Schuldner der Steuer (i.d.R. der Arbeitgeber, Veranstalter, etc.) hat im Zeitpunkt der Ausrichtung der steuerpflichtigen Leistung die Quellensteuer abzuziehen und diese dann an die Steuerverwaltung weiterzuleiten. Die schuldhafte Nichtvornahme des Steuerabzugs stellt eine Steuerhinterziehung dar und die eigenmächtige Verwendung abgezogener Quellensteuern eine Veruntreuung. Da der/die Schuldner/in der Steuer lediglich eine „treuhänderische“ Funktion ausübt, kann dessen bzw. deren Situation für die Beurteilung eines Quellensteuererlasses nicht massgebend sein.

Art. 222a E-StG – Ablehnungsgründe

Bei der Beurteilung, ob eine Notlage vorliegt, wird zunächst auf die aktuelle wirtschaftliche Situation abgestellt. Die Erlassbehörde hat aber unter anderem zu prüfen, ob eine steuerpflichtige Person sich in der Vergangenheit freiwillig ihrer Einkommens- oder Vermögenswerte entäussert hat. Mit der beispielhaften, nicht abschliessenden Aufzählung von sogenanntem „erlassunwürdigen“ Verhalten wird die bisherige Praxis auf Gesetzesstufe verankert. Die gesuchstellende Person muss einerseits ihre aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen und belegen können, dass sie in der Vergangenheit mit gewissen Verhaltensweisen, beispielsweise der Bevorzugung einzelner Gläubiger, nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstossen hat. Die Formulierungen entsprechen Art. 167a DBG.

Art. 223 E-StG – II. Verfahren / 1. Inhalt des Erlassgesuchs

Art. 223 bis 223b halten neu die wichtigsten Verfahrensbestimmungen fest und entsprechen Art. 167c und 167d DBG. Der bestehende Art. 223 wird neu in Art. 223c geregelt, da der Entscheid den ersten Verfahrensabschnitt abschliesst.

Art. 223a E-StG – 2. Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten der gesuchstellenden Person

Art. 223a hält die Verfahrensrechte und -pflichten der gesuchstellenden Person fest. Im Abs. 2 wird festgehalten, dass auf ein Gesuch nicht eingetreten werden muss, wenn die gesuchstellende Person ihre notwendigen und zumutbaren Mitwirkungspflichten nicht einhält. Diese Bestimmung ermöglicht der Erlassbehörde in Fällen, in denen die gesuchstellende Person die Mitwirkung trotz Mahnung bewusst verweigert, das Verfahren mit einem Nichteintretensentscheid abzuschliessen, ohne dass sie in einem materiellen Entscheid Abgrenzungen bezüglich der Untersuchungs- und Mitwirkungspflicht und umfangreiche Abklärungen und Beweiswürdigungen vorzunehmen hat. Abs. 3 hält die bisherige Praxis fest, dient der Transparenz und entspricht der Handhabung im ordentlichen Veranlagungsverfahren.

Art. 223b E-StG – 3. Untersuchungsmittel der Erlassbehörde
Die Bestimmung stellt klar, dass die Kantonale Steuerverwaltung als Erlassbehörde alle ihr nach dem StG zur Verfügung stehenden Untersuchungsmöglichkeiten, wie Geschäftsbücher einsehen, Auskünfte und/oder Belege einverlangen, nützen kann. Dieselbe Bestimmung enthält das DBG in Art. 167e.

Art. 223c E-StG – 4. Entscheid
Diese Regelung fand sich bis anhin in Art. 223. Gemäss Art. 103 Abs. 1 lit. e DBG kann die Eidg. Steuerverwaltung verlangen, dass ihr die Erlassverfügungen betreffend direkte Bundessteuer ebenfalls eröffnet werden. Es wird zu prüfen sein, ob in der StV ein allgemeiner Verweis auf die Verordnung des EFD über die Behandlung von Gesuchen um Erlass der direkten Bundessteuer genügt und/oder einzelne Aspekte bzw. Detailbestimmungen gleichzeitig in der StV geregelt oder weiter ausgeführt werden sollen.

Art. 224 E-StG – 2. Einsprache und Beschwerde
Für die vorgenommene Anpassung wird auf die Erläuterungen unter dem Titel Steuergeheimnis / Einsicht in Steuerdaten sowie Art. 157 E-StG verwiesen.

Art. 231 E-StG – 2. Bei mehrörtiger Steuerpflicht
Neben dem Kanton (Art. 1 Abs. 1 lit. a StG) kommt auch den Gemeinden (Art. 225 Abs. 1 lit. a StG) die Kompetenz zu, Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen zu erheben. Für die Festsetzung der Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen) ist jedoch ausschliesslich die Kantonale Steuerverwaltung zuständig. Dabei ermittelt sie die Steuerfaktoren für alle zur Steuererhebung berechtigten Gemeinwesen.

Mit einer Veranlagung stellt die Kantonale Steuerverwaltung eine Steuerforderung hinsichtlich Bestand und Umfang fest; aus Sicht der steuerpflichtigen Person wird damit die Steuerschuld festgestellt (vgl. Zweifel/ Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, Zürich 2008, § 1 Rz. 5). Hierfür bedarf es, sofern eine natürliche Person gegenüber zwei oder mehreren Gemeinden persönliche oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält, einer Steuerausscheidung. Dabei werden zunächst Einkommen und Vermögen anhand der Zuteilungsnormen auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt und anschliessend die Passiven, Abzüge und Freibeträge zugewiesen. Die Steuerausscheidung stellt einen (letzten) Schritt auf dem Weg zur Veranlagung dar. Erst wenn sie vorliegt, ist es möglich, die auf die beteiligten Gemeinden entfallenden Steuerfaktoren und den geschuldeten Steuerbetrag, entsprechend der gesetzlichen Vorgabe (Art. 170 Abs. 1 StG) in der Veranlagung auszuweisen. Daraus folgt, dass die Veranlagung bei gleichzeitiger Steuerpflicht in zwei oder mehreren Gemeinden auf einer Steuerausscheidung beruht.

Die Kosten für die Rechnungstellung und die Bezugsmassnahmen fallen unabhängig vom in Rechnung gestellten Betrag an. Um die Ausscheidung von Minimalbeträgen und die damit zusammenhängenden unverhältnismässigen Verwaltungsmassnahmen zu vermeiden, sind für natürliche Personen Mindeststeuerfaktoren festzulegen.

Die Höhe der Faktoren ist vom Regierungsrat in der Verordnung festzulegen. Damit kann allfälligen Änderungen in angemessener Zeit Rechnung getragen werden. Eine Ausscheidung wird von einem bestimmten Anteil an den steuerbaren Faktoren abhängig gemacht. Dieser Wechsel vom bis anhin im Gesetz festgehaltenen Teil der einfachen Steuer zu den Steuerfaktoren ist aufgrund der technischen Voraussetzungen notwendig.

Art. 233 E-StG – 4. Einsprache und Beschwerde
Für die vorgenommene Anpassung wird auf die Erläuterungen unter dem Titel Steuergeheimnis / Einsicht in Steuerdaten sowie Art. 157 E-StG verwiesen.

Art. 250 E-StG – I. Verfahren vor den Steuerbehörden / 1. Zuständigkeit
Die Ahndung der Verletzung von Verfahrenspflichten ist durch die jeweilige Veranlagungsbehörde vorzunehmen, gegenüber der die Verfahrenspflichtverletzung erfolgt ist. Da sämtliche Veranlagungsverfahren, ausgenommen die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 182 StG) sowie der übrigen Gemeindesteuern (Handänderungssteuer), durch die Kantonale Steuerverwaltung erfolgen, ist die Kantonale Steuerverwaltung für das Strafverfahren zuständig. Da Art. 225 StG als Steuerarten der Gemeinde nebst der Handänderungssteuer lediglich die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen erwähnt, kann der Passus „sowie den Gewinn- und Kapitalsteuern“ gestrichen werden.

Art. 260 E-StG – 4. Strafverfolgungsverjährung
Die Eidgenössischen Räte haben das Bundesgesetz über die Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) am 26. September 2014 angenommen und der Bundesrat hat die Bestimmungen per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Der aktuelle Wortlaut der Bestimmungen im DBG und im StHG über die Verfolgungsverjährung, die Vollstreckungsverjährung sowie die Vergehenssanktionen widerspiegelt seit längerer Zeit nicht mehr das heute geltende Recht. Dies ist auf verschiedene Revisionen des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches zurückzuführen. Das geltende Recht lässt sich im DBG und im StHG nur herauslesen, wenn die Umrechnungsnorm von Artikel 333 StGB beigezogen wird. Die Bestimmungen zur Verfolgungsverjährung sollen das heute geltende Recht abbilden, das keine Unterbrechung und keinen Stillstand kennt. Zudem kann die Verfolgungsverjährung nicht mehr eintreten, wenn ein erstinstanzliches (verurteilendes) Urteil gefällt worden ist. Die Länge der Verfolgungsverjährungsfrist bei den Übertretungen im DBG und StHG haben National- und Ständerat auf 10 Jahre festgelegt.

Neben diesem Hauptpunkt wurden auch die Vergehenssanktionen im DBG und StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB angepasst, und bei der Vollstreckungsverjährung wurde eine Präzisierung im DBG eingeführt. Schliesslich wurde die Gelegenheit genutzt, um einige rein formelle Korrekturen in beiden Gesetzen vorzunehmen. Für die steuerpflichtigen Personen bedeuten diese Gesetzesänderungen eine Wiederherstellung der Rechtssicherheit.

Die schematische Verlängerung der Fristen gemäss Art. 333 StGB wird bei der Verletzung von Verfahrenspflichten und bei der versuchten Steuerhinterziehung gekürzt. Neu verjährt die Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre (Kürzung um ein Jahr) und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre (Kürzung um zwei Jahre) nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden.
Bei vollendeter Steuerhinterziehung verjährt die Strafverfolgung neu zehn Jahre (Kürzung um fünf Jahre)
- nach Ablauf der Steuerperiode, für die die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder
- nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden.

Nach dem Konzept des neuen Verfolgungsverjährungsrechts muss der geltende Art. 260 Abs. 2 StG aufgehoben werden, da die Unterbrechungsgründe entfallen. Neu soll, entsprechend Art. 333 Abs. 6 lit. d StGB, die Verfolgungsverjährung für Übertretungen nicht mehr eintreten, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Als erstinstanzliches Urteil gilt die Verfügung, die durch die zuständige Behörde erlassen worden ist. Anzumerken ist, dass für die Gehilfenschaft und die Anstiftung dieselben Verfolgungsverjährungsfristen gelten wie für Täterinnen und Täter. Das DBG und das StHG folgen hier den allgemeinen Regeln des StGB, welches für Gehilfenschaft und Anstiftung keine speziellen Verfolgungsverjährungsfristen vorsieht.

Art. 261 E-StG – 5. Gerichtliche Beurteilung durch das Obergericht / a) Einsprache
Für die vorgenommene Anpassung wird auf die Erläuterungen unter dem Titel Steuergeheimnis / Einsicht in Steuerdaten sowie Art. 157 E-StG verwiesen.

Art. 263 E-StG – c) Anklage
Für die vorgenommene Anpassung wird auf die Erläuterungen unter dem Titel Steuergeheimnis / Einsicht in Steuerdaten sowie Art. 157 E-StG verwiesen.

Art. 269 E-StG – Steuerbetrug
Bei der Ausfällung einer bedingten Strafe wird die Möglichkeit geschaffen, eine spürbare Sanktion zu verhängen. Die Strafenkombination soll nicht zu einer Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts erlaubt sie lediglich innerhalb der schuldangemessenen Strafe eine täter- und tatangemessene Sanktion, wobei die kombinierten Strafen in ihrer Summe schuldangemessen sein müssen.

Art. 270 E-StG – Veruntreuung von Quellensteuern
Für die vorgenommene Änderung wird auf die Erläuterungen zu Art. 269 E-StG verwiesen.

Art. 272 E-StG – Verjährung der Strafverfolgung
Da wie bei den Übertretungen auch für die Vergehen die Unterbrechungsgründe entfallen, sind diese in Art. 272 Abs. 2 StG zu streichen. Neu gilt auch bei den Vergehen, dass im Sinne von Art. 333 Abs. 6 Buchstabe d StGB die Verfolgungsverjährung nicht mehr eintritt, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Für das Verfahren verweist das StG in Art. 271 auf die Vorschriften der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO). Für Strafbefehle betreffend gemeinrechtliche Delikte und Steuerdelikte gelten somit dieselben Verjährungsregeln. Dies umso mehr, als nicht ausgeschlossen ist, dass im gleichen Strafbefehl sowohl Steuerstraftatbestände als auch andere Delikte beurteilt werden. Dies hat zur Folge, dass bei Steuerdelikten die Verjährungsfrist bei Erlass eines Strafbefehls endet, wenn innert 10 Tagen keine gültige Einsprache erhoben wird, denn dann wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Hält die Staatsanwaltschaft nach einer Einsprache gegen den Strafbefehl an diesem fest und erhebt sie Anklage, so endet der Verjährungsverlauf erst mit dem Entscheid des erstinstanzlichen Gerichts. Schliesslich gelten auch bei einem Vergehen für die Gehilfenschaft und die Anstiftung dieselben Verfolgungsverjährungsfristen wie für Täterinnen und Täter. Das DBG und das StHG folgen hier den allgemeinen Regeln des StGB.

Art. 285c E-StG – 11. Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen
Mit der Gleichschaltung des Besteuerungszeitpunktes der Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen auf kantonaler Ebene mit dem Bundesrecht, muss festgehalten werden, wann die bis zur Änderung

von Art. 23 Abs. 1 lit. c E-StG ausgegebenen Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen zu besteuern sind. Ohne diese Übergangsregelung blieben diese ungesteuert, was sowohl dem Gleichbehandlungs- als auch dem Leistungsfähigkeitsprinzip widerspricht.

Art. 285d E-StG – 12. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. September 2014 / Anpassung an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB
Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor Inkrafttreten der Änderung der Art. 260, 269, 270 und 272 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

D. Ausblick auf die kommende Steuergesetzrevision 2020

Der Bund erarbeitet infolge der vom Volk am 10. Februar 2017 abgelehnten Unternehmenssteuerreform (USR III) eine neue Steuervorlage (SV 17); die Vernehmlassung hierzu wurde am 6. September 2017 eröffnet. Ausgangspunkt der Vorlage ist die Ablösung bestehender Regelungen zur Besteuerung der Statusgesellschaften mit privilegierter Besteuerung des Auslandgewinns, weil die geltenden Regelungen nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen. Die Schweiz steht unter starkem Druck zum raschen Handeln. Die SV 17 soll wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen in der Schweiz sicherstellen und einen entscheidenden Beitrag zu einem attraktiven Standort und damit zu Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen leisten. In der Vorlage ist u.a. vorgesehen, dass der Bund die Kantone für die durch die geänderte Unternehmensbesteuerung zu erwartenden Steuerausfälle teilweise entschädigt werden. Dies wird durch die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer erfolgen. Es ist vorgesehen, dass die SV 17 auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden kann.

Mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer werden den Kantonen finanzielle Mittel für Ausgleichsmassnahmen zur Verfügung stehen. Ein Teil dieser Mittel kann dafür eingesetzt werden, die Auswirkungen der StG Rev 19 beim Kanton aufgrund der Umgestaltung des Ausbildungsabzugs und der Erhöhung der Kinderabzüge zu finanzieren. Deshalb ist in der StG Rev 19 vorgesehen, Art. 38 Abs. 1 StG erst auf 2020 in Kraft zu setzen. Die um ein Jahr verschobene Inkraftsetzung der erhöhten Kinderabzüge kommt ebenfalls den Gemeinden zugute und sie können ihre Finanzplanung darauf ausrichten. Die einzelnen Massnahmen und die finanziellen Auswirkungen der kommenden StG Rev 2020 können erst aufgezeigt werden, wenn die Einzelheiten der Elemente der SV 17 des Bundes bekannt sind, voraussichtlich in der ersten Hälfte 2018.

E. Auswirkungen

1. Finanziell für Kanton und Gemeinden

Die Änderung der Kinderabzüge sowie kleinere Änderungen haben Steuerausfälle beim Kanton von Fr. 1,0 Mio. und bei den Gemeinden insgesamt von Fr. 1,23 Mio. zur Folge. Die finanziellen Auswirkungen sind in der Beilage 1.6 dargestellt. Diese hauptsächlichen Auswirkungen sollen wie erwähnt erst ab dem Jahr 2020 eintreten.

2. Personell/Organisatorisch

Aufgrund der diversen neuen Aufgaben beim internationalen Informationsaustausch sowie bei den quellensteuerpflichtigen Personen, welche nachträglich auch noch ordentlich zu veranlagen sind, ist mit einem Zusatzaufwand zu rechnen. Die entsprechenden Kosten sind im Finanzplan 2019–2021 enthalten. Die vorliegende Steuergesetzrevision erfordert keine organisatorischen Anpassungen.

3. Inkraftsetzung

Das geänderte StG soll auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden, mit Ausnahme der Bestimmung über die Kinderabzüge (Art. 38 Abs. 1 E-StG). Diese Bestimmung soll erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden, weil aufgrund der Steuervorlage (SV 17) des Bundes – durch die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer – der Kanton mehr Mittel erhalten wird und damit die Steuerausfälle durch die höheren Kinderabzüge gegenfinanziert werden können. Inwieweit durch die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer noch ein weiterer Handlungsspielraum zu Gunsten tariflicher Massnahmen zur Entlastung der natürlichen Personen entsteht, kann erst im Zuge der Konkretisierung der StG Rev 20, welche parallel mit der bevorstehenden Steuervorlage SV17 des Bundes zu erarbeiten ist, festgestellt werden.

F. Finanzierung

Die Gesetzesrevision führt beim Kanton und bei den Gemeinden zu Steuerausfällen, die im Wesentlichen durch die Erhöhung der Kinderabzüge entstehen. Der Regierungsrat erachtet die Tragbarkeit aufgrund der übergeordneten Zielsetzungen im Regierungsprogramm 2016–2019 bezüglich der Familienfreundlichkeit und des erhöhten Anteils an der direkten Bundessteuer ab 2020 als gegeben. Angesichts der Finanzlage des Kantons können die Ausfälle nicht einseitig nur durch den Kanton getragen werden. Die Gemeinden sollen ebenfalls einen Anteil der Steuerausfälle übernehmen. Die guten Steuerabschlüsse der Gemeinden in den vergangenen Jahren zeigen, dass dies für sie verkraftbar ist.

Die Kompensation der Steuerausfälle ist im Finanzplan 2019-2021des Kantons mit Wirkung ab 2020 berücksichtigt. In Würdigung des Gesamtzusammenhangs sind auch die Elemente des Stabilisierungsprogramms des Kantons zu beachten. Darin ist eine Steuerfusserhöhung von 0,1 Einheiten ab dem Jahr 2019 vorgesehen, welche zu mehr Einnahmen führen wird.

G. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1. Stellungnahmen im Überblick

Die Revision des Steuergesetzes wurde grundsätzlich positiv aufgenommen. Die Anpassungen aufgrund des übergeordneten Bundesrechts werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Ebenso wird eine Umgestaltung der Kinderabzüge gutgeheissen, gleichzeitig aber teilweise eine weitere Erhöhung der Abzüge vorgeschlagen. Anregungen gibt es auch betreffend des Zuschlags von 80 Prozent bei wertvermehrenden Investitionen, der

Beschränkung des vollumfänglichen Einsichtsrechtes der Gemeinden sowie der Abschaffung der Ausgleichszinsen auf aperiodischen Steuern. In etlichen Stellungnahmen wird gefordert, dass die Steuerausfälle bei den Gemeinden vollständig kompensiert werden sollen und die Tragbarkeit der Steuerausfälle aufgezeigt wird.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Eine weitere Erhöhung der Kinderabzüge würde zu Steuerausfällen führen, die nicht mehr tragbar sind. Jede Erhöhung des Kinderabzugs um weitere Fr. 1‘000 auf der 1. Stufe (bis zum 15. Altersjahr / Abschluss Oberstufe) führt zu einem zusätzlichen Ausfall von ca. Fr. 600‘000 beim Kanton und Fr. 740‘000 bei den Gemeinden. Die Erhöhung auf der 2. Stufe (nach vollendetem 15. Altersjahr / Abschluss Oberstufe) des vorgeschlagenen Kinderabzugs um Fr. 1‘000 führt zu zusätzlichen Ausfällen in der Höhe von ca. Fr. 300‘000 beim Kanton und Fr. 370‘000 bei den Gemeinden. Berechnungen zu den Kinderabzügen sind in den Beilagen 1.4 und 1.5 enthalten.

Die Anpassung des Kinderabzugs folgt einerseits dem geänderten Bundesrecht und andererseits den Zielsetzungen im Regierungsprogramm betreffend familienfreundlicher Rahmenbedingen. Die Entlastung der Familien ist quasi eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Beide Staatsebenen sollen einen Beitrag leisten, damit die höheren Kinderabzüge verkraftet werden können. Der Kanton hat die dadurch geringeren Steuererträge im Finanzplan berücksichtigt. Die Steuerausfälle bei den Gemeinden sollen durch sie selbst getragen werden.

Aufgrund der in den Erläuterungen zu Art. 157 Abs. 4 dargestellten Problematik ist eine Beibehaltung des vollumfänglichen Einsichtsrechts der Gemeinden in sämtliche Steuerakten aus Gründen des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes heute nicht mehr gerechtfertigt. Die Einsicht müsste über einen direkten Zugriff auf den Computer der Kantonalen Steuerverwaltung ermöglicht werden, was zudem auch die technische Sicherheit beeinträchtigen würde. Mit einem direkten Zugang verbunden ist auch die Gewährleistung für die hohe Vertraulichkeit der Information sowie die Sicherstellung des physischen Datenschutzes in den Gemeinden. Jede Gemeinde kann jederzeit die notwendigen spezifischen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der KSTV einholen. In gleich gelagerten und häufig wiederkehrenden Fällen kann das Departement Finanzen die KSTV dazu ermächtigen, generell eine Auskunft zu erteilen, wie dies mit anderen Amtsstellen (Sozialämter, KESB, usw.), welche Steuerdaten für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, geregelt ist.

Gegenüber der Vernehmlassung sind Art. 21 StG (Gewinne aus Baulandverkäufen) und Art. 206 (Ausgleichszinsen) nicht mehr in der Vorlage enthalten. Die Änderung der Gewinnbesteuerung hat das Bundesparlament gestoppt. Die Bestimmung betreffend die Ausgleichszinsen wird aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung nicht geändert.

Eine Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten ist in der Beilage 1.3 enthalten. Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen sind oben in den entsprechenden Erläuterungen enthalten.

H. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und

2. der Teilrevision des Steuergesetzes in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer	sign. Roger Nobs
Paul Signer, Landammann	Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1.1	Gesetzesentwurf
Beilage 1.2	Synopse
Beilage 1.3	Auswertung Vernehmlassung
Beilage 1.4	Berechnungsbeispiele Kinderabzüge
Beilage 1.5	Mehrbelastung höhere Kinderabzüge
Beilage 1.6	Überblick Steuerausfälle

Steuergesetz, Teilrevision 2019 (StG Rev 19); Auswertung Vernehmlassung

Vorbemerkungen	Die Auswertung enthält ausgewählte Auszüge aus den Stellungnahmen, welche auf besondere Anliegen oder Problemstellungen hinweisen. In dieser Auswertung werden nicht alle aufgeführten Stellungnahmen einzeln kommentiert. Grundsätzliche Kommentare sind in der folgenden Rubrik "Kernpunkte" aufgeführt. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden Einzelthemen an einer relevanten Stelle kommentiert. Alle Stellungnahmen sind in einem separaten Dokument zusammengefasst, damit der Originaltext und inhaltlich alle Aspekte verfügbar sind.	
Allgemeines	Die Revision des Steuergesetzes wird grundsätzlich durchgehend positiv aufgenommen. Die Anpassungen aufgrund des übergeordneten Bundesrechts werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Ebenso wird eine Umgestaltung der Kinderabzüge gutgeheissen, gleichzeitig aber teilweise eine weitere Erhöhung der Abzüge vorgeschlagen. Anregungen gibt es auch betreffend des Zuschlags von 80 Prozent bei wertvermehrenden Investitionen, der Beschränkung des vollumfänglichen Einsichtsrechtes der Gemeinden sowie der Abschaffung der Ausgleichszinsen auf aperiodischen Steuern. Die Steuerausfälle bei den Gemeinden sollen vollständig kompensiert und die Tragbarkeit der Steuerausfälle aufgezeigt werden.	
Kernpunkte	Folgende Punkte sind gemäss der Vernehmlassungsantworten näher zu überprüfen: **Kinderabzüge** - weitere Erhöhung des Kinderabzuges	Die Umgestaltung des Kinderabzuges mit der gleichzeitigen Vereinheitlichung und Erhöhung führt zu Steuerausfällen von rund Fr. 970‘000 für den Kanton und von rund Fr. 1‘190‘000 für die Gemeinden. Jede

	Die Kinderabzüge sollen stärker an den Kanton St. Gallen angeglichen werden bzw. im Vorschulalter (d.h. von 0 bis 4 Jahren) auf Fr. 7‘000 (Urnäsch) bzw. auf Fr. 8‘000 erhöht werden (PU, Bühler, Herisau, Schwellbrunn, Waldstatt, Wald, GePrK und zustimmende Gemeinden). Der Kinderabzug für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung soll Fr. 11‘000 (Heiden) bzw. ab Schuleintritt Fr. 10‘000 (d.h. ab 5 Jahren; Bühler, Schwellbrunn, Waldstatt, Speicher, GePrK) betragen. Eine massvolle Erhöhung der Abzüge im Alter von 0-16 Jahren ist wünschenswert (Schönengrund). - Kinderabzug ohne Abstufung in der Höhe von Fr. 8‘000 (SVP) - Beibehaltung der im Kinderabzug integrierten Ausbildungskosten Es sollen weiterhin maximal Fr. 12‘000 als Ausbildungsabzug geltend gemacht werden können (Heiden).	weitere Erhöhung des Kinderabzugs um Fr. 1‘000 führt auf der 1. Stufe zu einem zusätzlichen Steuerausfall von rund Fr. 600‘000 für den Kanton und von rund Fr. 740‘000 für die Gemeinden. Die Erhöhung auf der 2. Stufe des vorgeschlagenen Kinderabzugs um Fr. 1‘000 führt zu zusätzlichen Mindereinnahmen in der Höhe von rund Fr. 300‘000 für den Kanton und von rund Fr. 370‘000 für die Gemeinden. Jede weitere Erhöhung der Kinderabzüge führt zu Steuerausfällen, die zur Zeit nicht tragbar sind. Nur in der Konstellation einer Tertiärausbildung mit zwingendem auswärtigen Aufenthalt und gleichzeitig notwendigen zusätzlichen Kosten von mehr als Fr. 11‘500 (Fr. 2‘000 Selbstbehalt und Fr. 9‘500 abzugsfähige Ausbildungskosten) pro Ausbildungsjahr, muss gegenüber der heutigen Situation ein Minderabzug in Kauf genommen werden. Dies aber auch nur in den Fällen, in denen die in Ausbildung stehenden jungen Erwachsenen über keine oder ungenügende eigene Mittel verfügen und keine Stipendien erhalten. Davon betroffen sind lediglich 3 % der Steuerfälle mit einem Kinderabzug in einer kurzen Übergangszeit. Sofern die jungen Erwachsenen über eigenes Einkommen verfügen, können die Ausbildungskosten davon abgezogen werden. Zudem ist der Elternbeitrag an die Ausbildungskosten der Kinder bis zu einem massgeblichen Einkommen von Fr. 60‘000 der Eltern gemäss den Richtlinien für die Berechnung von Stipendien auf Fr. 9‘500 begrenzt. Die Steuergerechtigkeitsinitiative fordert eine Entlastung von steuerpflichtigen Personen, die nicht in überdurchschnittlichen Verhältnissen leben. 50 % der

		steuerpflichtigen Personen haben ein steuerbares Einkommen von bis zu Fr. 41‘200. Bei diesen Einkommensverhältnissen beträgt der Elternbeitrag an die Ausbildung der Kinder Fr. 2‘400. Würden die Ausbildungskosten als Teil des Kinderabzugs zusätzlich zugelassen, begünstigt dies somit lediglich steuerpflichtige Personen mit überdurchschnittlichen Einkommen.
	Zuschlag von 80 Prozent für wertvermehrende Investitionen - Der Zuschlag von 80 Prozent sei zu hoch; die Neuschätzungen sollen zeitnah vorgenommen werden (PU, Waldstatt, GePrK und zustimmende Gemeinden).	Ein Vergleich der amtlichen Verkehrswerte vor und nach wertvermehrenden Investitionen ergibt eine Erhöhung des Wertes um durchschnittlich 80 Prozent der getätigten Investitionen. Seit 2001 wird der Zuschlag praxisgemäss jeweils in dieser Höhe vorgenommen. Die Kapazitäten der Grundstückschätzungsbehörde (GSB) sind auf 3‘000 Schätzungen pro Jahr ausgerichtet (innerhalb von 10 Jahren sind rund 30‘000 Liegenschaften zu schätzen). Bei grösseren An- und Umbauten sowie massgeblichen Verkäufen wird die GSB durch die Grundbuchämter zur Schätzung aufgefordert. Da diese zusätzlich zu den ordentlichen Schätzungen zu erledigen sind, können sich Verzögerungen ergeben.
	Einsichtsrecht der Gemeinden - Den Gemeinden soll ein (unverzügliches) Auskunftsrecht im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zugestanden werden (PU, Schwellbrunn, Waldstatt, GePrK und zustimmende Gemeinden).	Die Gemeinden können die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte einholen. Bei gleich gelagerten Fällen bzw. häufig wiederkehrenden Fällen kann das Departement Finanzen die Steuerverwaltung ermächtigen, generell eine Auskunft zu

		erteilen. Voraussetzung ist, dass die Gemeinden die Notwendigkeit der Auskunft für ihre Aufgabenerfüllung (einmalig) nachweisen. Die Gemeinden sind für die Einhaltung des Datenschutzes bzw. des Steuergeheimnisses bezüglich der ihnen zur Verfügung gestellten Daten verantwortlich.
	- Das Recht auf vollumfängliches Einsichtsrecht soll beibehalten werden (Grub, Heiden, Herisau, Reute, Wolfhalden, Lutzenberg, Teufen)	Aufgrund der im erläuternden Bericht aufgezeigten Problematik, kann diesem Antrag nicht entsprochen werden.
	Ausgleichszinsen - Die Ausgleichszinsen für die aperiodischen Steuern sollen im Sinne der Gleichbehandlung beibehalten werden (Bühler, Waldstatt, GePrK und zustimmende Gemeinden).	Dem Antrag kann entsprochen werden.
	Tragbarkeit und Kompensation der Erhöhung der Kinderabzüge bzw. der Steuerausfälle - Der Regierungsrat wird aufgefordert, die finanzielle Tragbarkeit dieses Kinderabzugs aufzuzeigen (FDP, GePrK und zustimmende Gemeinden). - Die vorliegende Teilrevision ist finanziell neutral auszugestalten (Herisau, GePrK und zustimmende Gemeinden). - Die Teilrevision darf zu keiner Mehrbelastung der Gemeinden führen (Herisau, GePrK und zustimmende Gemeinden) - Volle Kompensation der Steuerausfälle über eine Tarifanpassung oder eine Erhöhung des Steuerfusses (PU, Herisau, Schwellbrunn, Waldstatt, Urnäsch, GePrK und zustimmende Gemeinden).	Die Anpassung des Kinderabzugs folgt einerseits dem geänderten Bundesrecht und andererseits den Zielsetzungen im Regierungsprogramm betreffend familienfreundlicher Rahmenbedingen. Die Entlastung der Familien ist quasi eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Beide Staatsebenen sollen einen Beitrag leisten, damit die höheren Kinderabzüge verkraftet werden können. Der Kanton hat die dadurch geringeren Steuererträge im Finanzplan berücksichtigt. Die Steuerausfälle bei den Gemeinden sollen durch sie selbst getragen werden.

Teilnehmende	Einzelne Stellungnahmen	Kommentare / Bemerkungen
Parteien		
FDP.Die Liberalen	Zustimmung zur Vernehmlassungsvorlage - Sofortabschreibungen gesetzlich regeln - Bereinigung Schlussbestimmungen	 Die gesetzliche Regelung der Sofortabschreibungen verhindert eine flexible Handhabung und schnelle Praxisanpassung. Diese Bereinigung ist in Planung.
SVP AR	Zustimmung zur Vorlage; Vereinheitlichung Kinderabzug	
SP AR	Rückweisung der Vorlage – unausgewogene und kostspielige Variante, die Anliegen der Steuergerechtigkeitsinitiative werden zu wenig berücksichtigt Die Dringlichkeit der Umsetzung des Bundesrechts wird nicht aufgezeigt.	 Die bundesrechtlichen Vorgaben, die im StHG geregelt sind, führen jeweils in der Übergangsbestimmung die Frist auf, bis wann die Kantone das Bundesrecht umzusetzen haben. Diese Fristen sind im erläuternden Bericht aufgeführt.
CVP AR	keine Stellungnahme	
EVP AR	keine Stellungnahme	
EDU Appenzellerland	keine Stellungnahme	
PU	Zustimmung zur Vorlage - Einführung Einzelbesteuerung (Individualbesteuerung) - Erhöhung Steuerfreibetrag Lotteriegewinne auf Fr. 5‘000-10‘000	 Gemäss Art. 3 Abs. 3 StHG sind das Einkommen und das Vermögen von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammen zu rechnen. Um eine Einzelbesteuerung einführen zu können, sind die Bundesgesetze anzupassen. Eine abweichende Freigrenze im kantonalen Steuerrecht gegenüber dem Bundesrecht (DBG, VStG) erhöht den Deklarations- und Veranlagungsaufwand

		und ist nicht empfehlenswert.
	- gesetzliche Regelung der Behördenentschädigung	Um den zunehmenden Schwierigkeiten bei der Besetzung von öffentlichen Ämtern entgegen zu wirken, hat die Staatssteuerkommission gemäss Art. 19 Abs. 2 StV die Kompetenz, andere als die ordentlichen Gewinnungskostenpauschalen für öffentliche Tätigkeiten festzulegen. Da es sich dabei um die Privilegierung einzelner steuerpflichtiger Personen handelt, ist eine solche Regelung nicht im Gesetz zu verankern.
	- Erhöhung des allgemeinen Versicherungsabzugs	Eine Erhöhung des allgemeinen Versicherungsabzugs führt zu Steuerausfällen, die zurzeit nicht tragbar sind.
JSVP AR	keine Stellungnahme	
JFAR	keine Stellungnahme	
JUSO Appenzellerland	keine Stellungnahme	
Gemeinden		
Bühler	analog GePrK	
Gais	Zustimmung zur Vernehmlassungsvorlage - Einführung Übergangsregelung für die im Kinderabzug integrierten Ausbildungskosten	Die Einführung von Übergangsregelungen erschwert das Veranlagungsverfahren und schafft Zusatzaufwendungen für die steuerpflichtigen Personen. Die Beibehaltung der im Kinderabzug integrierten Ausbildungskosten begünstigt während der entsprechenden Übergangsfrist lediglich steuerpflichtige Personen mit überdurchschnittlichen Einkommen.
Grub	Zustimmung zur Stellungnahme der GePrK	
Heiden	Zustimmung zur Stellungnahme der GePrK	
Herisau	Abrechnung zwischen Kanton und Gemeinde soll gesetzlich geregelt werden.	Die Ablieferung bezogener Steueranteile erfolgt bereits jetzt gemäss Art. 218 StG monatlich.
Hundwil	Zustimmung zur Stellungnahme der GePrK	

Lutzenberg	Zustimmung, ausgenommen Einsichtsrecht der Gemeinden	
Rehetobel	keine Stellungnahme	
Reute	Verzicht auf Stellungnahme	
Schönengrund	Zustimmung zur Vernehmlassungsvorlage	
Schwellbrunn	Zustimmung zur Vernehmlassungsvorlage	
Speicher	Zustimmung zur Stellungnahme der GePrK	
Stein	keine Stellungnahme	
Teufen	Zustimmung zur Vorlage, ausgenommen Einsichtsrecht der Gemeinden	
Trogen	Zustimmung zur Stellungnahme der GePrK	
Urnäsch	Zustimmung zur Vorlage	
Wald	Stellungnahme analog PU	
Waldstatt	Anpassung Text Art. 38 Abs. 1 lit. a 1.: „das noch nicht schulpflichtig ist“	Eine textliche Anpassung ist nicht notwendig, da der Kinderabzug generell für alle minderjährigen Kinder gilt und erst nach dem vollendeten 15. Altersjahr ein höherer Abzug zum Tragen kommt (Umkehrschluss aus Art. 38 Abs. 1 lit. a 2.).
Walzenhausen	Zustimmung zur Stellungnahme GePrK	
Wolfhalden	Zustimmung zur Stellungnahme GePrK	
Gemeindepräsidenten Konferenz AR (GePrK)	Gesetzliche Regelung des Auskunftsrechts der Gemeinden analog dem Art. 162 Abs. 4 des Steuergesetzes des Kantons St. Gallen.	Eine analoge Regelung findet sich bereits in Art. 153 Abs. 4 StG: *Soweit die Steuerbehörde automatische Registraturen und Dokumentationen betreibt, kann sie diese Daten anderen zum Zugriff auf Steuerdaten berechtigten Behörden und den als selbständige öffentliche Körperschaften konstituierten Kirchen im Abrufverfahren, in Listen oder in anderer Form zur Verfügung stellen.*
Kirchen		
Ev.-ref. Kirchenrat beider Appenzell	Verzicht auf Stellungnahme	
Verband röm.-kath. Kirchgemeinden	keine Stellungnahme	
Verbände und		

Organisationen		
Frauenzentrale AR	keine Stellungnahme	
Gewerbeverband AR	Zustimmung zur Vernehmlassungsvorlage	
Gewerkschaftsbund AR	keine Stellungnahme	
Hauseigentümerverband	Unterstützung der Anpassungen an das Bundesrecht	
IHK St. Gallen-Appenzell	Verzicht auf Stellungnahme	
Industrieverein AR	Zustimmung zur Vernehmlassungsvorlage	
Gerichte		
Obergericht	Keine Stellungnahme	
Kantonsgericht	Verzicht auf Stellungnahme	
Weitere VN-Teilnehmer	Keine Stellungnahmen	

StG Rev 19

Berechnungsbeispiele Kinderabzüge

Auswirkungen im Überblick

	Auswirkungen Kanton	Auswirkungen Gemeinde
Umstellung Kinderabzug	-1‘610‘000.--	- 1‘980‘000.--
Abschaffung Ausbildungskosten	+ 640‘000.--	+ 790‘000.--
Total	**- 970‘000.--**	**- 1‘190‘000.--**

Erläuterungen zu den folgenden Beispielen

Die folgenden Beispiele basieren auf einer Datenauswertung der Steuerperiode 2013 (StP 2013). Die statistischen Berechnungsgrundlagen befinden sich im Anschluss an die grafische Darstellung der Beispiele 1 bis 5. Es wird die Veränderung über die gesamte zeitliche Dauer der Wirksamkeit des Kinderabzugs aufgezeigt.

Unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes von Fr. 2‘000 werden mit der vorgeschlagenen Lösung sämtliche Personen mit effektiven Ausbildungskosten bis Fr. 11‘500 pro Jahr besser oder gleich gestellt. Dies entspricht einem Anteil von rund 85 Prozent der Fälle mit abzugsfähigen Ausbildungskosten und 97 Prozent der Fälle mit Kinderabzügen (StP 2013).

Nachdem 60 Prozent der Fälle mit abzugsfähigen Ausbildungskosten unter Fr. 4‘000 liegen, werden in den Beispielen 1 und 2 Berechnungen mit abzugsfähigen durchschnittlichen Ausbildungskosten unter Fr. 4‘000 aufgezeigt. Das Beispiel 3 beruht auf den statistischen durchschnittlichen Ausbildungskosten von Fr. 7‘000. Bei abzugsfähigen durchschnittlichen Ausbildungskosten von Fr. 9‘500 gemäss Beispiel 4 ergibt sich weder ein Vorteil noch ein Nachteil für die steuerpflichtigen Personen. Beispiel 5 zeigt eine Berechnung mit den maximal abzugsfähigen durchschnittlichen Ausbildungskosten von Fr. 12‘000.

In der Darstellung „bisherige Regelung“ werden der generelle Kinderabzug und die Ausbildungskosten separat aufgeführt. Der Einfachheit halber werden die Ausbildungskosten jeweils auf die letzte Ausbildungsstufe verlegt. Da beim Kinderabzug der variable Anteil in Form von Ausbildungskosten wegfallen soll, erscheint dieser Abzug in der Darstellung „geplante Regelung“ nicht mehr. Im Gegenzug wird jedoch der generelle Kinderabzug abgestuft um bis zu Fr. 4‘000 erhöht.

StG Rev 19

Berechnung über die gesamte Ausbildungsdauer

Ø effektive Ausbildungskosten Fr. 3‘000 pro Jahr
(effektive Ausbildungskosten ./. Fr. 2‘000 Selbstbehalt = Fr. 1‘000 abzugsfähige Ausbildungskosten)

Beispiel 1		*bisherige Regelung*		*geplante Regelung*		**Differenz zugunsten der Steuerpflichtigen**
Kinderabzug während	**Anzahl Jahre**	**Abzug pro Jahr**	**Abzug Total**	**Abzug pro Jahr**	**Abzug Total**	
Vorschule (0-4 Jahre)	4	5‘000	20‘000	6‘500	26‘000	
Oblig. Schulzeit (5-15 Jahre)	11	6‘000	66‘000	6‘500	71‘500	
Lehre (16-19 Jahre)	4	6‘000	24‘000	10‘000	40‘000	
Ausbildungskosten abzugsfähig	4	1‘000	4‘000	0	0	
Total			**114‘000**		**137‘500**	**23‘500**

Ø effektive Ausbildungskosten Fr. 4‘500 pro Jahr
(effektive Ausbildungskosten ./. Fr. 2‘000 Selbstbehalt = Fr. 2‘500 abzugsfähige Ausbildungskosten)

Beispiel 2		*bisherige Regelung*		*geplante Regelung*		**Differenz zugunsten der Steuerpflichtigen**
Kinderabzug während	**Anzahl Jahre**	**Abzug pro Jahr**	**Abzug Total**	**Abzug pro Jahr**	**Abzug Total**	
Vorschule (0-4 Jahre)	4	5‘000	20‘000	6‘500	26‘000	
Oblig. Schulzeit (5-15 Jahre)	11	6‘000	66‘000	6‘500	71‘500	
Gymnasium (16-19 Jahre)	4	6‘000	24‘000	10‘000	40‘000	
Studium (19-24 Jahre)	5	6‘000	30‘000	10‘000	50‘000	
Ausbildungskosten abzugsfähig	5	2‘500	12‘500	0	0	
Total			**152‘500**		**187‘500**	**35‘000**

StG Rev 19

Ø effektive Ausbildungskosten Fr. 9‘000 pro Jahr

(effektive Ausbildungskosten ./. Fr. 2‘000 Selbstbehalt = Fr. 7‘000 abzugsfähige Ausbildungskosten)

Beispiel 3		*bisherige Regelung*		*geplante Regelung*		**Differenz zugunsten der Steuerpflichtigen**
Kinderabzug während	**Anzahl Jahre**	**Abzug pro Jahr**	**Abzug Total**	**Abzug pro Jahr**	**Abzug Total**	
Vorschule (0-4 Jahre)	4	5‘000	20‘000	6‘500	26‘000	
Oblig. Schulzeit (5-15 Jahre)	11	6‘000	66‘000	6‘500	71‘500	
Gymnasium (16-19 Jahre)	4	6‘000	24‘000	10‘000	40‘000	
Studium auswärts (19-24 Jahre)	5	6‘000	30‘000	10‘000	50‘000	
Ausbildungskosten abzugsfähig	5	7‘000	35‘000	0	0	
Total			**175‘000**		**187‘500**	**12‘500**

Ø effektive Ausbildungskosten Fr. 11‘500 pro Jahr

(effektive Ausbildungskosten ./. Fr. 2‘000 Selbstbehalt = Fr. 9‘500 abzugsfähige Ausbildungskosten)

Beispiel 4		*bisherige Regelung*		*geplante Regelung*		**Differenz zugunsten der Steuerpflichtigen**
Kinderabzug während	**Anzahl Jahre**	**Abzug pro Jahr**	**Abzug Total**	**Abzug pro Jahr**	**Abzug Total**	
Vorschule (0-4 Jahre)	4	5‘000	20‘000	6‘500	26‘000	
Oblig. Schulzeit (5-15 Jahre)	11	6‘000	66‘000	6‘500	71‘500	
Gymnasium (16-19 Jahre)	4	6‘000	24‘000	10‘000	40‘000	
Studium auswärts (19-24 Jahre)	5	6‘000	30‘000	10‘000	50‘000	
Ausbildungskosten abzugsfähig	5	9‘500	47‘500	0	0	
Total			**187‘500**		**187‘500**	**0**

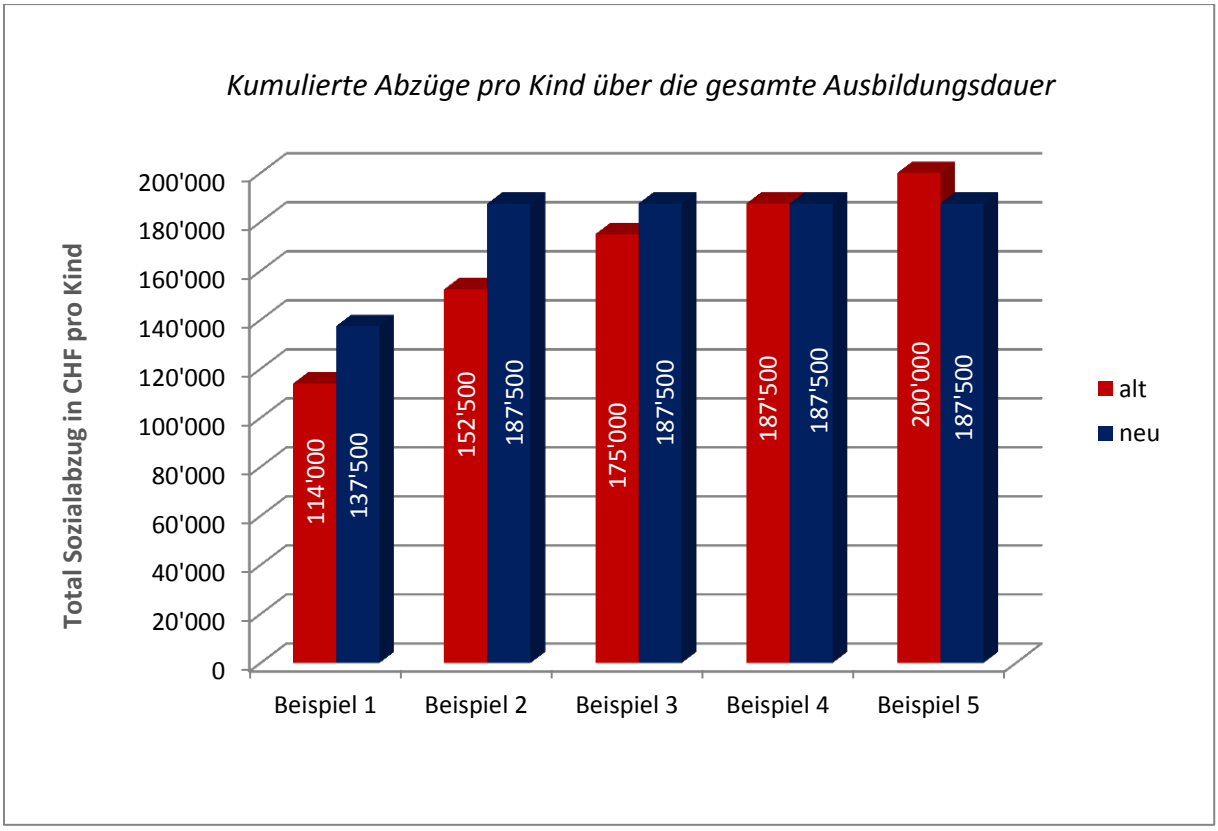
StG Rev 19

Ø effektive Ausbildungskosten Fr. 14‘000 (und mehr) pro Jahr

(effektive Ausbildungskosten ./. Fr. 2‘000 Selbstbehalt = Fr. 12‘000 abzugsfähige Ausbildungskosten)

Beispiel 5		*bisherige Regelung*		*geplante Regelung*		**Differenz zulasten der Steuerpflichtigen**
Kinderabzug während	**Anzahl Jahre**	**Abzug pro Jahr**	**Abzug Total**	**Abzug pro Jahr**	**Abzug Total**	
Vorschule (0-4 Jahre)	4	5‘000	20‘000	6‘500	26‘000	
Oblig. Schulzeit (5-15 Jahre)	11	6‘000	66‘000	6‘500	71‘500	
Gymnasium (16-19 Jahre)	4	6‘000	24‘000	10‘000	40‘000	
Studium auswärts (19-24 Jahre)	5	6‘000	30‘000	10‘000	50‘000	
Ausbildungskosten abzugsfähig	5	12‘000	60‘000	0	0	
Total			**200‘000**		**187‘500**	**- 12‘500**

Kumulierte abzugsfähige Kinder- und Ausbildungskosten; grafische Darstellung der Beispiele 1 bis 5



StG Rev 19

Statistische Berechnungsgrundlagen der Beispiele 1 bis 5

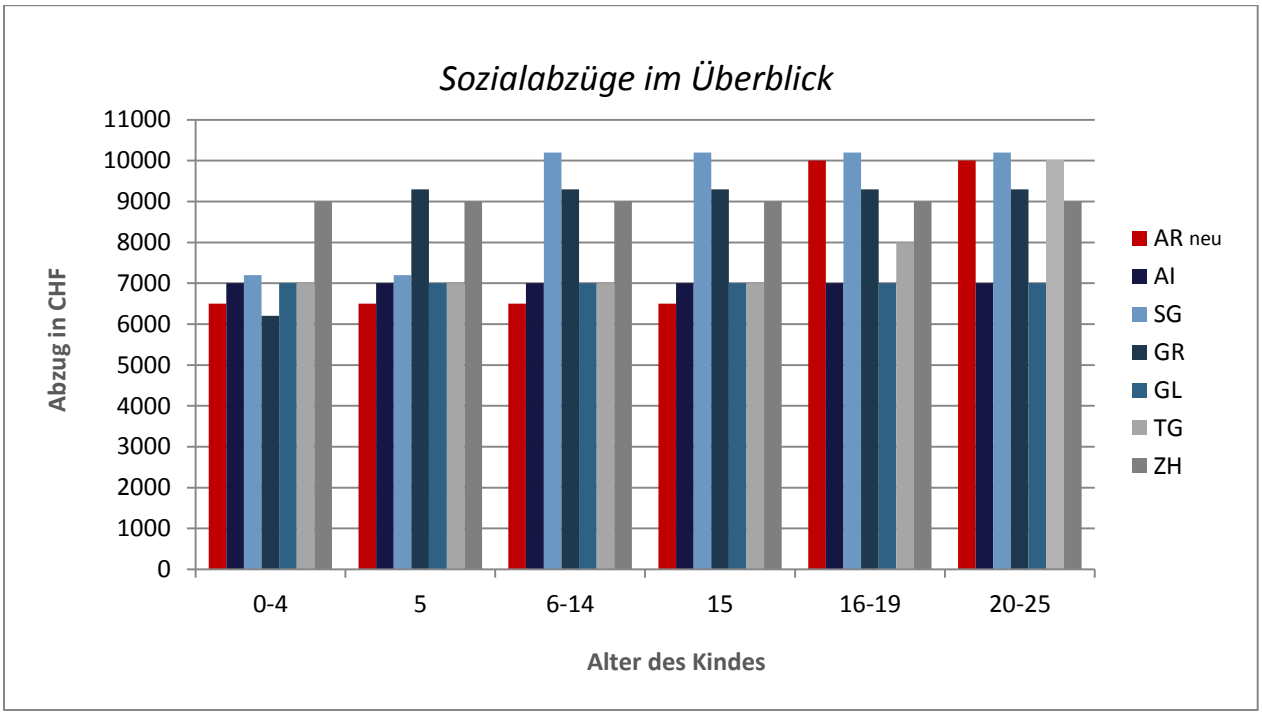
Steuerpflichtige natürliche Personen 2013		32‘000
Anzahl Kinder 0-24 (Quelle: Bundesamt für Statistik 2012)		14‘705
Fälle mit Kinderabzug in StP 2013		6‘310
Fälle mit abzugsfähigen Ausbildungskosten StP 2013		1‘321
davon		
Fälle mit abzugsfähigen Ausbildungskosten bis Fr. 4‘000		800
Fälle mit abzugsfähigen Ausbildungskosten von Fr. 4‘000 bis Fr. 9‘500		300
Fälle mit abzugsfähigen Ausbildungskosten von Fr. 9‘500 bis Fr. 12‘000		200
abzugsfähige Ausbildungskosten gesamt für 1‘321 Fälle (StP 2013)	Fr.	9‘400‘000
abzugsfähige Ø Ausbildungskosten (9‘400‘000/1‘321)	Fr.	7‘000

Der prozentuale Anteil der Fälle mit effektiven Ausbildungskosten höher als Fr. 11‘500 bzw. abzugsfähigen Ausbildungskosten höher als Fr. 9‘500 beläuft sich im Verhältnis zu

der Anzahl Kinder bis Alter 24 auf (200/14‘705)	1.4 %
der Anzahl steuerpflichtige natürliche Personen 2013 auf (200/32‘000)	0.6 %
den Fällen mit Kinderabzügen auf (200/6‘310)	3.2 %
den Fällen mit Ausbildungskosten auf (200/1‘321)	15 %

Familien mit Kinderabzug, die neu profitieren ((6310-200)/6310) ***96.8 %***

Sozialabzug im Überblick – genereller Kinderabzug; ausgewählte Kantone



Quelle: SSK, Die Einkommenssteuer natürlicher Personen, 2015

StG Rev 19

Höhere Kinderabzüge – Vorschläge aus der Vernehmlassung

Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Ausgangslage	**Auswirkungen Kanton**	**Auswirkungen Gemeinde**
Abzug I 0-15 Jahre 6‘500.-- Abzug II 16-25 Jahre 10‘000.--	- 970‘000.--	- 1‘190‘000.--

Variante 1	**Auswirkungen Kanton**	**Auswirkungen Gemeinde**
Abzug I 0-4 Jahre 8‘000.-- Abzug II 5-26 Jahre 10‘000.--	- 2‘610‘000.--	- 3‘220‘000.--
Ausgangslage	- 970‘000.--	- 1‘190‘000.--
Mehrbelastung	1‘640‘000.--	2‘030‘000.--

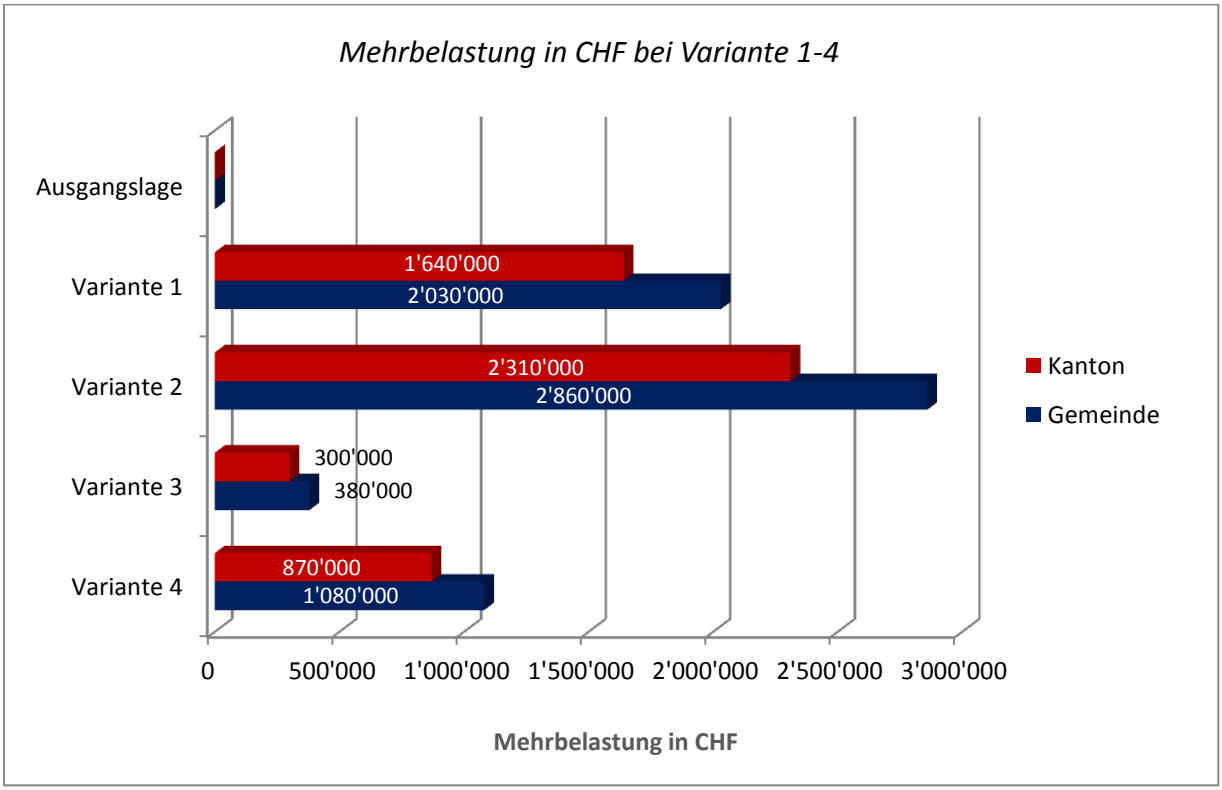
Variante 2	**Auswirkungen Kanton**	**Auswirkungen Gemeinde**
Abzug I 0-4 Jahre 8‘000.-- Abzug II 5-26 Jahre 11‘000.--	- 3‘280‘000.--	- 4‘050‘000.--
Ausgangslage	- 970‘000.--	- 1‘190‘000.--
Mehrbelastung	2‘310‘000.--	2‘860‘000.--

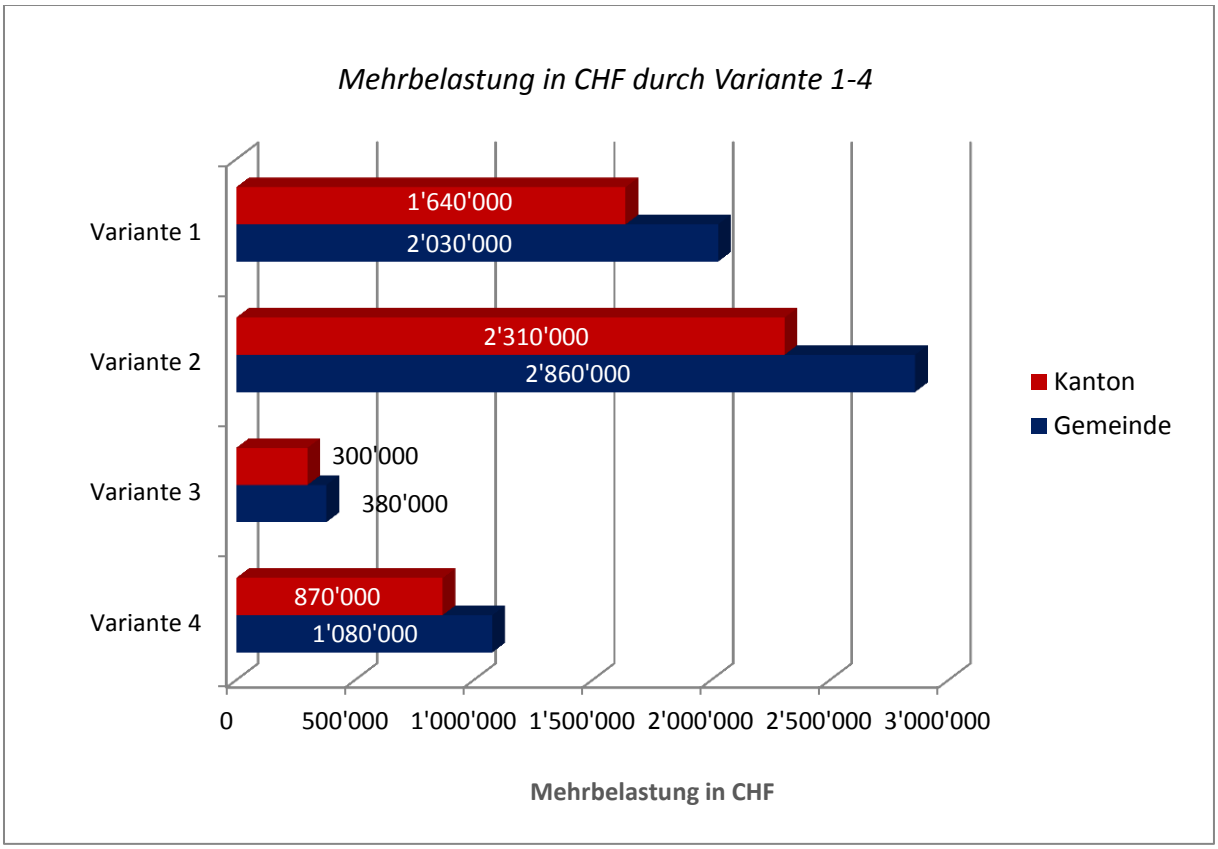
Variante 3	**Auswirkungen Kanton**	**Auswirkungen Gemeinde**
Abzug I 0-26 Jahre 8‘000.--	- 1‘270‘000.--	- 1‘570‘000.--
Ausgangslage	- 970‘000.--	- 1‘190‘000.--
Mehrbelastung	300‘000.--	380‘000.--

Variante 4	**Auswirkungen Kanton**	**Auswirkungen Gemeinde**
Abzug I 0-15 Jahre 8‘000.-- Abzug II 16-25 Jahre 10‘000.--	- 1‘840‘000.--	- 2‘270‘000.--
Ausgangslage	- 970‘000.--	- 1‘190‘000.--
Mehrbelastung	870‘000.--	1‘080‘000.--

StG Rev 19

Grafische Übersicht



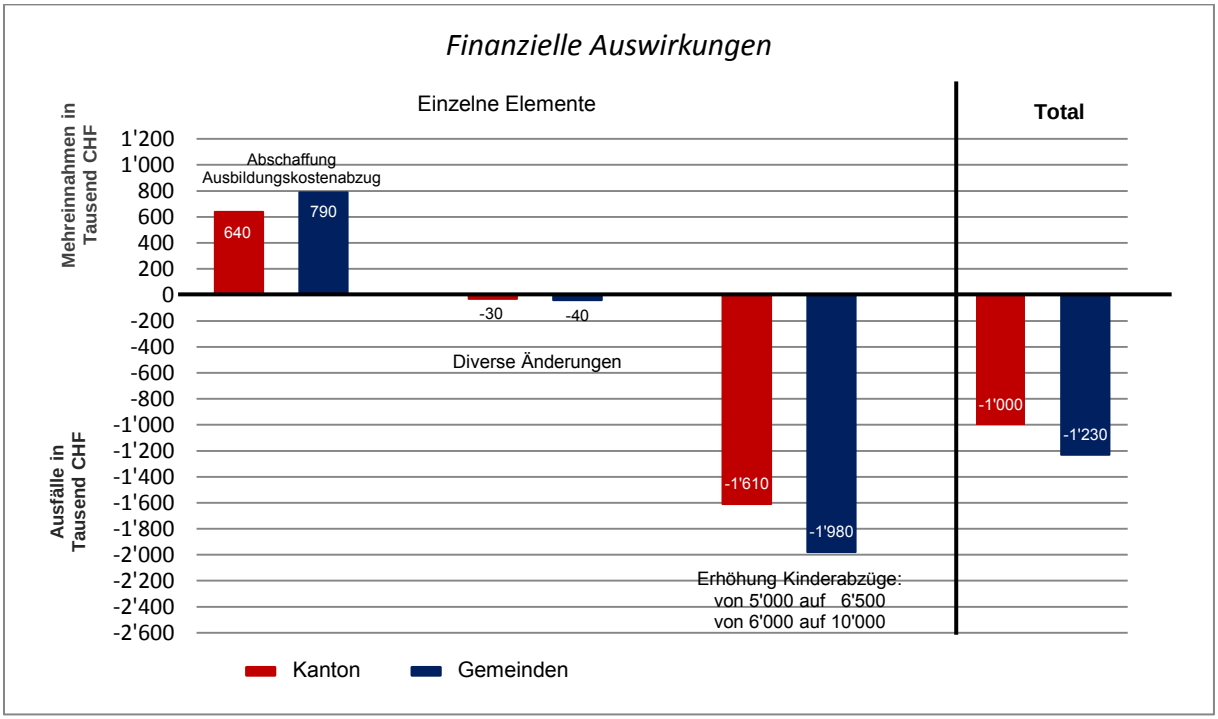


StG Rev 19

Steuerausfälle im Überblick

Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden (voraussichtlich ab 2020)

	Auswirkungen Kanton	Auswirkungen Gemeinde	Art der Berechnung
Art. 38 Sozialabzüge	- 970‘000.--	- 1‘190‘000.--	Effektive Berechnung
Art. 99ff. Quellensteuer	Neutral	Neutral	Schätzung
Diverse Änderungen	- 30‘000.--	- 40‘000.--	Schätzung
Total	**- 1‘000‘000.--**	**- 1‘230‘000.--**	



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 23. März 2018

2000.34
Steuergesetz, Teilrevision 2019 (StG Rev 2019); 1. Lesung

2. Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom 23. März 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Einleitung

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 31. Oktober 2017 die Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 19) zuhanden des Kantonsrats verabschiedet.

2. Arbeit der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung am 25. September 2017 zur Vorberatung der Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 19) eine parlamentarische Kommission (PK) in folgender Zusammensetzung gewählt:

- Reutegger Hansueli, Schwellbrunn, SVP, Präsident
- Bühler Daniel, Speicher, FDP.Die Liberalen
- Hartmann Marcel, Herisau, CVP/EVP
- Schmid Oliver, Teufen, FDP.Die Liberalen
- Weber Jens, Trogen, SP
- Wipf Mario, Wolfhalden, SVP
- Wirz Alfred, Urnäsch, pu

Die Kommission wählte Oliver Schmid als Vizepräsidenten. Für das Aktuariat mit den Aufgaben Erarbeitung des Entwurfs des Bericht und Antrag samt Beilagen und die Vornahme von Abklärungen aller Art im Auftrag der PK wurde Reto Müller, stv. Departementssekretär Departement Finanzen bestimmt. Die Protokollführung sowie die administrative Vor- und Nachbereitung der Sitzungen wurde Lisbeth Ramseier, Sekretariat Departement Finanzen übertragen.

Die parlamentarische Kommission stützte sich bei der Beratung der StG Rev 19 auf folgende Unterlagen:
- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 31. Oktober 2017 inklusive zugehöriger Beilagen:
  - 1.1 Gesetzesentwurf
  - 1.2 Synopse
  - 1.3 Auswertung Vernehmlassung
  - 1.4 Berechnungsbeispiele Kinderabzüge
  - 1.5 Mehrbelastung höhere Kinderabzüge
  - 1.6 Überblick Steuerausfälle
- Zusätzliche Simulationsberechnungen für Kinderabzüge bei geänderten Altersabstufungen und Abzugsbeträgen
- Tarifsimulationen

Die parlamentarische Kommission hat die StG Rev 19 an insgesamt vier Sitzungen behandelt. Im Einzelnen gliederte sich die Arbeit der Kommission wie folgt:

1. Sitzung	29. November 2017	Präsentation Finanzdirektor; Eintretensdebatte
2. Sitzung	10. Januar 2018	Detailberatung
3. Sitzung	26. Februar 2018	Detailberatung
4. Sitzung	13. März 2018	Beratung Bericht und Antrag
Zirkulationsweg	15. bis 22. März 2018	Verabschiedung Bericht und Antrag an den Kantonsrat

Die parlamentarische Kommission hat anlässlich der ersten PK-Sitzung Regierungsrat Köbi Frei, Finanzdirektor, Gelegenheit geboten, der PK die Gesetzesvorlage vorzustellen und die Position des Regierungsrates zu erläutern. Verständnisfragen der PK-Mitglieder konnten sofort geklärt werden. Hingewiesen wurde durch den Finanzdirektor auch auf die mit der kantonalen Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit (Steuergerechtigkeitsinitiative) abgestimmte Terminplanung. Die gegenseitige Abhängigkeit sollte bei der Behandlung der beiden Geschäfte durch die PK beachtet werden. Ebenfalls hat er dargelegt, dass im Zuge der kantonalen Umsetzung der Steuervorlage SV17 des Bundes auf 2020 hin eine weitere Gesetzesrevision (StG Rev 20) nötig sein werde.

Der Finanzdirektor zeigte auf, dass die Vorlage StG Rev 19 gemessen an der Anzahl der zu ändernden Gesetzesartikel sehr umfangreich ist. Der Umfang werde jedoch dadurch relativiert, dass die meisten Änderungen bei den Gesetzesartikeln durch das übergeordnete Bundesrecht vorgegeben sind und zudem vorläufige Verordnungen des Regierungsrates aufgehoben werden können. Es gebe nur wenige Elemente mit einem Handlungsspielraum für den kantonalen Gesetzgeber. Er legte dar, dass das Hauptelement der Vorlage der Bereich der Sozialabzüge, resp. des Kinder- und Ausbildungsabzuges ist. Mit der Erhöhung der Kinderabzüge nahm der Regierungsrat ein altes Anliegen auf, zudem habe es bereits mehrere parlamentarische Vorstösse gegeben, die eine Erhöhung der Kinderabzüge gefordert haben. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung mit

der steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern habe jedoch Steuerausfälle für den Kanton und die Gemeinden zur Folge. Die grosse finanzpolitische Frage sei, ob diese Steuerausfälle verkraftet werden können. Unter Berücksichtigung des Finanzplans und des Stabilisierungsprogramms (Stabi 19) sollte dies nach Einschätzung des Regierungsrates für den Kanton möglich sein.

Die PK war sich einig, dass die kurze Zeitdauer zwischen der Verabschiedung der Vorlage durch den Regierungsrat am 31. Oktober 2017 mit der am 6. November 2017 erfolgten Veröffentlichung bzw. Zustellung der Unterlagen und des für die 1. Lesung vorgesehenen Datums vom 19. Februar 2018 nicht ausreichend ist, um das Geschäft seriös und gewissenhaft vorzubereiten. Der Kommissionspräsident hat nach der 1. Sitzung vom 29. November 2017 dem Büro des Kantonsrates beantragt, die Frist für die 1. Lesung um zwei Monate zu verschieben. Das Büro des Kantonsrates hat diesem Gesuch stattgegeben und die 1. Lesung der StG Rev 19, wie ebenfalls auch die 2. Lesung der Steuergerechtigkeitsinitiative, auf den 7. Mai 2018 verschoben. Dies führt in der Geschäftsplanung zu einer Verschiebung des Abstimmungstermins über die Steuergerechtigkeitsinitiative von Mai 2018 auf September 2018.

3. Vernehmlassung

Die im Rahmen der Vernehmlassungsfrist eingegangenen Antworten standen der PK zur Verfügung. Die Revision des Steuergesetzes wurde grundsätzlich positiv aufgenommen. Die Anpassungen aufgrund des übergeordneten Bundesrechts wurden zustimmend zur Kenntnis genommen. Ebenso wurden die Umgestaltung des Ausbildungsabzugs und die Erhöhung der Kinderabzüge grundsätzlich gutgeheissen. Schwergewichtig thematisiert wurden drei Bereiche: die Staffelung und die Höhe der Kinderabzüge, die Finanzierung der durch die erhöhten Kinderabzüge resultierenden Mindereinnahmen und das Recht zur Akteneinsicht für die Gemeinden. Bei der Beratung wurden einige Überlegungen der Vernehmlassungsteilnehmenden diskutiert und sind in die Entscheidungen der PK eingeflossen.

B. Erwägungen

1. Eintreten und grundsätzliche Überlegungen

Das geltende Steuergesetz wurde letztmals per 1. Januar 2013 revidiert. Seither wurden viele bundesrechtliche Harmonisierungsvorschriften erlassen, welche in die kantonale Gesetzgebung zu überführen sind. Wo der Kanton aufgrund seiner Tarifhoheit einen Handlungsspielraum hat, sind die Beträge festzulegen. Die vorläufigen Verordnungen zur Umsetzung von Bundesrecht, die aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit durch den Regierungsrat erlassen wurden, können aufgehoben werden. Anpassungsbedarf besteht auch für verschiedene kantonale Regelungen. Die einzelnen Bestimmungen der Gesetzesrevision sind im Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat eingehend erläutert.

Aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen im Bereich der Aus- und Weiterbildungskosten und als indirekter Gegenvorschlag zur Steuergerechtigkeitsinitiative beantragt der Regierungsrat, die Kinderabzüge neu zu gestalten und die Abzugsbeträge zu erhöhen.

Die Steuervorlage des Bundes (SV17) wird auf das Jahr 2020 voraussichtlich eine weitere Revision des kantonalen Steuergesetzes auslösen. Das Bundesrecht legt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung direkt fest.

1.1 Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage ist in der PK grossmehrheitlich unbestritten. Einerseits drängt sich die Zustimmung zum Eintreten durch den mittlerweile grossen harmonisierungsrechtlichen Anpassungsbedarf auf, andererseits auch als Konsequenz der Ablehnung der Steuergerechtigkeitsinitiative durch die personell gleich besetzte, jedoch mit einem anderen Präsidenten ausgestattete PK. Eine Minderheit der PK spricht sich gegen das Eintreten aus, weil die Vorlage, im Gegensatz zur Steuergerechtigkeitsinitiative, nicht kostenneutral ist.

Die Vorlage wird grundsätzlich positiv gewürdigt. Alle PK-Mitglieder äussern sich dahingehend, dass die Vorlage für sie weitestgehend stimmig ist und sie den allermeisten vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen ohne weitere Diskussion zustimmen können. Es wird deshalb festgelegt, dass im Rahmen einer themenbezogenen Beratung der Vorlage jeweils nur jene Artikel besprochen werden, bei denen eine Diskussion durch ein PK-Mitglied gewünscht wird oder eine Verständnisfrage zu beantworten ist.

1.2 Kein Eingehen auf die Anliegen der Steuergerechtigkeitsinitiative

Die PK diskutierte die Frage, ob und wie sich die Beurteilung der StG Rev 19 bei einer Annahme der Steuergerechtigkeitsinitiative verändern würde. Diese Initiative verlangt eine steuerliche Entlastung bei allen Steuerpflichtigen, die nicht in überdurchschnittlichen Verhältnissen leben. Mit dem Klammerhinweis im Initiativtext “insbesondere diejenigen mit Kindern“ werde lediglich auf eine bestimmte Gruppe hingewiesen. Es müssten aber alle betroffenen Personengruppen von einer Entlastung profitieren können. Die Diskussion zeigte auf, dass es aufgrund der offenen Formulierung überhaupt nicht möglich ist, irgend eine Aussage über die konkreten Auswirkungen einer allfälligen Annahme der Steuergerechtigkeitsinitiative auf die Vorlage der StG Rev 19 zu machen. Die Steuergerechtigkeitsinitiative wurde in der 1. Lesung durch den Kantonsrat mehrheitlich abgelehnt und die für dieses Geschäft eingesetzte PK beantragt mit Mehrheitsbeschluss dem Kantonsrat für die 2. Lesung weiterhin deren Ablehnung.

2. Detailberatung

a) Allgemeines

Die vorbereitende parlamentarische Kommission hat in der Detailberatung die zur Änderung vorgeschlagenen Artikel besprochen. Sie hat sich dabei vor allem vertieft mit den drei Themenblöcken der Erhöhung der Kinderabzüge, der Finanzierung der dadurch entstehenden Mindereinnahmen sowie dem Einsichtsrecht der Gemeinden in die Steuerakten auseinandergesetzt.

b) Übergeordnete bundesrechtliche Vorgaben

Aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben sind verschiedene Anpassungen in die kantonale Gesetzgebung zu überführen:

- Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens natürlicher Personen
- Neuregelung des Steuererlasses
- Lotteriegewinnbesteuerung
- Steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten
- Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht
- Besteuerung der Maklerprovision
- Steuerliche Behandlung von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungssanktionen mit Strafzweck
- Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken
- Interkantonale Ersatzbeschaffung bei der Grundstückgewinnsteuer
- Sozialabzüge bei internationalen Steuerausscheidungen

Die PK-Mitglieder anerkennen ohne weitere Diskussion den gesetzgeberischen Handlungsbedarf und sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Sie begrüssen die aus Gründen der Verständlichkeit und Transparenz vorgeschlagenen, frankenmässig gleich hohen Limiten und Werte wie bei der direkten Bundessteuer.

c) Kantonaler Handlungsbedarf

Die PK unterstützt einstimmig die vorgeschlagenen Anpassungen für verschiedene kantonale Regelungen: Damit Nicht- oder Doppelbesteuerungen besser vermieden werden können, soll eine Änderung und damit eine Harmonisierung des Besteuerungszeitpunktes von Gratisaktien erfolgen. Die neue Gestaltung der Aus- und Weiterbildungskosten im Bundesrecht erfordert Anpassungen bei den Kinderabzügen. Aus Datenschutzgründen und vor allem wegen des zu schützenden Steuergeheimnisses ist das bislang zu umfassende Einsichtsrecht der Gemeinden in die Besteuerungsgrundlagen anzupassen. Weiter ist die PK auch einverstanden mit den vorgeschlagenen Anpassungen bei der Grundstückgewinnsteuer und beim Steuerbezug.

d) Kinderabzüge – Höhe und altersmässige Abstufungen

Eine intensive Diskussion führte die PK bei den Kinderabzügen. Es wurde kritisiert, dass sich Appenzell Ausserrhoden mit den vorgeschlagenen Abzügen nicht als familienfreundlicher Kanton positionieren könne und gegenüber dem Kanton St. Gallen nicht konkurrenzfähig sei. Die Abzüge seien zu tief, vor allem bei Kindern in Ausbildung im Alter von 20 bis 25 Jahren. Hingewiesen wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls darauf, dass das im aktuellen Regierungsprogramm aufgeführte Ziel 3 „Appenzell Ausserrhoden bietet für Familien mit Kindern und Jugendlichen attraktive Rahmenbedingungen“ zu beachten sei.

Kritisiert wurde ebenfalls, dass die vorgeschlagene Neuregelung der Ausbildungskosten und der Kinderabzüge nicht kostenneutral sei. Bemängelt wurde auch, dass die Gemeinden ebenfalls von den Mindererträgen betroffen seien. Dabei würden diejenigen Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Kinderanteil, somit eher die kleinen und ärmeren Landgemeinden, stärker durch die Mindererträge belastet als die grösseren Zentrums- und vor allem die stadtnahen Agglomerationsgemeinden.

Bezüglich der Staffelung der Kinderabzüge herrschte Konsens, dass sich die Höhe der Kinderabzüge an den effektiven Kosten orientieren sollte. Insbesondere sei der Realität, dass die Kosten für die Kinder mit zunehmendem Alter steigen (spürbar ab dem Eintritt in den Kindergarten, bzw. nach Abschluss der Sekundarstufe I), möglichst gut Rechnung zu tragen. Dies sei mit einem dreistufigen Abzug besser möglich als beim vorgeschlagen zweistufigen Abzug. Die PK hat verschiedene Szenarien berechnen lassen. Wie in der regierungsrätlichen Vorlage aufgezeigt (siehe nachstehende Tabelle aus dem Bericht und Antrag des Regierungsrates, Beilage 1.5), führen bereits frankenmässig kleine Veränderungen oder eine leicht andere Alterssegmentierung zu recht hohen finanziellen Folgen für den Kanton und die Gemeinden. Gesucht wurden Lösungen, welche im Vergleich zum Vorschlag des Regierungsrates keine markant höheren Mindererträge zur Folge haben, unter Berücksichtigung der Realität, der Konkurrenzsituation und der Finanzlage.

Der Vorschlag des Regierungsrates enthält eine Alterslimitierung für die Gewährung des Kinderabzugs. Der Abzug soll für in Ausbildung stehende Kinder unter der elterlichen Sorge und Obhut der steuerpflichtigen Personen oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen, bis höchstens zum vollendeten 26. Altersjahr gewährt werden. Der PK ist aufgefallen, dass in Beilage 1.4 zum Bericht und Antrag des Regierungsrates die Berechnungsbeispiele auf 24 Jahre ausgelegt sind, und in der Beilage die finanziellen Auswirkungen bei der Ausgangslage und bei der Variante 4 bis zum Alter 25, in den Varianten 1 bis 3 jedoch bis zum Alter 26 berechnet wurden. Diese unterschiedlichen Parameter können nach dem Verständnis der PK zur Folge haben, dass beim Vergleich der Ergebnisse gewisse Differenzen bestehen. Die Ausfallberechnung mit den vom Regierungsrat beantragten Parametern (Ausgangslage) basiert auf dem Höchstalter von 25 Jahren. Wenn, wie in Art. 38 vorgeschlagen, der Abzug bis zum 26. Altersjahr geltend gemacht werden kann, wäre der Steuerausfall noch grösser. Eine Mehrheit der PK spricht sich dafür aus, die Abzugsmöglichkeit bis zum vollendeten 25. Altersjahr zu limitieren. Damit erübrigen sich allfällige ergänzende Ausfallberechnungen.

Nach dem einstimmig erfolgten Grundsatzentscheid für einen dreistufigen Kinderabzug hat sich die PK für den Alternativvorschlag mit folgender altersmässiger Abstufung entschieden; 0 bis 4 Jahre Fr. 5‘000, 5 bis 15 Jahre Fr. 7‘000, 16 bis 25 Jahre Fr. 11‘000. Mit diesen Parametern wird sich der Minderertrag gegenüber der Vorlage des Regierungsrates in einem aus Sicht der PK noch akzeptierbaren Ausmass erhöhen, nämlich um Fr. 190‘000 beim Kanton und um Fr. 235‘000 bei den Gemeinden. In dieser Beurteilung hat die PK mitberücksichtigt, dass im Rahmen der Steuervorlage SV17 des Bundes vorgesehen ist, die Kinder- und Ausbildungszulagen um Fr. 30 pro Monat zu erhöhen. Mit dieser Zulagenerhöhung steigen die steuerbaren Einkünfte der erwerbstätigen Steuerpflichtigen mit Kindern und in der Folge die Steuererträge von Kanton und Gemeinden.

Ausgangslage / Vorschlag Regierung (Beilage 1.5)	**Auswirkungen Kanton**	**Auswirkungen Gemeinden**
Abzug I 0-15 Jahre 6‘500.-- **Abzug II 16-25 Jahre 10‘000.--**	**- 970‘000**	**-1‘190‘000**

Vorschläge Vernehmlassung (Beilage 1.5)	**Auswirkungen Kanton**	**Auswirkungen Kanton**
Variante 1 Abzug I 0-4 Jahre 8‘000.-- Abzug II 5-26 Jahre 10‘000.--	Minderertrag* - 1‘640‘000	Minderertrag* -2‘030‘000

Variante 2 Abzug I 0-4 Jahre 8‘000.-- Abzug II 5-26 Jahre 11‘000.--	Mindererertrag* - 2‘310‘000	Mindererertrag* -2‘860‘000
Variante 3 Abzug I 0-26 Jahre 8‘000.--	Mindererertrag* - 300‘000	Mindererertrag* -380‘000
Variante 4 Abzug I 0-15 Jahre 8‘000.-- Abzug II 16-25 Jahre 10‘000.--	Mindererertrag* - 870‘000	Mindererertrag* -1‘080‘000

Antrag PK	**Auswirkungen Kanton**	**Auswirkungen Gemeinden**
Abzug I 0-4 Jahre 5‘000.-- **Abzug II 5-15 Jahre 7‘000.--** **Abzug II 16-25 Jahre 11‘000.--**	**Mindererertrag*** **- 190‘000**	**Mindererertrag*** **-235‘000**

** Mindererertrag gegenüber der Ausgangslage / Vorschlag Regierung*

e) Kinderabzüge - Finanzierung der Mindereinnahmen

Die PK ist sich einig, dass die durch die erhöhten Kinderabzüge resultierenden Mindererträge beim Kanton und den Gemeinden kompensiert werden müssen. Dies sollte in erster Linie durch den bei der Umsetzung der SV17 erwarteten höheren Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, wäre die Kompensation entweder durch tarifarische Massnahmen oder andere Möglichkeiten vorzunehmen. Die durch die PK in Auftrag gegebenen Tarifsimulationen haben aufgezeigt, wie sensitiv sich auch bloss sehr geringe Veränderungen der Berechnungsparameter auswirken. Dabei ist erkennbar, dass Anpassungen beim Steuertarif bei den höheren Einkommen eine Gegenfinanzierung sicherstellen könnten. Die Auswirkung der Erhöhungen auf allfällige Wegzüge kann jedoch nicht beurteilt werden.

Eine Tariferhöhung hätte jedoch nicht flächendeckend für alle Gemeinden die gleichen Auswirkungen. In Gemeinden mit tieferen durchschnittlichen Einkommen würde sich die Steuertariferhöhung viel weniger stark auswirken als in Gemeinden mit hohen Einkommen. Zudem wirkt sich die Erhöhung der Kinderabzüge in Gemeinden mit einem überdurchschnittlich grossen Kinderanteil stärker aus als in Gemeinden mit weniger Kindern.

Die PK begrüsst, dass eine Erhöhung der Kinderabzüge erst auf 2020 geplant ist und dadurch zeitlich koordiniert mit der in der SV17 vorgesehenen Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer wirksam werden kann.

Im Gegensatz zum Regierungsrat vertritt die PK dezidiert die Auffassung, dass bei der Gegenfinanzierung aus der SV17 oder über andere Massnahmen nicht nur die finanziellen Ausfälle des Kantons, sondern auch diejenigen der Gemeinden zu kompensieren sind. Die PK erwartet, dass der Regierungsrat auf die 2. Lesung hin die Massnahmen zur Gegenfinanzierung der Mindereinnahmen bei Kanton und Gemeinden aufzeigt. Dies gilt auch für den Fall eines Scheiterns der erhöhten Bundeszahlungen aus der direkten Bundessteuer.

f) Bericht zur wirtschaftlichen Lage der privaten Haushalte

In den Beratungen der PK der beiden Geschäfte „Kantonale Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit“ sowie „Steuergesetz, Teilrevision (StG Rev 19)“ zeigte sich bei der Diskussion möglicher Tarifanpassungen immer wieder, dass zu wenig bekannt ist, ob überhaupt und wie sich allfällige tarifliche Entlastungen auswirken würden. Falls tarifliche Massnahmen vorzunehmen wären, müsste sichergestellt werden, dass die steuerlichen Entlastungen nur den wirklich Bedürftigen zu Gute kämen. Dies kann nach Ansicht der PK nur beim Vorliegen eines Berichts zur wirtschaftlichen Lage der privaten Haushalte beurteilt werden. Der Bericht müsste eine Gesamtschau der Belastungen und Unterstützungsleistungen, deren gegenseitige Wirkung wie auch eine Quantifizierung der unterstützten bzw. unterstützungsbedürftigen Personen aufzeigen. Einen solchen Bericht hat die PK Steuergerechtigkeitsinitiative bereits anlässlich der 1. Lesung gefordert. Diese Forderung wird von der PK StG Rev 19 unterstützt. Die Erstellung des Berichts soll vom Regierungsrat zügig in Angriff genommen werden und muss nach Meinung der PK bis zur nächsten Steuergesetzrevision vorliegen.

g) Akteneinsicht der Gemeinden

Die PK diskutierte die vorgeschlagene Verschärfung des Akteneinsichtsrechts der Gemeinden. Die Vernehmlassungsantworten waren diesbezüglich recht kontrovers ausgefallen. Insgesamt plädierten sieben Gemeinden für die Beibehaltung des vollumfänglichen Einsichtsrechts. Die Darlegung der Problematik und die Argumentation für die Aufhebung von Art. 157 Abs. 4 sind im Bericht und Antrag des Regierungsrates auf S. 4f., 38 und 50 verständlich und nachvollziehbar beschrieben. Die PK anerkennt die heute höhere Bedeutung und Sensibilität bezüglich der Einhaltung des Datenschutzes auch gegenüber den Gemeinden, als dies zur Zeit der Totalrevision mit der Zentralisierung des Steuerbezugs durch den Kanton um die Jahrhundertwende der Fall war. Wichtig ist für die PK, dass die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte einholen können. Dies ist mit Art. 153 Abs. 3 sichergestellt. Es besteht für spezifische Konstellationen die Möglichkeit, dass das Departement Finanzen für bestimmte Auskünfte generelle Ermächtigungen erteilen kann (Art. 57 der Steuerverordnung, bGS 621.111). Dies hat sich in der Praxis gut eingespielt, z.B. für die Sozialbehörden zur Berechnung von Hilfeleistungen oder Abklärungen der Verwandtenunterstützung, für Gemeinden und Gerichte zum Inkasso für Forderungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Rahmen der Verlustscheinbewirtschaftung u.a.m. Die aktuelle Weisung des Departements Finanzen über Steuerauskünfte an Verwaltungsbehörden und Gerichte ist im Internet aufgeschaltet.

Die PK unterstützt mit 6:1 Stimmen die beantragte Streichung von Art. 157 Abs. 4.

h) Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 31 Abs. 1 a) Abschreibungen
Es wurde diskutiert, ob Sofortabschreibungen nicht generell zugelassen werden sollten, womit sich eine Regelung in den Richtlinien der Staatssteuerkommission erübrigen würde. Die Regelung und Praxis bezüglich Sofortabschreibungen ist transparent und es finden kaum Diskussionen darüber statt. Die PK ist mit der vorgeschlagenen Anpassung einverstanden.

Art. 35 Abs. 1 l) Allgemeine Abzüge / berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten
Es wurde seitens eines PK-Mitglieds darauf hingewiesen, dass die beantragte Höhe des Abzugs von Fr. 12‘000.-- wohl mit der direkten Bundessteuer korrespondiere, dass der Betrag jedoch zu klein sei. Es wurde kein Gegenantrag gestellt. Die PK unterstützt somit den vom Regierungsrat beantragten maximalen Abzugsbetrag von Fr. 12‘000.--.

Art. 38 Sozialabzüge
Bezüglich der Diskussion wird auf die vorstehenden Absätze d) und e) verwiesen.

Die PK beantragt,

- den gemäss Abs. 1 lit. a Ziff. 1. für die minderjährigen Kinder vorgesehenen Abzug von Fr. 6‘500 aufzuteilen und wie folgt festzulegen: Fr. 5‘000.– für die 0 bis 4 jährigen und Fr. 7‘000.– für die 5 bis 15 jährigen Kinder;
- den gemäss Abs. 1 lit. a Ziff. 2. für die in Ausbildung stehenden Kinder oder für volljährige Kinder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung vorgesehenen Abzug von Fr. 10‘000.– auf Fr. 11‘000.– festzusetzen;
- die gemäss Abs. 1 lit. a Ziff. 2. für die in Ausbildung stehenden Kinder oder für volljährige Kinder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung vorgesehene Alterslimitierung für die Gewährung des Abzugs vom vollendeten 26. Altersjahr auf das vollendete 25. Altersjahr zu verkürzen.

Art. 157 Abs. 4 Akteneinsicht
Bezüglich der Diskussion wird auf den vorstehenden Absatz g) verwiesen.
Die PK-Mitglieder unterstützen mit 6:1 Stimmen den Vorschlag des Regierungsrates, Absatz 4 aufzuheben.

Art. 72a und 72b Auflösung stiller Reserven bei Beginn / bei Ende der Steuerpflicht
Die vorliegende Formulierung orientiert sich an derjenigen der Unternehmenssteuerreform USR III. Es muss davon ausgegangen werden, dass in der Steuervorlage SV17 die Formulierung leicht abgeändert wird. Die Botschaft zu dieser Bundesvorlage wird voraussichtlich Ende März 2018 publiziert werden. Ein entsprechender Änderungsvorschlag kann allenfalls bei der 2. Lesung berücksichtigt werden.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Detailberatung

Die PK schlägt gegenüber der Vorlage des Regierungsrates folgende Anpassungen vor:

Antrag Regierungsrat	Antrag parlamentarische Kommission
Art. 38 **IV. Sozialabzüge** [1] Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:	**Art. 38** **IV. Sozialabzüge** [1] Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
a) als Kinderabzug, sofern die steuerpflichtige Person den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet, das Kind auf den Unterhalt angewiesen ist und für das Kind keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c abgezogen werden:	a) als Kinderabzug, sofern die steuerpflichtige Person den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet, das Kind auf den Unterhalt angewiesen ist und für das Kind keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c abgezogen werden:
1. für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person **Fr. 6‘500.–**;	1. für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind bis zum vollendeten 4. Altersjahr **Fr. 5‘000.–.**

2. Der Abzug erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen, nach Vollendung des 15. Altersjahres bis höchstens zum vollendeten 26. Altersjahr auf **Fr. 10‘000.–.**	2. für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind nach vollendetem 4. bis zum vollendeten 15. Altersjahr **Fr. 7‘000.–.**
3. A*ufgehoben*	3. Der Abzug erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen, nach Vollendung des 15. Altersjahres bis höchstens zum vollendeten **25.** Altersjahr auf **Fr. 11‘000.–.**

C. Anträge der parlamentarischen Kommission

Die vorbereitende parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und

2. der Teilrevision des Steuergesetzes im Sinne der Kommission in erster Lesung zuzustimmen.

Im Namen der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

sign. Hansueli Reutegger

Hansueli Reutegger, Präsident

Beilage 2.1 Synopse

Synopse

Steuergesetz, Teilrevision (StG Rev 2019)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017
	I.
	Der Erlass bGS 621.11 (Steuergesetz), Stand 1. Januar 2018, wird wie folgt geändert:
Art. 3 Steuerfuss 1 Die Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Kapitalsteuern, der Gewinnsteuern von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss. Die Höhe der Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bestimmt sich nach Art. 77. 2 Auf den Kapitalsteuern und den Gewinnsteuern von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird ein fester Zuschlag des Vierfachen der einfachen Staatssteuer erhoben. Auf der Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nach Art. 77 wird kein Zuschlag erhoben. 3 Der Kantonsrat beschliesst für jedes Kalenderjahr den Steuerfuss.	1 Die Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Kapitalsteuern und der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss. 2 Auf den Kapitalsteuern wird ein fester Zuschlag des Vierfachen der einfachen Staatssteuer erhoben. Auf der Gewinnsteuer wird kein Zuschlag erhoben.
Art. 5 II. Wirtschaftliche Zugehörigkeit 1 Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie: a) im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten; b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.	c) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017
[2] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:	[2] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:
a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;	
b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;	
c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;	
d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln;	d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln;
e) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;	
f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;	
g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.	
Art. 6 III. Umfang der Steuerpflicht	
[1] Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons. Eine Betriebsstätte ausserhalb der Schweiz liegt auch vor, wenn mindestens 80 Prozent der Erträge aus ausländischer Quelle stammen und gleichzeitig mindestens 80 Prozent der Leistungserstellung im Ausland erfolgt.	[1] Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.
[2] Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die gemäss Art. 5 eine Steuerpflicht im Kanton besteht.	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017
Art. 7 IV. Steuerausscheidung [1] Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. [2] Der Regierungsrat kann dazu eine Verordnung erlassen.	[1] Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Vorbehalten bleibt Abs. 2. [2] Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern. [3] Bei persönlicher Zugehörigkeit können Verluste aus ausländischen Betriebsstätten vorbehältlich von solchen aus Grundstücken mit inländischen Gewinnen verrechnet werden. Erzielt die ausländische Betriebsstätte in den nachfolgenden Jahren Gewinne, erfolgt eine Hinzurechnung zum Gewinn des schweizerischen Unternehmens in dem Geschäftsjahr und dem Ausmass, in welchem die ausländische Betriebsstätte die Verlustverrechnung vornimmt. Gleiches gilt bei der Umwandlung einer Betriebsstätte in eine juristische Person und anschliessender Verlustverrechnung. In allen übrigen Fällen werden Auslandverluste nur satzbestimmend berücksichtigt.
Art. 8 V. Steuerberechnung bei anteiliger Steuerpflicht [1] Steuerpflichtige Personen, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; steuerfreie Beträge werden ihnen anteilmässig gewährt.	[1] Steuerpflichtige Personen, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; steuerfreie Beträge werden ihnen anteilmässig gewährt. Vorbehalten bleibt Abs. 2. [2] Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen und den im Kanton gelegenen Vermögenswerten entspricht. Die Sozialabzüge und Steuerfreibeträge werden nicht gewährt.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017
Art. 16 XI. Besteuerung nach dem Aufwand [1] Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. [2] … [3] Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag: a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften; b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften; c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften; d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlicher Rechte sowie von deren Einkünften; e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen; f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.	**Art. 16** *Aufgehoben.*

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017
[4] Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Abs. 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Abs. 1 und 2 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staats zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.	
Art. 20 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit [1] Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.	[2] Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Abs. 1 dar.
Art. 23 4. Bewegliches Vermögen [1] Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde; b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die den Inhabern anfallen;	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017
c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse, Kapitalrückzahlungen für Gratisaktien und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen und soweit sie nicht bereits besteuert worden sind. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer[1)] an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG); d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte; e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen; Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen werden den Anlegern anteilsmässig zugerechnet; f) Einkünfte aus immateriellen Gütern. [2] Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören.	c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen), soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer[2)] an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG);
Art. 26 7. Übrige Einkünfte [1] Steuerbar sind auch: a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten; b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile; c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit; d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;	

1) VStG (SR 642.21)
2) VStG (SR 642.21)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017
e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen; f) Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält.	e) die einzelnen Gewinne von über Fr. 1 000.– aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;
Art. 27 II. Steuerfreie Einkünfte [1] Steuerfrei sind: a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung; b) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. Art. 23 Abs. 1 lit. a bleibt vorbehalten; c) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie die Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwenden; d) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln; e) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 26 lit. f; f) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst; g) die Zahlung von Genugtuungssummen; h) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; i) die bei Glücksspielen in Spielbanken erzielten Gewinne, soweit das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017
j) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5'000.- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dgl.); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.	k) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 000.– aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.
Art. 29 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit [1] Als Berufskosten werden abgezogen: a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 6'000.–; b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit; c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten; e) … f) die Kosten für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit für nichterwerbstätige Personen, welche Kinder unter ihrer elterlichen Sorge oder Obhut persönlich betreuen oder betreuten. Die Kosten sind in der laufenden oder den zwei folgenden Steuerperioden von den Erwerbseinkünften dieser Person in Abzug zu bringen. [2] Für die Berufskosten gemäss Abs. 1 lit. a–c legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Abs. 1 lit. c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.	c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Art. 35 lit. l bleibt vorbehalten. d) *Aufgehoben.* f) *Aufgehoben.*

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017
Art. 30 3. Selbständige Erwerbstätigkeit a) Allgemeines	
[1] Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten und verbuchten Kosten abgezogen.	
[2] Dazu gehören insbesondere:	
a) die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen;	
b) die notwendigen Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken;	
c) die eingetretenen Verluste auf dem Geschäftsvermögen;	
d) die Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;	
e) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten;	e) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
f) …	
g) die Kosten für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit für nichterwerbstätige Personen, welche Kinder unter ihrer elterlichen Sorge oder Obhut persönlich betreuen oder betreuten. Die Kosten sind in der laufenden oder den zwei folgenden Steuerperioden von den Erwerbseinkünften dieser Person in Abzug zu bringen;	g) *Aufgehoben.*
h) die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Art. 21 Abs. 2 entfallen.	
	i) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017
[3] Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.	[3] Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere: a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts; b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten; c) Bussen (inkl. Steuerbussen und Strafsteuern) und Geldstrafen; d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.
Art. 31 b) Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen [1] Geschäftsmässig begründet sind: a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen. Die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen; b) Rückstellungen, die dem Ausgleich drohender Verluste oder von Verpflichtungen dienen, die im Bestand oder dem Umfang nach noch unbestimmt sind; c) Wertberichtigungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode entstandenen, vorübergehenden Wertverminderung entsprechen. [2] Rückstellungen, Wertberichtigungen sowie Rücklagen für Forschung und Entwicklung können jährlich auf ihre geschäftsmässige Begründetheit überprüft werden.	a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR[1)], in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;

[1)] SR 220

Art. 35 5. Allgemeine Abzüge [1] Von den Einkünften werden abgezogen: a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach Art. 23, 23a und 24 steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich weiterer Fr. 50 000.–; b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten; c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten; d) die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; e) die Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge[1)]; f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung; g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4 000.– für in ungetrennter Ehe lebende, und von Fr. 2 000.– für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für jedes Kind, für welches die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss Art. 38 geltend machen kann, erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1 000.–;	

[1)] BVG (SR 831.40)

h) Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, 10 Prozent, jedoch mindestens Fr. 2 400.– und höchstens Fr. 5 000.– abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Art. 29–33 und der allgemeinen Abzüge nach Art. 35 lit. d–f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen. i) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen; j) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die: 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen sind, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.	

	k) von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten; l) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.– pro steuerpflichtige Person, sofern: 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.
Art. 37 7. Nicht abzugsfähige Kosten und Aufwendungen [1] Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere: a) die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung bedingte Privataufwand; b) die Ausbildungskosten; c) die Aufwendungen für Schuldentilgung; d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen; e) Einkommens-, Grundstückgewinn-, Erbschafts-, Schenkungs-, Handänderungs- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie gleichartige ausländische Steuern.	b) *Aufgehoben.*

Art. 38 IV. Sozialabzüge	
[1] Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:	
a) als Kinderabzug, sofern die steuerpflichtige Person den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet und für das Kind keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c abgezogen werden:	a) als Kinderabzug, sofern die steuerpflichtige Person den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet, das Kind auf den Unterhalt angewiesen ist und für das Kind keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c abgezogen werden:
1. für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person Fr. 5 000.–;	1. für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person Fr. 6 500.–.
2. für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen Fr. 6 000.–;	2. Der Abzug erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind unter der elterlichen Sorge und Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen, nach Vollendung des 15. Altersjahres bis höchstens zum vollendeten 26. Altersjahr auf Fr. 10 000.–.
3. höchstens weitere Fr. 12 000.– Ausbildungskosten für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen, soweit sie die steuerpflichtige Person selber trägt und Fr. 2 000.– übersteigen; der Betrag wird um erhaltene Stipendien bis minimal Fr. 6 000.– gekürzt. Die Verordnung bestimmt das Nähere.	3. *Aufgehoben.*
	Antrag der PK zu Art. 38 Abs. 1 lit. a Ziff. 1–3 1. für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind bis zum vollendeten 4. Altersjahr Fr. 5 000.–. 2. für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind nach vollendetem 4. bis zum vollendeten 15. Altersjahr Fr. 7 000.–. 3. Der Abzug erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen, nach Vollendung des 15. Altersjahres bis höchstens zum vollendeten 25. Altersjahr auf Fr. 11 000.–.

b) … [1bis] Werden die Eltern getrennt besteuert, kann der Kinderabzug hälftig aufgeteilt werden, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c für das Kind geltend gemacht werden. [2] Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt. [3] Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.	[4] Im internationalen Verhältnis werden die Sozialabzüge nur unbeschränkt steuerpflichtigen Personen gewährt.
Art. 47 5. Unbewegliches Vermögen a) Grundsatz [1] Für Grundstücke ist der amtliche Verkehrswert massgebend. [2] Für Neu- und Anbauten oder für andere wertvermehrende Investitionen in ein Grundstück, die noch nicht in einer amtlichen Verkehrswertschätzung erfasst sind, erfolgt ein angemessener Zuschlag zum geltenden amtlichen Verkehrswert von 40 bis 80 Prozent der Aufwendungen.	[2] Für Neu- und Anbauten oder für andere wertvermehrende Investitionen in ein Grundstück, die noch nicht in einer amtlichen Verkehrswertschätzung erfasst sind, erfolgt ein Zuschlag zum geltenden amtlichen Verkehrswert von 80 Prozent der Aufwendungen.
Art. 51 V. Steuerberechnung 1. Steuerfreie Beträge [1] Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen: a) für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, Fr. 150 000.–; b) für alle übrigen steuerpflichtigen Personen Fr. 75 000.–; c) zusätzlich für jedes minderjährige Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person steht und für welches ein Kinderabzug gemäss Art. 38 Abs. 1 geltend gemacht werden kann, Fr. 25 000.–.	

[2] Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.	[2] Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt. Vorbehalten bleibt Abs. 3. [3] Im internationalen Verhältnis werden die steuerfreien Beträge nur unbeschränkt steuerpflichtigen Personen gewährt.
Art. 60 2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit [1] Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie: a) Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton sind; b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten; c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben. [2] Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie: a) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind; b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.	d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln. b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.
Art. 61 III. Umfang der Steuerpflicht [1] Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons. [2] Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die gemäss Art. 60 eine Steuerpflicht im Kanton besteht.	

	[3] Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist die berechtigte juristische Person für das Vermögen und den Ertrag daraus steuerpflichtig.
Art. 62 IV. Steuerausscheidung [1] Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. [2] Der Regierungsrat kann dazu eine Verordnung erlassen.	[1] Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Vorbehalten bleibt Abs. 2. [2] Juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern. [3] Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz können Verluste aus ausländischen Betriebsstätten vorbehältlich von solchen aus Liegenschaften mit inländischen Gewinnen verrechnen. Erzielt die ausländische Betriebsstätte in den nachfolgenden Jahren Gewinne, erfolgt eine Hinzurechnung zum Gewinn des schweizerischen Unternehmens in dem Geschäftsjahr und dem Ausmass, in welchem die ausländische Betriebsstätte die Verlustverrechnung vornimmt. Gleiches gilt bei der Umwandlung einer Betriebsstätte in eine juristische Person und anschliessender Verlustverrechnung.
Art. 63 V. Steuerberechnung bei anteiliger Steuerpflicht [1] Juristische Personen, die im Kanton nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht.	**Art. 63** *Aufgehoben.*
Art. 69 II. Berechnung des Reingewinnes 1. Allgemeines [1] Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus: 1. dem Saldo der Erfolgsrechnung;	

2. allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere:	
a) Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens;	
b) geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen für Forschung und Entwicklung sowie Rückstellungen;	
c) Einlagen in die Reserven;	
d) Einzahlungen auf das Eigenkapital aus eigenen Mitteln, soweit diese nicht versteuerten Reserven entnommen werden;	
e) offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;	
3. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt;	3. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne;
4. den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital gemäss Art. 88.	
[2] Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Abs. 1.	
Art. 70 2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand	
[1] Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:	
a) die Steuern, nicht aber Strafsteuern und Steuerbussen;	a) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;
b) die Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;	

c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinnes an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;	
d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;	
e) die notwendigen Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis 1 Million Franken.	
	f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
	g) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.
[2] Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.	[2] Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:
	a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts;
	b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
	c) Bussen (inkl. Steuerbussen und Strafsteuern);
	d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.
	Art. 72a Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht
	[1] Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

	[2] Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Art. 66, der Wechsel von einer privilegiert besteuerten Gesellschaft in eine ordentlich besteuerte Gesellschaft sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz. [3] Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.
	Art. 72b Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht [1] Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven besteuert. [2] Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 66, der Wechsel von einer ordentlich besteuerten Gesellschaft in eine privilegiert besteuerte Gesellschaft sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.
Art. 73 5. Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen [1] Geschäftsmässig begründet sind: a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen. Die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen; b) Rückstellungen, die dem Ausgleich drohender Verluste oder von Verpflichtungen dienen, die im Bestand oder dem Umfang nach noch unbestimmt sind;	a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR[1)], in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;

[1)] SR 220

c) Wertberichtigungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode entstandenen, vorübergehenden Wertverminderung entsprechen. 2 Rückstellungen, Wertberichtigungen sowie Rücklagen für Forschung und Entwicklung können jährlich auf ihre geschäftsmässige Begründetheit überprüft werden.	
Art. 75 7. Verluste 1 Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Verluste gelten auch als berücksichtigt, wenn für eine Steuerperiode die Minimalsteuer gemäss Art. 96 entrichtet wurde. 2 Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen darstellen, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.	3 Beim Wechsel von einer privilegiert besteuerten Gesellschaft in eine ordentlich besteuerte Gesellschaft und beim Wegfall einer Steuerbefreiung nach Art. 66 besteht ein Anspruch auf Verrechnung von Verlusten aus früheren Jahren nur im Ausmass der bisherigen Gewinnbesteuerung.
Art. 79 b) Kapitalgewinne auf Beteiligungen 1 Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören, unter Vorbehalt von Abs. 2–4, die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus den dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Buchgewinne infolge Aufwertung nach Art. 670 OR[1)]. 2 Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt: a) soweit der Erlös oder die Aufwertung die Gestehungskosten übersteigt;	2 Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung nach Art. 670 OR[2)] werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

1) SR 220
2) SR 220

b) sofern die veräusserte oder aufgewertete Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. [3] Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens Fr. 1 000 000.– hatten. [4] Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung nach Art. 78 Abs. 3 zur Folge hatten. Nach einer Aufwertung gemäss Art. 670 OR[1)] werden die Gestehungskosten entsprechend erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.	
Art. 83 6. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen [1] Die einfache Steuer vom steuerbaren Gewinn von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,0 Prozent. [2] Gewinne, die auf ein Jahr berechnet Fr. 5 000.– nicht erreichen, werden nicht besteuert.	[1] Der steuerbare Gewinn von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird gesamthaft mit 6,5 Prozent besteuert. [2] Gewinne unter Fr. 20 000.– werden nicht besteuert.
	Art. 83a 6a. Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken [1] Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.
Art. 84 7. Kollektive Kapitalanlagen [1] Die einfache Steuer vom steuerbaren Gewinn von kollektiven Kapitalanlagen beträgt 1,0 Prozent.	[1] Der steuerbare Gewinn von kollektiven Kapitalanlagen wird gesamthaft mit 6,5 Prozent besteuert.

[1)] SR 220

Art. 85 IV. Verteilung [1] Der Ertrag der Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen fällt im Umfang von 55 Prozent an die Gemeinde. [2] …	[1] Der Ertrag der Gewinnsteuer der juristischen Personen fällt im Umfang von 55 Prozent an die Gemeinde.
Art. 87 2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften a) Allgemeines [1] Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Art. 23b, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. [2] Bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften kommt zusätzlich jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.	[3] Bei Nutzniessung wird das steuerbare Eigenkapital um das Reinvermögen aus der Nutzniessung erhöht und nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet.
Art. 89 3. Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen [1] Als steuerbares Eigenkapital gilt bei: a) den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen das Reinvermögen; b) den kollektiven Kapitalanlagen der auf den Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen.	[1bis] Bei Nutzniessung wird das steuerbare Reinvermögen um das Reinvermögen aus der Nutzniessung erhöht.

[2] Die Vermögenswerte werden nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet.	
Art. 96 Minimalsteuer [1] Die juristischen Personen entrichten von ihren im Kanton gelegenen Grundstücken eine Minimalsteuer von 2 Promillen des amtlichen Verkehrswertes. [2] Die Minimalsteuer wird erhoben, sofern sie die Steuern vom Reingewinn und Kapital übersteigt. [3] Von der Minimalsteuer sind ausgenommen: a) neugegründete juristische Personen für die ersten 2 Steuerjahre, wenn sie nicht durch Umstrukturierung entstanden sind; b) juristische Personen für Grundstücke, auf denen zur Hauptsache der Betrieb des eigenen Unternehmens geführt wird; c) juristische Personen für Grundstücke, soweit sie Aufgaben im sozialen Wohnungsbau erfüllen. [4] … [5] Der Steuerbetrag wird zwischen Kanton und Gemeinde gemäss Art. 85 verteilt.	[1] Juristische Personen entrichten von ihren im Kanton gelegenen Grundstücken eine Minimalsteuer von 2 Promille des amtlichen Verkehrswertes. Für Neu- und Anbauten oder für andere wertvermehrende Investitionen in ein Grundstück, die noch nicht in einer amtlichen Verkehrswertschätzung erfasst sind, erfolgt eine Hinzurechnung von 80 Prozent der Aufwendungen.
Art. 97 I. Quellensteuerpflichtige Personen [1] Ausländer und Ausländerinnen, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und an deren Stelle tretende Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 39a unterstehen.	[1] Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und an deren Stelle tretende Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 39b unterstehen.

[2] Wer in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.	[2] Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.
Art. 98 II. Steuerbare Leistungen [1] Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. [2] Steuerbar sind: a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile; b) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis, sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.	a) alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Naturalleistungen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile; nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung; b) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung; dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen; c) die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung[1)].
Art. 100 2. Ausgestaltung [1] Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Abzüge bei unselbständigem Erwerb und Versicherungsprämien mit Ausnahme der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt. [2] Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten berücksichtigen.	

[1)] AHVG (SR 831.10)

[3] Die nachträgliche Gewährung von nicht in den Tarifen berücksichtigten Abzügen bleibt vorbehalten. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.	[3] *Aufgehoben.*
Art. 102 V. Abgegoltene Steuer [1] Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. [2] Vorbehalten bleiben Art. 103 und 104.	**Art. 102** *Aufgehoben.*
Art. 103 VI. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung 1. Ergänzende ordentliche Veranlagung [1] Die quellensteuerpflichtigen Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterliegt, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz findet Art. 8 sinngemäss Anwendung. [2] Sie sind in diesem Fall verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen.	**Art. 103** VI. Nachträgliche ordentliche Veranlagung 1. Obligatorisch [1] Personen, die nach Art. 97 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn: a) ihre Bruttoeinkünfte in einem Steuerjahr einen vom Regierungsrat bestimmten Betrag erreichen oder übersteigen; oder b) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, für die sie nicht der Quellensteuer unterliegen. [2] Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Abs. 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. [3] Personen mit Vermögen und Einkünften nach Abs. 1 lit. b müssen das Formular für die Steuererklärung bis 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der Kantonalen Steuerverwaltung verlangen. [4] Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht. [5] Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Art. 104 2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung [1] Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person in einem Kalenderjahr einen vom Regierungsrat festzusetzenden Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei ohne Zins angerechnet; zu viel bezogene Steuern werden ohne Zins zurückerstattet. [2] Hat die Steuerpflicht im Kanton nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend. [3] In den nachfolgenden Jahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt, auch wenn der durch den Regierungsrat festgesetzte Betrag vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.	**Art. 104** 2. Auf Antrag [1] Personen, die nach Art. 97 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Art. 103 Abs. 1 erfüllen, werden auf Antrag nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt. [2] Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit der antragstellenden Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. [3] Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung. [4] Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt. [5] Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht. [6] Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.
Art. 105 VII. Wechsel zwischen Quellensteuerabzug und ordentlicher Veranlagung [1] Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfene ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Beginn des folgenden Monats der ordentlichen Veranlagung.	[1] Der Regierungsrat regelt den Wechsel vom Quellensteuerabzug in das ordentliche Veranlagungsverfahren und vom ordentlichen Veranlagungsverfahren zum Quellensteuerabzug.

[2] Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung einer Ehe oder Scheidung von einer Person, welche das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab Beginn des folgenden Monats dem Steuerabzug an der Quelle.	[2] *Aufgehoben.*
B. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (1.4.2.)	**B. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz** (1.4.2.)
Art. 107 Arbeitnehmer [1] Wer im Ausland wohnt, unterliegt für die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn diese Person: a) für kurze Dauer, als Grenzgänger, Wochenaufenthalter oder als leitender Angestellter für Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig ist; b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von Arbeitgebern mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhält. [2] Der Steuerabzug wird nach den Tarifen gemäss Art. 99 und 101 berechnet. Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist ausgeschlossen.	b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse für diese Leistungen Lohn oder andere Vergütungen von Arbeitgebern mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhält; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes; c) Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG[1)] erhält, für diese Leistungen. [1bis] Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 39b unterstehen. [2] Der Steuerabzug wird gemäss den Tarifen nach Art. 99 ff. berechnet.

[1)] AHVG (SR 831.10)

Art. 108 Künstler, Sportler, Referenten	
[1] Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten unterliegen für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle.	
[2] Als steuerbare Einkünfte gelten deren Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Dazu gehören auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht den Künstlern, Sportlern oder Referenten selber, sondern einer Drittperson zufliessen, die deren Tätigkeit organisiert hat.	
[3] Anstelle der tatsächlichen Gewinnungskosten kann ein Pauschalabzug von 20 Prozent der Bruttoeinkünfte geltend gemacht werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.	[3] Die Gewinnungskosten betragen: a) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlerinnen und Künstlern; b) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten.
[4] Die Steuer beträgt: a) 8 Prozent bei Tageseinkünften bis Fr. 200.–; b) 12 Prozent bei Tageseinkünften von Fr. 201.– bis Fr. 1 000.–; c) 16 Prozent bei Tageseinkünften von Fr. 1 001.– bis Fr. 3 000.–; d) 20 Prozent bei Tageseinkünften über Fr. 3 000.–.	
[5] Als Tageseinkünfte gelten die Einkünfte gemäss Abs. 2 nach Abzug der Gewinnungskosten.	

Art. 113 Begriffsbestimmung [1] Als im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Person nach Art. 107-111a gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.	**Art. 113** *Aufgehoben.*
Art. 114 Abgegoltene Steuer [1] Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.	[1] Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist ausgeschlossen.
	Art. 114a Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag [1] Personen, die nach Art. 107 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn: a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, zu denen auch die Einkünfte des Ehegatten zu zählen sind, in der Schweiz steuerbar ist; b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind. [2] Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.
	Art. 114b Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen [1] Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die Kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.

Art. 118 IV. Interkantonales Verhältnis 1. Ausserkantonale steuerpflichtige Personen [1] Sind die steuerpflichtigen Personen, für welche der Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton den Steuerabzug vorgenommen hat, nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die Kantonale Steuerverwaltung die abgelieferten Steuern der zuständigen Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons.	**Art. 118** IV. Interkantonales Verhältnis [1] Die örtliche Zuständigkeit und der Anspruch auf die bezogene Quellensteuerbeträge richten sich nach Bundesrecht. [2] Zu viel bezogene Steuern werden den steuerpflichtigen Personen ohne Zins zurückbezahlt, zu wenig bezogene von ihnen nachgefordert. Der Regierungsrat beschliesst, bis zu welchen Beträgen auf einen Nachbezug oder eine Rückerstattung verzichtet werden kann.
Art. 119 2. Ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung [1] Im Kanton unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Personen, für die ein ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug vorgenommen hat, unterliegen der Steuerpflicht nach diesem Gesetz. [2] Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer ohne Zins angerechnet. [3] Zu viel bezogene Steuern werden den steuerpflichtigen Personen ohne Zins zurückbezahlt, zu wenig bezogene von ihnen nachgefordert. Der Regierungsrat bestimmt, bis zu welchen Beträgen auf einen Nachbezug oder eine Rückerstattung verzichtet werden kann.	**Art. 119** *Aufgehoben.*
Art. 121 VI. Gemeindeanteile [1] Die im Steuerabzug enthaltenen Gemeindeanteile kommen derjenigen Gemeinde zu, in der bei Fälligkeit:	[1] Die im Steuerabzug enthaltenen Gemeindeanteile kommen derjenigen Gemeinde zu, in der:

a) die im Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben;	a) bei Fälligkeit der Leistung die im Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben bzw. die im Kanton nachträglich ordentlich veranlagten ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben;
b) die Arbeitgeber der im Ausland wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte haben;	b) bei Fälligkeit der Leistung die Arbeitgeber der im Ausland wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte haben;
c) die im Ausland wohnhaften Künstler, Sportler oder Referenten ihre Tätigkeit ausüben;	
d) die juristische Person oder die ausländische Unternehmung, in deren Verwaltung oder Geschäftsführung im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Personen tätig sind, Sitz oder Betriebsstätte hat;	d) bei Fälligkeit der Leistung die juristische Person oder die ausländische Unternehmung, in deren Verwaltung oder Geschäftsführung im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Personen tätig sind, Sitz oder Betriebsstätte hat;
e) das Grundstück liegt, auf dem eine Forderung im Ausland wohnhafter Gläubiger oder Nutzniesser durch Faustpfand gesichert ist.	
	[1bis] Für Wochen- und Kurzaufenthalter gilt Abs. 1 lit. a sinngemäss.
[2] Die Gemeindeanteile an den Steuern auf Vorsorgeleistungen werden auf die Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl am Ende des Vorjahres nach der Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes verteilt.	
Art. 122 I. Gegenstand [1] Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen die Gewinne, die aus Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden. [2] Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ferner: a) Gewinne aus der Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke natürlicher Personen; b) …	

c) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Art. 66 Abs. 1 lit. d–h und j von der Steuerpflicht befreit sind;	
d) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken von Vereinen, Stiftungen, Korporationen des Privatrechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.	d) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken von Vereinen, Stiftungen, Korporationen des Privatrechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Gewinne nicht der Einkommens- oder Gewinnbesteuerung unterliegen; ausgenommen bleiben der Kanton und seine Gemeinden.
Art. 124 2. Steueraufschiebende Veräusserungen	
[1] Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei:	
a) Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;	
b) Eigentumswechsel unter Ehegatten zur Abgeltung güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche sowie ausserordentlicher Beiträge gemäss Art. 165 ZGB[1)], auf Begehren beider Ehegatten;	
c) Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder angesichts drohender Enteignung;	
d) vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Ersatzgrundstücks oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;	
e) Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstücks, das im Eigentum einer juristischen Person steht, welche gemäss Art. 66 Abs. 1 lit. d–h und j von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjektes mit gleicher Funktion verwendet wird;	e) Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstücks, das im Eigentum einer juristischen Person steht, welche gemäss Art. 66 Abs. 1 lit. d–h und j von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjektes verwendet wird;

[1)] SR 210

f) Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleich genutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.	g) Umstrukturierungen im Sinne von Art. 22 sowie Art. 72; vorbehalten bleibt eine nachträgliche Erhebung im Verfahren nach Art. 193 ff., wenn die Voraussetzungen von Art. 22 Abs. 2 und Art. 72 Abs. 2 und 4 erfüllt sind.
[2] Bei einer Ersatzbeschaffung gemäss Abs. 1 lit. c–f in einem anderen Kanton wird der aufgeschobene Gewinn nachbesteuert, wenn dieses Objekt steuerbegründend veräussert wird.	[2] Bei einer Ersatzbeschaffung gemäss Abs. 1 lit. c–f in einem anderen Kanton wird der aufgeschobene Gewinn nachbesteuert, wenn dieses Objekt innerhalb von 5 Jahren steuerbegründend veräussert wird.
Art. 125 III. Steuersubjekt und Steueranspruch	**Art. 125** III. Steuersubjekt, Steueranspruch und Fälligkeit
[1] Steuerpflichtig ist, wer veräussert. Mehrere veräussernde Personen haben die Steuer nach Massgabe ihrer Anteile unter solidarischer Haftbarkeit zu entrichten.	
[2] Der Steueranspruch entsteht mit der Veräusserung.	[2] Der Steueranspruch entsteht mit der Veräusserung und wird mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig.
Art. 129 b) Aufwendungen	
[1] Als Aufwendungen sind anrechenbar:	
a) die nachgewiesenen Aufwendungen für Bauten, Umbauten, Meliorationen, Erschliessung und andere dauernde Werterhöhungen von Grundstücken;	
b) Grundeigentümerbeiträge, wie Strassen-, Werkleitungs- oder Perimeterbeiträge;	
c) Handänderungsabgaben, Vermittlungsprovisionen in üblicher Höhe und Insertionskosten;	
d) Der Wert der eigenen Arbeit, sofern dieser als Einkommen in der Schweiz versteuert wurde.	

[2] Nicht als Aufwendungen anrechenbar sind die Auslagen für den Unterhalt und die Verwaltung, soweit sie bei der ordentlichen Einkommensveranlagung bereits als Abzug berücksichtigt worden sind.	[2] Nicht anrechenbar sind die Auslagen für den Unterhalt und die Verwaltung sowie Aufwendungen, die bereits bei der ordentlichen Einkommensveranlagung als Abzug berücksichtigt worden sind.
Art. 133 V. Steuertarif	
[1] Die Grundstückgewinnsteuer beträgt 30 Prozent.	
[2] Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von mindestens 10 Jahren um 2,5 Prozent für jedes folgende volle Jahr, höchstens aber um 50 Prozent.	[2] Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Eigentumsdauer von mindestens 10 Jahren um 2,5 Prozent für jedes folgende volle Jahr, höchstens aber um 50 Prozent.
[3] Bei Erwerb des Grundstücks aus steueraufschiebender Veräusserung wird für die Berechnung der Eigentumsdauer auf die letzte Veräusserung abgestellt, die keinen Steueraufschub begründet hat.	
[4] Die nach Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von weniger als	[4] Die nach Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Eigentumsdauer von weniger als
a) ½ Jahr um 50 Prozent	
b) 1 Jahr um 35 Prozent	
c) 2 Jahren um 20 Prozent	
d) 3 Jahren um 10 Prozent	
e) 4 Jahren um 5 Prozent	
[5] Grundstückgewinne unter Fr. 3 000.– werden nicht besteuert. Der steuerbare Gewinn ist auf die nächsten Fr. 500.– abzurunden.	
[6] Der Regierungsrat kann in der Verordnung festlegen, in welchen Fällen des Erwerbs von Grundstücken für die Verbesserung des Staats- oder Gemeindestrassennetzes oder deren Nebenanlagen für die Berechnung des steuerbaren Gewinns höchstens Fr. 10 000.– abgezogen werden können.	

Art. 157 Akteneinsicht [1] Steuerpflichtige Personen sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder unterzeichneten Akten des laufenden Veranlagungsverfahrens Einsicht zu nehmen. [2] Die übrigen Akten stehen der steuerpflichtigen Person nach Ermittlung des Sachverhalts offen, soweit dem schutzwürdigen Interesse an der Einsicht nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, darf darauf zu deren Nachteil nur abgestellt werden, wenn ihr von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen. [4] Das Akteneinsichtsrecht gilt für die Gemeinden sinngemäss.	[4] *Aufgehoben.*
Art. 162 2. Beilagen zur Steuererklärung [1] Natürliche Personen müssen der Steuererklärung für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer insbesondere beilegen: a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit; b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person; c) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden. [2] Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn sie nach dem OR[1)] nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.	[2] Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

[1)] SR 220

	a) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen samt Anhängen) der Steuerperiode; oder b) bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR[1)]: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie die Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.
Art. 164 4. Aufbewahrungspflicht [1] Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren.	[1] Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung der Dokumente richtet sich nach Art. 957 ff. OR[2)].
Art. 170 3. Eröffnung der Veranlagung [1] Die Veranlagungsbehörde setzt in der Veranlagungsverfügung die Steuerberechnungsgrundlage, das Steuermass und die Steuerbeträge fest. [2] Abweichungen von der Steuererklärung gibt sie der steuerpflichtigen Person spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt. [3] Die Veranlagungsverfügung wird gleichzeitig der Gemeinde eröffnet.	[3] *Aufgehoben.*
Art. 171 IV. Einsprache 1. Voraussetzung [1] Gegen die Veranlagungsverfügung können die steuerpflichtige Person und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich Einsprache erheben. [2] Auf verspätete Einsprachen wird nur eingetreten, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militär- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Erhebung der Einsprache verhindert war und dass die Einsprache innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses eingereicht wurde.	[1] Gegen die Veranlagungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich Einsprache erheben.

1) SR 220
2) SR 220

[3] Eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.	
Art. 175 I. Bei der Erhebung der Quellensteuer 1. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung [1] Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren, insbesondere: a) der Kantonalen Steuerverwaltung alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet; b) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen, namentlich Naturalleistungen und Trinkgeldern, die geschuldete Steuer von den steuerpflichtigen Personen einzufordern; c) den Steuerbezug auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt; d) der Kantonalen Steuerverwaltung die Steuern fristgerecht abzuliefern und periodisch mit ihr darüber abzurechnen; e) der Kantonalen Steuerverwaltung zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen; f) den steuerpflichtigen Personen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges sowie auf Verlangen gegebenenfalls einen Lohnausweis auszustellen; g) steuerpflichtige Personen, die der nachträglich ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 104 unterliegen, der Kantonalen Steuerverwaltung alljährlich unaufgefordert zu melden; h) der Kantonalen Steuerverwaltung Leistungen an Vorsorgenehmer oder Begünstigte aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge spätestens 30 Tage vor Auszahlung zu melden.	g) steuerpflichtige Personen, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nach Art. 103 unterliegen, der Kantonalen Steuerverwaltung alljährlich unaufgefordert zu melden;

i) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die anteilsmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten. Er schuldet die anteilsmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.	
	Art. 176a 2a. Notwendige Vertretung [1] Die Kantonale Steuerverwaltung kann von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet. [2] Personen, die nach Art. 114a eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer. Art. 171 Abs. 2 gilt sinngemäss.
Art. 177 3. Verfügung [1] Sind die steuerpflichtigen Personen, die Schuldner der steuerbaren Leistung oder die Gemeinden mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Steuerbehörde einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.	[1] Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie: a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Art. 175 lit. f nicht einverstanden ist; oder b) die Bescheinigung nach Art. 175 lit. f vom Arbeitgeber nicht erhalten hat. [1bis] Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.
[2] Die Schuldner der steuerbaren Leistung bleiben bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.	

Art. 178 4. Ablieferung [1] Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben der Kantonalen Steuerverwaltung innert 15 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode eine Abrechnung über die abgezogenen Steuern einzureichen. Die abgezogenen Steuern sind innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode zu überweisen.	[2] Bei verspäteter Überweisung wird ein Verzugszins erhoben.
Art. 180 6. Einsprache [1] Gegen einen Entscheid über die Quellensteuer können die steuerpflichtige Person, der Schuldner der steuerbaren Leistung und die Gemeinde Einsprache nach Art. 171 erheben.	[1] Gegen einen Entscheid über die Quellensteuer können die steuerpflichtige Person und der Schuldner der steuerbaren Leistung Einsprache nach Art. 171 erheben.
Art. 188 Voraussetzungen [1] Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Obergericht schriftlich mit Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. [2] Die Gemeinde kann Beschwerde erheben, wenn sie Einsprache erhoben hat. [3] Im Verfahren zur Erhebung der Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu. [4] … [5] Die Gerichtsferien gemäss Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege[1)] haben im Steuerverfahren keine Geltung.	[2] *Aufgehoben.*

[1)] VRPG (bGS 143.1)

Art. 189 I. Revision 1. Voraussetzungen [1] Ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden: a) wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden; b) wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat; c) wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen den Entscheid beeinflusst hat; d) wenn nach den auf interkantonalen Doppelbesteuerungskonflikte anzuwendenden Regeln die Vermeidung der Doppelbesteuerung gemäss erkennender Behörde durch den Kanton Appenzell Ausserrhoden zu erfolgen hat; e) wenn die Besteuerung einen Staatsvertrag verletzt; f) wenn die Voraussetzungen für einen Aufschub der Grundstückgewinnsteuer erst nach rechtskräftiger Veranlagung erfüllt werden. [2] Die Revision ist ausgeschlossen, wenn als Revisionsgrund vorgebracht wird, was bei Beachtung der zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können.	[2] Die Revision ist ausgeschlossen, wenn als Revisionsgrund vorgebracht wird, was bei Beachtung der zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können. Auf ein Revisionsgesuch gemäss Abs. 1 lit. d und e dieser Bestimmung wird nicht eingetreten, wenn die Doppelbesteuerung Folge einer Gewinn- oder Einkommensverschiebung ist, welche die antragstellende Person absichtlich oder fahrlässig selbst veranlasst hat.
Art. 195 3. Kosten und Haftung [1] Die Kosten des Nachsteuerverfahrens werden der steuerpflichtigen Person auferlegt, sofern das Verfahren durch sie verschuldet worden ist. [2] Erben haften für die Kosten und die Nachsteuer bis zum Betrag der Erbteile.	[2] Die Erben haften für die Kosten und die Nachsteuer bis zum Betrag ihrer Erbteile, einschliesslich der Vorempfänge.

Art. 203 I. Behörde [1] Die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Gewinn- und Kapitalsteuern, die Nachsteuern und die Quellensteuern werden durch die Kantonale Steuerverwaltung bezogen, die übrigen Staatssteuern nach Weisung der Kantonalen Steuerverwaltung durch die Gemeinden.	[1] Die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Gewinn- und Kapitalsteuern, die Nachsteuern, die Grundstückgewinnsteuern und die Quellensteuern werden durch die Kantonale Steuerverwaltung bezogen, die übrigen Staatssteuern nach Weisung der Kantonalen Steuerverwaltung durch die Gemeinden.
Art. 206 IV. Ausgleichszinsen [1] Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen berechnet: a) zugunsten der steuerpflichtigen Person auf allen Zahlungen, die sie aufgrund einer vorläufigen Rechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat; b) zulasten der steuerpflichtigen Person auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag. [2] Als Verfalltag gilt bei nichtperiodischen Steuern der 90. Tag nach Entstehen des Steueranspruchs. Der Verfalltag für periodische Steuern wird durch die Verordnung bestimmt.	a) zugunsten der steuerpflichtigen Person auf allen Zahlungen, die sie bis zur Schlussrechnung geleistet hat;
	Art. 208a Zahlungserleichterungen [1] Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Kantonale Steuerverwaltung für fällige Steuern, Zinsen, Bussen und Kosten die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen. Die Kantonale Steuerverwaltung entscheidet endgültig. [2] Zahlungserleichterungen können von angemessenen Sicherheitsleistungen oder von Teilzahlungen abhängig gemacht werden. [3] Zahlungserleichterungen entfallen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden. [4] Verzugs- und Ausgleichszinsen bleiben bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen geschuldet.

Art. 221 Pfandrecht an Grundstücken [1] Dem Staat steht für die Steuern aus Gewinn an Grundstücken zuzüglich Zins ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück, das allen anderen Pfandrechten vorgeht, ohne Eintragung zu. Unbeschadet dieses Pfandrechts kann auch auf Pfändung betrieben werden. [2] Das Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten seit Rechtskraft der Veranlagungsverfügung, spätestens aber drei Jahre seit der Eintragung der Handänderung im Grundbuch eingetragen wird. Erfordert die Handänderung keine Eintragung im Grundbuch, ist die Feststellung durch die zuständige Steuerbehörde massgebend. Vorbehalten bleibt der Schutz gutgläubiger Dritter gemäss Art. 836 Abs. 2 ZGB für Pfandrechte im Betrag von über 1'000 Franken. [3] Das Pfandrechtsverfahren wird mit Erlass der Pfandrechtsverfügung eingeleitet. [4] Die Pfandrechtsverfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Obergericht mit schriftlicher Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen. [5] Die Einzelheiten des Pfandrechtsverfahrens werden durch Verordnung geregelt.	[6] Der Käufer kann von der Kantonalen Steuerverwaltung Auskunft über die anfallenden Steuern und vom Verkäufer hierfür Sicherstellung verlangen.
Art. 222 I. Voraussetzungen [1] Ist bei einer steuerpflichtigen Person eine Notlage entstanden oder würde die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen Übertretung für sie eine grosse Härte bedeuten, so kann die Kantonale Steuerverwaltung die geschuldeten Beträge teilweise oder ganz erlassen sowie stunden.	[1] Bedeutet für eine steuerpflichtige Person infolge einer Notlage die Zahlung der Steuer, eines Zinses, der Kosten oder einer Busse wegen Übertretung eine grosse Härte, kann die Kantonale Steuerverwaltung die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen. [2] Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Personen beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen oder Gläubigern zugutezukommen.

	[3] Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen. [4] Die Kantonale Steuerverwaltung tritt nur auf Erlassgesuche ein, die vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG[1)]) eingereicht werden. [5] In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person selbst oder die von ihr bestimmte vertragliche Vertretung ein Erlassgesuch einreichen.
	Art. 222a Ablehnungsgründe [1] Der Steuererlass kann insbesondere dann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person: a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist; b) ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat; c) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat; d) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen und Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grobfahrlässig herbeigeführt hat; e) während des Beurteilungszeitraums andere Gläubigerinnen und Gläubiger bevorzugt behandelt hat.

[1)] SR 281.1)

Art. 223 II. Verfahren 1. Entscheid [1] Der Entscheid ist der steuerpflichtigen Person und der Gemeinde mitzuteilen.	**Art. 223** II. Verfahren 1. Inhalt des Erlassgesuchs [1] Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses, der Kosten oder der Busse eine grosse Härte bedeuten würde.
	Art. 223a 2. Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten der gesuchstellenden Person [1] Für die gesuchstellende Person gelten die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten nach diesem Gesetz. Sie hat der Kantonalen Steuerverwaltung umfassende Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. [2] Verweigert die gesuchstellende Person trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, so kann die Kantonale Steuerverwaltung beschliessen, auf das Gesuch nicht einzutreten. [3] Das Erlass- und das Einspracheverfahren vor der Kantonalen Steuerverwaltung sind kostenfrei. Der gesuchstellenden Person können jedoch die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat.
	Art. 223b 3. Untersuchungsmittel [1] Die Kantonale Steuerverwaltung verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz.
	Art. 223c 4. Entscheid [1] Der Entscheid über den Erlass der Staats- und Gemeindesteuern, der Zinsen, der Kosten oder einer Busse ist der steuerpflichtigen Person mitzuteilen.

Art. 224 2. Einsprache und Beschwerde [1] Gegen den Erlassentscheid kann die steuerpflichtige Person und die Gemeinde Einsprache und Beschwerde erheben. [2] Über die Beschwerde entscheidet ein Einzelrichter des Obergerichts.	 [1] Gegen den Erlassentscheid kann die steuerpflichtige Person Einsprache und Beschwerde erheben. [2] Über die Beschwerde entscheidet der Einzelrichter des Obergerichts.
Art. 231 2. Bei mehrörtiger Steuerpflicht [1] Besteht die Steuerpflicht einer Person in mehreren Gemeinden des Kantons, wird zwischen den beteiligten Gemeinden eine Steuerausscheidung vorgenommen, wenn der auf eine Gemeinde, in welcher nur eine beschränkte Steuerpflicht besteht, entfallende Teil der einfachen Staatssteuer einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Betrag übersteigt. [2] Die Steuerausscheidung erfolgt nach den Grundsätzen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. [3] Bei Einzelunternehmungen fällt in der Regel die Hälfte der Betriebseinkünfte der Wohnsitzgemeinde des Inhabers der Unternehmung zu, im Maximum jedoch derjenige Teil, der einer angemessenen Entschädigung für die persönliche Tätigkeit entspricht.	 [1] Besteht die Steuerpflicht einer Person in mehreren Gemeinden des Kantons, wird zwischen den beteiligten Gemeinden eine Steuerausscheidung vorgenommen, wenn die auf eine Gemeinde, in welcher nur eine beschränkte Steuerpflicht besteht, entfallenden Anteile der steuerbaren Faktoren einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Betrag übersteigen.
Art. 233 4. Einsprache und Beschwerde [1] Gegen die Festsetzung der Ausscheidungsgrundlagen können die steuerpflichtige Person und die beteiligten Gemeinden Einsprache und Beschwerde erheben.	 [1] Gegen die Festsetzung der Ausscheidungsgrundlagen kann die steuerpflichtige Person Einsprache und Beschwerde erheben.
Art. 250 I. Verfahren vor den Steuerbehörden 1. Zuständigkeit [1] Soweit Verletzungen von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehungen die Staatssteuern, bei den Einkommens- und Vermögenssteuern sowie den Gewinn- und Kapitalsteuern einschliesslich der Gemeindesteuern, betreffen, werden sie durch die Kantonale Steuerverwaltung geahndet.	 [1] Soweit Verletzungen von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehungen die Staatssteuern, bei den Einkommens- und Vermögenssteuern einschliesslich der Gemeindesteuern, betreffen, werden sie durch die Kantonale Steuerverwaltung geahndet.

[2] Bei Verletzungen von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehungen bei den übrigen Gemeindesteuern obliegen die Einleitung des Strafverfahrens und die Untersuchung der Gemeinde.	
Art. 260 4. Strafverfolgungsverjährung [1] Die Strafverfolgung verjährt: a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflicht verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde; b) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für die die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden. [2] Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in Art. 245 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber der steuerpflichtigen Person wie gegenüber diesen anderen Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.	a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflicht verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden; [2] Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige kantonale oder kommunale Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.
Art. 261 5. Gerichtliche Beurteilung durch das Obergericht a) Einsprache [1] Die angeschuldigte Person und die Gemeinde können innert 30 Tagen seit Zustellung der Strafverfügung bei der Kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Beurteilung durch das Obergericht verlangen. Hat die Gemeinde die Strafverfügung erlassen, ist die Einsprache bei dieser zu erheben. Die Gemeinde kann eine Beurteilung durch das Obergericht auch bei einer Einstellungsverfügung verlangen, wenn die Strafverfügung oder die Einstellungsverfügung durch die Kantonale Steuerverwaltung erlassen wurde.	[1] Die angeschuldigte Person kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Strafverfügung bei der Kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Beurteilung durch das Obergericht verlangen. Hat die Gemeinde die Strafverfügung erlassen, ist die Einsprache bei dieser zu erheben.

[2] Stellt die Gemeinde ein Begehren um gerichtliche Beurteilung, muss dieses einen Antrag und eine Begründung enthalten. [3] Ein Begehren um gerichtliche Beurteilung kann bis zur Urteilsverkündung zurückgezogen werden. [4] Wird innert Frist ein Begehren um gerichtliche Beurteilung nicht gestellt oder wird es zurückgezogen, steht die Strafverfügung oder die Einstellungsverfügung einem rechtskräftigen Urteil gleich.	[2] *Aufgehoben.*
Art. 263 c) Anklage [1] Als Anklage gilt: a) die Strafverfügung; b) das Begehren, wenn es von der Gemeinde gestellt und damit bei einer Einstellungsverfügung eine Bestrafung oder bei einer Strafverfügung eine höhere Strafe beantragt wird.	[1] Die Strafverfügung gilt als Anklage. a) *Aufgehoben.* b) *Aufgehoben.*
Art. 269 Steuerbetrug [1] Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinn von Art. 243–245 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit einer Freiheitsstrafe[1)] bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe[2)] bestraft. [2] Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten. [3] Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 243 Abs. 3 oder Art. 249a Abs. 1 wegen Steuerhinterziehung vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Art. 245 Abs. 4 und Art. 249a Abs. 3 und 4 anwendbar.	[1] Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinn von Art. 243–245 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe[3)] bis zu drei Jahren oder Geldstrafe[4)] bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.- verbunden werden.

[1)] Art. 40 f. StGB (SR 311.0)
[2)] Art. 34 ff. StGB (SR 311.0)
[3)] Art. 40 f. StGB (SR 311.0)
[4)] Art. 34 ff. StGB (SR 311.0)

Art. 270 Veruntreuung von Quellensteuern [1] Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit einer Freiheitsstrafe[1)] bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe[2)] bestraft. [2] Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Abs. 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. [3] Liegt eine straflose Selbstanzeige wegen Veruntreuung der Quellensteuer vor, so wird auch von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach Art. 245 Abs. 4 und Art. 249a Abs. 3 und 4 anwendbar.	[1] Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe[3)] bis zu drei Jahren oder Geldstrafe[4)] bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.- verbunden werden.
Art. 272 Verjährung der Strafverfolgung [1] Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem die Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt haben. [2] Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber den Tätern, den Anstiftern oder den Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.	[1] Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt fünfzehn Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat. [2] Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.
	Art. 285c 11. Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen [1] Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, deren Ausgabe vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... stattgefunden hat, werden im Zeitpunkt der Kapitalrückzahlung besteuert.

1) Art. 40 f. StGB (SR 311.0)
2) Art. 34 ff. StGB (SR 311.0)
3) Art. 40 f. StGB (SR 311.0)
4) Art. 34 ff. StGB (SR 311.0)

	Art. 285d 12. Anpassung an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB[1)] [1] Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor dem 1. Januar 2017 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	1. Der Erlass bGS 621.11.1 (Vorläufige Verordnung zum Bundesgesetz vom 15. Juni 2012 über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen[2)]) wird aufgehoben.
	2. Der Erlass bGS 621.11.2 (Vorläufige Verordnung zum Bundesgesetz vom 27. September 2013 über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten[3)]) wird aufgehoben.
	3. Der Erlass bGS 621.11.3 (Vorläufige Verordnung zum Bundesgesetz vom 20. März 2015 über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken[4)]) wird aufgehoben.
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

1) SR 311.0
2 AS 2012 5977
3 AS 2014 1105
4) AS 2015 2947

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 14. November 2017 / aje

0200.143
Kantonale Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit; 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. November 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Ein Initiativkomitee, bestehend aus zwölf Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei Appenzell Ausserrhoden, hat am 7. Juni 2016 eine Initiative mit der Überschrift «Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit» eingereicht. Die Initiative ist in der Form einer allgemeinen Anregung mit Rahmenbedingungen ausgestaltet und verlangt, die Steuergesetzgebung des Kantons Appenzell Ausserrhoden sei so anzupassen, dass:

- Steuerpflichtige, die nicht in überdurchschnittlichen Verhältnissen leben (insbesondere diejenigen mit Kindern), gegenüber der heutigen Situation entlastet werden;
- die prozentuale Steuerbelastung grundsätzlich für alle Steuerklassen ansteigt und
- die Revision möglichst ertragsneutral ausfällt.

Der Regierungsrat stellte am 5. Juli 2016 das Zustandekommen der Volksinitiative fest.

Das Geschäft wurde dem Kantonsrat ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung der Initiative unterbreitet. Der Rat hat es an der Sitzung vom 25. September 2017 in 1. Lesung beraten. Die Volksinitiative wurde mit 60:0 Stimmen ohne Enthaltung für gültig erklärt. Der Kantonsrat lehnte die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag mit 36:22 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab und sprach sich mit 39:21 Stimmen bei 1 Enthaltung für eine Abstimmungsempfehlung aus. Er empfiehlt den Stimmberechtigten die Volksinitiative mit 36:22 Stimmen bei 3 Enthaltungen zur Ablehnung.

Die Vorlage unterstand bis 27. Oktober 2017 der Volksdiskussion (Amtsblatt vom 29. September 2017, Seite 1213). Innerhalb der Frist ist ein Diskussionsbeitrag zuhanden des Kantonsrates eingegangen.

B. Erwägungen

1. Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat

In verschiedenen und unbestrittenen Voten wurde darauf hingewiesen, dass nicht nur das steuerbare, sondern primär das frei verfügbare Einkommen massgebend ist für die Beurteilung von Entlastungsmassnahmen. Dann wurde die Forderung gestellt, einen «Bericht über die finanzielle Lage der Haushalte in Appenzell Ausserrhoden» zu erstellen. Der Regierungsrat hat das Anliegen bezüglich eines sogenannten Armutsberichts aufgenommen. Er möchte jedoch zuerst den Bericht über die Situation im Kanton St. Gallen abwarten und dann über das weitere Vorgehen entscheiden.

Unterschiedlich waren die Auffassungen über die zu entlastenden Einkommen. Offen geblieben ist, was tiefe Einkommen sind und in welcher Höhe diese definiert werden sollen. Dies ist aber eine Grundvoraussetzung für die Erarbeitung einer konsensfähigen Lösung. Diese Problematik könnte allenfalls mit dem erwähnten Bericht geklärt werden.

Obwohl in einigen Voten verlangt, können die finanziellen Folgen der Abschaffung der Pauschalbesteuerung nicht benannt werden, da entsprechende Auswertungen, die belastbare Zahlen liefern würden, fehlen.

Einigkeit besteht über eine Entlastung der Familien mit Kindern. Eine höhere Entlastung soll mit der Steuergesetzrevision 2019, welche im Kantonsrat gleichzeitig mit der Initiative im Februar 2018 in 1. Lesung behandelt werden soll, eingeführt werden. Mit dieser Massnahme kann zumindest ein Hauptanliegen der Initiative erfüllt werden. Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme sind berechenbar und in der Finanzplanung (Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021) bereits berücksichtigt.

2. Auswertung der Volksdiskussion

Im Volksdiskussionsbeitrag wird die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags beantragt, damit alle einkommensschwachen Personengruppen und Familien von der Initiative profitieren könnten. Beim geltenden Steuertarif seien die finanziell besser gestellten Familien privilegiert. Die einkommensschwachen Familien und Alleinstehenden seien benachteiligt und würden prozentual mehr Steuern bezahlen.

Der Diskussionsbeitrag nimmt argumentativ das Anliegen der Initianten auf und bittet, bezüglich der Besteuerung von Alleinstehenden mehr Gerechtigkeit herzustellen und zumindest einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.

Der Regierungsrat verweist auf seinen indirekten Gegenvorschlag entsprechend den Ausführungen im folgenden Abschnitt (Ziff. 3).

3. Indirekter Gegenvorschlag des Regierungsrates

Im Bericht und Antrag für die 1. Lesung hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass in den Jahren seit der letztmaligen Anpassung des Steuergesetzes mit Wirkung ab 2013 in verschiedenen Kantonen steuerliche Massnahmen zu Gunsten der natürlichen Personen getroffen wurden. Ein gewisser Anpassungsbedarf, insbesondere bei den Kinderabzügen, ist nach Auffassung des Regierungsrates vorhanden. Die Höhe und die Einführung von Entlastungsmassnahmen sind jedoch abhängig von deren Finanzierbarkeit. Der Regierungsrat hat am 31. Oktober 2017 die Teilrevision 2019 des Steuergesetzes zuhanden der 1. Lesung an den Kantonsrat verabschiedet. Darin ist, wie bereits im Bericht zur 1. Lesung der «Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit» erwähnt, vorgesehen, die Kinderabzüge zu erhöhen.

4. Sachbezogene Erwägungen

Bezüglich der aktuellen Tarifstruktur und der Auswirkungen von tariflichen Massnahmen, der Zusammensetzung der steuerbaren Einkommen, der anfallenden Steuern und der interkantonalen Belastungsvergleiche wird integral auf den Bericht und Antrag, 1. Lesung, sowie das Wortprotokoll verwiesen. Auf die Wiederholung der Ausführungen wird an dieser Stelle verzichtet. Seither sind keine Veränderungen, weder bei den rechtlichen, noch bei den finanzwirtschaftlichen und konjunkturellen Rahmenbedingungen erfolgt.

C. Auswirkungen

Die Umsetzung der Initiative soll möglichst ertragsneutral sein. In Anbetracht der bereits im Bericht zur 1. Lesung aufgezeigten Folgewirkungen kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass bei einer höheren Belastung der höchsten Einkommensklassen eine ertragsneutrale Gesamtwirkung erreicht werden kann. Die Anpassung der Steuertarife mit einer Erhöhung bei den oberen Einkommen würde zu nicht kalkulierbaren Steuerausfällen führen. Der Grund liegt darin, dass in aller Regel erst nach einer zeitlichen Verzögerung von mindestens drei bis fünf Jahren feststellbar ist, ob durch die Tariferhöhungen Wegzüge oder Zuzüge nicht mehr im gleichen Ausmass wie vorher erfolgten. Das finanzpolitische Risiko wäre sehr hoch und ein ausgeglichener Finanzhaushalt gefährdet. Unter Berücksichtigung, dass das verfügbare und nicht das steuerbare Einkommen, wie oben erwähnt, massgebend für Entlastungen sein soll, sind tarifarische Anpassungen nicht oder nur bedingt geeignet, unterdurchschnittliche Einkommen effektiv zu entlasten. Im Wesentlichen geht es dem Regierungsrat um eine planbare Finanzierung von Steuerausfällen und mithin darum, das Risiko von Steuerausfällen in kalkulierbarem Rahmen zu halten.

Steuerentlastungen, welche über die im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2021 aufgeführten Planwerte hinausgehen, können in Anbetracht der aktuellen finanziellen Situation des Staatshaushaltes und des Stabilisierungsprogramms nicht finanziert werden. Andernfalls wären die im Finanzplan ab 2020 geplanten operativen Ergebnisse im kantonalen Haushalt nicht erzielbar.

D. Fazit

Das Ziel der Initiative, die Entlastung der steuerpflichtigen Personen, die in unterdurchschnittlichen Verhältnissen leben, gepaart mit einer Mehrbelastung der steuerpflichtigen Personen mit einem höheren steuerbaren Einkommen, lässt sich nicht ohne negative Gesamtfolgen für den Kanton und die Gemeinden erreichen. Änderungen nur beim Einkommenssteuertarif sind nicht zielführend, da in Anbetracht der aufgezeigten Folgewirkungen ein finanziell neutrales Ergebnis als nicht erreichbar beurteilt werden muss.

Die durch die Initiative angestrebte Entlastung von natürlichen Personen – insbesondere derjenigen mit Kindern – sollte nicht in einer isolierten Vorlage, sondern im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 und unter Würdigung der finanziellen Gesamtsituation näher geprüft werden. Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, die kantonale Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. die kantonale Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit in 2. Lesung gültig zu erklären,
2. die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen,
3. eine Abstimmungsempfehlung auszuspreche,
4. den Stimmberechtigten zu empfehlen, die Volksinitiative abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer	sign. Roger Nobs
Paul Signer, Landammann	Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage
Beilage 1.1 Volksdiskussionsbeitrag

Eingegangen am:
26. Okt. 2017
Kantonskanzlei

Inge Reimann
Rütiwaldstr. 10
9102 Herisau

Herisau 24.10.2017

Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Volksdiskussionsbeitrag
Steuergerechtigkeits-Initiative

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Bedauern habe ich von der Ablehnung des Kantonsrats der Steuergerechtigkeits-Initiative der SP Kenntnis genommen.
Die Initiative würde endlich mehr Steuergerechtigkeit für **einkommensschwache Familien** und eben auch **alle Alleinstehenden: Single, Alleinerziehende, RentnerInnen, Geschiedene, Verwitwete bringen.**

Bessergestellte Familien sind meines Erachtens privilegiert. Zwar profitieren alle Einwohner im Kanton auch von guten Steuerzahlern. Nur: Einkommensschwache sind benachteiligt und bezahlen prozentual mehr Steuern.

Als Alleinstehende setze ich mich besonders für die zweite Gruppe ein. Ausgerechnet sie wird finanziell am stärksten benachteiligt.

Obgenannte Gründe veranlassen mich, für einmal an der Volksdiskussion teilzunehmen. Ich bitte Sie, hier endlich mehr Gerechtigkeit herzustellen und zumindest einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Damit würden alle einkommensschwachen Personengruppen von der Initiative profitieren.

Mit freundlichen Grüssen

Inge Reimann

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 26. Februar 2018

0200.143
Kantonale Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit; 2. Lesung

2. Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom 26. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Einleitung

Am 25. September 2017 hat der Kantonsrat die Kantonale Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit in 1. Lesung beraten. Der Kantonsrat hat die Volksinitiative mit 60:0 Stimmen ohne Enthaltung für gültig erklärt. Er lehnte die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag mit 36:22 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab und sprach sich mit 39:21 Stimmen bei 1 Enthaltung für eine Abstimmungsempfehlung aus. Er empfiehlt den Stimmberechtigten die Volksinitiative mit 36:22 Stimmen bei 3 Enthaltungen zur Ablehnung.

In der Zwischenzeit ist die Volksinitiative der Volksdiskussion unterstellt worden. Es ist ein einziger Beitrag von einer Privatperson eingegangen. Der Regierungsrat stellt in seinem Bericht und Antrag vom 14. November 2017 unverändert die gleichen Anträge wie anlässlich der 1. Lesung. Diese decken sich mit der Mehrheitsmeinung des Kantonsrates in der 1. Lesung vom 25. September 2017.

2. Arbeit der Kommission

Die PK hat am 29. November 2017 und am 10. Januar 2018 je eine Sitzung einberufen. Sie befasste sich mit dem Beitrag aus der Volksdiskussion sowie dem Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 14. November 2017.

Der Kommission standen ergänzend zur 1. Lesung folgende Unterlagen zur Verfügung:
- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 14. November 2017 zur Kantonalen Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit mit folgender Beilage:
  - Beilage 1.1 Volksdiskussionsbeitrag

Hiermit unterbreitet Ihnen die PK im Hinblick auf die 2. Lesung im Kantonsrat ihren Bericht und Antrag.

B. Erwägungen

1. Allgemeines

Die PK hält fest, dass die Gültigkeit der Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit unbestritten ist. Der Kantonsrat hat der Gültigkeit in der 1. Lesung einstimmig und diskussionslos zugestimmt.

Den Bericht und Antrag des Regierungsrates für die 2. Lesung hat die PK beraten. Sie ist übereinstimmend der Meinung, dass steuerliche Entlastungen nur denjenigen zukommen sollten, die diese auch nötig haben und dass Fälle ungerechtfertigter Entlastungen zu vermeiden sind. Im Weiteren anerkennt die PK die Forderung der Initiative bezüglich Aufkommensneutralität, welche bedeutet, dass Entlastungen im unteren Segment durch Mehrbelastungen in den oberen Segmenten kompensiert werden müssen. Unterschiedlich beurteilt wird weiterhin das nicht abschätzbare Risiko von Abwanderungen steuerpflichtiger Personen mit hohem Einkommen (und hohem Vermögen) im Falle einer höheren Belastung.

Aus Sicht der PK-Mitglieder ist es notwendig, vertiefte Abklärungen über die wirtschaftliche Situation der Haushaltungen zu machen und einen Bericht darüber zu erstellen. Dies wird jedoch aus zeitlichen Gründen bis zur Beratung der Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit in 2. Lesung nicht mehr möglich sein, ist aber im Hinblick auf zukünftige Steuergesetzrevisionen wichtig. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht und Antrag für die 2. Lesung diese Thematik aufgenommen. Er hat aber festgehalten, dass er zuerst den Bericht über die wirtschaftliche Situation der Haushalte im Kanton St. Gallen abwarten, und dann über das weitere Vorgehen entscheiden möchte. Nach breiter Auffassung der PK birgt das Abwarten auf den Bericht von St. Gallen die Gefahr, dass diese Forderung in Vergessenheit gerät. Die PK erwartet, dass bei der Behandlung der Steuergesetzrevision 2020 ein Bericht vorliegt.

Die PK hat zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat am 31. Oktober 2017 die Teilrevision 2019 des Steuergesetzes (StG Rev 19) zuhanden der 1. Lesung an den Kantonsrat verabschiedet hat. Im Rahmen dieser Vorlage sollen u.a. die Kinderabzüge erhöht werden.

Diskutiert hat die PK eine nach ihrer Auffassung nicht zutreffende Formulierung im Bericht und Antrag des Regierungsrats zur 2. Lesung, wo im 2. Absatz von Abschnitt C. von Steuerausfällen bei Steuerentlastungen die Rede ist. Eine Minderheit der PK-Mitglieder legt Wert auf den Hinweis, dass die dort erwähnten Steuerausfälle blosse Mutmassungen des Regierungsrats seien; die Steuergerechtigkeitsinitiative verlange explizit eine Aufkommensneutralität.

Die Haltung der Mitglieder der PK zur Beurteilung der Volksinitiative ist gegenüber der 1. Lesung unverändert. Die Volksinitiative wird ohne Gegenvorschlag von einer Zweidrittelmehrheit abgelehnt. Die PK ist sich einig, dass die Antragstellung und deren Begründung gleich erfolgen soll wie in ihrem 1. Bericht und Antrag und dass deshalb auf diesen verwiesen werden kann.

2. Volksdiskussion

Im einzigen Volksdiskussionsbeitrag wird darum gebeten, mehr Gerechtigkeit herzustellen und zumindest einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, damit alle einkommensschwachen Personengruppen: Familien und Alleinstehende (Singles, Alleinerziehende, RentnerInnen, Geschiedene, Verwitwete) von der Initiative profitieren.

Die PK hat den Volksdiskussionsbeitrag diskutiert und in ihre Beratungen einbezogen. Die Argumentation deckt sich sinngemäss mit derjenigen der Volksinitiative. Mit dem expliziten Hinweis auf die Gruppe der Alleinstehenden stellt der Volksdiskussionsbeitrag eine gewisse Gegenposition zum Vorschlag des Regierungsrats in seiner Vorlage StG Rev 19 dar. Dieser sieht, in der Form eines indirekten Gegenvorschlags, eine Erhöhung der Kinderabzüge vor, was zu einer Entlastung der Familien mit Kindern und Alleinerziehenden führen würde.

Die PK entscheidet, dass aufgrund dieses Volksdiskussionsbeitrages, keine Änderungen der Anträge erfolgen sollen.

3. Aufwandbesteuerung

Das in der ersten Lesung des Kantonsrates vom 25. September 2017 von verschiedenen Votanten eingebrachte Anliegen zur Information über die finanziellen Folgen der Aufhebung der Aufwandbesteuerung hat die PK dazu bewogen, diese Informationen explizit einzufordern.

Im Auftrag des Departement Finanzen hat die Kantonale Steuerverwaltung in einer forcierten Aktion die Entwicklung der Steuererträge der pauschaliert besteuerten Personen vor bzw. nach der Aufhebung der Aufwandbesteuerung auf Kantonsebene per 1.1.2013 zusammengestellt. Als Ergebnis dieser erstmalig durchgeführten Erhebung hat sich gezeigt, dass der gesamte Steuerertrag (Bund/Kanton/Gemeinden) im ersten Jahr nach der Aufhebung (2013) um einen Sechstel oder um gut Fr. 200‘000 zurückgegangen ist und 9 der 21 bisher aufwandbesteuerten Personen aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden weggezogen sind.

Bei der Beurteilung dieser Entwicklung sollte beachtet werden, dass eine Erhöhung der Mindeststeuer für Aufwandbesteuerte nicht nur bei der direkten Bundessteuer, sondern auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern beabsichtigt war, welche den gesamten Steuerertrag aus dem Segment der

Aufwandbesteuerten erhöht hätte. In welchem Umfang dies der Fall gewesen wäre, lässt sich nicht eruieren. Das Ausmass der Wegzüge zeigt auf, dass bei einer bedeutenden Anzahl von aufwandbesteuerten Personen eine hohe Sensibilität bezüglich der Höhe der gesamten Steuerbelastung besteht.

C. Finanzielle Auswirkungen

Bei einer Ablehnung der Volksinitiative ergeben sich keine Änderungen und demzufolge auch keine finanziellen Auswirkungen. Bei einer Annahme der Volksinitiative würde der Auftrag für eine Anpassung des Steuertarifs unter Beachtung des Initiativtextes erteilt. Durch die offene Formulierung der Initiative ist die konkrete Ausgestaltung offen. Sie wäre im Rahmen einer Steuergesetz-Revision finanziell aufkommensneutral vorzunehmen.

D. Antrag

Die vorbereitende parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

1. die kantonale Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit in 2. Lesung gültig zu erklären,
2. die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen,
3. eine Abstimmungsempfehlung auszusprechen,
4. den Stimmberechtigten zu empfehlen, die Volksinitiative abzulehnen.

Im Namen der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

sign. Oliver Schmid

Oliver Schmid, Präsident

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 20. März 2018 / aje

2000.84
Staatsrechnung 2017; Genehmigung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 77 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung (bGS 111.1) genehmigt der Kantonsrat die Staatsrechnung.

B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Staatsrechnung 2017 samt Anhang mit folgenden Eckdaten zu genehmigen:

- Nettoinvestitionen von 29‘687‘033.46 Franken;
- Aufwandüberschuss beim operativen Ergebnis von 7‘779‘620.58 Franken;
- Ertragsüberschuss beim Gesamtergebnis von 4‘361‘790.50 Franken;
- Geldflussrechnung mit einem Finanzierungsfehlbetrag von 18‘023‘270.50 Franken;
- Bilanzüberschuss per 31.12.2017 von 25‘532‘345.66 Franken.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer	sign. Roger Nobs
Paul Signer, Landammann	Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1.1 Staatsrechnung 2017

Appenzell Ausserrhoden

Staatsrechnung 2017

Bericht des Regierungsrates



Impressum

Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Amt für Finanzen, Regierungsgebäude, 9102 Herisau
www.ar.ch

Vertrieb
Dienstleistungs- und Materialzentrale
Regierungsgebäude, 9102 Herisau
Materialzentrale@ar.ch

Herisau, März 2018

Bericht zur Staatsrechnung 2017

vom 20. März 2018

Die vorliegende Staatsrechnung 2017 wurde vollständig nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes abgeschlossen. Sämtliche HRM2-spezifischen Elemente sind in dieser Finanzberichterstattung dargestellt.

Wenn in Tabellen die aufgeführten Beträge gerundet sind, können die Totalisierungen von der mathematischen Summe der einzelnen Werte abweichen.

Inhaltsverzeichnis

Zahlen im Überblick 7

Erfolgsrechnung 8

Investitionsrechnung 9

Geldflussrechnung 10

Bilanz 11

Eigenkapitalnachweis 13

Finanzkompetenzen 14

Kommentar zum Rechnungsjahr 16

Überblick Jahresergebnis 16

1.1 Jahresergebnis . . . 16
1.2 Beteiligung Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden . . . 17
1.3 Sofortmassnahmen 2017 . . . 17

Ergebnis Jahresrechnung 19

2.1 Erfolgsrechnung . . . 19
2.1.1 Ergebnis der Erfolgsrechnung . . . 19
2.1.2 Operatives Ergebnis der Erfolgsrechnung . . . 22
2.1.3 Ausserordentliches Ergebnis der Erfolgsrechnung . . . 30
2.2 Investitionsrechnung . . . 30
2.3 Bilanz . . . 32
2.3.1 Geldflussrechnung und Finanzierung . . . 33
2.3.2 Eigenkapitalnachweis . . . 33
2.3.3 Haushaltsgleichgewicht . . . 34
2.4 Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten (Funktionen) . . . 35
2.5 Ausblick . . . 36

Anhang 39

Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung 39

3.1 Angewandtes Regelwerk und Abweichungen . . . 39
3.2 Elemente der Jahresrechnung . . . 39
3.3 Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze . . . 40

3.3.1 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze . . . 40
3.3.2 Allgemeine Bewertungsgrundsätze . . . 40
3.3.3 Kurzfristige Finanzanlagen . . . 40
3.3.4 Anlagen des Finanzvermögens . . . 41
3.3.5 Sachanlagen des Verwaltungsvermögens . . . 41
3.3.6 Fiskalertrag . . . 42
3.3.7 Änderungen gegenüber dem Vorjahr . . . 42

Erläuterungen Erfolgsrechnungspositionen 43
4.1 Fiskalertrag . . . 43
4.2 Finanzertrag . . . 43
4.3 Entnahmen bzw. Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen . . . 44
4.4 Transferertrag . . . 44
4.5 Personalaufwand . . . 45
4.6 Sachaufwand . . . 46
4.7 Abschreibungen . . . 48
4.8 Finanzaufwand . . . 48
4.9 Transferaufwand . . . 49
4.10 Ausserordentliches Ergebnis und Reserveveränderung . . . 50

Erläuterungen zu Positionen der Investitionsrechnung 51
5.1 Investitionsübersicht . . . 51
5.2 Sachanlagen . . . 54
5.3 Immaterielle Anlagen . . . 54
5.4 Darlehen . . . 54
5.5 Beteiligungen und Grundkapitalien . . . 55
5.6 Eigene Investitionsbeiträge . . . 55

Erläuterungen zu Bilanzpositionen 57
6.1 Anlagespiegel . . . 57
6.1.1 Finanzvermögen . . . 57
6.1.2 Verwaltungsvermögen . . . 58
6.2 Beteiligungsspiegel . . . 59
6.2.1 Finanzvermögen . . . 59
6.2.2 Verwaltungsvermögen . . . 59
6.3 Darlehen . . . 60
6.3.1 Verwaltungsvermögen . . . 60
6.4 Rückstellungsspiegel . . . 61

Kreditrechtliche Angaben 62
7.1 Verpflichtungskredite . . . 62
7.2 Nachtragskredite (Art. 14 FHG) . . . 63
7.3 Kreditüberschreitungen (Art. 15 FHG) . . . 63
7.3.1 Durch Regierungsrat behandelte Kreditüberschreitungen . . . 63
7.3.2 Orientierung über weitere Kreditüberschreitungen . . . 64

Finanzkennzahlen 66
8.1 Finanzkennzahlen erster Priorität . . . 66

8.2 Finanzkennzahlen zweiter Priorität . . . 67

Konsolidierte Rechnung 69
9.1 Konsolidierte Bilanz . . . 69
9.2 Konsolidierte Erfolgsrechnung . . . 70

Globalbudgetbereiche 71
10.1 Kantonsschule Trogen . . . 71
10.1.1 Schlussbericht 2017 gemäss Leistungsauftrag 2017 . . . 71
10.2 Strafanstalten Gmünden . . . 76
10.2.1 Jahresbericht 2017 gemäss Leistungsvereinbarung 2016–2019 . . . 76

Entwicklung Nettoaufwand institutionelle Gliederung 82
11.1 Entwicklung Nettoaufwand institutionelle Gliederung . . . 82

Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung 85
12.1 Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung . . . 85

Stellenspiegel 87
13.1 Stellenspiegel . . . 87

Stiftungen und Fonds der Staatsrechnung 89
14.1 Stiftung Grubenmann-De Athayde . . . 89
14.2 Stiftung Ernst-Jakob und Hans-Jakob Frischknecht . . . 90
14.3 Stiftung Johann Friedrich Zürcher-Walser . . . 91
14.4 Stiftung Oskar und Dora Meier-Strub-Fonds . . . 92
14.5 Fonds für gemeinnützige Zwecke . . . 93
14.6 Unterstützungsfonds Insassen Strafanstalt Gmünden . . . 94
14.7 Fonds Nikt@AR . . . 95
14.8 Fonds für Zusatzstipendien . . . 96
14.9 Fonds Walter-Koller-Schülerheim-Wiesental . . . 97
14.10 Peter und Henriette Zellweger-Legat . . . 98
14.11 Stiftung Pro Appenzell . . . 99

Eventualverbindlichkeiten, Eventualguthaben und Ereignisse nach Bilanzstichtag 101
15.1 Eventualverbindlichkeiten . . . 101
15.2 Eventualguthaben . . . 101
15.3 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag . . . 101

Bericht der Finanzkontrolle 102

Tabellenverzeichnis 104

Diagrammverzeichnis 106

Zahlen im Überblick

Beträge in TCHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2017	Rechnung 2016	Ziff. im Anhang
Erfolgsrechnung				
Ordentlicher Aufwand	451’982	439’954	438’423	
Ordentlicher Ertrag	444’202	440’057	419’423	
Operatives Ergebnis	**-7’780**	**103**	**-19’001**	
Ausserordentlicher Aufwand	303			4.10
Ausserordentlicher Ertrag	10’909	10’909	11’019	4.10
Entnahme Spezialfinanzierungen und Fonds	1’535	3’760	3’996	4.3 / 4.10
Gesamtergebnis	**4’362**	**14’772**	**-3’986**	
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	39’257	36’856	38’277	
Total Einnahmen	9’570	10’931	14’057	
Nettoinvestitionen	**29’687**	**25’925**	**24’221**	5.1
Finanzierung und Geldfluss				2.3.1
Geldzufluss (+) / Geldabfluss (-) aus operativer Tätigkeit	7’168	17’643	584	
Geldzufluss (+) / Geldabfluss (-) aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-25’191	-23’924	-22’305	
Finanzierungsüberschuss(+) / -fehlbetrag(-)	**-18’023**	**-6’281**	**-21’721**	
Kennzahlen				8.1
Nettoverschuldungsquotient	60.6%	50.8%	57.6%	
Selbstfinanzierungsgrad	67.8%	75.8%	-9.0%	
Zinsbelastungsanteil	0.05%	0.07%	0.07%	
Volkswirtschaftliche Referenzgrössen				
Wachstum reales Bruttoinlandprodukt	1.0% [1]	1.8%	1.4%	
Generelle Teuerung	0.5%	0.2%	-0.4%	
Franken Libor für 3 Monate	-0.7%	-0.9%	-0.7%	

[1] Schätzung Staatssekretariat für Wirtschaft SECO.

Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2017	Rechnung 2016	Ziff. im Anhang
Ertrag	**444'202**	**440'057**	**419'423**	
Fiskalertrag	184'372	186'957	175'643	4.1
Regalien und Konzessionen	3'459	3'158	3'138	
Entgelte	25'327	25'660	22'524	
Verschiedene Erträge	5'341	6'016	5'268	
Finanzertrag	19'671	18'336	15'834	4.2
Entnahmen aus Fonds Fremdkapital		285	698	4.3
Transferertrag	166'597	161'720	156'897	4.4
Durchlaufende Beiträge	39'436	37'925	39'421	
Aufwand	**451'982**	**439'954**	**438'423**	
Personalaufwand	92'909	92'589	91'571	4.5
Sachaufwand	48'914	49'081	49'651	4.6
Abschreibungen	16'951	17'334	15'002	4.7
Finanzaufwand	1'760	2'159	2'110	4.8
Einlagen in Fonds Fremdkapital	969	27	417	4.3
Transferaufwand	251'042	240'839	240'252	4.9
Durchlaufende Beiträge	39'436	37'925	39'421	
Operatives Ergebnis	**-7'780**	**103**	**-19'001**	
Aufwandüberschuss(-) / Ertragsüberschuss(+)				
Ausserordentlicher Aufwand	303			4.10
Ausserordentlicher Ertrag	10'909	10'909	11'019	4.10
Entnahme Spezialfinanzierungen und Fonds	1'535	3'760	3'996	4.10
Ausserordentliches Ergebnis und Reserveveränderung	**12'141**	**14'669**	**15'015**	
Gesamtergebnis	**4'362**	**14'772**	**-3'986**	
Aufwandüberschuss(-) / Ertragsüberschuss(+)				

Investitionsrechnung

Beträge in TCHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2017	Rechnung 2016	Ziff. im Anhang
Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	**39'257**	**36'856**	**38'277**	
Sachanlagen	16'328	17'685	14'248	5.2
Investitionen auf Rechnung Dritter				
Immaterielle Anlagen	2'467	3'303	5'413	5.3
Darlehen	6'968	1'315	2'629	5.4
Beteiligungen und Grundkapitalien	10		24	5.5
Eigene Investitionsbeiträge	9'397	10'079	11'528	5.6
Durchlaufende Investitionsbeiträge	4'086	4'475	4'435	
Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	**9'570**	**10'931**	**14'057**	
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen			5	
Rückerstattungen				
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	4'661	5'202	8'823	5.6
Rückzahlung von Darlehen	774	1'255	794	5.4
Übertragung von Beteiligungen	50			5.5
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge				
Durchlaufende Investitionsbeiträge	4'086	4'475	4'435	
Ausserordentliche Investitionseinnahmen				
Saldo Investitionsrechnung	**29'687**	**25'925**	**24'221**	

Geldflussrechnung

Beträge in TCHF	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung +Gewinn / -Reinverlust	**4'362**	**-3'986**
+ Abschreibungen VV & Investitionsbeiträge	19'180	16'952
+ Wertberichtigung Darlehen VV & Beteiligungen VV	7'598	
- Zu/ + Abnahme Forderungen	31'650	-15'266
- Zu/ + Abnahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-2'324	-17
- Gewinne/+ Verluste aus Verkauf FV bzw. Kursgewinne /-verluste	-1'240	-713
+ Zu/ - Abnahme laufende Verpflichtungen (KK, Kreditoren)	-45'852	29'732
+ Zu/ - Abnahme Rückstellungen	-275	-737
+ Zu/ - Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	5'231	-10'761
+ Zu/ - Abnahme Aufwertungsreserve	-10'753	-10'753
+ Einlagen/ - Entnahmen Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen, div. Reservekonten des EK	-410	-3'866
Geldfluss aus operativer Tätigkeit (+Cash Flow/-Cash Drain)	**7'168**	**584**
- Rückzahlungen Darlehen und Beteiligungen	824	794
- Beiträge für eigene Rechnung	4'661	8'823
- Durchlaufende Beiträge	4'086	4'435
Liquiditätswirksame Einnahmen der Investitionsrechnung	**9'570**	**14'051**
- Sachanlagen und Immaterielle Anlagen	-18'796	-19'662
- Darlehen und Beteiligungen	-6'978	-653
- Eigene Investitionsbeiträge	-9'397	-11'528
- Durchlaufende Beiträge	-4'086	-4'435
Liquiditätswirksame Ausgaben der Investitionsrechnung	**-39'257**	**-36'277**
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	**-29'687**	**-22'226**
+ Ab/ - Zunahme kurzfristige Finanz- & Sachanlagen FV	834	-349
+ Ab/ - Zunahme langfristige Finanz- & Sachanlagen FV	3'662	270
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	**4'496**	**-79**
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	**-25'191**	**-22'305**
Finanzierungsüberschuss(+) /- fehlbetrag(-)	**-18'023**	**-21'721**
+ Zu/ - Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	-86	-1'626
+ Zu/ - Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	24'900	15'000
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**24'814**	**13'374**
Veränderung der flüssigen Mittel	**6'790**	**-8'347**

Bilanz

Beträge in TCHF	Bilanz 31.12.2017	Bilanz 31.12.2016	Ziff. im Anhang
Total Aktiven	**421’380**	**444’263**	
Finanzvermögen	**158’462**	**184’254**	
Umlaufvermögen	**122’469**	**145’839**	
Flüssige Mittel	25’934	19’143	
Forderungen	71’952	103’603	
Kurzfristige Finanzanlagen		834	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	24’584	22’259	
Anlagevermögen	**35’993**	**38’415**	
Finanzanlagen	873	23	6.1.1 / 6.2.1
Sachanlagen	35’120	38’392	6.1.1
Verwaltungsvermögen	**262’918**	**260’009**	6.1.2
Anlagevermögen	**262’918**	**260’009**	
Sachanlagen	132’728	133’677	6.1.2
Immaterielle Anlagen	8’737	8’952	6.1.2
Darlehen	46’529	43’327	6.1.2 / 6.3.1
Beteiligungen, Grundkapitalien	42’701	50’339	6.1.2 / 6.2.2
Investitionsbeiträge	32’223	23’713	6.1.2

Beträge in TCHF	Bilanz 31.12.2017	Bilanz 31.12.2016	Ziff. im Anhang
Total Passiven	**421'380**	**444'263**	
Fremdkapital	**270'142**	**285'402**	
Kurzfristiges Fremdkapital	**140'482**	**156'236**	
Laufende Verbindlichkeiten	75'576	121'428	
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	41'900	17'000	
Passive Rechnungsabgrenzung	20'535	15'303	
Kurzfristige Rückstellungen	2'471	2'504	6.4
Langfristiges Fremdkapital	**129'660**	**129'167**	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	120'775	120'861	
Langfristige Rückstellungen	2'133	2'376	6.4
Spezialfinanzierungen und Fonds	6'752	5'930	
Eigenkapital	**151'237**	**158'861**	
Spezialfinanzierungen und Fonds	11'813	11'827	
Rücklagen der Globalbudgetbereiche	314	11	
Vorfinanzierungen	43'776	45'298	
Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	64'518	75'271	
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	5'283	5'283	
Übriges Eigenkapital			
Bilanzüberschuss	25'532	21'171	
davon Vortrag	*21'171*	*25'156*	
davon Jahresergebnis	*4'362*	*-3'986*	

Eigenkapitalnachweis

Beträge in TCHF	Bilanz 31.12.2016	Ver-änderung	Bilanz 31.12.2017
Spezialfinanzierungen und Fonds	**11'827**	**-14**	**11'813**
Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds		1'389	
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds		-1'403	
Rücklagen für Globalbudgetbereiche	**11**	**303**	**314**
Einlagen in Rücklagen für Globalbudgetbereiche		303	
Entnahmen aus Rücklagen für Globalbudgetbereiche			
Vorfinanzierungen	**45'298**	**-1'521**	**43'776**
Einlagen in Vorfinanzierungen			
Entnahmen aus Vorfinanzierungen		-1'521	
Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	**75'271**	**-10'753**	**64'518**
Einlagen in Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen			
Entnahmen aus Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen		-10'753	
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	**5'283**		**5'283**
Einlagen in Neubewertungsreserve Finanzvermögen			
Entnahmen in Neubewertungsreserve Finanzvermögen			
Bilanzüberschuss	**21'171**	**4'362**	**25'532**
Gesamtergebnis	3'986	-8'347	-4'362
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	25'156	-3'986	21'171
Total Eigenkapital	**158'861**	**-7'623**	**151'237**

Finanzkompetenzen

Beträge in CHF	Staats-steuer	Bisher	Neu
Wert einer Steuereinheit	100%	**44’563’852**	**47’321’595**
Neue einmalige Ausgaben			
Regierungsrat	bis 1.0%	445’600	473’200
Kantonsrat	von 1.0%	445’601	473’201
	bis 5.0%	2’228’200	2’366’100
Stimmberechtigte	über 5.0%	2’228’201	2’366’101
Neue wiederkehrende Ausgaben			
Regierungsrat	bis 0.5%	222’800	236’600
Kantonsrat	von 0.5%	222’801	236’601
	bis 1.0%	445’600	473’200
Stimmberechtigte	über 1.0%	445’601	473’201

Teil I
Kommentar zum Rechnungsjahr

Zusammenfassung

1.1 Jahresergebnis

Das Gesamtergebnis der Staatsrechnung 2017 von Appenzell Ausserrhoden weist einen Ertragsüberschuss von 4.4 Mio. Franken aus. Gegenüber dem Vorjahr fällt das Ergebnis um 8.3 Mio. Franken besser aus. Was die Prognose des im August 2017 erstmals erstellten Steuerungsberichts bereits erahnen liess, bewahrheitete sich. Das budgetierte Ziel konnte nicht erreicht werden. Die Rechnung 2017 schliesst gegenüber dem Voranschlag um 10.4 Mio. Franken schlechter ab. Gründe dafür sind Mehrkosten bei der individuellen Prämienverbilligung und Spitalfinanzierung sowie Mindereinnahmen bei den Staatssteuern, den Vermögenserträgen und den Bussen der Kantonspolizei. Ein wesentlicher Grund für die Budgetabweichung ist ausserdem die Wertberichtigung an der Beteiligung am Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR), welche das operative Ergebnis mit 7.6 Mio. Franken zusätzlich belastet. Das operative Ergebnis schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 7.8 Mio. Franken ab, budgetiert war ein fast ausgeglichenes Ergebnis. Ohne die Wertberichtigung SVAR wäre das operative Ergebnis beinahe voranschlagskonform ausgefallen. Die Nettoinvestitionen liegen mit 29.7 Mio. Franken um 3.8 Mio. Franken höher als veranschlagt.

Bei den Staatssteuern ist gegenüber dem Voranschlag ein Minderertrag von gesamthaft 2.4 Mio. Franken zu verzeichnen. Mit Einnahmen in der Höhe von 142.7 Mio. Franken wurde das Budget bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der Natürlichen Personen um 0.2 Mio. Franken übertroffen. Nicht erreicht wurde der Voranschlag bei den Gewinn- und Kapitalsteuern der Juristischen Personen. Hier liegen die Einnahmen von 13.0 Mio. Franken gegenüber dem Voranschlag um 2.7 Mio. Franken tiefer. Der Anteil an der Direkten Bundessteuer liegt gegenüber dem Voranschlag um 0.5 Mio. Franken und bei der Verrechnungssteuer um 2.7 Mio. Franken höher. Bei den erwähnten Steuereinnahmen sind die Veränderungen aus dem Delkredere mitberücksichtigt.

Der gesamte Personalaufwand fällt mit 92.9 Mio. Franken um 0.3 Mio. Franken höher aus als budgetiert, gegenüber dem Vorjahr 2016 ist eine Steigerung von 1.5% zu verzeichnen. Dagegen fällt der Sachaufwand mit 48.9 Mio. Franken gegenüber dem Voranschlag um 0.2 Mio. Franken tiefer aus, gegenüber dem Vorjahr 2016 konnte hier sogar eine Reduktion von 1.5% erreicht werden; der zweite Rückgang in Folge. Teilweise kann der höhere Personalaufwand direkt durch entsprechende Reduktionen beim Sachaufwand begründet und damit kompensiert werden.

Im Vergleich zum Voranschlag sind die Kosten im Bereich der Gesundheitsversorgung und der Sozialausgaben einmal mehr höher ausgefallen; besonders zu erwähnen sind die Mehrkosten bei der Spitalfinanzierung (2.9 Mio. Franken) und der Verbilligung an die Krankenversicherungsprämien (1.8 Mio. Franken). Die im Voranschlag 2017 geplanten Erträge aus dem Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens konnten nur zum Teil realisiert werden, daraus resultiert bei der Vermögensverwaltung ein Minus in Höhe von 1.3 Mio. Franken.

Im Jahr 2017 investierte der Kanton gesamthaft 39.3 Mio. Franken. Diesen Bruttoinvestitionen stehen Einnahmen von 9.6 Mio. Franken gegenüber. Die daraus resultierenden Nettoinvestitionen von 29.7 Mio. Franken fallen gegenüber dem Voranschlag um 3.8 Mio. Franken höher aus. Dies liegt grösstenteils daran, dass die Darlehen an die AR Informatik AG und an den Spitalverbund AR gesamthaft um 6.4 Mio. Franken erhöht wurden. Durch zeitliche Verzögerungen und Verschiebungen bei der Ausführung von Projekten konnte ein Teil dieser Mehrausgaben kompensiert werden. Zu den wichtigsten Investitionsprojekten im Kanton gehören der Strassen- und Wasserbau, die Durchmesserlinie der Appenzeller Bahnen, die neue IT-Lösung der kanto-

nalen Steuerverwaltung sowie der Umbau des Konvikts der Kantonsschule Trogen.

Mit diesem Ergebnis erhöht sich der Bilanzüberschuss (frei verfügbares Eigenkapital) von 21.2 Mio. Franken Ende 2016 auf 25.5 Mio. Franken Ende 2017. Die Nettoverschuldung I (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) steigt gegenüber dem Vorjahr um 184 Franken auf 2'020 Franken pro Einwohnerin und Einwohner an. Dies entspricht einem Staatshaushalt mit mittlerer Verschuldung. Ebenfalls gestiegen ist der Nettoverschuldungsquotient (Nettoschulden im Verhältnis zum Steuerertrag). Mit 60.6% hat er gegenüber dem Vorjahr um 3.0 Prozentpunkte zugenommen. Mit dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung und den Entnahmen aus dem Eigenkapital (Ausgleich Spezialfinanzierungen sowie Fonds und lineare Auflösung der Aufwertungsreserve) resultiert eine Selbstfinanzierung von 20.1 Mio. Franken. Damit hat sich der Selbsfinanzierungsgrad mit 67.8% nach dem negativen Wert im Vorjahr zwar wesentlich verbessert, liegt aber weiterhin unter der Zielgrösse von 80%. Der Finanzierungsfehlbetrag aus operativer Tätigkeit sowie der Investitions- und Anlagetätigkeit gemäss Geldflussrechnung beträgt -18.0 Mio. Franken und ist wie im Vorjahr (-21.7 Mio. Franken) immer noch sehr hoch.

Organisatorische Änderungen erfuhr die Staatsrechnung im Rechnungsjahr grundsätzlich keine. Die aktuellen Zahlen können somit direkt mit denen der Vorjahre verglichen werden.

1.2 Beteiligung Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist alleiniger Besitzer des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden (SVAR). Auf den Zeitpunkt der Verselbständigung wurde der SVAR vom Kanton mit einem Dotationskapital von 45.0 Mio. Franken ausgestattet. Die Beteiligung am SVAR wird in der Staatsrechnung im Verwaltungsvermögen unter „Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen“ geführt. Bis anhin wurde beim Kanton diese Beteiligung zum Nominalwert von 45.0 Mio. Franken bewertet. Nachdem das Eigenkapital des SVAR durch den Verlust der Jahresrechnung 2016 unter diesen Wert gefallen ist, muss beim Kanton die Beteiligung am SVAR wertberichtigt werden. In Abstimmung mit der Finanzkontrolle entschied der Regierungsrat, dass in der Bilanz des Kantons zur Bewertung der Beteiligung das Eigenkapital des SVAR massgebend sein soll. Demzufolge ist beim Kanton eine Wertberichtigung zwingend, sobald das Eigenkapital des SVAR unter den Nominalwert von 45.0 Mio. Franken fällt. Da Verwaltungsvermögen nach Rechnungslegung HRM2 nicht höher als der Anschaffungswert bewertet werden darf, kann bei einem höheren Eigenkapital des SVAR die Beteiligung hingegen nicht höher als die ursprünglichen 45.0 Mio. Franken bewertet werden.

In der vorliegenden Rechnung wurde die Beteiligung SVAR neu auf 37.4 Mio. Franken wertberichtigt, was das operative Ergebnis des Kantons in Höhe von 7.6 Mio. Franken belastet. Diese Wertberichtigung setzt sich zusammen aus der nachträglichen Berichtigung des Jahres 2016 (3.6 Mio. Franken) und dem Verlust 2017 des SVAR von rund 4.0 Mio. Franken.

1.3 Sofortmassnahmen 2017

Aufgrund des schlechten Abschlusses 2016 hat der Regierungsrat für das Jahr 2017 Sofortmassnahmen beschlossen.

Die Ausgaben wurden durch die Ämter und Departemente systematisch auf mögliche Einsparungen überprüft. Die Erhebung hat in der Erfolgsrechnung

ein Sparpotential von 2.0 Mio. Franken und in der Investitionsrechnung von 3.0 Mio. Franken ergeben. Beim Lotteriefonds und beim Strassenfonds wurden Minderausgaben in der Höhe von 1.6 Mio. Franken anvisiert. Diese sind zwar nicht direkt erfolgswirksam, helfen jedoch mit, den Geldabfluss zu minimieren.

Eine Überprüfung dieser Massnahmen am Jahresende hat ergeben, dass in der Erfolgsrechnung an verschiedenen Orten Einsparungen bzw. Verbesserungen von 2.6 Mio. Franken erzielt werden konnten. Bei den Investitionen konnten die Ausgaben durch Sistierung und Verschiebung von Projekten um 1.6 Mio. Franken und bei den Fonds um 1.0 Mio. Franken gesenkt werden. Damit konnte hier das anvisierte Ziel nicht vollumfänglich erreicht werden.

Ebenfalls konnte die Vorgabe, dem Kantonsrat für neue Ausgaben keine Nachtragskredite unterbreiten zu müssen, erreicht werden. Weiterhin wurden die Kreditüberschreitungen sehr restriktiv behandelt oder konnten in anderen Bereichen zum Teil kompensiert werden.

Als weitere Massnahme wurde im Rahmen des Regierungscontrollings der Steuerungsbericht um ein Jahr vorgezogen. Dieser wurde erstmals Ende August des vergangenen Jahres im Regierungsrat beraten. In der Prognose für das laufende Rechnungsjahr 2017 zeigte dieser auf, dass trotz den erwähnten Verbesserungsmassnahmen das budgetierte Gesamtergebnis voraussichtlich nicht erreicht werden kann.

Um der Kantonsverfassung bezüglich eines ausgeglichenen Haushalts gerecht zu werden und zur Erreichung der finanzpolitischen Zielsetzungen, hat sich der Regierungsrat für weitere Massnahmen entschieden und im Rahmen der Finanzplanung ein Stabilisierungsprogramm mit einem Entlastungsvolumen von 10.7 Mio. Franken beschlossen. Dafür sind fünf konkrete Massnahmen in den neuen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2021 aufgenommen worden.

Ergebnis Jahresrechnung

2.1 Erfolgsrechnung

2.1.1 Ergebnis der Erfolgsrechnung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung weist im Rechnungsjahr 2017 einen Ertragsüberschuss von rund 4.4 Mio. Franken aus, was im Vergleich zum Voranschlag einer Verschlechterung von 10.4 Mio. Franken entspricht. Gegenüber der Prognose aus dem ersten Steuerungsbericht schliesst die Rechnung hingegen um 1.8 Mio. Franken besser ab. Trotzdem fällt das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung defizitär aus und weist einen Aufwandüberschuss von 7.8 Mio. Franken auf. Gegenüber dem Voranschlag entspricht dies einer Ergebnisverschlechterung von 7.9 Mio. Franken. Ohne die Belastung aus der Wertberichtigung der SVAR-Beteiligung wäre das operative Ergebnis faktisch „budgetkonform“ ausgefallen.

Tab. 1: Ergebnis der Erfolgsrechnung (- = Aufwandüberschuss / + = Ertragsüberschuss)

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Differenz zu VA 2017 absolut	Differenz zu VA 2017 %
Gesamtergebnis	**-3’986**	**14’772**	**4’362**	**-10’410**	**-70.5**
Ordentlicher Ertrag	419’423	440’057	444’202	4’145	0.9
Ordentlicher Aufwand	438’423	439’954	451’982	-12’028	-2.7
Operatives Ergebnis	**-19’001**	**103**	**-7’780**	**-7’883**	**n.a.**
a.o. Ertrag / Reserveentnahmen	15’018	14’690	13’816	-874	-5.9
a.o. Aufwand / Reserveeinlagen	3	21	1’675	-1’654	n.a.
Ausserordentliches Ergebnis und Reserveveränderung	**15’015**	**14’669**	**12’141**	**-2’528**	**-17.2**

Die grosse Abweichung der Rechnung zum Voranschlag 2017 resultiert hauptsächlich aus der ersten Stufe der Erfolgsrechnung, d.h. beim operativen Ergebnis. Einerseits sind Mehrkosten von 12.0 Mio. Franken angefallen, andererseits konnten aber auch Mehreinnahmen von 4.2 Mio. Franken verbucht werden. In der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung, d.h. beim ausserordentlichen Ergebnis, resultierte ein Minderertrag von 2.5 Mio. Franken, welcher zu einem Grossteil durch die Einlage in den Engergiefonds entstanden ist. Die wichtigste Position beim ausserordentlichen Ertrag bildet die Entnahme aus der Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens in Höhe von rund 10.8 Mio. Franken; diese im Übergang zu HRM2 gebildete Aufwertungsreserve wird linear aufgelöst und Ende 2023 aufgebraucht sein.

In der Erfolgsrechnung bedeuten „Einlagen in Fonds bzw. in Spezialfinanzierungen“ Aufwand, Entnahmen entsprechend Ertrag. Zum Ausgleich der Spezialfinanzierungen, Fonds und Vorfinanzierungen des Eigenkapitals in der Erfolgsrechnung wurden im Rechnungsjahr 2017 rund 2.9 Mio. Franken aus den entsprechenden Beständen des Eigenkapitals entnommen respektive 1.4 Mio. Franken eingelegt.

Die folgende Darstellung zeigt die Abweichung der Nettoergebnisse der Organisationseinheiten im Vergleich zur Rechnung 2016 und zum Voranschlag 2017:

Tab. 2: Nettoergebnis pro Organisationseinheit

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Differenz zu VA 2017 absolut	Differenz zu VA 2017 in %
Gesamtergebnis	**-3'986**	**14'772**	**4'362**	**-10'410**	**-70.5**
Räte	-2'290	-2'071	-2'253	-182	-8.8
Kantonskanzlei	-3'813	-4'248	-3'865	383	9.0
Departement Finanzen	215'673	234'525	228'042	-6'483[2]	-2.8
Departement Bildung und Kultur	-76'947	-76'215	-75'207	1'008	1.3
Departement Gesundheit und Soziales	-106'966	-107'715	-111'716	-4'001	-3.7
Departement Bau und Volkswirtschaft	-16'104	-17'266	-16'339	927	5.4
Departement Inneres und Sicherheit	-9'239	-7'520	-9'587	-2'067	-27.5
Gerichtsbehörden	-3'874	-4'177	-4'250	-73	-1.7
Finanzkontrolle	-425	-542	-463	78	14.5

(- = Nettoaufwand / + = Nettoertrag bzw. - = Verschlechterung des Ergebnisses / + = Verbesserung des Ergebnisses)

Für eine detailliertere Zusammenstellung nach institutioneller Gliederung wird auf Anhang 11.1 (Seite 82) verwiesen.

Die grössten negativen Abweichungen zum Voranschlag sind beim Departement Finanzen (-6.5 Mio. Franken), dem Departement Gesundheit und Soziales (-4.0 Mio. Franken) und dem Departement Inneres und Sicherheit (-2.1 Mio. Franken) entstanden.

Wesentlich besser abgeschlossen haben das Departement Bildung und Kultur (1.0 Mio. Franken), Bau und Volkswirtschaft (0.9 Mio. Franken) und die Kantonskanzlei (0.4 Mio. Franken).

Die folgende Tabelle zeigt die Organisationseinheiten mit den wesentlichsten Abweichungen ($\geq$ 500 TCHF) zum Voranschlag:

Tab. 3: Wesentliche Abweichungen zum Voranschlag ($\geq$ 500 TCHF)

Beträge in TCHF	Organisations-Einheit	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Differenz zu VA 2017 absolut	Differenz zu VA 2017 in %
2109	Passivzinsen und Vermögenserträge	4'725	-2'812	-7'538[3]	-159.5
2500	Staatssteuer	158'450	156'003	-2'447	-1.5
2501	Grundstückgewinnsteuer	3'500	2'556	-944	-27.0
2550	Anteile an Eidgenössischen Erträgen	25'500	30'523	5'023	19.7

2 Davon Wertberichtigung Beteiligung SVAR 7.6 Mio. Franken.
3 Davon Wertberichtigung Beteiligung SVAR 7.6 Mio. Franken.

Tab. 3: Wesentliche Abweichungen zum Voranschlag ($\geq$ 500 TCHF) (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	Organisations-Einheit	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Differenz zu VA 2017 absolut	in %
2600	Finanzausgleich Gemeinden	-4'340	-4'919	-579[4]	-13.3
3601	Sonderschulen	-6'016	-5'470	546	9.1
4550	Spitalfinanzierung	-59'901	-62'823	-2'922[5]	-4.9
4600	Prämienverbilligung Krankenversicherungen	-10'305	-12'061	-1'757[6]	-17.0
660	Strafanstalt Gmünden (Globalkreditbetrieb)	694	1'244	550	79.3
6700	Bussen Kantonspolizei	3'400	2'339	-1'061	-31.2
6701	Bussen Staatsanwaltschaft	1'900	1'017	-883	-46.5

(- = Nettoaufwand / + = Nettoertrag bzw. - = Verschlechterung des Ergebnisses / + = Verbesserung des Ergebnisses)

Gemäss Finanzhaushaltsgesetz ist bei Ausgaben, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit vorhanden ist, ein Nachtragskredit beim Kantonsrat einzuholen, sofern nicht die Bedingungen für eine Kreditüberschreitung erfüllt sind.

Im vergangenen Jahr wurde dem Parlament kein Antrag für einen Nachtragskredit gestellt. Nachtragskredite sind Nachträge zum Voranschlag und werden deshalb nachträglich in den Voranschlag eingebucht.

Der Regierungsrat behandelte im letzten Jahr Kreditüberschreitungen in Höhe von 5.7 Mio. Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung und von 6.4 Mio. Franken zu Lasten der Investitionsrechnung. Gemäss Finanzhaushaltsgesetz kann die Jahresrechnung unter folgenden Bedingungen ohne Einholung eines Nachtragskredites belastet werden:

- es handelt sich um eine gebundene Ausgabe;
- das Geschäft erträgt ohne nachteilige Folgen für das Gemeinwesen keinen Aufschub;
- den Ausgaben stehen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Einnahmen gegenüber;
- die Ausgabe ist geringfügig.

Im Anhang unter Kapitel 7.3.1 (Seite 63f) ist eine detaillierte Zusammenstellung der im letzten Jahr durch den Regierungsrat behandelten Kreditüberschreitungen aufgeführt.

4 Vgl. beschlossene Kreditüberschreitungen 7.3.1 (Seite 63f).
5 Vgl. beschlossene Kreditüberschreitungen 7.3.1 (Seite 63f).
6 Vgl. beschlossene Kreditüberschreitungen 7.3.1 (Seite 63f).

2.1.2 Operatives Ergebnis der Erfolgsrechnung

Steuerertrag und Steuerfuss

Gesamthaft ist bei den Steuererträgen und den Anteilen an den direkten Bundes- sowie Verrechnungssteuern gegenüber dem Voranschlag 2017 ein Mehrertrag von 0.2 Mio. Franken zu verzeichnen.

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der Natürlichen Personen konnte mit einem gesamten Ertrag von 142.7 Mio. Franken das Budget um 0.2 Mio. Franken übertroffen werden. Darin enthalten ist eine Zunahme der Steuererträge von 1.8 Mio. Franken aus Delkredere-Veränderung.

Nicht erreicht werden konnte das budgetierte Ziel bei den Gewinn- und Kapitalsteuern der Juristischen Personen. Mit einem gesamten Ertrag von 13.0 Mio. Franken wurde der Voranschlag um 2.7 Mio. Franken unterschritten. Im Vergleich zum Vorjahr 2016 konnte der Ertrag hingegen um 1.0 Mio. Franken gesteigert werden. Im Bereich der Juristischen Personen wurden aus der Delkredere-Veränderung Mindereinnahmen von 96 TCHF verbucht.

Mehreinnahmen konnten im Rechnungsjahr 2017 ausserdem bei den Anteilen der direkten Bundessteuern (0.5 Mio. Franken, davon 0.2 aus Delkredere-Veränderung) und den Verrechnungssteuern (2.7 Mio. Franken) verzeichnet werden.

Mindereinnahmen mussten bei den Grundstückgewinnsteuern (0.9 Mio. Franken) verbucht werden.

Mit einem Steuerertrag von 4.0 Mio. Franken bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern wurde das Budget um 0.5 Mio. Franken übertroffen.

Die Steuererträge bei den Natürlichen Personen weisen im Vergleich zum Vorjahr ein absolutes Wachstum von 5.8% aus. Das im Voranschlag 2017 angestrebte Periodenwachstum von 4.6% wurde somit überschritten.

Bei den Juristischen Personen ist man für den Voranschlag 2017 noch von einem Periodenwachstum von 15.1% ausgegangen. Im Rechnungsjahr 2017 resultiert bei den Juristischen Personen zum Vorjahr nur ein Wachstum von 8.5%. Der Gewinnsteuersatz bei den Juristischen Personen beträgt seit 2015 6.5%.

Tab. 4: Details zu den Steuererträgen

Beträge in MCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Differenz zu R 2016 absolut	Differenz zu R 2016 in %
Gesamttotal Steuern	**171.9**	**185.0**	**185.2**	**13.3**	**7.7**
Einheiten Steuerfuss	3.20	3.20	3.20		
Total direkte Steuern	146.8	158.1	155.7	8.8	6.0
Natürliche Personen	134.8	142.5	142.7	7.8	5.8
Juristische Personen	12.0	15.7	13.0	1.0	8.5
Total Spezialsteuern	7.1	7.0	6.6	-0.5	-7.2
Grundstückgewinnsteuern	3.6	3.5	2.6	-1.0	-28.0
Erbschafts- und Schenkungssteuern	3.5	3.5	4.0	0.5	13.9
Total Bundessteuern	18.0	19.9	23.0	4.9	27.4
Direkte Bundessteuern	14.4	15.9	16.4	2.0	14.0
Verrechnungssteuern	3.6	3.9	6.6	2.9	81.3
Anteil EU-Zinsbesteuerung	0.0	0.1	0.0	0.0	-

Finanzausgleich Bund und Kanton

Die Entwicklung beim Finanzausgleich des Bundes und der Kantone spielt für das Ergebnis der Staatsrechnung eine wesentliche Rolle.

Während im Budgetprozess die NFA-Zahlen mit Spannung erwartet werden, können diese budgetierten Erträge in der Jahresrechnung meistens ohne Abweichungen verbucht werden.

Bei einem Ressourcenindex von 84.7 Punkten (85.5 im Rechnungsjahr 2016) hat der Kanton im Berichtsjahr 48.2 Mio. Franken aus dem NFA erhalten und 0.8 Mio. Franken in den NFA-Härteausgleich einezahlt. Durch den leicht tieferen Ressourcenindex resultierte beim Ressourcenausgleich gegenüber dem Vorjahr ein höherer Ertrag von 2.9 Mio. Franken. Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich ergab sich zum Vorjahr nur eine kleine Veränderung.

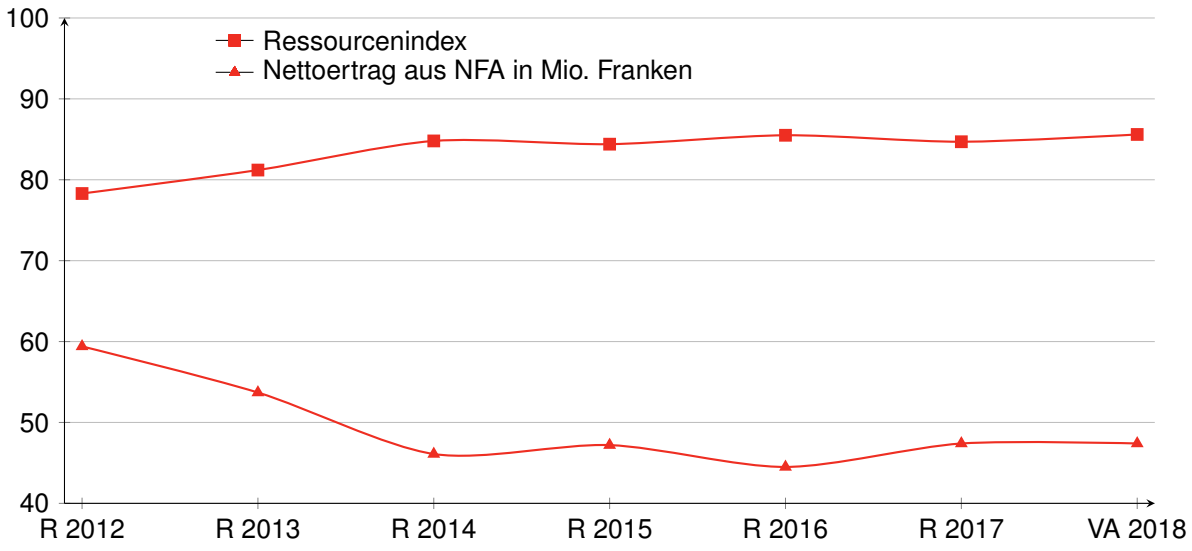
Der im Rahmen des interkantonalen Zusammenarbeitsvertrages (IKZAV) an den Kanton St. Gallen für Konzert und Theater zu leistende Beitrag betrug im vergangen Jahr 1'452 TCHF und liegt somit 102 TCHF tiefer als im Rechnungsjahr 2016.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Ressourcenindexes und Ressourcenausgleichs zwischen Bund und Kantonen (ohne IKZAV):

Tab. 5: Finanzausgleich Bund

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Differenz zu R 2016 absolut	Differenz zu R 2016 in %
Ressourcenindex	85.5	84.7	84.7	-0.8	-0.9
Härteausgleich Kantone	-841	-797	-797	44	5.3
Lastenausgleich GLA	19'062	18'929	18'929	-133	-0.7
Ressourcenausgleich Bund	15'609	17'392	17'392	1'783	11.4
Ressourcenausgleich Kantone	10'667	11'830	11'830	1'163	10.9
Nettoertrag NFA (ohne IKZAV)	44'496	47'354	47'354	2'858	6.4

Abb. 1: Ressourcenindex und Nettoertrag Finanzausgleich des Bundes (ohne IKZAV)



Anteile am Reingewinn der Nationalbank

Tab. 6: Anteil Reingewinn Nationalbank

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Differenz zu R 2016 absolut	Differenz zu R 2016 %
Kantonsanteil AR	4'386	5'600	7'561	3'174	72.4

Nachdem die Schweizer Nationalbank (SNB) im Rechnungsjahr 2016 eine „reguläre Ausschüttung" vorgenommen hatte, wurde im Berichtsjahr wieder eine Zusatzausschüttung in der Höhe von 730 Mio. Franken vorgenommen.

Die Abweichung zum Voranschlag in der Höhe von fast 2 Mio. Franken resultiert aus der Zusatzausschüttung. Dennoch muss das im Verhältnis zu anderen Kantonen unterdurchschnittliche Bevölkerungswachstum erwähnt werden, welches die Verteilung der SNB-Anteile nach der Anzahl der mittleren ständigen Bevölkerung für Appenzell Ausserrhoden negativ beeinflusst.

Die SNB und das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) haben für das laufende Rechnungsjahr 2018 bereits angekündigt, dass es wieder zu einer Zusatzausschüttung kommen wird. Der Kanton wird also im Jahr 2018 einen Gewinnanteil in der Höhe von 8.7 Mio. Franken verbuchen können.

Personalaufwand

Tab. 7: Personalaufwand (Abweichung zu Rechnung Vorjahr)

R 2015	R 2016	VA 2017	R 2017	VA 2018
90.14 Mio.	91.57 Mio.	92.59 Mio.	92.91 Mio.	93.43 Mio.
0.5% [7]	1.6%	1.1%	1.5%	0.6%

In der Rechnung 2017 beträgt der gesamte Personalaufwand rund 92.91 Mio. Franken. Er fällt somit gegenüber dem Voranschlag um 0.32 Mio. Franken höher aus. Bereits im Rechnungsjahr 2016 konnte das Budget nicht eingehalten werden. Der gesamte Personalaufwand ist 2017 demzufolge gegenüber dem Vorjahr um 1.5% angestiegen.

Die Budgetüberschreitung beim Personalaufwand in der Höhe von 320 TCHF teilt sich im Wesentlichen auf zwei Bereiche auf. Da die Ruhegehälter des Regierungsrates nicht mehr aus einer Rückstellung finanziert werden, sind gegenüber dem Voranschlag zusätzliche Personalkosten in der Höhe von 134 TCHF angefallen. Höhere Kosten von 155 TCHF werden auch bei der Aus- und Weiterbildung des Personals ausgewiesen. In allen anderen Bereichen der Personalkosten halten sich die Mehr- bzw. Minderausgaben die Waage. Teilweise kann der höhere Personalaufwand durch entsprechend tiefere Ausgaben beim Sachaufwand kompensiert werden. Im Regierungsrat wurden beim Personalaufwand Kreditüberschreitungen bei der Steuerverwaltung, beim Personalamt, beim BBZ und bei der Kantonspolizei behandelt bzw. zur Kenntnis genommen.

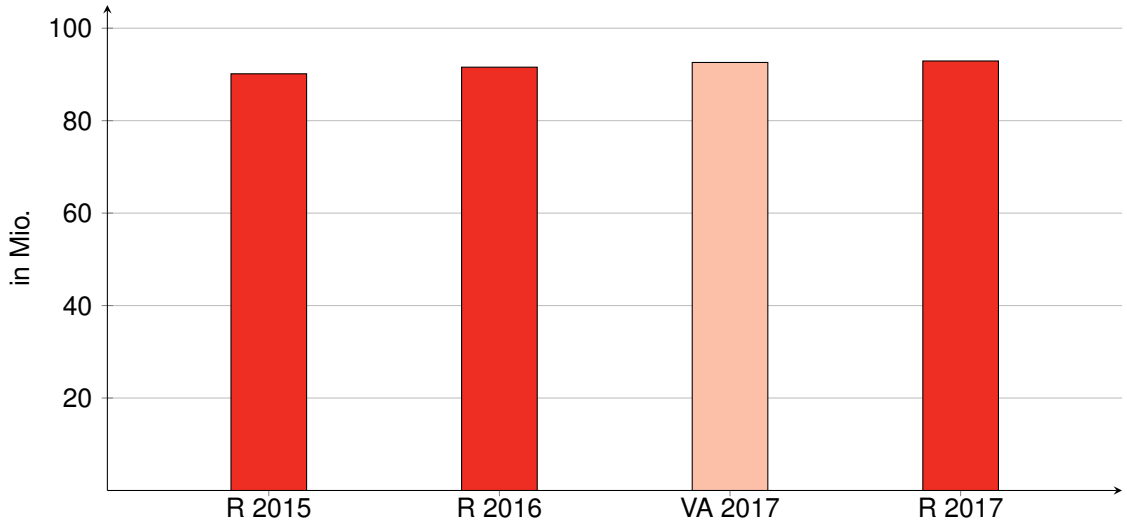
Mit der neuen Personalgesetzgebung wird ab dem Jahr 2017 die Anerkennungsprämie im laufenden

[7] Personalkosten der Kantonsschule Trogen (Globalkreditbetrieb) aufgerechnet.

Jahr budgetiert und ausbezahlt. Die im 2017 ausbezahlten Anerkennungsprämien in der Höhe von 377 TCHF waren entsprechend im Voranschlag enthalten.

Die nachfolgende Grafik zeigt den Personalaufwand ab 2015. Für weitere Details zu den Personalkosten wird auf Kapitel 4.5 (Seite 45) des Anhangs verwiesen.

Abb. 2: Personalaufwand (inkl. Kantonsschule Trogen und Strafanstalt Gmünden)



Sachaufwand

Tab. 8: Sachaufwand (Abweichung zu Rechnung Vorjahr)

R 2015	R 2016	VA 2017	R 2017	VA 2018
51.68 Mio.	49.65 Mio.	49.08 Mio.	48.91 Mio.	47.51 Mio.
4.7% [8]	-3.9%	-1.1%	-1.5%	-2.9%

Der gesamte Sachaufwand konnte im vergangenen Jahr gegenüber dem Voranschlag um 166 TCHF tiefer gehalten werden. Im Vergleich zum Rechnungsjahr 2016 ist der gesamte Sachaufwand um 737 TCHF (-1.5%) gesunken.

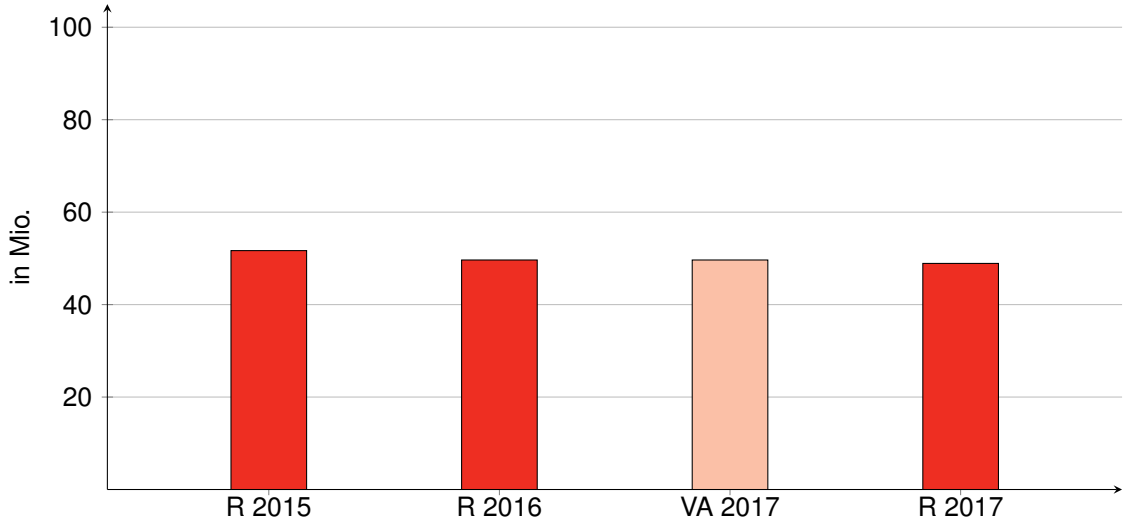
Dies, obwohl durch den Regierungsrat im vergangenen Jahr beim Sachaufwand im Rahmen von Kreditüberschreitungen zusätzliche Ausgaben in der Höhe von 564 TCHF beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen wurden.

Gegenüber dem Voranschlag sind die grössten Abweichungen bei den Dienstleistungen und Honoraren (Minderaufwand 1'762 TCHF), beim baulichen Unterhalt (Mehraufwand 877 TCHF), bei den Wertberichtigungen auf Forderungen (Mehraufwand 357 TCHF) sowie bei Mieten / Leasing / Pachten (Mehraufwand 326 TCHF) zu verzeichnen. Die höheren Ausgaben im baulichen Unterhalt sind bei den Strassenbauprojekten angefallen. Dagegen fielen vorgesehene Planungsleistungen Dritter im Strassenbau nicht an.

Für weitere Details zum Sachaufwand wird auf Kapitel 4.6 (Seite 46) des Anhangs verwiesen.

8 Sachaufwand der Kantonsschule Trogen (Globalkreditbetrieb) aufgerechnet.

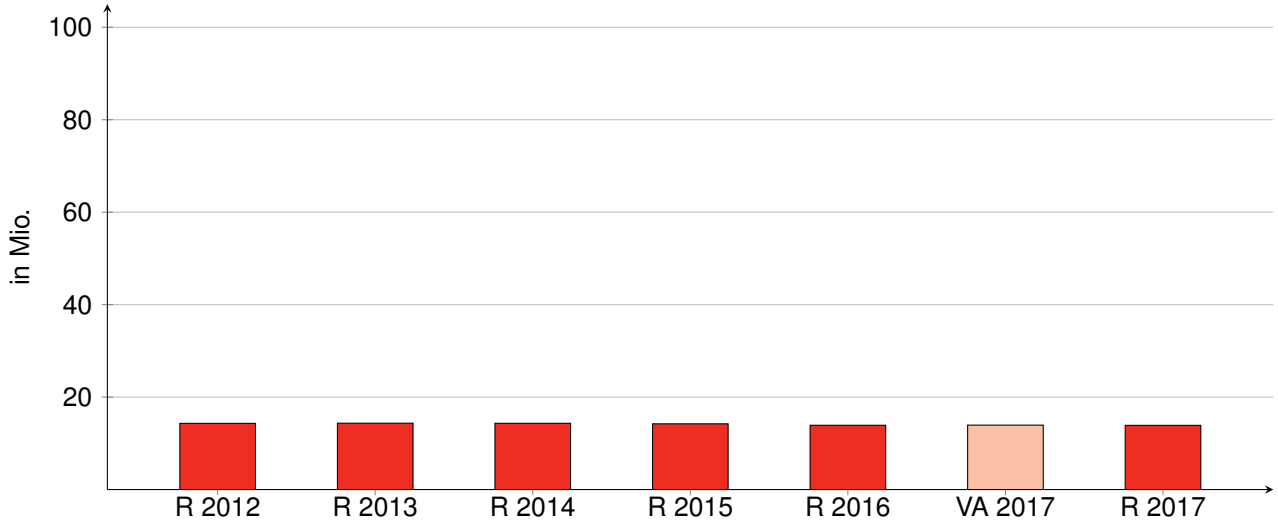
Abb. 3: Sachaufwand (inkl. Kantonsschule Trogen und Strafanstalt Gmünden)



Globalkredit Kantonsschule Trogen

Im Voranschlag 2017 wurde der Kantonsschule Trogen ein Globalkredit von 13.943 Mio. Franken zugesprochen. Die Kantonsschule schliesst nun ihre Rechnung mit einem Nettoaufwand von 13.887 Mio. Franken ab, was gegenüber dem Voranschlag eine Verbesserung von 56 TCHF bedeutet.

Abb. 4: Globalkredit Kantonsschule



Bei Organisationen mit Globalkrediten kann gemäss Art. 16 Abs. 3 FHG ein Ertragsüberschuss bis zur Hälfte für Rücklagen verwendet werden. Ein Aufwandüberschuss ist dagegen mit bestehenden Rücklagen zu decken. Im Leistungsauftrag an die Kantonsschule Trogen wurde präzisiert, dass die Hälfte eines Besserabschlusses für Rücklagen zu verwenden ist. Diese Rücklagen sind nach neuer Rechnungslegung im Eigenkapital der Staatsrechnung auszuweisen (Rücklagen der Globalbudgetbereiche).

Dementsprechend ist dieses Jahr der Besserabschluss zur Hälfte in die bestehende Rücklage (Be-

stand Ende 2016 11 TCHF) eingebucht worden. Diese Einlage von 28 TCHF wird in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung abgebildet. Nach Abschluss der Staatsrechnung 2017 beträgt sie nun 39 TCHF.

Für weitere Details zum Globalkredit der Kantonsschule Trogen wird auf den Schlussbericht gemäss Leistungsauftrag 2017 im Anhang verwiesen (10.1.1, Seite 71).

Globalkredit Strafanstalt Gmünden

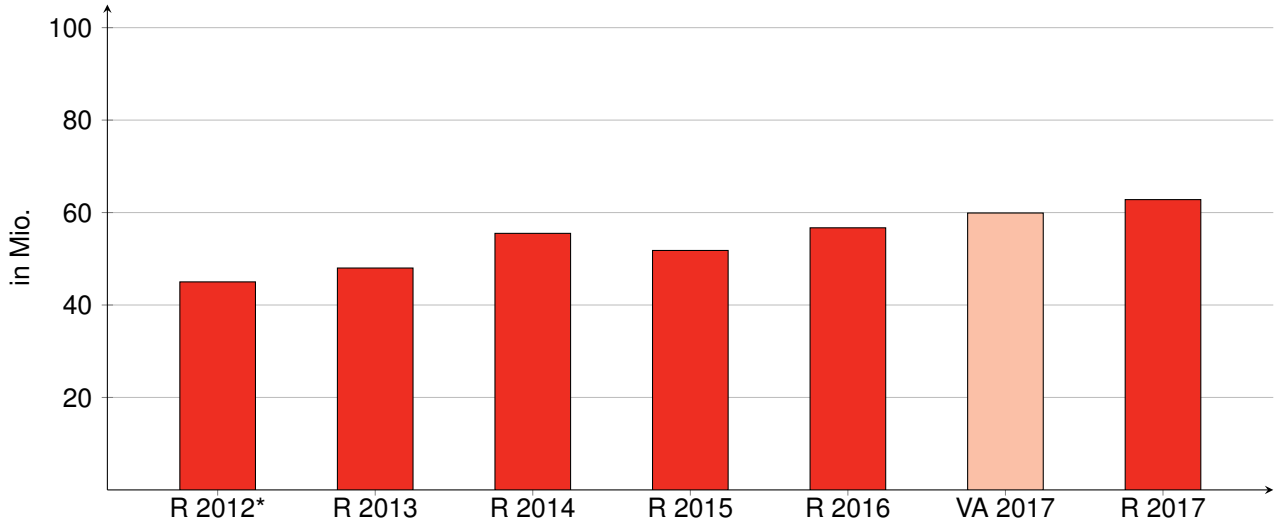
Seit Rechnungsjahr 2016 wird auch die Strafanstalt Gmünden mit Globalkredit geführt. Im Voranschlag 2017 wurde der Strafanstalt Gmünden ein Globalbudget mit einem Ertragsüberschuss von 694 TCHF vorgegeben. Die Strafanstalt schliesst nun die Rechnung 2017 mit einem Nettoertrag in der Höhe von 1'244 TCHF ab, was gegenüber dem Voranschlag einem Besserabschluss von 550 TCHF entspricht.

Wie bereits erwähnt, können Organisationseinheiten mit Globalkrediten – im Sinne eines Anreizsystems – Besserabschlüsse bis zur Hälfte für Rücklagen verwenden. Dementsprechend wird dieses Jahr der Besserabschluss erstmals zur Hälfte der neuen Rücklage zugewiesen. Die Einlage von 275 TCHF wird in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung abgebildet. Nach Abschluss der Staatsrechnung 2017 beträgt sie für die Strafanstalt Gmünden nun 275 TCHF.

Für weitere Details zum Globalbudget der Strafanstalt Gmünden wird auf den Schlussbericht gemäss Leistungsauftrag 2017 im Anhang verwiesen (10.2.1, Seite 76).

Spitalfinanzierung

Abb. 5: Kostenentwicklung aller Krankenanstalten



*) ohne Investitionsanteil SVAR und Mietzinsverrechnung PZA

Die Spitalfinanzierung weist in der Staatsrechnung 2017 im Nettoergebnis eine Kostensteigerung gegenüber dem Voranschlag 2017 von 2.9 Mio. Franken oder 4.9% aus.

Die Beiträge an ungedeckte Kosten in der ambulanten Psychiatrie des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (SVAR) und an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an den SVAR entsprechen insgesamt – mit Ausnahme der gemeinwirtschaftlichen Leistungen für ärztliche Aus- und Weiterbildung – den im Voranschlag 2017 eingestellten Beträgen. Bei den einzelnen Positionen gab es Verschiebun-

gen zwischen den im Voranschlag eingestellten und den in der Staatsrechnung ausgewiesenen Werten.

Bei den nachfolgenden Bereichen der Spitalfinanzierung entstanden im Berichtsjahr grössere Abweichungen zwischen dem Voranschlag und der Rechnung:

Im Ostschweizer Kinderspital (OKS) stieg die Nachfrage nach stationären und ambulanten Behandlungen durch Ausserrhoder Kinder erneut an. Dies hat zur Folge, dass auch die Zusatzfinanzierung des Kantons an die ungedeckten Kosten des OKS gegenüber dem Voranschlag anstieg.

Die Beiträge des Kantons an die ärztliche Aus- und Weiterbildung werden erst nach Abschluss des Berichtsjahres abgerechnet. Für das Jahr 2016 waren die Beiträge an die Spitäler mit einem Standort im Kanton (darunter auch der SVAR) höher als die im Rechnungsjahr 2016 passiv abgegrenzten Beträge, was die Staatsrechnung 2017 zusätzlich belastet. Die höheren Werte des Vorjahres wurden im Rahmen der Abgrenzungen 2017 berücksichtigt, indem der abgegrenzte Wert 2017 höher ausfiel als der im Voranschlag eingestellte Wert.

Bei den durch den Kanton finanzierten stationären Leistungen in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist insbesondere im Versorgungsbereich Rehabilitation eine im Vergleich zum Voranschlag grössere Abweichung festzustellen. Neben möglichen Verlagerungen aus dem Versorgungsbereich Akutsomatik beeinflussen weitere externe Faktoren (Tarifhöhe, Pflegetage usw.) diese gebundene Ausgabe. Die definitiven Werte der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser für das Jahr 2017 liegen erst gegen Ende 2018 vor. Sie werden die Grundlage vertiefter Analysen für die Ursachen der stetig ansteigenden Aufwendungen sein.

Eine grössere Abweichung zum Voranschlag besteht auch bei den seit 2013 an die Invalidenversicherung (IV) geleisteten Beiträge für die stationäre Behandlung der im Kanton wohnhaften Patientinnen und Patienten. Die Höhe der IV-Rechnungen kann sehr unterschiedlich sein, was bei einer kleinen Anzahl Rechnungen pro Jahr die Kostenprognose erschwert. 2016 waren die passiv abgegrenzten Werte zu klein, weshalb die Staatsrechnung 2017 auch mit Rechnungen des Jahres 2016 zusätzlich belastet wird.

Prämienverbilligungen Krankenversicherungen

Im Voranschlag 2017 waren insgesamt 27.1 Mio. Franken für die Prämienverbilligungen der Krankenversicherungen eingestellt. Nach Abzug des budgetierten Bundesbeitrags von 17.2 Mio. Franken verbleiben 9.9 Mio. Franken somit beim Kanton.

In der Jahresrechnung 2017 wurden nun effektiv 28.7 Mio. Franken an Prämienverbilligungen ausbezahlt. Da sich der Bundesbeitrag (17.0 Mio. Franken), der sich aufgrund der effektiven Bevölkerungszahl im Vergleich mit den anderen Kantonen ergibt, leicht verkleinerte, ergaben sich für den Kanton Mehrkosten in der Höhe von 1.8 Mio. Franken.

Per 1. Januar 2017 ist die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG (EG zum KVG) in Kraft getreten. Die neue Berechnungsweise führt zu tieferen Richtprämien. Zudem hat der Regierungsrat mehr Steuerungsmöglichkeiten für die Verteilung der Prämienverbilligungen als nur die Festlegung des Selbstbehalts. Letztlich kamen zusätzliche dem steuerbaren Einkommen hinzuzurechnende Positionen hinzu.

Entsprechend mussten die Simulationsrechnungen angepasst werden. Der Regierungsrat hat basierend auf den Simulationsergebnissen mit Beschluss vom 6. Dezember 2016 von seinen neuen Steuerungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht und für das Jahr 2017 den Selbstbehalt auf 50% (Vorjahr 2016 58%) sowie den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung auf das gesetzliche Minimum von 2’000 Franken reduziert. Bei den neuen Simulationsrechnungen wurde zu wenig beachtet, dass die tieferen Richtprämien auch tiefere Korrekturen bei den Anträgen auf Prämienverbilligungen zur Folge haben. Das machte rund die Hälfte der Differenz zum Voranschlag 2017 aus. Zudem gingen viele anspruchsberechtigte Anträge ein, die von der Simulation nicht erfasst worden waren.

Ergänzungsleistungen zu AHV und IV

Bei den Ergänzungsleistungen zu AHV und IV konnte gegenüber dem Voranschlag ein Minderaufwand von 0.2 Mio. Franken erzielt werden. Trotzdem ist gegenüber dem Vorjahr der gesamte Aufwand für den Kanton in diesem Aufgabenbereich um 0.5 Mio. Franken gestiegen, was einem Anstieg von 5.2% entspricht.

Die Bruttoausgaben bei den Ergänzungsleistungen zur AHV lagen mit 15.8 Mio. Franken um 0.1 Mio. Franken über dem budgetierten Wert.

Bei den Ergänzungsleistungen zur IV lagen die Bruttoausgaben mit 12.8 Mio. Franken gegenüber dem Voranschlag um 0.7 Mio. Franken tiefer. Die nur leicht höheren Ausgaben gegenüber dem Vorjahr können auf die IV-Revision zurückgeführt werden. So gab es weniger neue IV-Fälle, und es konnte verstärkt die Wiedereingliederung in die Arbeitswelt gefördert werden.

Die Bundesbeiträge an die Ergänzungsleistungen des Kantons fallen auch tiefer aus, 0.1 Mio. Franken bei Ergänzungsleistungen zur AHV und 0.3 Mio. Franken bei Ergänzungsleistungen zur IV.

Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE

Zur Finanzierung der zu leistenden Betriebsbeiträge für Ausserrhoderinnen und Ausserrhoder an inner- und ausserkantonalen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wurde im Voranschlag ein Nettoaufwand von 16.4 Mio. Franken budgetiert.

In der Jahresrechnung 2017 wird nun ein Nettoaufwand in der Höhe von 16.5 Mio. Franken ausgewiesen. Wie bereits im Vorjahr kann in diesem Jahr mit einer Abweichung von 0.6% von einer „Punktlandung “ gesprochen werden.

Abschreibungen

Tab. 9: Entwicklung der gesamten Abschreibungen

R 2012	R 2013	R 2014	R 2015	R 2016	VA 2017	R 2017
31.38 Mio.	28.70 Mio.	15.32 Mio.	16.09 Mio.	16.95 Mio.	19.64 Mio.	19.18 Mio.
-0.8%	-8.5%	-46.6%	5.0%	5.4%	15.9%	13.2%

Seit dem Wechsel zum neuen Finanzhaushaltsgesetz 2014 werden die Sachanlagen sowie die Investitionsbeiträge linear und nach Nutzungsdauer abgeschrieben. Damit die Abschreibungen im operativen Ergebnis der Erfolgsrechnung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, wurden im Übergang zur neuen Rechnungslegung bereits bestehende Anlagen und Sachgüter im Rahmen des Restatements per 1.1.2014 aufgewertet.

Die daraus resultierenden Abschreibungen betragen in der vorliegenden Rechnung 10.4 Mio. Franken. Durch die Auflösung der Aufwertungsreserve (10.8 Mio. Franken) in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung werden diese im Gesamtergebnis kompensiert.

Die gesamten Abschreibungen (Sachanlagen des Verwaltungsvermögens, immaterielle Anlagen und Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen) liegen mit 19.18 Mio. Franken um 2.3% tiefer als budgetiert. Die um 0.46 Mio. Franken tieferen Abschreibungen resultieren aus den im Rechnungsjahr tiefer ausgefallenen Investitionen in Sachanlagen. Die markante Erhöhung gegenüber dem Vorjahr 2016 stammt primär aus den erstmaligen Abschreibungen der neuen Steuersoftware NEST von 1.69 Mio. Franken.

2.1.3 Ausserordentliches Ergebnis der Erfolgsrechnung

Nach den Grundsätzen von HRM2 soll die Rechnungslegung ein Bild des Finanzhaushalts vermitteln, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Zentral ist die zweistufige Darstellung der Erfolgsrechnung.

In der ersten, operativen Stufe, wird das Betriebsergebnis ausgewiesen. In der zweiten Stufe, dem ausserordentlichen Ergebnis, werden diejenigen Positionen erfasst, welche nicht direkt mit der eigentlichen Geschäftstätigkeit zusammenhängen. Hierzu gehören insbesondere die Veränderungen der Reserven, ausserordentliche Einflüsse und politisch motivierte Entscheide, wie beispielsweise zusätzliche Abschreibungen. Da auch Einlagen oder Entnahmen aus Fonds oder Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals als Reserveveränderungen gelten, sind auch diese in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung aufzuführen.

Mit einem Ertragsüberschuss von 12.1 Mio. Franken trägt das ausserordentliche Ergebnis deutlich zur Verbesserung des Gesamtergebnisses bei.

Einen wesentlichen Anteil daran hat die lineare Auflösung der im Rahmen des Restatements gebildeten Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens in der Höhe von 10.8 Mio. Franken. Wie bereits erwähnt, wurden wesentliche Positionen des Verwaltungsvermögens im Rahmen der Umstellung auf HRM2 aufgewertet, um beim operativen Ergebnis die korrekten Abschreibungen nach neuer Rechnungslegung abzubilden. Wo das ordentliche Ergebnis durch diese höheren Abschreibungen eine Mehrbelastung erfährt, wird das Gesamtergebnis bis und mit Rechnungsjahr 2023 entlastet.

Gegenüber dem Voranschlag schliesst das ausserordentliche Ergebnis um 2.5 Mio. Franken schlechter ab. Die grösste Abweichung mit 1.5 Mio. Franken resultiert aus dem Energiefonds. Die nicht budgetierten Entschädigungen vom Bund konnten grösstenteils in den Fonds eingelegt werden.

Die wesentlichsten weiteren Positionen im ausserordentlichen Ergebnis betreffen die Entnahme aus der Vorfinanzierung SVAR (1.5 Mio. Franken), die Entnahme aus dem Strassenfonds (1.0 Mio. Franken) und die Einlage in den Energiefonds (1.4 Mio. Franken). Der ausserordentliche Aufwand entstand durch die Besserabschlüsse der Institutionen mit Globalkrediten respektive durch die Rücklage der Hälfte der Überschüsse für künftige Ausgabenüberschüsse.

Für weitere detailliertere Informationen zu Positionen des ausserordentlichen Ergebnisses wird auf Kapital 4.10 (Seite 50) des Anhangs verwiesen.

2.2 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben für den Erwerb oder die Schaffung von Vermögenswerten, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind und über mehrere Perioden genutzt werden (Verwaltungsvermögen), sowie die Einnahmen aus Veräusserung oder Rückzahlung dieser Vermögenswerte.

Die vorliegende Staatsrechnung weist Nettoinvestitionen in der Höhe von 29.7 Mio. Franken aus, budgetiert waren Nettoinvestitionen in der Höhe von 25.9 Mio. Franken. Diese Abweichung von 3.8 Mio. Franken ist hauptsächlich mit Mehrausgaben für das Hypothekardarlehen an den SVAR von 3.9 Mio. Franken und das Darlehen an die ARI mit 2.5 Mio. Franken begründet. Minderausgaben entstanden aufgrund Projektverzögerungen. Im Vergleich zur Rechnung 2016 fallen die Nettoinvestitionen um 5.5 Mio. Franken höher aus.

Gesamthaft investierte der Kanton im Jahr 2017 rund 39.3 Mio. Franken. Im Vergleich zum Voranschlag liegen die Bruttoinvestitionen damit um 2.4 Mio. Franken höher als budgetiert.

Tiefer ausgefallen sind die Nettoinvestitionen in den Bereichen Wasserbau (-0.6 Mio. Franken), Steuerverwaltung (Projekt ISAR -0.4 Mio. Franken), Land-

wirtschaft (-0.3 Mio. Franken) und Gewässerschutz (-0.3 Mio. Franken).

Massgeblich höhere Investitionen sind im Rechnungsjahr 2017 nur beim Projekt „Kantonsschule Umbau neues Konvikt 2. Etappe“ angefallen. Bei den höheren Investitionsausgaben von 0.3 Mio. Franken handelt es sich um Kosten, welche aufgrund zeitlicher Verschiebungen aus dem Vorjahr 2016 angefallen sind. Insgesamt wurde der Projektkredit eingehalten.

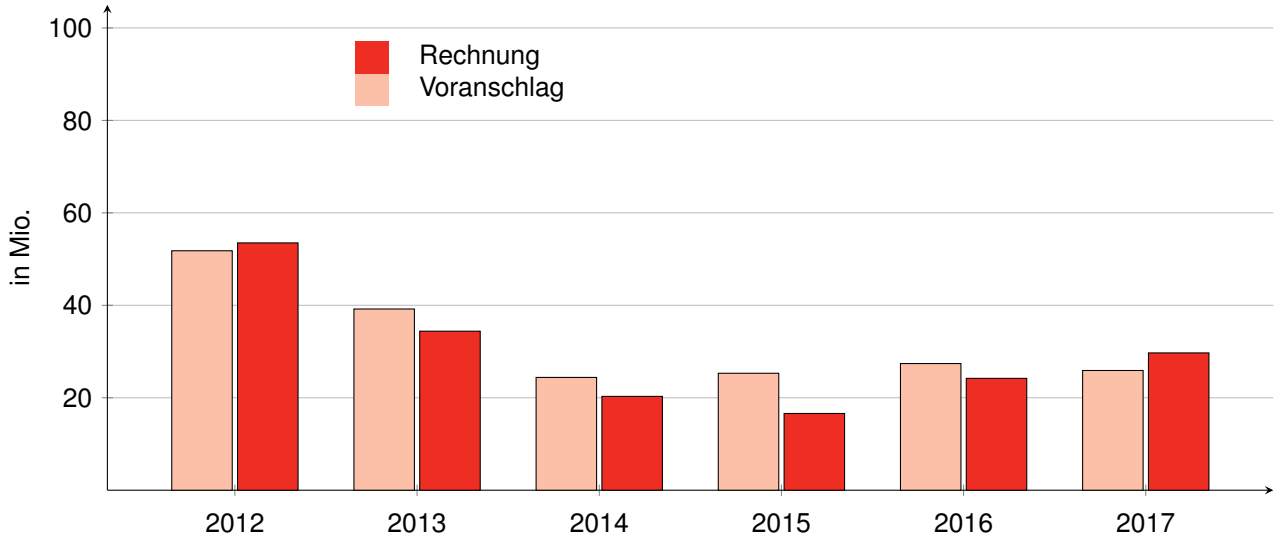
Der Selbstfinanzierungsgrad – eine der wichtigsten Kennzahlen – lag im Rechnungsjahr 2017 bei 67.8%, bei erwarteten 75.8% im Voranschlag. Im Vorjahr 2016 betrug der Wert -9.0%. Auch wenn gegenüber dem Vorjahr eine markante Steigerung ausgewiesen ist und sich der Selbstfinanzierungsgrad der finanzpolitischen Zielsetzung des Regierungsrates (Selbstfinanzierungsgrad von 80%) angenähert hat, hat die Verschuldung des Kantons weiter zugenommen.

Die folgende Darstellung zeigt die Abweichungen der Investitionsrechnung zu den Vorjahren.

Tab. 10: Investitionsrechnung

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Differenz zu VA 2017 absolut	Differenz zu VA 2017 in %
Nettoinvestitionen	**-24’221**	**-25’925**	**-29’687**	**-3’762**	**-14.5**
Investitionseinnahmen	14’057	10’931	9’570	-1’361	-12.5
Investitionsausgaben	38’277	36’856	39’257	-2’401	-6.5

Abb. 6: Vergleich budgetierter und angefallener Investitionsausgaben der letzten Jahre



Für eine detaillierte Übersicht über die einzelnen Investitionen der Investitionsrechnung der Rechnung und des Voranschlages 2017 wird auf Kapital 4.10 (Seite 51) des Anhangs verwiesen.

2.3 Bilanz

Das Finanzvermögen hat im letzten Jahr um rund 25.8 Mio. Franken abgenommen und beträgt neu 158.5 Mio. Franken. Diese Abnahme lässt sich durch die Veränderung der Steuerforderungen von 24.1 Mio. Franken erklären. Der Grund liegt in der Systemumstellung, welche die rückforderbare Verrechnungssteuer bei der Einreichung der Steuererklärung provisorisch in den Forderungen berücksichtigt. Im alten System wurde diese erst bei der definitiven Veranlagung verrechnet.

Tiefer fällt auch das Fremdkapital aus, das im Rechnungsjahr 2017 um 15.3 Mio. Franken auf 270.1 Mio. Franken gesunken ist. Entsprechend haben sich die Nettoschulden I (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) erhöht, diese stiegen im Berichtsjahr um 10.5 Mio. Franken auf 111.7 Mio. Franken.

Das Verwaltungsvermögen hat im letzten Jahr um 2.9 Mio. Franken zugenommen und beträgt aktuell 262.9 Mio. Franken. Davon beträgt das abzuschreibende Verwaltungsvermögen (ohne Beteiligungen und Darlehen) Ende 2017 rund 173.7 Mio. Franken. Zur Abnahme der Beteiligungen führt die Wertberechtigung des SVAR von 7.6 Mio. Franken.

Das gesamte Eigenkapital hat sich um 7.6 Mio. Franken reduziert und beträgt Ende des Jahres 2017 noch 151.2 Mio. Franken. Diese Abnahme erklärt sich durch die Veränderungen der Reserven, der Vorfinanzierung SVAR sowie der Spezialfinanzierungen und der Fonds des Eigenkapitals. Der Bilanzüberschuss – sozusagen das frei verfügbare Eigenkapital – ist mit dem Ertragsüberschuss der Jahresrechnung 2017 auf 25.5 Mio. Franken gestiegen.

Zu weiteren Details dazu wird auf den Eigenkapitalnachweis verwiesen (vgl. Kapitel 2.3.2, Seite 33).

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der letzten Jahre bei den Darlehensschulden auf:

Tab. 11: Entwicklung der Darlehensschulden

Beträge in TCHF	Rechnung 2014	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Rechnung 2017
Total Darlehensschulden inkl. Anleihe	**120'000**	**120'000**	**135'000**	**160'000**
Kurzfristige Darlehensschulden			15'000	40'000
Mittel- und langfristige Darlehensschulden	70'000	70'000	70'000	70'000
Anleihe AR (2014-15.07.2019)	50'000	50'000	50'000	50'000

Um den Vergleich mit den Vorjahren und den finanzpolitischen Zielsetzungen des Regierungsrates zu ermöglichen, ist nachfolgend die Veränderung der Nettoschulden I und II dargestellt:

Tab. 12: Entwicklung der Verschuldung

Beträge in TCHF	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Rechnung 2017
Nettoschuld I (Nettovermögen = -)	**75'489**	**101'149**	**111'680**
Fremdkapital	252'220	285'402	270'142
Finanzvermögen	-176'731	-184'254	-158'462
Nettoschuld II (Nettovermögen = -)	**-14'119**	**7'482**	**22'450**
Verwaltungsvermögen	252'741	260'009	262'918

Tab. 12: Entwicklung der Verschuldung (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Rechnung 2017
Darlehen und Beteiligungen	-89'607	-93'666	-89'230
Eigenkapital	-177'252	-158'861	-151'237

Die Nettoschulden I zeigen, welcher Teil des Fremdkapitals nicht durch das Finanzvermögen gedeckt ist.

Bei den Nettoschulden II handelt es sich um den Verschuldungsbegriff, wie er auch früher verwendet wurde. Dabei wird aufgezeigt, welcher Teil des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens nicht durch das Eigenkapital gedeckt ist.

Nachdem im 2016 erstmals Nettoschulden II von 7.5 Mio. Franken ausgewiesen wurden, nehmen diese mit dem Abschluss 2017 um 15.0 Mio. Franken zu und betragen neu 22.5 Mio. Franken.

2.3.1 Geldflussrechnung und Finanzierung

Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Geldmittel. Zu diesem Zweck stellt sie die Einnahmen eines Gemeinwesens während der Rechnungsperiode den Ausgaben gegenüber. Die Darstellung der Geldflüsse im Rahmen der Jahresrechnung ist wichtig, da das Parlament und die Stimmberechtigten dadurch wertvolle Informationen zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben erhalten und über die einzelnen Liquiditätsvorgänge detailliert orientiert werden.

Die Geldflussrechnung wird unterteilt in Geldflüsse aus operativer Tätigkeit sowie aus der Investitions- und Anlagetätigkeit. Die jeweiligen Ergebnisse zeigen die Mittelzugänge bzw. -abgänge in den entsprechenden Bereichen. Daraus resultiert ein Finanzierungsüberschuss bzw. -fehlbetrag.

Die Geldflussrechnung des Jahres 2017 zeigt einen Geldzufluss (Cash Flow) aus operativer Tätigkeit in der Höhe von 7.2 Mio. Franken. Dieser liegt bedeutend höher als noch im Vorjahr mit 0.6 Mio. Franken. Zusammen mit dem Mittelbedarf aus der Investitions- und Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen und ins Verwaltungsvermögen von -25.2 Mio. Franken ergibt sich ein Finanzierungsfehlbetrag in der Höhe von 18.0 Mio. Franken.

Wie bereits im Vorjahr musste dieser Finanzierungsbedarf gegen Jahresende mit zwei kurzfristigen Darlehen in der Höhe von insgesamt 40 Mio. Franken gedeckt werden. Das kurzfristige Darlehen aus dem Jahr 2016 von 15. Mio. Franken wurde dabei abgelöst. Die flüssigen Mittel erhöhten sich im Rechnungsjahr 2017 von 19.1 Mio. auf 25.9 Mio. Franken.

2.3.2 Eigenkapitalnachweis

Gemäss HRM2 gehören Teile der Spezialfinanzierungen und Fonds ebenfalls zum Eigenkapital. Dieses setzt sich somit aus den Verpflichtungen gegenüber den Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital, den Vorfinanzierungen, der Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen, der Neubewertungsreserve Finanzvermögen und dem Bilanzüberschuss zusammen. Das Eigenkapital wird also nicht nur durch den Saldo der Erfolgsrechnung verändert, sondern auch durch die Einlagen bzw. die Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen und Fonds sowie den Vorfinanzierungen und Reserven. Der Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrech-

nung wird im Bilanzüberschuss bzw. Bilanzfehlbetrag ausgewiesen.

Das gesamte Eigenkapital ist im Rechnungsjahr 2017 um 7.6 Mio. Franken auf 151.2 Mio. Franken gesunken. Diese Abnahme ergibt sich aus Rücklagen für Globalbudgetbereiche (0.3 Mio. Franken), aus der Vorfinanzierung SVAR (-1.5 Mio. Franken), der linearen Auflösung der Aufwertungsreserve (-10.8 Mio. Franken) plus der Verbuchung des Ertragsüberschusses (4.4 Mio. Franken).

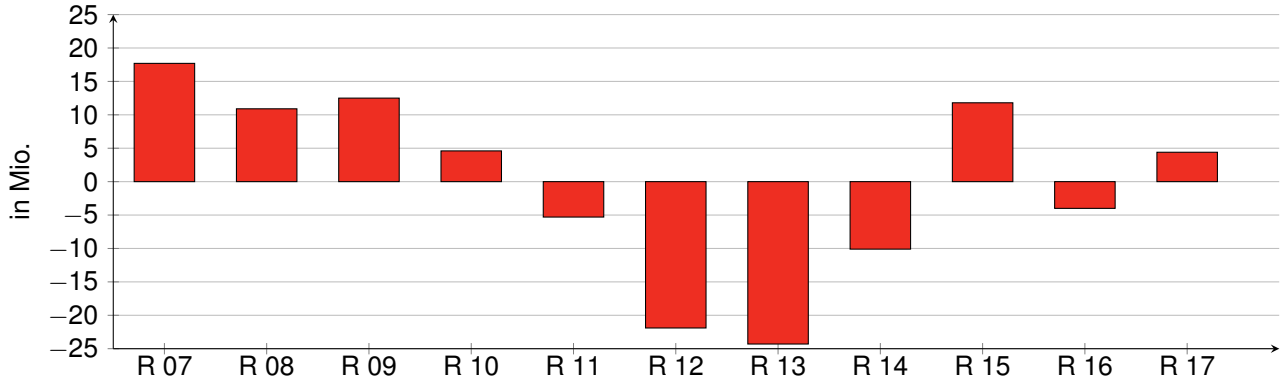
2.3.3 Haushaltsgleichgewicht

Ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt ist eine der finanzpolitischen Hauptzielsetzungen öffentlicher Haushalte. Gemäss FHG ist die Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen.

Ausgeglichen ist die Erfolgsrechnung dann, wenn die laufenden Aufwendungen (Ausgaben plus Abschreibungen) durch die laufenden Erträge gedeckt werden können. Dies ist ein mittelfristiges Ziel, da es möglich sein muss, die Kosten für die Staatsaufgaben in schwierigen Zeiten mit fremden Mitteln zu decken. In diese Betrachtungen sind ebenfalls die vorhandenen Reserven im Eigenkapital miteinzubeziehen. So kann ein unausgeglichener Haushalt über eine bestimmte Periode toleriert werden, solange die fehlenden Erträge über das vorhandene Eigenkapital aufgefangen werden können. Sobald jedoch ein Bilanzfehlbetrag besteht, darf gemäss Finanzhaushaltsgesetz kein Aufwandüberschuss mehr budgetiert werden („Schuldenbremse“). Wie bereits erwähnt beträgt der Bilanzüberschuss – sozusagen das frei verfügbare Eigenkapital – Ende 2017 noch 25.5 Mio. Franken.

Die folgende Grafik zeigt die Ergebnisse der Erfolgsrechnung der letzten Jahre.

Abb. 7: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung der letzten Jahre



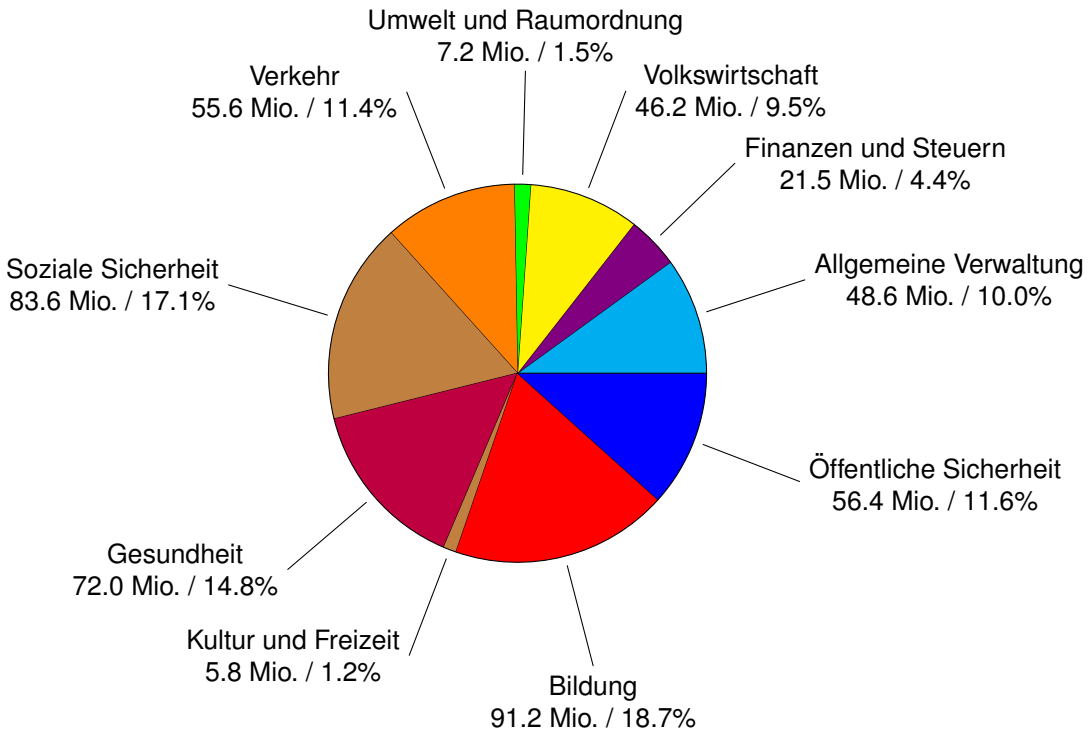
Betrachtet man das Gesamtergebnis und einen Zeitraum der letzten sieben Jahre (2011–2017) ergibt sich summiert ein Aufwandüberschuss von 49.4 Mio. Franken. Ab dem Rechnungsjahr 2014, d.h. mit der Einführung der zweistufigen Erfolgsrechnung, hat der neue Begriff des „Operativen Ergebnisses“ als Saldo von Ordentlichem Aufwand und Ertrag an Bedeutung gewonnen. In diesen vier Jahren sind beim operativen Ergebnis Aufwandüberschüsse von insgesamt 47.3 Mio. Franken aufgelaufen.

2.4 Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten (Funktionen)

Tab. 13: Entwicklung der Bruttoausgaben nach Aufgabengebieten

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Differenz zu R 2016 absolut	Differenz zu R 2016 in %
Gesamter Aufwand [9]	**471'942**	**475'648**	**488'123**	**16'181**	**3.4**
Allgemeine Verwaltung	48'360	48'515	48'602	243	0.5
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	55'297	55'986	56'416	1'119	2.0
Bildung	92'197	91'589	91'217	-980	-1.1
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	6'245	5'787	5'791	-454	-7.3
Gesundheit	65'506	69'460	72'018	6'511	9.9
Soziale Sicherheit	83'601	83'025	83'627	27	0.0
Verkehr	53'436	55'128	55'622	2'186	4.1
Umweltschutz und Raumordnung	7'555	7'904	7'159	-396	-5.2
Volkswirtschaft	45'927	44'521	46'161	233	0.5
Finanzen und Steuern	13'819	13'732	21'511	7'692[10]	55.7

Abb. 8: Ausgaben nach Aufgabengebieten



9 Der gesamte Aufwand enthält auch die internen Verrechnungen sowie den ausserordentlichen Aufwand.
10 Davon Wertberichtigung Beteiligung SVAR 7.6 Mio. Franken.

Die funktionale Gliederung ist ein wesentliches Element für die Vergleichbarkeit von Gemeinwesen und dient somit auch statistischen Zwecken. Jedes Gemeinwesen, welches eine eigene Rechnung erstellt, hat auch einen finanzstatistischen Ausweis nach der funktionalen Gliederung zu erbringen. Der Bruttoaufwand nach Funktion zeigt auf, wie viele Mittel der Kanton für welche Aufgabengebiete gesamthaft ausgibt.

2.5 Ausblick

Nach dem enttäuschenden Ergebnis der Staatsrechnung 2016 lassen sich im Abschluss der Jahresrechnung 2017 wieder positive Signale erkennen. Wo im Vorjahr praktisch alle wesentlichen Abweichungen nur zur Verschlechterung des Ergebnisses beigetragen haben, finden sich in der Staatsrechnung 2017 auch wieder bedeutende Verbesserungen zum Voranschlag.

Gegenüber der Prognose aus dem ersten Steuerungsbericht I/17 fällt das Gesamtergebnis der Rechnung 2017 um 1.8 Mio. Franken besser aus. Dies obwohl aus der Wertberichtigung an der Beteiligung des Spitalverbundes (SVAR) ein zusätzlicher Aufwand von 7.6 Mio. Franken entstanden ist, der in der Prognose noch nicht enthalten war. Die Tatsache, dass ohne die erwähnte Wertberichtigung das für 2017 budgetierte Ergebnis auf operativer Stufe fast hätte erreicht werden können, stimmt verhalten positiv.

Kritischer zu beurteilen ist die Qualität der im erstmals erstellten Steuerungsbericht (August 2017) gemachten Prognosen, da das Ergebnis der Staatsrechnung – ohne die Wertberichtigung SVAR – relativ stark davon abweicht. Der Regierungsrat geht davon aus, dass aufgrund der negativen Stimmung aus dem Jahresabschluss 2016 die Verantwortlichen mit zu grosser Vorsicht an die Prognose herangegangen sind. Dies war speziell bei dem Transferaufwand, dem Fiskalertrag, den Entgelten und dem Transferertrag der Fall. In den Bereichen Personal- und Sachaufwand oder bei den Abschreibungen waren die Prognosewerte dagegen sehr genau. Als Folge daraus muss in diesem Jahr bei der Erstellung der Prognosen sichergestellt werden, dass die „grossen Kostentreiber“ und wesentlichen Ertragspositionen möglichst realistisch geschätzt und nicht nur nach dem „Vorsichtsprinzip“ verfahren wird. Da in diesem Jahr zwei Steuerungsberichte erstellt werden und diese noch enger mit dem Voranschlag 2019 und der neuen Aufgaben- und Finanzplanung 2020–2022 abgestimmt werden, wird sich die Qualität der Prognose auf jeden Fall deutlich verbessern.

Wie bereits erwähnt, konnten 2017 im Bereich der Anteile an Bundeserträgen erfreuliche Mehreinnahmen verbucht werden (beispielsweise bei der Schweizerischen Nationalbank, der Verrechnungssteuer und der Direkten Bundessteuer). Wie weit diese Mehreinnahmen als einmalige Sondereffekte zu betrachten sind, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beurteilen. Einmalig ist auf jeden Fall der zusätzliche Ertrag bei den Staatssteuern, der aus der neuen Bewertung des Delkrederes entstanden ist.

Zur Verbesserung der Staatsrechnung 2017 und besonders auch zu einer höheren Selbstfinanzierung haben die vom Regierungsrat im letzten Jahr ergriffenen Sofortmassnahmen beigetragen. Die realisierten Einsparungen sind als einmalige Sondereffekte zu betrachten, da sich diese grundsätzlich nicht jedes Jahr wiederholen lassen. Die aus dem Voranschlag 2017 auf spätere Jahre verschobenen Ausgaben und Investitionen sind im Voranschlag 2018 oder in der aktuellen Aufgaben- und Finanzplanung 2019–2021 enthalten. Daraus wird sich zukünftig keine weiterer Handlungsbedarf ergeben.

Mit der aktuellen Planung des SVAR kann davon ausgegangen werden, dass sich die Wertberichtigung der Beteiligung am SVAR in dieser Höhe nicht wiederholen wird. Kommende Rechnungen sollten demzufolge um diesen Wert besser abschliessen. Im Falle eines Gewinns des SVAR könnten diese Wertberichtigungen sogar bis zum ursprünglichen Nominalwert von 45 Mio. Franken aufgelöst werden können. Dies würde sich in der Staatsrechnung mit

einem entsprechenden Aufwertungsgewinn auf Stufe operatives Ergebnis niederschlagen.

Unter Berücksichtigung all dieser Sondereffekte aus der Staatsrechnung 2017 muss davon ausgegangen werden, dass weiterhin Massnahmen zur Verbesserung des Haushalts notwendig sind. Andernfalls wird es kaum möglich sein, die finanzpolitischen Zielsetzungen sowie einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Der Regierungsrat hält daher grundsätzlich am Stabilisierungsprogramm 2019 fest. So sollen die geplanten Massnahmen, nämlich eine Reduktion der gemeinwirtschaftlichen Leistungen an den SVAR (2.0 Mio. Franken), eine Reduktion des Aufwands der KVAR (1.3 Mio. Franken) und die bereits mit dem Voranschlag 2018 vollzogene Steuerfusserhöhung (4.4 Mio. Franken) im laufenden Jahr umgesetzt bzw. beibehalten werden. Dagegen soll die Änderung der Aufteilung des Steuerertrags bei den Juristischen Personen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Steuervorlage 2017 des Bundes neu beurteilt und später umgesetzt werden. Ebenfalls soll auf die isolierte Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes vorerst verzichtet werden. Dafür soll der kantonale Finanzausgleich im Rahmen der neuen Kantonsverfassung grundsätzlich neu überdacht und allenfalls neu geregelt werden. Auf die eingereichten konstruktiven Ansätze aus den Vernehmlassungsantworten der Parteien, Verbände und Gemeinden wird der Regierungsrat zu gegebener Zeit gerne wieder zurückkommen.

Die Ausgangslage für die Planung des kommenden Voranschlags und der neuen Aufgaben- und Finanzplanung hat sich gegenüber dem letzten Jahr stark verbessert. Einerseits kann mit den geplanten Verbesserungsmassnahmen ein strukturelles Defizit abgewendet werden und anderseits entwickelt sich die Konjunktur im Euroraum wie auch in der Schweiz sehr erfreulich. In der Hoffnung, dass die Wirtschaft kurz- bis mittelfristig eine Abkehr von der Negativzins- oder der expansiven Geldpolitik verkraften kann, wird der Regierungsrat alles daran setzen, die im Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 geplanten Ergebnisse zu erzielen. Es ist unabdingbar, kurz- bis mittelfristig auch auf operativer Stufe der Erfolgsrechnung wieder Ertragsüberschüsse zu erzielen mit dem Ziel, den Geldabfluss zu stoppen und die Verschuldung wieder senken zu können.

Teil II
Anhang

Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

3.1 Angewandtes Regelwerk und Abweichungen

Die Jahresrechnung wurde in Übereinstimmung mit dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz vom 4. Juni 2013, in Kraft ab 01.01.2014, erstellt. Dieses beruht auf den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren. Die Empfehlungen von HRM2 sind in der Staatsrechnung ohne Abweichungen umgesetzt. Im Rechnungsjahr 2017 sind keine weiteren Änderungen an der Rechnungslegung vorgenommen worden. Der Vollständigkeit halber werden folgende Auslegungen des HRM2 durch Appenzell Ausserrhoden erwähnt:

- Die Neubewertungsreserve Finanzvermögen (Kto. 2960) bleibt auch nach Umstellung auf HRM2 zum Auffangen von Wertberichtigungen durch periodische Neubewertung des Finanzvermögens bestehen. Sie darf verwendet werden für Bewertungsanpassungen infolge Abnahmen der Verkehrswerte des Finanzvermögens. Dies zur Vermeidung von Volatilität bzw. Einfluss der Bewertungen auf die Ausgaben- und Schuldenbremse. Diese Auslegung basiert auf dem Handbuch HRM2 und entspricht nicht der aktuellen Empfehlung des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS).
- Überbaute Grundstücke des Verwaltungsvermögens werden zusammen mit der Anlage über deren Nutzungsdauer abgeschrieben.
- Investitionen in das bestehende Strassennetz werden über 25 Jahre abgeschrieben. Neue Strassen werden jedoch über 40 Jahre amortisiert.

3.2 Elemente der Jahresrechnung

Die folgenden Elemente bilden integrierende Teile der Jahresrechnung: Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang.

Die Erfolgsrechnung weist die Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres aus. Nach HRM2 wird sie zweistufig erstellt. In der ersten Stufe sind die mit der ordentlichen Tätigkeit zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen im Vergleich mit den budgetierten Beträgen dargestellt; der Saldo dieser Stufe gibt das operative Ergebnis wieder. Die zweite Stufe enthält die ausserordentlichen Erfolge sowie Bildungen und Auflösungen von Reservepositionen.

In der Investitionsrechnung werden die kreditpflichtigen Ausgaben für Investitionen in das Verwaltungsvermögen und die mit solchen Investitionen zusammenhängenden Einnahmen ausgewiesen und den im Voranschlag dafür gesprochenen Krediten gegenübergestellt.

Die Geldflussrechnung stellt die Geldflüsse aus der betrieblichen Tätigkeit, den Investitions- und den Finanzierungsvorgängen dar. Als Saldo resultiert die Veränderung der Flüssigen Mittel gegenüber dem Vorjahr.

Die Bilanz weist als Bestandesrechnung auf der Aktivseite die Vermögenswerte und auf der Passivseite die Verpflichtungen und das Eigenkapital aus. Die Vermögenswerte werden unterteilt in Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen.

Im Anhang sind diejenigen zusätzlichen Informationen offengelegt, die für das grundsätzliche Verständnis über die finanzielle Lage und Entwicklung notwendig sind.

3.3 Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze

3.3.1 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze

Vermögenswerte werden in den Aktiven der Bilanz geführt, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen generieren oder sie unmittelbar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe genutzt werden und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Fremdkapital auf der Passivseite der Bilanz sind Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses mit Ursprung in der Vergangenheit, zu deren Erfüllung mit einem Mittelabfluss gerechnet werden muss und deren Betrag zuverlässig ermittelt werden kann. Wenn der Zeitpunkt der Erfüllung und die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, wird eine Verbindlichkeit in der Form einer Rückstellung gebildet.

Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Erträge werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Ertrag gilt als realisiert, wenn in der betreffenden Periode ein Zufluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Aufwände werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Aufwand gilt als eingetreten, wenn in der betreffenden Periode ein Abfluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

3.3.2 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Es gilt für alle Positionen der Grundsatz der Einzelbewertung.

Die Bewertung des Verwaltungsvermögens erfolgt zu Anschaffungswerten. Die Entwertung durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Nachhaltigen Wertverminderungen bzw. Wertaufholungen werden durch entsprechende Wertkorrekturen auf den jeweiligen Nutzwert Rechnung getragen, sobald eine solche Wertminderung absehbar ist. Für nicht budgetierte notwendige Wertkorrekturen sind Kreditüberschreitungen möglich; sie werden mit der Abnahme der Rechnung genehmigt.

Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet. Die Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch an neue Gegebenheiten angepasst. Eine Neuermittlung der Verkehrswerte wird insbesondere vorgenommen, wenn sich die Marktverhältnisse massgebend verändern.

Finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

3.3.3 Kurzfristige Finanzanlagen

Die Wertschriften sind zum Kurswert auf Ende Jahr bewertet.

3.3.4 Anlagen des Finanzvermögens

Die Liegenschaften des Finanzvermögens sind mit dem amtlichen Verkehrswert in der Bilanz enthalten. Dieser wird periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre an neue Marktgegebenheiten angepasst. Wertminderungen werden der Neubewertungsreserve im Eigenkapital belastet.

3.3.5 Sachanlagen des Verwaltungsvermögens

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungs- bzw. Herstellkostenwert bewertet. Die Aktivierungsgrenze beträgt 100‘000 Franken; Anschaffungen unter diesem Betrag werden im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung belastet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die geschätzte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Es gelten folgende Nutzungsdauern:

Tab. 14: Nutzungsdauer für Abschreibungen

Bezeichnung	Nutzungsdauer
Tiefbauten	
Neue Strassen	40 Jahre
Brücken	40 Jahre
Investitionen ins bestehende Strassennetz	25 Jahre
Bahnübergänge	25 Jahre
Nebenanlagen Strassen	25 Jahre
Kanalbauten	40 Jahre
Wasserbau	40 Jahre
Gebäude / Hochbauten	25 Jahre
Abwasseranlagen	15 Jahre
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	4 Jahre
Immaterielle Anlagen	5 Jahre
Informatik	
Hardware	3 Jahre
Software	5 Jahre
Investitionsbeiträge	gemäss finanzierter Sachanlage
Unüberbaute Grundstücke	keine Abschreibung

Wird eine Anschaffung getätigt, die die geschätzte Nutzungsdauer verlängert oder einen zukünftigen Nutzen schafft, wird der entsprechende Betrag aktiviert.

3.3.6 Fiskalertrag

Die Steuererträge werden bei Rechnungsstellung verbucht (sog. Soll-Prinzip). Die direkten Steuern (Ertrags- und Einkommenssteuern) eines Jahres setzen sich in der Regel aus den Vorausrechnungen für das laufende Jahr und den Differenzrechnungen der Vorjahre aufgrund von definitiven Veranlagungen zusammen. Objekt- und Spezialsteuern werden ebenfalls nach dem Soll-Prinzip verbucht.

3.3.7 Änderungen gegenüber dem Vorjahr

Gegenüber dem Vorjahr sind keine Änderungen an der Rechnungslegung vorgenommen worden.

Erläuterungen Erfolgsrechnungspositionen

4.1 Fiskalertrag

Tab. 15: Fiskalertrag

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Fiskalertrag	**175'643**	**186'957**	**184'372**	**-2'585**	**-1.4**
Direkte Steuern Natürliche Personen	134'850	142'450	142'660	210	0.1
Direkte Steuern Juristische Personen	11'980	15'650	13'000	-2'650	-16.9
Übrige direkte Steuern	7'057	7'000	6'551	-449	-6.4
Besitz- und Aufwandsteuern	21'756	21'857	22'162	305	1.4

Der Steuerfuss bei den direkten Steuern der Natürlichen Personen basiert ab 2014 auf 3.2 Steuereinheiten. Der Gewinnsteuersatz bei den Juristischen Personen wurde im 2015 von 6.0% auf 6.5% angehoben.

4.2 Finanzertrag

Tab. 16: Finanzertrag

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Finanzertrag	**15'834**	**18'336**	**19'671**	**1'335**	**7.3**
Zinsertrag	786	780	849	68	8.7
Realisierte Gewinne Finanzvermögen	577	2'001	659	-1'342	-67.1
Beteiligungsertrag Finanzvermögen	292	200	258	58	28.9
Liegenschaftenertrag Finanzvermögen	1'580	1'578	1'471	-107	-6.8
Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen	137		583	583	
Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens	6	23	28	5	22.4

Tab. 16: Finanzertrag (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	5'902	7'115	9'109	1'995	28.0
Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen	6'400	6'370	6'464	94	1.5
Erträge von gemieteten Liegenschaften	153	270	154	-116	-43.0
Übriger Finanzertrag	1		97	97	

Die grossen Abweichungen entstanden aus nicht realisierten Gewinnen von Liegenschaftsverkäufen (-1.3 Mio. Franken) und aus den höheren Ausschüttungen des Nationalbankgewinns (2.0 Mio. Franken). Die Wertberichtigungen (Zunahmen) der Anlagen des Finanzvermögens werden erfolgswirksam verbucht. In der Berichtsperiode wurden Aufwertungen in der Höhe von 583 TCHF vorgenommen.

4.3 Entnahmen bzw. Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen

Im neuen Rechnungsmodell müssen Fonds und Spezialfinanzierungen nach bestimmten Kriterien dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zugeteilt werden. Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals werden weiterhin verzinst, hingegen dürfen Fonds und Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals nicht mehr verzinst werden. Um die Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals Ende des Jahres auszugleichen, wird der Saldo entweder in den Fonds eingelegt oder dem Fonds entnommen. Dies geschieht im operativen Ergebnis entweder über Kostenart 350 „Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital“ oder über Kostenart 450 „Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital“.

Einlagen oder Bezüge bei Fonds und Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals werden hingegen im ausserordentlichen Ergebnis wie Eigenkapitalveränderungen behandelt und unter den Abschlusskonten 901 „Ausgleich Spezialfinanzierungen, Fonds und Vorfinanzierungen im EK“ ausgewiesen.

4.4 Transferertrag

Tab. 17: Transferertrag

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Transferertrag	**156'897**	**161'720**	**166'597**	**4'877**	**3.0**
Ertragsanteile	37'247	39'743	42'719	2'976	7.5
Entschädigungen von Gemeinwesen	58'738	58'750	59'132	382	0.7

Tab. 17: Transferertrag (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Finanz- und Lastenausgleich	50'038	52'941	53'109	168	0.3
Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	10'794	10'243	11'581	1'338	13.1
Verschiedener Transferertrag	81	43	55	12	29.0

Die Abweichung in den Ertragsanteilen stammt grösstenteils aus den höheren Erträgen der Verrechnungssteuer (2.7 Mio. Franken). Die höheren Beiträge von Gemeinwesen sind überwiegend aus Mitfinanzierungen von Strassenbauprojekten.

4.5 Personalaufwand

Tab. 18: Personalaufwand im Detail

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Personalaufwand	**91'571**	**92'589**	**92'909**	**320**	**0.3**
Behörden, Kommissionen und Richter	2'775	2'900	2'779	-121	-4.2
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	57'507	59'128	59'357	229	0.4
Löhne der Lehrkräfte	15'312	14'611	14'690	79	0.5
Temporäre Arbeitskräfte	131	181	143	-38	-21.2
Zulagen	808	710	870	160	22.5
Arbeitgeberbeiträge	13'427	13'809	13'559	-250	-1.8
Arbeitgeberleistungen	305		134	134	
Übriger Personalaufwand	1'306	1'251	1'377	127	10.2

Die Abweichung bei den Zulagen ist auf höhere Kosten bei den ausserfamiliären Kinderzulagen zurückzuführen. Mehrausgaben im übrigen Personalaufwand sind vorwiegend im Bereich der Aus- und Weiterbildung des Personals angefallen.

Tab. 19: Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals pro Organisationseinheit

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Gesamttotal	**57'507**	**59'128**	**59'357**	**229**	**0.4**
Räte	50	-29	49	78	270.2

Tab. 19: Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals pro Organisationseinheit (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	in %
Kantonskanzlei	2'163	2'341	2'161	-180	-7.7
Departement Finanzen	10'710	10'370	11'273	903[11]	8.7
Departement Bildung und Kultur	8'887	9'404	9'319	-84	-0.9
Departement Gesundheit und Soziales	5'270	5'618	5'478	-140	-2.5
Departement Bau und Volkswirtschaft	11'165	11'714	11'493	-221	-1.9
Departement Inneres und Sicherheit	17'118	17'374	17'300	-74	-0.4
Gerichtsbehörden	1'891	1'945	1'915	-30	-1.6
Finanzkontrolle	250	390	369	-21	-5.5

Tab. 20: Löhne der Lehrkräfte pro Organisationseinheit

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	in %
Gesamttotal	**15'312**	**14'611**	**14'690**	**79**	**0.5**
Departement Bildung und Kultur	15'312	14'611	14'690	79	0.5

4.6 Sachaufwand

Tab. 21: Sachaufwand im Detail

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	in %
Sachaufwand	**49'651**	**49'081**	**48'914**	**-166**	**-0.3**
Material- und Warenaufwand	3'751	4'146	4'058	-88	-2.1
Nicht aktivierbare Anlagen	1'390	1'145	1'314	169	14.7
Ver- und Entsorgung	994	1'084	1'210	126	11.6
Dienstleistungen und Honorare	19'424	20'815	19'053	-1'762	-8.5
Baulicher Unterhalt	15'908	13'803	14'680	877	6.4

[11] Die Rückerstattungen von Taggeldleistungen der Kranken- und Unfallversicherung werden als Lohn-Minusaufwand in den Org.Einheiten verbucht, im Voranschlag jedoch als Gesamtminderung (im Rechnungsjahr 920 TCHF) der Lohnkosten im Departement Finanzen eingestellt.

Tab. 21: Sachaufwand im Detail (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	910	1'038	978	-59	-5.7
Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	4'735	4'694	5'020	326	6.9
Spesenentschädigungen	1'156	1'256	1'176	-80	-6.4
Wertberichtigungen	385	12	369	357	n.a.
Verschiedener Betriebsaufwand	998	1'089	1'057	-32	-2.9

Bei den Dienstleistungen und Honoraren sind Planungskosten im Strassenbau (1.1 Mio. Franken) nicht angefallen und im Voranschlag 2018 wieder budgetiert worden. Die höheren Ausgaben im baulichen Unterhalt sind zum einen auf höhere Ausgaben bei den Strassenbauprojekten (1.4 Mio. Franken) und zum andern auf tiefere Kosten im Bereich des baulichen Unterhalts bei den Hochbauten (0.5 Mio. Franken) zurückzuführen.

Tab. 22: Sachaufwand pro Organisationseinheit

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Gesamttotal	**49'651**	**49'081**	**48'914**	**-166**	**-0.3**
Räte	1'133	324	256	-68	-20.9
Kantonskanzlei	1'472	1'506	1'363	-143	-9.5
Departement Finanzen	10'742	10'248	9'860	-388	-3.8
Departement Bildung und Kultur	7'365	7'758	7'828	70	0.9
Departement Gesundheit und Soziales	3'378	3'315	3'192	-123	-3.7
Departement Bau und Volkswirtschaft	17'275	17'388	17'500	112	0.6
Departement Inneres und Sicherheit	7'381	7'706	8'014	308	4.0
Gerichtsbehörden	786	758	871	112	14.8
Finanzkontrolle	121	78	30	-48	-61.8

4.7 Abschreibungen

Tab. 23: Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Total	**16'951**	**19'642**	**19'180**	**-461**	**-2.3**
Strassenbau	10'191	10'691	10'615	-76	-0.7
Wasserbau	168	214	184	-30	-14.0
Hochbau	2'471	1'899	2'527	628	33.1
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	1'086	628	983	355	56.5
Software	1'085	3'902	2'643	-1'259	-32.3
Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	95	223	168	-55	-24.5
Investitionsbeiträge an Private Unternehmungen	609	692	700	9	1.3
Investitionsbeiträge an Private Haushalte	1'246	1'394	1'361	-33	-2.3

Die ordentlichen Abschreibungen teilen sich gemäss HRM2-Kontenplan in Abschreibungen von Sachanlagen des Verwaltungsvermögens (17.0 Mio. Franken) und in Abschreibungen von Investitionsbeiträgen (2.2 Mio. Franken), welche im Transferaufwand verbucht werden, auf. In den ordentlichen Abschreibungen sind 10.4 Mio. Franken Amortisationen aus dem im Rahmen des Restatements 2014 aufgewerteten Verwaltungsvermögens enthalten. Diese Abschreibungen teilen sich wie folgt auf: 9'120 TCHF bei Strassen, 456 TCHF beim öffentlichen Verkehr, 612 TCHF bei Investitionsbeiträgen der Landwirtschaft und 217 TCHF bei Investitionsbeiträgen der Forstwirtschaft.

4.8 Finanzaufwand

Tab. 24: Finanzaufwand (ohne Sondereffekte)

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Finanzaufwand	**2'110**	**2'159**	**1'760**	**-399**	**-18.5**
Zinsaufwand	1'041	1'074	1'040	-34	-3.1
Realisierte Kursverluste			2	2	
Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	37	15	9	-6	-39.1
Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	938	880	668	-212	-24.1

Tab. 24: Finanzaufwand (ohne Sondereffekte) (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Verschiedener Finanzaufwand	93	191	41	-149	-78.4

Die Wertberichtigungen (Abnahmen) der Anlagen des Finanzvermögens werden erfolgsneutral der Neubewertungsreserve Finanzvermögen im Eigenkapital belastet. In der Berichtsperiode wurden keine Wertberichtigungen der Neubewertungsreserve belastet.

4.9 Transferaufwand

Tab. 25: Transferaufwand

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Transferaufwand	**240'252**	**240'839**	**251'042**	**10'203**	**4.2**
Ertragsanteile an Dritte	6'320	6'114	6'415	301	4.9
Entschädigungen an Gemeinwesen	30'529	29'873	30'379	506	1.7
Finanz- und Lastenausgleich	11'684	11'486	12'126	640	5.6
Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	189'769	191'058	192'295	1'237	0.6
Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen			7'598	7'598	
Abschreibungen Investitionsbeiträge	1'950	2'309	2'229	-79	-3.4

Die Abweichung bei den Beiträgen an Gemeinwesen und Dritte setzt sich aus den Mehrkosten bei der Spitalfinanzierung (2.7 Mio. Franken) und bei der Prämienverbilligung der Krankenversicherung (1.5 Mio. Franken) sowie tieferen Beiträgen an Dritte im Bereich der Bildung (1 Mio. Franken) und an Ergänzungsleistungen IV (0.7 Mio.) zusammen; der restliche Abweichungsbetrag von 1.3 Mio. Franken setzt sich aus verschiedenen kleineren Beträgen in diversen anderen Bereichen zusammen. Unter den Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen wurde die Wertberichtigung der Beteiligung SVAR mit 7.6 Mio. Franken belastet.

4.10 Ausserordentliches Ergebnis und Reserveveränderung

Tab. 26: Ausserordentliches Ergebnis und Reserveveränderung

Beträge in TCHF	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Kommentar
Ausserordentliches Ergebnis	**14'669**	**12'141**	
Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag	**157**	**157**	
Ausserordentliche Transfererträge	157	157	Rückzahlung alte Darlehen AB / SOB
Kapital- und Reserveveränderung	**14'513**	**11'985**	
Einlagen in das Eigenkapital		-303	Einlage in Rücklagen Globalkredite KST und STA
Entnahmen aus Aufwertungsreserve	10'753	10'753	Lineare Auflösung über 10 Jahre
Entnahmen aus Vorfinanzierung	1'720	1'521	Investitionsanteil an DRG-Pauschale SVAR
Entnahme (+) bzw. Einlage (-) Spezialfinanzierung Eigenkapital	1'739	1'051	Strassenrechnung, Alkoholzehntel, Fischereifonds
Entnahme (+) bzw. Einlage (-) Fonds Eigenkapital	301	-1'038	Sport-, Energie-, Agrar- und Kulturfonds

Erläuterungen zu Positionen der Investitionsrechnung

5.1 Investitionsübersicht

Tab. 27: Nettoinvestitionen Rechnung 2017

Beträge in TCHF	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung *	Kommentar
Kanzleidienste	**180**	**118**	**-62**	
Relaunch Intranet / Internet	30		-30	Anteil Relaunch Intranet wird 2018 realisiert
MIS Regierungscontrolling	150	118	-32	
Abteilung Betriebliches Rechnungswesen und Lohnbuchhaltung	**72**	**60**	**-12**	
Einführung NSP Swiss-Salary-Modul	72	60	-12	
Passivzinsen und Vermögenserträge		**-40**	**-40**	
Aktien Schweizer Salinen AG		10	10	Ausschüttung von 10 Aktien à 1'000 Franken
Entwidmungen Verwaltungsvermögen		-50	-50	Aktien VRSG Uebertrag ins Finanzvermögen
Amtsleitung Kantonale Steuerverwaltung	**2'087**	**1'640**	**-447**	
Integrierte Steuersoftware ISAR	1'590	1'189	-401	
eSteuern	150	99	-51	
Weiterentwicklung Steuerlösung	186	188	2	
Migrationskosten Steuerlösung	161	163	2	
Abteilung Hochbauten und Unterhalt	**1'475**	**1'442**	**-33**	
Kantonsschule Umbau neues Konvikt 2. Etappe	875	1'173	298	
Kantonsschule Trogen (Umnutzung und energetische Sanierung)	200	83	-117	
Alarmanlage Strafanstalt Gmünden	200	186	-14	
Strafanstalt Gmünden (Weiterentwicklung)	200		-200	

Tab. 27: Nettoinvestitionen Rechnung 2017 (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung *	Kommentar
Zentrale Informatik- und Telefoniekosten	**514**	**2'778**	**2'264**	
Projekt Ausbau diverse Software		9	9	
Kreditorenscanning	120	94	-26	
Projekt Integra	75	25	-50	
Weitere eGovernment-Projekte		1	1	
Projekt IP-Telefonie	154	149	-5	
Zentrale Adressverwaltungslösung KVAR	50		-50	
Internetportal AR - eAusserrhoden	75		-75	
Darlehen AR Informatik AG (Liquidität)		2'500	2'500	Zusätzliches Darlehen
eBauverwaltung	40		-40	Projektverschiebung in VA 2018
Amtsleitung Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung	**110**	**110**		
EISA Sekundarstufe II	110	110		
Leitung Berufsbildungszentrum	**120**	**89**	**-31**	
Informatik BBZ, Hardware	120	89	-31	
Ausbildungs- und Studiendarlehen	**60**	**-87**	**-147**	
Ausbildungs- und Studiendarlehen	60	-87	-147	Mehr Darlehensrückzahlungen als Auszahlungen
Departementssekretariat DGS	**120**	**93**	**-27**	
NEST-Modul IPV	120	93	-27	
Abteilung Spitalversorgung		**3'947**	**3'947**	
Hypothekardarlehen Spitalverbund AR		3'947	3'947	Erhöhung auf ursprünglichen Betrag
Abteilung Wasserbau	**1'200**	**635**	**-565**	
Werkhof Herisau	**495**	**396**	**-99**	
Werkhof Heiden		**-19**	**-19**	
Abteilung Wald und Natur	**513**	**509**	**-4**	
Beiträge an forstliche Projekte	513	509	-4	
Neue Regionalpolitik	**153**		**-153**	
Amtsleitung Landwirtschaft	**900**	**643**	**-257**	
Beiträge an Oekonomiegebäude	640	439	-201	

Tab. 27: Nettoinvestitionen Rechnung 2017 (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung *	Kommentar
Beiträge an Gewerbebetriebe	60		-60	
Beiträge an Sanierung landw. Wasserversorgungen	30		-30	
Beiträge an Weg- und Transportanlagen	180	177	-3	
Beiträge an Düngeranlagen	20	12	-8	
Beiträge an Strukturverbesserungen	-30	15	45	
Öffentlicher Verkehr	**3'702**	**3'689**	**-13**	
Durchmesserlinie (DML)	1'642	1'647	5	
Beitrag Bahninfrastrukturfonds (BIF)	2'050	2'038	-13	
Investitionsbeitrag Thurbo AG	10	5	-5	
Strassenrechnung (Spezialfinanzierung)	**10'500**	**10'582**	**82**	
Spezialfinanzierung Gewässerschutz	**3'160**	**2'905**	**-255**	
Anschluss Rehetobel an Kläranlage Altenrhein	1'110	1'110		
Anschluss Speicher an Kläranlage Altenrhein	1'340	1'340		
Furt Urnäsch	400	270	-130	
ARA Neckertal-Schönengrund (Ausbau)	130		-130	
Kläranlage Schwänberg	180	185	5	
Agrarfonds		**-165**	**-165**	
Darlehen Agrarfonds		-165	-165	
Departementssekretariat DIS	**20**		**-20**	
eGrundbuch	20		-20	
Amtsleitung Strassenverkehrsamt	**200**	**129**	**-71**	
eStrassenverkehrsamt	200	129	-71	
Abteilung Zivilschutz	**100**		**-100**	
Maschinen, Geräte Zivilschutz	100		-100	
Abteilung Personelles und Support	**245**	**234**	**-11**	
Fahrzeugflotte Kantonspolizei	245	234	-11	
Nettoinvestition	**25'925**	**29'687**	**3'762**	

* Positive Abweichungen sind Mehrinvestitionen und negative Abweichungen sind Minderinvestitionen.

5.2 Sachanlagen

Tab. 28: Sachanlagen

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Sachanlagen	**14'248**	**17'685**	**16'328**	**-1'357**	**-7.7**
Strassen	9'628	12'000	11'910	-90	-0.8
Wasserbau	1'957	3'250	2'126	-1'124	-34.6
Hochbauten	1'415	1'475	1'442	-33	-2.2
Waldungen	76				
Mobilien	1'173	960	851	-109	-11.4

Tab. 29: Rückerstattung Sachanlagen

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Keine					

5.3 Immaterielle Anlagen

Tab. 30: Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Immaterielle Anlagen	**5'413**	**3'303**	**2'467**	**-836**	**-25.3**
Software	5'413	3'303	2'467	-836	-25.3

5.4 Darlehen

Tab. 31: Darlehen

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Darlehen	**2'629**	**1'315**	**6'968**	**5'653**	**429.9**
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	17		17	17	
Öffentliche Unternehmungen			6'447	6'447	
Private Unternehmungen	238	775	238	-537	-69.3
Private Haushalte	2'374	540	266	-274	-50.7

Tab. 32: Rückzahlung Darlehen

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Rückzahlung von Darlehen	**794**	**1'255**	**774**	**-481**	**-38.4**
Bund		775		-775	-100.0
Gemeinde und Gemeindezweckverbände	17		17	17	
Öffentliche Unternehmungen	461				
Private Unternehmungen	238		238	238	
Private Haushalte	78	480	519	39	8.0

5.5 Beteiligungen und Grundkapitalien

Tab. 33: Beteiligungen und Grundkapitalien

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Beteiligungen und Grundkapitalien	**24**		**10**	**10**	
Öffentliche Unternehmungen	24		10	10	

Tab. 34: Übertragung von Beteiligungen

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Übertragung von Beteiligungen			**50**	**50**	
Öffentliche Unternehmungen			50	50	

5.6 Eigene Investitionsbeiträge

Tab. 35: Ausgaben Eigene Investitionsbeiträge

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Eigene Investitionsbeiträge	**11'528**	**10'079**	**9'397**	**-681**	**-6.8**
Bund	2'063	2'050	2'038	-13	-0.6
Kantone und Konkordate	4				
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	2'829	3'160	2'905	-255	-8.1

Tab. 35: Eigene Investitionsbeiträge (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Private Unternehmungen	5’216	3’456	3’303	-153	-4.4
Private Haushalte	1’416	1’413	1’152	-261	-18.5

Tab. 36: Einnahmen Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Abweichung zu VA 2017 absolut	Abweichung zu VA 2017 in %
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	**8’823**	**5’202**	**4’661**	**-541**	**-10.4**
Bund	4’754	1’300	987	-313	-24.1
Kantone und Konkordate		50	21	-29	-58.6
Gemeinde und Gemeindezweckverbände	3’725	3’487	3’216	-270	-7.7
Öffentliche Unternehmungen	3	60	197	137	227.8
Private Unternehmungen	182	155	234	79	50.8
Private Haushalte	159	150	6	-144	-95.9

Erläuterungen zu Bilanzpositionen

6.1 Anlagespiegel

6.1.1 Finanzvermögen

Tab. 37: Anlagespiegel Finanzvermögen

Anlagehauptklassen	Total	107 Finanzanlagen	108 Sachanlagen
Anschaffungskosten			
Stand per 01.01.2017	**38'706**	**23**	**38'683**
Zugänge	50		50
Abgänge / Verkäufe	-3'855		-3'855
Umgliederung	800	800 [12]	
Stand per 31.12.2017	**35'701**	**823**	**34'878**
Kumulierte Wertberichtigungen			
Stand per 01.01.2017	**-291**		**-291**
Wertberichtigung			
Wertaufholung	583	50	533
Stand per 31.12.2017	**291**	**50**	**241**
Buchwert per 31.12.2017	**35'993**	**873**	**35'120**

[12] Umgliederung aus kurzfristigen Finanzanlagen (TCHF 750) und Umgliederung aus Verwaltungsvermögen (TCHF 50).

6.1.2 Verwaltungsvermögen

Tab. 38: Anlagespiegel Verwaltungsvermögen

Anlagehauptklassen	Total	140 Sachanlagen	142 Immaterielle Anlagen	144 Darlehen	145 Beteiligungen Grundkapitalien	146 Investitions-beiträge
Anschaffungskosten						
Stand per 01.01.2017	**335'104**	**196'218**	**12'258**	**43'327**	**50'339**	**32'961**
Zugänge	30'511	13'359	2'427	6'968	10	7'746
Abgänge / Verkäufe	-774			-774		
Übertragung ins FV	-50				-50	
Zuschreibungen						
Umgliederungen				-2'993		2'993
Stand per 31.12.2017	**364'791**	**209'577**	**14'686**	**46'529**	**50'299**	**43'700**
Kumulierte Abschreibungen						
Stand per 01.01.2017	**-75'095**	**-62'540**	**-3'306**			**-9'248**
Planmässige Abschreibungen	-19'180	-14'308	-2'643			-2'229
Ausserplanmässige Abschreibungen	-7'598				-7'598[13]	
Abschreibungen auf Abgängen						
Umgliederungen						
Stand per 31.12.2017	**-101'873**	**-76'849**	**-5'949**		**-7'598**	**-11'477**
Buchwert per 31.12.2017	**262'918**	**132'728**	**8'737**	**46'529**	**42'701**	**32'223**

[13] Wertberichtigung Beteiligung SVAR.

6.2 Beteiligungsspiegel

6.2.1 Finanzvermögen

Tab. 39: Beteiligungsspiegel Finanzvermögen

Bezeichnung	Anteil in %	Gesamt-kapital	Anzahl	Nominal-wert	Buchwert 31.12.2017
Grastrocknungsanlage AG Waldstatt und Umgebung	1.33%	150'000	8	2'000	560
Heilbad Unterrechstein AG, Grub	-	-	200	40'000	22'400
Hypothekardarlehen Stiftung Frischknecht	-				750'000
Abraxas-VRSG Holding AG, St. Gallen	0.13%	19'730'500	250	25'000	100'000
Total					**872'960**

6.2.2 Verwaltungsvermögen

Tab. 40: Beteiligungsspiegel Verwaltungsvermögen

Bezeichnung	Anteil in %	Gesamt-kapital	Anzahl	Nominal-wert	Buchwert 31.12.2017
Dotationskapital Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden [14]	100%	45'000'000	0	45'000'000	37'402'000
Anteilscheine OLMA-Messen St. Gallen	-	-	96	96'000	96'000
Aktien Schweizerische Nationalbank	0.67%	25'000'000	667	166'750	166'750
SelFin Invest AG	1%	10'000'000	100	100'000	100'000
Aktien SAK Holding AG	14.18%	25'000'000	709	3'545'000	3'545'000
Aktien AR Informatik AG [15]	50%	1'500'000	600	750'000	750'000
Appenzeller Bahnen AG Herisau	9.37%	15'600'000	1'461'690	1'461'690	438'507
IG GIS AG St. Gallen	9.10%	110'000	1'000	10'000	10'000
MCH Messe Schweiz (Basel) AG	0.03%	40'000'000	1'000	10'000	10'000
Schweizerische Südostbahn AG St. Gallen	0.88%	8'925'000	77'736	77'736	38'868
TMF Extraktionswerk AG Bazenheid	1.55%	1'200'000	62	18'600	18'600
Schweizer Zucker AG	0.01%	17'040'000	140	1'400	1'400

14 Quotenkonsolidierung, vgl. Seite 69.
15 Vollkonsolidierung, vgl. Seite 69.

Tab. 40: Beteiligungsspiegel Verwaltungsvermögen (Fortsetzung)

Bezeichnung	Anteil in %	Gesamt-kapital	Anzahl	Nominal-wert	Buchwert 31.12.2017
Appenzellisches Zentrum für bäuerliches Leben und Volkskunst Stein	-	-	2	10’000	0
Schweizerische bäuerliche Bürgschafts-Genossenschaft Brugg	-	-	5	1’000	0
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH Zürich	-	-	50	25’000	0
Schweizerischer Bibliotheksdienst Bern	-	-	100	10’000	0
Schweizer Salinen AG	0.90%	11’164’000	100	100’000	100’000
Aktien Schaukäserei Stein	0.94%	2’550’000	80	24’000	24’000
Walzenhausen Bahnhof AG	0.03%	320’000	1	100	100
Total					**42’701’225**

6.3 Darlehen

6.3.1 Verwaltungsvermögen

Tab. 41: Darlehen Verwaltungsvermögen

Bezeichnung	Buchwert 31.12.2017
Darlehen Spitalverbund AR	38’447’270 [16]
Studiendarlehen	429’612
Darlehen an AR Informatik AG (Liquidität)	5’500’000
Darlehen Agrarfonds	2’151’900
Total	**46’528’782**

16 Das Darlehen wird im 2018 zurückbezahlt.

6.4 Rückstellungsspiegel

Tab. 42: Rückstellungen 2017

Beträge in TCHF	kurzfristig	langfristig	Total
Stand Rückstellungen per 01.01.2017	2'504	2'376	4'880
Bildung Rückstellungen	2'418	94	2'565
Verwendung Rückstellungen	-2'451	-336	-2'841
Auflösung Rückstellungen			
Stand Rückstellungen per 31.12.2017	**2'471**	**2'133**	**4'605**

Die wesentlichsten Rückstellungsposten betreffen:

Kurzfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung

- Abrechnungen OKS und Romerhuus, TCHF 60
- Aufarbeitung und Vermittlung CMO, TCHF 57
- Ausstehende Rechnungen Sonderschulen, TCHF 142
- Präsentationstechnik für Schulzimmer, TCHF 48
- Kantonsbeiträge zur Förderung der Eingliederung invalider Personen TCHF 1'067

Kurzfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung

- Einführung Educase (EISA Sek II), TCHF 82
- ISAR, Nachbelastung, TCHF 135
- Programmvereinbarung Waldbiodiversität, TCHF 104
- Umstellung IP Telefonie, TCHF 125
- Upgrade HR-Net auf CR-Business, TCHF 53
- NRP-Gelder Bund, TCHF 100
- NRP-Gelder Kanton, TCHF 108
- Zinskostenbeitrag Kanton AR für NRP Darlehen des Bundes, TCHF 136

Langfristige Rückstellungen

- Krankentaggeldprämien, TCHF 469
- Zugesicherte Beiträge Denkmalpflege, TCHF 1'390
- Pensenguthaben Lehrpersonen Kantonsschule, TCHF 274

Kreditrechtliche Angaben

7.1 Verpflichtungskredite

In der Spalte „Verfügbar“ bedeuten positive Beträge Kreditunterschreitungen, negative Beträge Kreditüberschreitungen.

Nicht abgeschlossene Objektkredite werden erst beim Projektabschluss indexiert.

Tab. 43: Verpflichtungskredite

Beträge in TCHF	Status	Beschluss-betrag	RE 2017	VA 2017	Beansprucht 31.12.2017	Verfügbar
Regierungsprogramm 2012 - 2015	**Abg.**[17]	**6’000**	**-12**		**3’242**	**2’758**
Projektleitung und Diverses	Abg.	2’440			858	1’582
Arealentwicklung	Abg.	1’680			990	690
Bauen und Wohnen	Abg.	1’880	-12		1’394	486
Reorganisation der kantonalen Verwaltung (REKVAR)	**Abg.**	**1’300**			**1’319**	**-19**
REKVAR	Abg.	1’300			1’319	-19
Enterprise Content Management	**Abg.**	**2’600**			**2’605**	**-5**
ECM ab 2014	Abg.				1’295	
ECM bis 2013	Abg.				1’310	
KST; Konviktgebäude; 2. Etappe	**Abg.**	**4’120**	**1’956**	**1’455**	**4’021**	**99**
Kantonsschule Umbau neues Konvikt	Abg.	4’120	1’956	1’455	4’021	99
Psychiatrisches Zentrum AR (Rahmenkredit)	**i A.**	**39’500**			**26’307**	**13’193**
PZA AR (Objektkredite)		**30’319**			**26’307**	**4’012**
PZA, Haus XIII Kapelle	Abg.	2’210 [18]			1’894	316
PZA, Planungsschritte	i A.	160			106	54
PZA, Haus VIII, Mehrzweckgebäude	i A.	4’174			1’349	2’825
PZA, Erschliessungssystem / Parkplätze / Versorgung	i A.	4’300			4’199	101
PZA, Haus I	Abg.	9’878 [19]			9’170	708
PZA, Haus IV	Abg.	6’797 [20]			6’464	333
PZA, Haus IX Verwaltungsgebäude	i A.	2’750			3’074	-324
PZA, Haus III	i A.	50			51	-1

17 Abg. = Abgeschlossen, i A. = in Ausführung
18 Nettokredit 2’000’000 + Teuerung (Zürcher Index der Wohnbaupreise) = 2’209’896
19 Nettokredit 9’000’000 + Teuerung (Zürcher Index der Wohnbaupreise) = 9’878’147
20 Nettokredit 6’100’000 + Teuerung (Zürcher Index der Wohnbaupreise) = 6’796’952

Tab. 43: Verpflichtungskredite (Fortsetzung)

Bezeichnung	Status	Beschluss-betrag	RE 2017	VA 2017	Beansprucht 31.12.2017	Verfügbar
Durchmesserlinie (DML)	**i A.**	**11'746** [21]	**1'647**	**1'642**	**9'856**	**1'890**
Durchmesserlinie (DML Anteil Kanton)	i A.	11'746	1'647	1'642	9'856	1'890

7.2 Nachtragskredite (Art. 14 FHG)

Nach Finanzhaushaltsgesetz Art. 14 Abs. 1 kann der Voranschlag mit Nachträgen ergänzt werden. Zuständig ist das ordentliche Voranschlagsorgan. In der Staatsrechnung 2017 wurden dem Kantonsrat keine Nachtragskredite beantragt.

Tab. 44: Nachtragskredite durch Kantonsrat beschlossen

Konto	Bezeichnung	Betrag TCHF
Total	**Beschlossene Nachtragskredite Erfolgsrechnung**	
	keine	
Total	**Beschlossene Nachtragskredite Investitionsrechnung**	
	keine	

7.3 Kreditüberschreitungen (Art. 15 FHG)

7.3.1 Durch Regierungsrat behandelte Kreditüberschreitungen

Unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 15 Abs. 1 FHG) können im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben ohne Einholung eines Nachtragskredites belastet werden. In der Staatsrechnung 2017 wurden folgende Kreditüberschreitungen getätigt:

Tab. 45: Kreditüberschreitungen (durch Regierungsrat behandelt)

Konto	Bezeichnung	Betrag TCHF
Total	**Behandelte Kreditüberschreitungen der Erfolgsrechnung**	**5'722**
200.31	Departementssekretariat DF; IKS-Einführung	10
200.31	Departementssekretariat DF; SVAR Arbeitsgruppe Immobilien; Beratungskosten	84

[21] Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 26. November 2012 einen Gesamtkredit von 23'492 Mio. Franken (als Kostendach) beschlossen, davon entfällt die eine Hälfte von 11'746 Mio. Franken auf die Gemeinden.

Tab. 45: Kreditüberschreitungen (durch Regierungsrat behandelt) (Fortsetzung)

Konto	Bezeichnung	Betrag TCHF
200.31	Departementssekretariat DF; SVAR Arbeitsgruppe Immobilien; Beratungskosten (Nachtrag)	99
210.31	Amt für Finanzen; Betreibungskosten / Sachversicherungen	25
220.30	Kantonale Steuerverwaltung; Höhere Personalkosten Projekt ISAR	112
230.30	Personalamt; Kinderbetreuungs-/ Lehrlingskosten / Führungstraining	17
260.36	Finanzausgleich Gemeinden; Definitive Berechnung	579
350.30	Berufsbildungszentrum; Klassenreduktion nicht realisiert / Brückenangebot	230
400.36	Opferhilfe; Mehraufwand Notunterkünfte	30
410.31	Amt für Gesundheit; SVAR Arbeitsgruppe Betrieb; Beratungskosten	171
410.31	Amt für Gesundheit; SVAR Arbeitsgruppe Betrieb; Beratungskosten (Nachtrag)	89
455.36	Spitalfinanzierung; Höhere Kosten	1’769
460.36	Prämienverbilligung Krankenversicherungen; Höhere Kosten	1’600
465.36	Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE; Restdefizitabrechnungen ausserkant. Einrichtungen	200
470.36	Ergänzungsleistungen; Höhere Kosten	496
520.36	Amt für Raum und Wald; Beitrag wird durch Bundesbeitrag kompensiert	52
550.31	Amt für Landwirtschaft; Aufsichtsbehörde bäuerliches Bodenrecht	6
620.31	Strassenverkehrsamt; Diverse Posten	10
640.30	Kantonspolizei; Zusätzliche Polizeianwärter, Aushilfen	72
640.31	Kantonspolizei; Diverse Posten	70
Total	**Behandelte Kreditüberschreitungen der Investitionsrechnung**	**6’447**
245.54	Zentrale Informatik- und Telefoniekosten; Darlehen an die ARI	2’500
410.54	Amt für Gesundheit; Darlehen an SVAR	3’947

7.3.2 Orientierung über weitere Kreditüberschreitungen

Nach Art. 15 Abs. 2 FHG ist mit der Jahresrechnung über wesentliche Kreditüberschreitungen zu orientieren. In der folgenden Tabelle sind weitere Kreditüberschreitungen (Ausgaben mit Abweichung grösser 100 TCHF) aufgeführt, die vom Regierungsrat nicht behandelt wurden:

Tab. 46: Weitere wesentliche Kreditüberschreitungen

Konto	Organisationseinheit, Bezeichnung	Betrag TCHF
370.31	Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen; Dienstleistungen Dritter	287

Tab. 46: Weitere wesentliche Kreditüberschreitungen (Fortsetzung)

Konto	Organisationseinheit, Bezeichnung	Betrag TCHF
400.36	Departementssekretariat DGS; Beitragserlasse	224
455.36	Spitalfinanzierung: Beiträge div. Leistungen	977
510.31	Tiefbauamt; Dienstleistungen Dritter und Streugut	263
590.31	Spezialfinanzierungen und Fonds; Unterhalt Strassenbauprojekte	254
700.31	Gerichtsbehörden; Entschädigungen für Rechtsvertretungen	112

Finanzkennzahlen

8.1 Finanzkennzahlen erster Priorität

Nettoverschuldungsquotient	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017
$\frac{\text{Nettoschuld I}}{\text{Fiskalertrag}}$	57.6%	50.8%	60.6%

Richtwerte: <100% = gut, 100%–150% = genügend, >150% = schlecht
Aussage: Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.

Selbstfinanzierungsgrad	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017
$\frac{\text{Selbstfinanzierung x 100}}{\text{Nettoinvestition}}$	-9.0%	75.8%	67.8%

Richtwerte: <80% = Abschwung (Zunahme der Verschuldung), 80%–100% = Normalfall, >100% = Hochkonjunktur (Abnahme der Verschuldung)
Aussage: Anteil der Nettoinvestitionen, die der Kanton Appenzell Ausserrhoden aus den im Berichtsjahr erarbeiteten liquiden Mitteln finanzieren kann.

Zinsbelastungsanteil	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017
$\frac{\text{(Zinsaufwand - Zinsertrag) x 100}}{\text{Laufender Ertrag}}$	0.07%	0.07%	0.05%

Richtwerte: 0%–4% = gut, 4%–9% = genügend, >9% = schlecht
Aussage: Anteil des „verfügbaren Einkommens“, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

8.2 Finanzkennzahlen zweiter Priorität

Nettoschuld I in Franken pro Einwohner	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017
$\frac{\text{Nettoschulden I}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung}}$[22]	1'836	1'734	2'020

Richtwerte[23]**:** <0 CHF = Nettovermögen, 0–1'000 CHF = geringe Verschuldung, 1'001–2'500 CHF = mittlere Verschuldung, 2'501–5'000 CHF = hohe Verschuldung, >5'000 CHF = sehr hohe Verschuldung
Aussage: Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

Selbstfinanzierungsanteil	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017
$\frac{\text{Selbstfinanzierung x 100}}{\text{Laufender Ertrag}}$	-0.6%	4.8%	4.8%

Richtwerte: >20% = gut, 10–20% = mittel, <10% = schlecht
Aussage: Anteil des Ertrages, welcher der Kanton Appenzell Ausserrhoden zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Kapitaldienstanteil	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017
$\frac{\text{(Nettozinsaufwand + ordentliche Abschreibungen) x 100}}{\text{Laufender Ertrag}}$	4.4%	4.8%	6.5%

Richtwerte: bis 5% = geringe Belastung, 5–15% = tragbare Belastung, >15% = hohe Belastung
Aussage: Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

22 Bevölkerungszahl: Rechnung 2016 = 55'083 / Voranschlag 2017 = 54'784 / Rechnung 2017 = 55'281

23 Diese Richtwerte gelten sowohl für die Kantone wie auch Gemeinden, aber nur dann, wenn die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden ungefähr im Verhältnis 50% / 50% aufgeteilt sind. Ist die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden anders, verschieben sich die Richtwerte entsprechend.

Bruttoverschuldungsanteil	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017
$\frac{\text{Bruttoschulden x 100}}{\text{Laufender Ertrag}}$	66.3%	52.6%	57.3%

Richtwerte: <50% = sehr gut, 50–100% = gut, 100%–150% = mittel, 150%–200% = schlecht >200% = kritisch
Aussage: Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Investitionsanteil	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017
$\frac{\text{Bruttoinvestitionen x 100}}{\text{Konsolidierter Gesamtaufwand}}$	8.1%	7.8%	8.9%

Richtwerte: <10% = schwache Investitionstätigkeit, 10%–20% = mittlere Investitionstätigkeit, 20%–30% = starke Investitionstätigkeit, >30% sehr starke Investitionstätigkeit
Aussage: Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

Konsolidierte Rechnung

9.1 Konsolidierte Bilanz

Tab. 55: Konsolidierte Bilanz

Bezeichnung Beträge in TCHF	Staats- rechnung	Jahresrechnung (SVAR)	Jahresrechnung (ARI AG)	Konsolidierung (SVAR 100% / ARI 50%)
Aktiven	**421'380**	**87'849**	**10'957**	**424'019**
Finanzvermögen	**158'462**	**35'911**	**6'530**	**186'300**
Flüssige Mittel	25'934	10'506	4'503	38'691
Forderungen	71'952	21'801	2'019	84'066
Finanz- und Sachanlagen	35'993	1'756		37'749
Aktive Rechnungsabgrenzungen	24'584	1'848	8	25'794
Verwaltungsvermögen	**262'918**	**51'937**	**4'427**	**237'719**
Anlagen und Investitionsbeiträge	173'688	51'937	4'427	227'839
Darlehen und Beteiligungen	89'230			9'881
Passiven	**421'380**	**87'849**	**10'957**	**424'019**
Fremdkapital	**270'142**	**50'414**	**7'923**	**271'982**
Laufende Verbindlichkeiten	75'576	3'752	2'099	69'681
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	41'900	3'973	116	45'931
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	120'775	39'105	5'500	121'433
Spezialfinanzierungen und Fonds im FK	6'752			6'752
Rückstellungen	4'605	1'638	149	6'317
Passive Rechnungsabgrenzungen	20'535	1'946	59	21'868
Eigenkapital	**151'237**	**37'435**	**3'034**	**152'037**

9.2 Konsolidierte Erfolgsrechnung

Tab. 56: Konsolidierte Erfolgsrechnung

Bezeichnung Beträge in TCHF	Staats- rechnung	Jahresrechnung (SVAR)	Jahresrechnung (ARI AG)	Konsolidierung (SVAR 100% / ARI 50%)
Aufwand	**488'123**	**124'583**	**14'682**	**608'707**
Personalaufwand	92'909	85'958	5'052	181'393
Sachaufwand	48'914	32'154	7'204	81'733
Abschreibungen	16'951	5'608	2'336	23'727
Finanzaufwand	1'760	787	61	1'773
Einlagen Fonds & Spezialfinanzierungen	969	76		1'045
Transferaufwand	251'042			243'444
Durchlaufende Beiträge	39'436			39'436
Ausserordentlicher Aufwand	303		29	318
Interne Verrechnungen	35'839			35'839
Ertrag	**492'485**	**120'615**	**14'938**	**616'828**
Fiskalertrag	184'372			184'372
Regalien und Konzessionen	3'459			3'459
Entgelte	25'327	115'886	14'928	148'677
Verschiedene Erträge	5'341	4'595	10	9'940
Finanzertrag	19'671	2		15'931
Entnahmen Fonds & Spezialfinanzierungen		133		133
Transferertrag	166'597			166'597
Durchlaufende Beiträge	39'436			39'436
Ausserordentlicher Ertrag	10'909			10'909
Interne Verrechnungen	35'839			35'839
Abschlusskonten	1'535			1'535
Ergebnis (+ = Defizit / - = Gewinn)	**-4'362**	**3'968**	**-256**	**-8'120**

Globalbudgetbereiche

10.1 Kantonsschule Trogen

10.1.1 Schlussbericht 2017 gemäss Leistungsauftrag 2017

1 Bildungs-, Leistungs- und Wirkungsziele gemäss Leistungsvereinbarung

1.1 Bildungsziele

Angebot	Bildungsziele
Gymnasium	Das Gymnasium der Kantonsschule Trogen vermittelt den Lernenden innert vier Jahren ein vertieftes Grundwissen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Im Zentrum stehen eine optimale Vorbereitung auf ein Universitätsstudium und die Förderung von Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen.
Berufsfachschule Wirtschaft	Die Berufsfachschule Wirtschaft vermittelt die schulischen Qualifikationen gemäss • Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität kaufmännische Richtung vom 4. Februar 2003, • Standardlehrpläne für die Bildung in beruflicher Praxis und den schulischen Unterricht an Handelsmittelschulen vom 28. Oktober 2009, • Bildungsplan für berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 23. September 2011. Im 4. Ausbildungsjahr absolvieren die Lernenden ein Langzeitpraktikum (BP). • Die Schule sorgt für ein Angebot an Praktikumsplätzen, das der Zahl der Lernenden entspricht. Die Schule weist dies gegenüber der Fachstelle Berufsbildung nach (Art. 15 BBV).
Fachmittelschule	Die Fachmittelschule vermittelt die schulischen Qualifikationen gemäss Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 9. September 2004. Im 4. Ausbildungsjahr erbringen die Lernenden eine Berufsfeld bezogene zusätzliche Leistung nach Artikel 17 des Reglements über die Anerkennung von Fachmittelschulen der EDK vom 12. Juni 2003. Die Schule unterstützt die Lernenden der Berufsfelder Gesundheit/Naturwissenschaften und Soziale Arbeit bei der Suche nach einer Praktikumsstelle und bei der Vorbereitung auf das Praktikum.
Sekundarschule TWR	Die Sekundarschule vermittelt die schulischen Qualifikationen gemäss Lehrplan. Zur Organisation des Unterrichts wird gemäss separatem Vertrag das kooperative Modell eingesetzt.

1.2 Leistungsziele mit Indikatoren/Kriterien

Die Indikatoren beziehen sich auf ein Kalenderjahr. Die Umrechnung des Schuljahres auf das Kalenderjahr erfolgt mit sieben Zwölftel des aktuellen und fünf Zwölftel des neuen Schuljahres. Bei der Anzahl erteilter Lektionen wurden nur die Unterrichtslektionen aufgeführt. Für die Berechnung der Prozentzahlen, Lehrendenpensum pro Lernende hingegen, wurde das Gesamttotal aller Lehrendenpensen inklusive Entlastungsstunden als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Leistungsziel				
Die Ausfallquote der Lektionen an den Mittelschulabteilungen ist das Verhältnis von ausgefallenen zu geplanten Lektionen. Als ausgefallene Lektionen werden solche betrachtet, die kein Angebot für die Lernenden beinhalten.				
Indikatoren/Kriterien	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
• Ausfallquote von max. 0.4%	0.35	0.17	0.22	0.21
Bemerkungen: keine.				

Leistungsziel				
Der Kostendeckungsgrad für den Mensabetrieb wird berechnet gemäss Angaben im Reporting mit Ertrag/Aufwand (inkl. Mietzinsen).				
Indikatoren/Kriterien	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
• Kostendeckungsgrad von mindestens 70%	71	80	72	72
Bemerkungen: Aufgrund guter Dienstleistungen konnte der Kostendeckungsgrad trotz nach wie vor tiefen Lernendenzahlen gehalten werden.				

2 Wirkungsziele und Indikatoren gemäss Leistungsauftrag 2017

Die Zielgruppe für die Leistungen sind die Lernenden an der Kantonsschule Trogen im Alter von 13 bis 20 Jahren.
Die mit einem *) bezeichneten Zahlen stammen aus den jährlichen Ehemaligenbefragungen, die jeweils zweieinhalb Jahre nach dem Abschluss durchgeführt wird. Im November 2017 wurde beispielsweise der Abschlussjahrgang 2015 befragt. Den Ehemaligen wird per Mail der Link zur Befragung geschickt. Ist die Mailadresse unbekannt oder nicht mehr gültig, wird ein Brief an die letzte bekannte Postadresse geschickt. Der Rücklauf betrug in den beiden Befragungen knapp über 40%.
Diese Erhebungen durch Befragungen können mittelfristig durch statistische Angaben des Bundesamts für Statistik (BFS) abgelöst werden.

Wirkungsziel				
Die Übertrittsquote nach der eidg. Maturität an die Universität oder ETH wird nach dem 1. und 2. Jahr gemessen.				
Indikatoren/Kriterien	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
• Übertrittsquote nach dem 1. Abschlussjahr ist mind. 25% (aus Statistik vom BFS, 2013 liegen Zahlen von 2011 vor)	33[1]	34[1]	29[1]	26[1]
• Übertrittsquote nach dem 2. Abschlussjahr ist mind. 75%	n.b	n.b.	56*	69*
Bemerkungen: [1] Diese Daten werden im Rahmen der jährlichen Schulabgängerbefragung im Frühling des jeweiligen Abschlussjahres erhoben. Der Rücklauf beträgt jeweils 90 - 95%.				

n.b = zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht bekannt
J.b = erst mit Jahresabschluss bekannt

Wirkungsziel				
Der Verbleib an der Universität oder ETH und der Fachhochschule wird nach dem 1. Jahr gemessen.				
Indikatoren/Kriterien	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
• Erfolgsquote über den Verbleib nach dem 1. Studienjahr ist mind. 92% der Studienanfänger.	n.b.	n.b.	87	90*
Bemerkungen: siehe Einleitung				

Wirkungsziel				
Die Übertrittsquote von der FMS und BFS W an eine höhere Berufsbildung oder Hochschulbildung wird nach dem 1. und 2. Jahr gemessen.				
Indikatoren/Kriterien	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
• Übertrittsquote nach dem 1. Abschlussjahr ist mind. 30%	33.2[1]	29[1]	14[1]	31[1]
• Übertrittsquote nach dem 2. Abschlussjahr ist mind. 65%	n.b	n.b.	100*	100*
Bemerkungen: [1] Diese Daten werden im Rahmen der jährlichen Schulabgängerbefragung im Frühling des jeweiligen Abschlussjahres erhoben. Der Rücklauf beträgt rund 90%. Der Indikator wurde im Globalkredit 2017 angepasst auf mind. 30%.				

3 Finanzkennzahlen gemäss Leistungsauftrag 2017

Das Ergebnis 2017 schliesst gegenüber dem Globalkredit mit einem positiven Ergebnis von rund CHF 56'000.00 ab. Aufgrund einer Klasse weniger in der Wirtschaftsmittelschule konnten die Personalkosten gesenkt werden. Gemäss Art. 16 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz (FHG) wird die Hälfte des Ertragsüberschuss für neue Rücklagen verwendet.

	Budget 2017	Ergebnis 2017	Abweichung	Abweichung in Prozent
Personalaufwand	**14‘115.9**	**14‘054.1**	-61.8	-0.44%
Sachaufwand	**4‘042.4**	**4‘066.2**	-23.8	-0.59%
- Mietaufwand	*2‘455.0*	*2‘498.8*	43.8	1.78%
- übriger Aufwand	*1‘587.4*	*1‘567.4*	-20.0	-1.26%
Erträge	**-4‘215.3**	**-4‘233.1**	-17.8	-0.42%
Ergebnis	**13'943.0**	**13‘887.2**	-55.8	-0.40%

10.2 Strafanstalten Gmünden

10.2.1 Jahresbericht 2017 gemäss Leistungsvereinbarung 2016–2019

Auftrag

Die Gefängnisse Gmünden werden mit einem Globalkredit geführt. Der Betrieb mit rund 30 Vollzeitstellen ist dem Departement Inneres und Sicherheit (DIS) unterstellt.

Die Strafanstalt Gmünden ist eine offene Anstalt mit 62 Plätzen für männliche Gefangene. Vollzogen werden Freiheitsstrafen gemäss Strafgesetzbuch, jedoch nicht für Verurteilte, die als fluchtgefährdet und gemeingefährlich gelten.

Das kantonale Gefängnis bietet Platz für 12 Personen. Folgende Haftformen werden angeboten:

- Untersuchungshaft (UH)
- Sicherheitshaft (SH)
- Ausländerrechtliche Haft (AH)
- Freiheitsstrafen auf Grund gerichtlicher Urteile bis zur Überführung in eine geeignete Anstalt
- Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) auf Grund nicht bezahlter Geldstrafen oder Bussen

Rechtsgrundlagen / gesetzlicher Auftrag

- StGB (311.0)
- StPO (312.0)
- AuG (142.20)
- Gesetz über den Justizvollzug JVG (341.1)
- Verordnung über die Vollzugseinrichtungen (341.12)
- Hausordnung für die Strafanstalt Gmünden
- Hausordnung für das kant. Gefängnis AR
- Richtlinien des Ostschweizerischen Konkordats über den Vollzug von Freiheitsstrafen (341.2)

Erfolgsrechnung per 31.12.2017

GESAMTERGEBNIS (StAG / KG / WS)							
		Rechnung 2017		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	30 Personalaufwand StAG	2'099'118.96		2'080'800.00		2'045'232.65	
	31 Sachaufwand StAG	1'621'422.91		1'401'600.00		1'305'446.27	
	42 Erlöse StAG		4'992'723.25		4'790'600.00		4'343'715.55
	Gesamtergebnis Strafanstalt (StAG)	**1'272'181.38**		**1'308'200.00**		**992'644.77**	
	30 Personalaufwand KG	461'557.55		565'600.00		457'272.35	
	31 Sachaufwand KG	156'862.30		217'300.00		157'669.90	
	42 Erlöse KG		842'069.80		328'500.00		307'051.60
	Gesamtergebnis Gefängnis (KG)	**223'649.95**			**454'400.00**		**307'890.65**
	30 Personalaufwand WS	279'734.51		276'800.00		274'943.20	
	31 Sachaufwand WS	764'144.39		683'200.00		638'565.43	
	42 Erlöse WS		791'924.88		800'000.00		788'263.37
	Gesamtergebnis Werkstätten (WS)		**251'954.02**		**160'000.00**		**124'139.26**
	Aufwand	5'382'840.62		5'225'300.00		4'879'129.80	
	Ertrag		6'626'717.93		5'919'100.00		5'439'030.52
	Gesamtergebnis Total	**1'243'877.31**		**693'800.00**		**559'900.72**	

Erläuterungen zur Tabelle Gesamtergebnis (StAG / KG / WS):

30 Personalaufwand: Der Voranschlag 2017 wurde um Fr. 82'788.98 unterschritten.

Voranschlag 2017	Fr.	2'923'200.00
Rechnung 2017 per 31.12.17	Fr.	2'840'411.02
Differenz Rechnung zu Voranschlag	Fr.	- 82'788.98

Zum Differenzbetrag kann Folgendes ausgesagt werden:
- Bestehende offene Stellen konnten bis Ende 2017 nicht besetzt werden.

31 Sachaufwand: Der Voranschlag 2017 wurde um Fr. 240'329.60 überschritten.

Voranschlag 2017	Fr.	2'302'100.00
Rechnung 2017 per 31.12.2017	Fr.	2'542'429.60
Differenz Rechnung zu Voranschlag	Fr.	240'329.60

Zum Differenzbetrag kann Folgendes ausgesagt werden:
- Für die neu geschaffene Damenabteilung mussten Kameras und sonstige Investitionen getätigt werden.
- Im Werkstattbereich mussten Produktionsmittel ersetzt bzw. neu angeschafft werden.

42 Erlöse StAG

Voranschlag 2017

Kostgelder	Fr.	4'645'100.00
Übrige Erlöse	Fr.	145'500.00

Rechnung 2017 per 31.12.2017

Kostgelder	Fr.	4'849'764.00
Verschiedene Erträge	Fr.	142'959.25

Differenz Rechnung zu Voranschlag 2017

Kostgelder	Fr.	204'664.00
Verschiedene Erträge	Fr.	-2'540.75

Zum Differenzbetrag kann Folgendes ausgesagt werden:
- Die Auslastung im Jahr 2017 war hoch.

42 Erlöse KG

Voranschlag 2017	Fr.	328'500.00
Rechnung 2017 per 31.12.2017	Fr.	842'069.80
Differenz Rechnung zu Voranschlag	Fr.	513'569.80

Der Voranschlag der Kostgelder wurde um Fr. 513'569.80 deutlich überschritten:
- Im kantonalen Gefängnis wurde versuchsweise eine Damenabteilung untergebracht, durch welche Einnahmen generiert werden konnten.

Diverse Statistiken

Disziplinarfehler	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
a) Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfeq									
a1) Flucht (Überwindung eines Hindernisses)	2	5							
a2) Entweichung ab Arbeitsplatz (Weglaufen ab Arbeitsplatz, ab offenem Platz)	2	6	7	8	14	11	4	4	7
a3) Nicht-Rückkehr aus Urlaub / Ausgang (zu späte oder keine Rückkehr)	3	6							
a4) Fluchtversuche		3							
b) tätliche und beleidigende Angriffe auf Mitgefangene oder Mitarbeitende	6	12	14	4	9	10	6	7	15
c) Arbeitsverweigerung und Aufwiegelung, sowie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung;	4	11	6	5	3	3	10	6	3
d) Missbrauch des Urlaubs, Ausgangs- oder Besuchsrecht	4	8	20	22	10	9	25	13	8
e) unerlaubter Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt	0	0	0	1	0	0	0	2	1
f) Ein- und Ausführen, Herstellung, Besitz und Weitergabe von verbotenen Gegenständen, insbesondere von Waffen oder waffenähnlichen Gegenstände oder von Schriftstücken, Mobiltelefonen und nicht bewilligtem Geld unter Umgehung der Kontrolle	5	13	9	16	16	14	22	23	25
g) Beschädigungen von Gebäuden und Gegenständen, Verschleuderung von Material oder mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Tieren	1	0	10	12	1	9	3	3	2
h) Einführen, Besitz, Herstellung, Konsum von oder Handel mit Drogen oder Alkohol, sowie Missbrauch von Medikamenten	53	50	81	82	69	93	79	32	78
i) ungebührliches Verhalten gegenüber dem Anstaltspersonal, Mitgefangenen und Drittpersonen	7	6	21	17	7	9	16	11	6
j) Missachtung von ausdrücklichen Anordnungen	8	14	66	122	37	15	38	47	46

Kostgeldstatistiken per 31.12.2017

Strafanstalt Gmünden

Vollzugsregime	Anzahl Kostgeldtage 2016	Anzahl Kostgeldtage 2017	Total Kostgeld 2017 in Fr.
Arbeitsexternat	102	207	30'015.00
Ersatzfreiheitsstrafe	240	316	37'920.00
Halbgefangenschaft	733	1'219	136'971.00
Normalvollzug	16'586	16'040	3'464'318.00
Spezialvollzug SV+	1'906	3'560	954'080.00
Geschlossener Vollzug NV		845	226'460.00
Gesamtergebnis	**19'567**	**22'187**	**4'849'764.00**

Kantonales Gefängnis

Vollzugsregime	Anzahl Kostgeldtage 2016	Anzahl Kostgeldtage 2017	Total Kostgeld 2017 in Fr.
Ausschaffungshaft	911	447	89'400.00
Ersatzfreiheitsstrafe		189	22'720.00
Sicherheitshaft		85	13'200.00
Polizeiliche Gewahrsam	29	36	6'370.00
Untersuchungshaft	600	768	126'452.00
Strafvollzug	215	2'698	587'776.00
Gesamtergebnis	**1'755**	**4'226**	**845'918.00**

Fluktuation

Strafanstalt Gmünden	**2016**	**2017**
Eintritte:	154	158
Austritte:	158	155

Kantonales Gefängnis	**2016**	**2017**
Eintritte:	115	144
Austritte:	116	130

Entwicklung Nettoaufwand institutionelle Gliederung

11.1 Entwicklung Nettoaufwand institutionelle Gliederung

Tab. 57: Erfolgsrechnung nach der institutionellen Gliederung

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2017	Voranschlag 2017	Abw.	%
0	**Räte**	**2'253**	**2'071**	**182**	**8.8**
010	Kantonsrat	552	610	-58	-9.5
020	Regierungsrat	1'700	1'460	240	16.4
1	**Kantonskanzlei**	**3'865**	**4'248**	**-383**	**-9.0**
100	Kanzleidienste	2'063	2'191	-128	-5.8
110	Rechtsdienst	463	559	-96	-17.2
120	Kommunikationsdienst	335	344	-9	-2.7
130	Staatsarchiv	1'003	1'153	-150	-13.0
2	**Departement Finanzen**	**-228'042**	**-234'525**	**6'483**	**2.8**
200	Departementssekretariat DF	697	573	124	21.7
210	Amt für Finanzen	4'870	-2'636	7'506[24]	284.7
220	Kantonale Steuerverwaltung	8'603	8'561	42	0.5
230	Personalamt	2'052	1'010	1'042	103.2
240	Amt für Immobilien	-1'300	-592	-708	-119.5
245	Zentrale Informatik- und Telefonkosten	1'850	1'718	132	7.7
250	Steuererträge	-162'554	-165'450	2'896	1.8
255	Anteile an Eidgenössischen Erträgen	-30'523	-25'500	-5'023	-19.7
260	Finanzausgleich Gemeinden	4'919	4'340	579	13.3
265	Finanz- und Lastenausgleich Bund und Kantone	-45'902	-45'795	-107	-0.2
270	Bildung und Entnahmen Reserven	-10'753	-10'753		0.0
290	Spezialfinanzierungen und Fonds				
3	**Departement Bildung und Kultur**	**75'207**	**76'215**	**-1'008**	**-1.3**
300	Departementssekretariat DBK	453	458	-4	-1.0
310	Amt für Volksschule und Sport	4'926	5'175	-249	-4.8
320	Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung	2'034	2'040	-5	-0.3

[24] Davon Wertberichtigung Beteiligung SVAR 7.6 Mio. Franken.

Tab. 57: Erfolgsrechnung nach der institutionellen Gliederung (Fortsetzung)

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2017	Voranschlag 2017	Abw.	%
330	Amt für Kultur	2'076	2'061	15	0.7
340	Kantonsschule (Globalkreditbetrieb)	13'887	13'943	-56	-0.4
349	Rücklagen Kantonsschule Trogen	28		28	
350	Berufsbildungszentrum	5'288	5'336	-48	-0.9
360	Kantonsbeiträge obligatorische Schulen	17'844	18'442	-598	-3.2
370	Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen	28'397	28'543	-146	-0.5
380	Kantonsbeiträge Denkmalpflege	274	218	56	25.6
390	Spezialfinanzierungen und Fonds				
4	**Departement Gesundheit und Soziales**	**111'716**	**107'715**	**4'001**	**3.7**
400	Departementssekretariat DGS	1'977	1'917	59	3.1
410	Amt für Gesundheit	2'318	2'723	-405	-14.9
420	Veterinäramt	310	417	-107	-25.7
430	Amt für Soziales	2'502	2'607	-105	-4.0
440	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	2'064	2'095	-31	-1.5
445	Interkantonales Labor	560	585	-25	-4.3
450	Akutpsychiatrie PZA				
455	Spitalfinanzierung	62'823	59'901	2'922	4.9
460	Prämienverbilligung Krankenversicherungen	12'061	10'305	1'757	17.0
465	Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE	16'543	16'445	98	0.6
470	Ergänzungsleistungen	10'558	10'720	-162	-1.5
490	Spezialfinanzierungen und Fonds				
5	**Departement Bau und Volkswirtschaft**	**16'339**	**17'266**	**-927**	**-5.4**
500	Departementssekretariat DBV	1'359	1'351	8	0.6
510	Tiefbauamt	1'132	1'477	-346	-23.4
520	Amt für Raum und Wald	2'726	2'836	-110	-3.9
530	Amt für Umwelt	2'370	2'460	-89	-3.6
540	Amt für Wirtschaft und Arbeit	1'907	1'989	-81	-4.1
550	Amt für Landwirtschaft	2'484	2'627	-143	-5.4
560	Öffentlicher Verkehr	4'360	4'526	-166	-3.7
570	Arbeitslosenversicherung AR				
590	Spezialfinanzierungen und Fonds				
6	**Departement Inneres und Sicherheit**	**9'587**	**7'520**	**2'067**	**27.5**
600	Departementssekretariat DIS	1'504	1'450	54	3.7
610	Amt für Inneres	406	302	104	34.5

Tab. 57: Erfolgsrechnung nach der institutionellen Gliederung (Fortsetzung)

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2017	Voranschlag 2017	Abw.	%
620	Strassenverkehrsamt	-615	-880	265	30.1
630	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz	1’284	1’318	-35	-2.6
640	Kantonspolizei	15’336	15’488	-151	-1.0
650	Staatsanwaltschaft	3’701	3’752	-51	-1.4
660	Strafanstalt Gmünden (Globalkreditbetrieb)	-1’244	-694	-550	-79.3
669	Rücklagen Strafanstalt Gmünden	275		275	
670	Bussen	-3’356	-5’300	1’944	36.7
680	Motorfahrzeugsteuern	-7’703	-7’915	212	2.7
7	**Gerichtsbehörden**	**4’250**	**4’177**	**73**	**1.7**
700	Gerichtsbehörden	4’250	4’177	73	1.7
8	**Finanzkontrolle**	**463**	**542**	**-78**	**-14.5**
800	Finanzkontrolle	463	542	-78	-14.5
	Gesamtergebnis	**4’362**	**14’772**	**-10’410**	**-70.5**

Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung

12.1 Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung

Tab. 58: Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2017	Voranschlag 2017	Abw.	%
0	**Allgemeine Verwaltung**	**-23'419**	**-22'849**	**-570**	**-2.5**
01	Legislative und Exekutive	-2'253	-2'071	-182	-8.8
02	Allgemeine Dienste	-21'166	-20'778	-388	-1.9
1	**Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung**	**-16'668**	**-14'679**	**-1'989**	**-13.5**
11	Öffentliche Sicherheit	-7'018	-6'692	-325	-4.9
12	Rechtssprechung	-3'247	-1'268	-1'979	-156.0
13	Strafvollzug	-379	-666	287	43.1
14	Allgemeines Rechtswesen	-4'741	-4'734	-7	-0.1
16	Verteidigung	-1'284	-1'318	35	2.6
2	**Bildung**	**-72'605**	**-73'685**	**1'080**	**1.5**
21	Obligatorische Schule				
22	Sonderschulen	-5'470	-6'016	546	9.1
23	Berufliche Grundbildung	-5'288	-5'336	48	0.9
25	Allgemeinbildende Schulen	-13'915	-13'943	28	0.2
29	Übriges Bildungswesen	-47'932	-48'390	458	0.9
3	**Kultur, Sport und Freizeit, Kirche**	**-2'602**	**-2'530**	**-72**	**-2.8**
31	Kulturerbe	-598	-545	-53	-9.7
32	Übrige Kultur	-1'752	-1'734	-18	-1.0
34	Sport und Freizeit	-252	-252	-1	-0.3
4	**Gesundheit**	**-67'934**	**-65'411**	**-2'523**	**-3.9**
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	-62'823	-59'901	-2'922	-4.9
43	Gesundheitsprävention	-453	-532	79	14.8
49	Übriges Gesundheitswesen	-4'658	-4'978	320	6.4
5	**Soziale Sicherheit**	**-40'147**	**-38'458**	**-1'689**	**-4.4**
51	Krankheit und Unfall	-12'061	-10'305	-1'757	-17.0
52	Invalidität	-21'653	-21'808	155	0.7
53	Alter und Hinterlassene	-5'807	-5'720	-87	-1.5

Tab. 58: Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung (Fortsetzung)

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2017	Voranschlag 2017	Abw.	%
54	Familie und Jugend	-459	-486	26	5.4
55	Arbeitslosigkeit				
57	Sozialhilfe und Asylwesen	-167	-140	-27	-19.2
6	**Verkehr**	**-4'336**	**-4'830**	**494**	**10.2**
61	Strassenverkehr	24	-304	327	107.9
62	Öffentlicher Verkehr	-4'360	-4'526	166	3.7
7	**Umweltschutz und Raumordnung**	**-4'356**	**-4'476**	**120**	**2.7**
74	Verbauungen	-1'155	-1'174	18	1.6
76	Bekämpfung von Umweltverschmutzung	21	9	12	144.6
77	Übriger Umweltschutz	-2'391	-2'468	77	3.1
79	Raumordnung	-831	-843	12	1.4
8	**Volkswirtschaft**	**-6'421**	**-6'845**	**424**	**6.2**
81	Landwirtschaft	-2'794	-3'044	250	8.2
82	Forstwirtschaft	-1'370	-1'240	-130	-10.5
83	Jagd und Fischerei	-155	-261	107	40.8
84	Tourismus	-548	-474	-74	-15.5
85	Industrie, Gewerbe, Handel	-1'554	-1'825	271	14.8
9	**Finanzen und Steuern**	**232'096**	**237'781**	**-5'685**	**-2.4**
91	Steuern	162'554	165'450	-2'896	-1.8
93	Finanz- und Lastenausgleich	40'983	41'455	-472	-1.1
94	Ertragsanteile an Bundeseinnahmen	30'523	25'500	5'023	19.7
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	-1'964	5'376	-7'339	-136.5

Stellenspiegel

13.1 Stellenspiegel

Tab. 59: Stellenspiegel

Bezeichnung	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Differenz zu VA 2017
0 Räte	**50**	**-90**	**50**	**140**
010 Kantonsrat	50	50	50	0
020 Regierungsrat	0	-140	0	140
1 Kantonskanzlei	**1'930**	**2'100**	**2'090**	**-10**
100 Kanzleidienste	1'270	1'200	1'100	-100
110 Rechtsdienst	160	360	450	90
120 Kommunikationsdienst	170	170	170	0
130 Staatsarchiv	330	370	370	0
2 Departement Finanzen	**10'690**	**10'241**	**10'799**	**558**
200 Departementssekretariat DF	280	280	280	0
210 Amt für Finanzen	1'130	1'150	1'240	90
220 Kantonale Steuerverwaltung	6'040	5'853	6'038	185
230 Personalamt	580	600	600	0
240 Amt für Immobilien	2'660	2'357	2'641	283
3 Departement Bildung und Kultur	**5'500**	**5'876**	**5'807**	**-69**
300 Departementssekretariat DBK	200	190	200	10
310 Amt für Volksschule und Sport	2'800	3'015	2'967	-48
320 Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung	1'030	1'110	1'110	0
330 Amt für Kultur	730	810	749	-61
340 Kantonsschule (Globalkredit) [25]	0	0	0	0
350 Berufsbildungszentrum	740	751	781	30
360 Kantonsbeiträge obligatorische Schulen	0	0		0
4 Departement Gesundheit und Soziales	**4'560**	**4'585**	**4'670**	**85**
400 Departementssekretariat DGS	570	500	504	4
410 Amt für Gesundheit	870	880	1'040	160
420 Veterinäramt	560	560	560	0
430 Amt für Soziales	1'130	1'165	1'171	6
440 KESB	1'270	1'320	1'235	-85

[25] Die Werte für die Organisationseinheiten mit Globalkredit (Kantonsschule Trogen) werden im Stellenspiegel nicht mehr abgebildet.

Tab. 59: Stellenspiegel (Fortsetzung)

Bezeichnung	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Differenz
445 Interkantonales Labor	160	160	160	0
5 Departement Bau und Volkswirtschaft	**10'780**	**10'683**	**10'495**	**-188**
500 Departementssekretariat DBV	920	925	925	0
510 Tiefbauamt	5'350	5'106	5'224	117
520 Amt für Raum und Wald	1'050	1'160	1'040	-120
530 Amt für Umwelt	1'530	1'530	1'380	-150
540 Amt für Wirtschaft und Arbeit	990	970	950	-20
550 Amt für Landwirtschaft	940	992	976	-16
6 Departement Inneres und Sicherheit	**15'310**	**15'042**	**15'454**	**413**
600 Departementssekretariat DIS	470	505	520	15
610 Amt für Inneres	580	530	550	20
620 Strassenverkehrsamt	1'560	1'520	1'460	-60
630 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz	1'520	1'255	1'355	100
640 Kantonspolizei	10'110	10'012	10'349	338
650 Staatsanwaltschaft	1'070	1'220	1'220	0
660 Strafanstalten Gmünden (Globalkredit)[26]	0	0	0	0
7 Gerichtsbehörden	**1'570**	**1'545**	**1'470**	**-75**
700 Gerichtsbehörden	1'570	1'545	1'470	-75
8 Finanzkontrolle	**200**	**200**	**190**	**-10**
800 Finanzkontrolle	200	200	190	-10
Gesamtergebnis	**50'590**	**50'181**	**51'025**	**844**

Nach Personalgesetz dient der Stellenspiegel lediglich der Information und zu administrativen Zwecken. Zur Steuerung des Personalaufwandes ist weiterhin die Lohnsumme pro Organisationseinheit massgebend.

Die Berechnung der Stellenbelegung erfolgt stichtagsbezogen; das Stichdatum ist der 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Bei den pauschal budgetierten Monats- und Stundenlöhnen wird für die Berechnung der Stellenbelegung ein Hundertprozentlohn von CHF 100'000 als Grundlage angenommen, d.h. eine Lohnsumme von CHF 100'000 entspricht 100 Stellenprozenten.

[26] Die Werte für die Organisationseinheiten mit Globalkredit (Strafanstalt Gmünden) werden im Stellenspiegel nicht mehr abgebildet.

Stiftungen und Fonds der Staatsrechnung

14.1 Stiftung Grubenmann-De Athayde

Bilanz	Bilanz 31.12.2017	Bilanz 31.12.2016
Total Aktiven	**125'364.91**	**125'189.36**
Kontokorrent mit Kanton AR	125'364.91	125'189.36
Total Passiven	**-125'364.91**	**-125'189.36**
Eigenkapital	-125'189.36	-125'189.36
Jahresergebnis	**-175.55**	

Erfolgsrechnung	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Total Aufwand	**200.00**	**200.00**
Dienstleistungen Dritter	200.00	200.00
Verschiedenes und Spesen		
Total Ertrag	**-375.55**	**-374.00**
Zinsertrag	-375.55	-374.00
Gewinn(-) / Verlust(+)	**-175.55**	**-174.00**

14.2 Stiftung Ernst-Jakob und Hans-Jakob Frischknecht

Bilanz	Bilanz 31.12.2017	Bilanz 31.12.2016
Total Aktiven	**937'933.67**	**999'649.22**
Finanzvermögen	**937'933.67**	**999'649.22**
Kontokorrent mit Kanton AR	20'075.12	85'649.22
Aktive Rechnungsabgrenzung	3'858.55	
Liegenschaften	914'000.00	914'000.00
Total Passiven	**-937'933.67**	**-999'649.22**
Fremdkapital	**-753'120.00**	**-836'947.35**
Baukredit Kanton AR		-833'947.35
Passive Rechnungsabgrenzung	-3'120.00	-3'000.00
Hypothekardarlehen	-750'000.00	
Eigenkapital	**-184'813.67**	**-162'701.87**
Eigenkapital	-162'701.87	-162'701.87
Jahresergebnis	**-22'111.80**	

Erfolgsrechnung	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Total Aufwand	**20'696.90**	**353'478.15**
Dienstleistungen Dritter	200.00	200.00
Verschiedenes und Spesen	328.50	
Verzinsung Finanzverbindlichkeiten	9'000.00	18'748.10
Unterhalt Liegenschaften	5'181.40	5'313.10
Renovation Liegenschaften		28'990.55
Aufwand Waldbewirtschaftung	5'987.00	23'279.05
Wertberichtigung		276'947.35
Total Ertrag	**-42'808.70**	**-81'173.15**
Auflösung Rückstellungen		-28'990.55
Zinsertrag	-42.65	
Pacht- und Mietzinse	-38'890.00	-28'570.00
Ertrag Waldbewirtschaftung	-3'428.70	-23'612.60
Übriger Liegenschaftenertrag	-447.35	
Gewinn(-) / Verlust(+)	**-22'111.80**	**272'305.00**

14.3 Stiftung Johann Friedrich Zürcher-Walser

Bilanz	Bilanz 31.12.2017	Bilanz 31.12.2016
Total Aktiven	**246'125.19**	**245'588.44**
Kontokorrent mit Kanton AR	246'125.19	245'588.44
Total Passiven	**-246'125.19**	**-245'588.44**
Eigenkapital	-245'588.44	-245'588.44
Jahresergebnis	**-536.75**	

Erfolgsrechnung	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Total Aufwand	**200.00**	**200.00**
Dienstleistungen Dritter	200.00	200.00
Verschiedenes und Spesen		
Total Ertrag	**-736.75**	**-733.15**
Zinsertrag	-736.75	-733.15
Gewinn(-) / Verlust(+)	**-536.75**	**-533.15**

14.4 Stiftung Oskar und Dora Meier-Strub-Fonds

Bilanz	Bilanz 31.12.2017	Bilanz 31.12.2016
Total Aktiven	**433’805.50**	**491’153.80**
Kontokorrent mit Kanton AR	430’474.50	491’152.80
Aktive Rechnungsabgrenzung	3’330.00	
Mobilien und Kunstgegenstände	1.00	1.00
Total Passiven	**-433’805.50**	**-491’153.80**
Fremdkapital	**-28.70**	
Passive Rechnungsabgrenzung	-28.70	
Eigenkapital	**-433’776.80**	**-491’153.80**
Eigenkapital	-491’153.80	-491’153.80
Jahresergebnis	**57’377.00**	

Erfolgsrechnung	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Total Aufwand	**62’145.90**	**24’871.95**
Entschädigungen	375.00	500.00
Dienstleistungen Dritter	1’368.30	9’371.95
Verschiedenes und Spesen	402.60	
Beiträge	60’000.00	15’000.00
Total Ertrag	**-4’768.90**	**-1’518.60**
Verkäufe	-3’330.00	
Zinsertrag	-1’438.90	-1’518.60
Gewinn(-) / Verlust(+)	**57’377.00**	**23’353.35**

14.5 Fonds für gemeinnützige Zwecke

Bilanz	Bilanz 31.12.2017	Bilanz 31.12.2016
Total Aktiven	**241’795.67**	**241’271.87**
Kontokorrent mit Kanton AR	241’791.67	241’267.87
Aktien Säntis-Schwebebahn AG	1.00	1.00
Aktien Hoher Kasten Drehrestaurant und Seilbahn AG	1.00	1.00
Aktien Feriendorf Urnäsch AG	1.00	1.00
Aktien Appenzeller Schaukäserei AG	1.00	1.00
Total Passiven	**-241’795.67**	**-241’271.87**
Eigenkapital	-241’271.87	-241’271.87
Jahresergebnis	**-523.80**	

Erfolgsrechnung	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Total Aufwand	**200.00**	**200.00**
Dienstleistungen Dritter	200.00	200.00
Verschiedenes und Spesen		
Total Ertrag	**-723.80**	**-720.25**
Zinsertrag	-723.80	-720.25
Gewinn(-) / Verlust(+)	**-523.80**	**-520.25**

14.6 Unterstützungsfonds Insassen Strafanstalt Gmünden

Bilanz	Bilanz 31.12.2017	Bilanz 31.12.2016
Total Aktiven	**28'666.40**	**30'820.60**
Kontokorrent mit Kanton AR	28'666.40	30'820.60
Total Passiven	**-28'666.40**	**-30'820.60**
Eigenkapital	-30'820.60	-30'820.60
Jahresergebnis	**2'154.20**	

Erfolgsrechnung	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Total Aufwand	**12'532.15**	**4'305.15**
Dienstleistungen Dritter	200.00	200.00
Verschiedenes und Spesen		
Unterstützungen	12'332.15	4'105.15
Total Ertrag	**-10'377.95**	**-13'851.45**
Übriger Ertrag	-9'925.00	-10'965.45
Zinsertrag	-92.95	-86.00
Zuwendungen	-360.00	-2'800.00
Gewinn(-) / Verlust(+)	**2'154.20**	**-9'546.30**

14.7 Fonds Nikt@AR

Bilanz	Bilanz 31.12.2017	Bilanz 31.12.2016
Total Aktiven	**50’136.74**	**54’439.64**
Kontokorrent mit Kanton AR	50’136.74	54’439.64
Total Passiven	**-50’136.74**	**-54’439.64**
Eigenkapital	-54’439.64	-54’439.64
Jahresergebnis	**4’302.90**	

Erfolgsrechnung	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Total Aufwand	**4’457.00**	**30’460.70**
Dienstleistungen Dritter	200.00	200.00
Verschiedenes und Spesen		
Informatikprojekte Schulen	4’257.00	30’260.70
Total Ertrag	**-154.10**	**-219.05**
Zinsertrag	-154.10	-219.05
Gewinn(-) / Verlust(+)	**4’302.90**	**30’241.65**

14.8 Fonds für Zusatzstipendien

Bilanz	Bilanz 31.12.2017	Bilanz 31.12.2016
Total Aktiven	**352’832.54**	**351’976.59**
Kontokorrent mit Kanton AR	352’832.54	351’976.59
Total Passiven	**-352’832.54**	**-351’976.59**
Eigenkapital	-351’976.59	-351’976.59
Jahresergebnis	**-855.95**	

Erfolgsrechnung	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Total Aufwand	**200.00**	**200.00**
Dienstleistungen Dritter	200.00	200.00
Verschiedenes und Spesen		
Stipendienzahlungen		
Total Ertrag	**-1’055.95**	**-1’050.50**
Zinsertrag	-1’055.95	-1’050.50
Zuwendungen		
Gewinn(-) / Verlust(+)	**-855.95**	**-850.50**

14.9 Fonds Walter-Koller-Schülerheim-Wiesental

Bilanz	Bilanz 31.12.2017	Bilanz 31.12.2016
Total Aktiven	**613'019.65**	**611'385.50**
Kontokorrent mit Kanton AR	613'019.65	611'385.50
Total Passiven	**-613'019.65**	**-611'385.50**
Eigenkapital	-611'385.50	-611'385.50
Jahresergebnis	**-1'634.15**	

Erfolgsrechnung	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Total Aufwand	**200.00**	**200.00**
Dienstleistungen Dritter	200.00	200.00
Verschiedenes und Spesen		
Beiträge		
Total Ertrag	**-1'834.15**	**-1'824.30**
Zinsertrag	-1'834.15	-1'824.30
Gewinn(-) / Verlust(+)	**-1'634.15**	**-1'624.30**

14.10 Peter und Henriette Zellweger-Legat

Bilanz	Bilanz 31.12.2017	Bilanz 31.12.2016
Total Aktiven	**24’730.93**	**24’856.38**
Kontokorrent mit Kanton AR	24’730.93	24’856.38
Total Passiven	**-24’730.93**	**-24’856.38**
Eigenkapital	-24’856.38	-24’856.38
Jahresergebnis	**125.45**	

Erfolgsrechnung	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Total Aufwand	**200.00**	**200.00**
Dienstleistungen Dritter	200.00	200.00
Verschiedenes und Spesen		
Total Ertrag	**-74.55**	**-74.75**
Zinsertrag	-74.55	-74.75
Gewinn(-) / Verlust(+)	**125.45**	**125.25**

14.11 Stiftung Pro Appenzell

Bilanz	Bilanz 31.12.2017	Bilanz 31.12.2016
Total Aktiven	**855’036.12**	**868’100.27**
Umlaufvermögen	**855’025.12**	**868’089.27**
Debitoren	305.55	641.80
Kontokorrent mit Kanton AR	847’567.57	858’295.47
Hypothekaranlagen	7’152.00	9’152.00
Anlagevermögen	**11.00**	**11.00**
Liegenschaft Dürrenspitzli, Urnäsch	1.00	1.00
Liegenschaft Untere Petersalp, Urnäsch	1.00	1.00
Liegenschaft Obergerstengschwend, Urnäsch	1.00	1.00
Wald obere Schurtanne, Urnäsch	1.00	1.00
Liegenschaft Hölzli, Hundwil	1.00	1.00
Liegenschaft Büel, Teufen	1.00	1.00
Liegenschaft Alp Glücksberg, Urnäsch	1.00	1.00
Wald Nellenkapf, Reute	1.00	1.00
Liegenschaft Böheli, Urnäsch	1.00	1.00
Liegenschaft Grossbalmen, Hundwil	1.00	1.00
Liegenschaft Grossbetten, Hundwil / Urnäsch	1.00	1.00
Total Passiven	**-855’036.12**	**-868’100.27**
Fremdkapital	-6’625.00	-3’900.00
Passive Rechnungsabgrenzung	-6’625.00	-3’900.00
Stiftungskapital	**-848’411.12**	**-864’200.27**
Stiftungskapital	-864’200.27	-864’200.27
Jahresergebnis	**15’789.15**	

Erfolgsrechnung	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Total Aufwand	**47’003.30**	**134’459.14**
Entschädigungen	5’750.00	6’125.00
Dienstleistungen Dritter		
Verschiedenes und Spesen	1’767.30	1’875.95
Abschreibungen Sachanlagen		
Unterhalt Liegenschaften	37’836.00	26’867.74
Aufwand Waldbewirtschaftung		99’340.45
Beiträge an Erhaltung von Narzissen und Alpenrosenbeständen	200.00	200.00
Beiträge an Vereine und Institutionen	250.00	50.00
Beiträge an Projekte	1’200.00	
Total Ertrag	**-31’214.15**	**-66’272.35**
Zinsertrag langfristige Finanzanlagen	-3’085.15	-3’165.55
Wertberichtigung	-500.00	
Pacht- und Mietzinse	-27’629.00	-26’312.00
Ertrag Waldbewirtschaftung		-36’794.80
Gewinn / Verlust	**15’789.15**	**68’186.79**

Die Stiftung Pro Appenzell ist eine selbständige Stiftung mit eigener Revision, welche durch die Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden vorgenommen wird.

Eventualverbindlichkeiten, Eventualguthaben und Ereignisse nach Bilanzstichtag

15.1 Eventualverbindlichkeiten

Beiträge in CHF	Bestand per 31.12.2017	Bestand per 31.12.2016
Garantieleistungen für Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft gemäss Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR 910.1)	p.m.	p.m.
Gewährung von Beitragszusicherungen aus dem Gebäudeprogramm gemäss Art. 10, Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO2-Emissionen vom 8. Oktober 1999 (SR 641.71; CO2-Gesetz)	1'539'039	1'064'610
Haftung für Investitionshilfedarlehen für Berggebiete gemäss Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 21. März 1997 (SR 901.1; IHG)	2'195'315	
Eventuelle Haftpflichtansprüche sind keine bekannt; allfällige Haftpflichtansprüche sind durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt	p.m.	p.m.

15.2 Eventualguthaben

Im Rahmen des Restatements wurden die bedingt rückzahlbaren Darlehen an die Bahnbetreiber Südostbahn (SOB) und Appenzeller Bahnen (AB) erstmals als Eventualguthaben ausgewiesen.

Beiträge in CHF	Bestand per 31.12.2017	Bestand per 31.12.2016
SOB Südostbahn	7'290'000	7'290'000
Appenzellerbahnen	14'090'000	14'090'000

15.3 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Bis zur Erstellung dieses Berichtes sind keine Ereignisse eingetreten oder Transaktionen getätigt worden, die an dieser Stelle erwähnt werden müssten.

Bericht der Finanzkontrolle

Appenzell Ausserrhoden

Finanzkontrolle

Schützenstrasse 1
9102 Herisau
www.ar.ch

Bericht über die Revision der Jahresrechnung 2017

der Staatsrechnung mit der kantonalen Verwaltung inklusive Behörden, Stiftungen und Fonds der Staatsrechnung

Gemäss unserem gesetzlichen Auftrag nach Art. 39 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz (FHG) haben wir die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang) von Appenzell Ausserrhoden für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Regierungsrats
Der Regierungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften FHG, dem Fachbehelf Rechnungslegung sowie nach den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Regierungsrat für die Auswahl und Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Finanzkontrolle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des FHG vorgenommen. Wir haben die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und die Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften erfüllen.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr den massgebenden Gesetzen und Verordnungen sowie dem Fachbehelf Rechnungslegung und HRM2.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
In Übereinstimmung mit Art. 39 Abs. 2 FHG bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem nach Art. 25 FHG für die Aufstellung der Jahresrechnung eingerichtet ist.

Wir empfehlen dem Kantonsrat, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Herisau, 22. März 2018

Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden

Claudia Andri Krensler
Revisionsexpertin
Leitende Revisorin

Daniel Inauen
Revisionsexperte

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Ergebnis der Erfolgsrechnung (- = Aufwandüberschuss / + = Ertragsüberschuss) 19
Tab. 2: Nettoergebnis pro Organisationseinheit 20
Tab. 3: Wesentliche Abweichungen zum Voranschlag ($\geq$ 500 TCHF) 20
Tab. 4: Details zu den Steuererträgen 22
Tab. 5: Finanzausgleich Bund 23
Tab. 6: Anteil Reingewinn Nationalbank 24
Tab. 7: Personalaufwand (Abweichung zu Rechnung Vorjahr) 24
Tab. 8: Sachaufwand (Abweichung zu Rechnung Vorjahr) 25
Tab. 9: Entwicklung der gesamten Abschreibungen 29
Tab. 10: Investitionsrechnung 31
Tab. 11: Entwicklung der Darlehensschulden 32
Tab. 12: Entwicklung der Verschuldung 32
Tab. 13: Entwicklung der Bruttoausgaben nach Aufgabengebieten 35
Tab. 14: Nutzungsdauer für Abschreibungen 41
Tab. 15: Fiskalertrag 43
Tab. 16: Finanzertrag 43
Tab. 17: Transferertrag 44
Tab. 18: Personalaufwand im Detail 45
Tab. 19: Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals pro Organisationseinheit 45
Tab. 20: Löhne der Lehrkräfte pro Organisationseinheit 46
Tab. 21: Sachaufwand im Detail 46
Tab. 22: Sachaufwand pro Organisationseinheit 47
Tab. 23: Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen 48
Tab. 24: Finanzaufwand (ohne Sondereffekte) 48
Tab. 25: Transferaufwand 49
Tab. 26: Ausserordentliches Ergebnis und Reserveveränderung 50
Tab. 27: Nettoinvestitionen Rechnung 2017 51
Tab. 28: Sachanlagen 54
Tab. 29: Rückerstattung Sachanlagen 54
Tab. 30: Immaterielle Anlagen 54
Tab. 31: Darlehen 54
Tab. 32: Rückzahlung Darlehen 55
Tab. 33: Beteiligungen und Grundkapitalien 55
Tab. 34: Übertragung von Beteiligungen 55
Tab. 35: Ausgaben Eigene Investitionsbeiträge 55
Tab. 36: Einnahmen Investitionsbeiträge für eigene Rechnung 56
Tab. 37: Anlagespiegel Finanzvermögen 57
Tab. 38: Anlagespiegel Verwaltungsvermögen 58

Tab. 39: Beteiligungsspiegel Finanzvermögen 59
Tab. 40: Beteiligungsspiegel Verwaltungsvermögen 59
Tab. 41: Darlehen Verwaltungsvermögen 60
Tab. 42: Rückstellungen 2017 61
Tab. 43: Verpflichtungskredite 62
Tab. 44: Nachtragskredite durch Kantonsrat beschlossen 63
Tab. 45: Kreditüberschreitungen (durch Regierungsrat behandelt) 63
Tab. 46: Weitere wesentliche Kreditüberschreitungen 64
Tab. 55: Konsolidierte Bilanz 69
Tab. 56: Konsolidierte Erfolgsrechnung 70
Tab. 57: Erfolgsrechnung nach der institutionellen Gliederung 82
Tab. 58: Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung 85
Tab. 59: Stellenspiegel 87

Diagrammverzeichnis

Abb. 1: Ressourcenindex und Nettoertrag Finanzausgleich des Bundes (ohne IKZAV) 23
Abb. 2: Personalaufwand (inkl. Kantonsschule Trogen und Strafanstalt Gmünden) 25
Abb. 3: Sachaufwand (inkl. Kantonsschule Trogen und Strafanstalt Gmünden) 26
Abb. 4: Globalkredit Kantonsschule 26
Abb. 5: Kostenentwicklung aller Krankenanstalten 27
Abb. 6: Vergleich budgetierter und angefallener Investitionsausgaben der letzten Jahre 31
Abb. 7: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung der letzten Jahre 34
Abb. 8: Ausgaben nach Aufgabengebieten 35

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 23. April 2018

2000.84
Staatsrechnung 2017; Genehmigung

2. Bericht und Antrag der Finanzkommission vom 23. April 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates und Art. 41 des Finanzhaushaltsgesetzes erstattet Ihnen die Finanzkommission Bericht über die Ordnungsmässigkeit der Staatsrechnung 2017.

Die Finanzkommission stellt gestützt auf den Bericht über die Ergebnisse der Prüfung 2017 fest, dass die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung der Staatsrechnung 2017.

A. Prüfungsergebnisse

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgte gemäss Art. 96 Abs. 4 der Kantonsverfassung und gemäss Art. 39 ff des Finanzhaushaltsgesetzes. Geprüft wurden die Jahresrechnung 2017, umfassend die Staatsrechnung inklusive Behörden.

Die Prüfungsergebnisse der Finanzkontrolle Appenzell Ausserrhoden wurden in Form eines Management-Letters für den Regierungsrat bereitgestellt. Die gesetzlichen Grundlagen des Management-Letters sind in Art. 43 FHG und Art. 9 Geschäftsordnung Kantonsrat geregelt. Die Berichtsform beinhaltet Prüfungsergebnisse/Feststellungen und Empfehlungen/Beanstandungen der Finanzkontrolle aus der Prüfungstätigkeit während der Zwischen-/Abschlussrevision. Festgehalten werden dabei nur Prüfungsergebnisse, die einen wesentlichen

Einfluss auf das Jahresergebnis haben, die die festgelegte Umsetzung der Rechnungslegung nach HRM2 und FHG massgeblich betreffen sowie wesentliche falsche Angaben.

Gemäss Art. 43 Abs. 1 FHG erhält die zu prüfende Stelle, in diesem Falle der Regierungsrat, vor der Besprechung mit der Finanzkommission die Möglichkeit zur Stellungnahme. Vorgängig wurde der Bericht zwischen der Finanzkontrolle sowie dem Direktor des Departements Finanzen und dem Finanzamt besprochen. Der Regierungsrat hat von der Möglichkeit der Stellungnahme anlässlich der Sitzung vom 6. März 2018 Gebrauch gemacht. Die Finanzkommission hat den Management-Letter an ihrer Sitzung vom 8. März 2018 behandelt und die Regierung über das Ergebnis der Beratungen mit Schreiben vom 15. März 2018 orientiert.

Die Risikobeurteilung wurde durch die Finanzkontrolle selbständig erstellt und diente als Grundlage für die Jahresplanung 2017/2018. Die Finanzkommission hat den Prüfplan an ihrer Sitzung vom 20. November 2017 zur Kenntnis genommen.

Geprüft werden konnten bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes die Staatsrechnung sowie die Stiftungen und Fonds der Staatsrechnung. Der Bericht des Regierungsrates über die Staatsrechnung 2017 lag noch nicht vor. Das Prüfungsergebnis ist unter diesem Vorbehalt zu betrachten.

Prüfungsgegenstand waren die Jahresrechnung sowie im Departement Finanzen die Einzelbereiche Kredite, Anlagebuchhaltung, Gerichtskasse, Lohnadministration, Steuerverwaltung und die Projektabwicklung im Amt für Immobilien. Im Departement Bildung und Kultur lag der Schwerpunkt bei der Kantonsschule Trogen, im Departement Gesundheit und Soziales bei den Beitragserlassen Sozialversicherungen, im Departement Bau und Volkswirtschaft bei den Konzessionen und Abgaben im Amt für Umwelt, der Projektabwicklung im Tiefbauamt und der landwirtschaftlichen Kreditkasse und im Departement Inneres und Sicherheit bei den Entschädigungen vom Bund in der Abteilung Militär und Zivilschutz.
Über die gesamte kantonale Verwaltung wurden die Bereiche Internes Kontrollsystem und die Rechnungslegung nach HRM2 geprüft. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Erfolgsrechnung und mit der Beurteilung der Risiken von Gesetzesverstössen und unerlaubten Handlungen auch Positionen geprüft, welche nicht ohnehin aufgrund ihrer Wesentlichkeit oder Risiken geprüft wurden.

Das Prüfungsurteil der Finanzkontrolle lautet wie folgt:

„Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr den massgebenden Gesetzen und Verordnungen sowie dem Fachbehelf Rechnungslegung und HRM2. Wir empfehlen dem Kantonsrat, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen."

Die Finanzkommission bewertet das Prüfungsergebnis als gut und stellt gestützt auf den Management Letter der Finanzkontrolle fest, dass die Jahresrechnung ordnungsgemäss und in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, dem Fachbehelf Rechnungslegung und HRM2 geführt wurde.

Die Finanzkommission schliesst aus den Ausführungen und dem Management-Letter der Finanzkontrolle, dass in der kantonalen Verwaltung generell sehr gut und ordnungsgemäss gearbeitet wird. Die Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle und den geprüften Einheiten in der kantonalen Verwaltung scheint offen und konstruktiv zu sein, was zu einer ergebnisorientierten Prüfung beigetragen hat.

In Bezug auf einzelne Erwartungen, welche vor einem Jahr geäussert wurden, möchte die Finanzkommission nun folgende aktualisierte Einschätzung abgeben:

1. Finanzielle Führung / Kreditüberschreitungen
   Es ist klar erkennbar, dass im Bereich der finanziellen Führung / Controlling mit dem erstmals erstellten Steuerungsbericht im August 2017 ein grosser Fortschritt erzielt wurde. Die im Vorjahr beanstandete Überwachung der Staatsfinanzen und die Vornahme von periodischen Hochrechnungen wurden entsprechend im Jahr 2017 erstmals umgesetzt.
   Die effektive Staatsrechnung 2017 zeigt zwar erhebliche Unterschiede zu den prognostizierten Werten. Diese Abweichungen sind jedoch mehrheitlich durch Einzeleffekte und schwierig vorhersehbare Entwicklungen begründet. Durch die zweimalige Erstellung des Steuerungsberichts im Jahr 2018 werden sich weitere Verbesserungen in der Genauigkeit der Prognose bestimmt einstellen.
   Die Finanzkommission möchte deshalb die starken Verbesserungen des ersten Steuerungsberichts in Bezug auf den Informationsfluss und den Verantwortungseinbezug der Amtsleiter/innen in den Vordergrund stellen.
   In diesen positiven Gesamteindruck der verbesserten finanziellen Führung ist auch die Konkretisierung und Umsetzung der Anzeige von Kreditüberschreitungen sowie der neu aufgesetzte Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 einzuordnen.

2. Wertberichtigung Beteiligung SVAR
   Nach dem aus Sicht der Finanzkommission bereits letztes Jahr eine Wertberichtigung bei der Beteiligung SVAR angezeigt gewesen wäre, beurteilt die Finanzkommission die nun vorgenommene Wertberichtigung im Umfang der gesamten Unterdeckung des Dotationskapitals per 31.12.2017 als korrekt. Die Finanzkommission ist mit dem eingeschlagenen Weg der Bewertung der Beteiligung zum Substanzwert mit Verbuchung der Wertberichtigung im ordentlichen Ergebnis einverstanden.

3. Internes Kontrollsystem (IKS)
   Nach mehreren Jahren Verzögerung gegenüber dem im FHG vorgegebenen Einführungstermin und der daraus folgenden Kritik durch die Finanzkommission wurden die Mitglieder der Finanzkommission anlässlich ihrer Sitzung vom 20. November 2017 durch den IKS-Beauftragen Reto Müller über den Stand der Einrichtung des IKS in der kantonalen Verwaltung informiert.
   Die Finanzkommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Einrichtung des IKS in der kantonalen Verwaltung im Jahr 2017 so vorangetrieben werden konnte, dass die Finanzkontrolle mit der Staatsrechnung 2017 erstmals die Einrichtung des IKS bestätigen kann.
   Gleichzeitig erwartet die Finanzkommission vom Regierungsrat, dass die Einrichtung bzw. die Dokumentation des IKS auch in den noch nicht geprüften Organisationseinheiten forciert wird.

B. Bemerkungen zur Staatsrechnung 2017

Die Staatsrechnung 2017 schliesst mit einem operativen Aufwandüberschuss von 7‘779‘620.58 Franken ab. Gegenüber dem Voranschlag von 2017 ist das Ergebnis damit 7.9 Mio. Franken schlechter als erwartet ausgefallen. Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung wird mit einem Ertragsüberschuss von 4.4 Mio. Franken ausgewiesen. Dieses liegt damit um 10.4 Mio. Franken unter dem Voranschlag. Der Hauptgrund für

den schlechteren Abschluss liegt in der Wertberichtigung der Beteiligung am SVAR in der Höhe von 7.6 Mio. Franken.

Darüber hinaus traten folgende grösseren Abweichungen zum Voranschlag ein:

- Mindererträge resultierten bei den Steuereinnahmen der juristischen Personen (2.7 Mio. Franken), der natürlichen Personen (1.6 Mio. Franken) und der Grundstückgewinnsteuer (0.9 Mio. Franken), aus einem tieferen Gewinn aus Verkauf von Sachanlagen in der Höhe von 1.3 Mio. Franken, und geringeren Busserträgen der Kantonspolizei (1.0 Mio. Franken) und der Staatsanwaltschaft (0.9 Mio. Franken).
- Mehrausgaben resultierten bei der Spitalfinanzierung (Versorgung und GWL, in der Höhe von 2.9 Mio. Franken) und den Prämienverbilligungen in der Höhe von 1.8 Mio. Franken.
- Mehrerträge resultierten beim Anteil am Reingewinn der Nationalbank (2.0 Mio. Franken), den Verrechnungssteuern (2.7 Mio. Franken), aus dem Energiefonds (1.5 Mio. Franken) und einem Sondereffekt durch die Anpassung des Delkrederes auf Steuerausständen (1.8 Mio.).

Es ist positiv zu werten, dass im Gegensatz zur Staatsrechnung 2016 im Jahr 2017 nun wieder einzelne positive Abweichungen zum Budget aufgetreten sind. Insbesondere die Mehrerträge aufgrund der Delkredereanpassung, sowie unter Umständen auch die zusätzlichen Erträge aus der Verrechnungssteuer sind jedoch als Einmaleffekt zu betrachten.

Erfreut nimmt die Finanzkommission die im Vergleich zum Vorjahr positive Entwicklungen bei den Steuererträgen (natürliche Personen +5.8%, juristische Personen +8.5%) zur Kenntnis, nachdem im Jahr 2016 bei den natürlichen Personen nur ein geringes und bei den juristischen Personen kein Wachstum erzielt werden konnte und die Ertragsentwicklung für 2017 daher ungewiss war.

Die im letzten Jahr ergriffenen Sofortmassnahmen zur Senkung der Ausgaben haben gemäss Ausführungen im Bericht des Regierungsrates zur Staatsrechnung 2017 im Umfang von 2.6 Mio. Franken in der Erfolgsrechnung gegriffen. Es ist nun wichtig, diese Massnahmen auch in Zukunft anzuwenden, damit die Ausgabenreduktion nachhaltig ist.

Beim Personalaufwand ist nach der Ausgabensteigerung von 1.6% im Vorjahr auch im Jahr 2017 wieder eine Steigerung von 1.5% eingetreten. Die Überschreitung des Voranschlags beträgt 0.32 Mio. Franken, wobei ein Sondereffekt von 0.13 Mio. Franken bei den Ruhegehältern und eine Zunahme von 0.16 Mio. Franken bei den Aus- und Weiterbildungen mehrheitlich dafür verantwortlich ist.

Markante Mehraufwendungen gegenüber dem Voranschlag sind im Bereich Gesundheit zu verzeichnen. Diese betragen rund 2.9 Mio. Franken bei der Spitalfinanzierung und rund 1.8 Mio. Franken bei der Verbilligung an die Krankenversicherungsprämien. Auch wenn diese Aufwände durch den Kanton kaum beeinflussbar sind, nimmt die Finanzkommission diese Entwicklung weiterhin mit grosser Sorge zur Kenntnis.

Die Senkung des Verlustes beim SVAR im Vergleich zum Vorjahr wird erfreut zur Kenntnis genommen. Trotzdem muss das Ziel des SVAR sein, mittelfristig wieder Gewinne in einer Höhe zu erwirtschaften, mit welchen auch Investitionen finanziert werden können. In der Finanzkommission bestehen nach wie vor Zweifel, ob der SVAR dieses Ziel erreichen kann, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Reduktion der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Kantons ab 2019. Eine Einschätzung ist schwierig, weil aktuell noch

keine Planerfolgsrechnung des SVAR für mehrere Jahre vorliegt. Die Finanzkommission sieht jedoch die starken Verbesserungen im 2017 und hat Vertrauen in die neue Führung des Spitalverbunds. Insofern lässt sich die Finanzkommission gerne positiv überraschen.

Die Rechnung 2017 der Kantonsschule Trogen schliesst mit einem Nettoaufwand von 13.94 Mio. Franken gegenüber dem Voranschlag um 56‘000 Franken leicht besser ab. Im Vorjahr resultierte noch ein um 106‘000 Franken höherer Aufwand als budgetiert.
Die Strafanstalt Gmünden konnte das Rechnungsjahr mit einem Nettoertrag von 1.2 Mio. Franken und damit 0.55 Mio. Franken besser als die Gobalbudgetvorgabe abschliessen. Aus finanzpolitischer Sicht ist diese Entwicklung erfreulich und zeigt, dass die Strafanstalt Gmünden mit den vorhandenen Mitteln wirtschaftlich arbeitet, innovative Ideen umsetzt und sich mit Nischenangeboten gut positioniert.

Die Nettoinvestitionen 2017 liegen mit 29.7 Mio. Franken rund 3.8 Mio. Franken höher als im Voranschlag veranschlagt. Die Zunahme ist durch Mehrausgaben für ein Hypothekardarlehen an den SVAR (3.9 Mio. Franken) und ein Darlehen an die AR Informatik AG (2.5 Mio. Franken) begründet. Demgegenüber stehen Einsparungen in der Investitionsrechnung, welche hauptsächlich durch das Verschieben von Projekten und nicht deren Sistierung herrühren. Der Selbstfinanzierungsgrad verbesserte sich auf einen Wert von 67.8%, was jedoch unter den im Voranschlag erwarteten 75.8% liegt.

Bei Betrachtung der Kennzahlen kommt zum Ausdruck, dass die Verschuldung aufgrund des Finanzierungsfehlbetrags 2017 in der Höhe von 18 Mio. Franken weiterhin stark zunimmt. Die Nettoschuld I pro Einwohner hat mit 2‘020 Franken in diesem Jahr erstmals die Marke von 2‘000 Franken überschritten. Dieser Entwicklung muss entgegengesteuert werden.
Entsprechend unterstützt die Finanzkommission die vom Regierungsrat im Ausblick der Staatsrechnung gemachte Äusserung: „Es ist unabdingbar, kurz- bis mittelfristig auch auf operativer Stufe der Erfolgsrechnung wieder Ertragsüberschüsse zu erzielen mit dem Ziel, den Geldabfluss zu stoppen und die Verschuldung wieder senken zu können.“

Gesamtbeurteilung
Wenn die Wertberichtigung der SVAR-Beteiligung, welche nicht budgetiert werden konnte, nicht mitberücksichtigt wird, kann von einer Punktlandung bei der Erreichung der Vorgaben des Voranschlags 2017 gesprochen werden. Nach dem sehr schlechten Ergebnis 2016 ist diese Entwicklung sehr positiv zu werten.

Dennoch bleibt das finanzpolitische Umfeld unverändert anspruchsvoll. Zu nennen ist insbesondere die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen. Aufgrund dieser zusätzlichen Kosten, welche auf den Kanton zukommen werden, ist es aus Sicht der Finanzkommission unabdingbar, nebst der bereits umgesetzten Steuererhöhung auch die weiteren geplanten Massnahmen des Stabilisierungsprogramms in den kommenden Jahren anzugehen.

C. Antrag

Die Finanzkommission empfiehlt Ihnen, die Staatsrechnung 2017 samt Anhang mit folgenden Eckdaten zu genehmigen:

- Nettoinvestitionen von 29‘687‘033.46 Franken;
- Aufwandüberschuss beim operativen Ergebnis von 7‘779‘620.58 Franken;
- Ertragsüberschuss beim Gesamtergebnis von 4‘361‘790.50 Franken;
- Geldflussrechnung mit einem Finanzierungsfehlbetrag von 18‘023‘270.50 Franken;
- Bilanzüberschuss per 31.12.2017 von 25‘532‘345.66 Franken.

Im Namen der Finanzkommission

sign. Edgar Bischof

Edgar Bischof, Präsident

Appenzell Ausserrhoden

Finanzkommission des Kantonsrates

Regierungsgebäude
9102 Herisau

Daniel Inauen
Aktuar
Tel. +41 71 343 64 90
daniel.inauen@ar.ch

Finanzkommission, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 5. April 2018

0100.33
Tätigkeitsbericht 2017 der Finanzkontrolle; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag der Finanzkommission vom 5. April 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Nach Art. 41 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0) erstattet die Finanzkontrolle dem Kantonsrat jährlich Bericht.

Die Finanzkommission hat auf dem Korrespondenzweg vom Tätigkeitsbericht 2017 der Finanzkontrolle Kenntnis genommen und in einem Zirkularbeschluss diesen zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Die Finanzkommission beantragt Ihnen, den Tätigkeitsbericht 2017 der Finanzkontrolle zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Finanzkommission

sign. Edgar Bischof

Edgar Bischof, Präsident

Beilage 1 Tätigkeitsbericht 2017 der Finanzkontrolle

Appenzell Ausserrhoden

Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle für das Kalenderjahr 2017

Nach Art. 41 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0) erstattet die Finanzkontrolle dem Kantonsrat jährlich Bericht. Mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht kommt die Finanzkontrolle dieser gesetzlichen Pflicht nach.

Der Bericht gliedert sich wie folgt:

1. Grundlagen zur Finanzkontrolle 2
   - 1.1 Unabhängigkeit 2
   - 1.2 Zweck und Aufgaben 2
   - 1.3 Berichterstattung 2
   - 1.4 Revisionsmandate 2
2. Finanzkontrolle Intern 2
   - 2.1 Personelle Besetzung 2
   - 2.2 Qualitätssicherung 2
3. Prüfungsplanung / Prüfungsablauf 3
4. Abschlussrevision 3
   - 4.1 Jahresrechnung 2016 3
   - 4.2 IKS – Internes Kontrollsystem 4
5. Audit Turnus-Prüfungen 4
   - 5.1 Audit Turnus-Prüfungen - Abgeschlossen 4
   - 5.2 Audit Turnus-Prüfungen - Berichte und Prüfungen in Arbeit 8
6. Weitere Prüfungen - Revisionsmandate 8
7. Prüfungsplanung 2018 9
8. Zusammenarbeit 10

Appenzell Ausserrhoden

1. Grundlagen zur Finanzkontrolle

1.1 Unabhängigkeit

Art. 96 Abs. 4 der Kantonsverfassung hält als Grundsatz fest, dass verwaltungsunabhängige Kontrollorgane prüfen, ob der Finanzhaushalt gesetzmässig geführt wird. Das auf den 1. Januar 2014 in Kraft getretene FHG trägt dem mit einer selbständigen Behörde, der Finanzkontrolle, die in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet ist, Rechnung. Die Finanzkontrolle ist das verwaltungsunabhängige Fachorgan für die Finanzaufsicht des Kantons. Nach Art. 39 Abs. 5 FHG unterstützt sie in dieser Funktion auch den Kantonsrat bei der Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit dürfen der Finanzkontrolle keine Vollzugsaufgaben übertragen werden; die Finanzkontrolle ist also sachlich und personell von der Exekutive vollständig getrennt und kann nicht durch diese geführt oder beauftragt werden.

1.2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben der Finanzkontrolle sind in Art. 38 ff. FHG beschrieben. Die Finanzkontrolle prüft die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und die Einhaltung der Vorgaben für die Rechnungslegung, die Gesetzmässigkeit und die Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes, wie namentlich Haushaltsgleichgewicht, Schuldenbegrenzung, Sparsamkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Finanzkontrolle ist gemäss Art. 40 FHG zuständig für die kantonalen Behörden und Gerichte, die kantonale Verwaltung, die selbständigen Anstalten des Kantons und weitere Personen und Organisationen, denen die Erfüllung kantonaler Aufgaben übertragen ist. Sie kann die Finanzaufsicht auch dort ausüben, wo nach Gesetz eine eigene Revisionsstelle besteht.

1.3 Berichterstattung

Die Finanzkontrolle erstattet gemäss Art. 41 FHG dem Kantonsrat mit dem Tätigkeitsbericht jährlich Bericht. Art. 43 FHG regelt die Berichterstattung zu den einzelnen Prüfungen. Dabei kann es sich um die jährliche Revision (Abschlussrevision) oder um Einzelprüfungen im Audit Turnus handeln. Die Prüfberichte enthalten Hinweise und Empfehlungen sowie allfällige Beanstandungen. Die Finanzkontrolle hat aber kein Weisungsrecht. Die geprüfte Organisationseinheit und das jeweilige Aufsichtsorgan werden mit den Prüfberichten bedient. Das Management Summary der Berichte geht an den Regierungsrat und an die Finanzkommission.

1.4 Revisionsmandate

Die Finanzkontrolle kann gemäss Art. 39 Abs. 6 FHG Revisionsmandate von öffentlichen Institutionen wahrnehmen. Sie verfügt über die Zulassung der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisorin und ist im Handelsregister eingetragen. In Kapitel 6 sind die im Berichtsjahr durchgeführten Revisionsmandate aufgeführt.

2. Finanzkontrolle Intern

2.1 Personelle Besetzung

Die Leitung der Finanzkontrolle wurde am 1. August 2017 von Rudolf Ramsauer an Claudia Andri Krensler übergeben. Ebenso am 1. August 2017 hat Daniel Inauen seine Stelle als Fachperson Finanzkontrolle mit einem 90% Pensum angetreten. An dieser Stelle bedanken wir uns herzlich bei Ruedi Ramsauer für die gute Zusammenarbeit und wünschen ihm für seine Pensionierung alles Gute.

2.2 Qualitätssicherung

Um die Anforderungen an die Qualitätssicherung zu erfüllen, hat sich die Finanzkontrolle einem Qualitätszirkel mit mehreren kantonalen und städtischen Finanzkontrollen angeschlossen. Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen wird regelmässig in einem Peer Review durch eine andere Finanzkontrolle überprüft. Im Juli 2017 wurde die Qualitätskontrolle durch die Finanzkontrolle der Stadt Winterthur durchgeführt. Dabei wurde die Organisation und Durchführung der Prüfung der Staatsrechnung 2016 und von zwei Audit Turnus-Mandaten beurteilt. Es wurden keine wesentlichen Mängel festgestellt. Die Finanzkommission ist nach Kenntnisnahme des Berichts mit dieser Einschätzung einverstanden. Im Bereich der Dokumentation der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle wurde eine Empfehlung abgegeben, welche im Rahmen der Abschlussprüfung 2017 umgesetzt wurde.

Appenzell Ausserrhoden

3. Prüfungsplanung / Prüfungsablauf

Die aktuellen Prüfungen der Finanzkontrolle basieren auf einem Fünfjahresplan, der sämtliche Organisationseinheiten umfasst. Auf der Basis einer ersten Einschätzung werden eine Risikobeurteilung vorgenommen und Prüfthemen konkretisiert. Die Grundlagen der Planung werden jährlich überprüft und ergänzt. Daraus ergibt sich die Jahresplanung der Finanzkontrolle, die jeweils dem Regierungsrat und der Finanzkommission zur Kenntnis gebracht wird. Erstmals wird im Tätigkeitsbericht in Kapitel 7 die Prüfungsplanung für das kommende Jahr aufgezeigt. Damit wird dem Anliegen des Kantonsrates aus dem letzten Jahr Rechnung getragen. Bei der Planung werden auch die Feststellungen aus den Vorjahresprüfungen berücksichtigt. Sämtliche Feststellungen werden in einer Datenbank geführt. Der Stand der Umsetzung der Empfehlungen wird jährlich überwacht und der Finanzkommission zur Kenntnis gebracht.

Im Rahmen der Prüfaufträge pflegt die Finanzkontrolle den direkten Kontakt mit den geprüften Stellen. Der Ablauf der Prüfung ist in Diagrammen dokumentiert, formelle Besprechungen sind festgehalten. Der offene Dialog und der Austausch von Informationen und Feststellungen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen, für qualitativ gute Prüfberichte und schliesslich für die angestrebte Verbesserung der Prozesse und Strukturen.

Bei den öffentlichen Institutionen wird die Finanzkontrolle mit der Berichterstattung zur Abschlussrevision der externen Revision bedient. Die Berichte werden kritisch durchgesehen und es wird beurteilt, ob sich daraus Handlungsbedarf für die Finanzkontrolle ergibt.

Mit der Vornahme einer ersten Risikobeurteilung und der Erarbeitung einer Mehrjahresplanung wurde auch die Jahresplanung 2017 erstellt. Die Planung unterscheidet grundsätzlich zwischen Abschlussrevision mit einem entsprechenden Bezug zur Jahresrechnung und dem Audit Turnus, der eine thematisch beschränkte Einzelprüfung umfasst und auf die interne Revision ausgerichtet ist. Über die Prüfungsergebnisse werden die geprüften Organisationseinheiten ausführlich informiert.

4. Abschlussrevision

4.1 Jahresrechnung 2016

Staatsrechnung – Kant. Verwaltung inkl. Behörden, Stiftungen und Fonds der Staatsrechnung

Auf der Grundlage der detaillierten Prüfungsplanung sind die Ziele, Themen und Schwerpunkte für die Prüfung der Jahresrechnung festgelegt worden. Die Auswahl von Prüfungshandlungen und die Prüfung von Geschäftsfällen erfolgte nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit und beruhte auf einer Risikoeinschätzung der Prüfer. Massgebliche Prüfziele bei der Prüfung der Jahresrechnung sind Vollständigkeit, Vorhandensein, Richtigkeit, Abgrenzungen, Bewertungen, Rechte und Verpflichtungen, Kontozuordnung, Ausweis sowie die Einhaltung der Vorgaben des Harmonisierten Rechnungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

Die Prüfung ergab, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Rechnungsjahr den massgebenden Gesetzen und Verordnungen entspricht. Der Bericht der Finanzkontrolle über die Revision der Jahresrechnung wird im Bericht des Regierungsrates zur Staatsrechnung 2016 wiedergegeben. Im Bericht der Finanzkontrolle ist festgehalten, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem (IKS) nach Art. 25 FHG für die Aufstellung der Jahresrechnung in allen wesentlichen Bereichen noch nicht existent ist. Im Management-Letter für den Regierungsrat sind drei Empfehlungen aufgeführt. Eine Empfehlung betrifft die Bewertung der Beteiligungen, eine andere die Fondsverwendungen und bei der dritten geht es um die Einführung des internen Kontrollsystems.

Appenzell Ausserrhoden

Landwirtschaftliche Kreditkasse und forstliche Investitionskredite
Die Prüfungen in der Bilanz waren auf Bestand, Vollständigkeit und richtige Bewertung im Rahmen der Rechnungslegung nach HRM2 bzw. FHG ausgerichtet. In der Erfolgsrechnung wurden analytische Prüfungen vorgenommen.
Die Prüfung ergab, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Rechnungsjahr in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den massgebenden Gesetzen und Verordnungen ist.

4.2 IKS – Internes Kontrollsystem

Nach Art. 39 Abs. 2 lit. d Finanzhaushaltsgesetz prüft die Finanzkontrolle die Einrichtung eines gesetzmässigen Internen Kontrollsystems (IKS). Dabei werden die Kontrollen auf Prozessebene nach einem Rotationsplan mit einem Planungszyklus von drei Jahren geprüft. So wird sichergestellt, dass alle wesentlichen Kontrollen innerhalb dieser Frist in die Prüfung einbezogen werden. Die Einrichtung der unternehmensweiten Kontrollen und der generellen IT-Kontrollen wird jedes Jahr geprüft. Ein erster Teil dieser Prüfungen konnte im Herbst 2017 durchgeführt werden. An dieser Stelle soll erwähnt sein, dass die Finanzkontrolle im Testat zur Jahresrechnung 2017 erstmals bestätigt, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem nach Art. 25 FHG für die Aufstellung der Jahresrechnung eingerichtet ist.

5. Audit Turnus-Prüfungen

Die Finanzkontrolle hat 2017 zahlreiche Audit Turnus-Prüfungen vorgenommen. Nachfolgend aufgeführt sind sämtliche in 2017 durchgeführten Prüfungen. Unter dem Titel „Prüfungen in Arbeit“ werden jene Prüfungen separat aufgeführt, welche für 2017 geplant waren, jedoch nicht vollständig abgeschlossen werden konnten. Damit wird dem Anspruch an Vollständigkeit und Transparenz der Berichterstattung Rechnung getragen. Die Prüfungsergebnisse wurden mit den geprüften Organisationseinheiten im Detail besprochen. Sowohl der Regierungsrat als auch die Finanzkommission wurden jeweils mit einem Management Summary sämtlicher Berichte bedient.

5.1 Audit Turnus-Prüfungen - Abgeschlossen

Geprüfte Organisationseinheit	Prüfungsgegenstand	Prüfungsergebnisse
Kantonsrat		
Kantonsrat	Entschädigungen des Kantonsrates und der Kommissionen des Kantonsrates	Die Finanzkontrolle hat die Einhaltung der Vorgaben der Geschäftsordnung des Kantonsrates und die Weisung des Büros des Kantonsrates über die Modalitäten der Abrechnung und Auszahlung von Entschädigung für die Mitglieder des Kantonsrates geprüft. Bis auf eine Empfehlung bezüglich der Ausrichtung von Reiseentschädigungen bei der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel wurden keine negativen Feststellungen gemacht. Die Taggelder und Spesen für die Kantonsratssitzungen im geprüften Zeitraum von Januar bis Mai 2017 wurden korrekt ausgerichtet.

Appenzell Ausserrhoden

Geprüfte Organisationseinheit	Prüfungsgegenstand	Prüfungsergebnisse
Regierungsrat		
Regierungsrat	Umsetzung des Entlastungprogrammes 2015	Ziel der Prüfung durch die Finanzkontrolle war der Nachvollzug der Umsetzung der im Entlastungsprogramm 2015 (EP15) definierten Massnahmen. Zudem wurden die gemachten Zielvorgaben mit der realisierten Umsetzung abgeglichen. Aufgrund der Überlagerung des EP15 durch das Projekt ReKVAR erfolgte die Umsetzung des EP15 in einer äusserst angespannten personellen Situation, begleitet von technischen Anpassungen. So musste beispielsweise ein neuer Kontenplan eingeführt werden und die Vergangenheitsdaten in die neue Version der Software für die Rechnungslegung, „nsp“, migriert werden. Der Nachvollzug der Massnahmen wurde dadurch erschwert. Die Wichtigkeit des Nachvollzugs der Massnahmen in einem solchen Projekt wurde als Lehre erkannt und soll in einem nächsten Projekt beachtet werden.
Regierungsrat	Aufzeigen der finanzielle Auswirkung im Regierungsratsbeschluss	Die Einhaltung der Vorgaben der Organisationsverordnung (OrV) bezüglich der Anträge an den Regierungsrat und bezüglich des finanziellen Mitberichtsverfahrens wurde durch die Finanzkontrolle überprüft. Die von der OrV verlangte Offenlegung der finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen geht nicht in allen eingesehenen Fällen vollständig aus den Anträgen hervor. Um eine übersichtliche und vollständige Darlegung der geforderten Angaben sicherzustellen, hat die Finanzkontrolle eine Anpassung der Form des Antrages vorgeschlagen. Zukünftig sollen alle erforderlichen Angaben in einer Tabelle als Teil des finanziellen Mitberichts gemacht werden.
Regierungsrat	REIS – Entschädigungen von privaten Netzanschlüssen	Die Finanzkontrolle hat die Entschädigung von privaten Netzanschlüssen und die Distanztabelle für die Entschädigung von Dienstfahrten mit privaten Fahrzeugen geprüft. Bezüglich der Entschädigung von privaten Netzanschlüssen gibt es keine negativen Feststellungen. Bezüglich der Distanztabelle wurde festgestellt, dass die im Spesenformular hinterlegten Kilometer nicht vollständig der Distanztabelle entsprechen. Die diesbezüglich gemachten Empfehlungen werden aufgenommen und umgesetzt.
Regierungsrat	Entschädigungen der regierungsrätlichen Kommissionen	Die Finanzkontrolle hat die Einhaltung der Vorgaben der Organisationsverordnung bezüglich der Taggelder und Spesen für die Kommissionen geprüft. Bis auf eine Empfehlung im Zusammenhang mit der Kontrolle der Spesenabrechnungen wurden keine negativen Feststellungen gemacht. Die Entschädigungen der Kommissionen von Januar bis Oktober 2017 wurden korrekt ausgerichtet.

Appenzell Ausserrhoden

Geprüfte Organisationseinheit	Prüfungsgegenstand	Prüfungsergebnisse
Regierungsrat / Departement Gesundheit und Soziales	Reporting und Controlling des SVAR	Die Finanzkontrolle hat beurteilt, ob in den Jahren 2015 bis 2017 die in Spitalverbundgesetz, Rahmenvertrag, Eignerstrategie und Finanzreglement gemachten Vorgaben bezüglich der Aufsicht und der Berichterstattung über den SVAR eingehalten sind. Die abgegebenen Empfehlungen betreffen insbesondere die Struktur und den Inhalt der Berichterstattung und der Eignergespräche. Der Regierungsrat nahm zu den Empfehlungen Stellung. Aus Sicht des Regierungsrates mag eine inhaltlich und zeitlich dogmatische Handhabung der Berichterstattung, wie sie der Finanzkontrolle vorschwebt, im Bereich der aufsichtsrechtlichen Revision angezeigt sein. Im Rahmen der Eignergespräche stehen jedoch politische und strategische Vorgaben für die mittelfristige Entwicklung des Unternehmens im Vordergrund, was eine gewisse Flexibilität bedingt. Die in der Eignerstrategie festgelegte Berichterstattung soll angepasst werden, sollte sich diese im Verlaufe der weiteren Eignergespräche als unbefriedigend erweisen.
Departement Finanzen		
Departementssekretariat Finanzen	Abwicklung der Gesuche für Beiträge aus dem Lotteriefonds	Geprüft wurde der gesamte Prozess. Angefangen bei der jährlichen Mitteilung über den verteilbaren Reingewinn von Swisslos über die Zuweisung der Beiträge an die verschiedenen Fonds zum Eingang der Gesuche, der Verwaltung der Gesuche, der Beschlussfassung über die Vergabe bis hin zur Auszahlung und Verbuchung der Beiträge. Die Prüfung der Abläufe im Zusammenhang mit den Gesuchen für Beiträge aus dem Lotteriefonds hat zu keinen negativen Feststellungen geführt.
Kantonale Steuerverwaltung	Direkte Bundessteuer 2017 nach Art. 104a DBG	Im Sinne von Art. 104a DBG wurde die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung und Ablieferung der direkten Bundessteuer der noch nicht abgeschlossenen Steuerjahre an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) geprüft. Nicht Prüfungsgegenstand war der Veranlagungsprozess. Die Organisation ist zweckmässig und die Funktionentrennung gewährleistet. Die Abrechnung über Steuern und Bussen an den Bund ist nachvollziehbar.
Departement Bildung und Kultur		
Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung	Allgemeinbildende Schulen und höhere Berufsbildung, Entschädigungen an Kantone und Beiträge an private Unternehmen	Die Finanzkontrolle hat geprüft, ob die an Kantone und private Unternehmen geleisteten Entschädigungen für allgemeinbildende Schulen und für die höhere Berufsbildung korrekt ausgerichtet werden. Dabei wurde ein besonderes Augenmerk auf die bestehenden Kontrollen gelegt. Die Entschädigungen werden korrekt abgewickelt. Es wurden keine negativen Feststellungen gemacht. Im Bereich der Kontrollen und Prozesse wurden Empfehlungen zur einheitlichen Kontrolle und Dokumentation abgegeben.

Appenzell Ausserrhoden

Geprüfte Organisationseinheit	Prüfungsgegenstand	Prüfungsergebnisse
Departement Gesundheit und Soziales		
Strafanstalt Gmünden	Leistungsvereinbarung und Globalkredit	Die Finanzkontrolle hat geprüft, ob die mit der Strafanstalt Gmünden vereinbarten Leistungen im Kalenderjahr 2016 erbracht, ob die aufgeführten Leistungs- und Wirkungsziele erreicht und ob die Vorgaben zum Berichtswesen erfüllt wurden. Zudem wurde beurteilt, ob die Mittel des Globalkredits zur Erfüllung des Leistungsauftrages eingesetzt werden. Zum Detaillierungsrad der Berichterstattung und zu den darin enthaltenen Aussagen zur Zielerreichung der vereinbarten Leistungs- und Wirkungsziele wurden Empfehlungen abgegeben. Bezüglich der Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel wurden keine negativen Feststellungen gemacht.
Departement Bau und Volkswirtschaft		
Amt für Wirtschaft und Arbeit	Arbeitsinspektorat, Gebühren, Abgaben, Entschädigungen	Geprüft wurde, ob die Gebühren, Abgabe, Bussen und übrige Erträge im Arbeitsinspektorat korrekt abgewickelt werden. Im Bereich Arbeitsgesetz und Unfallversicherungsgesetz werden die Gebühren in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Gebühren in Verwaltungssachen erhoben. Dabei kommt eine Praxis zur Festlegung zur Anwendung, welche schriftlich nicht festgehalten ist. Zudem hat sich gezeigt, dass die in Appenzell Ausserrhoden verrechneten Gebühren im regionalen Vergleich als tief einzustufen sind. Um die Praxis der Gebührenerhebung schriftlich und für alle Mitarbeitenden zugänglich festzuhalten, wird diese im Qualitätsmanagement-Handbuch festgehalten. Bezüglich der Höhe der Gebühren wird beabsichtigt, diese zu evaluieren und eine massvolle Erhöhung in die Wege zu leiten.
Departement Inneres und Sicherheit		
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Abteilung Militär	Wehrpflichtersatzverwaltung	Die Finanzkontrolle hat die vollständige Abwicklung der Wehrpflichtersatzabgaben, von der Berechnung der Abgaben und Rückerstattung bis zum Inkasso und der vollständigen und richtigen Verbuchung geprüft. Ebenfalls geprüft wurden die Abrechnung der Bezugsprovision mit dem Bund und die Abgrenzung der Abgaben und Rückerstattungen. Beim Prozess bezüglich der Meldung durch das Steueramt über Korrekturen von Veranlagungen und der Rückerstattung von Wehrpflichtersatzabgaben wurden Empfehlungen abgegeben. Die Empfehlung betreffend die Rückerstattung wird bereits 2018 umgesetzt.

Appenzell Ausserrhoden

Geprüfte Organisationseinheit	Prüfungsgegenstand	Prüfungsergebnisse
Gerichtsbehörden		
Obergericht	Entschädigungen, Gebühren und Abgaben, Organisation, Fallführung	Die Finanzkontrolle hat die Gesuchsabwicklung, die Verrechnung, Verbuchung und Rückforderung der unentgeltlichen Rechtspflege überprüft. Zudem wurde die Abwicklung der Gebühren und Abgaben bezüglich der Einhaltung der rechtlichen Grundlagen, des Übergangs an die Gerichtskasse und der Verbuchung geprüft. Dabei wurden keine negativen Feststellungen gemacht.

5.2 Audit Turnus-Prüfungen - Berichte und Prüfungen in Arbeit

Regierungsrat, SVAR, ARI AG, Assekuranz, SO-VAR	Prüfung der öffentlichen Beschaffung	2017 konnte ein grosser Teil der Prüfungen der öffentlichen Beschaffung in der Kantonalen Verwaltung, im Spitalverbund AR, bei der AR Informatik AG, bei der Assekuranz AR und bei den Sozialversicherungen AR durchgeführt und abgeschlossen werden. Zum Zeitpunkt der Abgabe des Tätigkeitsberichts ist die Berichterstattung noch pendent, weshalb an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet wird. Die Finanzkontrolle wird die Berichterstattung 2018 abschliessen und im Tätigkeitsbericht 2018 abhandeln.
Amt für Soziales, Sozialhilfe und Asyl	Beiträge und Prozess	Erste Prüfungen konnten durchgeführt werden, weitere Prüfungen sind für Anfang 2018 geplant. Die Finanzkontrolle wird die Berichterstattung 2018 abschliessen und im Tätigkeitsbericht 2018 abhandeln.
Amt für Gesundheit, Spitalversorgung	Prozess Stationäre Versorgung	Erste Prüfungen konnten durchgeführt werden, weitere Prüfungen sind für Anfang 2018 geplant. Die Finanzkontrolle wird die Berichterstattung 2018 abschliessen und im Tätigkeitsbericht 2018 abhandeln.
Amt für Gesundheit, Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung, Prävention	Gesundheitsschutz, -förderung, Sachaufwand, Beiträge	2017 konnten die Prüfungen durchgeführt werden. Die Berichterstattung wird 2018 abgeschlossen und im Tätigkeitsbericht 2018 abgehandelt.

6. Weitere Prüfungen - Revisionsmandate

Die Finanzkontrolle hat 2017 die Abschlussrevision bei folgenden Institutionen durchgeführt:

- Appenzellerland Tourismus AG
- Appenzellerland Tourismusmarketing AG
- Gemeinnützige Stiftung für medizinische Hilfe
- IG GIS AG
- Stiftung Lungenliga A.Rh.
- Projekt OSTLUFT
- RehabilitationsZentrum Lutzenberg
- Stiftung Opferhilfe
- Verein Energie AR/AI
- Stiftung Pro Appenzell

Appenzell Ausserrhoden

7. Prüfungsplanung 2018

Für 2018 sind nebst der Abschlussrevision und den Revisionsmandaten folgende Audit Turnus-Prüfungen durch die Finanzkontrolle geplant:

Geprüfte Organisationseinheit	Prüfungsgegenstand
Kanzleidienste	
Passbüro	Prozess Gebühren und Abgaben
Departement Finanzen	
Departementssekretariat, Lotteriefonds	Bericht über die Mittelverwendung z.H. der Lotterie- und Wettkommission (Comlot)
Amt für Finanzen	Prüfen des Finanz- und Lastenausgleichs (NFA) des Bundes / Ausgleichszahlungen 2018
Kantonale Steuerverwaltung	Prüfen der Abwicklung direkte Bundessteuer natürliche + juristische Personen (DBG Art. 104a)
Kantonale Steuerverwaltung	Prüfen der Abwicklung der Steuerrepartitionen
Kantonale Steuerverwaltung	Abschluss Projekt ISAR
Personalamt	Prozess Rückerstattung Taggelder
Personalamt	Prozess jährliche Lohnanpassungen
Amt für Immobilien	Prozess Mieterträge (Liegenschaften VV und FV)
AR Informatik AG	Erstellen eines umfassenden Konzeptes zur integralen System- und Anwendungsprüfungen der IT
Departement Bildung und Kultur	
Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung	Prüfen der Abwicklung der Stipendienanträge, Entschädigungen vom Bund
Departement Gesundheit und Soziales	
Veterinäramt	Prüfen der Abwicklung der Hundesteuer und der Entschädigungen von Kantonen und Konkordaten
Amt für Soziales	Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE: Prüfen der Beiträge / IVSE Vereinbarungen
Amt für Soziales	Ergänzungsleistungen: Prüfen der Abwicklung der Ergänzungsleistungen AHV und IV
Departement Bau und Volkswirtschaft	
Amt für Landwirtschaft	Landwirtschaftliche Förderprogramme: Abwicklung der Beiträge und Entschädigungen
Landwirtschaftliche Kreditkasse	Investitionskredite, Forstliche Investitionskredite, Betriebshilfen: Prozess Abwicklung Gesuche
Fachstelle öffentlicher Verkehr	Prozess Beiträge und Gebühren und Abgaben Spezialfinanzierungen und Fonds (Gewässerschutz und Abfall): Prozess Gebühren und Abgaben
Amt für Wirtschaft und Arbeit	Tourismusgesetz - Umsetzung Totalrevision
Departement Inneres und Sicherheit	
Amt für Inneres	Abteilung Migration: Prozess Beiträge, Gebühren und Abgaben
Kantonspolizei	Prozess Bussen Kantonspolizei

Appenzell Ausserrhoden

8. Zusammenarbeit

Die Finanzkontrolle dankt allen Verwaltungsstellen, dem Regierungsrat und Dritten für die gute und konstruktive Zusammenarbeit, ebenso der Finanzkommission für die zielführenden Diskussionen.

Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden



Claudia Andri Krensler
Leiterin Finanzkontrolle

Herisau, 15. März 2018

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 13. März 2018 / aje

0200.429
Rechenschaftsbericht 2017 des Regierungsrates; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. März 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Gemäss Art. 89 Abs. 2 lit. h der Kantonsverfassung (bGS 111.1) obliegt es dem Regierungsrat, dem Kantonsrat einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Kantonsrat nimmt den Bericht im Rahmen seiner Oberaufsicht jeweils zur Kenntnis. Der Bericht erscheint zum letzten Mal in der bekannten Form.

B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, vom Rechenschaftsbericht 2017 Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

Paul Signer, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1 Rechenschaftsbericht 2017 des Regierungsrates

Appenzell Ausserrhoden

159. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates

an den Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden 2017











Vorwort	3
Regierungsrat	5
Kantonskanzlei	15
Departement Finanzen	21
Departement Bildung und Kultur	29
Departement Gesundheit und Soziales	38
Departement Bau und Volkswirtschaft	48
Departement Inneres und Sicherheit	60
Statistischer Anhang	69

Titelbild: Regierungsgebäude Herisau

Vorwort

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zum letzten Mal den Rechenschaftsbericht in der Form, die Sie seit Jahren kennen. Im Zuge des Projekts «Regierungscontrolling» arbeitet der Regierungsrat derzeit an einer umfassenden Neugestaltung der Rechenschaftsablage, abgestimmt auf den Aufgaben- und Finanzplan, den der Kantonsrat 2017 zum ersten Mal zur Kenntnis nehmen konnte.

Das Berichtsjahr war einerseits geprägt durch zahlreiche Rechtsetzungsvorhaben und andererseits durch finanzpolitische Unsicherheiten. Im Bereich der Rechtsetzung zeigt sich deutlich, dass ein gewisser «Stau», der unter anderem in der Reorganisation der kantonalen Verwaltung begründet war, gelöst werden konnte. Die Ämter und Departemente sind in ihrer neuen Organisation definitiv angekommen und haben nun wieder deutlich mehr Kapazitäten, um sich wichtigen Sachgeschäften zu widmen. Die finanzpolitischen Unsicherheiten sind vor allem auf das überraschend schlechte Ergebnis der Staatsrechnung 2016 zurückzuführen. Dazu beigetragen haben aber auch diverse Entwicklungen, die im Berichtsjahr teilweise geklärt werden konnten, die teilweise aber noch immer offen sind. Dazu zählen etwa die Frage der Planbarkeit der Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank, die Entwicklung der Steuererträge und der Aufwendungen für die Spitalfinanzierung, die Weiterentwicklung des Finanzausgleichs auf Bundesebene sowie die Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III durch die Stimmberechtigten und die Ausgestaltung der nachfolgenden Steuervorlage 17.

In der Gesetzgebung prägten zahlreiche politisch sehr bedeutsame Vorlagen das Berichtsjahr. Allen voran beschlossen Regierungsrat und Kantonsrat, die Totalrevision der Kantonsverfassung anzugehen. Die Entscheidung der Stimmberechtigten zu dieser Frage steht noch aus. Mit dem Beschluss in 1. Lesung zur Teilrevision des Baugesetzes und mit der Genehmigung der Nachführung 2015 des kantonalen Richtplans machte der Kantonsrat den Weg frei für die räumliche Entwicklung des Kantons unter dem Regime des neuen Raumplanungsgesetzes. Grosse Aufmerksamkeit erhielt die Teilrevision des Spitalverbundgesetzes, welche der Kantonsrat in 1. Lesung behandelte. Diese Teilrevision soll es den Verantwortlichen ermöglichen, auf die rasanten Entwicklungen des Gesundheitswesens adäquat reagieren zu können. Mit der Genehmigung des Energiekonzepts 2017–2025 stellte der Kantonsrat die Weichen für die Energiepolitik des Kantons und damit auch für den Beginn der Umsetzung der Energiestrategie 2050 auf kantonaler Ebene.

Durch die erwähnten Unsicherheiten in finanzpolitischer Hinsicht erhielt das Thema der finanziellen Steuerung erhöhte Aufmerksamkeit, sowohl seitens des Regierungsrates als auch seitens des Parlaments. Der Regierungsrat ergriff im Frühjahr 2017 Sofortmassnahmen, um eine ähnlich negative Überraschung in der Staatsrechnung 2017 zu verhindern. So passte er den Fahrplan des Projekts Regierungscontrolling kurzfristig an und zog die Einführung von Instrumenten zur unterjährigen Steuerung des Finanzhaushalts um ein Jahr vor. Damit stellte er sicher, dass die daraus gewonnenen Erkenntnisse noch in den Voranschlag 2018 und in den Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 einfliessen können. Bestätigt hat sich die Erkenntnis, dass der finanzielle Spielraum des Regierungsrates für die unterjährige Steuerung sehr beschränkt ist. Er bewegt sich in der Grössenordnung von maximal 5 % des Staatshaushalts. Immerhin gelang es der Verwaltung, Ausgaben von rund 6 Mio. Franken zu kürzen oder zurückzustellen. Der Abschluss 2017 zeigte, dass die Sofortmassnahmen zu Recht ergriffen wurden. Dank ihnen konnte die Rechnung voranschlagskonform gestaltet werden, wenn man vom Sondereffekt der Wertberichtigung auf dem Dotationskapital für den SVAR absieht.

Im Bereich der Organisationsentwicklung konnten im Berichtsjahr wiederum wichtige Meilensteine erreicht werden. Mit der Kenntnisnahme der Schlussberichte zu den Projekten ECM und Reorganisation der kantonalen Verwaltung (ReKVAR) durch den Kantonsrat wurden zwei zentrale Entwicklungsprojekte der letzten Jahre formell abgeschlossen. Mit dem neuen Aufgaben- und Finanzplan, den der Kantonsrat erstmals zur Kenntnis nehmen konnte, wurde die finanzielle und politische Planung und Steuerung auf eine komplett neue Grundlage gestellt.

Die Turbulenzen rund um den Spitalverbund belasteten das Verhältnis zwischen Parlament und Regierung spürbar. Ausdruck davon war die Verweigerung der Genehmigung des Gesundheitsberichts 2016 durch das Parlament. Die Turbulenzen führten unter anderem auch dazu, dass sich die Staatswirtschaftliche Kommission (StwK) erstmals überhaupt auf nur ein Thema konzentrierte und den Spitalverbund einer eigentlichen parlamentarischen Untersuchung unterzog. Der Regierungsrat hat sich eingehend mit den Ergebnissen des StwK-Berichts auseinandergesetzt und daraus seine Schlüsse gezogen. Er unternahm in der Folge diverse Anstrengungen, um die Zusammenarbeit mit dem Kantonsrat zu verbessern – insbesondere intensivierte er seine Kommunikation gegenüber dem Parlament weiter. Auf der operativen Ebene gelang es der 2016 eingesetzten Arbeitsgruppe Weiterentwicklung SVAR, diverse ungelöste Fragen zwischen Regierungsrat und SVAR aus der Vergangenheit innert kurzer Zeit zu regeln. Gleichzeitig arbeitete der Regierungsrat intensiv an der Übertragung der Immobilien des Psychiatrischen Zentrums an den SVAR im Baurecht, um so die Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung dieses wichtigen Zweigs des SVAR zu schaffen.

Auch wenn das Verhältnis zwischen Regierungsrat und Kantonsrat bisweilen belastet war, so prägte die sachliche Prüfung der einzelnen Vorlagen und die kritische, aber doch konstruktive Auseinandersetzung mit der regierungsrätlichen Haltung die parlamentarische Arbeit sowohl in den Kommissionen als auch im Plenum. Dafür dankt Ihnen, geschätzte Kantonsrätinnen und Kantonsräte, der Regierungsrat.

Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden war auch im Berichtsjahr von einer positiven und konstruktiven Grundhaltung geprägt. In diversen wichtigen Projekten – insbesondere in der Raumplanung – zeigten sich die unterschiedlichen Interessen von Kanton und Gemeinden mit aller Deutlichkeit. Differenzen wurden stets offen angesprochen und auch ausgetragen. Letztlich überwiegt aber stets die Bereitschaft zur konstruktiven Lösungsfindung im Interesse von Kanton und Gemeinden. Für diese offene und positiv-kritische Haltung gebührt den Gemeinden ein grosser Dank.

Herzlich danken möchte der Regierungsrat schliesslich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung. Sie haben mit ihrer Motivation, mit ihrem Fleiss und mit ihrer Kreativität dazu beigetragen, dass sich Appenzell Ausserrhoden auch 2017 in den verschiedensten Gebieten weiterentwickeln konnte. Sie sind aber nicht zuletzt auch die Garanten dafür, dass der Kanton im Alltag, im täglichen Kontakt mit den Einwohnerinnen und Einwohnern, als leistungsfähiger, korrekter und freundlicher Partner auftritt.

Im Namen des Regierungsrates

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Regierungsrat

1. Allgemeines

Der Regierungsrat fällte in 37 Sitzungen insgesamt 634 Beschlüsse (2016: 606 Beschlüsse in 39 Sitzungen). Der Regierungsrat hat seine Bemühungen fortgesetzt, die Sitzungszeit zu konzentrieren und gleichzeitig mehr Zeit für die wesentlichen Geschäfte sowie für Konsultationen, Strategiesitzungen und Klausuren einzusetzen. Dies führt zu besser vorbereiteten und konsolidierten Anträgen und damit letztlich zu einer höheren Qualität der Beschlüsse. Gleichzeitig konnten dank steter Überprüfung der Zuständigkeiten eine Verringerung der Geschäftslast um rund 15 % in den letzten fünf Jahren erreicht werden. Dank dessen wurde auch die Anzahl der Sitzungen in den letzten fünf Jahren um rund 10 % reduziert – zugunsten vermehrter Strategiesitzungen und Klausuren.

In elf Strategiesitzungen und drei eineinhalbtägigen Klausuren widmete sich der Regierungsrat Schwerpunktthemen. Im Zentrum der Beratungen standen unter anderem das Regierungscontrolling (insbesondere der Aufgaben- und Finanzplan sowie der Steuerungsbericht), die Totalrevision der Kantonsverfassung, die Weiterentwicklung des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden, diverse finanz- und steuerpolitische Themen, die Einführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements und verschiedene Fragen zur künftigen kulturpolitischen Ausrichtung.

Die Sach- und Terminplanung diskutiert der Regierungsrat neu insgesamt fünf Mal jährlich, wobei er sie zwei Mal formell verabschiedet. Damit wird das gesamte Gremium noch stärker als bisher in die bedeutenden Geschäfte miteinbezogen. Gleichzeitig bietet die häufigere Auseinandersetzung mit der Planung die Möglichkeit, neue Anliegen oder Planungsänderungen rascher diskutieren zu können. Der Regierungsrat kann so agiler handeln.

Im Rahmen des intensivierten Austausches mit anderen kantonalen Institutionen traf sich der Regierungsrat mit dem Büro des Kantonsrates, mit den Präsidien der kantonalen Gerichte, mit der Finanzkontrolle sowie mit dem Kirchenrat der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell. Der Austausch mit der staatswirtschaftlichen Kommission des Kantonsrates (StwK) wurde terminlich und inhaltlich neu ausgerichtet und erstmals im September abgehalten. Inhaltlich lag der Schwerpunkt auf der Besprechung des StwK-Berichts 2016 und den Schlussfolgerungen des Regierungsrates daraus.

Der Austausch mit den Wirtschaftsverbänden fand in Teufen statt. Neben einem Impulsreferat und einem Austausch zu den Gemeindestrukturen wurden die Auswirkungen der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III auf Appenzell Ausserrhoden diskutiert und ein Ausblick auf die Steuervorlage 17 gemacht. Die Umstrukturierung der Fachhochschule Ostschweiz und die Erwartungen der Ausserrhoder Wirtschaft im Bereich der Berufsbildung bildeten ebenfalls ein Thema. Schliesslich wurde über die Verbesserung der interkantonalen Zusammenarbeit in der Ostschweiz und über die Erwartungen des Regierungsrates an die Wirtschaftsverbände gesprochen.

Das Treffen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Medien fand in der Prüfhalle des Strassenverkehrsamtes in Bühler statt. Der Leiter des Strassenverkehrsamtes und seine Mitarbeitenden boten zum Einstieg einen Einblick in ihre Arbeit, bevor sich die Mitglieder des Regierungsrates mit den Vertreterinnen und Vertretern der Medien informell austauschten.

Im Januar traf sich der Regierungsrat im Hotel Heiden mit den ehemaligen Mitgliedern des Regierungsrates und mit den alt Ratschreibern zum traditionellen Neujahrsessen. 15 der 18 zum Kreis Zählenden folgten der Einladung und liessen sich vom Regierungsrat über aktuelle Projekte informieren.

2. Organisationsentwicklung

Reorganisation der kantonalen Verwaltung (ReKVAR)

Im Berichtsjahr wurde das Grossprojekt auch finanziell formell abgeschlossen. Im Mai verabschiedete der Regierungsrat den Schlussbericht zuhanden des Kantonsrates, den dieser im Juni zur Kenntnis nahm. Darin betonte der Regierungsrat, dass die ReKVAR mit der Etablierung der neuen Strukturen nun nicht einfach «abgehakt» werde, sondern Ausgangspunkt für weitere Initiativen bilde. Eine Übersicht über die nachfolgenden Projekte im Bereich Organisationsentwicklung liefern die nachfolgenden Abschnitte. Der Verpflichtungskredit für ReKVAR über

Fr. 1,3 Mio. konnte mit einer kleinen Überschreitung von Fr. 19'203 abgerechnet werden.

Regierungscontrolling

Im Berichtsjahr konnte ein weiterer Meilenstein im Projekt «Regierungscontrolling» termingerecht umgesetzt werden. Erstmals verabschiedete der Regierungsrat einen Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Er umfasst im Sinne einer Gesamtplanung sämtliche finanziellen und leistungsbezogenen Entwicklungen für die kommenden vier Jahre. Damit soll die mittelfristige Planung und Steuerung der Finanzen und Leistungen verbessert werden. Mit der Verabschiedung des Steuerungsberichts erfolgte im Berichtsjahr zudem eine weitere Premiere für den Regierungsrat. Ab dem kommenden Jahr sind zwei Steuerungsberichte geplant – jeweils mit Stichtag 31. Mai und 31. August.

Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)

Auf Jahresbeginn wurde ein BGM für die kantonale Verwaltung auf eine personalrechtliche Grundlage gestellt. Das BGM dient der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz. Der Regierungsrat strebt an, psychische und physische Belastungen und die damit verbundenen Gesundheitsrisiken mit gezielten Massnahmen zu verringern und dadurch die persönlichen Kompetenzen sowie die Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden zu stärken. Gestützt auf die genannten Prämissen und den gesetzlichen Auftrag verabschiedete der Regierungsrat im Frühling ein BGM-Konzept und gab damit die Umsetzung der darin beschriebenen Massnahmen frei.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Mit der Verabschiedung des Handbuchs zur Einführung eines IKS im November 2016 wies der Regierungsrat die Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung an, das IKS im Berichtsjahr flächendeckend zu dokumentieren. Mit dem Einsatz eines formalisierten finanziellen IKS sollen die bereits vorhandenen risikoorientierten Kontrollaktivitäten überprüft, neue Risiken identifiziert und die Kontrollprozesse standardisiert und dokumentiert werden. Gleichzeitig werden die Zuständigkeiten und die Verantwortung bezüglich der Kontrollen geregelt.

Bereinigung des Kommissionenwesens

Nach der Etablierung der neuen Strukturen der Zentralverwaltung widmete sich der Regierungsrat im Berichtsjahr den regierungsrätlichen und departementalen Kommissionen. Er beauftragte die Kantonskanzlei mit einer Analyse der gegenwärtigen Situation. Gleichzeitig sollte sie Vorschläge für eine Neuausrichtung des Kommissionenwesens machen. Das Vorhaben steht auch in einem engen Zusammenhang mit der Neuorganisation des Kantonsrates und seiner Kommissionen. Ein wesentlicher Teil der Neuausrichtung zielt auf die Gesamterneuerungswahlen 2019 hin.

3. Beziehung zu den Gemeinden

Die traditionellen Landsitzungen fanden in Schwellbrunn, Waldstatt, Speicher, Wald und Wolfhalden statt. Neben der Totalrevision der Kantonsverfassung und den Auswirkungen des neuen Regierungscontrollings auf die Gemeinden, prägten der öffentliche Verkehr sowie die Raumplanung und das Baurecht die Diskussionen mit den Gemeinderäten. Im Zentrum der Anliegen der Gemeinden standen der neue Richtplan, die Frage der Auszonung überschüssigen Baulands sowie ein möglicher Flächenausgleich unter den Gemeinden.

An der Aussprache der Gemeindepräsidienkonferenz mit dem Gesamtregierungsrat in Heiden bildeten wiederum die Richtplanung und die Baugesetzgebung einen Schwerpunkt. Daneben informierte der Regierungsrat auf Wunsch der Gemeindepräsidien über die Umsetzung des Regierungsprogramms 2016–2019. Auch organisatorische und bildungspolitische Fragen kamen zur Sprache.

Einzelne Mitglieder des Regierungsrates und Expertinnen und Experten aus der kantonalen Verwaltung wurden auch an die übrigen Konferenzen der Gemeindepräsidien sowie zu Vorstandssitzungen eingeladen.

Insgesamt hat der Regierungsrat den Austausch mit den Gemeinden intensiviert – und dies nicht nur auf sein Betreiben hin. Sowohl in den Landsitzungen als auch an den Konferenzen sind der Austausch und die Diskussionen breiter und tiefer als noch vor wenigen Jahren. Der Regierungsrat begrüsst diese Entwicklung ausdrücklich. Die zunehmend komplexer werdenden Herausforderungen können nur in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden

gemeistert werden. Die Herausforderungen in der Raumplanung sind das offensichtlichste Beispiel.

4. Aussenbeziehungen

In der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) nahm ab Juni Regierungsrat Köbi Frei für Appenzell Ausserrhoden Einsitz. Die KdK beschäftigte sich im Berichtsjahr schwergewichtig mit der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative, mit der Unternehmenssteuerreform III bzw. der Steuervorlage 17 und mit dem Finanzausgleich.

Die Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK) traf sich zu ihrer 54. Plenarversammlung in Appenzell. Im Zentrum stand die Reform der Konferenzstrukturen, um die Interessenvertretung für die ORK wirkungsvoller gestalten zu können. Die wichtigste Massnahme ist die Schaffung einer vorbereitenden Kommission, welche die thematische Grundlagenarbeit der ORK leisten und auf eine gemeinsame Interessenvertretung auf eidgenössischer Ebene hinarbeiten soll. Daneben beschäftigte sich die ORK mit der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes sowie mit der Neustrukturierung der Fachhochschule Ostschweiz. Im Laufe des Jahres nahm die vorbereitende Kommission ihre Arbeit auf.

Die Internationale Bodenseekonferenz (IBK) verabschiedete im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Fürstentums Liechtenstein das neue Leitbild sowie die neue Strategie. Parallel dazu wurden die Arbeiten für die organisatorischen und prozessualen Anpassungen begonnen. Es gilt, die Strukturen und Prozesse auf die neuen strategischen Zielsetzungen auszurichten. Zudem sind laufende und künftig mögliche Projekte zu prüfen, um die Aktivitäten der IBK bei den gegebenen Mitteln möglichst effektiv zu gestalten.

Fünf Themen prägten die halbjährlichen Treffen der Regierungen von St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden: Die strategische Neuausrichtung der Axpo, das Projekt 3. Röhre Rosenbergtunnel mit Teilspange und Tunnel Liebegg, die Neuorganisation der Fachhochschule Ostschweiz, die geplante Geoinformationsplattform des Kantons St.Gallen sowie der Austausch mit einer Delegation von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der SRG.

Standeskommission und Regierungsrat trafen sich im Januar auf Einladung der Standeskommission im Haus Appenzell in Zürich. Haupttraktanden waren die Landschaftsverträglichkeit von Windkraftanlagen und ein Austausch über Herausforderungen im Spitalbereich.

Im Zentrum des regelmässigen Austausches mit den eidgenössischen Parlamentariern von Appenzell Ausserrhoden stand die Anbindung des Kantons ans Nationalstrassennetz (Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds, N25, Zubringer St.Gallen über Liebegg).

Im Januar empfing der Regierungsrat den Regierungsrat des Kantons Bern anlässlich des Alten Silvesters. Im September war er auf Einladung des Regierungsrates von Basel-Stadt in Basel zu Gast. Im Mai folgte der Regierungsrat einer Einladung von Bischof Markus Büchel zum Gedankenaustausch.

5. Verwaltung

Im März informierte der Regierungsrat die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung über aktuelle Projekte und Neuerungen, so über die Situation beim Spitalverbund, über die seit 1. Januar 2017 geltenden Neuerungen im Personalrecht sowie über die anstehende Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR. Die zweite Information im November drehte sich wiederum um die Anpassungen im Bereich der Pensionskasse, um den neuen Aufgaben- und Finanzplan, um den Voranschlag 2018 samt Lohnrunde sowie um die Pläne zur Übertragung der Immobilien des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden an den Spitalverbund im Baurecht und die damit verbundene Aufhebung des Baustopps.

Das zweite Kaderseminar des Regierungsrates nach der neuen Konzeption fand im Kursaal Heiden statt. Die Veranstaltung war schwergewichtig der Kommunikation unter dem Übertitel «Zwischen Wahrheit und Lüge; Kommunikation im Zeitalter von fake news» gewidmet. Für das Impulsreferat zu diesem Thema konnte Bundeskanzler Walter Thurnherr gewonnen werden. In einem zweiten Teil kamen die Amtsleiterinnen und Amtsleiter in den

Genuss einer Einführung zur nonverbalen Kommunikation und zur Körpersprache. Das Thema betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) wurde mit der Auswertung einer breit angelegten Mitarbeitendenumfrage aufgegriffen. Dieser Impuls bildete den Ausgangspunkt für die Umsetzung des BGM in der kantonalen Verwaltung.

Die Treffen des Regierungsrates mit der Departementssekretärenkonferenz (DSK) standen im Zeichen des Regierungscontrollings. Sowohl bei der Entwicklung des neuen Aufgaben- und Finanzplans wie auch bei der Einführung des Steuerungsberichts wurde die DSK eng miteinbezogen und anlässlich der gemeinsamen Treffen konsultiert. Auch das Grobkonzept für eine neue Führungsausbildung präsentierte die zuständige Projektleitung erstmalig anlässlich einer gemeinsamen Sitzung von Regierungsrat und DSK.

6. Umsetzung Regierungsprogramm 2016–2019

Seit dem 1. Januar 2016 ist das Regierungsprogramm 2016–2019 in Kraft. Damit sind die Departemente beauftragt, ihre Tätigkeiten aufs Programm auszurichten, die darin formulierten Strategien weiterzuentwickeln und fortlaufend Vorhaben zur Erreichung der Ziele umzusetzen. Auch im zweiten Programmjahr konnten weitere Massnahmen eingeleitet oder realisiert werden. Die Berichterstattung darüber erfolgt wie im letzten Jahr im Rahmen des Rechenschaftsberichts. In der Folge findet sich eine Übersicht mit Verweisen auf die ausführliche Berichterstattung im Departement.

Ziel 1

Die kantonalen Rahmenbedingungen bieten optimale Voraussetzungen für die Gemeinden, ihre Aufgaben eigenständig, effizient und den Erwartungen der Bevölkerung entsprechend erfüllen zu können.

Strategie	Beschreibung	OE	Seite
Förderung von strukturoptimierenden Projekten	**Totalrevision Kantonsverfassung** Mit dem Grundsatzbeschluss über die Totalrevision der Kantonsverfassung wird der Grundstein für eine Gesamtschau auf die Kantonsverfassung gelegt.	KK	15
Intensivierung der Zusammenarbeit	**Richtlinien für kommunales Archivgut** Für die Gemeindearchive erarbeitete das Staatsarchiv «Richtlinien für kommunales Archivgut», die der Gemeindeschreiberkonferenz zur Konsultation vorgelegt wurden.	KK	20
	Engagement bezüglich alternativer Mobilität Die Gemeinden haben in einer Umfrage ihr Engagement bezüglich alternativer Mobilität beantwortet. Daraus wurden zwei Projekte ausgearbeitet und umgesetzt.	DBV	51

Ziel 2

Kanton und Gemeinden nutzen die Kleinheit und technologischen Möglichkeiten und erfüllen ihre Aufgaben bedarfsorientiert, kostengünstig und in guter Qualität.

Strategie	Beschreibung	OE	Seite
Förderung von strukturoptimierenden Projekten	**Projekt EISA** Das elektronische Schuladministrationssystem «Scolaris» war Ende Jahr inklusive der Zusatzmodule Raumverwaltung, Stundenplanung und Betreuung in allen Schulverwaltungen funktionstüchtig eingerichtet. Es steht im Einklang mit den Zielen, strukturoptimierende Projekte zu fördern und eGovernment auszubauen.	DBK	30
	Optimierung forstliche Strukturen Die Umsetzung des Konzeptes zur Optimierung der forstlichen Strukturen im Hinterland wurde gestartet. Im Hinterland bestehen nun noch zwei Forstbetriebe. Mittelfristig ist auch ein Zusammenschluss dieser Reviere und Betriebe vorgesehen.	DBV	53

Strategie	Beschreibung	OE	Seite
Intensivierung der Zusammenarbeit	**Weiterbildungen zusammen mit Gemeinden** Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für die Gemeinden und Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Gemeindekanzleien zur Optimierung der Qualität der Dienstleistungen im Bereich der politischen Rechte.	KK	15
	Überarbeitung kantonale Deponieplanung Gemeinsam mit Appenzell Innerrhoden wurde der Auftrag für die Überarbeitung der kantonalen Deponieplanung zur Ausscheidung von Standorten für Aushubmaterial und Bauschutt erteilt.	DBV	54
	Zusammenarbeit Umwelt-Pikettdienste Die Umweltpikettdienste der Kantone Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen werden sich an den Wochenenden und Feiertagen auch weiterhin gegenseitig unterstützen. Nach zwei Jahren Versuchsbetrieb haben die beiden Regierungen eine unbefristete Vereinbarung unterzeichnet.	DBV	54
	St.GallenBodenseeArea Zusammen mit den Nachbarkantonen wurde wiederum der Sprungbrett-Event «ProOst» organisiert. Diese Veranstaltungen geben jungen Professionals eine Übersicht über ihre Karrierechancen in der Ostschweiz und sollen gleichzeitig die hohe Lebensqualität der Region aufzeigen.	DBV	56
	Gemeinsame Richtlinie für Bewilligungspraxis Zur Erleichterung der beruflichen Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen haben sich die im Bewilligungsverfahren involvierten Ämter und Abteilungen auf eine gemeinsame Richtlinie geeinigt. Sie soll Klarheit im Vollzug schaffen und eine Bewilligungspraxis sicherstellen, die sowohl dem Schutz als auch dem Förderungsgedanken Rechnung trägt.	DBV	57
	Pikettorganisation Staatsanwaltschaft Zusammenschluss der Pikettorganisationen für den Wochenenddienst der Staatsanwaltschaften von Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden.	DIS	62

Ausbau von E-Government	**Elektronische Veröffentlichung der AR GVP** Start eines Projekts zur elektronischen Veröffentlichung ausgewählter Entscheide der oberen Verwaltungsbehörden und der Gerichtsinstanzen. Mit der Möglichkeit zur Online-Recherche kann den Bedürfnissen der Öffentlichkeit Rechnung getragen werden.	KK	19
	Ausbau des Webauftritts ar.ch Neue Möglichkeiten wie das elektronische Einreichen der Steuererklärung oder der Online-Schalter des Strassenverkehrsamtes trugen zur Steigerung der Attraktivität der kantonalen Homepage bei.	KK	19
	Fachapplikation Kompass 3 Die Software für Bildungsbewilligungen und Lehrverträge sowie das Qualifikationsverfahren erleichtert die überkantonale Zusammenarbeit, da viele Daten nicht mehr kantonal, sondern zentral aufbereitet und gepflegt werden.	DBK	32
	eStrassenverkehrsamt Beim Strassenverkehrsamt wurde die Digitalisierung von Prozessabläufen ausgebaut. Unter anderem wird die Resultaterfassung bei Fahrzeugprüfungen neu papierlos per Tablets ausgeführt.	DIS	64

Ziel 3

Appenzell Ausserrhoden bietet attraktive Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen.

Strategie	Beschreibung	OE	Seite
Bedarfsorientierte Berufsbildung, nicht-gymnasiale und gymnasiale Mittelschulbildung sowie Zugang zu tertiärer Bildung	**Totalrevision der Stipendiengesetzgebung** Mit Abschluss der Arbeiten zur Stipendiengesetzgebung kommt der Regierungsrat dem Bestreben nach, attraktive Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen zu fördern. Als Kanton ohne Hochschule unterstützt er damit den Zugang zur tertiären Bildung.	DBK	33
Förderung der familienexternen Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter Einbezug der frühkindlichen Förderung	**Angebote der frühen Förderung** Es wurde eine Bestandsaufnahme über die im Kanton vorhandenen Angebote der «Frühen Förderung» erstellt und zur Verfügung gestellt. Es wird eine koordinierte kommunale, regionale und kantonale Politik der frühen Kindheit angestrebt – mit dem Ziel, alle Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern, sie zu beteiligen und zu schützen.	DGS	45

Strategie	Beschreibung	OE	Seite
	«Familienmonitoring Appenzell Ausserrhoden» Mit einer generationenübergreifenden Bevölkerungsbefragung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie wurde die Ist-Situation hinsichtlich der Lebensbedingungen von jungen Menschen, Müttern, Vätern und Grosseltern sowie deren Bedürfnisse und Zufriedenheit ermittelt.	DGS	46

Ziel 4

Appenzell Ausserrhoden stellt für die ältere und älter werdende Bevölkerung sowie deren betreuenden Angehörigen bedarfsgerechte und qualitativ gute Angebote zur aktiven Lebensgestaltung wie auch zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung.

Strategie	Beschreibung	OE	Seite
Breit gefächertes Angebot an Betreuungs-, Pflege- und Unterstützungsangeboten	**Pflegeheimplanung** Der Regierungsrat hat die «Pflegeheimplanung Appenzell Ausserrhoden 2017» erlassen und dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Mit der Pflegeheimplanung (Kapazitätsplanung) wurde die maximal erforderliche Anzahl Pflegeplätze im Kanton bestimmt, die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Gesamtangebotes benötigt wird.	DGS	44

Ziel 5

In Appenzell Ausserrhoden sind ausreichend Ausbildungs- und Arbeitsplätze vorhanden, insbesondere im Gesundheitswesen und in Pflegeeinrichtungen.

Strategie	Beschreibung	OE	Seite
Nachhaltige Ausbildung von Gesundheitsfachpersonen im Kanton	**Ausbildungsplätze im Bereich Pflege** Bestandsaufnahme der aktuell angebotenen und besetzten Anzahl von Ausbildungsplätzen im Bereich Pflege in Alters- und Pflegeheimen sowie Spitex-Organisationen.	DGS	44

Ziel 6

Appenzell Ausserrhoden ist ein attraktiver und verlässlicher Partner für die bestehenden sowie ansiedlungsinteressierten Unternehmen und Betriebe. Günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen und ein innovationsfreundliches Klima machen Appenzell Ausserrhoden zu einem vielseitigen und dynamischen Wirtschaftsstandort.

Strategie	Beschreibung	OE	Seite
Substanzerhalt und gezielter Ausbau von Schlüsselinfrastrukturen	**Modernisierung Appenzeller Bahnen** Die Modernisierung der Appenzeller Bahnen, die massgeblich durch den Bau der Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen und den Einsatz von neuen modernen Zügen geprägt wird, ist auf Kurs.	DBV	49
	Strassenbauprogramm Die vorgesehenen Bauobjekte im Strassenbau konnten mehrheitlich realisiert werden. Der Strategie, für den Substanzerhalt und den Ausbau der Infrastruktur zu sorgen, wird nachgelebt. Auch Vorgaben aus dem Agglomerationsprogramm wurden umgesetzt.	DBV	50
KMU-freundliche Rahmenbedingungen	--	--	

Ziel 7

Appenzell Ausserrhoden ist bei der Besteuerung von juristischen Personen schweizweit in der Spitzengruppe positioniert.

Strategie	Beschreibung	OE	Seite
Steuerlich attraktiver und verlässlicher Unternehmensstandort für juristische Personen	--	--	

Ziel 8

Appenzell Ausserrhoden spielt seinen «Trumpf» als kleinräumiger und komplementärer Lebens- und Naturraum aus und ist damit Lebensmittelpunkt für die ansässige und Anziehungspunkt für die nichtansässige Bevölkerung.

Strategie	Beschreibung	OE	Seite
Nutzung der Kleinräumigkeit zur Erhaltung und Schaffung von Kultur- und Freizeitwerten für die ansässige Bevölkerung und Touristen	--	--	

Erhaltung und Schaffung von Kultur- und Freizeitwerten	**Tourismusförderung** Der Kanton hat den Leistungsauftrag für 2018–2021 zur Tourismusförderung an die Appenzellerland Tourismus AG vergeben. Zusätzlich unterstützt der Kanton die Angebotsgestaltung und Vermarktung von touristisch bedeutsamen Geschäftsfeldern mit Fördermitteln. Auf den 1. Juni hat der Regierungsrat die neue Tourismusverordnung in Kraft gesetzt.	DBV	56
Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität durch gezielte finanzielle Anreize, Information und Beratung	**Baumpflanzaktion** An einer Baumpflanzaktion hat der Kanton Obst- und Einzelbäume an Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Pflanzung abgegeben. Die durch den Bund, die Gemeinden und den Kanton finanziell unterstützte Aktion trägt zum Erhalt des landschaftstypischen und ökologisch wertvollen Streuobstbaus bei.	DBV	53
	Information und Beratung Die Beteiligung an den Förderprogrammen nahm weiter zu. Das Amt für Landwirtschaft unterstützt diesen Prozess durch gezielte Information und Beratung sowie durch Umsetzung von Projekten.	DBV	57

Ziel 9

Appenzell Ausserrhoden ermöglicht eine massvolle räumliche und bauliche Entwicklung, die dem Schutz der Natur- und Kulturlandschaften sowie dem Wesen und Charakter der Dorfkerne Rechnung trägt.

Strategie	Beschreibung	OE	Seite
Förderung von Altbausanierungen in den Dorfzentren und Belebung der Dorfzentren	**Förderung von Arealentwicklungen** Seit dem 1. Januar 2017 ist die Standortförderung für die Förderung von Arealentwicklungen verantwortlich. Verschiedene Arealentwicklungsprojekte wurden begleitet und unterstützt.	DBV	56
Anpassung der Grundlagen für eine zeitgemässe räumliche und bauliche Entwicklung	**Nachführung Richtplan** Neu legt der Richtplan fest, wie gross die Siedlungsflächen im Kanton insgesamt sein dürfen und wie diese auf die Gemeinden verteilt werden. Kanton und Gemeinden werden gefordert sein, ihre Ortsplanungen betreffend Grösse und Lage der Bauzonen sowie Innenentwicklung den neuen Vorgaben anzupassen.	DBV	52

Kantonskanzlei

Leiter: Ratschreiber Roger Nobs

1. Allgemeines

Die Umsetzung der Reform der Staatsleitung blieb auch 2017 prägend für die Arbeit der Kantonskanzlei. Das Projekt ReKVAR fand mit dem Schlussbericht des Regierungsrates zwar seinen formellen Abschluss; das Regierungscontrolling, in dem die Kantonskanzlei mit Ratschreiber und Leiter Kanzleidienste in der Projektleitung vertreten ist, trat aber in eine intensive Phase. Projektleitung und Kernteam waren mit der Realisierung des Aufgaben- und Finanzplans und der gleichzeitigen Konzeption und Einführung des Steuerungsberichts stark gefordert. Auch das Projekt einer totalrevidierten Kantonsratsgesetzgebung unter der Co-Leitung des Ratschreibers trat in eine erste entscheidende Phase. Die Expertenkommission zur Erarbeitung eines neuen Kantonsratsgesetzes tagte im Berichtsjahr fünf Mal. Im März verabschiedete sie die Entwürfe für Gesetz und Geschäftsordnung zuhanden der Vernehmlassung. Im August lieferte sie ihren Schlussbericht ab. Die parlamentarische Kommission, für die die Projektleitung das Aktuariat übernahm, knüpfte unmittelbar an und beriet die Entwürfe in sechs Sitzungen zur Vorbereitung auf die 1. Lesung im Kantonsrat.

Der Grundsatzbeschluss für eine Totalrevision der Kantonsverfassung fand im Parlament eine deutliche Mehrheit. Die zuständige Arbeitsgruppe unter Leitung des Ratschreibers bereitete sämtliche Unterlagen auf und beschäftigte sich parallel dazu mit der Vorbereitung des Edikts zur Volksabstimmung und mit Konzepten zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses, sollte er denn von den Stimmberechtigten gutgeheissen werden.

Der Abschluss des Projekts ReKVAR machte im Berichtsjahr Ressourcen frei, um kanzleiinterne Entwicklungsthemen voranzutreiben. So fasst das im Mai verabschiedete Organisationsreglement der Kantonskanzlei sämtliche Grundsätze der Aufgabenerfüllung, der Strukturen und Abläufe zusammen. Im Berichtsjahr wurden auch die Grundsätze der Geschäftsverwaltung innerhalb der Kantonskanzlei verabschiedet. Schliesslich wurde eine neue Systematik zur kanzleiinternen Sach- und Terminplanung eingeführt. Organisationsentwicklung und Projektrealisierung sind nun systematisch zusammengeführt und das Projektcontrolling innerhalb der Kantonskanzlei vereinheitlicht. Diese Massnahmen haben dazu geführt, dass die Projekte der Kanzlei besser koordiniert und verankert sind und letztlich auch grössere Fortschritte machen als in der Vergangenheit. Die einzelnen Projekte der Kantonskanzlei sind beim Regierungsrat oder bei den einzelnen Organisationseinheiten erwähnt.

Per Ende Februar ist Peter Witschi nach über 31 Jahren im Dienst des Kantons frühzeitig in Pension gegangen. Er hat sich als erster Staatsarchivar des Kantons grosse Verdienste um die Sicherung der dokumentarischen Überlieferung in Appenzell Ausserrhoden erworben. Er war darüber hinaus auch intensiv kulturhistorisch und landeskundlich engagiert. Mit Jutta Hafner konnte aus dem Kreis des Staatsarchivs eine Nachfolgerin gefunden werden.

Im Januar führte die Kantonskanzlei in Zusammenarbeit mit dem Departementssekretariat Inneres und Sicherheit eine Weiterbildungsveranstaltung für die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber zu verschiedenen Fragen in der Handhabung der politischen Rechte durch. Der Beratungsbedarf bei den Gemeinden hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die Kantonskanzlei ist daher bemüht, die Zusammenarbeit mit den Gemeindekanzleien im Sinne des Regierungsprogramms zu intensivieren und die Qualität der Dienstleistungen im Bereich der politischen Rechte zu verbessern.

2. Wahlen und Abstimmungen

Im Berichtsjahr wurden die Stimmberechtigten an vier Wochenenden für sieben eidgenössische Volksabstimmungen sowie für kantonale Ergänzungswahlen an die Urnen gerufen.

Am 12. Februar fanden Ergänzungswahlen in den Regierungsrat und in das Landammannamt statt (Amtsantritt per 1. Juni). Paul Signer, Herisau, wurde mit 9‘655 Stimmen (absolutes Mehr 7‘655) zum Landammann gewählt. Der ebenfalls kandidierende Köbi Frei, Heiden, erhielt 5‘400 Stimmen. Die Wahlbeteiligung betrug 43,8 %. Bei den Ersatzwahlen in den Regierungsrat traten Dölf Biasotto, Urnäsch, Peter Gut, Walzenhausen, und Inge Schmid, Bühler, an. Im 1. Wahlgang (Wahlbeteiligung 47,1 %) erreichte keiner der Kandidierenden das absolute Mehr.

Am 19. März fand der 2. Wahlgang der Ergänzungswahl in den Regierungsrat statt. Zur Wahl stellten sich abermals Dölf Biasotto, Urnäsch, Peter Gut, Walzenhausen, und Inge Schmid, Bühler. Gewählt wurde mit 6'432 Stimmen Dölf Biasotto. Peter Gut verzeichnete 4'822 Stimmen, Inge Schmid 4'042 Stimmen (Wahlbeteiligung 41,1 %).

3. Kantonsrat

3.1 Allgemeines

Der Rat behandelte an seinen sieben ordentlichen Sitzungen 66 Geschäfte. Die Geschäftslast lag damit im langjährigen Durchschnitt. Sieben dieser Geschäfte betrafen parlamentarische Vorstösse (Erledigung von zwei Motionen, zwei Postulaten und zwei Interpellationen, die 2016 eingereicht wurden, sowie eine neu eingegangene Interpellation, die ebenfalls erledigt wurde). Per Ende Jahr waren drei Motionen sowie ein Postulat hängig.

Anschliessend an die März-Sitzung führte das Büro des Kantonsrates eine Weiterbildungsveranstaltung zu den Themen Erfahrungen mit der KVG-Revision, Spitalplanung und Spitalfinanzierung durch. Im August war eine Weiterbildungsveranstaltung den Themen Datenschutz, Gesundheitslandschaft Appenzell Ausserrhoden und Durchmesserlinie der Appenzellerbahnen gewidmet. Im Bereich Gesundheitswesen knüpfte die Veranstaltung an jene vom 20. März an und beschäftigte sich schwergewichtig mit den Herausforderungen, denen der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden gegenübersteht. Der Weiterbildungstag wurde mit einer Besichtigung des Ruckhaldetunnels in St.Gallen abgeschlossen.

Am 24. März wurde das erweiterte Büro vom Kantonsrat des Kantons Obwalden zum offiziellen Besuch in Sarnen empfangen. Am 30. Oktober empfing das erweiterte Büro eine Delegation aus Obwalden zum Gegenbesuch. Ausserdem war das erweiterte Büro des Kantonsrates am 13. September zum Gegenbesuch in Fribourg eingeladen. Das Verfolgen der zweisprachigen Ratsdebatte war äusserst interessant und gab dem erweiterten Büro einen sehr guten Einblick in die Debattenkultur des Fribourger Rates, die sich von jener des Kantonsrates von Appenzell Ausserrhoden deutlich unterscheidet.

Anlässlich der Kantonsratssitzung vom 8. Mai traf sich das Büro des Kantonsrates mit dem Kantonsratspräsidenten des Kantons St.Gallen und den Grossratspräsidenten der Kantone Appenzell Innerrhoden und Thurgau zu einem gemeinsamen Mittagessen. Vorgängig verfolgten die Gäste die Ratsverhandlungen von der Tribüne aus.

3.2 Wichtige Geschäfte

Mit der Teilrevision des EG zum ZGB zum Immobiliarsachenrecht und mit dem Stipendiengesetz konnten zwei grössere Revisionen verabschiedet werden. Kleinere Vorhaben betrafen die Teilrevision des Gemeindegesetzes zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Gemeindepräsidien, die Anpassung der Gebührenordnung sowie die Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz betreffend die Übertragung von Kontrollschildern. Von grosser Bedeutung war die Genehmigung der Richtplannachführung 2015. Sie ist Voraussetzung für die Weiterentwicklung der kantonalen Raumplanung.

Auch dieses Jahr standen gesundheitspolitische Themen im Fokus, insbesondere die Situation im Spitalverbund von Appenzell Ausserrhoden (SVAR). Im Oktober fand die 1. Lesung zur Teilrevision des Spitalverbundgesetzes statt. Gleichentags behandelte der Rat einen Bericht des Regierungsrates zu den Entscheidgrundlagen für eine Revision des Spitalverbundgesetzes mit dem Fokus auf das Spital Heiden. Der Bericht ging auf ein Postulat der SP-Fraktion zurück. Besondere Aufmerksamkeit erhielt der Bericht 2016 der StwK. Er war ebenfalls dem Thema Spitalverbund gewidmet und beleuchtete die Ereignisse rund um die Verselbständigung des SVAR und die Folgejahre bis zur Gegenwart. Das schlechte Jahresergebnis 2016 des SVAR führte auch anlässlich der Beratung des Geschäftsberichts zu einer ausführlichen Debatte. Schliesslich behandelte der Rat eine Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (ambulante Notfallversorgung) in 1. Lesung. Ein Novum ereignete sich in der März-Session. Der Rat verweigerte die Genehmigung des Gesundheitsberichts 2016 mit hauchdünner Mehrheit. Schliesslich genehmigte der Rat das Konzept Öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden 2018–2022 und das Energiekonzept 2017–2025.

Weitere wichtige Gesetzgebungsvorhaben wurden begonnen. Dazu gehört eine grössere Teilrevision des Baugesetzes zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben im Raumplanungsgesetz. Auch begonnen wurden die Beratungen zu einer Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR und zur Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit. Im Juni begann der Rat die Behandlung des neuen Registergesetzes. Er wies das Geschäft aber zur Überarbeitung gesamthaft zurück.

Im Juni nahm der Kantonsrat die Schlussberichte zum Projekt Enterprise Content Management und zur Reorganisation der kantonalen Verwaltung (ReKVAR) zur Kenntnis. Damit fand das Grossprojekt ReKVAR nach über drei Jahren Laufzeit seinen offiziellen Abschluss.

An der Dezembersitzung wurde erstmals der Aufgaben- und Finanzplan zur Kenntnis genommen. Dieser umfasst aktuell die Jahre 2019-2021. Ebenfalls im Dezember genehmigte der Kantonsrat den Verpflichtungskredit für das kantonale Integrationsprogramm 2018–2021 (KIP II) und verabschiedete – gestützt auf die neue Tourismusgesetzgebung – einen Grundauftrag zur Tourismusförderung an die Appenzellerland Tourismus AG mit entsprechendem Leistungsauftrag für die Jahre 2018–2021.

Die Totalrevision der Parlamentsgesetzgebung mit Kantonsratsgesetz und Geschäftsordnung trat in die parlamentarische Phase. Im September begann die vorbereitende Kommission die Beratung der Entwürfe der Expertenkommission.

4. Konferenz der Departementssekretärinnen und -sekretäre (DSK)

Die DSK konnte ihre neue Rolle in der reorganisierten Verwaltung festigen. So brachte sie sich bei Entwicklungsthemen systematisch ein (Regierungscontrolling, betriebliches Gesundheitsmanagement, Organisationsentwicklung). Auch nahm die Vorbesprechung wichtiger Projekte breiteren Raum ein als früher, so etwa zum neuen Kreditorenworkflow oder zur Bereinigung des Kommissionenwesens von Regierungsrat und Departementen. Neu geht die DSK jährlich einmal in Klausur und beschäftigt sich dabei unter anderem auch mit der eigenen Organisationsentwicklung. Aus der ersten Klausur resultierten eine Neustrukturierung der monatlichen Sitzungen, eine Klärung der Rolle und des Einbezugs der Stellvertretungen der DSK-Mitglieder sowie ein neues Instrument für die Geschäftsplanung der DSK. Während des ganzen Jahres nahmen Informatikthemen einen wichtigen Platz ein. Gerade bei der Zusammenarbeit zwischen DSK und ARI wurde Verbesserungspotenzial erkannt, das nun angegangen wird.

5. Kanzleidienste

Auf Jahresbeginn trat das Projekt «Regierungscontrolling» in die Umsetzung. Unter der Führung der Kanzleidienste und des Amtes für Finanzen wurden erstmals die Grundlagen für eine integrierte Aufgaben- und Finanzplanung der kommenden vier Jahre erstellt. Sämtliche Organisationseinheiten waren angehalten, ihre Aufgabenbereiche einheitlich zu beschreiben, die dazu angestrebten Zielsetzungen mit entsprechenden Indikatoren zu versehen, eine Umfeldanalyse durchzuführen, ihre Entwicklungsziele festzulegen sowie die wichtigsten Kennzahlen auszuwerten. Mitte Jahr kam kurzfristig die Ausarbeitung eines Steuerungsberichts hinzu. Dieses neue Instrument dient dazu, die finanzielle Entwicklung besser abschätzen zu können, die Kreditpositionen zu steuern und das weitere Vorgehen in laufenden Gesetzesvorhaben und Projekten festzulegen. Auch wenn der Zeitplan bisweilen sehr eng bemessen war, konnte das Vorgehenskonzept eingehalten werden.

In Bezug auf die administrativen Zuständigkeiten der Kanzleidienste fand nach mehrjähriger und aufwändiger Arbeit die Abarbeitung der Pendenzen im Bereich der Registernachführung ihren Abschluss. Sowohl für das Amtsblattregister als auch für das Sach- und Personenregister des Regierungsrates konnten sämtliche ausstehenden Jahrgänge fertiggestellt werden. Seither kann das Ziel, die Register aktuell nachzuführen, eingehalten werden. Demgegenüber konnten die Ziele in Bezug auf die Erstellung des Wortprotokolls der Kantonsratssitzungen mehrheitlich nicht erreicht werden. Aufgrund der überdurchschnittlich lang dauernden Kantonsratssitzungen verzögerte sich die Publikation des Wortprotokolls nach fast allen Kantonsratssitzungen.

Im Rahmen der Ausgabenüberprüfung wurden verschiedene Einsparungsmassnahmen umgesetzt. So verzichten die Kanzleidienste seit Mitte des Berichtsjahres auf Zeitungsinserate für Bekanntmachungen von Volksdiskussionen, Referenden und Volksabstimmungen. Die Bekanntmachungen werden nur noch im Amtsblatt publiziert. Im Bereich der Drucksachen werden Berichte und Publikationen wenn möglich intern gedruckt. Schliesslich wurde auf budgetierte Beratungsleistungen verzichtet.

5.1 Passbüro

Die im Rechenschaftsbericht 2015 prognostizierte und im Jahr 2016 eingesetzte Abnahme an Passanträgen nahm im Berichtsjahr ihren Fortgang. Im Jahr 2017 wurden noch insgesamt 2'837 Passanträge bearbeitet und in Produktion gegeben (vgl. Statistik S. 69). Dies sind 27 % weniger als im Vorjahr und 33 % weniger als im Jahr 2015 (Höchstwert). Während die Kehrtwende bei den Pässen bereits 2016 eintrat, nahmen die Anträge von Identitätskarten nach einem Rekordjahr im 2016 erst im Berichtsjahr ab. Insgesamt wurden 5'553 Identitätskartenanträge (- 20 %) bearbeitet. In anderen Kantonen wurden ähnliche Rücklaufquoten beobachtet. Für das Jahr 2018 wird mit einem weiteren Rückgang bei der Ausstellung von Reisedokumenten gerechnet. Die Reduktion von 20 Stellenprozenten im Passbüro auf Beginn des Berichtsjahres war richtig.

Zum Aufgabenbereich des Passbüros gehört auch die Ausstellung von Legalisationen und Apostillen. Im Berichtsjahr wurden Überbeglaubigungen für 591 Aktenstücke ausgestellt.

5.2 Dienstleistungs- und Materialzentrale (DMZ)

Auf Jahresbeginn hin wurde eine durch eine Pensionierung bedingte Vakanz erfolgreich neu besetzt. Organisatorisch wurden einzelne Prozesse und Dienstleistungen überprüft und, wo zweckmässig, angepasst oder weiterentwickelt. So wurden beispielsweise die notwendigen Rahmenbedingungen in der Druckzentrale geschaffen, um die Auslastung der Druckmaschine weiter zu steigern. Zudem werden seit Anfang 2017 den Ämtern und Abteilungen die Kosten für den Bezug von bedruckten Couverts aus Effizienzgründen nicht mehr weiterverrechnet. Schliesslich wird in den Sitzungszimmern im Regierungsgebäude neu Mineralwasser kostenlos zur Verfügung gestellt.

Im Frühling wurden die Bücherbestände am Lager der DMZ inventarisiert und über einen Bücherverkauf für interne und externe Kunden reduziert. Alle erhältlichen Bücher waren im Internet abrufbar. Im Spätsommer führte die Leitung der DMZ eine Schulung bezüglich Post- und weitere Dienstleistungen der DMZ durch. Angestrebtes Ziel war, alle für den internen Postdienst zuständigen Personen sowie die Lernenden der kantonalen Verwaltung auf denselben Wissenstand hinsichtlich Dienstleistungen der Post sowie der DMZ zu bringen. Die Schulungen wurden viermal angeboten und waren Teil des Massnahmenpakets zur nachhaltigen Reduktion der zentralen Frankaturkosten. Es haben insgesamt 54 Personen an den Schulungen teilgenommen. Wie das Ergebnis der Staatsrechnung 2017 zeigt, sind die Massnahmen erfolgreich: Erstmals ist es gelungen, die Frankaturkosten zu reduzieren.

6. Rechtsdienst

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Aufgaben- und Finanzplans hat der Rechtsdienst seine Geschäftskontrolle überarbeitet. Erfasst werden nunmehr sämtliche Dienstleistungen, insbesondere auch umfangreichere Auskünfte, Abklärungen und Beratungen. Im Berichtsjahr bearbeitete der Rechtsdienst rund 180 Anfragen von diversen Amtsstellen und Privaten. Verstärkt spürbar war die Inanspruchnahme durch die Departemente, was zum Teil auf personelle Wechsel zurückzuführen ist. Insgesamt wurden 31 Entwürfe für Gesetze und Verordnungen vorgeprüft und bereinigt. Leicht rückläufig war die Zahl der vom Rechtsdienst betreuten Rechtsverfahren.

Wichtigere Entscheide des Regierungsrates und anderer Verwaltungsbehörden werden von der Kantonskanzlei veröffentlicht. Ab 1947 erschienen in unregelmässigen Abständen die Hefte der «Appenzeller A.Rh. Verwaltungspraxis». Seit 1988 werden ausgewählte Entscheide der oberen Verwaltungsbehörden und der Gerichtsinstanzen jeweils in Jahresbänden unter dem Titel «Ausserrhodi-

sche Gerichts- und Verwaltungspraxis AR GVP» publiziert. Die Sammlung ist auch im Internet abrufbar. Mit der Möglichkeit zur Online-Recherche ist in den letzten Jahren die Nachfrage für die gedruckte Ausgabe stark zurückgegangen. In Rücksprache mit dem Obergericht wurde deshalb beschlossen, auf den Druck der AR GVP künftig zu verzichten. Im Gegenzug wird die Veröffentlichung im Internet ausgebaut, dies im Sinne des Regierungsprogramms. Die Veröffentlichung soll einen umfassenden Blick auf die kantonale Gerichtspraxis erlauben und weiterhin auch wichtigere Entscheide der obersten Verwaltungsbehörden enthalten.

Mitte des Jahres wurde der Rechtsdienst personell verstärkt. Er verfügt neu über drei feste Mitarbeitende mit insgesamt 240 Stellenprozenten und eine Praktikumsstelle (100 Stellenprozent).

7. Kommunikationsdienst

Sonneblick, Spitalverbund, Hofräumung und angespannte Kantonsfinanzen: Diese Schlagworte bezeichnen die schlagzeilenträchtigsten Themen des vergangenen Jahres. Dank konsequenter Kommunikationsarbeit wurde sichergestellt, dass in einem Klima, in dem die Medien sehr sensibel auf die genannten Themen waren, alle Bedürfnisse befriedigt werden konnten. Rund 170 Medienmitteilungen und mehrere Medienkonferenzen spiegeln einen Teil der aktiven Kommunikation des Kantons wider.

Wichtiger Bestandteil davon ist auch der kantonale Webauftritt. Die Besucherzahl der kantonalen Webseite steigt weiter kontinuierlich an. Für 2017 wurden über 484'000 Besucherinnen und Besucher auf www.ar.ch verzeichnet, eine Steigerung von über 12 % gegenüber dem Vorjahr. Bei ausserordentlichen Ereignissen oder Wahlen schiessen die «Hits» auf das Vier- bis Fünffache eines durchschnittlichen Tages, so z.B. an den beiden Wahlsonntagen. Neue Möglichkeiten wie beispielsweise das elektronische Einreichen der Steuererklärung oder der Online-Schalter des Strassenverkehrsamtes trugen ebenfalls dazu bei, dass die Attraktivität der kantonalen Homepage im Sinne des Regierungsprogramms gesteigert werden konnte.

Neben den tagesaktuellen Kommunikationstätigkeiten beantwortet der Kommunikationsdienst die zahlreichen Anfragen von Medienschaffenden. Im Rechenschaftsbericht 2016 hiess es: «Fragen nach Sachinformationen, Entscheiden, Verantwortungen, Hintergründen, Zusammenhängen, geeigneten Auskunftspersonen etc. werden immer häufiger.» Dieser Trend setzte sich im Berichtsjahr fort.

Kritisch verfolgt wurde die Situation in der Schweizer Medienlandschaft. Die Entwicklungen im Verlag NZZ/ Tagblatt Medien – so z.B. die Einstellung der Printausgabe der «Ostschweiz am Sonntag» – gibt Anlass zur Sorge. Die Fusion der Regionalmedien von AZ Medien und NZZ-Verlag wirft die Frage auf, was dies für die regionale Berichterstattung in der Ostschweiz heisst. Diese darf unter keinen Umständen unter der Fusion leiden; ebenso wenig wie der Ostschweizer Blick auf nationale Themen, der nur durch regionale Redaktionen wahrgenommen werden kann.

Ein zweites medienpolitisches Thema wurde schon im Berichtsjahr heiss diskutiert, wenn auch die Abstimmung dazu erst im März 2018 stattfinden wird: die «No Billag-Initiative». Der Regierungsrat lehnt die Volksinitiative ab und machte dies schon frühzeitig publik. Die Ausnahmesituation, dass sich der Regierungsrat zu einer nationalen Frage äussert, begründet er mit der hohen Bedeutung von Radio SRF (insbesondere des Regionaljournals) wie auch des regionalen TV-Senders TVO für die Berichterstattung aus der Region. Neben der Appenzeller Zeitung und dem Volksfreund sind es die beiden elektronischen Medien, die ein Mindestmass an publizistischer Vielfalt garantieren – und deshalb für den Kanton wie auch für die Ostschweiz unverzichtbar sind.

8. Staatsarchiv

Das Jahr 2017 war geprägt vom Leitungswechsel. Der langjährige Staatsarchivar Dr. Peter Witschi ging in Pension. Seit März 2017 steht Jutta Hafner dem Staatsarchiv vor. Da die Staatsarchivarin bereits vor ihrer Wahl im Staatsarchiv gearbeitet hatte, galt es, ihre frei gewordene Stelle neu zu besetzen. Seit August ist das Team wieder vollständig.

Archivstatistik

Das Staatsarchiv beantwortete 291 Anfragen der Verwaltung und 428 Anfragen von Externen. Im Lesesaal wurden 833 Archiveinheiten vorgelegt. Auf das Online-Portal der Kirchenbücher wurde insgesamt 20'967 Mal zugegriffen. Archivmitarbeitende erstellten 52'731 Verzeichnungsdatensätze. Es wurden 17 Vorträge und Führungen für insgesamt 614 Personen gehalten und vier wissenschaftliche Artikel verfasst.

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen

Das Staatsarchiv hat 69 von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen betroffene Personen bei der Aktensuche unterstützt. Bis im März 2018 können Betroffene Solidaritätsbeiträge beim Bund beantragen. Im Dezember entschied der Regierungsrat, die administrativen Versorgungen in die damalige Arbeitsanstalt Gmünden wissenschaftlich aufarbeiten zu lassen. Das Staatsarchiv entwarf die Grundlagen dieses Entscheides und ist nun auch bei dessen Umsetzung federführend.

Erschliessung Kantonsratsakten

Vier Zivildienstleistende haben im Berichtsjahr die Akten des Kantonsrates aus dem Zeitraum 1938 bis 2017 auf Traktandenstufe erschlossen. Die 5'293 Geschäfte werden damit recherchierbar.

Richtlinien für kommunales Archivgut

Für die Gemeindearchive erarbeitete das Staatsarchiv Richtlinien für kommunales Archivgut, die der Gemeindeschreiberkonferenz zur Konsultation vorgelegt wurden.

Bestandeserhaltung

Das Staatsarchiv führte an rund 1'000 Flugaufnahmen aus dem Zeitraum 1937 bis 2004 konservatorische Massnahmen durch. Es handelt sich um die Luftbilder von Foto Gross zum Appenzellerland. Gleichzeitig erhob das Staatsarchiv die Metadaten für die geplante Digitalisierung.

Öffentlichkeitsarbeit

Gemeinsam mit dem Landesarchiv Appenzell Innerrhoden stellte das Staatsarchiv Appenzell Ausserrhoden im Juni Walter Klarers Reformationsgeschichte ins Internet (www.e-codices.ch). Am 2. November fand zum dritten Mal die Appenzeller Archivnacht statt. Die Alte Stuhlfabrik in Herisau war bis auf den letzten Platz besetzt, als das Team des Staatsarchivs Geschichten von Ausserrhoder Pioniertaten und Schlusslichtern präsentierte.

9. Aussenbeziehungen

Die Ostschweizer Staatsschreiberkonferenz traf sich im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen – einerseits zur Vorbereitung der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz (SSK), andererseits zum Austausch über verschiedene Themen des E-Governments. Die Konferenz beschloss, ihr Engagement weiter zu verstärken und den Sitzungsrhythmus 2018 zu verdichten.

Die SSK traf sich in Chur und in Murten zu ihren halbjährlichen Sitzungen. Schwerpunkte bildeten die politische Planung, das neue Planungsinstrument zu Vote électronique, die Behördeninformation im Zusammenhang mit Abstimmungsempfehlungen zu eidgenössischen Vorlagen sowie die Neugestaltung des Portals «Lexfind», das sämtliche kantonale Rechtsquellen auf einem Portal recherchierbar macht und in der Verantwortung der SSK liegt.

Departement Finanzen

Direktor: Regierungsrat Köbi Frei

Aufgrund des Ergebnisses der Rechnung 2016 und der Abweichung zum Voranschlag galt es, Sofortmassnahmen zu planen, um die finanzielle Situation für das Jahr 2017 neu beurteilen zu können. Zuhanden des Regierungsrates wurde ein Massnahmenpaket zur Sistierung bestimmter Ausgaben erarbeitet. Der Regierungsrat hat diese vorsorglichen Massnahmen genehmigt und entschieden, dass der auf 2018 geplante Steuerungsbericht sofort bereitgestellt und bereits im laufenden Jahr angewendet werden soll. Im Nachhinein hat sich gezeigt, dass die Vorhersagen gemäss Steuerungsbericht bei den Personal- und Sachaufwendungen eingetroffen sind. Die Prognosen zu den bedeutenden Kostenblöcken Fiskalertrag, Entgelte, Transferaufwand und Transfererträge waren jedoch zu pessimistisch. Die Abweichung in diesen Bereichen betrug in etwa Fr. 10 Mio., um welche die Rechnung 2017 auf operativer Stufe besser ausgefallen ist. Die in der Tendenz eher zu negativen Prognosen 2017 aus dem Steuerungsbericht sind auch in den Voranschlag 2018 sowie in den Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 eingeflossen.

Im operativen Gesamtergebnis der Staatsrechnung 2017 resultierte ein Aufwandüberschuss von Fr. 6,8 Mio. Ohne den Sondereffekt einer Wertberichtigung in der Höhe von Fr. 7,6 Mio. bei der Beteiligung am Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden hätte ein Überschuss von Fr. 0,8 Mio. resultiert. In diesem Fall wäre die Jahresrechnung 2017 gegenüber dem Voranschlag um Fr. 0,7 Mio. abgewichen und hätte einen Besserabschluss bedeutet.

Die Steuererträge bei gleichbleibenden Parametern sind um 5 % gewachsen, nachdem im Vorjahr ein unerwartetes Nullwachstum eingetreten war. Die höheren Steuererträge sind ein Hauptgrund für das gute Rechnungsergebnis 2017. Sie sind auch ein positives Zeichen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton.

Das Departement Finanzen war intensiv mit Gesetzgebungsarbeiten befasst; so vor allem mit der Steuergerechtigkeitsinitiative, der Steuergesetzrevision 2019, dem Pensionskassengesetz, dem Gesetz über eGovernment und Informatik sowie dem Finanzausgleichsgesetz. Zusätzliche Herausforderungen waren die Einführung eines internen Kontrollsystems und die Erarbeitung eines Stabilisierungsprogramms für den Kantonshaushalt.

1. Departementssekretariat

1.1 Allgemeines

Das Sekretariat war im Besonderen mit Gesetzesrevisionen (Steuergesetz, Pensionskassengesetz, eGovernmentgesetz, Finanzausgleichsgesetz, Steuergerechtigkeitsinitiative) sowie der Einführung des IKS befasst. Im Weiteren wurden der neue Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und das Regierungscontrolling übergeordnet bearbeitet. Zudem waren Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Gesetzesvorlagen sowie politischen Vorstössen zu erarbeiten. Im Grundstückschätzungswesen wurden drei Rekursverfahren durchgeführt und abgeschlossen.

1.2 Informatik

Informatikkoordination

Das Departement koordiniert die Informatikbedürfnisse der Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung und der Gerichte und besorgt den Leistungseinkauf bei der AR Informatik AG (ARI). Software-Ablösungen oder Programmerweiterungen erfolgten in Abstimmungen mit der Departementssekretären-Konferenz (DSK) oder mit den betroffenen Stellen unter Beachtung des Voranschlags.

Informatikstrategiekommission (ISK)

Die ISK ist eine gesetzlich (eGovernmentgesetz) bestimmte, gemeinsame und paritätisch zusammengesetzte Kommission aus Vertretungen des Kantons und der zwanzig Gemeinden. Die ISK ist kein Organ der ARI. Die ISK erarbeitet jeweils die Strategie und darauf basierend die Sach- und Terminplanung. Nachdem der Regierungsrat und alle zwanzig Gemeinderäte die Strategie genehmigt haben, steuert die ISK die Umsetzung der übergeordneten Projekte gemäss der Sach- und Terminplanung.

Abgeschlossen wurden das Projekt Kreditorenworkflow, die Umstellung auf die IP-Telefonie in der kantonalen Verwaltung und das Projekt EISA Volksschulen. Die Umsetzung der Projekte EISA Sekundarstufe II, eSteuern und eStrassenverkehrsamt ist auf Kurs. Verabschiedet hat die ISK das Detailkonzept für das strategische Projekt eAusserrhoden, ein gemeinsames Internet-Portal als zentrale Einstiegsstelle für alle elektronischen Angebote und zu allen Webseiten von Kanton und Gemeinden.

Zusammenarbeit mit der ARI

Die Zusammenarbeit mit der ARI ist kooperativ, zielorientiert und effizient. Der Einkauf der Leistungen für die kantonale Verwaltung erfolgt gemäss dem vereinbarten Leistungskatalog. Die finanziellen Aspekte sind in der Staatsrechnung 2017 ersichtlich. Die Verfügbarkeit der IT-Basisleistungen und der fachspezifischen Applikationen ist sehr hoch. IT-bedingte Arbeitsausfälle sind äusserst selten und dann in aller Regel von kurzer Dauer. Betriebsunterbrüche wegen Cyberattacken sind nicht erfolgt.

1.3 Lotteriefonds

Der Kantonsanteil aus dem Swisslos-Gewinn 2016 betrug Fr. 2,924 Mio. und wurde dem Lotteriefonds für das Jahr 2017 gutgeschrieben. Daraus erhielten der Kulturfonds Fr. 1'100'000, die Denkmalpflege Fr. 300'000, der Sportfonds Fr. 500'000 und das Gemeinnützige Fr. 395'000.

Die Verwendung der Fondsgelder für gemeinnützige, sportliche und kulturelle Zwecke wird detailliert nach Projekten ausgewiesen und publiziert. Die Verteilung der Mittel für gemeinnützige Zwecke wird im Rechenschaftsbericht ausgewiesen (vgl. Statistik S. 70), die Verwendung der Mittel aus dem Alkoholzehntel und die Verteilung der Gelder aus dem Sportfonds werden im Amtsblatt publiziert. Die Vergaben aus dem Kulturfonds werden jeweils im Ausserrhoder Kulturblatt «Obacht Kultur» veröffentlicht. Die detaillierten Verwendungen werden auch Swisslos mitgeteilt.

2. Amt für Finanzen

2.1 Allgemeines

Der Abschluss in der Staatsrechnung 2016 wirkte sich massgeblich auf die Arbeiten im Amt für Finanzen (AfF) aus. So wurden im Frühjahr einerseits Sofortmassnahmen zur Entlastung der Rechnung 2017 eingeleitet, und anderseits wurde der im Rahmen des Regierungscontrollings vorgesehene Steuerungsbericht um ein Jahr vorgezogen und dem Regierungsrat im August erstmals präsentiert. Ausserdem wurde ein Stabilisierungsprogramm ausgearbeitet, das den Staatshaushalt ab 2019 um Fr. 9,2 Mio. und ab 2020 um Fr. 10,7 Mio. entlasten soll.

In enger Zusammenarbeit mit der Kantonskanzlei und den Departementen erarbeitete und realisierte das AfF den ersten Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Dazu war die Einführung eines Management-Informationssystems notwendig, das sich aus einer aufwändigen Schnittstelle zur Software Infoma newsystem (ehemals newsystem®public) und einem neuen webbasierten Erfassungs- und Publishing-System zusammensetzt. Trotz einiger technischer Probleme konnte der erste AFP 2019–2021 fristgerecht erstellt werden. Aus zeitlichen Gründen konnte das dezentrale Erfassungssystem für den AFP aber noch nicht eingesetzt werden. Der AFP wurde zentral gemäss den Angaben der Organisationseinheiten erfasst. Ab dem Jahr 2018 werden die Departemente und Ämter die Textelemente dezentral erfassen können. Dadurch können die Angaben besser mit dem Zahlenteil abgestimmt werden, was die Aussagekraft des AFP weiter verbessern wird.

Aufgrund der schlechten Ergebnisse des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden (SVAR) setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der kantonalen Spitäler ein. Das AfF arbeitete aktiv in diesem Gremium mit, wobei es hauptsächlich für die Klärung der Finanzströme

zwischen dem SVAR und dem Kanton, die Finanzierung und die Darlehensgewährung zuständig war. Dank der intensiven Arbeit in der daraus resultierenden Untergruppe Liegenschaften SVAR konnten in relativ kurzer Zeit alle Details erarbeitet werden. Die Liegenschaften des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden (PZA) sollen wie damals die somatischen Spitäler im Baurecht per 1. Januar 2018 an den SVAR übergeben und der Baustopp zur Optimierung des PZA aufgehoben werden.

Das AfF konnte im Berichtsjahr die Verantwortung für das Versicherungsportefeuille der Sachversicherungen von der ehemaligen Stabsstelle Controlling übernehmen. Bis auf die Stiftungsaufsicht hat das AfF somit sämtliche anderen Aufgaben der Stabsstelle übernommen.

Personell wurde im letzten Jahr die Abteilung Controlling und Gemeindefinanzen durch die neu gebildete Stelle des kantonalen Controllers ergänzt. Für das Projekt zur Einführung einer neuen Software für die Lohnbuchhaltung wurde zudem die Abteilung Betriebliches Rechnungswesen und Lohnbuchhaltung durch eine Lehrabgängerin zeitlich befristet ergänzt. Andere personelle Wechsel waren im AfF nicht zu verzeichnen.

Aus einer Erbschaft erhielt der Kanton im letzten Jahr eine Liegenschaft und andere Vermögenswerte in der Höhe von gesamthaft Fr. 0,69 Mio.

2.2 Projekte

Mit der Zentralisierung des Rechnungswesens (im Rahmen der Reorganisation der kantonalen Verwaltung) war es notwendig geworden, das ECM-Projekt «Kreditorenworkflow» möglichst rasch umzusetzen. Bis Ende 2017 konnte die neue Kreditorenverarbeitung etappenweise in der ganzen kantonalen Verwaltung eingeführt werden. Mit dem «Kreditorenworkflow» wurde der gesamte Belegfluss der eingehenden Rechnungen neu organisiert und auf eine digitale Belegverarbeitung umgestellt. Die Kreditorenbelege gehen neu zentral im AfF ein, werden gescannt und digital weiterverarbeitet sowie elektronisch visiert, verbucht und archiviert. Ein direkter Online-Zugriff auf die Rechnungsbelege ist nun jederzeit und ortsunabhängig möglich, was für den finanziellen Führungsprozess von wesentlicher Bedeutung ist und die Revisionsqualität des Finanz- und Rechnungswesens markant verbessert.

Im Berichtsjahr sind die Arbeiten für eine auf MS-Navision basierende integrierte Lohnbuchhaltung soweit abgeschlossen worden, dass ab dem Januar 2018 auf das neue System «SwissSalary NAV» umgestellt werden kann. Mit dem Kanton hat somit die letzte Verwaltung in Appenzell Ausserrhoden auf diese Software umgestellt. Die Gemeinden haben diesen Schritt bereits bei der Einführung von «newsystem®public» im Jahr 2013 vollzogen.

Um die Projekt-Zeiterfassung im Departement Bau und Volkswirtschaft und im AfF zu optimieren, wurde im vergangenen Jahr das elektronische Zeit- und Absenzenmanagement «presento.pro» eingeführt. Dieses System erlaubt die Online-Erfassung von Leistungen und Ressourcen bezüglich eines einzelnen Projekts. Mit dieser Umstellung konnten alte Excel- und Access-Auswertungen abgelöst werden. Die Verrechnung der Arbeitszeiten zu Lasten der einzelnen Projekte ist nun wesentlich vereinfacht und erlaubt ein optimales Projektcontrolling.

2.3 Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden

In den letzten Jahren hat das AfF mit dem Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs auch dessen Entwicklung aufgezeigt. Das wichtigste Element des Finanzausgleichs, die Mindestausstattung für die Gemeinden, wurde näher untersucht. Diesbezüglich wurden in den vergangenen Jahren auch mögliche Handlungsoptionen für die Zukunft aufgezeigt. Aufgrund des starken Anstiegs im Umfang von Fr. 1,6 Mio. bei der Mindestausstattung von Fr. 5,8 Mio. im Jahr 2008 auf Fr. 7,4 Mio. im Jahr 2017 hat der Regierungsrat eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes vorbereiten lassen. Dies steht auch im Zusammenhang mit dem finanzpolitisch notwendigen Programm zur Stabilisierung der Kantonsfinanzen.

2.4 Finanzaufsicht über die Gemeinden

Mit Inkrafttreten des neuen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) ist auch die Finanzaufsicht über die Gemeinden neu geregelt worden. Bei der Beurteilung der Finanzlage

der Gemeinden steht das frühzeitige Erkennen von finanziellen Risiken und längerfristigen finanziellen Fehlentwicklungen im Vordergrund. Die Prüfung der Finanzlage erfolgt mittels definierter Finanzkennzahlen und der festgelegten Vorgaben bezüglich Haushaltsgleichgewicht und Schuldenbegrenzung. Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die Finanzlage der Gemeinden. Dem Bericht beigelegt wird die im letzten Jahr neu überarbeitete Gemeindefinanzstatistik. Im Rechnungsjahr 2017 haben alle Gemeinden die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt.

3. Steuerverwaltung

3.1 Allgemeines

Die Steuerverwaltung stand unter dem Zeichen der Einführung von ISAR (Integrierte Steuersoftware Appenzell Ausserrhoden). Durch die Übernahme der in elf anderen Kantonen eingesetzten Steuersoftware NEST konnten die Betriebsaufwendungen der Steuerverwaltung für Informatik bereits im ersten Einführungsjahr gesenkt werden. Die Mitarbeitenden arbeiteten sich in zahlreiche neue Arbeitsabläufe ein. Durch die Einführung der neuen Software ergab sich ein Steuerveranlagungsrückstand, der zu einem zusätzlichen Druck auf die Mitarbeitenden führte.

Die Unternehmenssteuerreform III wurde am 12. Februar durch die eidgenössischen Stimmberechtigten abgelehnt. Der internationale Druck auf die steuerlichen Sonderformen der Kantone wie Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften bleibt jedoch unvermindert bestehen. Der Bundesrat musste deshalb rasch reagieren und führte nach den Sommerferien das Vernehmlassungsverfahren für die neue Steuervorlage 17 durch. In Appenzell Ausserrhoden werden rund 100 Gesellschaften mit einem Sonderstatus besteuert.

3.2 Steuerertrag

Die Erträge der Einkommens- und Vermögenssteuern liegen um Fr. 0,2 Mio. bzw. 0,1 % knapp über dem Voranschlag. Der gesamte Steuerertrag der natürlichen Personen ist gegenüber dem Vorjahr um Fr. 7,9 Mio. gestiegen.

Infolge der IT-Umstellung musste eine neue Bewertungsmethode der offenen Steuerschulden per Ende Jahr festgelegt werden. Diese Bewertungsmethode führte zu einem einmaligen positiven Sondereffekt von rund Fr. 1,8 Mio.

Bei der Quellensteuer – als Teil der Einkommens- und Vermögensteuern – resultierte wegen der Umsetzung der neuen Vorgaben des Bundesgerichts ein Minderertrag. Die Änderung betrifft quellensteuerpflichtige Personen, die Abzüge geltend machen wollen bzw. die nicht der Quellensteuer unterliegende Einkommen und Vermögen deklarieren müssen. Die Betroffenen werden seit dem 1. Januar 2017 in der Regel wie übrige steuerpflichtige Personen behandelt und nachträglich ordentlich veranlagt. Die entsprechenden Steuererträge fallen in die ordentlichen Steuererträge natürlicher Personen und werden nicht mehr bei den Quellensteuern ausgewiesen.

Bei den juristischen Personen hat der Steuerertrag gegenüber dem Vorjahr um Fr. 1,0 Mio. zugenommen. Der Voranschlag wurde um Fr. 2,7 Mio. oder 16,9 % nicht erreicht.

Bei den Grundstückgewinnsteuern wurde der Voranschlag um 27 % unterschritten. Die Gründe für den Rückgang liegen bei höheren Anlagekosten, dem Ausbleiben von ausserordentlich Erträgen und einem Rückgang der Veranlagungen. Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern wurde der Voranschlag um 14,1 % überschritten.

Die wichtigsten Eckwerte des Steuerertrags sind im Statistikteil aufgeführt (S. 72ff).

3.3 Veranlagungsstand per 31. Dezember

Im Segment der unselbständigerwerbenden Personen (einschliesslich Nichterwerbstätige) sind für die Steuerperiode 2016 insgesamt 56 % (Vorjahr: 57 %) der Steuerpflichtigen veranlagt. Im Segment der selbständigerwerbenden Personen (einschliesslich Landwirte) sind es 46 % (Vorjahr: 51 %) und bei den juristischen Personen 27 % (Vorjahr: 37 %). Wegen der Einführung der neuen Steuersoftware wurden im Berichtsjahr weniger Steuerpflichtige veranlagt.

3.4 Aufgaben und Projekte

Abgesehen vom Rückgang der Veranlagungen hatte die Einführung von ISAR wenige Auswirkungen auf die steuerpflichtigen Personen. Die geplanten Projektkosten können eingehalten werden.

Das Projekt «eSteuern» hat die alte Excel-Steuererklärung (ELSTER) durch eine zeitgemässe elektronische Steuererklärung erfolgreich abgelöst. Über die Hälfte der Steuererklärungen wurden im Berichtsjahr bereits über die neue Informatiklösung eingereicht.

Die Steuergesetzrevision 2019 wurde Ende Oktober an den Kantonsrat überwiesen. Diese enthält hauptsächlich Anpassungen an das übergeordnete Bundesrecht. Kantonale Anpassungen betreffen vor allem die Besteuerung von Gratisaktien, den Datenschutz und die Umgestaltung der Kinderabzüge infolge der Einführung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten.

Seit dem 1. Januar 2017 kennt die Schweiz mit 38 Staaten und Territorien den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten. Die Steuerverwaltung wird voraussichtlich ab Herbst 2018 einen Zugriff auf zahlreiche Meldungen von ausländischen Finanzinstituten an den Bund erhalten. Diese Neuerung führte im Berichtsjahr zu über 220 straflosen Selbstanzeigen. In den Vorjahren wurden jeweils rund 40 bis 50 Anzeigen eingereicht. Bei rund der Hälfte der Selbstanzeigen handelt es sich um ausländische Steuerfaktoren, die in der Schweiz lediglich für die Berechnung des Steuersatzes berücksichtig werden.

3.5 Personelles

Im Berichtsjahr verliessen sechs Mitarbeitende die Steuerverwaltung, wovon drei pensioniert wurden. Die Stellen wurden alle wieder neu besetzt.

4. Personalamt

4.1 Allgemeines

Mit der Teilrevision des Personalrechts auf den 1. Januar wurde die Basis für diverse personalrechtliche Umsetzungsprojekte gelegt. Im Vordergrund standen die Einführung des betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM), arbeitsvertragliche Anpassungen basierend auf dem Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS), die Vorbereitungen für das Konfliktlösungsverfahren und die Konzeption für die Einführung des elektronischen Personaldossiers. Gestützt auf die neuen personalrechtlichen Grundlagen wurden Vereinbarungen über die Abgeltung von personaldienstlichen Leistungen mit den selbständigen Anstalten und Betrieben abgeschlossen. Dank stetiger Ausgabenkontrolle und dem Verzicht auf Stelleninserate in den Printmedien, betrugen die Kosten für die Personalwerbung wie veranschlagt rund Fr. 100‘000 (Vorjahr: Fr. 203‘000).

4.2 Umsetzung Projekte

Mit Beschluss vom 9. Mai genehmigte der Regierungsrat das Konzept BGM und setzte die Fachstelle BGM sowie die Begleitgruppe BGM ein. Gleichzeitig wurde die Durchführung einer Gesundheitsumfrage bewilligt. Die Gesundheitsumfrage wurde vom 8. Juni bis 10. Juli durchgeführt. Von den angeschriebenen 994 Personen beantworteten 681 Personen die Umfrage (Rücklaufquote 68,5 %).
Die Führungskräfte wurden am Kaderseminar vom 14. September detailliert über die Ergebnisse informiert; die Mitarbeitenden departementsintern bis Ende Dezember. Der Handlungsbedarf, welcher sich aus der Gesundheitsumfrage ergab, betraf die Themenfelder Ergonomie am Arbeitsplatz, Wertschätzung, Kommunikation, Führung und Arbeitszufriedenheit. Die Fachstelle BGM bearbeitet die Themen laufend und erstellt die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den Regierungsrat. Im Bereich Ergonomie am Arbeitsplatz konnten bereits erste Massnahmen umgesetzt werden.

4.3 Entwicklung Personalbestand

Ende 2017 betrug der Personalbestand der kantonalen Verwaltung (ohne Spitalverbund) 1'048 Angestellte. Im Berichtsjahr waren 76 Austritte zu verzeichnen. Davon waren 47 Kündigungen durch Angestellte, neun Kündigungen durch den Arbeitgeber sowie 20 ordentliche und vorzeitige Pensionierungen. Dies ergibt eine Fluktuationsrate von 7,3 % (Vorjahr: 6 %). Im vergangenen Jahr sind 58 Personen (39 Frauen und 19 Männer) eingetreten, wovon zwei Frauen und vier Männer auf Kaderstufe.

Die Statistiken (S. 77) zeigen die Veränderungen des Personalbestandes und der Personaleinheiten, die Fluktuationsrate sowie die Ausfallkosten und Rückerstattungen bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft.

4.4 Lehrlingswesen

Im Frühsommer haben neun Lernende ihre Ausbildung abgeschlossen. Die Abschlussnoten der Kaufleute lagen zwischen 4,3 und 5,2. Dabei erreichte Lorena Fontana mit der Note 5,2 das beste Resultat. Jonas Knupp (Fachmann Information und Dokumentation) schloss mit der Note 5,4 im eidgenössischen Rang ab.

Die Lernenden nahmen im Frühling erstmals an einer Ausstellung in Teufen teil. Ziel war, auf die Lehrstellen bei der kantonalen Verwaltung aufmerksam zu machen sowie das Gemeinschaftsgefühl zu stärken. An der Herisauer Firmenrallye wurde Schülerinnen und Schülern einen Einblick in den Alltag von Kaufleuten gewährt. Zur Steigerung der Qualität im Lehrlingswesen fand im Herbst eine Erfa-Tagung mit den Betreuungspersonen für die Auszubildenden statt.

Im Spätsommer starteten elf Lernende bei der kantonalen Verwaltung als Kauffrau/Kaufmann, Fachperson Betriebsunterhalt und Fachperson Information und Dokumentation. Erstmals konnte ein Lernender der «UNITED school of sports» für ein zweijähriges Praktikum gewonnen werden, welches er neben seinen leistungssportlichen Verpflichtungen absolviert.

4.5 Fort- und Weiterbildung

19 Mitarbeitende haben eine Weiterbildung mit einem eidgenössischen Fachausweis, einem CAS- oder MAS-Abschluss oder einem Nachdiplomstudium abgeschlossen. Diese Weiterbildungen werden von der kantonalen Verwaltung unterstützt. 31 Mitarbeitende (Vorjahr: 32) besuchten Fortbildungskurse in den Bereichen Führung, Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz sowie Gesundheit.

Den zweiten Teil des Führungstrainings der kantonalen Verwaltung haben 18 Kadermitarbeitende abgeschlossen; zudem haben weitere 17 Teilnehmende den vollständigen Zyklus des Führungstrainings absolviert.

Am Kurs «Mit 50 an die Zukunft denken!» nahmen 26 Mitarbeitende und drei Partner/-innen teil. Den Vorbereitungskurs auf die Pensionierung, welcher von der Pro Senectute durchgeführt wird, besuchten 18 Personen (12 Mitarbeitende und sechs Partner/-innen).

Der Einführungstag für neue Mitarbeitende fand viermal statt. 64 Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung und 32 des Spitalverbundes nahmen daran teil.

5. Amt für Immobilien

5.1 Allgemeines

Der langjährige Kantonsbaumeisters Otto Hugentobler wurde per Ende Juni pensioniert. Sein Nachfolger Jürg Schweizer startete Mitte August. Ein Mitarbeiter mit Beeinträchtigung konnte definitiv weiterbeschäftigt werden.

Zur Vorbereitung der Übergabe des Psychiatrischen Zentrums an den Spitalverbund wurden umfangreiche Grundlagen erarbeitet.

Für Mietverbilligungen des Bundes von Fr. 150'593 wurden die finanziellen Verhältnisse der Gesuchsteller abgeklärt. Zudem wurden die zweijährlichen Kontrollen der bestehenden Zusatzverbilligungen durchgeführt.

5.2 Grundstückschätzungsbehörde

Grundstückschätzungen

Im Berichtsjahr wurden 3'201 Grundstücke geschätzt. Der Anteil der pendenten Schätzungen beträgt 198 (vgl. Statistik S. 79). 91 Einsprachen sind eingegangen (2,8 % der Schätzungen). Davon wurden drei Rekurse durch das Departement Finanzen abschliessend behandelt. Bei sämtlichen Liegenschaften der Pensionskasse AR wurde eine Zwischenschätzung vorgenommen.

Referenzschätzung

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Schätzungswesens nach gleichen Wertfaktoren wurde im November eine Referenzschätzung durchgeführt. Alle Schätzer haben die gleichen Grundstücke besichtigt und anschliessend unabhängig voneinander bewertet. Ziel war, dass die Abweichungen der geschätzten Verkehrswerte innerhalb eines Durchschnittswertes liegen (+/- 10 %). Von 36 Schätzungen wichen 24 bis 4 % vom Durchschnitt ab, sechs Schätzungen bis 7 % und die übrigen bis 10 %.

Statistiken

Die neue Bodenwertstatistik (durchschnittliche Kaufpreise pro Gemeinde und Lageklasse) wurde im Berichtsjahr eingeführt und angewendet. Zudem wurden die Daten für zwei neue Statistiken «Neubauwerte» und «Verkaufspreise Wohnfläche» erhoben (Einführung 2018): Die Statistik «Neubauwerte» bezeichnet den Preis pro Kubikmeter Neuwert und diejenige über «Verkaufspreise Wohnfläche» zeigt die Kaufpreise pro m2 Hauptnutzfläche.

5.3 Liegenschaften

Verwaltung

Im Bereich des Immobilienmanagements wird jeweils eine marktorientierte Vermietung der kantonalen Liegenschaften im Finanzvermögen angestrebt. Die daraus resultierenden Bruttorenditen geben Auskunft über den Vermietungserfolg (vgl. Statistik S. 83). Das Immobilien Management für die Pensionskasse AR wurde in bereichsübergreifender Zusammenarbeit sichergestellt. Für die vorgesehene Parkplatzbewirtschaftung wurden umfangreiche Grundlagen erarbeitet.

Immobilienwesen (Kauf/Verkauf)

Für einzelne Liegenschaften und Grundstücke im Finanzvermögen wurden Verkaufsvorbereitungen zwecks allfälliger Veräusserung getroffen. Verkauft wurden die Liegenschaften Dorfplatz 5 in Gais, Heidenerstrasse 1 in Rehetobel sowie die Grundstücke an der Rosenaustrasse in Herisau. Eine vorsorglich erworbene Liegenschaft an der Herisauerstrasse 31 in Waldstatt wurde in die Liegenschaftenverwaltung integriert.

5.4 Hochbauten und Unterhalt

Bauten im Verwaltungsvermögen

Die zweite Etappe der Erneuerung und Optimierung des Konviktgebäudes der Kantonsschule Trogen wurde termin- und kostengerecht fertiggestellt. Damit die Nutzung des Hauses Olymp weiterhin gewährleistet werden kann, wurden Massnahmen zur Brandschutz- und Arbeitssicherheit umgesetzt. Der in die Jahre gekommene Weiher wurde vollständig saniert. Für den Schulbetrieb im Freien wurden Steinquader als Sitzgelegenheiten platziert, die gleichzeitig auch der Hangsicherung dienen.

Im Werkstattgebäude der Strafanstalt Gmünden wurden Anpassungen zur Erweiterung der Produktionsmöglichkeiten und sechs zusätzliche Zellen sowie Aufenthalts- und Fitnessraum für die Halbgefangenschaft erstellt. Im roten Anstaltsgebäude wurden Arbeitsräume sowie ein Aufenthaltsraum mit Küche für die neu geschaffene Frauenabteilung eingebaut. Im kantonalen Gefängnis wurde die störungsanfällige Gegensprech- und Zellenrufanlage erneuert.

Im Berufsbildungszentrum Herisau wurden diverse Büroräume umgebaut.

Für den Werkhof Bissau, Heiden, wurde eine Machbarkeitsstudie für zusätzliche Lagerflächen erarbeitet.

Bauten im Finanzvermögen

Der Zustand aller Liegenschaften im Finanzvermögen wurde erstmals mit einem Informatiktool erfasst. Die Fussgängerbrücke Steigmühlesteg, Herisau, wurde umfassend saniert.

Dienstleistungen für Gemeinden und Dritte

Im Auftrag der Gemeinde Bühler wurden die Ausschreibung und die Ausführung für den Umbau des mittleren Schulhauses begleitet. Im Auftrag des Rehabilitationszentrums Lutzenberg wurden für den Neubau der Werkstätten die Ausschreibungsphase und die Ausführung der Rohbauarbeiten begleitet. Im Auftrag der Gemeinde Trogen wurde für die Erweiterung und Optimierung Primarschulhaus Nideren eine Präqualifikation für den Studienauftrag zur Auswahl des Architekturbüros durchgeführt. Im Auftrag der Pensionskasse AR wurden verschiedene Studien erstellt und Renovationen durchgeführt.

Baulicher Zivilschutz

Für den baulichen Zivilschutz wurden 170 Verfügungen erlassen. Darin sind insgesamt 376 neu geplante Schutzplätze enthalten. Vier Schutzräume mit 34 Schutzplätzen wurden aufgehoben. Mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz wurden in drei Zivilschutzanlagen die periodischen Anlage- sowie Nachkontrollen durchgeführt und fünf Anlagen saniert.

Departement Bildung und Kultur

Direktor: Regierungsrat Alfred Stricker

Bildung und Kultur gehören zu elementaren Lebensgrundlagen. Sie schaffen Identität und Gemeinschaft. Deren Bereitstellung und Vermittlung in hoher Qualität mit vernünftigem Ressourcenaufwand umschreibt die langfristige Strategie des Departements Bildung und Kultur.

Die Steuerung im Departement erfolgte primär standardisiert, wie beispielsweise mit der wöchentlichen Führungssitzung oder regelmässigen bilateralen Besprechungen. Die Erledigung des Tagesgeschäfts, die Weiterentwicklung der Departementsstrategie, die Konsolidierung der neuen Organisation, ein ausgewogener Abgleich der Querschnittsaufgaben und ein stärkeres Beachten von Synergien in der Abwicklung der Amtsgeschäfte waren dabei zentrale Themen.

Einen besonderen Aufwand verursachte die Arbeit an der Totalrevision der Stipendiengesetzgebung. Diese ist nun auf dem neusten Stand, orientiert sich am Stipendienkonkordat und wird per 1.1.2018 in Kraft gesetzt. Ganz im Sinne des laufenden Regierungsprogramms 2016–2019 kommt der Regierungsrat damit dem Bestreben nach, attraktive Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen zu fördern. Als Kanton ohne Hochschule unterstützt er damit den Zugang zur tertiären Bildung.

Die kantonsübergreifende Zusammenarbeit fand in erster Linie in der nationalen Konferenz der Bildungsdirektorinnen und -direktoren (EDK), der Kulturkonferenz (KdK) und in den vergleichbaren Organisationen auf regionaler Ebene statt (EDK-Ost und KdK-Ost der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein). Diese Strukturen bestehen auch auf Stufe Amtsleitungen und Rektoren.

Das Departement stellte zudem je eine Vertretung in der Kommission für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Kommission Kultur (AR-Vorsitz) der internationalen Bodenseekonferenz, im Hochschulrat der interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich sowie im Hochschulrat der Fachhochschule Ostschweiz und der Fachhochschule St. Gallen. Mitarbeitende nahmen Einsitz im Stiftungsrat Roothuus Gonten und wirkten in interkantonalen Arbeits- und Projektgruppen mit. Dieses Netzwerk erlaubt Appenzell Ausserrhoden, seine föderale Rolle unkompliziert und sachdienlich wahrzunehmen.

Bestimmende Themen waren im Berichtsjahr die Einführung des neuen Lehrplanes in der Volksschule, das System der interkantonalen Hochschulfinanzierung und die personellen Erneuerungen im Departement.

Regionalpolitisch ist die Lösungsfindung für eine neue Struktur der Fachhochschulen in der Ostschweiz anspruchsvoll. Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden hat sich für eine gemeinsame Steuerung der Fachhochschulen Rapperswil, Buchs und St. Gallen entschieden.

1. Departementssekretariat

Das Departementssekretariat leistete Beiträge für 35 vom Bildungs- und Kulturdirektor eingereichte Regierungsratsgeschäfte (Vorjahr: 36). Zusammen mit den Ämtern wurden 16 Vernehmlassungen oder Mitberichte bearbeitet (Vorjahr: 26). Fünf Rechtsmittelverfahren konnten abgeschlossen werden (Vorjahr: vier). Es wurden diverse Rechtsauskünfte erteilt. Ein personeller Wechsel im Departementssekretariat steht aufgrund der Beendigung des Anstellungsverhältnisses der Departementssekretärin bevor.

2. Amt für Volksschule und Sport

2.1 Allgemeines

Das Amt für Volksschule und Sport mit den Abteilungen Volksschule, Sport, Schulpsychologischer Dienst und Pädagogisch-Therapeutische Dienste bearbeitete die anstehenden Geschäfte termingerecht und erarbeitete in verschiedenen Bereichen neue Konzepte. Es reagierte damit auf veränderte gesellschaftliche Anforderungen.

In enger Zusammenarbeit mit der AR Informatik AG und der PMI AG setzten Mitarbeitende des Amts und der Schulsekretariate der Gemeinden das gemeinsame Projekt ‚EISA Sek I' erfolgreich um. Es steht im Einklang mit den Zielen des aktuellen Regierungsprogramms 2016–2019, strukturoptimierende Projekte zu fördern und eGovernment auszubauen. Das elektronische Schuladministrationssystem Scolaris war Ende Jahr inklusive der Zusatzmodule Raumverwaltung, Stundenplanung und Betreuung in allen Schulverwaltungen funktionstüchtig eingerichtet.

Seit rund 10 Jahren steht eine Revision der Schulgesetzgebung zur Diskussion. Im Spätsommer 2016 hat der Regierungsrat diese Arbeiten neu lanciert. Ende Berichtsjahr zeigte sich, dass der eingeschlagene Weg zu einer revidierten Schulgesetzgebung nicht zielführend ist. Anfang 2018 wird das Departement die Revision von Grund auf neu angehen.

Die seit rund 20 Jahren in Appenzell Ausserrhoden praktizierte integrative Schulung bedarf einer Optimierung. Das Amt setzte eine Projektgruppe ein, die den Handlungsbedarf ermittelte und erste Massnahmen erarbeitete. Dabei standen die gemeinsame Haltung, die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure und die Optimierung des Ressourceneinsatzes im Zentrum.

Die Anfang Jahr bei den Erziehungsberechtigten durchgeführte Umfrage zum Mitteilungsheft ‚schulaktiv' ergab, dass das Ziel, eine breite Elternschaft über wichtige Themen zu informieren, nicht erfüllt wird. Das Amt wird ‚schulaktiv' in der bisherigen Form nicht mehr anbieten. Das Amt wird einen neuen Weg zur Informationsvermittlung der Erziehungsberechtigten suchen und ein optimales Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag anstreben.

Die Zusammenarbeit des Amts mit Ämtern anderer Departemente im Bereich der Finanzen und in Themen wie Gesundheitsvorsorge, Asylwesen und Frühe Förderung war zielführend.

Zu Jahresbeginn betrug die Anzahl Ausserrhoder Lernender im Volksschulalter, für die der Kanton den Gemeinden einen Pauschalbetrag auszahlt, 5'476 (Vorjahr: 5'536). Während die Zahl der Lernenden im Kindergarten und in der Primarschule zunahm, ging sie auf der Sekundarstufe zurück.

Eine Sonderschule besuchten 112 Lernende (Vorjahr: 116). Von verstärkten Massnahmen in Regelklassen profitierten 40 Lernende (Vorjahr: 37). 37 Lernende (Vorjahr: 38) absolvierten die Volksschule als ‚häuslicher Unterricht'.

2.2 Abteilung Volksschule

Per 1. August führte Appenzell Ausserrhoden den neuen Lehrplan ein. Die Abteilung Volksschule bot für die erfolgreiche Umsetzung und die Einführung der neuen Fächer mehrere Weiterbildungen für die Lehrpersonen an. Rund 650 Personen nahmen teil.

Das kompetenzorientierte Arbeiten mit dem neuen Lehrplan veränderte die Beurteilungspraxis. Die Abteilung Volksschule erarbeitete eine Grundlagenmappe mit stufenbezogenen Dokumenten als wertvolle Umsetzungshilfe für die Lehrkräfte. Appenzell Ausserrhoden regelte damit die neue Beurteilung als erster Kanton in der Schweiz. Im Schuljahr 2019/20 werden die ersten Erfahrungen ausgewertet und die Beurteilungspraxis optimiert.

Die Abteilung Volksschule erstellte Anfang Jahr das seit rund zehn Jahren fällige Konzept zur Sonderpädagogik, regelte die Zusammenarbeit der Beteiligten und klärte ihre Zuständigkeiten, Aufgaben und die Abläufe. Sie erstellte ein Konzept zur Leseförderung, das im Dezember umgesetzt wurde. In Bearbeitung standen während des Berichtsjahres zudem das Konzept zu Medien und Informatik und das Konzept zur Berufseinführung. Die beiden Konzepte standen Ende Jahr kurz vor der Verabschiedung. Für die Neuorganisation des Französischunterrichts auf der Primarstufe (Projekt JurAR) sammelte die Abteilung Volksschule mit zwei Pilotklassen erste Erkenntnisse.

Im Frühjahr 2018 wird ein neues Appenzeller Liederbuch erscheinen. Die Projektgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der beiden Appenzeller Kantone konnte im Berichtsjahr den eng gesteckten Terminplan einhalten.

Die Sekundarschulen Trogen, Waldstatt, Urnäsch und Walzenhausen arbeiteten in Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksschule an ihren neuen Schulmodellen. Sie werden die regierungsrätlichen Bedingungen zur Führung einer Sekundarschule ab 1. August 2018 erfüllen. Ab die-

sem Zeitpunkt werden dann alle Ausserrhoder Sekundarschulen die Vorgaben einhalten.

Der regelmässige Austausch mit den Schulpräsidentinnen und –präsidenten, den Schulleitenden und Vertretungen der Lehrerschaft stärkte das gegenseitige Einvernehmen. Die Revision der Schulgesetzgebung, der Umgang mit schwierigen Situationen, personelle Herausforderungen, pädagogische Themen und organisatorische Fragen standen zur Diskussion.

Im Berichtsjahr liess die Abteilung Volksschule die Volksschulen in vier Gemeinden extern evaluieren. Fokussiert betrachtet wurden die Umsetzung der Entwicklungshinweise aus den früher durchgeführten Evaluationen, das schulinterne Qualitätsmanagement und allgemeine Entwicklungsthemen.

2.3 Abteilung Sport

Die Abteilung Sport organisierte fünf J+S-Ausbildungs- und neun Weiterbildungskurse in insgesamt acht verschiedenen Sportarten mit 377 Teilnehmenden. Die Ausserrhoder Sportvereine erhielten für 409 Kurse und Lager mit rund 5'500 Teilnehmenden J+S-Beiträge in der Höhe von rund Fr. 470'000.

Mit Beiträgen aus dem Sportfonds unterstützte die Abteilung Sport den Breitensport und den Nachwuchsleistungssport. Den kantonalen und regionalen Sportverbänden sprach sie Fr. 248'300 und Projekten der allgemeinen Sportförderung Fr. 209'600 zu, bewilligte Beiträge von insgesamt Fr. 31'500 an Sportanlagen und schüttete Fr. 64‘500 an Sportmaterialanschaffungen aus. Den zugesprochenen Auszahlungen von Fr. 553'900 stand ein Ertrag an Swisslos-Gewinnen von Fr. 500'000 gegenüber. Der Fondsbestand schrumpfte um Fr. 53'900 auf rund Fr. 1,1 Mio. Ende Jahr.

An der Sportlerehrung durften 42 Athletinnen und Athleten und acht Teams Auszeichnungen entgegen nehmen.

Ende Jahr unterzeichneten der Departementsvorsteher und der Verwaltungsratspräsident der Appenzellerland Sport AG eine neue Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Appenzellerland Sport AG. Sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

2.4 Abteilung Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Der SPD unterstützte und beriet Lehrpersonen, Schulleitungen und Erziehungsberechtigte bei deren Herausforderungen. Er begleitete Fachpersonen im Schulwesen, brachte sein Expertenwissen bezüglich Schulentwicklung und Schulkultur ein und wirkte bei Bedarf vermittelnd.

Im Berichtsjahr bearbeitete der SPD 482 Fälle. Im Rahmen des Beratungsmandates an der Kantonsschule Trogen war er in 41 Fällen aktiv. Anmeldegründe waren vor allem Schulleistungsprobleme, Lernprobleme, Verhaltensauffälligkeiten und Fragen zur Schullaufbahn. Neben der Beratung und der fallbezogenen Arbeit fanden Klassen- und Kriseninterventionen, Beteiligung an Elternabenden, Lehrerfortbildungen und Referate im Bildungssystem statt.

Die Fachstelle Kinderschutz bot in Fragen des Kindesschutzes eine erste Beratung und Unterstützung an. Die interdisziplinäre Kinderschutzgruppe Appenzell Ausserrhoden beriet Personen, die mit Kindern und Jugendlichen beruflich oder ehrenamtlich in Beziehung stehen.

2.5 Abteilung Pädagogisch-Therapeutische Dienste (PTD)

Die PTD integrierten die Leitgedanken des Lehrplans Appenzell Ausserrhoden und das Konzept der ‚International Classification of functioning disability and health‘ (ICF) in ihre Arbeitsweise. Sie führten Abklärungen, Beratungen und Therapien in den Bereichen Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotoriktherapie durch. Die heilpädagogischen Früherzieherinnen begleiteten 47 Kinder (Vorjahr: 48) im Vorschulalter mit Entwicklungsproblemen oder Behinderungen und berieten deren Eltern. Die Logopädinnen und Logopäden klärten 196 Kinder ab (Vorjahr: 194) und führten 425 Therapien (Vorjahr: 439) durch. Die Psychomotorik-Therapeutinnen klärten 47 Kinder ab (Vorjahr: 52) und führten 93 Therapien durch (Vorjahr: 94).

3. Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung

3.1 Allgemeines

Im November fand unter der Trägerschaft des Amtes, des Industrievereins, des Gewerbeverbands und der Organisation der Arbeitswelt für die Gesundheits- und Sozialberufe die fünfte Plattform Berufsbildung statt. Es nahmen rund 110 Personen teil (Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, Lehrpersonen und Fachpersonen der Berufsbildung). In diesem Jahr waren auch die Berufsbildungsfachleute aus dem Kanton Appenzell Innerrhoden eingeladen. Im Zentrum der Veranstaltung stand der Marktplatz für Passion und Innovation, an dem verschiedene Organisationen ihre Angebote für Berufsbildungsfachleute präsentierten. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden fielen mehrheitlich gut bis sehr gut aus.

3.2 Einführung Educase (EISA Sek II)

Das Amt unterzog das Projekt Anfang Februar einer vertieften Analyse, da die Projektleitung vom Informatikanbieter Base-Net über einen Technologiewechsel informiert wurde. Die veränderten Bedingungen führten dazu, dass das Projekt um ein Jahr verschoben werden musste. Bis Mitte Dezember konnten ein grosser Teil der Mindestanforderungen überprüft und ein Teil der Schnittstellen abgenommen werden. Ende Jahr waren die Grundlagen für den Entscheid zur Produktiveinführung am Berufsbildungszentrum Herisau per 1. Februar 2018 noch nicht vollständig vorhanden. Dieser wurde auf die Sitzung des Projektlenkungsausschusses vom 24. Januar 2018 verschoben.

3.3 100 Jahre Berufsbildung und Berufsberatung

Im Jahre 1917 wurde im Kanton Appenzell Ausserrhoden ein Reglement für eine Lehrlingsfürsorgestelle erlassen. Dieser Stelle (im Nebenamt) wurden damals das Lehrlingswesen und die Berufsberatung zugewiesen. Bereits im Jahre 1919 wurde die Stelle dann zum Vollamt ausgeweitet. Im Laufe des Berichtsjahres informierte das Amt an verschiedenen Anlässen über dieses 100-Jahr-Jubiläum. Anfang August fand ein Ehemaligentreffen statt. Im Zentrum stand die rund 25-jährige Geschichte der modernen Berufsbildung.

3.4 Abteilung Berufsbildung

Die Software ‚Kompass 3' für Bildungsbewilligungen und Lehrverträge sowie das Qualifikationsverfahren ist zum festen und gut funktionierenden Bestandteil der täglichen Arbeit in der Abteilung Berufsbildung geworden. Die überkantonale Datenverwaltung erleichtert die Zusammenarbeit sehr, da viele Daten nicht mehr kantonal, sondern zentral aufbereitet und gepflegt werden.

Für die Umsetzung der begleitenden Massnahmen zum Jugendarbeitsschutz in den 185 betroffenen Berufen überprüfte die Abteilung 602 Bildungsbewilligungen. Die Überprüfung erfolgte anhand einer Selbstdeklaration durch die Lehrbetriebe. Mit diesem vereinfachten Prozessablauf, den alle Kantone anwenden, kann der Aufwand für die Lehrbetriebe gering gehalten werden. Die Unterstützung durch die Abteilung für die Erarbeitung der Selbstdeklaration nutzten nur wenige Lehrbetriebe. Die Zusammenarbeit und die Koordination mit den Nachbarkantonen SG und AI und dem kantonalen Arbeitsinspektorat verliefen sehr gut.

Die Anzahl der neuen Lehrverträge sank gegenüber dem Vorjahr um mehr als 7 %. Es wurden 504 neue Lehrverträge genehmigt (Vorjahr: 544). Der Gesamtbestand an Lehrverträgen ist stabil und betrug 1'379 (Vorjahr: 1'358). Davon entfallen 1'279 auf die berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (Vorjahr: 1'252) und 100 mit eidg. Berufsattest (Vorjahr: 106). Die Ausbildungszeit im Beruf Zimmerleute EFZ wurde von drei auf vier Jahre erhöht. Deshalb erfolgte im Jahre 2017 kein Abschluss in diesem Beruf.

Im Berichtsjahr wurden 436 Qualifikationsverfahren (Vorjahr: 501) durchgeführt. 380 (Vorjahr: 424) Kandidaten haben das eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) erhalten, den eidg. Berufsattest (EBA) 56 (Vorjahr: 52) Kandidaten. Insgesamt bestanden 411 Lernende die Prüfung (Vorjahr: 476). Die Durchfallquote betrug somit 5,7 % (Vorjahr: 5 %).

Die Anzahl der Lehrvertragsauflösungen sind um 8 % von 103 auf 113 gestiegen. Damit liegen die Lehrvertragsauflösungen mit 8,19 % (Vorjahr: 7,58 %) auf dem höchsten Stand der letzten drei Jahre.
Die Kosten aus der Vereinbarung über die höheren

Fachschulen sanken auf Fr. 3'627'421 / 285 Studierende (Vorjahr: Fr. 3'782'320 / 294 Studierende).

Die Statistiken (S. 87) informieren über weitere Zahlen.

3.5 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Das Team der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung führte im Berichtsjahr mit 993 Beratungen im Vergleich zum Vorjahr (1'057) etwas weniger Einzelberatungen am Standort Herisau durch. Dieser Rückgang wurde mit einer höheren Präsenz in den Schulhäusern wettgemacht: 2017 wurden im Vergleich zum Vorjahr 20 % mehr Schulhaussprechstunden durchgeführt. Dieses Angebot bewährte sich, da es niederschwelliger ist und neben dem Kontakt mit den Lernenden auch der Austausch mit den Lehrpersonen gepflegt werden kann. Dieser Anstieg an Kurzberatungen – neben der demografisch bedingten tiefen Zahl an Lernenden in den Oberstufen – begründet die tiefere Zahl an Ratsuchenden unter 16 Jahren (2016: 244; 2017: 173). Sie erscheinen in der Statistik nicht als Einzelberatungen.

Die Verlegung des Berufsinformationszentrums BIZ in die Räumlichkeiten im Haus Tannenbaum und die erweiterten Öffnungszeiten haben zu einem Anstieg der Besucherzahlen auf 385 (Vorjahr: 135) geführt. Darunter sind einige Schulklassen, die im Rahmen des berufskundlichen Unterrichts für eine Lektion im BIZ recherchierten.

Die Einnahmen aus kostenpflichtigen Beratungen fielen mit Fr. 5'975 tiefer aus als im Vorjahr (Fr. 7'925). Es waren zwar nur 11 Erwachsene über 25-jährig weniger zu verzeichnen. Demgegenüber gab es aber viel mehr Erwachsene, die kostenpflichtbefreit waren, also z.B. keinen Abschluss auf Sekundarstufen II hatten, erwerbslos und beim RAV gemeldet waren oder den Flüchtlingsstatus hatten.

Auf reges Interesse stiess der Elternkurs «Berufswahl heute – Crashkurs für Eltern». Er wurde im Februar drei Mal durchgeführt. Zielpublikum waren die Eltern von Lernenden der zweiten Oberstufen. Die Eltern erhielten die aktuellsten Informationen zum Bildungssystem, erfuhren Wissenswertes rund um die Berufswahl und setzten sich mit ihrer Rolle als Unterstützende im Berufsfindungsprozess ihrer Kinder auseinander.

Seit April arbeitet das Team mit einer elektronischen Fallverwaltungssoftware weitestgehend papierlos in der Dokumentation der Einzelberatungen. Die Software hat auch die Terminverwaltung der Beratungspersonen professioneller gemacht.

Die Statistiken (S. 86) informieren über weitere Zahlen.

3.6 Abteilung Ausbildungs- und Studienbeiträge

Am 20. März genehmigte der Kantonsrat das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) in zweiter Lesung. Der departementale Vorentwurf der Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) wurde Ende April an die Kantonskanzlei weitergeleitet. Die finale Version der Verordnung steht vor dem Abschluss. Die damit verbundenen Anpassungen für das Berechnungsmodell an der Fachapplikationssoftware wurden umgesetzt.

Die Abteilung bearbeitete 549 Beitragsanfragen (Vorjahr: 573 / – 4,2 %). 356 Anfragen (Vorjahr: 359 / – 0,8 %), erledigte sie vor der Einreichung eines formellen Beitragsgesuchs im Rahmen des sogenannten Erst- bzw. Vorgesprächs mit vergleichsweise geringem Aufwand informell. Verfügt wurden 193 eingegangene Gesuche (Vorjahr: 214 / – 9,8 %). 181 Personen in Ausbildung wiesen einen Stipendienanspruch aus (Vorjahr: 199 / – 9 %) und in fünf Fällen gewährte die Abteilung rückzahlungspflichtige Ausbildungsdarlehen (Vorjahr: 6 / – 16,7 %). Ein Leistungsanspruch war in 96,4 % der erlassenen Verfügungen ausgewiesen. Sieben Gesuche bzw. 3,6 % wurden abgewiesen (Vorjahr: 4,2 %; 2010 waren es noch 28 %).

Durchschnittlich gewährte die Abteilung einen Stipendienbetrag von Fr. 7'523 (Vorjahr: Fr. 7'780 / – 3,3 %). In ca. 45 % der beitragsberechtigten Fälle wurde der maximale Stipendienanspruch ausgeschöpft (Vorjahr: 48 %). Gesamthaft beliefen sich die zugesprochenen Stipendienleistungen auf rund Fr. 1,36 Mio. (Vorjahr: Fr. 1,55 Mio. / – 12 %).

Die Summe der ausbezahlten Stipendien betrug ebenfalls rund Fr. 1,36 Mio. (Vorjahr: Fr. 1,43 Mio. / – 5,3 %), vergleichbar mit dem Aufwandniveau von 2011. Fr. 46'000 an rückzahlungspflichtigen Ausbildungsdarlehen wurden bezogen (Vorjahr: Fr. 57'000 / – 19,3 %; 2010 waren es 216 % mehr).

Der Bund leistete an die auf der tertiären Bildungsstufe ausgerichteten Ausbildungsbeiträge des Vorjahres 2016 einen Subventionsbeitrag von rund Fr. 166'000.

Die Statistiken (S. 88) informieren über weitere Zahlen.

3.7 Schulgelder an ausserkantonale allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe II

Im Berichtsjahr wurden Schulgelder von total Fr. 2,45 Mio. für 175 Lernende an ausserkantonale Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe II entrichtet (Vorjahr: Fr. 2,73 Mio. / – 10 %; 190 Lernende / – 7,9 %). Der resultierende Minderaufwand war abhängig von den rückläufigen Lernendenzahlen.

Die Statistiken (S. 88) informieren über weitere Zahlen mit höherem Detaillierungsgrad.

3.8 Studiengelder an Hochschulen

Für 959 ausserrhodische Studierende auf der tertiären Bildungsstufe (Tertiärstufe A: Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen, universitäre Hochschulen) wurden bei grösstenteils unveränderten Abgeltungstarifen Fr. 16,84 Mio. an Studiengeldkosten aufgewendet (vgl. Statistik S. 89; Vorjahr: Fr. 16,86 Mio. / – 0,1 %; 932 Studierende / – 2,9 %). Trotz mehr Studierenden blieb der Aufwand um rund Fr. 19'000 unter dem Vorjahresniveau. Bei den Fachhochschulen fiel der finanzielle Aufwand bei leicht höherer Studierendenanzahl im Vergleich zum Vorjahr um ca. eine halbe Million tiefer aus. Die grossen Schwankungen ergaben sich mitunter aus dem durch die interkantonale Vereinbarung vorgegebenen Beitragsabrechnungssystem (ECTS European Credit Transfer and Accumulation System).

4. Kantonsschule Trogen

Im Juni überreichte die Kantonsschule 35 Kandidatinnen und 44 Kandidaten von insgesamt 80 Maturandinnen und Maturanden das gymnasiale Maturazeugnis. Die Erfolgsquote lag im Gymnasium bei 99 %. In der Berufsfachschule Wirtschaft bestanden acht Lernende das Qualifikationsverfahren ganz oder teilweise. Drei Lernende hatten keinen Erfolg. Das Berufsmaturitätszeugnis erhielten vier Kandidatinnen und Kandidaten. 22 Kandidatinnen und Kandidaten legten die Abschlussprüfung zur Erlangung des Fachmittelschulausweises erfolgreich ab. Zwei Lernende hatten keinen Erfolg. Die Schule händigte zudem vier Fachmaturitätsausweise Gesundheit/Naturwissenschaften, sieben Fachmaturitätsausweise Soziale Arbeit und neun Fachmaturitätsausweise Pädagogik aus.

Beim Start zum Schuljahr 2017/18 verzeichnete die Kantonsschule Trogen insgesamt 563 Lernende (Gymnasium: 323 / – 18; Wirtschaftsmittelschule und Berufsmaturität: 26 / – 10; Fachmittelschule und Fachmaturität: 88 / – 1; Sekundarschule: 126 / + 7). Im Vergleich zum Schuljahr 2016/17 unterrichtete die Schule insgesamt 22 Lernende weniger (– 3,7 %).

Der Regierungsrat wählte am 24. Januar Marc Kummer zum neuen Rektor der Kantonschule. Er übernahm seine Aufgabe am 1. August. Sein Vorgänger, Michael Zurwerra, verliess die Schule Ende Februar. Von März bis Juli führte der Prorektor Johannes Schläpfer die Schule ad interim.

Die Kantonschule Trogen hatte seit ihrer Gründung 1821 lange Zeit viele und noch 1970 knapp die Hälfte der Lernenden aus anderen Kantonen oder dem Ausland. Von 1970 bis 1980 veränderte sich die Situation fundamental. Die Schule wird seither nur noch vereinzelt von auswärtigen Schülerinnen und Schülern besucht. Mit der besseren Verkehrserschliessung, des demographischen Wachstums und der stark gestiegenen Maturitätsquote im Kanton wuchs die Schule jedoch ab Ende 1980er-Jahre innert 20 Jahren von rund 450 auf rund 750 Lernende. Seither hat sich die Anzahl der Lernenden aufgrund des starken demographischen Rückgangs von Jugendlichen in Appenzell Ausserrhoden auf heute 563 reduziert. Ab 2011 reagierte das Departement auf die Herausforderungen. Das Departement Bildung und Kultur und die Schulleitung befassten sich intensiv mit der qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung der Kantonsschule Trogen. Mit einem Projekt unter dem Namen «Strategische Optionen» wurden Optimierungsmöglichkeiten gesucht.

Sukzessive führten die «Strategischen Optionen» zu folgenden Attraktivitätssteigerungen: a) Gymnasium: Schwerpunkte Wirtschaft und Recht und Mathematik-Informatik-Naturwissenschaften-Technik sowie zweisprachige Matura (Deutsch/Englisch) und Echange linguistique (inkl. der Möglichkeit einer zweisprachigen Matura Deutsch/Französisch); b) Talentförderung in den Bereichen Musik, Tanz, Theater, Instrumentalunterricht und Sport; c) Führung einer Fachmaturität im Berufsfeld Gesundheit/Naturwissenschaften. In Trogen besteht weiterhin eine Wohngemeinschaft, um wieder externe Lernende aufnehmen zu können. Im Schuljahr 2017/18 traten erstmals praktisch alle Lernenden im gymnasialen und nichtgymnasialen Bereich in die Kantonsschule Trogen ein. Der Eintritt in ausserkantonale Angebote ging auf wenige Lernende zurück.

Der Regierungsrat hat am 26. September vom Stand der Arbeiten der «Strategischen Optionen – Phase 3, Zwischenbericht 1» – Kenntnis genommen. Er hat dabei einem Marschhalt in der Absicht, Fernunterricht aufzubauen, zugestimmt. Der Regierungsrat beauftragte das Departement, die Thematik in Form der Digitalisierung und neuer Lernstrukturen breiter anzugehen und einen entsprechenden Projektantrag zu stellen.

Die Statistik (S. 86) informiert über weitere Zahlen.

5. Berufsbildungszentrum Herisau

Die Zahl der Lernenden am Berufsbildungszentrum Herisau (BBZ) fiel im Berichtsjahr leicht (Schuljahr 2017/18: 993; 2016/17: 1'005).

Das BBZ Herisau brach die Ziele aus der Aufgaben- und Finanzplanung herunter und führt neu mittels der rollenden Planung, welche auf die wichtigen strategischen Stossrichtungen reduziert wurde. Dieses Instrument ist das Leitdokument an den neu quartalsweise stattfindenden Schulleitungsklausuren. Im Qualitätsmanagementsystem wurden der Prozess und das Konzept des Lernateliers optimiert. Die fachliche individuelle Begleitung läuft seit Sommer flächendeckend nach neuem Konzept. Die Prozesse der Brücke AR wurden überarbeitet, umfassend beschrieben und ins System integriert. Die Routineüberprüfung war erneut erfolgreich. Das Crossaudit fand zusammen mit der Kantonsschule Romanshorn statt.

Die 18 Laufbahnqualifikationen mit Lehrenden verliefen alle erfolgreich. Die Qualität der Portfolios war wiederum sehr hoch. Für die Lehrpersonen war es einmal mehr schwierig, gute und griffige Entwicklungsziele zu formulieren. Die Lernenden attestierten dem BBZ in einer Umfrage wiederum eine sehr hohe Qualität in Ausbildung und Umgang.

Im Frühjahr fanden die ersten Klassenchefsitzungen in der Geschichte des BBZ statt. Die vorab durch die Klassenchefs in ihren Klassen gesammelten Anregungen wurden an fünf Mittagssitzungen mit den Klassenchefs gesammelt und diskutiert. Die daraus entstandene Massnahmenliste konnte im Laufe des Jahres vollständig abgearbeitet werden. Diese Sitzung wird künftig alle zwei Jahre stattfinden.

Der Jahrgang 2016/17 der Brücke AR übertraf das Ziel von 80 % Anschlusslösungen wiederum. Im Sommer startete die Brücke AR mit fünf Klassen, vier mit zwei Tagen und eine mit vier Tagen Unterricht. Die Unterrichtsform des Lernraums entwickelt sich sehr gut. Das Angebot mit vier Schultagen führte zu zusätzlichem Schulraumbedarf, welcher mit der Zumietung eines Zimmers in der Naturärzte Vereinigung Schweiz NVS abgedeckt wurde. Die Raumverhältnisse am BBZ bleiben trotz externer Zumietung prekär. Im Rahmen eines vom Regierungsrat lancierten Strategieprojekts für die Sekundarstufe II wird diese Problematik 2018 ganzheitlich angegangen.

Die drei im Schuljahr 2016/17 geführten Integrationsklassen mussten vom Departement im Sommer aus finanztechnischen Gründen an einen externen Anbieter abgegeben werden. Die Personalkosten am BBZ durften nicht erhöht werden, obwohl die Kosten im Amt als Projekt eingestellt waren. Ebenso mussten drei Schreiner im Sommer nach Flawil zugewiesen werden, um eine Klassenerhöhung im ersten Lehrjahr zu verhindern.

Im Projekt E-Learning/BYOD (bring your own device) startete im Sommer der dritte Jahrgang der Pilotberufe Detailhandel, Polymechaniker/Konstrukteure und Schreiner erfolgreich. Im Detailhandel wurden die Basiskompetenzen zum E-Learning mit einem neu konzipierten Basiskurs erfolgreich vermittelt. Die Lehrpersonen wurden mit einer

vierteiligen Schulungsreihe der Uni Zürich und verschiedenen internen Workshops fit gemacht. In praktisch allen Klassen wurden E-Learning-Sequenzen erfolgreich durchgeführt. Die Fähigkeiten der Lehrenden rund um E-Learning sind markant gestiegen und das Jahresziel wurde somit gut erreicht. Die gegenseitige Unterstützung am BBZ wird mit zwei internen Supportern sichergestellt.

Die Statistik (S. 85) informiert über weitere Zahlen.

6. Amt für Kultur

6.1. Amtsleitung und Kulturförderung

Am 27. April fand die erste Ausstellungseröffnung des kantonsübergreifenden Gemeinschaftsprojektes «iigfädlet – Ostschweizer Textilgeschichten» im Museum Herisau statt. Darauf folgten am gleichen Wochenende weitere sieben Vernissagen in den anderen beteiligten Museen. Gleichzeitig erschien die gleichnamige Begleitpublikation im Appenzeller Verlag. Die einzelnen Ausstellungen, die mehrheitlich bis zum 29. Oktober dauerten, stiessen auf sehr guten Anklang, sowohl bei den Einheimischen als auch beim Publikum aus umliegenden deutschschweizer Kantonen. Die Medien berichteten in rund 30 Artikeln oder Sendungen über die Ausstellungen. Rund 2'200 Teilnehmende besuchten die 68 Rahmenveranstaltungen.

Am 10. November hiess der Regierungsrat eine neue Museumsstrategie gut. Mit einigen Anpassungen verfolgt sie die bisherigen Ansätze, d.h. die Museumskoordination kommuniziert auch in Zukunft unter einer Dachmarke und organisiert gemeinsame Projekte. Einzelne Häuser haben neu gewichtete Schwerpunkte.

Das Amt hat drei Ausgaben von «Obacht Kultur» herausgegeben und darin auch die geförderten Projekte aufgeführt. Die Kulturlandsgemeinde war am 6./7. Mai im Sportzentrum Herisau zu Gast. Sie widmete sich während zwei Tagen verschiedensten Formen und Feldern von Optimierungen.

Die jährliche Kulturbegegnung fand in Wolfhalden statt und vermittelte einen Einblick in die Arbeit der Denkmalpflege. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, St.Gallen und Thurgau haben eine Ausschreibung für einen gemeinsamen Förderschwerpunkt im Bereich Textil organisiert und im Rahmen der KBK-Ost ein gemeinsames Literatur-Förderprogramm lanciert.

Am 24. Mai wurde Helen Meier in der Kirche Trogen mit dem fünften kantonalen Kulturpreis ausgezeichnet. Die Kulturförderung hat eine neue Höchstzahl Gesuche behandelt. Sie hat 214 Gesuche (Vorjahr: 209) geprüft und davon 154 Projekten eine Unterstützung zugesprochen; dies entspricht 72 % der Gesuche. Bei insgesamt Fr. 621'241 Förderbeiträgen ergibt das eine durchschnittliche Beitragssumme von Fr. 4'034 pro Gesuch (Vorjahr: Fr. 4'032). Als Folge der steigenden Anzahl an Gesuchen wurden die Förderkriterien geschärft. Neben den einzelnen Projekten wurden 23 Institutionen mit jährlichen Betriebsbeiträgen in der Höhe von insgesamt Fr. 1'029'000 unterstützt. Diese sind an Leistungsvereinbarungen gebunden, die Ende 2017 ausgelaufen sind. Das Amt hat zusammen mit dem Kulturrat in einem mehrstufigen Verfahren die Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen evaluiert und ausgehend davon die Empfehlungen für die Leistungsvereinbarungen der nächsten dreijährigen Periode 2018 bis 2020 erarbeitet. Der Regierungsrat hat diese Mitte November verabschiedet.

6.2 Kantonsbibliothek

Nach dem Tod von Herbert Maeder Ende Januar wurde sein fotografisches Lebenswerk in die Kantonsbibliothek überführt. Dank einer Reorganisation des Magazins in der Zivilschutzanlage Hinterdorf wurde zudem Platz geschaffen für die Nachlässe des Grafikers Ruedi Bannwart und des Pfarrers Gustav Adolf Zingg. Schwerpunkte des Berichtsjahrs waren die Vorbereitung der Ausstellung «Tu was du willst. Sinnsuche in Stein» mit Sammelgut aus der Collectio Magica et Occulta CMO, zu sehen im Appenzeller Volkskunde-Museum Stein, und die Lancierung der Website «AppenzellDigital. Wissensportal zur Appenzeller Kultur, Geschichte und Geografie im Internet» in Kooperation mit dem Verein Appenzeller Hefte.

Die Kantonsbibliothek wirkte an zwei Fernsehsendungen zur Textilhandelsfamilie Zellweger mit. Verschiedene Zeitungsartikel waren Bestandteil der schriftlichen Öffentlichkeitsarbeit. Das 144. Heft der Appenzellischen Jahrbücher fokussierte auf architektonische Spuren der

Textilindustrie in beiden Appenzell. 53 kulturhistorische Führungen (Vorjahr: 59) mit 841 Personen (Vorjahr: 1'047) und 20 Vorträge und Präsentationen mit total 835 Personen fanden statt.

Im Online-Katalog für publizierte Medien sind 121'435 Einheiten (Vorjahr: 114'756) und im Online-Katalog für Handschriften und Nachlässe 16'314 Einheiten (Vorjahr: 15'938) erfasst. Neun TranskriptionspartnerInnen nahmen 25 Transkriptionsaufträge (Vorjahr: 13) entgegen.

Die historischen Sammlungen wurden erneut um wertvolle Inhalte ergänzt. 41 Personen und Institutionen (Vorjahr: 40) haben der Kantonsbibliothek Dokumente vermacht. Die Appenzeller Bibliographie zählt 320 neue Einheiten (Vorjahr: 304) Auf den Servern werden 11,2 Terabyte Daten verwaltet (Vorjahr: 9,5).

646 Personen (Vorjahr: 676) kamen zu Besuch (ohne Führungen). Im Lesesaal wurden 824 Medien (Vorjahr: 743) benutzt. 398 Medien (Vorjahr: 231) wurden ausgeliehen. Die Zahl der Downloads via dibiost.ch betrug 26'978 (Vorjahr: 21'817). Die Appenzeller Bestände unter e-periodica.ch verzeichneten 369'151 Pageviews (Vorjahr: 365'841) und 168'182 Downloads (Vorjahr: 169'380). Über das Presseportal Ostschweiz wurden 2'341 Texte heruntergeladen (Vorjahr: 1'189).

6.3 Denkmalpflege

Mit 83 bearbeiteten Beitragsgesuchen wurde ein neuer Höchstwert erreicht. Die Summe der bewilligten Kantonsbeiträge an Restaurierungs- und Renovationsprojekte beläuft sich auf Fr. 542'134 (vgl. Statistiken S. 89). Die Denkmalpflege führte rund 410 Besprechungen mit Behörden, Planerinnen, Planern und Bauherrschaften. Projektierungen für Ersatzneubauten in den Dörfern nehmen weiterhin zu; per Ende Jahr waren 28 Vorhaben in Planung. Weiterhin besonders zeitintensiv sind der Studienauftrag für eine neue Gemeindekanzlei in Urnäsch, die Erneuerung des Quartiers Sandbühl in Herisau und die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt in Teufen.

201 Stellungnahmen wurden zu Baugesuchen, Gestaltungsplänen und Zonenplanrevisionen abgegeben, davon etwa 15 % in schriftlicher Form. Grosse Projekte wie Quartierplanungen und Kirchenrenovationen erforderten die temporäre Mitarbeit in Arbeitsgruppen.

Die Nachfrage nach Haus-Analysen ist nach wie vor hoch. Auch die Kantone Uri und Thurgau möchten das Angebot einführen. Je eine Delegation informierte sich vor Ort über organisatorische Fragen und die Voraussetzungen für erfolgreiche Umsetzungen (vgl. auch S. 50/DBV).

Das Forum Appenzellerhaus veranstaltete in Teufen, Schwellbrunn und Trogen vier gut besuchte Hausbesichtigungen sowie Vorträge zur architektonischen und technischen Bedeutung von Sockeln.

Departement Gesundheit und Soziales

Direktor: Regierungsrat Dr. Matthias Weishaupt

Die ordentliche Aufgabenerfüllung im Departement Gesundheit und Soziales wurde geprägt und zum Teil überlagert von zahlreichen ausserordentlichen Ereignissen. Dabei waren alle Organisationseinheiten betroffen und besonders gefordert. Stichworte: Defizit des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden (SVAR), Planung des Asyldurchgangszentrums in Walzenhausen, Hofräumung in Wolfhalden. Nichtsdestotrotz wurden drei Gesetzesvorhaben auf Antrag des Departements zuhanden der Vernehmlassung oder des Kantonsrates verabschiedet: Teilrevisionen des Gesundheitsgesetzes, des Spitalverbundgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht).

Die Organisation des Departements bewährt sich grundsätzlich. Dies kann im zweiten Jahr nach der Reorganisation gerade angesichts der zeitweise ausserordentlichen Lage festgehalten werden. Dem Departementssekretariat und den vier Ämtern war es so möglich, die geplante, kontinuierliche Organisationsentwicklung zu lancieren und zu pflegen, um – neben dem Alltagsgeschäft – die Prozesse der Aufgabenerfüllung weiterhin effektiv und effizient zu gestalten.

Das Departement ist in besonderer Weise mit Aufgaben der Aufsicht betraut. So etwa in der Aufsicht über Spitäler und Heime, Gesundheitsorganisation und -personen, Lebensmittelsicherheit oder Tierhaltung. Bei den Vollzugsaufgaben zeigt sich, dass vor allem Einzelfälle zeitaufwändig sind und personelle Ressourcen stark absorbieren. Bei unmittelbarer persönlicher Betroffenheit der Beaufsichtigten besteht dabei ein erhöhtes Konfliktpotential, insbesondere in den Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, der Lebensmittelkontrolle und des Veterinärwesens. Die Mitglieder des Kaders haben daher eine ämterübergreifende Schulung für alle Mitarbeitenden ausgearbeitet. Ziel ist es, die situationsgerechte Kommunikation und Sicherheit sicherzustellen, wenn es notwendig ist, bei der Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben in die Privatsphäre von Betroffenen einzugreifen.

Die mediale Aufmerksamkeit der Spital- und Asylpolitik hat im Verlaufe des Berichtsjahrs abgenommen. Gleichwohl bleibt die Dynamik in allen Politikbereichen des Departments – insbesondere in der Gesundheitspolitik – hoch. Auf grosse Resonanz ist das neue Konzept Palliative Care gestossen, ebenso das kantonale Integrationsprogramm 2018–2021, das vom Bund finanziell unterstützt und in enger Zusammenarbeit mit den 20 Gemeinden in Appenzell Ausserrhoden umgesetzt wird.

1. Departementssekretariat

1.1 Allgemeines

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern wurden Revisionen von drei Gesetzen und zwei Verordnungen an die Hand genommen: Die Teilrevisionen des Gesundheitsgesetzes und des Gesetzes über den Spitalverbund (SVARG) hiess der Kantonsrat im Oktober in erster Lesung gut. Noch im Dezember verabschiedete der Regierungsrat den Bericht und Antrag zum SVARG für die zweite Lesung. Die Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB) überwies der Regierungsrat Ende Jahr zuhanden der ersten Lesung an den Kantonsrat. Sowohl für das SVARG wie auch für das EG zum ZGB setzte der Kantonsrat vorbereitende parlamentarische Kommissionen ein, deren Aktuariat das Departementssekretariat stellt. Mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 erfolgten geringfügige Änderungen an der Hundeverordnung im Bereich der Hundesteuer und an der Verordnung über die Pflegefinanzierung in Nachvollzug eines Bundesgerichtsurteils.

Da die kantonale Steuerverwaltung im Berichtsjahr eine neue Steuersoftware (NEST) einführte, konnten die Simulationsrechnungen für die Prämienverbilligung nicht mehr wie bisher der Verwaltungsrechenzentrum AG, St. Gallen, in Auftrag gegeben werden. Für die Nachfolgelösung wurde ein Projekt mit externer Leitung und unter Mitwirkung von Mitarbeitenden des Departementssekre-

tariats Finanzen, des Departementssekretariats Gesundheit und Soziales, der kantonalen Steuerverwaltung, der AR Informatik AG und der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden (SOVAR) eingesetzt. Es zeigte sich, dass aufgrund kantonaler Unterschiede keine bestehenden Systeme übernommen werden konnten. Die KMS AG, Kriens, wurde als Anbieter von NEST mit der Programmierung einer Lösung für die Simulationsrechnungen und die Datenübertragung an die SOVAR beauftragt. Rechtzeitig für den Festsetzungsentscheid des Regierungsrates für die Prämienverbilligungen 2018 stand die Lösung bereit. Kleine Nachbesserungen auf das Folgejahr sind allerdings noch notwendig.

Das Departementssekretariat leistete viel Unterstützungsarbeiten für die Ämter. Diese reichten von der Abklärung von Rechtsfragen bis zur Betreuung aufwändiger Rechtsmittelverfahren, insbesondere im Bereich der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen und der Tarifverfahren nach KVG. Auch wurden diverse Mitberichte und Vernehmlassungen zuhanden von Bund und Kantonen beantwortet sowie departementale Rechtsmittelverfahren und Verfügungen bearbeitet. Weiterhin zeitintensiv ist die Unterstützung für die Abteilung Sozialhilfe und Asyl im Rahmen des Projekts für das neue kantonale Asyl-Durchgangszentrum «Sonneblick Walzenhausen».

1.2 Personelles

Im August konnte mit Alex Sutter der Rechtsdienst nahtlos wieder vervollständigt werden, nachdem Christian Keller gekündigt hatte.

1.3 Ethikrat

Als Nachfolge von Renata Baer, Speicher, wählte der Regierungsrat Margarita Süess (ebenfalls Pflegefachfrau, Palliativpflege), Wolfhalden, als neues Mitglied des Ethikrats. Zudem ersetzte die Pfarrerin von Teufen, Verena Hubmann, den ausscheidenden Seelsorger Norbert Hochreutener.

Der Ethikrat traf sich im Berichtsjahr zu drei Sitzungen. Als wichtiges Thema erkannte der Ethikrat die Auswirkungen des immer häufiger festzustellenden assistierten Suizids. Konkret entschied er, dem Regierungsrat in der ersten Sitzung 2018 eine Stellungnahme zur Vernehmlassung der medizinisch-ethischen Richtlinie «Umgang mit Sterben und Tod» der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zukommen zu lassen.

2. Amt für Gesundheit

2.1 Teilrevision Gesundheitsgesetz und Gesetz über den Spitalverbund

Das Amt für Gesundheit war im Rahmen der Teilrevisionen des Gesundheitsgesetzes und des Gesetzes über den Spitalverbund involviert (vgl. Ziffer 1.1).

2.2 Personelles

Auf den 1. Januar hat John Cassidy seinen Beschäftigungsgrad reduziert. Das frei werdende Pensum sowie bis dahin noch nicht besetzte Stellenprozente auf Amtsebene wurden zusammengelegt; seit Ende Januar hat Jan Saner diese Stelle inne. In der Abteilung Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung und Prävention wurde die bisherige Fachstelle Gesundheitsfachpersonen und Heilmittelkontrolle im März in zwei Fachstellen aufgeteilt. Peter Guerra führt die Fachstelle Heilmittelkontrolle und Nadja Seitz die Fachstelle Gesundheitsfachpersonen. Für die Mutterschaftsvertretung von Laura Hiestand (ehemals Lowiner) als Sachbearbeiterin im kantonsärztlichen Dienst ist Erika Wild in einer befristeten 50 Prozent-Anstellung zum Team gestossen. In der Beratungsstelle für Suchtfragen hat Nadja Kunz im August als kaufmännische Lehrabgängerin eine für ein Jahr befristete Stelle als Sachbearbeiterin angetreten.

2.3 Abteilung Spitalversorgung

2.3.1 Spitallisten Appenzell Ausserrhoden 2017 Akutsomatik und Rehabilitation

Der Regierungsrat hat im Dezember 2016 die Spitalplanung und die Spitallisten Appenzell Ausserrhoden 2017 Akutsomatik und Rehabilitation für die Jahre 2017 bis 2019 genehmigt und per 1. Januar in Kraft gesetzt. Im Rahmen einer Wiedererwägung hat der Regierungsrat die Spitalliste Appenzell Ausserrhoden 2017 Akutsomatik bezüglich der Leistungsspektren des SVAR am Standort Heiden und des Ostschweizer Kinderspitals in St. Gallen angepasst. Der auf der Spitalliste Appenzell Ausserrhoden 2017 Akutsomatik vorgesehene Nachweis des SVAR im Zusammenhang mit einem Leistungsauftrag für ein Kompetenzzentrum in Akutgeriatrie am Standort Heiden wurde nicht erbracht; die formelle Bereinigung der Spitalliste erfolgt zu Beginn des Jahres 2018. Die auf der Spitalliste Appenzell Ausserrhoden 2017 Rehabilitation vorgesehene Bewerbung für die Rückverlegung der Leistungen im Versorgungsbereich Rehabilitation nach Teufen wurde im Berichtsjahr eingereicht; das Verfahren sollte zu Beginn des Jahres 2018 abgeschlossen sein.

2.3.2 Spitalplanung und Spitalliste Appenzell Ausserrhoden 2018 Psychiatrie

Die Spitalliste Appenzell Ausserrhoden 2016 Psychiatrie war bis Ende 2017 befristet. Der Regierungsrat hat deshalb im Dezember die Spitalplanung und die Spitalliste Appenzell Ausserrhoden 2018 Psychiatrie für die Jahre 2018 bis 2020 genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Die Spitäler mit einem Standort im Kanton (SVAR und Klinik Gais AG, Gais) sind mit demselben Leistungsspektrum auf der Spitalliste geführt. Das Romerhuus der Stiftung Ostschweizer Kinderspital, St. Gallen, die Psychiatrische Klinik Münsterlingen der Spital Thurgau AG, Frauenfeld, und das Zentrum für Integrative Psychiatrie, Rheinau, der Psychiatrischen Universitätsklinik, Zürich, haben sich nicht mehr für die Spitalliste beworben. Die übrigen Spitäler sind weiterhin auf der Liste. Bei der Forel Klinik AG, Ellikon an der Thur, und bei der Klinik Beverin der Psychiatrischen Dienste Graubünden, Chur, wurden die Leistungsspektren erweitert.

2.3.3 Spitalfinanzierung

Im Berichtsjahr beläuft sich der kantonale Anteil an die stationären Spitalrechnungen im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf 55 %. Im Bereich der Invalidenversicherung finanziert der Kanton 20 %. Vor diesem Hintergrund ist die Rechnungskontrolle wichtig. Sie wird in der Abteilung zusammen mit dem kantonsärztlichen Dienst durchgeführt. Ab dem dritten Quartal konnte nun auch Appenzell Ausserrhoden auf eine elektronische Fakturierung der stationären Spitalrechnungen umstellen. Nach und nach werden seither Spitäler auf den Systemen freigeschaltet, so dass möglichst rasch ein Grossteil des Rechnungsvolumens durchgehend elektronisch abgewickelt werden kann. Die Systemwechsel bedeuten verstärkte Kontrollen und einen beträchtlichen Mehraufwand, bis alles reibungslos funktioniert und die Kostenprognosen und -analysen wieder effizient erstellt werden können.

Damit der Regierungsrat die Tarifverträge zwischen den Spitälern mit einem Standort im Kanton und den Versicherungen genehmigen kann, hatten die Spitäler des Kantons im Vorjahr erstmals und auf Basis der Vorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren detaillierte Kostendaten geliefert. Auch im Berichtsjahr wurden nach denselben Vorgaben Daten eingefordert. Wie im Vorjahr war die Bereinigung der Daten aufwändig.

2.3.4 Spitalaufsicht

Die kantonale Aufsicht über die Spitäler erfolgt auf Basis der gesetzlichen Grundlagen. Umfassendere konzeptionelle Arbeiten mussten aufgrund der knappen personellen Ressourcen erneut verschoben werden und konnten nur punktuell, beispielsweise im Rahmen der Anpassungen der geltenden Spitallisten, vorangetrieben werden.

2.3.5 SVAR

Wie bereits im Vorjahr bildeten die Arbeiten im Zusammenhang mit dem SVAR einen Schwerpunkt. Dies betrifft die Aufgaben im Rahmen der Spitalplanung, Spitalfinan-

zierung und der Spitalaufsicht sowie die Rechenschaftspflicht gegenüber den kantonalen Behörden.

2.4 Abteilung Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung und Prävention

2.4.1 Notfallversorgung

Laut Gesetz obliegt die Organisation des Notfall-, Präsenz- und Bereitschaftsdienstes dem Berufsverband der Ärztinnen und Ärzte. Vor diesem Hintergrund führte die Appenzellische Ärztegesellschaft im Berichtsjahr ein Pilotprojekt durch. Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden begleiteten dieses Projekt gemeinsam. Appenzell Ausserrhoden ermöglichte die Durchführung des Pilotprojektes durch die befristete Einsetzung zusätzlicher Amtsärztinnen und Amtsärzte. Die Evaluation des Pilotprojekts durch die Appenzellische Ärztegesellschaft wird 2018 erfolgen. In beiden Kantonen sind zudem Teilrevisionen der Gesundheitsgesetze im Gang, welche für die Finanzierung des Notfalldienstes neue gesetzliche Grundlagen beinhalten sollen (vgl. Ziffern 1.1 und 2.1).

2.4.2 Gesundheitsrat

Der Gesundheitsrat hat sich im Berichtsjahr zu drei Sitzungen getroffen. Zentrale Themen waren insbesondere die gesundheitspolitischen Gesetzesvorlagen (vgl. Ziffern 1.1 und 2.1), die Spitalplanungen (vgl. Ziffern 2.3.1 und 2.3.2) und die Pflegeheimplanung Appenzell Ausserrhoden 2017 (vgl. Ziffer 4.3).

2.4.3 Kantonsärztlicher Dienst

Die Gesuche um Kostengutsprache nahmen im Berichtsjahr um 3,5 % zu.

Der kantonsärztliche Dienst unterstützte die Abteilung Spitalversorgung bei der Erarbeitung der Spitalplanungen und Spitallisten von Appenzell Ausserrhoden, welche die stationäre Versorgung der Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden sicherstellen (vgl. Ziffern 2.3.1 und 2.3.2).

Aufgrund verschiedener Anfragen an das Departement Gesundheit und Soziales und das Departement Bildung und Kultur betreffend schulärztlicher Untersuchungen fand im Mai eine Austauschsitzung statt, zu der das Amt für Gesundheit eingeladen hatte. Vertreterinnen und Vertreter der Schulpräsidien und Schulleitungen der Gemeinden, der beiden Departemente sowie der Präsident der Appenzellischen Ärztegesellschaft nahmen an der Austauschsitzung teil. Thematisiert an der Sitzung wurden insbesondere die Schwierigkeiten der Gemeinden in Appenzell Ausserrhoden, für zurücktretende oder pensionierte Schulärztinnen und Schulärzte eine Nachfolge zu finden. Es wurde auch diskutiert, ob aus der Praxis der schulärztlichen Untersuchungen ein Bedarf zur Anpassung der geltenden rechtlichen Grundlagen vorhanden sei.

2.4.4 Kantonszahnärztlicher Dienst

Der kantonszahnärztliche Dienst führte verschiedene gesundheitspolizeiliche Verfahren durch; dabei ging es insbesondere um die Einhaltung der Berufspflichten.

2.4.5 Fachstelle Gesundheitsfachpersonen

Im August schaltete das Bundesamt für Gesundheit das Psychologieberuferegister im Internet auf, in welchem eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erfasst werden. Die Fachstelle überprüfte alle im Kanton tätigen Psychologinnen und Psychologen und deren Weiterbildungsabschlüsse in Psychotherapie. Insbesondere prüfte es die Gleichwertigkeit der Weiterbildungsabschlüsse zu den Vorgaben der Psychologieberufekommission. Dies ist eine Voraussetzung für die künftigen Einträge in das neue nationale Psychologieberuferegister.

Gesuche für Berufsausübungsbewilligungen sämtlicher im Kanton tätiger Gesundheitsfachpersonen blieben auf dem Niveau des Vorjahres. Es wurden 38 Inspektionen durchgeführt.

2.4.6 Fachstelle Heilmittelkontrolle

Im November wurden die jährlichen Prüfungen für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker durchgeführt. Von den sieben Kandidierenden haben sechs die Prüfung erfolgreich bestanden.

Nach einigen Abklärungen und Arbeiten zusammen mit den Bundesbehörden, können die bis Ende 2017 kantonal zugelassenen Arzneimittel auch unter dem revidierten und ab 1. Januar 2018 geltenden eidgenössischen Heilmittelrecht weiterhin in Verkehr gebracht werden, neu als (durch Swissmedic) zulassungsbefreite Arzneimittel. Sämtliche Stellen, die kantonale Registrierungen innehatten (ca. 700 Präparate bzw. Registrierungen), wurden deshalb im Berichtsjahr aufgefordert, bei Bedarf die Unterlagen für eine Verlängerung einzureichen. Die Gesuche wurden anschliessend beurteilt, und wenn die Voraussetzungen erfüllt waren, konnte die Registrierung verlängert werden. Anfang 2018 werden die Arbeiten abgeschlossen sein.

2.4.7 Beratungsstelle für Suchtfragen

Im Berichtsjahr wurde die Beratungsstelle für Suchtfragen reorganisiert, um die eingeschränkten personellen Ressourcen entsprechend der Nachfrage nach Beratungen und Präventionsangeboten optimal einzusetzen. Seit dem Frühjahr werden Beratungen im Bühler und in Herisau durchgeführt; seit Juli auch in einem neuen Beratungsraum in Herisau. Der Standort Heiden wurde aus Kapazitätsgründen aufgehoben. Reduziert wurden die bei der Beratungsstelle auf Anordnung des Strassenverkehrsamts zu absolvierenden Massnahmen nach «Fahren in angetrunkenem Zustand» und «Fahren unter Drogeneinfluss» und die Präventionstätigkeiten an Schulen im Kanton. Zur besseren Nutzung von Synergien wurde die Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksschule und Sport intensiviert (beispielsweise anlässlich einer gemeinsam im Herbst durchgeführten Umfrage bei allen Lehrpersonen der Mittel- und Oberstufe sowie den Gemeinden zum Thema Suchtprävention).

Beratungen zu den Themen Alkohol und Cannabiskonsum machten den grössten Teil der insgesamt 218 Beratungen aus (vgl. Statistiken S. 93). Zugenommen haben Beratungen für Eltern und Schulen zum Cannabidiol (CBD)-Konsum. Insgesamt wurde im Berichtsjahr die Beratungstätigkeit aufgrund des Einbezugs verschiedener Fachstellen immer komplexer und aufwändiger.

Im Mai hat die Beratungsstelle bei der alle zwei Jahre vom Bundesamt für Gesundheit veranstalteten Dialogwoche Alkohol teilgenommen und dabei durch verschiedene Aktionen sensibilisiert.

Die Webseite www.sucht-ar.ch (neu auch mit online-Beratungen) und die Druckmaterialien (z.B. Fachstellenflyer, Elternratgeber zu den Themen Alkohol, Tabak, Jugendschutz und Medienkonsum) wurden aktualisiert.

Im Herbst wurde die Beratungsstelle mit dem Label «QuaTheDA» (Qualität Therapie Drogen Alkohol) rezertifiziert.

2.4.8 Honorarprüfungs- und Schlichtungskommission für Zahnärzte und Heilpraktiker

Nachdem im vergangenen Jahr einige Gesuche zu behandeln waren, ging erst im Herbst ein neues Gesuch ein. Die beanstandete Behandlung wird zurzeit durch ein Mitglied der Honorarprüfungskommission fachärztlich geprüft und voraussichtlich im ersten Quartal 2018 durch die Kommission behandelt werden können.

3. Veterinäramt

3.1 Hundesteuer

Im Berichtsjahr erhob erstmals das Veterinäramt die Hundesteuer (bisher Kantonspolizei). Um das zu ermöglichen, wurde die bestehende Hundedatenbank AMICUS mit einem Steuerprogramm erweitert. Im Mai konnten so die ersten Steuerrechnungen verschickt werden. Insgesamt wurden 3'712 Hunde besteuert; 27 Hunde konnten von der Steuer befreit werden. In der Folge kam es zu 62 Betreibungsbegehren.

Aufgrund der Erfahrungen der ersten Steuererhebung hat der Regierungsrat Ende Jahr eine Teilrevision der Hundeverordnung durchgeführt. Im Zuge dieser Revision wurden eine Präzisierung und eine damit einhergehende Verbesserung im Vollzug der Verordnung angestrebt.

3.2 Kontrolle der Primärproduktion

Es wurden 70 Kontrollen auf Ganzjahresbetrieben (42 % des Solls) und eine in einem Sömmerungsbetrieb (8 % des Solls) durchgeführt. Die Anzahl der Grundkontrollen konnten im Vergleich zum Vorjahr zwar gesteigert werden, entsprechen aber immer noch nicht den gesetzlichen Vorgaben. Dazu fehlen die notwendigen personellen Ressourcen (vgl. Ziffer 3.3). Dabei wäre die Kontrolle aus vielerlei Gründen notwendig: Prävention von Tierseuchenereignissen durch Überprüfung des Tierverkehrs; Stärkung der Lebensmittelsicherheit durch Kontrolle des Tierarzneimitteleinsatzes im Stall; Unterstützung der Strategie des Bundes zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes im Projekt STAR; Überprüfung von schmerzhaften Eingriffen an Ferkeln, Kälbern und Lämmern. Erstmals wurden in zwei Bienenhaltungen Grundkontrollen durchgeführt.

3.3 Tierschutzkontrollen

Das Veterinäramt hat insgesamt 120 Tierschutzkontrollen in Nutz-, Heim- und Wildtierhaltungen durchgeführt. In beiden Appenzell waren es insgesamt 159. Damit sind die Kontrollzahlen im Vergleich zum Vorjahr wiederum leicht angestiegen. 46 % der Kontrollen mussten aufgrund von Meldungen veranlasst werden. 40 % der Kontrollen betrafen das Überprüfen von Mängelbehebungen (Nachkontrollen). Diese Kontrollen sind unvorhersehbar und fanden zusätzlich zu den von den landwirtschaftlichen Inspektionsdiensten durchgeführten Grundkontrollen statt.

Das Veterinäramt war zudem über Monate hin sehr intensiv mit einem grösseren Tierschutzfall beschäftigt. Es bedurfte sehr umfangreicher Sachverhaltsabklärungen und Kontrollen. Schliesslich musste mit Unterstützung weiterer Amtsstellen und Personen eine Hofräumung erzwungen werden. Der Fall wurde von aufwändigen juristischen Streitigkeiten begleitet, welche sich weit über die Hofräumung hinweg erstreckten.

3.4 Tiergesundheit

Im Berichtsjahr sind keine ausserordentlichen Seuchenausbrüche zu vermerken. Im März konnten die Präventivmassnahmen zur Vogelgrippe, welche der Bund im November des Vorjahres erlassen hatte, aufgehoben werden.

Auch die Seuchenlage bei der Bovinen Virus Diarrhoe (BVD) hat sich weiter stabilisiert. Es wurden keine Neuinfektionen entdeckt. In einer einzigen Rindviehhaltung mussten vier BVD-verseuchte Kälber aus dem Bestand entfernt werden. Die Fälle sind erklärbar und mussten erwartet werden.

4. Amt für Soziales

4.1 Personelles

Die neue Informationsstelle Integration INFI (vgl. Ziffer 4.5) wird mit einem 50 %-Pensum von Evelina Brecht geführt. Die befristete Anstellung erfolgte per 1. Juni. Finanziert wird die Stelle im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms zur Hälfte vom Bund und je einem Viertel von Kanton und Gemeinden.

4.2 Abteilung Soziale Einrichtungen

Zur systematischen Qualitätssicherung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wird neben einer Selbstbeurteilung durch die Einrichtungen alle drei Jahre ein angemeldeter Aufsichtsbesuch durchgeführt. Dieser umfasst u. a. eine Aktenanalyse, Gespräche mit Klienten und Mitarbeitenden und eine Besichtigung des Betriebs. 47 % der bewilligten Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wurden im Berichtsjahr besucht.

Gemäss IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen ist auf Einrichtungen für süchtige und suchtgefährdete Menschen (IVSE Bereich C) das Referenzsystem «QuaTheDA» (Qualität Therapie Drogen Alkohol) des Bundesamtes für Gesundheit anzuwenden. Analog der Richtlinien zur Basisqualität für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung erarbeitete das Amt Richtlinien für

Einrichtungen für süchtige und suchtgefährdete Menschen, welche die Qualitätsvorgaben des Referenzsystems «QuaTheDA» integrieren und deren Überprüfung beschreiben.

Gemäss Bundesvorgaben sind die bewilligten stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Kindertagesstätten mindestens alle zwei Jahre durch die Aufsichtsbehörde zu besuchen. Die Aufsichtsbehörde hat die Aufgabe, sich in geeigneter Weise ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen zu bilden und darüber zu wachen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt und eingehalten werden. Wie bereits für Pflegeheime und für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung arbeitete das Amt dazu Richtlinien aus, in welchen die Qualitätsvorgaben und deren Überprüfung festgelegt werden. Die Einrichtungen wurden an Informationsanlässen über die neuen Erfordernisse bezüglich Bewilligung und Aufsicht informiert.

Vor Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht am 1. Januar 2013 waren die Gemeindebehörden verantwortlich für die Bewilligung und Aufsicht von Kinder- und Jugendeinrichtungen. Anfang Berichtsjahr gab es Kindertagesstätten, die noch über eine altrechtliche oder gar keine gültige Betriebsbewilligung verfügten. Dies konnte im Berichtsjahr mittels provisorischen Bewilligungen bereinigt werden. Eine vollständige Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen soll nach Erlass der Richtlinien zur Basisqualität im Jahr 2018 erfolgen.

4.3 Abteilung Pflegeheime und Spitex

Im Rahmen der Einführung der Richtlinien zur Basisqualität für Alters- und Pflegeheime sowie Tages- und Nachtstrukturen haben sämtliche Alters- und Pflegeheime bis 31. Januar die Selbstbeurteilung der Führungsprozesse vorgenommen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen wurde eine erste Prüfung durch die Abteilung Pflegeheime und Spitex vorgenommen. Bei einem Besuch vor Ort in sämtlichen Institutionen wurden die Bewertungen besprochen, Einblick in weitere Akten genommen und im Gespräch Fragen geklärt. Die Auswertung der Bewertungen der Führungsprozesse zeigt auf, dass die Alters- und Pflegeheime im Bereich Führung und Organisation rund zwei Drittel und im Bereich Personal rund 80 % der «qualivista»-Kriterien bereits erfüllen.

Gemäss Regierungsprogramm 2016–2019 will der Regierungsrat für die älter werdende Bevölkerung sowie deren betreuenden Angehörigen bedarfsgerechte und qualitativ gute Angebote zur aktiven Lebensgestaltung wie auch zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung stellen. Im Mai hat der Regierungsrat dazu die «Pflegeheimplanung Appenzell Ausserrhoden 2017» erlassen und dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Mit der Pflegeheimplanung (Kapazitätsplanung) wurde die maximal erforderliche Anzahl Pflegeplätze im Kanton bestimmt, die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Gesamtangebotes benötigt wird. Der Regierungsrat hat die Kapazitäten 2025 (mittelfristige Perspektive) und 2035 (langfristige Perspektive) bei 1'100 Plätzen festgelegt. Damit im Jahr 2025 eine Neubeurteilung erfolgen kann, ist ein Monitoring der stationären und ambulanten Pflege- und Betreuungsressourcen unumgänglich.

Um die palliative Versorgung künftig im ganzen Kanton auf gutem Niveau anbieten zu können, wurde das kantonale Konzept Palliative Care Appenzell Ausserrhoden erarbeitet. Das Konzept wurde im Juni vom Regierungsrat verabschiedet und die erforderlichen Finanzen für die Umsetzung der festgelegten Massnahmen im Voranschlag eingestellt. Um eine flächendeckende Sensibilisierung und Versorgung der Bevölkerung sicherstellen zu können, ist insbesondere eine Vernetzung der verschiedenen Leistungserbringer in drei regionalen Foren vorgesehen.

Im Regierungsprogramm 2016–2019 strebt der Regierungsrat ein ausreichendes Angebot an Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, insbesondere im Gesundheitswesen und in Pflegeeinrichtungen an. Gemäss Gesundheitsgesetz müssen Leistungserbringende, die auf der Spital- bzw. Pflegeheimliste aufgenommen sind, eine im Verhältnis zur Betriebsgrösse und zum kantonalen Bedarf angemessene Zahl an Ausbildungsplätzen anbieten.

Im Berichtjahr wurde eine Bestandsaufnahme der aktuell angebotenen und besetzten Anzahl von Ausbildungsplätzen im Bereich Pflege in Alters- und Pflegeheimen sowie in Spitex-Organisationen durchgeführt. Von den insgesamt 30 Alters- und Pflegeheimen bieten rund 87 % Ausbildungsplätze an. Vier kleine Alters- und Pflegeheime sind nicht in der Lage, Pflegeausbildungen zu ermöglichen. Alle drei kantonalen Spitex-Organisationen

mit einem kommunalen Leistungsauftrag bieten Ausbildungsplätze an. In der ambulanten und stationären Langzeitpflege stehen insgesamt 117 Ausbildungsplätze für Pflegeausbildungen auf verschiedenen Stufen zur Verfügung, wovon 111 besetzt werden. Schwierigkeiten bereitet insbesondere die Rekrutierung von Studierenden auf der Tertiärstufe. Ein zusätzlicher Bedarf besteht vor allem an Pflegefachpersonen mit einem tertiären Ausbildungsabschluss. Im Folgejahr sind die Angemessenheit des Verhältnisses von Ausbildungsangebot zur Betriebsgrösse zu klären und Massnahmen zur Förderung des Ausbildungsangebotes auf Tertiärstufe zu treffen.

4.4 Abteilung Sozialhilfe und Asyl

Nach der ausserordentlichen Migrationslage im Jahr 2015/2016 ist die Zahl der Asylgesuche sowie die Zuweisungen in den Kanton im Berichtsjahr auf den Stand von 2010 zurückgegangen. Obwohl das Staatssekretariat für Migration seine Szenarien und Prognosen laufend anpasste, blieb die Situation aufgrund der unsicheren Entwicklungen in verschiedenen Herkunftsländern unberechenbar. Die Statistiken im Anhang (vgl. S. 96ff) informieren über die Zahlen betreffend die Entwicklung der anwesenden Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen im Kanton.

Das neue Durchgangszentrum «Sonneblick» in Walzenhausen konnte nicht wie geplant im Berichtsjahr eröffnet werden. Das durch die Stiftung «Sonneblick» als Eigentümerin und vom Kanton als Mieter und Projektverfasser eingereichte Baugesuch wurde von der Baubewilligungskommission Walzenhausen am 15. August abgelehnt. Nach sorgfältiger Prüfung des Entscheides hat die Bauherrschaft dagegen fristgerecht Rekurs beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben. Mit einem Entscheid dieser Instanz ist im Folgejahr zu rechnen.

Zwecks Optimierung der Kosten im Asylwesen sowie von internen Abläufen wurden im Berichtsjahr Massnahmen umgesetzt. Eine Massnahme betrifft die zentral für alle Gemeinden ausgeführte Administration der gesamten Gesundheitskosten von allen anwesenden Personen des Asylbereichs. Hier wurde eine Reduktion von bisher neun auf einen Krankenversicherer vorgenommen. Nebst Einsparungen von Prämienkosten konnten auch die administrativen Abläufe vereinfacht werden. Ferner wurden neue Module der bestehenden Fallführungssoftware eingeführt. Unter anderem sollen Arbeitsprozesse digitalisiert und Koordinationsaufgaben effizienter ausgeführt werden können.

Die Beratung und fachliche Unterstützung von Sozialhilfebehörden und der in der Sozialhilfe Tätigen war eine weitere Kernaufgabe im Berichtsjahr: Insgesamt wurde die Abteilung 345 Mal (Vorjahr: 342) von Sozialämtern oder Behörden zu Fach- oder Rechtsfragen der Sozialhilfe konsultiert.

Ferner wurden die Ergebnisse der Sozialhilfestatistik 2016 für die gesamte Schweiz sowie für Appenzell Ausserrhoden veröffentlicht. Die gesamtschweizerische Sozialhilfequote (der Anteil der Personen, die Sozialhilfeleistungen beziehen) stieg gegenüber dem Vorjahr um 0,1 % auf 3,3 %. In Appenzell Ausserrhoden stieg sie von 2 % (2015) auf 2,2 % (2016). Die Anzahl der durch die Gemeinden geführter Fälle stieg deshalb von 728 (2015) auf 761 (2016). Diese Fälle umfassten 2016 insgesamt 1'199 Personen (2015: 1'106 Personen).

4.5 Abteilung Chancengleichheit

Frühe Kindheit in Appenzell Ausserrhoden

Aufgrund der Bedeutung der gesunden frühkindlichen Entwicklung mit Blick auf einen chancengerechten Zugang zur Bildung hat der Regierungsrat im Regierungsprogramm 2016–2019 die frühkindliche Förderung als Entwicklungsziel formuliert. Im Berichtjahr wurde eine Bestandsaufnahme über die im Kanton vorhandenen Angebote der «Frühen Förderung» erstellt und allen Gemeinden und weiteren interessierten Stellen zur Verfügung gestellt. In Zusammenarbeit mit dem Departement Bildung und Kultur wurde der Nutzen der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung besprochen. Gemeinsam wird eine koordinierte kommunale, regionale und kantonale Politik der frühen Kindheit angestrebt – mit dem Ziel, alle Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern, sie zu beteiligen und zu schützen. Bedarfsgerechte Angebote der «Frühen Förderung» sollen Familien stärken und Lern- und Entwicklungsrückstände bei den Kindern vermeiden. Die Projektarbeit wird im Folgejahr aufgenommen.

«Familienmonitoring Appenzell Ausserrhoden»

Der Regierungsrat will gemäss Regierungsprogramm 2016–2019 attraktive Rahmenbedingungen für Familien sowie betreuende Angehörige schaffen. Eine im Herbst durchgeführte generationenübergreifende Bevölkerungsbefragung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie soll die Ist-Situation hinsichtlich der Lebensbedingungen von jungen Menschen, Müttern, Vätern und Grosseltern sowie deren Bedürfnisse und Zufriedenheit ermitteln. Der Themenkatalog der Befragung reichte von der Wohn- und Erwerbssituation über die Lebensplanung und Freizeitaktivitäten bis hin zur Betreuungssituation von Kindern und kranken oder pflegebedürftigen Angehörigen. Von den 10'000 Befragten haben rund 2'400 Ausserrhoder Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 25 bis 75 Jahren teilgenommen. Die Umfrage wird im Frühjahr 2018 ausgewertet. Die Ergebnisse sollen für bedarfsgerechte Massnahmen und Projekte genutzt werden können.

«Netzwerk gegen Zwangsheiraten ZARtwerk»

Durch eine Zwangsheirat werden elementare Persönlichkeitsrechte verletzt. Ergänzend zu verschiedenen Sanktionsmassnahmen in der Bundesgesetzgebung lancierte der Bund für die Jahre 2013 bis 2017 ein Programm zur Bekämpfung von Zwangsheiraten, woran sich der Kanton beteiligte. Das kantonale Engagement umfasste die Bereiche Prävention und Sensibilisierung für Betroffene und deren Bezugspersonen sowie die Vernetzung und Wissensvermittlung von bzw. unter Fachpersonen. Erreicht wurden die Zielgruppen mit Broschüren, Vernetzungsveranstaltungen und der Durchführung von «FemmesTischen» mit Müttern. Das Netzwerk gegen Zwangsheiraten wurde im Berichtsjahr in das thematisch breiter gefasste neue «Netzwerk Gewaltschutz» integriert, welchem Fachpersonen aus den Bereichen häusliche Gewalt, Gesundheits- und Gewaltprävention im öffentlichen Raum sowie Diskriminierung angehören.

Kantonales Integrationsprogramm (KIP)

KIP-Schwerpunkt im Berichtsjahr waren die umfassenden Vorarbeiten für die neue Informationsstelle Integration (INFI), die am 1. Januar 2018 ihre Türen für ratsuchende Migrantinnen und Migranten öffnen wird. Hauptaufgabe der INFI wird sein, die jährlich rund 500 neu aus dem Ausland zuziehenden Menschen über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und ihnen alltagsnahe Informationen über das Leben und Zusammenleben in der Schweiz und insbesondere in Appenzell Ausserrhoden abzugeben. Dazu gehören zum Beispiel Informationen über das Bildungssystem, das Gesundheitswesen, die Arbeitswelt oder auch sozialversicherungsrechtliche Themen. Ausserdem klärt die INFI den individuellen Integrationsförderbedarf der zuziehenden Person ab und vermittelt Förderangebote (z.B. Deutschkurse, Elternbildungsangebote). Ein weiterer Schwerpunkt im Berichtsjahr war die Ausarbeitung des kantonalen Integrationsprogramms 2018–2021 (KIP II). Zusammen mit allen Ausserrhoder Gemeinden wurden die zentralen Themen für die nächsten vier Jahre festgelegt. Neu soll ein Fokus auf die Sprachförderung im Vorschulalter gelegt werden. Der Kantonsrat hat am 4. Dezember den Verpflichtungskredit für das KIP II genehmigt.

5. KESB

Peter Dörflinger, der die KESB seit 1. September 2016 leitet, präsentierte dem Regierungsrat im Frühjahr eine Statusanalyse. Bereits per 1. Januar löste er organisatorisch die Zweiteilung in «Behörde» und «Fachdienste» auf. Intern schuf er eine Geschäftsleitung und definierte die Zusammenarbeitsgefässe der verschiedenen Dienste neu. Mit dem Umbau der Büros (Schaffung Empfang und Besprechungszimmer) konnten auch die Öffnungszeiten ausgeweitet werden. Der Kommunikation und dem verstärkten Einbezug der betroffenen Personen und deren Umfeld ist weiterhin Aufmerksamkeit zu schenken. Entsprechend hat der Regierungsrat eine Erhöhung der personellen Ressourcen in die Finanzplanung aufgenommen.

Nebst den internen Reformprozessen, die einem Kulturwandel gleichzusetzen sind, besteht weiterhin ein Nachholbedarf in der Bearbeitung der Schnittstellen mit den Zusammenarbeitspartnern (Berufsbeistandschaften, Soziale Dienste, Gemeinden, Schulen, Psychiatrisches Zentrum, Ärzteschaft, Banken, Polizei, Gerichte usw.). Den unterschiedlichen Erwartungen an die KESB sowie dem negativen Bild, das die KESB teilweise in der Bevölkerung hat, muss auch mit vermehrter Öffentlichkeitsarbeit entgegengewirkt werden. Der Leiter der KESB nahm verschiedene Möglichkeiten wahr, Aufklärungs- und Informationsarbeit für die Bevölkerung zu leisten. Die

mit der Pro Senectute durchgeführten Informationsveranstaltungen zum Thema Vorsorgeauftrag stiessen denn auch auf grosses Interesse.

Das Departement erarbeitete zusammen mit der KESB eine Revision des EG zum ZGB, in die auch die Erfahrungen der KESB aus den ersten fünf Jahren des Bestehens einflossen. Die Mitarbeitenden stellen sich dem permanenten Wandel und arbeiten mit hoher Motivation und Identifikation an der Weiterentwicklung der KESB.

Für die statistische Auswertung kann auf die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz verwiesen werden (https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen).

Departement Bau und Volkswirtschaft

Direktorin (bis 31. Mai): Regierungsrätin Marianne Koller-Bohl
Direktor (ab 1. Juni): Regierungsrat Dölf Biasotto

Ziel des revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG 1) ist es, die Siedlungen nach innen zu entwickeln (Innenverdichtung) sowie überdimensionierte Bauzonen zu verkleinern und Bauzonen dorthin zu verschieben, wo sie gebraucht werden. Diesem Auftrag ist der Regierungsrat nachgekommen und hat – auch ganz im Sinne des Regierungsprogramms 2016–2019 – im Mai die Nachführung des Richtplans 2015 sowie die damit verflochtene Teilrevision des Baugesetzes zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Dieser hat im Oktober die Richtplannachführung genehmigt und der Baugesetzrevision nach intensiver Auseinandersetzung in erster Lesung zugestimmt. Die im Kontext mit der Baugesetzrevision stehenden Postulate «Ortsbildschutzzonen überprüfen» und «Bauen konkret fördern» aus dem Jahr 2012 konnten vorgängig in der Septembersitzung des Kantonsrats beantwortet und abgeschrieben werden.

An der Septemberssitzung hat der Kantonsrat sodann dem Energiekonzept 2017–2025 klar zugestimmt. In Anlehnung an die Ziele der Schweizer Energiestrategie 2050 sollen der Energieverbrauch im Kanton bis 2025 deutlich gesenkt und die Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien massgeblich ausgebaut werden. Das darauf basierende Förderprogramm Energie 2018–2020 tritt auf den 1. Februar 2018 in Kraft und sieht auch die Förderung von Batteriespeichern bei Photovoltaikanlagen vor.

Im Dezember hat der Kantonsrat den Leistungsauftrag 2018–2021 an die Appenzellerland Tourismus AG genehmigt. Der vierjährige Leistungsauftrag wurde erstmals auf Grundlage des am 1. Januar in Kraft getretenen neuen Tourismusgesetzes vergeben. Mit dem Leistungsauftrag wird die kantonale Tourismusorganisation beauftragt, zugunsten der Leistungsträger eine Basisinfrastruktur für die generelle Vermarktung der Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden sicherzustellen sowie die geschäftsfeldbasierte Gestaltung und Vermarktung von touristischen Angeboten als Organisator und Koordinator weiterzuentwickeln. Es entspricht dem Ziel des Regierungsprogramms 2016–2019, Kultur- und Freizeitwerte für Touristen sowie die ansässige Bevölkerung zu erhalten, neue Angebote zu schaffen und damit die Lebensqualität im Kanton zu erhöhen.

Das Berichtsjahr war auch geprägt durch die Übergabe des Departements Bau und Volkswirtschaft von Alt Regierungsrätin Marianne Koller-Bohl an Regierungsrat Dölf Biasotto. Er führt seit dem 1. Juni das Departement Bau und Volkswirtschaft.

1. Departementssekretariat

1.1 Rechtsdienst

Im Fokus des Departementssekretariats standen die erste Etappe der Teilrevision des Baugesetzes sowie die Abstimmung dieser Vorlage mit der Nachführung des kantonalen Richtplans. Der Regierungsrat hat beide Vorlagen im Mai zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. An der Oktobersitzung hat der Kantonrat der Baugesetzrevision mit 55:4 Stimmen klar zugestimmt. Umstritten waren aber die kommunale Mehrwertabgabe sowie das Enteignungsrecht im Erneuerungsplan. Im Rahmen der Volksdiskussion sind acht Beiträge eingegangen.

Ende Jahr sind die umfangreichen Arbeiten für eine Teilrevision des Energiegesetzes (Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2015) sowie eine Teilrevision des Wasserbaugesetzes (Umsetzung Gewässerraum) aufgenommen worden. Die beiden Vorlagen sollen im 2018 in die Vernehmlassung geschickt werden. Aus Ressourcengründen konnten beide Vorlagen zeitlich nicht planungsgemäss vorangetrieben werden.

An der Sitzung vom September hat der Kantonsrat die seit 2012 pendenten Postulate «Bauen konkret fördern» sowie «Ortsbildschutzzonen überprüfen» mit nur einer Gegenstimme abgeschrieben. Aus letzterem Postulatsbericht geht hervor, dass die Zuteilung eines Grundstücks in

eine kommunale Ortsbildschutzzone keinen negativen Einfluss auf die Renovationsquote der Altbauten hat. Die Altbauten ausserhalb der kommunalen Ortsbildschutzzonen werden nicht häufiger renoviert als die Altbauten in den kommunalen Ortsbildschutzzonen. Es sind jedoch andere Gründe denkbar, dass die bauliche Entwicklung in den Dorfkernen als ungenügend wahrgenommen wird, so beispielsweise die höhere Lärmbelastung entlang der Kantonsstrassen, die tieferen Anteile an Grünflächen oder fehlende finanzielle Mittel für Investitionen.

67 Rekurse gegen Entscheide von Gemeindebehörden und departementalen Amtsstellen (Vorjahr: 65) sowie neun Einsprachen gegen Flurgenossenschaftsbeschlüsse und Grundwasserschutzzonen (Vorjahr: sieben) sind eingegangen. Erledigt wurden 65 Rekurse und zehn Einsprachen, darunter auch solche aus den Vorjahren. Aufgrund des stetig zunehmenden Beratungsaufwandes hat sich der Rechtsdienst dazu entschieden, Fragen der kommunalen Baubehörden ab Oktober nur noch schriftlich entgegenzunehmen; der Aufwand für Rechtsauskünfte ist seither wieder auf ein massvolles Niveau gesunken.

Der langjährige Leiter des Rechtsdienstes, Daniel Hofmann, wechselte per 1. Oktober ans Obergericht von Appenzell Ausserrhoden.

1.2 Baukoordinationsdienst

Beim Baukoordinationsdienst gingen 838 Baugesuche ein (Vorjahr: 907, Durchschnitt der letzten zehn Jahre: 901). Davon betrafen 20 Eingaben ein bundesrechtliches Plangenehmigungsverfahren und acht Eingaben ein Vernehmlassungsverfahren nach Strassengesetz. In 13 Fällen musste gestützt auf das Rohrleitungsgesetz eine Bewilligung des Regierungsrates eingeholt werden (Vorjahr: sieben). Schliesslich gingen 19 Meldungen zu Solaranlagen ein (Vorjahr: 17).

67,9 % der Baugesuche wurden durch die kantonalen Stellen innert vier Wochen beurteilt, wobei bis Ende Jahr rund 91 % der eingegangenen Gesuche erledigt werden konnten. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer betrug wie im Vorjahr 3,84 Wochen pro Fall. Rund 70 % der Verfahren konnten dank dem Baugesuchsprogramm elektronisch abgewickelt werden.

1.3 Öffentlicher Verkehr

In der ersten Jahreshälfte wurde das Konzept öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden 2018–2022 (öV-Konzept) fertiggestellt. Der Kantonsrat hat das öV-Konzept im Mai verabschiedet. Damit liegt für die kommenden Jahre eine verbindliche Leitlinie für die Entwicklung des öV-Angebotes und der Finanzierung vor. Ausserdem werden mit dem öV-Konzept Spezialprojekte initiiert, wie zum Beispiel die Einführung der öV-Regionalgruppen oder die Lancierung einer Studie zur Überprüfung der Vorderländer Bahnen sowie der Linie Altstätten-Gais.

Die Modernisierung der Appenzeller Bahnen (AB), die massgeblich durch den Bau der Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen (DML) und den Einsatz von neuen modernen Zügen geprägt wird, ist auf der Zielgeraden. So hat die AB im April die Beschaffung von elf Tangozügen ausgelöst. Der Durchstich beim Ruckhaldetunnel ist am 20. Juli erfolgt. Wegen der vielen Baustellen und Vorbereitungsaufgaben ist die Zeit bis zur Eröffnung der DML im Dezember 2018 allerdings knapp, und es sind noch einige zeitkritische Arbeiten auszuführen. Die Kostenschätzungen bewegen sich im Rahmen der gesprochenen Kredite.

Eine Herausforderung im Berichtsjahr war die Sicherstellung der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs für die Folgejahre. Hauptgrund ist die erwähnte Inbetriebnahme der DML mit den neuen Fahrzeugen. Wegen der damit verbundenen Investitionsfolgekosten steigen die Abgeltungen (ungedeckte Kosten) an – und damit der Bedarf an Steuermitteln. Dank intensiver Verhandlungen mit den Transportunternehmen im Sommer ist es gelungen, die Abgeltungen auf einem vertretbaren Niveau zu halten. Diese Verhandlungen fanden im Rahmen des zweijährigen Bestellverfahrens statt und hatten zum Ziel, die Höhe der Abgeltung für die Jahre 2018 und 2019 festzulegen. Entscheidend ist jetzt, dass auch der Bund seinen Anteil im Rahmen der sogenannten Kantonsquote entsprechend erhöht.

Der Fahrplanwechsel im Dezember brachte für Appenzell Ausserrhoden nur geringfügige Änderungen. Im Berichtsjahr wurde hingegen der Bahninfrastrukturausbau für 2030/35 intensiv geplant. Auslöser für diese Langfristplanung ist die FABI-Vorlage, die im Februar 2014 von den Schweizer Stimmberechtigten angenommen wurde. Mit dem Bahninfrastrukturfonds liegt ein Instrument für eine sichere und stabile Finanzierung sowohl für den Substanzerhalt wie auch für den Ausbau der Eisenbahnanlagen vor. Nach umfangreichen Vorarbeiten in den Planungsregionen mit Vertretern des Bundes, der Kantone und der SBB hat der Bundesrat Ende September die Vernehmlassung zum Bahnausbau 2030/35 gestartet. Wichtiges Anliegen für den Kanton ist dabei die schnelle Anbindung des Appenzellerlandes über Gossau und gute Verbindungen in St.Gallen an die DML der AB.

1.4 Haus-Analysen

Für die finanzielle Unterstützung von Haus-Analysen standen im Berichtsjahr Fr. 40'000 zur Verfügung, die für 15 Haus-Analysen, Schlussbeurteilungen von Nicht-Schutz-Objekten sowie verschiedene Werbemassnahmen dienten. Es wurden insgesamt neun Haus-Analysen durchgeführt und abgeschlossen. Da die anvisierte Förderung nicht erreicht wurde, sollen im kommenden Jahr Massnahmen zur Bekanntmachung des Instruments gestartet werden.

2. Tiefbauamt

Das Berichtsjahr war geprägt durch drei Schwerpunkte: Die Arbeiten für die Modernisierung der Appenzeller Bahnen in Teufen, die Umsetzung der 2. Generation der Lärmsanierungsprojekte entlang der Kantonsstrassen sowie das Unwetter Anfang September im Mittel- und Vorderland. Hinzu kamen nicht alltägliche Aufgaben wie die Ausschreibung der Geschäftsstelle für den Verein Appenzell Ausserrhoder Wanderwege, die Montage der Suizidpräventionsnetze an der Hundwilertobelbrücke oder die Sperrung einer Kantonsstrasse wegen Schneebrettgefahr.

Die Schweizer Stimmberechtigten haben am 12. Februar der Schaffung eines Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) zugestimmt. Im NAF enthalten ist der Netzbeschluss (NEB) mit der neuen Nationalstrasse A25, die den Strassenzug Winkeln–Herisau–Appenzell enthält und Herisau und Appenzell ans Nationalstrassennetz anbindet. Der NEB ist ein Projekt, dessen Vorbereitungen unter Federführung des Bundesamtes für Strassen ASTRA im Herbst angelaufen sind.

2.1 Strassen- und Brückenbau

Die vorgesehenen Bauobjekte im Strassenbau konnten mehrheitlich realisiert werden. Der Strategie des Regierungsprogrammes 2016–2019, für den Substanzerhalt und den Ausbau der Infrastruktur zu sorgen, wird nachgelebt. Auch Vorgaben aus dem Agglomerationsprogramm wurden umgesetzt, wie etwa die Lückenschliessung im Rad- und Gehweg vor der Vögelinsegg in Speicher.

Mit den erneuerten Strecken ‚Zürchersmühle-Aeschen' in Hundwil und ‚untere Rüti-Gemeindegrenze' auf der Wisseggstrasse in Bühler wurden zwei Engpässe auf dem Netz beseitigt. Ende Jahr konnten die Pläne für die Gesamterneuerungen mit Gestaltung der Ortsdurchfahrten Schwellbrunn und Urnäsch öffentlich aufgelegt werden. Wegen zweier Rutsche als Folge des Unwetters von Anfang September mussten Sanierungen in Trogen Neuschwendi und Rehetobel Kaien gestartet werden. Bei letzterer konnte dank grossem Einsatz aller Beteiligten die halbseitig gesperrte Strasse kurz vor Weihnachten wieder geöffnet werden.

Im Abstimmungskampf um den Kurztunnel in Teufen war das Tiefbauamt als Eigentümervertreter der Kantonsstrassen involviert, um die finanziellen und verkehrlichen Auswirkungen der Initiative aufzuzeigen. Ende Mai lehnten 56 % der Stimmenden das Anliegen ab. Parallel dazu wurde der Umbau des Bahnhofareals und der Bahnhofkreuzung vorangetrieben, sodass im Sommer die Planauflagen nach Eisenbahnrecht erfolgen konnten. Seit Ende Jahr liegt das Vorprojekt für die Ortsdurchfahrt Teufen vor.

2.2 Strassenunterhalt

Der starke Schneefall Ende April und der schwere Schnee kurz vor Weihnachten forderten den Winterdienst. Am 21. Dezember mussten rund um Schwellbrunn wegen Schneebrettgefahr ungewöhnliche Massnahmen getroffen werden: Mit Kranfahrzeugen wurde der nasse Schnee von exponierten Hängen entfernt, eine Strasse musste aus Sicherheitsgründen ganz gesperrt werden. Während des Berichtsjahrs wurden umfangreiche Entwässerungsarbeiten an der Tüfenbergstrasse in Schönengrund und an der Strecke Wald-Haggen realisiert.

Im Sommer erhielten alle Gemeinden die vom Tiefbauamt erhobenen Inventarblätter der Bushaltestellen zur Prüfung. Nach den vollständigen Rückmeldungen wird im 2018 für jede Haltestelle die Verhältnismässigkeit eines Umbaus im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes abgeschätzt.

Für zehn Gemeinden erfolgte die Planauflage der 2. Generation der Lärmsanierungsprojekte an den Kantonsstrassen. Gegen die Projekte sind nur wenige Einsprachen eingegangen. Wegen mangelnden Ressourcen ist die Umsetzung der angeordneten Schallschutzfenster in Verzug.

2.3 Mobilität und Support

In Berichtsjahr konnten drei weitere kommunale Strassenverzeichnisse (Reute, Urnäsch, Waldstatt) genehmigt werden (insgesamt: sechs). 56 Geschäfte zur Prüfung und Genehmigung der Statutenänderungen von Flurgenossenschaften wurden bearbeitet (Vorjahr: 41).

Im Sinne der Intensivierung der Zusammenarbeit gemäss Regierungsprogramm 2016–2019 haben die Gemeinden in einer Umfrage ihr Engagement bezüglich alternativer Mobilität beantwortet, aus der zwei Projekte ausgearbeitet und umgesetzt wurden. Zum einen wurde eine GIS-Karte mit allen Standorten von Tankstellen mit Alternativenergien erstellt; zum anderen wurde eine Kontaktliste zu Themen und Anbietern im Mobilitätsumfeld erarbeitet. Zur Stärkung der Zusammenarbeit unterstützte die Abteilung die AB bei den Landerwerbsverhandlungen und der Ausarbeitung der eisenbahnrechtlichen Enteignungsverträge in Teufen.

2.4 Wasserbau

Anfang September führten Starkniederschläge zu zahlreichen Ufererosionen und Schäden an Bachverbauungen im Mittel- und Vorderland. Vereinzelt kam es zu lokalen Überflutungen. Die Schadensumme beträgt gemäss Schätzungen rund Fr. 600'000. Einzelne Sanierungsmassnahmen wurden sofort umgesetzt, für andere müssen zuerst Projekte erstellt werden.

Als grösstes Projekt im Berichtsjahr konnte unter Federführung der Appenzeller Bahnen die Verlegung und Offenlegung des Feldwaldbachs bei der Kreuzungsstelle Lustmühle in Teufen realisiert werden.

Die Teilrevision des Wasserbaugesetzes wurde gestartet. Handlungsbedarf besteht bei der Festlegung des Gewässerraums.

3. Amt für Raum und Wald

Das strategisch wichtigste Geschäft des Amts für Raum und Wald war die Nachführung 2015 des kantonalen Richtplans. Der revidierte Richtplan konnte Anfang November dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht werden.

3.1 Dienste (Sekretariat, Geoinformation, Vermessung)

Die GIS-Fachstelle ist seit 1. Februar mit Rebekka Rüesch besetzt. Erste Aufgaben der neugeschaffenen Fachstelle waren die Anpassung des Anhangs der kantonalen Geoinformationsverordnung und die Korrektur von falsch geschriebenen Flurnamen in der Landeskarte des Bundesamtes für Landestopografie. Das Departement genehmigte den Vertrag zum Austausch von Geodaten unter Behörden. Die Genehmigung seitens des Bundes wird im 1. Quartal 2018 erwartet. Das Projekt zum Aufbau des ÖREB-Katasters nimmt Fahrt auf. Dazu wurden die zur Verwaltung der rechtlichen Erlasse notwendige

Software angeschafft und der Aufbau eines ÖREB-Portals in Auftrag gegeben. Die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung kam mit der Zustellung der Schlussrechnung an die verbleibenden Gemeinden zum Abschluss.

3.2 Raumentwicklung

Zusammenarbeit und übergeordnete Raumplanung

Das Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee der 3. Generation befindet sich im Prüfprozess des Bundes. Die kantonalen Stellen Raumentwicklung und Tiefbau stellten im August zusammen mit der Geschäftsstelle der Regio Appenzell AR – St.Gallen – Bodensee den Prüfbehörden in Bern das Agglomerationsprogramm vor. Dabei konnten Fragen geklärt und Schlüsselelemente des Programms erläutert werden, so z.B. der Herisauer Bahnhofplatz mit neuem Bushof oder der Umbau der Schwänlikreuzung in Herisau.

Kantonalplanungen

Am 30. Oktober genehmigte der Kantonsrat die Nachführung 2015 des kantonalen Richtplans. Die Bundesgenehmigung wird in der zweiten Hälfte 2018 erwartet. In der laufenden Nachführung lag der Fokus – auch im Sinne des aktuellen Regierungsprogramms 2016–2019 – auf der kompletten Überarbeitung des Themas Siedlung. Neu legt der Richtplan fest, wie gross die Siedlungsflächen im Kanton insgesamt sein dürfen und wie diese auf die Gemeinden verteilt werden. Als Grundlage dient das kantonale Raumkonzept. Nach Rechtskraft des Richtplans sind die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen gefordert, ihre Ortsplanungen betreffend Grösse und Lage der Bauzonen sowie Innenentwicklung den neuen Vorgaben anzupassen.

Ortsplanungen

Nach wie vor ist eine Vergrösserung der Bauzonenfläche aufgrund des Raumplanungsgesetzes nicht möglich, und die Gemeinden sind gezwungen, sich vermehrt nach innen zu entwickeln. Auch unter Berücksichtigung dieser Vorgaben konnten die Gemeinden ihre Ortsplanungen weiter optimieren. Das Schwergewicht lag im Bereich der Teilzonenpläne (23 Vorprüfungen, 11 Genehmigungen) sowie der Sondernutzungspläne (17 Vorprüfungen, sechs Genehmigungen), die sich im Rahmen der Umsetzung der Ortsplanungen als notwendig erwiesen.

Das Departement führte in Wolfhalden eine mit über 70 Teilnehmenden besuchte Tagung für Gemeindebehörden und Bauverwaltungen zum brennenden Thema «Innenentwicklung» durch. Fachleute zeigten mit Anregungen und Beispielen, dass eine qualitätsvolle Entwicklung nach innen nicht nur die Landschaft schont, sondern auch begehrten Wohn- und Lebensraum schafft und die Ortsbilder aufwertet.

Baubewilligungen und Stellungnahmen

Die Mitarbeitenden behandelten 528 Baugesuche ausserhalb Bauzonen und in nationalen Ortsbildschutzzonen (Vorjahr: 566). Die Anzahl der ausgefertigten schriftlichen Stellungnahmen zu Strassenbauprojekten, Wasserbauprojekten und anderen raumplanerischen Voranfragen betrug 101 (Vorjahr: 92). Zusätzlich wurden 56 raumplanerische Verfügungen und Stellungnahmen zu Bodenrechtsgesuchen erstellt (Vorjahr: 66).

3.3 Wald und Natur

Walderhaltung, Waldbewirtschaftung, Waldbiodiversität

Das Departement bewilligte acht Rodungen (Vorjahr: sieben) mit einer Rodungsfläche von 81 Aren (Vorjahr: 76). Die Abteilung Wald und Natur hat zu 119 Baugesuchen am oder im Wald (Vorjahr: 116) sowie zu 113 Baugesuchen im Naturgefahrenbereich (Vorjahr: 130) Stellung genommen. Im Rahmen der Orts- und Zonenplanung wurden 25 Mitberichte zuhanden der Abteilung Raumentwicklung verfasst (Vorjahr: 23).

Die Holznutzung ist im Berichtsjahr deutlich angestiegen. Im Privatwald wurden 36‘500 Festmeter Holz zur Nutzung angezeichnet (Vorjahr: 29‘000 m^3). Der Holzpreis hat sich auf einem niederen Niveau stabilisiert, die Nachfrage für Nadelholz war befriedigend.

Grössere Flächen des Staatswaldes wurden für Waldreservate zur Verfügung gestellt. Die Staatswälder Bettenwald in Urnäsch (58 ha, neu Sonderwaldreservat Schwägalp) und Gmünden in Teufen (17 ha, neu im Waldreservat Rotbach-Sittertobel) wurden dafür unter

Schutz gestellt. Zusammen mit neuen Flächen in der Gemeinde Teufen (22 ha, Waldreservat Rotbach-Sittertobel) konnten im Berichtsjahr 97 Hektaren Wald geschützt werden. Die totale kantonale Waldreservatsfläche beträgt nun 384 Hektaren. Dies entspricht genau der Hälfte des Ziels des kantonalen Waldplans bis ins Jahr 2028.

Forstliche Planung

Die Jahresziele der kantonalen Waldplanung konnten erreicht werden. Die Umsetzung des Konzeptes zur Optimierung der forstlichen Strukturen im Hinterland wurde gestartet. In einem ersten Schritt haben die Gemeinden Urnäsch und Herisau eine Zusammenarbeit beschlossen. Mit der Pensionierung des Herisauer Försters am 1. Oktober ist die Beförsterung der Wälder in Herisau interimsweise dem Forstbetrieb der Gemeinde Urnäsch übertragen worden. Dazu hat der Regierungsrat – ganz im Sinne des Regierungsprogramms 2016–2019 – die Revierstrukturen angepasst. Ab dem 1. Januar 2018 ist diese Zusammenarbeit definitiv. Im Hinterland bestehen nun mit Herisau–Urnäsch–Hundwil–Stein und Schwellbrunn–Waldstatt–Schönengrund nur noch zwei Forstbetriebe. Mittelfristig ist auch ein Zusammenschluss dieser Reviere und Betriebe vorgesehen. Die Arbeiten dafür sind im Berichtsjahr angelaufen, ebenso wie die Arbeiten am Betriebsplan der Forstkorporation Vorderland.

Prävention Naturgefahren

Für Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten gegen gravitative Naturgefahren haben Bund und Kanton Fr. 230‘000 für zwei Felssicherungsprojekte entlang der Bahnlinie der Appenzellerbahnen und zwei Projekte zur Hangsicherung oberhalb privater Liegenschaften ausgerichtet. Während eines Starkregens Anfang September haben sich im Mittelland und Vorderland diverse Rutschungen ereignet. Dabei sind Schäden von rund Fr. 1,2 Mio. entstanden.

Natur und Landschaft

Im Berichtsjahr hat die Fachstelle Natur und Landschaft zahlreiche Naturschutzprojekte umgesetzt. Als Schwerpunkt erfolgten Aufwertungsarbeiten in den Biotopen von nationaler Bedeutung. Die Fachstelle schloss Massnahmen im Hochmoor Stillert, Urnäsch, in den Flachmooren Hirschberg und Langmoos, Gais, sowie in den Amphibienlaichgebieten Saumweiher, Herisau und List, Stein, erfolgreich ab. Zur Finanzierung konnten dank der Sofortmassnahmen Biodiversitätsstrategie Schweiz zusätzliche Bundesmittel vereinbart werden.

An einer Baumpflanzaktion im Herbst hat der Kanton in enger Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle und dem Amt für Landwirtschaft 1‘300 Obst- und Einzelbäume an rund 170 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Pflanzung abgegeben. Durch gezieltes Sortenangebot wird Obstkrankheiten wie Feuerbrand vorgebeugt. Zum Ersatz von durch Feuerbrand befallenen Obstbäumen sind seit dem Jahr 2000 in nunmehr acht Pflanzaktionen rund 10‘300 Obstbäume neu angepflanzt worden. Die durch den Bund, die Gemeinden und den Kanton finanziell unterstützte Aktion trägt zum Erhalt des landschaftstypischen und ökologisch wertvollen Streuobstbaus bei und entspricht den Zielen des Regierungsprogramms 2016–2019. Im Rahmen der Baumpflanzaktion wurden zudem rund 80 landschaftsprägende Einzelbäume (Ahorn, Linden, Nussbäume, Birken) und 50 Holundersträuche abgegeben.

4. Amt für Umwelt

Das Jahr war geprägt durch die Frühpensionierung des langjährigen Amtsleiters Hans Bruderer und dem Ausscheiden von zwei Mitarbeitenden. Karlheinz Diethelm trat die Nachfolge von Hans Bruderer am 1. Juni an.

Der Webauftritt des Amtes für Umwelt wurde umfassend aktualisiert; er gibt der Öffentlichkeit Einblicke in sämtliche Tätigkeitsfelder.

4.1 Gewässerschutz, Abfälle und umweltgefährdende Stoffe

Fischereiverwaltung

Die alle sechs Jahre vorzunehmende Vergabe der Fischerei-Pachtreviere wurde fristgerecht vor Beginn der Fischereisaison abgeschlossen. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse erforderten die Überprüfung der strategischen Revitalisierungsplanung bezüglich Fischgängigkeit bei Wasserkraftwerken. Zahlreiche Stauanlagen im Kanton genügen den Kriterien des Fischschutzes nicht

und müssen – je nach Dringlichkeit – bis spätestens 2030 saniert werden.

Trinkwasser, Grundwasserschutz

Das vom Amt für Umwelt präsidierte Kontaktgremium Wasser hat bereits zum elften Mal eine sehr gut besuchte Weiterbildungsveranstaltung für die Verantwortlichen der Wasserversorgungen im Kanton durchgeführt. Zusammen mit den Ostschweizer Fachstellen wurde ein Leitfaden zur generellen Wasserversorgungsplanung erarbeitet, der als Planungsinstrument für die öffentliche Wasserversorgung in den Gemeinden dient.

Aufgrund des unterschätzten Arbeitsumfangs und Mittelbedarfs konnte das Projekt zur Beurteilung provisorisch geschützter privater Quellen nicht im geplanten Umfang vorangetrieben werden.

Gewässerschutz

Die Konzentrationstendenz in der Abwasserreinigung setzt sich fort: Nach Anschluss der Gemeinde Rehetobel an den Abwasserverband Altenrhein (AVA) im Vorjahr wurde auch die Anschlussleitung für die Gemeinde Speicher fertiggestellt. Im November haben zudem die Gemeinden Wald und Trogen einem Beitritt zum AVA zugestimmt. Weiter erfolgte der Start zur Detailplanung der abwassertechnischen Anschlüsse der Gemeinden Teufen, Stein und Hundwil an die ARA St. Gallen-Au. Die Gemeinde Waldstatt hat entschieden, die ARA Aueli auszubauen und weiter zu betreiben. Die Ausbauprojekte werden durch den kantonalen Gewässerschutzfonds unterstützt. Mit biologischen und chemischen Untersuchungen konnte der positive Effekt der neuen Pulveraktivkohle-Stufe der ARA Herisau auf die Glatt eindrücklich nachgewiesen werden.

Im Bereich Industrie und Gewerbe wurde als wichtiger Meilenstein das Projekt einer biologischen Abwasservorbehandlungsanlage eines Textilveredlers im Einzugsgebiet der ARA Herisau (Glatt) bewilligt. Die stark verbesserte Abwasservorbehandlung ist Voraussetzung für geplante Produktionsverlagerungen des Betriebs. Im Bereich des landwirtschaftlichen Gewässerschutzes erfolgten die laufenden Kontrollen von Liegenschaftsentwässerungen, Jauchegruben und Dieselbetankungsanlagen planmässig. Dabei wurden bei rund 10 % der Jauchegruben kleinere bauliche Mängel festgestellt. Über 90 % der Betankungsanlagen waren nicht registriert resp. bewilligt; rund 13 % der Anlagen wiesen Mängel auf.

Abfälle, Deponien, Altlasten

Sämtliche Aufbereitungsanlagen für Recyclingbaustoffe im Kanton wurden nach den Kriterien der neuen Abfallverordnung des Bundes beurteilt und die entsprechenden Sanierungsmassnahmen in die Wege geleitet. Gemeinsam mit Appenzell Innerrhoden konnte der Auftrag für die Überarbeitung der kantonalen Deponieplanung zur Ausscheidung von Standorten für Aushubmaterial und Bauschutt erteilt werden – ganz im Sinne des Regierungsprogramms 2016–2019. Der nutzbare Deponieraum im Kanton ist knapp und die Überprüfung der Standorte alle fünf Jahre Pflicht. Laufende Arbeiten zur Sanierung der Kugelfänge von Schiessanlagen sowie zur technischen Untersuchung weiterer belasteter Standorte (z.B. Deponie Bächli, Teufen) wurden fortgesetzt.

Invasive Neophyten

Als neue zusätzliche Massnahme wurden Grundeigentümer in der Bauzone aufgefordert, Goldrutenstandorte in Hausgärten u.ä. zu vernichten. Kontrollen haben gezeigt, dass dieser Aufforderung weitgehend nachgekommen wird. Sehr wichtig ist die regelmässig im Frühsommer stattfindende Information der Bevölkerung, Behörden und betroffenem Gewerbe zur Bekämpfung der invasiven Neophyten.

Umweltpikett

Im Berichtsjahr gingen 34 Schadenmeldungen ein. In 29 Fällen war ein Eingreifen des Pikettdienstes erforderlich. Bei einer Verschmutzung des Zwislenbaches in Gais verendeten im Sommer über 200 Bachforellen sowie viele Groppen und Bartgrundeln.

Die Umweltpikettdienste der Kantone Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen werden sich an den Wochenenden und Feiertagen auch weiterhin gegenseitig unterstützen, ganz im Sinne des Regierungsprogramms 2016–2019. Nach zwei Jahren Versuchsbetrieb haben die beiden Regierungen per 1. Januar 2018 eine unbefristete Vereinbarung unterzeichnet.

4.2 Luft

Luftqualität

Wie bereits im Vorjahr war die Luftbelastung durch Stickoxide, Feinstaub und Ozon moderat. Viel zu hoch ist weiterhin die Russ- und Ammoniakbelastung. Eine Lockerung der Vorschriften zu den Holzbrennstoffen für kleine Holzfeuerungen erschwert die Feuerungskontrolle in den Gemeinden. Im Gegenzug wird auf Bundesebene eine Messpflicht für zentrale Holzfeuerungen auch unter 70 kW diskutiert. Bei den Ammoniakemissionen hat sich im 2017 wenig bewegt. Ab 2018 können emissionsarme Rindviehställe mit Investitionsbeiträgen unterstützt werden.

Mobilfunk

Mobilfunkantennen in der Nähe von Gebäuden stossen weiterhin auf grossen Widerstand und führen zu Einsprachen. Gleichzeitig bemühen sich die Mobilfunkbetreiber um eine Lockerung des Anlagengrenzwerts, der in der Schweiz einen erhöhten Schutz für Anwohner von Mobilfunkantennen sicherstellt. Aktuell erfolgt ein Grossteil des Ausbaus in Appenzell Ausserrhoden als Bagatelländerungen ohne Baugesuche. In Zukunft ist aber vermehrt mit grösseren Anpassungen oder Neubauten von Mobilfunkantennen zu rechnen, für die Baugesuche notwendig sind. In der Bevölkerung wird häufig die Forderung laut, dass Kanton und Gemeinden bei der Planung der Funknetze koordinierend eingreifen. Für diesen schnelllebigen Wirtschaftsbereich mit der politisch gewünschten Konkurrenz von drei unabhängigen Anbietern und einer aktuell jährlichen Verdoppelung des Datenumsatzes fehlen dem Kanton und den Gemeinden die Ressourcen und griffige Werkzeuge, um zeitgerecht und nachhaltig koordinieren zu können.

4.3 Energie/Klima

Energie

Das kantonale Energiekonzept 2017–2025 wurde aufgrund der Vernehmlassung überarbeitet, im Mai vom Regierungsrat gutgeheissen und Ende September vom Kantonsrat genehmigt. Aufgrund der Finanzsituation des Kantons wurden bei den kantonalen Fördermitteln Abstriche beschlossen. Ende Jahr konnte das Projekt für die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes gestartet werden. Es gilt, die Vorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKEn) umzusetzen.

Die Zusicherungen und Auszahlungen für die kantonale Energieförderung lagen in etwa auf Vorjahresniveau. Eine stärkere Nachfrage verzeichnete hingegen die Gebäudehüllensanierung; nachgefragt wurde insbesondere die Massnahmenkombination «umfassende Gebäudehüllensanierung mit Gesamtsanierungsbonus». Aufgrund der höheren zugesagten Bundesmittel für das Gebäudeprogramm 2018 wurden im Rahmen der Vorbereitung des Förderprogramms 2018–2020 zusätzliche Massnahmen aufgenommen (Minergie; Neubau Minergie-P und Minergie-Nachweis; Batteriespeicher für Photovoltaikanlagen) und die Beitragssätze einzelner Massnahmen erhöht. Die Eingabe und Abwicklung erfolgt effizient und kostengünstig mit einer Software, welche von 20 Kantonen gemeinsam beschafft wurde – ganz im Sinne des Regierungsprogramms 2016–2019.

Wegen zeitlich aufwändiger Qualitätssicherung verzögerte sich die Umsetzung der zweiten Etappe des kantonalen EnergyGIS (GIS-basiertes Energieplanungs- und Vollzugshilfe-Instrument). Der Abschluss der Arbeiten ist im ersten Quartal 2018 zu erwarten. Aufgrund personeller Wechsel musste die Erarbeitung einer Abwärmepotenzialkarte zurückgestellt werden. Die Karte soll eine Übersicht potenzieller Abwärmequellen (thermische Grossverbraucher) zeigen, die in Nah- und Fernwärmeverbünden eingebunden werden könnten.

Wasserkraft

Im Bereich der seit 2016 vom Amt für Umwelt zu vollziehenden Wassernutzungsrechte wurden mehrere Konzessionen erteilt und übertragen sowie im Rahmen der kantonalen Gewässersanierung Verfügungen für fünf Stauanlagen erlassen; eine letzte ist in Bearbeitung. Wegen fehlender Kapazität konnte die geplante Veröffentlichung der Wasserrechtskarte noch nicht umgesetzt werden.

Lärmschutz

Im Bereich Lärmschutz wurden mehrere kommunale Nutzungsplanungen und Lärmsanierungsvorhaben geprüft. Zudem wurden die Strassenlärmsanierungsprojekte des Tiefbauamtes für zehn Gemeinden beurteilt.

Nachhaltigkeit

Appenzell Ausserrhoden nahm in diesem Jahr zum ersten Mal beim ‚Cercle Indicateurs' teil. Der ‚Cercle Indicateurs' ist eine Plattform für die Entwicklung und Anwendung von Nachhaltigkeitsindikatoren für Kantone und Städte. Das zugehörige Werkzeug erlaubt die Überprüfung der nachhaltigen Entwicklung auf dem jeweiligen Verwaltungsgebiet. Das Gesamtergebnis von Appenzell Ausserrhoden ist verglichen mit den anderen Kantonen durchschnittlich. Weiter engagierte sich das Amt für Umwelt in der Jury für die Vergabe des Nachhaltigkeitspreises 2017 der Internationalen Bodensee Konferenz zum Thema «Erneuerbare Energien und Energieeffizienz». Anlässlich der Energiestadt-Rezertifizierungen von Urnäsch, Speicher und Teufen und der Neuzertifizierung der Energiestadt-Region Appenzellerland über dem Bodensee arbeitete das Amt für Umwelt bei der Auditierung mit.

5. Amt für Wirtschaft und Arbeit

5.1 Standortförderung

Die Zusammenarbeit und der gemeinsame Auftritt in der internationalen Standortpromotion mit den Ostschweizer Kantonen St.Gallen, Thurgau und Appenzell Innerrhoden als «St.GallenBodenseeArea» hat sich für Appenzell Ausserrhoden bewährt – ganz im Sinne des Regierungsprogramms 2016–2019. Zusammen mit den Nachbarkantonen wurde zum vierten Mal der Sprungbrett-Event «ProOst» organisiert. Diese Veranstaltungen geben jungen Professionals eine Übersicht über ihre Karrierechancen in der Ostschweiz und sollen gleichzeitig die hohe Lebensqualität der Region aufzeigen.

Seit dem 1. Januar ist die Standortförderung für die Förderung von Arealentwicklungen verantwortlich. Ganz im Sinne des aktuellen Regierungsprogramms 2016–2019 konnten im Berichtsjahr verschiedene Arealentwicklungsprojekte begleitet und unterstützt werden. So konnten beispielsweise beim Bahnhof Trogen das Baugesuchs eingereicht, im Sandbühl Herisau Detaillierungen des Vorprojekts gemacht und die Arealentwicklung Waldstatt West einen entscheidenden Schritt vorangetrieben werden. Zudem nahmen die Anfragen für Gewerberäumlichkeiten und Bauland wieder zu. Allerdings ist das Angebot von Räumlichkeiten für das produzierende Gewerbe sowie verfügbares Bauland im Kanton äusserst gering.

Zur Netzwerkpflege wurden verschiedene Veranstaltungen wie der stets gut besuchte Anlass «Beste Köpfe» oder – zusammen mit der Steuerverwaltung – verschiedene Mittagsveranstaltungen mit regionalen Mittlern und Treuhändern organisiert.

Neue Regionalpolitik (NRP)

Aufgrund des Entlastungsprogramms beteiligt sich Appenzell Ausserrhoden in der Umsetzungsperiode 2016–2019 nur an interkantonalen Projekten ohne Leadfunktion. Zudem ist eine Unterstützung von touristischen Infrastrukturen mit NRP-Darlehen möglich. Auch im Berichtsjahr konnten wieder einige interessante Projekte begleitet und unterstützt werden (z.B. Gesundheitsregion Appenzellerland, Ostschweizer Gästekarte OSKAR oder Traintour Appenzellerland).

Tourismusförderung

Nachdem am 1. Januar das neue Tourismusgesetz in Kraft getreten ist, hat der Kanton den Leistungsauftrag (Grundauftrag) für die Jahre 2018–2021 zur Tourismusförderung an die Appenzellerland Tourismus AG vergeben. Zusätzlich unterstützt der Kanton die Angebotsgestaltung und Vermarktung von touristisch bedeutsamen Geschäftsfeldern (SGF) mit Fördermitteln: Der Regierungsrat hat Ende Jahr die Unterstützung der SGF «Wandern», «Lebensart» sowie «Seminare und Events» beschlossen. Neu soll das SGF «Seminare und Events» in Appenzell Ausserrhoden, im Toggenburg sowie im Thurgau erstmals destinationsübergreifend gemeinsam vermarktet werden.

Auf den 1. Juni hat der Regierungsrat die neue Tourismusverordnung in Kraft gesetzt. Auf Basis der entsprechenden Abgabetarife und auf Grundlage einer Selbstdeklaration der Abgabepflichtigen wird im ersten Quartal 2018 erstmals die neue Tourismusabgabe für das Berichtsjahr erhoben.

Arbeitsamt

Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von Drittstaatsangehörigen – dazu zählen auch Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge –

braucht es eine Bewilligung. Im Berichtsjahr wurden total 125 Gesuche bearbeitet (Vorjahr: 134). Zur Erleichterung der beruflichen Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen haben sich die im Bewilligungsverfahren involvierten Ämter und Abteilungen – im Sinne des Regierungsprogramms 2016–2019 – Anfang November auf eine gemeinsame Richtlinie geeinigt. Die Richtlinie soll Klarheit im Vollzug schaffen und eine Bewilligungspraxis sicherstellen, die sowohl dem Schutz als auch dem Förderungsgedanken Rechnung trägt.

Gewerbebewilligungen

Im Berichtsjahr wurden 43 neue Gastgewerbebewilligungen erteilt (Vorjahr: 53) und eine abgelehnt. Zudem hat die Abteilung fünf Kleinhandelsbewilligungen für Alkohol (Vorjahr: elf) erteilt. Über die detaillierten Zahlen gibt die Statistik (S. 106) Auskunft.

5.2 Arbeitsinspektorat

Nach der Pensionierung des langjährigen Abteilungsleiters Manfred Eugster übernahm Arbeitsinspektor Marcel Gabathuler die Leitung.

Die Anzahl der gewerblichen Baugesuche lag erneut unter dem Niveau des Vorjahres. Auch hat sich die Anzahl der Anfragen zum Thema Mobbing wieder reduziert. Insgesamt lässt sich jedoch kein Rückgang der Anfragen und Beratungsgespräche über alle Fachbereiche feststellen. Die Anzahl der Meldungen im Bereich der meldepflichtigen Arbeitseinsätze (flankierende Massnahmen) ist um rund 7 % zurückgegangen. Zugenommen haben hingegen die Meldungen für einen Stellenantritt in der Schweiz. Auffällig ist dabei, dass Arbeitnehmende aus dem EU/EFTA-Raum verstärkt über Personalverleihbüros rekrutiert werden.

Die Kontrollzahlen im Bereich Schwarzarbeit beinhalten auch die Kontrollen von Selbständigen/Scheinselbständigen. Die Anzahl der kontrollierten Betriebe lag leicht unter dem Niveau des Vorjahres, die Anzahl der kontrollierten Personen verringerte sich auf rund 35 % des Vorjahreswertes. Trotz dieses Rückgangs stieg die Anzahl der vermuteten Fälle von Schwarzarbeit über das Niveau des Vorjahres. Gegenüber den Vorjahren konnten weniger Dossiers abgeschlossen werden; dies wegen der personellen Änderungen in der Abteilung. Die vom eidg. Institut für Metrologie vorgegebenen Kontrollvorgaben im Eich- und Messwesen wurden erreicht. Über die detaillierten Zahlen geben die Statistiken (S. 107) Auskunft.

5.3 Handelsregister

Im Handelsregister wurden im Berichtsjahr rund 15 % mehr Rechtseinheiten gelöscht als im Vorjahr. Ein Grund dafür liegt in der Erhöhung der minimalen Kapitalsteuer von Fr. 300 auf Fr. 900 per 1. Januar 2015. Liquidationsverfahren dauern meist ein bis zwei Jahre. Da gleichzeitig die Neueintragungen inkl. Zuzüge um rund 3,5 % sanken, ergibt sich ein Wachstum von nur noch rund 0,7 % – oder eine absolute Zunahme von 37 Rechtseinheiten (Vorjahr: 95). Erstmals seit 2005 ist die Zahl der eingetragenen Aktiengesellschaften leicht rückläufig. Weiterhin stark entwickelt sich die Zahl der eingetragenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Über die detaillierten Zahlen geben die Statistiken (S. 108) Auskunft.

6. Amt für Landwirtschaft

Die agrarpolitischen Instrumente zur Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität bewähren sich. Im Berichtsjahr nahm die Beteiligung an den Förderprogrammen weiter zu. Das Amt für Landwirtschaft unterstützt diesen Prozess im Sinne des Regierungsprogramms 2016–2019 durch gezielte Information und Beratung sowie durch Umsetzung von Projekten.

6.1 Weiterbildung und Beratung

Die Beratungs- und Weiterbildungsaktivitäten waren im Berichtsjahr wiederum von der Agrarpolitik geprägt. Mehr als 1'300 Teilnehmende (TN) besuchten die Kurse des Weiterbildungsprogramms für Appenzeller Bäuerinnen und Bauern. Ergänzend fanden folgende Informationsanlässe statt: Informationsveranstaltungen für die Bauern (136 TN), Beratungsabende für Bäuerinnen

(58 TN) und Älplerzusammenkunft (95 TN). Einzelberatungen erfolgten hauptsächlich zur Berechnung von gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanzen, bei Neuorientierungen (insbesondere der biologische Landbau) und zur Erstellung gesamtbetrieblicher Biodiversitätskonzepte. Im Projekt «Appenzeller Erlebnisbauernhöfe» (Projekt zur regionalen Entwicklung) wurden alle Teilprojekte erfolgreich abgeschlossen.

6.2 Direktzahlungen

Insgesamt wurden Direktzahlungsbeiträge von Fr. 34'378'996 (Vorjahr: Fr. 34'519'820) an 603 Betriebe (Vorjahr: 617) und 107 Sömmerungsbetriebe (Vorjahr: 109) ausbezahlt. Der Übergangsbeitrag reduzierte sich gegenüber 2016 um Fr. 485'441 auf Fr. 1'880'417. Die Landschaftsqualitäts- und die Vernetzungsbeiträge stiegen gegenüber dem Vorjahr um 5 % auf Fr. 2'230'570. Die Zahl der Betriebe im Landschaftsqualitätsprogramm inkl. Sömmerungsgebiet nahm um sieben auf 520 Betriebe zu. Die mit Schleppschlauch begüllte Fläche stieg gegenüber 2016 um 1'228 ha auf 10'005 ha an. Aufgrund einer neuen Abstufung der Hangbeiträge wurden erstmals Beiträge für sehr steile Hanglagen mit einer Neigung von über 50 % ausgerichtet (Fläche von 219 ha).

Die Anzahl der Bio-Betriebe hat um neun auf 118 zugenommen. Die Anforderungen an die Tierwohlprogramme der besonders tierfreundlichen Stallhaltung erfüllten 243 Betriebe (Vorjahr: 241) und jene, die für regelmässigen Auslauf im Freien sorgen, erfüllten 566 Betriebe (Vorjahr: 572). Die Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe 1 belaufen sich auf 1'127 Hektaren und jene der Qualitätsstufe 2 auf 412 Hektaren. Die Beitragskürzungen wegen Nichteinhaltung der Vorschriften verringerten sich auf Fr. 61'963.

6.3 Investitionshilfen

Kanton und Bund zahlten im Berichtsjahr Fr. 1,25 Mio. à-fonds-perdu-Beiträge für Strukturverbesserungsmassnahmen. 64 % der Beiträge gingen an Projekte zur Erneuerung landwirtschaftlicher Ökonomiegebäude, 25 % flossen an Sanierungen von Hofzufahrten und 11 % in Projekte für die Wasser- und Stromversorgung. Die landwirtschaftliche Kreditkasse gewährte 36 neue Darlehen (Vorjahr: 37) im Umfang von Fr. 3,54 Mio. Die Verlustreserve der Kreditkasse beträgt Fr. 506'000 und wurde bisher noch nie beansprucht. Durch die Vergabe von Darlehen an gewerbliche Verarbeitungsbetriebe (seit 1999) ist das Verlustrisiko tendenziell gestiegen.

6.4 Boden- und Pachtrecht

Auf den 1. Januar ist die Teilrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht in Kraft getreten. Neu gehört der Leiter des Amtes für Landwirtschaft von Amtes wegen der Kommission als Präsident an. Piergiorgio Giuliani, Niederteufen, wurde durch den Regierungsrat als verwaltungsunabhängige Aufsichtsbehörde gewählt. Die Bodenrechtskommission entschied an elf Sitzungen über 100 Gesuche (Vorjahr: 89). Die Aufsichtsbehörde hat keinen der Entscheide angefochten. Die Pachtkommission bewilligte acht Gesuche und führte acht Pachtzinsschätzungen durch.

6.5 Pflanzenschutz

Auch im Berichtsjahr hat das Amt die invasiven Neophyten konsequent bekämpft und stetig zurückgedrängt. Dadurch werden Schäden am Ökosystem und der Gesundheit verhindert. Nach Erfolgen bei der Bekämpfung von Springkraut, Nordamerikanischer Goldrute und Japanknöterich haben das Amt für Landwirtschaft und das Amt für Umwelt erstmalig auch das Berufkraut und das Schmalblättrige Greiskraut systematisch bekämpft. Appenzell Ausserrhoden hat früher als andere Kantone mit der Bekämpfung der invasiven Neophyten begonnen. Die Massnahmen waren erfolgreich und führten zu einem heute niedrigen Schadenpotential. Damit neue Schäden vermieden werden können, werden die Kontroll- und Rodungsarbeiten konsequent weitergeführt.

Die Infektionsbedingungen für Feuerbrand waren im Berichtsjahr nicht ideal. Bei den jährlichen Feuerbrandkontrollen wurden nur wenige Befälle gesichtet und anschliessend bekämpft.

7. Arbeitslosenversicherung/ öffentliche Arbeitsvermittlung

Die Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt hat sich im vergangen Jahr leicht entspannt. Im Durchschnitt waren 917 Stellensuchende beim RAV gemeldet, 4 % weniger als im Vorjahr. Mit 866 Betroffenen wurde im September der tiefste Stand seit drei Jahren erreicht. Besonders erfreulich ist, dass die Jugendarbeitslosenquote (Altersklasse 15 bis 24) erstmals während des ganzen Jahres unter der allgemeinen Arbeitslosenquote über alle Altersklassen blieb. Mit durchschnittlich 1,5 % lag sie auch weit unter dem schweizerischen Wert von 3,1 %.

Die bereits Mitte 2016 in die Wege geleitete Optimierung der Arbeitgeberkontakte und der Stellenbewirtschaftung hat sich bewährt. Die Stellenmeldungen haben gegenüber dem Vorjahr nochmals zugenommen. Ausserdem konnte die Zahl der erfolgreichen Vermittlungen um mehr als ein Drittel gesteigert werden (vgl. Statistik S. 110). Mit diesen Verbesserungen besteht eine gute Basis für den Vollzug der Stellenmeldepflicht, die in Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative von den eidgenössischen Räten beschlossen wurde und ab dem 1. Juli 2018 für gewisse Berufsgruppen gilt. Die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf diese neue Aufgabe binden seit Sommer Personalressourcen von rund 10 %. Es ist absehbar, dass im Hinblick auf die Inkraftsetzung der Stellenmeldepflicht eine zusätzliche 50 bis 100 %-Stelle nötig sein wird. Diese Stelle wird vollständig durch den Bund finanziert.

Nach wie vor nicht optimal gelöst ist der Umgang mit Personen, die aus gesundheitlichen Gründen arbeitslos gemeldet sind und ein Anrecht auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. Die Ende 2016 aufgenommenen Optimierungsmassnahmen haben aufgezeigt, dass rund 10 % der registrierten Stellensuchenden in diese Kategorie fallen. Die Beratung und Begleitung dieser Personen ist sowohl administrativ als auch inhaltlich anspruchsvoller und zeitaufwändiger als bei den übrigen Stellensuchenden. Die zur Verfügung stehenden Personalressourcen (100 Stellenprozente) sind nur bedingt ausreichend. Seit November laufen Bestrebungen, über eine Anpassung der Zuteilungskriterien und der Beratungsstrategie den Ressourcenbedarf einzuschränken.

Neben der operativen Geschäftstätigkeit galt es im Berichtsjahr, die neuen Strukturen aus der Reorganisation der kantonalen Verwaltung weiter zu festigen. Damit verbunden waren diverse Personal- und Funktionswechsel. Unter anderem erfolgte im April die Ablösung des Leiters der kantonalen Arbeitslosenkasse, Walter Hafner, der seine Position während mehr als 30 Jahren ausübte. Im Zuge dieses Wechsels wurden viele interne Abläufe und Zuständigkeiten neu geregelt. Mit den vorgenommenen Anpassungen sind die Voraussetzungen für eine zeitgemässe und effiziente Aufgabenerledigung in der Arbeitslosenversicherung geschaffen.

Departement Inneres und Sicherheit

Direktor: Landammann Paul Signer

Departmentsvorsteher Paul Signer bekleidet seit dem 1. Juni das Landammannamt. Es erweist sich als anspruchsvolle Aufgabe, trotz der Belastung durch das zusätzliche Amt genügend Zeit und Ressourcen für die Führung des Departements zur Verfügung zu stellen. Dank des sehr erfahrenen Departementssekretärs konnte diese Herausforderung aber zufriedenstellend gemeistert werden.

Die verschiedenen Gesetzesvorlagen sind auch Ende 2017 unterschiedlich weit fortgeschritten: Während sich das Polizeigesetz in der internen Überarbeitung befindet und im Jahr 2018 dem Kantonsrat vorgelegt werden soll, konnte das Registergesetz nach Rückweisung einer ersten Vorlage erneut zuhanden der Legislative verabschiedet werden. Es ist wichtig, in diesem Bereich über saubere rechtliche Grundlagen zu verfügen, da es um den Umgang der kantonalen Verwaltung und der Gemeindeverwaltungen mit zum Teil äusserst sensiblen persönlichen Daten geht. Auch das kantonale Datenschutzgesetz soll so rasch wie möglich revidiert werden, da sowohl neue EU-Richtlinien als auch das eidgenössische Datenschutzgesetz Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung erfordern. Hier werden voraussichtlich zwei Teilrevisionen nötig werden. Die Revision des Immobiliarsachenrechts konnte problemlos abgeschlossen werden. Die Stiftungsaufsicht verbleibt im Departementssekretariat, da die Vernehmlassung eine deutliche Opposition gegen eine Auslagerung ergab. Eine Teilrevision des Justizgesetzes konnte wegen beschränkten Ressourcen noch nicht in Angriff genommen werden. Auch die Neugestaltung der kantonalen Geldspielgesetzgebung kann aufgrund des zustande gekommenen Referendums gegen das eidgenössische Geldspielgesetz nur mit Verzögerung angegangen werden.

Die interkantonale Zusammenarbeit in den unterschiedlichsten Bereichen wie beispielsweise der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten, der Alarmierung der Blaulichtorganisationen, im Zivilschutz oder im Straf- und Massnahmenvollzug wird immer wichtiger. Grösste Herausforderung dabei ist, die Ausserrhoder Bedürfnisse mit jenen der Nachbarkantone abzustimmen. Auf operativer Ebene ist diese Zusammenarbeit häufig unkompliziert und pragmatisch. Dennoch wird es zunehmend schwieriger, aufgrund der Verhältnisse in den Nachbarkantonen einen ähnlichen Pragmatismus auch in interkantonalen Vereinbarungen umzusetzen.

1. Departementssekretariat

1.1 Allgemeines

Das Berichtsjahr war einerseits geprägt von der weiteren Stabilisierung im Nachgang zur Reorganisation der kantonalen Verwaltung und andererseits durch die verschiedenen Projekte im Rahmen des Regierungscontrollings (Aufgaben- und Finanzplan, Steuerungsbericht). Zudem wurde im 4. Quartal der Kreditorenworkflow eingeführt. Im Berichtsjahr gingen 41 Rekurse und Beschwerden ein (Vorjahr: 40), wovon 40 erledigt werden konnten. Die Zahl der zu beantwortenden Vernehmlassungen und Anhörungen seitens des Bundes verharrten einmal mehr auf sehr hohem Niveau. Das Sekretariat befasste sich mit folgenden Gesetzgebungsarbeiten: Kantonales Registergesetz, Teilrevision EG zum ZGB (Immobiliarsachenrecht), Totalrevision des Polizeigesetzes, Teilrevision des Datenschutzgesetzes, Teilrevision des Gebührentarifs der Kantonspolizei, Teilrevision der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug und die Bewährungshilfe, Teilrevision der Gebührenordnung, Teilrevision des Anwaltstarifs.

1.2 Spiel- und Lotteriewesen

Die Bewilligungen für Spielbetriebe, Geschicklichkeitsspielautomaten und für Kleinlotterien und Tombolas bewegten sich im Rahmen des Vorjahres.

1.3 Grundbuch- und Beurkundungsinspektorat

Im Berichtsjahr besuchte der kantonale Grundbuch- und Beurkundungsinspektor elf Grundbuchämter und neun Gemeindekanzleien. Im Weiteren beantwortete er zahlreiche Anfragen von Gemeinden (Grundbuchämter, Gemeindekanzleien, Erbschaftsämter) und von Privaten. Die Inspektionen bei den Gemeinden (Erbschaftsämter und Gemeindekanzleien) zeigten, dass die Anzahl der Beurkundungen teilweise stark angestiegen ist. Dies lässt sich hauptsächlich damit erklären, dass zahlreiche Personen einen Vorsorgeauftrag öffentlich beurkunden liessen. Zu einer Entlastung könnte beitragen, wenn konsequent auf die Möglichkeit der eigenhändigen handschriftlichen Errichtung eines Vorsorgeauftrages hingewiesen wird.

Eine Interpellation warf Fragen zum Erbschaftswesen im Kanton auf. Bei der Beantwortung stellte der Regierungsrat fest, dass mit Blick auf Rückmeldungen des kantonalen Grundbuch- und Beurkundungsinspektors sowie aus den Gemeinden Handlungsbedarf hinsichtlich verschiedener erbrechtlicher Themen gesehen wird. Eine der Hauptschwierigkeiten ist, dass die meisten Mitarbeitenden der Erbschaftsämter über keine juristische Ausbildung oder vertiefte Kenntnisse im Ehegüter- und Erbrecht verfügen. Den häufig rechtsunkundigen Erben stehen daher vielfach keine Fachpersonen gegenüber, die für eine korrekte Beurteilung von erbrechtlichen Fragen Gewähr bieten. Auch auf dem Gebiet der öffentlichen Beurkundungen durch Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie Leiterinnen und Leiter von Erbschaftsämtern zeigen sich Schwächen, wenn Urkunden zu errichten sind, die über einfache und überschaubare Verhältnisse hinausgehen. Der Regierungsrat hatte auf beide Problembereiche bereits im letzten Rechenschaftsbericht hingewiesen. Aus Sicht des Regierungsrates besteht Handlungsbedarf für eine Revision der Bestimmungen des Erbrechts im EG zum ZGB. Dabei muss auch die Frage der Organisation überprüft werden. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Thematik aufzunehmen und zusammen mit der grundlegenden Überprüfung der Grundbuchorganisation in Appenzell Ausserrhoden zu verbinden. Diese hatte er ebenfalls bereits im letzten Rechenschaftsbericht angesprochen. Beide Themen hängen mit der Überprüfung der Strukturen von Kanton und Gemeinden zusammen, die Gegenstand des laufenden Regierungsprogramms ist.

1.4 Stiftungsaufsicht

Der Regierungsrat führte zum Entwurf für eine Übertragung der Aufsicht über die klassischen Stiftungen an die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht in St. Gallen eine Vernehmlassung durch. Diese zeigte, dass die breite Akzeptanz für eine solche Lösung fehlt. Der Regierungsrat verzichtete daher darauf, die Aufsicht über die klassischen Stiftungen nach St. Gallen zu übertragen. Die Aufgabe wird weiterhin verwaltungsintern wahrgenommen. Der Leiter der bisherigen Stiftungsaufsicht, dem die Aufgabe für das Jahr 2017 im Sinne einer Übergangslösung übertragen wurde, wird diese Aufgabe weiterführen.

Im Berichtsjahr wurden durch die kantonale Stiftungsaufsicht 74 klassische Stiftungen (Vorjahr: 72) beaufsichtigt. Die Aufgabe der kantonalen Stiftungsaufsicht umfasste die Überwachung der zweckmässigen Verwendung der Stiftungsmittel im Sinne der Stiftungsurkunden, der Jahresrechnungen sowie der Berichterstattung mittels Tätigkeitsberichten und Protokollen. Weitere Prüfungen und Verfügungen betrafen Gesuche zu Urkundenänderungen oder Stiftungsaufhebungen, da vielfach der Stiftungszweck nicht mehr dem heutigen gesellschaftlichen Umfeld entsprach.

Die Vermögensanlage der Stiftungen war Dauerthema. Die goldenen Jahre hoher Wertschriftengewinne sind vorbei, und damit auch die finanziellen Ausschüttungen und Beiträge an die Gesuchsteller. Die Anforderungen an eine ertragreiche und zugleich möglichst sichere Vermögensanlage sind gestiegen. Die Stiftungsaufsicht wurde deshalb vermehrt bei der Anpassung der Anlagereglemente miteinbezogen. Das Vermögen der gemeinnützigen Stiftungen belief sich Ende 2016 auf Fr. 317,7 Mio. (Vorjahr: Fr. 304,9 Mio.).

2. Strafverfolgung

Im vergangenen Jahr wurde erstmals seit langem ein Rückgang der Neueingänge bei den Strafverfahren registriert. Die Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft sank deswegen nicht, denn verschiedene Vorgaben von Gesetzgeber und Rechtsprechung haben zu einem zeitlichen

und finanziellen Mehraufwand geführt. Ein Ereignis im Berichtsjahr beanspruchte die Strafverfolgungsbehörden äusserst stark: Die Schiesserei in Rehetobel vom 3. Januar. Die Aufarbeitung des Vorfalles war personenintensiv; viele Beamte der Kriminalpolizei standen daher nicht für andere Aufgaben zur Verfügung. Damit fehlten vorübergehend Ermittlungsbeamte, um die anderen Strafuntersuchungen im gewohnten Rahmen voranzutreiben. Zudem war auch die Beanspruchung durch die Medien während längerer Zeit sehr gross. Gerade bei Grossereignissen zeigt sich die Anfälligkeit des Kantons mit den relativ beschränkten personellen Ressourcen. Aber es wurde auch deutlich, wie wichtig die Zusammenarbeit innerhalb der Strafverfolgungsbehörden und die Unterstützung durch andere Kantone sind.

Staatsanwaltschaft und Polizei stossen zudem auch bei der Bearbeitung von komplexen Delikten aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität und der Cyberkriminalität an ihre Grenzen. Um die gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen bei der Verbrechensbekämpfung zu meistern, sind einerseits die eigenen Strukturen vernünftig auszubauen; andererseits ist es wichtig, sich an regionalen und nationalen Zentren zu beteiligen.

Weniger komplexe, normale und alltägliche Fälle kann die Staatsanwaltschaft mit den vorhandenen Mitteln gut meistern. Dank verschiedenen organisatorischen Massnahmen ist es in den letzten Jahren auch gelungen, die Mehrbelastung durch gesetzgeberische Vorgaben aufzufangen, wie beispielsweise im Ermittlungsverfahren bei einer strafrechtlichen Landesverweisung. Dieses war bis anhin kompliziert und kostenintensiv. Heute muss bei allen Verfahren, bei denen eine Landesverweisung in Frage kommt, zwingend die notwendige Verteidigung gewährleistet sein und eine gerichtliche Beurteilung erfolgen, selbst wenn der Täter geständig und mit seiner Ausschaffung einverstanden ist.

Mit der abgeschlossenen Reorganisation der Staatsanwaltschaft sind die Arbeitsabläufe vereinfacht und eine EDV-Schnittstelle zur Polizei errichtet worden, die laufend ausgebaut wird. Ein Schritt zu einer interkantonalen und gutnachbarlichen Zusammenarbeit wurde mit dem Zusammenschluss der Pikettorganisationen für den Wochenenddienst beider Staatsanwaltschaften vollzogen.

Die Zahl der neu eingegangenen Strafverfahren ist erstmals seit Jahren gesunken. Es wurden 3'833 neue Verfahren registriert, davon 3'379 neue Strafuntersuchungen gegen namentlich bekannte Straftäter (Vorjahr: 3'640). Bezüglich der Art der Delikte ist keine Tendenz erkennbar, auch wenn die Gewaltdelikte leicht ab- und die Drogendelikte leicht zugenommen haben. Die Zahl der Haftfälle ist konstant geblieben, ebenso die Zahl der Delinquenten, bei welchen medizinische oder psychiatrische Gutachten in Auftrag gegeben werden mussten. Erneut haben die Verfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität nicht zugenommen; sie sind aber aufwändiger geworden. Zugenommen haben die Anzeigen wegen Delikten im Bereich der Cyberkriminalität. Die Ermittlungen sind jeweils ausserordentlich schwierig und aufwändig, da meist von einer Täterschaft ausgegangen werden muss, die vom Ausland aus agiert und die IT-Mittel sehr geschickt zu nutzen weiss.

Im Jugendstrafverfahren ist die Zahl der Neueingänge auf 162 Verfahren erneut leicht zurückgegangen (Vorjahr: 172), wobei der Ermittlungs- und Betreuungsaufwand gleichgeblieben ist. Die Pendenzenzahl ist nach wie vor tief, die Verfahrensdauer kurz. Dank dieser tiefen Fallzahlen konnten der Jugendanwalt und das Sekretariat der Jugendanwaltschaft auch Aufgaben der Staatsanwaltschaft übernehmen und dort für Entlastung sorgen. Diese enge Zusammenarbeit innerhalb der Abteilungen hat sich einmal mehr als sehr sinnvoll erwiesen und bei längeren Abwesenheiten eine flexible Aufgabenbewältigung ermöglicht.

Bei den Straftaten, welche Jugendliche verüben, zeichnet sich keine klare Tendenz ab. Nach wie vor handelt es sich um Bagatelldelikte. Doch bleibt die Zahl jener Delinquenten, die einer zusätzlichen Abklärung und Betreuung bedürfen, unverändert hoch. Zurzeit werden drei jugendliche Täter stationär und rund zehn ambulant betreut.

Die Zahl der von Jugendlichen verübten Delikte ist in den vergangenen Jahren aber stetig zurückgegangen. Dies ist auch auf die präventive Jugendpolitik in Appenzell Ausserrhoden zurückzuführen, da die betroffenen Institutionen wie KESB, Schulen, Gemeinden und Kanton gut vernetzt sind und zusammenarbeiten. Die Jugendanwaltschaft ist meist nur repressiv tätig.

3. Straf- und Massnahmenvollzug

Die Anzahl neuer Fälle von Ersatzfreiheitsstrafen für nicht bezahlte Bussen und Geldstrafen erreichte mit 755 (Vorjahr: 749) ein Rekordhoch. In 121 Fällen musste die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen werden, was zu Kosten von Fr. 97'570 führte. In den restlichen Fällen ging die Busse oder Geldstrafe noch ein. Das Justizsekretariat hat im Berichtsjahr Fr. 161'404 eingetrieben (Geldstrafen Fr. 45'050; Bussen Fr. 116'354); dies nach Androhung von Ersatzfreiheitsstrafen und von Personen, bei welchen das Betreibungsverfahren nicht erfolgreich war. Es wurden 319 Aufgebote zum Strafantritt erlassen, die in 162 Fällen polizeilich zugestellt wurden und zu 122 Haftbefehlen sowie 153 polizeilichen Ausschreibungen führten (Vorjahr: 147). Für die Jugendanwaltschaft erledigte das Justizsekretariat den Vollzug von Freiheitsentzügen nach Art. 25 sowie der persönlichen Arbeitsleistungen nach Art. 23 des Jugendstrafgesetzes. Es vollzog 51 Arbeitsleistungen und zwei Freiheitsentzüge. Beim Strafregister des Bundesamtes für Justiz wurden für die kantonalen Behörden 1'262 Strafregisterauszüge eingeholt (Vorjahr: 1'262) und für die Gerichtsinstanzen insgesamt 390 Urteile erfasst (Vorjahr: 390).

4. Gefängnisse

Im Berichtsjahr betrug die Auslastung im offenen Vollzug 92,7 %. Während des ganzen Jahres war die Nachfrage nach Plätzen im offenen Vollzug (Strafanstalt) stabil hoch. Auch im kantonalen Gefängnis war die Auslastung gut. Dies war auch darauf zurückzuführen, dass neu Frauen für kurze Freiheitsstrafen aufgenommen wurden. Die neun Plätze im Spezialvollzug waren während des ganzen Jahres sehr gut ausgelastet. Dieses Angebot wird von den einweisenden Behörden auf Grund der guten Betreuung der Gefangenen durch einen Sozialpädagogen sehr geschätzt.

Der Abwärtstrend in den Werkstätten konnte gestoppt werden. Diese Entwicklung war einerseits dank neuen Produkten möglich; andererseits wurde die Vergütung für Produkte, die nicht kostendeckend waren bzw. keinen Gewinn abwarfen, neu verhandelt. Erstmals in der Geschichte der Strafanstalt ist in den Werkstätten eine ausgebildete Arbeitsagogin beschäftigt.

Die Anzahl der Ein- und Austritte war im Berichtsjahr deutlich höher als in den Vorjahren. Das Personal war entsprechend gefordert. Die Betreuung der zahlreichen psychisch und psychisch angeschlagenen Gefangenen war herausfordernd. Unter der Führung des Sozialdienstes wurde eine neue Hausordnung ausgearbeitet, die auf den 1. Januar 2018 in Kraft tritt.

5. Amt für Inneres

5.1 Abteilung Migration

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton belief sich Ende Dezember auf 8'575 Personen (Vorjahr: 8'463). Davon waren 4'013 Personen (46,8 %) im Hinterland, 2'248 Personen (26,2 %) im Mittelland und 2'314 Personen (27 %) im Vorderland wohnhaft. 2'288 Ausländerinnen und Ausländer oder 26,7 % besassen eine Aufenthaltsbewilligung und 6'287 Personen oder 73,3 % eine Niederlassungsbewilligung. Die ständige ausländische Wohnbevölkerung aus den 28 EU- und drei EFTA-Staaten umfasste insgesamt 6'068 Personen. Dies entspricht 70,8 % des Gesamtbestandes der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung. Den grössten Anteil der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung machten die deutschen Staatsangehörigen mit 30,4 % aus, gefolgt von den italienischen Staatsangehörigen mit 10,9 % und portugiesischen Staatsangehörigen mit 7,5 %. Von den 8'575 Ausländerinnen und Ausländern stammten 7'730 Personen oder 90,1 % aus Europa und lediglich 845 Personen oder 9,9 % aus nicht europäischen Staaten. Die ständige ausländische Wohnbevölkerung setzte sich aus Personen von 103 Staaten zusammen.

Die Zusammensetzung der ausländischen Wohnbevölkerung veränderte sich im Vergleich zum Vorjahr nur unwesentlich. Der Bestand der Angehörigen aus den EU/EFTA-Staaten hat mit 0,4 % erneut weniger stark zugenommen als in den Vorjahren. Bei den Drittstaatsangehörigen war eine Zunahme von 3,7 % zu verzeichnen. Damit hat der Bestand der Drittstaatsangehörigen erstmals seit Jahren

wieder stärker zugenommen als derjenige der EU-/EFTA-Angehörigen. Gesamthaft erhöhte sich der Ausländerbestand um 112 Personen (1,3 %). Mit 15,6 % liegt der Ausländeranteil (Überfremdung) in Appenzell Ausserrhoden weiterhin deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Im Weiteren waren per Ende Dezember 454 Personen (Vorjahr: 448) mit einer Grenzgängerbewilligung tätig. Die Grenzgängerinnen und Grenzgänger stammten hauptsächlich aus Österreich (223 Personen) und Deutschland (165 Personen).

Im Berichtsjahr wurden insgesamt neun Personen (Vorjahr: 17) in ihre Heimatländer oder in Drittstaaten ausgeschafft. Zwei Personen mussten mit polizeilicher Begleitung bzw. per Sonderflug ausgeschafft werden. Insgesamt wurden elf Ausschaffungshaften (Vorjahr: 21) sowie zwei kurzfristige Festhaltungen (Vorjahr: eine) angeordnet.

Über die im Kanton anwesenden Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge gibt der Bericht des Amtes für Soziales Auskunft (vgl. S. 43).

5.2 Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand

Bürgerrecht

Im Berichtsjahr wurden 77 Personen durch das ordentliche Einbürgerungsverfahren eingebürgert. Weitere 55 Gesuche (93 Personen) sind zurzeit im laufenden Verfahren. 138 Personen erhielten durch die erleichterte Einbürgerung das Bürgerrecht einer Ausserrhoder Gemeinde und damit auch das Landrecht von Appenzell Ausserrhoden. 18 Personen wurden aus dem Ausserrhoder Landrecht entlassen. Ausserdem befasste sich die Abteilung im Berichtsjahr mit den Vorbereitungen für die Änderungen der Bundesgesetzgebung im Bürgerrechtswesen (Inkrafttretung 1. Januar 2018).

Zivilstand

Im Berichtsjahr wurden 21 Namensänderungen bewilligt. Die Abteilung verfügte zudem 468 Auslandereignisse zur Eintragung in das Schweizerische Personenstandsregister betreffend den Personenstand von Bürgerinnen und Bürgern oder Einwohnern von Appenzell Ausserrhoden. Infolge eines Personalwechsels konnte die für das Berichtsjahr geplante Einführung eines fachspezifischen Informatikprogramms für die Datenerfassung, die Geschäftskontrolle und die Verfahrensleitung noch nicht abgeschlossen werden.

6. Strassenverkehrsamt

6.1 Ausbau Digitalisierung

Beim Strassenverkehrsamt wurde ganz im Sinne des aktuellen Regierungsprogramms 2016–2019 die Digitalisierung von Prozessabläufen ausgebaut. Unter anderem wird die Resultaterfassung bei Fahrzeugprüfungen neu papierlos per Tablets ausgeführt. Rund 65 % der Rechnungen werden neu direkt in den Prüfstellen abgegeben. Dies hat die Büroaufwände bereits deutlich reduziert und Portokosten gespart.

6.2 Strassenfahrzeugbestand

Per 30. September waren im Kanton insgesamt 46'986 Strassenfahrzeuge immatrikuliert (Vorjahr: 47'189). Den grössten Anteil des Gesamtbestandes weisen die 31'785 Personenwagen auf (Vorjahr: 31'786).

6.3 Administrativmassnahmen

Im Berichtsjahr wurden 994 Administrativmassnahmen rechtskräftig abgeschlossen (Vorjahr: 1'019). Schweizweit haben sich die Führerausweisentzüge leicht auf 84'727 reduziert. Vor allem massive Geschwindigkeitsüberschreitungen führten im Kanton zu 386 Verwarnungen (Vorjahr: 388) und zu 476 Führerausweisentzügen (Vorjahr: 491). Am meisten mussten die 20 bis 29-jährigen Verkehrsteilnehmenden mit Administrativmassnahmen sanktioniert werden.

Durch eine Änderung der Verkehrszulassungsverordnung wurde Mitte 2016 der Status amtlich bestimmter Vertrauensärzte aufgehoben. Seitdem ist es möglich, dass sich praktizierende Ärztinnen und Ärzte selbst deklarieren dürfen und damit die Befugnis erhalten, periodische Kontrolluntersuchungen bei den über 70-jährigen

Fahrzeuglenkenden durchzuführen. Dadurch stiegen die Anzahl der Arztberichte (+ 50 % gegenüber Vorjahr), die das Belassen des Führerausweises nur noch mit Auflagen befürworten oder die Anordnung weiterer verkehrsmedizinischer Untersuche erforderlich machen.

6.4 Einführung Kontrollschilderübertragungen

Seit Mitte Juni ist nach Beschluss des Kantonsrates die Übertragung von Kontrollschildern wieder möglich. Bis zum Jahresende sind 279 Kontrollschilder übertragen worden, was zu Gebühreneinnahmen von Fr. 40'910 führte.

7. Kantonspolizei

7.1 Kommando

Das Jahr begann für die Kantonspolizei mit einem schlimmen Ereignis: Am 3. Januar sind zwei Ausserrhoder Polizisten bei einer Hausdurchsuchung angeschossen und schwer verletzt worden. Ein Polizist erlitt einen Herzsteckschuss und schwebte mehrere Tage in Lebensgefahr. Dem Täter gelang zunächst die Flucht. Dank sofortiger Fahndung konnte er aber rund eine Stunde nach der Tat lokalisiert und umstellt werden. Der bewaffnete Täter drohte, mitgeführte Sprengmittel zu zünden. Die rund siebenstündige Verhandlung mit ihm blieb erfolglos, und so wurde kurz vor dem Einnachten polizeilich zugegriffen. Dabei beging der Täter Suizid. Bei diesem äusserst anspruchsvollen und von widrigen Witterungsverhältnissen begleiteten polizeilichen Grosseinsatz wurde die Kantonspolizei durch verschiedene Spezialkräfte aus dem Ostschweizer Polizeikonkordat (ostpol) und dem Kanton Zürich unterstützt. Dieses Ereignis traf die Seele der Kantonspolizei. Es forderte das Korps deshalb nicht nur am Tag selbst, sondern auch noch während Wochen und Monaten danach mit den Fragestellungen der Betreuung, der Sicherstellung des Polizeibetriebs, der Aufarbeitung, der Tatbestandsarbeit und der Kommunikation. Für die Bewältigung des kriminalpolizeilichen Polizeialltags konnte die Kantonspolizei aber auf eine fünfmonatige Unterstützung durch einen Ermittler der Kantonspolizei St.Gallen zählen. Die Zusammenarbeit mit ostpol funktionierte auch in diesem Bereich vorbildlich.

Das Ereignis hat auf brutalste Art gezeigt, dass es auch in Appenzell Ausserrhoden zu unerwarteter und lebensbedrohender Gewalt kommen kann. Die Polizei muss darauf vorbereitet sein. Weiterentwicklungen in der Ausrüstung, der Taktik und der Ausbildung sind deshalb eine Daueraufgabe. Das Bedürfnis nach Sicherheit und die Erwartungen an professionelle polizeiliche Interventionen sind nach wie vor gross. Dies haben auch verschiedene Terroranschläge in Europa und Gewalttaten in Ostschweizer Kantonen gezeigt, so beispielsweise die Motorsägen-Amoklage in Schaffhausen, das tödliche Messerattentat auf einen Unbeteiligten in der Stadt St. Gallen oder die unvermittelten Axtangriffe auf zufällig ausgewählte Personen in Flums. Nebst der Gewalt ist für die Polizei auch die Cyberthematik eine grosse Herausforderung. Verschiedenste kantonsübergreifende themenspezifische Arbeiten und Projekte sind derzeit im Gange.

Die Kantonspolizei ist mit den drei Schwerpunkten «Wir sind präsent», «Handlungskompetenzen nutzen» und «Konstruktive Fehlerkultur» ins Jahr gestartet und hat diese Themenfelder durchs Jahr konsequent verfolgt. Im organisatorisch-logistischen Bereich wurde das neue Zusammenarbeitskonzepts mit der AR Informatik AG (ARI) umgesetzt. Dieser Schritt war wegen den rund 200 internen Applikationen sowie der vielen interkantonalen IT-Projekten der Kantonspolizei unabdingbar. Im Ausbildungsbereich laufen die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung des bildungspolitischen Gesamtkonzepts 2020 der Polizei. Dieses sieht vor, dass sich die polizeiliche Grundausbildung von einem auf zwei Jahre verlängert. Der Start wird frühestens im Herbst 2019 erfolgen.

Die Kantonspolizei hat im Sommer einen unkonventionellen Film über ihre Tätigkeiten veröffentlicht: Der imagebildende Spielfilm «Die Essenz» kann über YouTube oder über einen Link auf der Homepage gestreamt werden.

Die Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden hatte auch im Berichtsjahr den Vorsitz im Ostschweizer Polizeikonkordat ostpol.

7.2 Support und Personelles

Sieben neue Polizistinnen und Polizisten, eine Kriminaltechnikerin und sechs Polizeiaspiranten, die bis September 2018 die Polizeischule in Amriswil besuchen, sind ins Korps eingetreten. Drei Mitarbeitende verliessen die Kantonspolizei. Damit ist die Anzahl ausgebildeter Polizistinnen und Polizisten knapp unter dem (derzeitigen) Soll des Korpsbestandes. Im Rahmen des internen Aus- und Weiterbildungskonzeptes wurde zum zweiten Mal ein eintägiger Wachtmeisterkurs für langjährige Polizistinnen und Polizisten durchgeführt. Bei der rund alle drei Jahre stattfindenden Grossereignisübung, die jeweils unter der Führung des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz steht, konnte die Polizei neben der Gesamteinsatzleitung auch die Führungsrollen der Chefs der verschiedenen Einsatzabschnitte praktisch anwenden.

7.3 Kriminalpolizei

Aufgrund einer Pensionierung wurde die Leitung des kriminaltechnischen Dienstes per 1. Januar mit einer internen Nachfolge neu besetzt. Die Kriminalpolizei hatte sich mit verschiedensten Straftatbeständen zu befassen. Das eingangs erwähnte Ereignis vom 3. Januar in Rehetobel war herausfordernd und hat die Abteilung geprägt und personell stark gefordert. Daher konnten die geplanten Präventionsarbeiten des Fachdienstes Jugend an den Oberstufen im Kanton nicht durchgeführt werden.

Per 1. Oktober wurden die Strukturen der Kriminalpolizei angepasst. Der Support wurde neu dem Dienstchef Ermittlung/Fahndung unterstellt. Die beiden mit den operativen Geschäften beauftragten Gruppen dieser Dienststelle konnten jeweils personalneutral mit einem Gruppenchef Stellvertreter besetzt werden. Dies trug wesentlich zu einer klaren Regelung bei Abwesenheiten der Gruppenchefs bei.

7.4 Nachrichtendienst

Der dem Kommandanten direkt unterstellte Nachrichtendienst erledigte rund 70 Personenüberprüfungen. Zudem waren die Mitarbeitenden in verschiedenen Teilbereichen wie Terrorismus und Werksspionage tätig. Seit dem 1. September ist das neue Nachrichtendienstgesetz in Kraft. Gleichzeitig konnten die neu entwickelten Arbeitsplätze für die kantonalen Nachrichtendienste mit den entsprechenden EDV-Applikationen eingeführt werden. Dies ermöglicht eine bessere Zusammenarbeit und Übermittlungssicherheit zwischen den Nachrichtendiensten des Bundes und der Kantone.

7.5 Regional- und Verkehrspolizei

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 473 mobile Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt (Vorjahr: 448). Insgesamt 29‘596 Lenkerinnen und Lenker haben die Höchstgeschwindigkeit überschritten (Vorjahr: 28‘351). Von diesen Übertretungen befanden sich 630 im Verzeigungsbereich (Vorjahr: 552), davon zwei Raserdelikte. 291 Personen mussten den Betreibungsämtern zugeführt werden (Vorjahr: 530). Ausserdem sind 226 Zahlungsbefehle (Vorjahr: 352) zugestellt worden. Die Zahl der Verkehrsunfälle wird in der Verkehrsunfallstatistik publiziert, die im März 2018 erscheint.

7.6 Kommandodienste

Die kantonale Notrufzentrale (KNZ) hat rund 10‘000 Notrufe bearbeitet. Weiter wurden via Hauptrufnummer rund 25‘000 Anrufe entgegengenommen. Das Einsatzleitsystem (ELIS) hat tadellos funktioniert, dies auch dank der intensiven Datenpflege. Die IT-Entwicklungen und Projekte benötigen zunehmend Personalressourcen und werden stetig komplexer. Die Weiterentwicklung der Hauptapplikation «myABI» ist durch diverse Einsprachen (u.a. beim Verwaltungsgericht St. Gallen) stark in Verzug geraten. Seit Mitte Jahr verfügt die Kantonspolizei über einen IT-Gesamtverantwortlichen, der formell bei der ARI angestellt ist. Er hat Managementaufgaben übernommen wie beispielsweise die Steuerung der IT-Strategie, die Verbesserung der Organisation und der Zusammenarbeit oder die Aufgleisung und Führung komplexer IT-Projekte.

Am 15. November erfolgte die Umschaltung des Feuerwehrnotrufs 118 von Appenzell Innerrhoden zur KNZ. Sämtliche Feuerwehraufgebote für den Nachbarkanton

werden seitdem durch die Ausserrhoder Kantonspolizei ausgelöst. Die Ablösung des Mannschaftsalarmierungssystems der Feuerwehren ist in der Umsetzung. Das Polycom-Funknetz funktionierte durchs Jahr einwandfrei, und für sämtliche Blaulichtorganisationen war die Funkversorgung jederzeit gewährleistet.

7.7 Sicherheitspolizei

Im Berichtsjahr waren wieder diverse Grenadier-, Personenschutz- und Ordnungsdiensteinsätze zu verzeichnen. Nebst Kontrollen im Waffenbereich wurden 231 Gesuche für das Waffenerwerben und Waffentragen (Vorjahr: 230) bearbeitet. 25 dieser Gesuche gingen über den elektronischen Polizeischalter «ePolice» ein (Vorjahr: 24). Ausserdem wurden 28 europäische Feuerwaffenpässe (Vorjahr: 24) ausgestellt. Im Sprengbereich wurden elf Abbrandbewilligungen (Vorjahr: acht) und drei Zuverlässigkeitsbescheinigungen ausgestellt. Beim Feuerwerkverkauf der Kategorien F1–F3 wurden drei Bewilligungen erneuert (Vorjahr: sieben) und eine Bewilligung für die Kategorie F4 ausgestellt. 15 Bewilligungen (Vorjahr: 19) wurden für Sicherheitsfirmen erneuert. Ein markante Steigerung von rund 250 Prozent war bei den Gesuchen für Mitarbeitende privater Sicherheitsfirmen zu verzeichnen: Es wurden insgesamt 522 Gesuch bearbeitet (Vorjahr: 154), wobei eine Firma sämtliche Mitarbeiterbewilligungen erneuert hat. Zudem wurden wiederum einige kantonale und kommunale Amtsstellen über das Verhalten mit gewalttätigen Kunden geschult.

8. Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

8.1 Zivilschutz

Gesamthaft leistete der Appenzellische Zivilschutz 3‘524 Diensttage, was im langjährigen Mittel liegt. Davon wurden 60 % für die Ausbildung und 40 % für die Unterstützung der Gemeinden und für Veranstaltungen eingesetzt. Unter anderem verrichtete der Zivilschutz an Gerinnen systematisch vorsorgliche Aufräum- und Rodungsmassnahmen; dies jeweils in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Raum und Wald und den Forstämtern. Die Unterstützung von Pflegeinstituten forderte die Zivilschutzbetreuenden sehr stark; ist aber seitens der Institutionen als Leistungsbezüger sehr willkommen. Im Kulturgüterschutz hat das Amt in der Koordination der Schutzleistungen die Führung übernommen und baut dazu einen Zivilschutzzug auf.

8.2 Bevölkerungsschutz

Beim Unwetter am 2. September wurden der Kernstab des Kantonalen Führungsstabes (KFS) und die Führungsunterstützung zur Beurteilung der Lage aufgeboten. Das Zusammenspiel mit der Kantonspolizei hat sehr gut funktioniert. Dies auch dank einer neu in der Ostschweiz eingeführten schlanken und miliztauglichen EDV-Applikation zur Lagedarstellung. Die mittlerweile gut eintrainierte Kooperation mit den Gemeindeführungsstäben hat einen schnellen Überblick ermöglicht. Die Gemeinden haben die Präsenz des KFS sehr gut aufgenommen.

Finanziert vom Bund sind 35 neue mobile Sirenen mit Sprechdurchsage-Möglichkeiten beschafft worden. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz hat Appenzell Ausserrhoden als Pilotkanton für die Beurteilung und Beschaffung der Modelle ausgewählt. Die Gemeinden erhalten damit ein Instrument zur Kommunikation in ausserordentlichen Lagen.

Die Abteilung Bevölkerungsschutz hat mit den Gemeinden und Partnerorganisationen zehn Übungen durchgeführt. Die Höhepunkte waren die Bevölkerungsschutz-Volltruppenübungen in Herisau, an der die Appenzeller Bahnen ihr Sicherheitskonzept überprüft haben und bei der über 300 Beteiligte im Einsatz standen, und die Übung in Rehetobel mit knapp 200 eingesetzten Personen.

8.3 Militär

Im Berichtsjahr haben zahlreiche Tätigkeiten im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Armee stattgefunden. Bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht bestätigte sich die Tendenz, dass die Angehörigen der Armee nach Beendigung der Dienstpflicht vermehrt ihre Dienstwaffen zum Eigentum übernehmen wollen. Die Anzahl der

Wehrpflichtersatzabgabepflichtigen ist im Vergleich zum Vorjahr um über 5 % gesunken. Zudem wurden mehr Rückerstattungen getätigt. In der Konsequenz war die dem Kanton verbleibende Bezugsprovision im Mehrjahresvergleich tief.

8.4 Care Team

In 17 Einsätzen haben die Einsatzteams 70 Betroffene während insgesamt 237 Einsatzstunden betreut. An drei Teamrapporten sind die Einsätze ausgewertet worden. Während zwei Weiterbildungstagen und mit der Teilnahme an den Übungen in Rehetobel und Heiden wurden die Mitglieder intensiv geschult. Zum Ausbildungsprogramm zählt zudem jeweils die Teilnahme an Kriseninterventionstagungen. Das Care Team Appenzell hat interkantonal wegen der sehr grossen Motivation, dem grossen Wissen und der hohen freiwilligen Bereitschaft einen sehr guten Ruf.

Statistischer Anhang

Kantonskanzlei

Passbüro

Ausweisstatistik

	2014	2015	2016	2017
Pass Kinder	543	716	672	724
Pass Erwachsene	3 230	3 517	3 236	2 113
ID Kinder	1 531	1 798	1 879	1 834
ID Erwachsene	4 449	5 024	4 851	3 519

Rechtsdienst

Übersicht Rekurse

	Regierungsrat	Departemente	Gesamt
Pendenzen vom Vorjahr	15	2	17
Eingänge	8	0	8
Erledigungen	8	2	10
Pendent Ende Jahr	**15**	**0**	**15**

Departement Finanzen

Departementssekretariat

Lotteriefonds 2017 : Verteilung der Mittel für gemeinnützige Zwecke (in Fr.)

Bereich und Begünstigte	Unterstützte Projekte	Beitrag
Kultur		
Stiftung Kulturzentrum Päpstliche Schweizergarde	Kulturzentrum Schweizergarde in Naters	10 000
Schützenmuseum Trogen	Rettung Grenadier-Offizierszelt aus dem 18. Jahrhundert	20 000
Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft (AGG)	Druckkostenbeitrag Appenzeller Jahrbuch	3 000
Sozialwesen		
Mobility International Schweiz, Olten	Hindernisfreie Wege für sehbehinderte und blinde Wanderer auf SchweizMobil	2 000
pro mente sana, Zürich	Beitrag 2016 und 2017	4 000
Pro Infirmis St. Gallen-Appenzell	Beitrag 2017 für Sozialberatung und Bildungsclub	12 000
Procap St. Gallen-Appenzell	Beitrag 2017	3 500
Stiftung Alexander Graham Bell, Rickenbach	Notfall-App für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen	3 000
Pro Juventute Appenzell Ausserrhoden	Weihnachtsaktion für bedürftige KantonseinwohnerInnen	27 542
Stiftung Waldheim, Walzenhausen	Buchprojekt zum 75-jährigen Bestehen der Stiftung Waldheim	4 500
Benevol, St. Gallen	Beitrag 2017	20 000
Schweiz. Stiftung des Internat. Sozialdienstes, Zürich	Beitrag für im Jahr 2017 erbrachte Dienstleistungen	4 577
Sonos, Zürich	Enterability	2 208
Schloss Herdern	Beitrag für das Jahr 2018	1 000
Pro Senectute Appenzell Ausserrhoden	Weihnachtsaktion für bedürftige KantonseinwohnerInnen / Steuererklärungsdienst	55 083
Schweizer Patenschaft für Berggemeinden, Zürich	Hilfe für Bondo nach dem grossen Bergsturz	55 000
Eidg. Dep. für auswärtige Angelegenheiten, Bern	Unterstützung schweizerischer Hilfsgesellschaften im Ausland	1 000
Jugend und Erziehung		
Stiftung Schweizer Jugend forscht, Bern	51. Nationaler Wettbewerb 2017	3 000
Arbeitsgruppe öffentlicher Raum, Speicher	Sanierung und Erneuerung Spielplatz Dorf	10 000
Ludothek Gais	Spielmobil	600
Gesundheit		
Samariterverband beider Appenzell, Bühler	Beitrag 2017	1 200
Sport		
Appenzeller Kantonalschwingfest, Teufen	Appenzeller Kantonalschwingfest 2017	1 000
Ostschweizerischer Handmähverein, Herisau	Ostschweizer Handmähmeisterschaft 2017	1 000
Verein NOS 2018	Jubiläums-Schwingfest 125 Jahre NOS vom 24.6.2018 in Herisau	90 000

Bereich und Begünstigte	Unterstützte Projekte	Beitrag
Umwelt und Entwicklungshilfe		
Freunde Kenias und seiner Menschen, Kloten	Milchziegenprojekt mit Frauengruppen in Nyanduma, Zentralkenia	9 000
Schweizerisches Rotes Kreuz, Bern	Hilfe für Dürreopfer in Äthiopien und Südsudan	10 000
Hand in Hand-Afrika, Herisau	Kinderhort Harlequin	5 000
Biovision - Stiftung für ökologische Entwicklung, Zürich	Äthiopien: Push-Pull Tolay	4 000
WWF Regiobüro AR/AI - SG - TG	Regionale Wiesenmeisterschaft Appenzell Ausserrhoden 2018	8 000
Stiftung Usthi, Zürich	Indien: Projekt gegen sexuelle Ausbeutung und Kinderhandel	4 000
Swissaid, Bern	Guinea-Bissau: Starke Frauen - weniger Hunger	4 000
EcoSolidar, Basel	Kambodscha: Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in Not	4 000
CO-OPERAID, Zürich	Laos: Honghian Ban Hao - unsere Dorfschule	4 000
TearFund Schweiz, Zürich	Uganda: Berufsausbildung für benachteiligte Jugendliche	4 000
MIVA Schweiz, Wil	Kongo: Dorfgruppen fördern die Selbsthilfe von Kleinbauern	5 000
cfd Christlicher Friedensdienst, Bern	Marokko: Benachteiligte Frauen in Essaouira machen eine Berufsausbildung	4 000
Hilfswerk Bolivien, Gais	Bolivien: Unterstützung für das Volksspital "Dr. Jorge Duez"	4 000
Stiftung Vivamos Mejor, Bern	Brasilien: Markt statt Migration, Absatzförderung für Kleinbauern	4 000
Save the Children, Zürich	Gemeindebasierte frühkindliche Förderung in Burkina Faso	2 500
Stiftung Terre des hommes, Lausanne	Nepal: Rehabilitation von Gesundheitsdiensten und Kinderschutz	2 500
übrige Projekte		
Schweiz. Gesellschaft für Wildtierbiologie SGW-SSBF	Neuer Säugetieratlas der Schweiz und Liechtensteins	3 000
Verein 600 Jahre Jubiläum Urnäsch	600 Jahre Jubiläum Urnäsch	10 000
Amt f. Militär und Bevölkerungsschutz, Herisau	Inspektionsspiel Herisau	1 000
SRG Ostschweiz, St. Gallen	Mitgliederversammlung 2017	557
Gemeinde Hundwil	Wasserlehrpfad Quellen Fitzisbach, Hundwil	3 000
Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden, Herisau	Nackti Manne - gschaleti Fraue, Referat mit Podiumsdiskussion	1 000
OK Oldtimertreff Schwägalp, Herisau	13. internationaler Oldtimertreff auf der Schwägalp	1 000
SRG Ostschweiz, St. Gallen	Radio- und Fernsehpreis der Ostschweiz 2017	1 000
Total		**433 767**

Steuerverwaltung

Übersicht Steuerertrag (in Mio. Fr.)

	Budget 2017	Rechnung 2017	Abweichung Rechnung-Budget	Rechnung 2016	Veränderung Rechnung 2017 : 2016
Total direkte Steuern	158,2	155,7	- 1,6 %	146,8	+ 6,0 %
Total Spezialsteuern	7,0	6,6	- 5,7 %	7,1	- 7,0 %
Total Bundessteuern	19,9	23,0	+ 15,6 %	18,0	+ 27,8 %
Gesamttotal	**185,1**	**185,3**	**+ 0,1 %**	**171,9**	**+ 7,8 %**

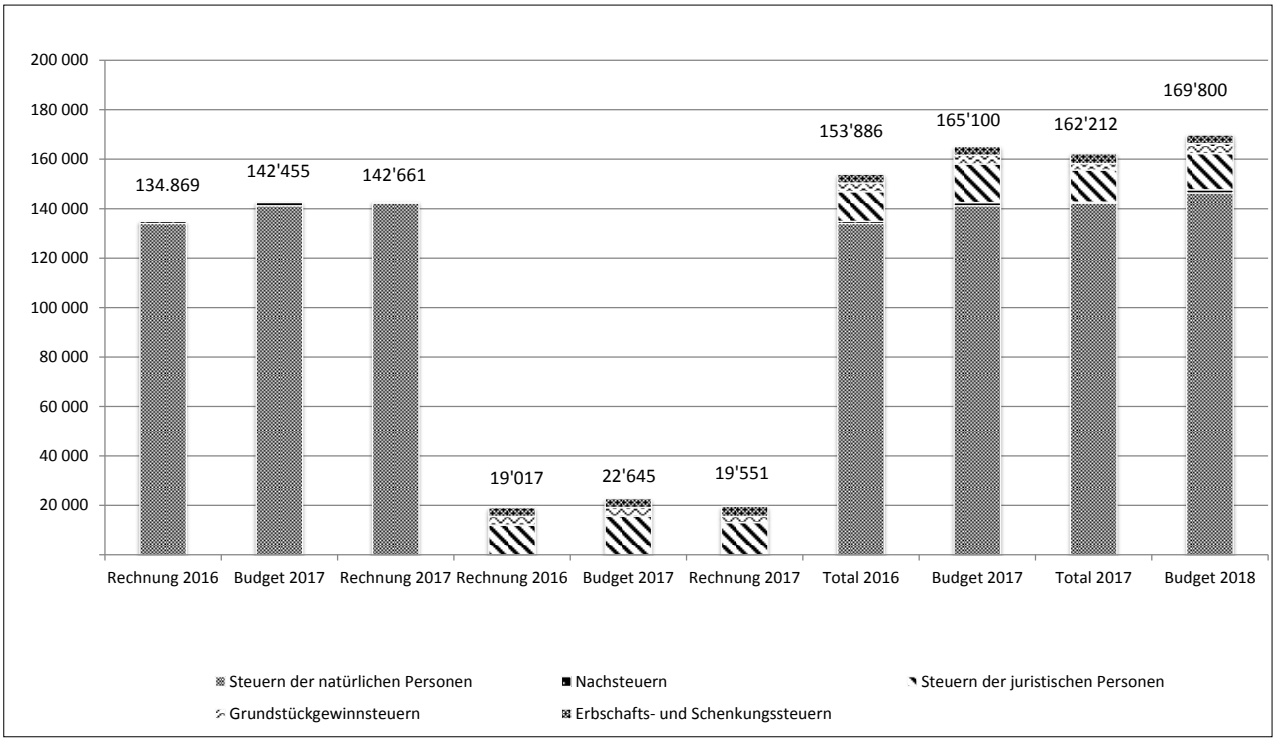
Einkommens- und Vermögenssteuern; Gewinn und Kapitalsteuern (in Mio. Fr.); Steuerfuss 3,2 Einheiten

	Budget 2017	Rechnung 2017	Abweichung Rechnung-Budget	Rechnung 2016	Veränderung Rechnung 2017 : 2016
natürliche Personen	142,5	142,7	+ 0,1 %	134,8	+ 5,8 %
juristische Personen	15,7	13,0	- 16,9 %	12,0	+ 8,5 %
Total direkte Steuern	**158,2**	**155,7**	**- 1,6 %**	**146,8**	**+ 6,0 %**

Grundstückgewinnsteuern; Erbschafts- und Schenkungssteuern (in Mio. Fr.)

	Budget 2017	Rechnung 2017	Abweichung Rechnung-Budget	Rechnung 2016	Veränderung Rechnung 2017 : 2016
Grundstückgewinnsteuern	3,5	2,6	- 27,0 %	3,6	- 28,0 %
Erbschafts- und Schenkungssteuern	3,5	4,0	+ 14,1 %	3,5	+ 14,1 %
Total Spezialsteuern	**7,0**	**6,6**	**- 6,4 %**	**7,1**	**- 7,1 %**

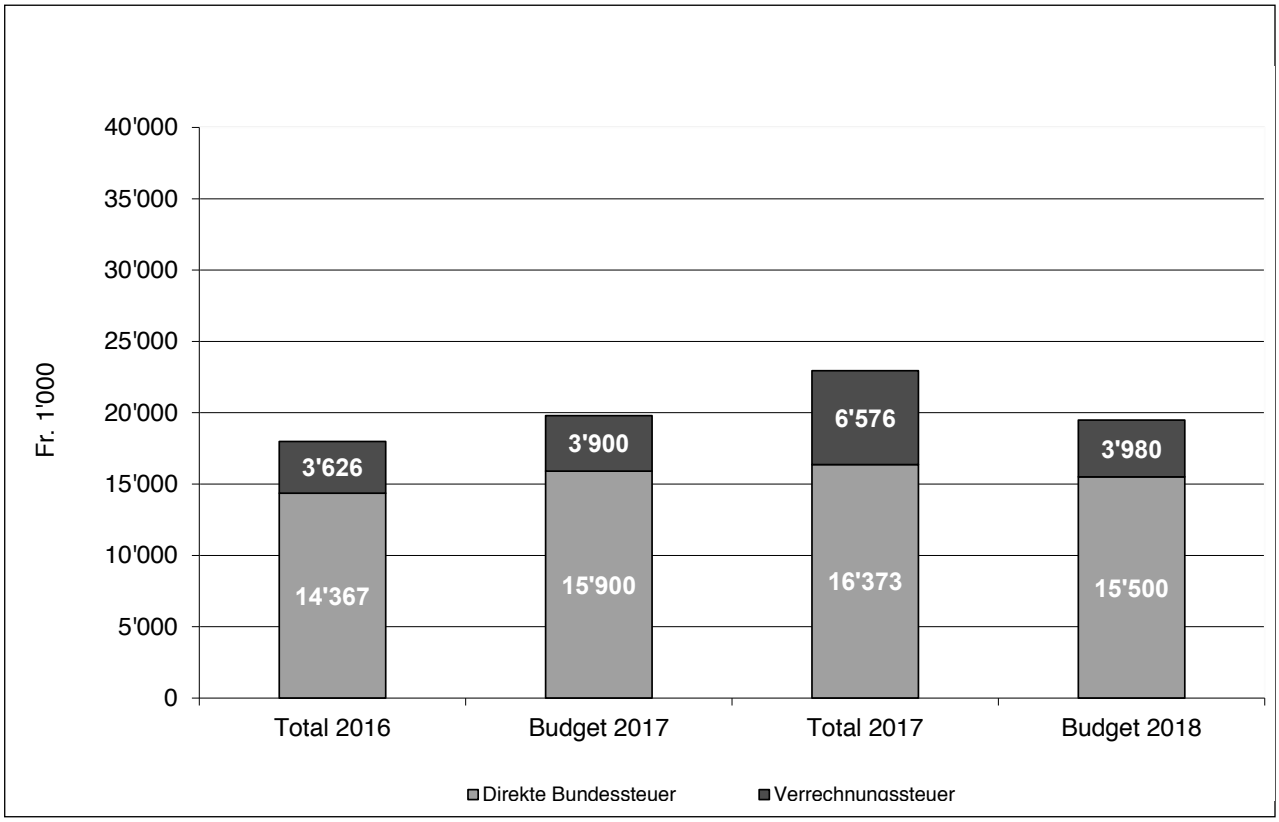
Staatssteuererträge im Vorjahresvergleich (in Fr. 1'000)



Direkte Bundessteuern und Verrechnungssteuern (in Mio. Fr.)

	Budget 2017	Rechnung 2017	Abweichung Rechnung-Budget	Rechnung 2016	Veränderung Rechnung 2017 : 2016
Direkte Bundessteuern	15,9	16,4	**+ 3,1 %**	14,4	**+ 14,2 %**
Verrechnungssteuern	3,9	6,6	**+ 69,2 %**	3,6	**+ 82,0 %**
Anteil EU-Zinsbesteuerung	0,1	0,0	**- 88,0 %**	0,0	**- 57,1 %**
Total Bundessteuer	**19,9**	**23,0**	**+ 15,6 %**	**18,0**	**+ 27,7 %**

Erträge aus Bundesabgaben im Vorjahresvergleich (in Fr. 1'000)

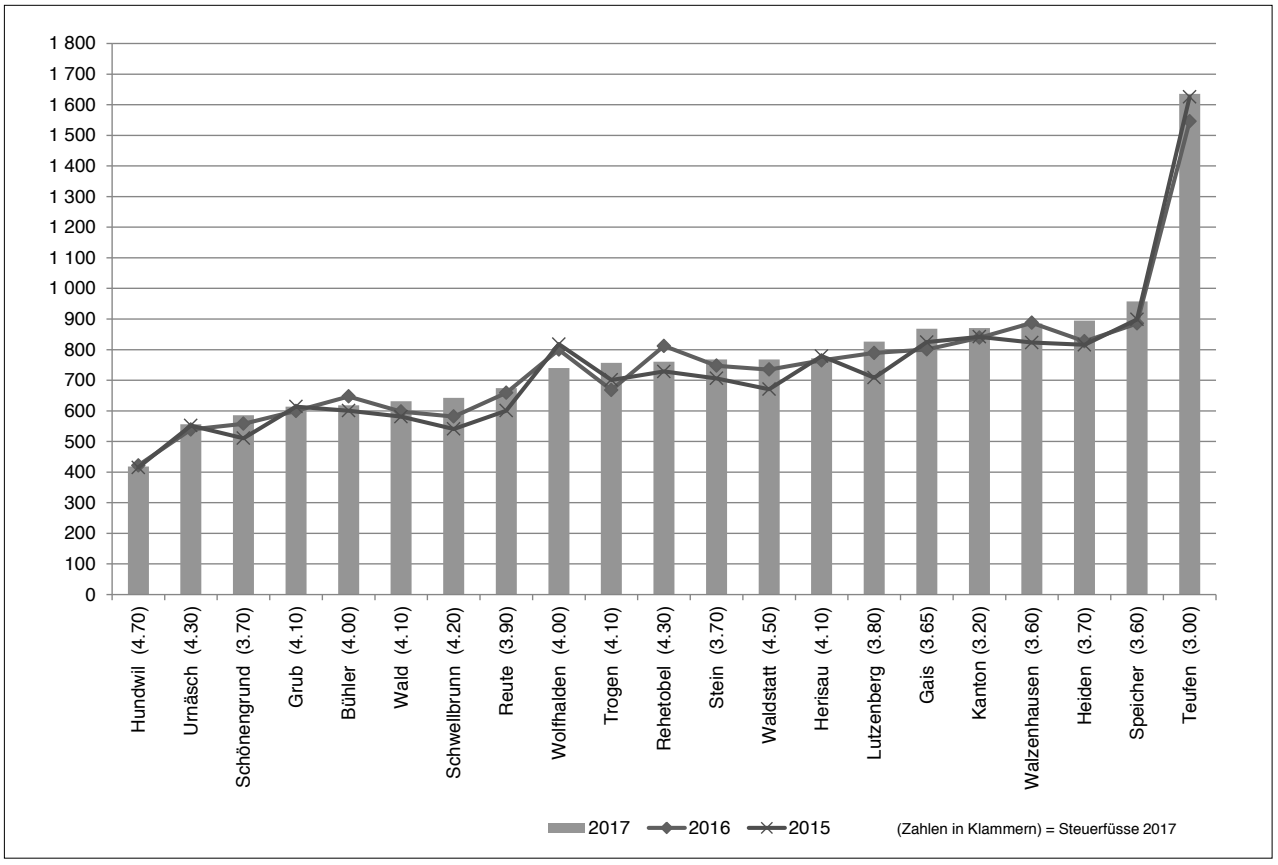


Steuerkraft der Gemeinden

	Steuersoll 3 (in Fr.)	Steuersoll 3 pro Einheit (in Fr.)	Einwohner 31.12.2017	Steuersoll 3 pro Einheit und Einwohner (in Fr.)	Steuersoll 3 pro Einheit und Einwohner (in %)	Rang
Total	**153 946 377**	**48 108 243**	**55 281**	**870,25**	**100,0 %**	
Teufen	32 845 680	10 264 275	6 277	1 635,20	187,9 %	1
Speicher	13 172 923	4 116 539	4 298	957,80	110,1 %	2
Heiden	12 012 755	3 753 986	4 197	894,45	102,8 %	3
Walzenhausen	5 667 886	1 771 214	2 001	885,15	101,7 %	4
Gais	8 623 935	2 694 980	3 104	868,25	99,8 %	5
Lutzenberg	3 289 229	1 027 884	1 244	826,25	94,9 %	6
Herisau	39 046 967	12 202 177	15 807	771,95	88,7 %	7
Waldstatt	4 559 398	1 424 812	1 855	768,10	88,3 %	8
Stein	3 488 101	1 090 032	1 420	767,65	88,2 %	9
Rehetobel	4 257 402	1 330 438	1 750	760,25	87,4 %	10
Trogen	4 192 124	1 310 039	1 731	756,80	87,0 %	11
Wolfhalden	4 350 744	1 359 608	1 838	739,70	85,0 %	12
Reute	1 501 077	469 087	696	673,95	77,4 %	13
Schwellbrunn	3 244 079	1 013 775	1 578	642,45	73,8 %	14
Wald	1 732 696	541 468	858	631,10	72,5 %	15
Bühler	3 505 223	1 095 382	1 772	618,15	71,0 %	16
Grub	2 049 518	640 474	1 044	613,50	70,5 %	17
Schönengrund	982 270	306 959	524	585,80	67,3 %	18
Urnäsch	4 135 541	1 292 357	2 324	556,10	63,9 %	19
Hundwil	1 288 828	402 759	963	418,25	48,1 %	20

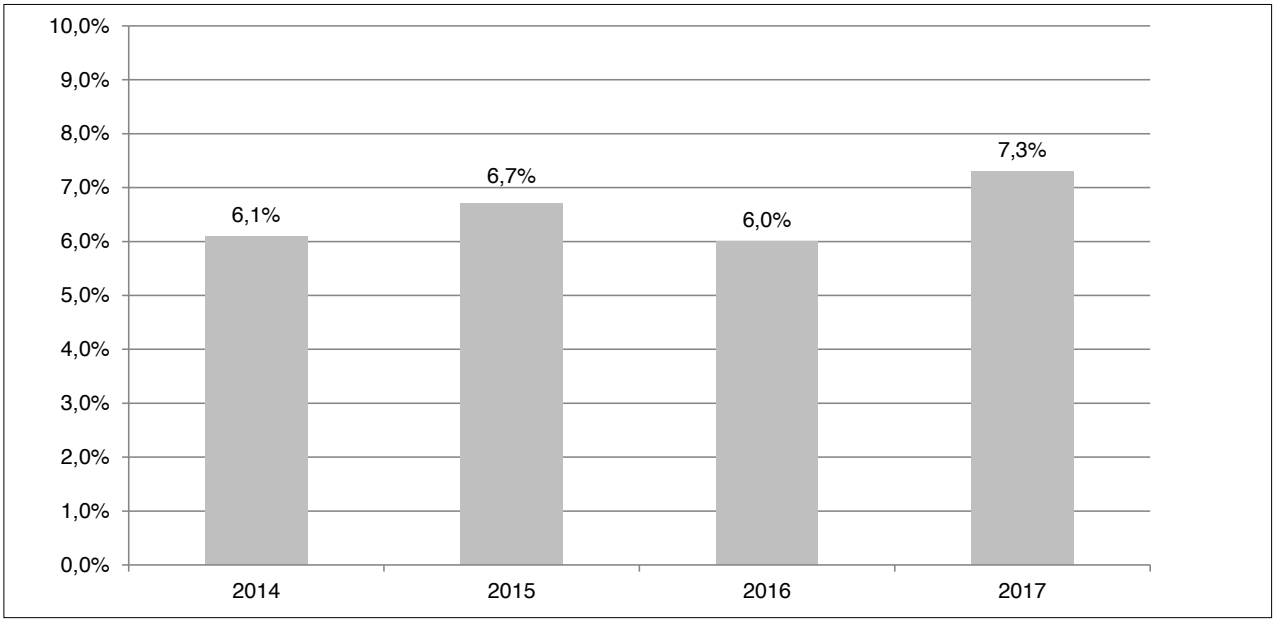
Steuerkraft der Gemeinden

gemessen am Steuersoll 3 pro Einheit der Jahresrechnung 2017 der natürlichen und juristischen Personen

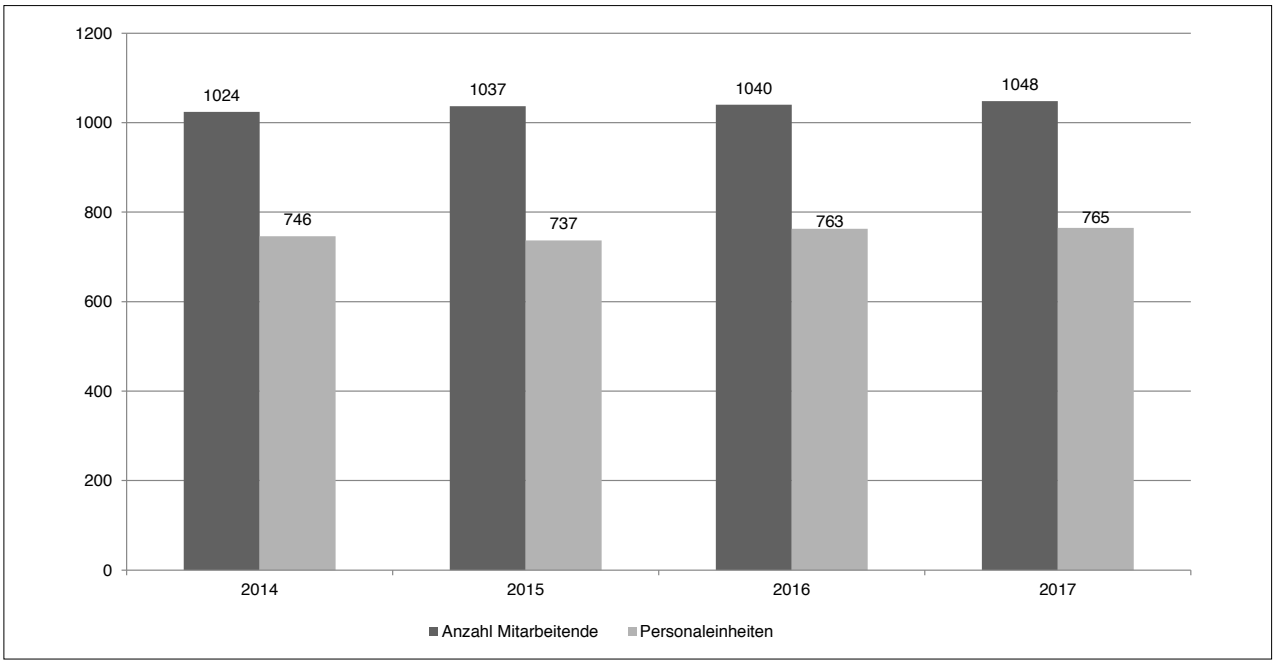


Personalamt

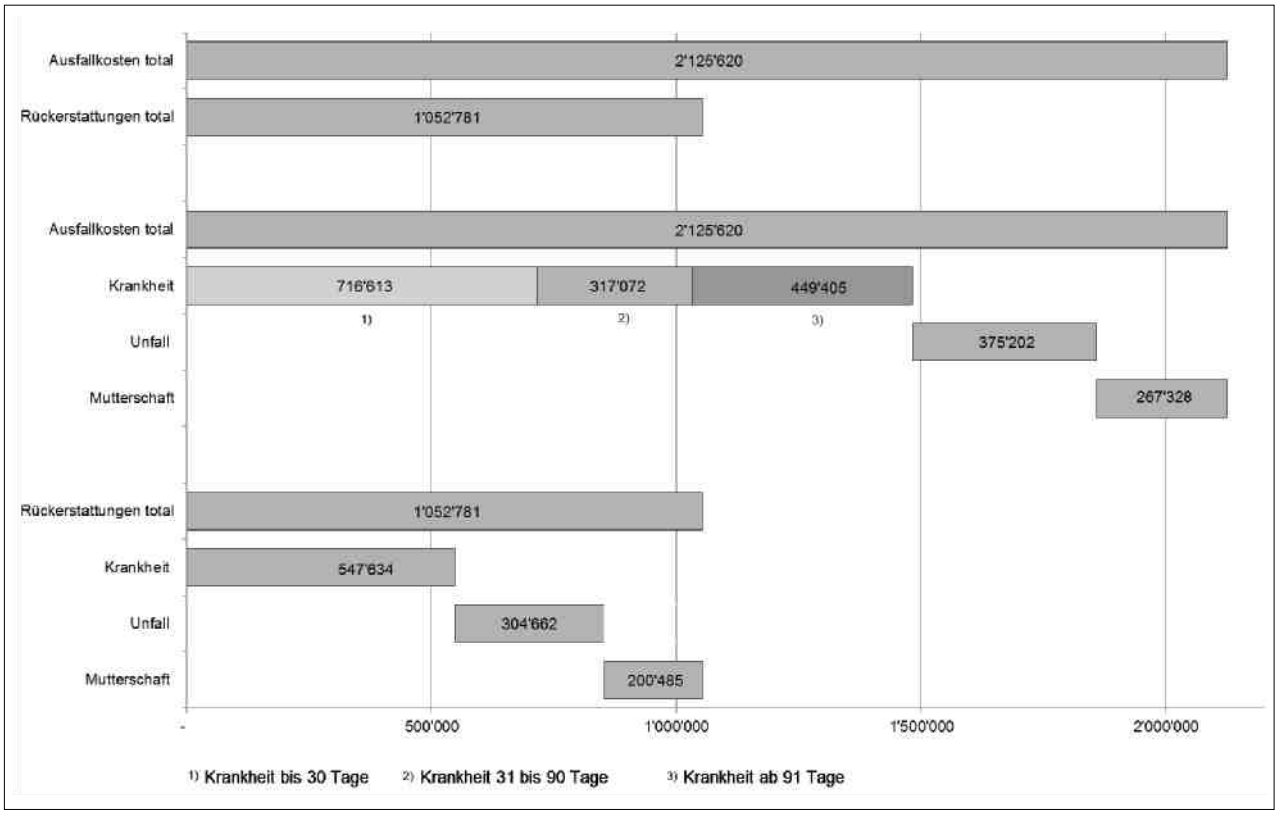
Fluktuatuion in Prozent



Anzahl Mitarbeitende und Personaleinheiten kantonale Verwaltung



Ausfallkosten und Rückerstattungen bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft (in Fr.)



Grundstückschätzungsbehörde

	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl geschätzte Grundstücke	2 827	3 504	3 268	2 898	3 142
öffentliche Grundstücke (Finanzvermögen)	-	287	-	-	-
Grundstücke Pensionskasse AR	-	-	-	62	59
Total geschätzte Grundstücke	**2 827**	**3 791**	**3 268**	**2 960**	**3 201**
zurückgestellte Schätzungen	615	454	274	155	198
geschätzte Grundstücke und zurückgestellte Schätzungen	3 442	4 245	3 542	3 115	3 399

Total Einsprachen	**62**	**80**	**88**	**61**	**91**
Einsprachequote der geschätzten Grundstücke	2.2 %	2.1 %	2.7 %	2.1 %	2.8 %
Rekurse	2	1	8	3	3
Weiterzug (Obergericht)	-	-	1	-	-

79

Amt für Immobilien

Offene Investitionskredite (Ende 2017)

Objekt	KV resp. Kredit	Bewilligungsinstanz	bew. Kredit	indexierter KV (inkl. Nachträge)	Mutmassliche Abrechnung
Kantonsschule Trogen					
Konviktgebäude 2. Etappe	4'120'000	KR	X	4'120'000	◊ **4'020'912**
Haus Olymp, brandschutztechnische Massnahmen	200'000	RR	X	200'000	◊ **137'508**
Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden PZA					
Planung Möglichkeiten der Landreserve	160'000	RR	X	160'000	160'000
Rahmenkredit Optimierung + Erneuerung	**39'500'00**	VA	X		
Erschliessungssystem/Parkierung	4'300'000	RR	X	4'634'991	4'634'991
Haus I	9'000'000	RR	X	9'878'147	◊ **9'170'448**
Haus III	6'000'000	RR		0	offen
Haus IV	6'100'000	RR	X	6'796'952	◊ **6'464'170**
Haus V	1'855'000	RR		0	offen
Haus VI	3'350'000	RR		0	offen
Haus VIII (Freigabe Anteil Küche 1.+2.Etappe)	3'850'000	RR	X	4'765'945	4'765'944
Haus IX	2'450'000	RR	X	3'173'665	◊ **3'073'591**
Haus XIII	2'000'000	RR	X	2'209'896	◊ **1'893'968**
Trogen, Fünfeckpalast					
Umgebung/Diverses (Anteil 4. Etappe Umgebung)	583'000	KR	X	697'270	600'000
Strafanstalt Gmünden, Niederteufen					
Teilerneuerung Zellenruf- und Gegensprechanlage	200'000	RR	X	200'000	◊ **186'106**
Pensionskasse AR, St.Gallerstrasse 53/55, Rehetobel					
Instandstellung Aussenhülle, Verglasung Balkone sowie Sanierung von 3 Wohnungen	***1'450'000**	PK	X	1'450'000	◊ **1'448'689**
Sanierung von 2 weiteren Wohnungen	*374'080	PK	X	308'665	◊ **307'589**
Ostschw. Konkordat, RehabilitationsZentrum Lutzenberg					
Neubau Werkstätten	***4'200'000**	OK	X	4'200'000	4'200'000
Gemeinde Bühler, Mittleres Schulhaus, Hermoos 3					
Sanierung	***3'700'000**	VA	X	3'700'000	3'700'000

Legende zur Tabelle der offenen Investitionskredite

◊ = **abgerechnet**
* = kein kantonales Bauvorhaben
RR = Regierungsrat
KR = Kantonsrat
VA = Volksabstimmung
OK = Ostschweizerisches Konkordat
PK = Pensionskasse AR

Kantonseigene und Pensionskassen Liegenschaften

		Gebäude, Grund-stücke	Wohnung, Büro, Gewerbe	Mietende	Pacht	Assekuranz Neuwert 31.12.2017
Verwaltungsvermögen	Grundstücke mit Gebäude	74	91	91		113 597 200
	Grundstücke ohne Gebäude	4				
	PZA, Anstalten, Schulen	43				167 742 600
	Baurechtsgrundstücke Spitäler	3				
Finanzvermögen allgemein	Grundstücke mit Gebäude	27	83	69	2	32 199 600
	Grundstücke ohne Gebäude	7			2	
Finanzvermögen vorsorglicher Erwerb	Grundstücke mit Gebäude	18	34	34		16 002 100
	Grundstücke ohne Gebäude	28			1	
	Baurechtsgrundstücke	2				
Pensionskasse AR	Grundstücke mit Gebäude	32	257	257		95 082 800
	Grundstücke ohne Gebäude	2				
Stiftungen	Grundstücke ohne Gebäude	11	9	6	10	5 202 000
Bestand 31.12.2017		**251**	**474**	**457**	**15**	**429 826 300**
Bestand 31.12.2016		256	494	477	15	434 223 100

Zugemietete Liegenschaften/Objekte

		Verträge	Objekte*	Nettomieten pro Jahr
Büroräume, Wohnungen		21	80	1 698 835
	Archive, Lager	3	29	
	Parkplätze	3	24	
Gewerbliche Objekte		7	7	154 285
	Parkplätze		10	
Polizeiposten		2	2	41 132
	Archive, Lager	1	3	
	Parkplätze	2	4	
Garagen und Einstellplätze		2	69	123 000
Bestand 31.12.2017		**41**	**228**	**2 017 252**
Bestand 31.12.2016		40	227	1 791 965

* vermietbare Einheiten

Parkplatzbewirtschaftung

Insgesamt werden 333 Parkplätze für die kantonale Verwaltung (ausserhalb der Arbeitszeit für die Öffentlichkeit) durch das Amt für Immobilien bewirtschaftet.

Renditeliegenschaften Finanzvermögen 2017 (in Fr.) allgemein

Liegenschaft	Ort	Buchwert 01.01.2017	Nettomietzins Solleinnahmen pro Jahr	Bruttorendite bezogen auf Buchwert
Dorfplatz 5 (Verkauf 11.08.2017)	Gais	1 998 000	129 024	6,46 %
Hinterbissaustrasse 68	Heiden	318 000	30 765	9,67 %
Kirchplatz 4	Heiden	3 770 000	225 152	5,97 %
Alpsteinstrasse 26B	Herisau	315 000	24 300	7,71 %
Alpsteinstrasse 26C	Herisau	326 000	22 320	6,85 %
Alpsteinstrasse 30/32	Herisau	469 000	32 745	6,98 %
Degersheimerstrasse 3	Herisau	240 000	20 300	8,46 %
Huebstrasse 34	Herisau	493 600	31 589	6,40 %
Huebstrasse 40A	Herisau	402 900	34 575	8,58 %
Krombach 1	Herisau	462 900	35 280	7,62 %
Krombach 2	Herisau	221 100	15 480	7,00 %
Kreuzstrasse 22	Herisau	2 392 000	169 125	7,07 %
Gmünden auf GB Nr. 1109	Niederteufen	674 900	33 500	4,96 %
Gmünden 1191	Niederteufen	420 000	26 400	6,29 %
St. Gallerstrasse 11	Rehetobel	1 068 900	67 116	6,28 %
Bächli	Teufen	3 701 000	4 944	0,13 %
Ebni 4	Teufen	2 125 000	138 132	6,50 %
Total		**19 398 300**	**1 040 747**	**5,37 %**

Renditeliegenschaften Finanzvermögen 2017 (in Fr.) vorsorglicher Erwerb

Liegenschaft	Ort	Buchwert 01.01.2017	Nettomietzins Solleinnahmen pro Jahr	Bruttorendite bezogen auf Buchwert
Alpsteinstrasse 3809 (Pumpenhaus)	Herisau	13 700	890	6,50 %
Cilanderstrasse 2	Herisau	240 000	15 624	6,51 %
Cilanderstrasse 7	Herisau	290 000	29 960	10,33 %
Cilanderstrasse 24A	Herisau	340 000	23 020	6,77 %
Gossauerstrasse 82 (Abbruch 2017)	Herisau	492 000	15 600	3,17 %
Industriestrasse 1	Herisau	647 000	41 390	6,40 %
Industriestrasse 3	Herisau	636 000	51 660	8,12 %
Industriestrasse 15	Herisau	463 000	15 340	3,31 %
Schlossstrasse 5	Herisau	745 000	45 660	6,13 %
Schlossstrasse 14	Herisau	135 000	8 820	6,53 %
Dorf 4	Hundwil	223 000	9 924	4,45 %
Herisauerstrasse 31/Mooshalden 4	Waldstatt	466 000	0	0,00 %
Herisauerstrasse 36/Mooshalden 3	Waldstatt	24 000	700	2,92 %
Mooshaldenstrasse 26 (vormals 30)	Waldstatt	172 000	12 840	7,47 %
Mooshalden 541 auf GB Nr. 09	Waldstatt	50 000	12 000	24,00 %
Total		**4 936 700**	**283 428**	**5,74 %**

Renditeliegenschaften Miteigentum

	Buchwert 01.01.2017	Buchwert 01.01.2016
MEG Gutenberg I, Kasernenstr. 2/4 (2/12 Anteile)	4 707 800	4 707 800
MEG Gutenberg II, Gutenbergstr. 2 (2/12 Anteile)	164 800	164 800
MEG Gutenberg III, Kasernenstr. 6 (2/12 Anteile)	1 454 600	1 454 600
Total	**6 327 200**	**6 327 200**

Departement Bildung und Kultur

Volksschule; Anzahl Lernende der Gemeinden

	2013	2014	2015	2016	2017
Kindergarten	983	990	1 033	1 067	1 081
Primarschule	2 999	2 960	2 942	2 971	2 999
Sekundarschule	1 707	1 644	1 567	1 498	1 396
Total	**5 689**	**5 594**	**5 542**	**5 536**	**5 476**

Berufsbildungszentrum Herisau; Anzahl Lernende in den angebotenen Berufsausbildungen

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Attest Gesundheit und Soziales	20	24	22	16	15
Detailhandelsassistent/in	19	20	21	21	23
Detailhandelsfachmann/-frau	90	91	82	79	63
Elektroinstallateur/in	75	81	74	74	70
Fachfrau/-mann Gesundheit	114	118	123	136	140
Forstwart/in	45	53	46	55	49
Holzbearbeiter/in	11	7	9	4	6
Kaufmann/Kauffrau Profil B	34	31	26	21	34
Kaufmann/Kauffrau Profil E	113	105	103	111	117
Kaufmann/Kauffrau Profil M	93	96	97	79	62
Landwirte	38	24	-	-	-
Polymechaniker/in	73	72	69	82	82
Schreiner/in	106	115	116	104	99
Schreinerpraktiker/in	10	9	7	11	7
Zimmermann/Zimmerin	129	127	116	112	148
Brücke AR	76	78	68	78	78
Integration	–	–	–	22	-
Total	**1 046**	**1 051**	**979**	**1 005**	**993**

Kantonsschule Trogen; Anzahl Lernende in den angebotenen Ausbildungen

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Sekundarschule	155	143	134	119	126
10. Schuljahr	12	-	-	-	-
Berufsfachschule Wirtschaft	37	40	44	36	26
Fachmittelschule	87	106	107	89	88
Gymnasium	389	370	358	341	323
Total	**680**	**659**	**643**	**585**	**563**

Berufs- und Laufbahnberatung; Anzahl Ratsuchende

	2015			2016			2017		
	♂	♀.	**total**	♂	♀.	**total**	♂	♀.	**total**
< 16 Jahre	132	162	**294**	112	132	**244**	85	88	**173**
16 – 24 Jahre	110	171	**281**	124	193	**317**	132	171	**303**
25 und mehr Jahre	59	93	**152**	77	99	**176**	62	105	**167**
Anzahl Ratsuchende	301	426	**727**	313	424	**737**	279	364	**643**
Anzahl Beratungssitzungen	477	658	**1 135**	466	591	**1 057**	423	570	**993**
Testdurchführungen	227	285	**512**	178	223	**401**	137	169	**306**
Anzahl Kurzberatungen	-	-	**500**	-	-	**685**	-	-	**818**

BIZ Besuche (Berufsinformationszentrum)

	2013	2014	2015	2016	2017
Besucher/innen	257	270	200	135	237
Anzahl Schulklassen im BIZ	2	4	-	2	10
Anzahl durchgeführte Klasseninformationen in den Schulhäusern	kein Angebot	36	44	36	44

Berufsbildung: Lehrvertragswesen; Anzahl Lehrverträge per 31.12.

	2014	2015	2016	2017
Gesamtbestand	1 420	1 400	1 358	1 379
neu abgeschlossene	550	531	544	504
aufgelöste	121	105	103	113

Berufsbildung: Lehrabschlussprüfungen; Anzahl der geprüften Kandidaten/Kandidatinnen

	2014	2015	2016	2017
aus Ausserrhoden	455	464	501	436
aus Innerrhoden	76	81	83	75
aus St.Gallen	43	53	46	24
Total geprüfte	**574**	**598**	**630**	**535**
davon bestanden AR	435	439	475	411
davon nicht bestanden AR	20	25	26	25

Ausbildungs- und Studiendarlehen; Bruttoaufwand (in Fr.)

	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen	113 000	128 000	78 000	57 000	46 000
Rückzahlung von Darlehen	208 911	106 712	87 953	78 146	133 118
ausstehende Darlehen (31.12.)	526 541	547 829	537 877	516 730	429 612

Stipendien; Bruttoaufwand (in Fr.)

	2013	2014	2015	2016	2017
Sekundarstufe II	529 200	428 200	409 750	351 150	366 300
Tertiärstufe	1 131 200	1 083 700	1 009 850	1 081 900	990 150
Total	**1 660 400**	**1 511 900**	**1 419 600**	**1 433 050**	**1 356 450**

Schuldgelder für ausserkantonale Schulen Sekundarstufe II; Bruttoaufwand (in Fr.)

	2013	2014	2015	2016	2017
ausserkantonale Berufsschulen	7 474 168	7 270 452	7 319 620	7 158 929	7 222 127
übrige ausserkantonale Schulen Sekundarstufe II	2 784 745	2 719 518	2 622 410	2 728 823	2 446 157
Total	**10 258 913**	**9 989 970**	**9 942 030**	**9 887 752**	**9 668 284**

Studiengelder und Trägerbeiträge Tertiärstufe; Bruttoaufwand (in Fr.)

	2013	2014	2015	2016	2017
Universitäten	6 528 620	6 860 390	6 843 552	6 625 587	6 864 851
Fachhochschulen	8 783 652	9 756 763	9 763 393	10 233 218	9 974 908
übrige Schulen Tertiärstufe (insbesondere Fachschulen)	2 125 458	2 422 752	3 048 776	3 782 320	3 623 769
Total	**17 437 730**	**19 039 905**	**19 655 721**	**20 641 125**	**20 463 528**

Denkmalpflege; Entwicklung Beitragsgesuche und Stellungnahmen

	2013	2014	2015	2016	2017
Beitragsgesuche	59	78	66	78	81
Stellungnahmen Baugesuche, Revisionen	188	203	184	195	201[1)]

[1)] 22 Stellungnahmen zu Bauvorhaben, Zonenplänen und Rekursen wurden schriftlich abgegeben. 179 Stellungnahmen wurden in Besprechungen erarbeitet oder abgegeben und flossen direkt als Auflagen in die Baubewilligungen ein.

Denkmalpflege; Entwicklung Beiträge (in Fr.)

	2013	2014	2015	2016	2017
Kanton	949 153	954 388	664 690	797 382	542 134
Bund	305 593	392 040	211 812	569 336	294 103
Gemeinde	689 568	1 320 212	642 732	1 143 656	696 091
Total	**1 944 314**	**2 666 640**	**1 519 234**	**2 510 374**	**1 532 328**

Departement Gesundheit und Soziales

Kantonsärztlicher Dienst

Stationäre Versorgung (Versorgungsbereiche Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie): Kostengutsprachegesuche

	2013	2014	2015	2016	2017
bewilligte Gesuche ohne Tarifeinschränkung	1 882	2 022	2 017	2 103	2 193
bewilligte Gesuche mit Einschränkung der Kostenbeteiligung auf Referenztarif Kanton	407	382	446	563	587
abgelehnte Gesuche/nicht Eintreten	83	90	106	94	76
Total Gesuche	**2 372**	**2 494**	**2 569**	**2 760**	**2 856**

Total Hospitalisationen von Personen mit einer Krankenpflegegrundversicherung und mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden (Versorgungsbereiche Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie), inkl. UV-, MV- und IV-Fälle

	2013	2014	2015	2016	2017 [1)]
ausserkantonale Behandlung	3 382	3 675	3 947	4 262	k.a.
Behandlung im Kanton	5 613	5 663	5 873	5 850	k.a.
Anzahl Hospitalisationen	**8 995**	**9 338**	**9 820**	**10 112**	**k.a.**

Quelle: Medizinische Statistik der Krankenhäuser; Bundesamt für Statistik (BfS)

[1)] Daten der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser 2017 liegen erst gegen Ende 2018 vor.

Eidgenössische und kantonale Berufsausübungsbewilligungen

	2015	2016	2017
Bewilligungen nach Bundesrecht	576	594	652
Bewilligungen nach kantonalem Recht	586	594	648
Total	**1 162**	**1 188**	**1 300**

Bewilligungen nach Bundesrecht

	2015	2016	2017
Ärzte/Ärztinnen mit Praxisbewilligung	351	367	411
Zahnärzte/-ärztinnen	89	95	96
Apotheker/-innen	15	18	22
Chiropraktoren/Chiropraktorinnen	1	1	1
Psychologen/-innen	68	63	66
Tierärzte/-ärztinnen	52	50	56
Total	**576**	**594**	**652**

Bewilligungen nach kantonalem Recht

	2015	2016	2017
Heilpraktiker/-innen	253	251	258
Physiotherapeuten/-innen und Osteopathen/-innen	80	82	93
Hebammen	41	46	50
medizinische Masseure/-innen	42	43	46
dipl. Pflegefachpersonen (ausserhalb von Spitälern/Kliniken)	30	29	27
Drogisten/Drogistinnen	15	16	15
Meldungen von Gesundheitsfachpersonen in Ausbildung (Praktika; Assistenz-Aerztinnen/Aerzte)	91	93	117
übrige Gesundheitsfachpersonen	34	34	42
Total	**586**	**594**	**648**

Anmerkung: Eine Gesundheitsfachperson kann mehrere Bewilligungen besitzen (d.h. die Zahl der Gesundheitsfachpersonen liegt unter dem Total der Anzahl der Bewilligungen). Auch angestellte Gesundheitsfachpersonen verfügen über eine Berufsausübungsbewilligung (d.h. die Zahl der Bewilligungen entspricht nicht der Zahl der Betriebe).

Institutionenbewilligungen

	2015	2016	2017
Spitäler, Privatspitäler, Kliniken	7	7	7
Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) --> getrennte Erfassung seit 2016	-	16	18
Behinderten- und Rehabilitatisonseinrichtungen sowie Alters- und Pflegeheime	52	50	49
übrige Institutionen	105	93	91
Total	**164**	**166**	**165**

Institutionenbewilligungen: Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen in der Rechtsform GmbH, AG, Genossenschaft, Stiftung oder Verein müssen über eine Institutionenbewilligung verfügen.

Inspektionen durch die Fachstelle Gesundheitsfachpersonen und Heilmittelkontrolle

	2013	2014	2015	2016	2017
bei Heilpraktiker/-innen	27	20	27	18	10
bei Zahnarzt/-ärztinnen	9	8	6	6	5
in ärztlichen Praxen	12	10	7	8	2
bei Apotheken und Drogerien	4	5	5	15	5
weitere Praxen	16	9	10	9	7
andere Inspektionen[1)]	8	25	26	15	9
Total	**76**	**77**	**81**	**71**	**38**

[1)]Abklärungen/Inspektionen im Rahmen der Heilmittel- , Betäubungsmittel- oder Medizinalproduktegesetzgebung und/oder von Berufsausübungen.

Beratungsstelle für Suchtfragen

Beratungen

	2013	2014	2015	2016	2017
Beratungen	161	135	138	181	130
Kurzberatung (bis 3 Stunden)	97	77	111	94	88
Total	**258**	**212**	**249**	**275**	**218**

Beratungen; Klientinnen und Klienten (mehr als drei Stunden Aufwand)

	2013	2014	2015	2016	2017
Männer	102	91	100	129	91
Frauen	45	40	35	48	33
Paare	14	4	3	4	6
Total	**161**	**135**	**138**	**181**	**130**

Beratungen; aufgeteilt nach Substanzen (mehr als drei Stunden Aufwand)

	2013	2014	2015	2016	2017
Alkohol	82	76	75	98	73
Cannabis	28	19	26	40	31
Drogen (exkl. Cannabis)	40	24	26	24	14
Rauchstopp	1	1	-	1	1
diverse	10	16	11	18	11
Total	**161**	**136**	**138**	**181**	**130**

Veterinäramt

Inspektionen Betriebs- und Schlachthygiene

	2013	2014	2015	2016	2017
bewilligte Schlachtbetriebe	11	9	9	9	8
Inspektionen	4	1	9	8	7
Beanstandungen	10	7	50	39	37

Fleischuntersuchungen; Schlachtungen total

	2013	2014	2015	2016	2017
Kühe/Rinder	676	594	507	538	440
Kälber	3	10	7	3	4
Schafe	468	549	531	477	419
Ziegen	231	284	226	165	192
Schweine	2 004	1 803	1 709	1 858	1 758
Pferde	2	60	100	98	66
Lamas, Alpakas	4	1	7	7	8
Total	**3 388**	**3 301**	**3 087**	**3 146**	**2 887**

Fleischuntersuchungen; Normalschlachtung

	2013	2014	2015	2016	2017
Kühe/Rinder	502	437	374	406	325
Kälber	3	7	4	2	3
Schafe	468	546	529	475	417
Ziegen	231	283	225	164	191
Schweine	1 995	1 795	1 703	1 853	1 752
Pferde	1	60	99	98	64
Lamas, Alpakas	4	1	7	7	8
Total	**3 204**	**3 129**	**2 941**	**3 005**	**2 760**

Fleischuntersuchungen; Notschlachtung

	2013	2014	2015	2016	2017
Kühe/Rinder	174	157	133	132	115
Kälber	-	3	3	1	1
Schafe	-	3	2	2	2
Ziegen	-	1	1	1	1
Schweine	9	8	6	5	6
Pferde	1	-	1	-	2
Lamas, Alpakas	-	-	-	-	-
Total	**184**	**172**	**146**	**141**	**127**

Rückstandsuntersuchungen

	2013		2014		2015		2016		2017	
	K	B	K	B	K	B	K	B	K	B
Rückstandsuntersuchung Stichproben Milch	10	-	10	-	6	-	10	-	3	-
Rückstandsuntersuchung Stichproben Fleisch	10	-	10	-	-	-	-	-	-	-
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht Fleisch	73	4	47	7	27	-	27	2	31	1
Fremdstoffuntersuchung Masttiere lebend	12	-	12	-	18	-	20	-	11	-
Total	**105**	**4**	**79**	**7**	**51**	**-**	**57**	**2**	**45**	**1**

K = Kontrolle
B = Beanstandungen

Asyl und Integration

Unterbringung Kanton	Asylsuchende		vorl. Aufgenommene		Total anwesend		
	2016	2017	2016	2017	2016	2017	*Differenz*
zentrale Unterbringung	49	75	11	24	60	99	*+ 39*
Unterbringung Gemeinden	205	144	133	157	338	301	*- 37*
Total	**254**	**219**	**144**	**181**	**398**	**400**	***+ 2***

Unterbringung Gemeinden	Wohnbe-völkerung	Asylsuchende		vorl. Aufgenommene		Total anwesend		
		2016	2017	2016	2017	2016	2017	*Differenz*
Urnäsch	2 324	13	10	3	3	16	13	*- 3*
Herisau	15 807	37	27	44	58	81	85	*+ 4*
Schwellbrunn	1 578	2	1	6	5	8	6	*- 2*
Hundwil	963	9	3	-	4	9	7	*- 2*
Stein	1 420	8	5	3	3	11	8	*- 3*
Schönengrund	524	3	2	3	3	6	5	*- 1*
Waldstatt	1 855	18	12	8	6	26	18	*- 8*
Teufen	6 277	38	28	7	9	45	37	*- 8*
Bühler	1 772	-	1	-	-	-	1	*+ 1*
Gais	3 104	10	15	12	12	22	27	*+ 5*
Speicher	4 298	15	13	13	15	28	28	*+ 0*
Trogen	1 731	8	7	1	2	9	9	*+ 0*
Rehetobel	1 750	4	1	9	8	13	9	*- 4*
Wald	858	-	-	4	3	4	3	*- 1*
Grub	1 044	4	2	4	5	8	7	*- 1*
Heiden	4 197	14	8	9	12	23	20	*- 3*
Wolfhalden	1 838	8	4	1	1	9	5	*- 4*
Lutzenberg	1 244	-	-	2	2	2	2	*+ 0*
Walzenhausen	2 001	11	5	4	6	15	11	*- 4*
Reute	696	3	-	-	-	3	-	*- 3*
Total	**55 281**	**205**	**144**	**133**	**157**	**338**	**301**	***- 37***

Zentrale Unterbringung	Asylsuchende		vorl. Aufgenommene		Total anwesend		
	2016	2017	2016	2017	2016	2017	*Differenz*
Unterbringung Zentren	17	43	8	18	25	61	*+ 36*
Nothilfestruktur	10	11	-	-	10	11	*+ 1*
diverse Unterbringungsfälle[1)]	22	21	3	6	25	27	*+ 2*
Total	**49**	**75**	**11**	**24**	**60**	**99**	***+ 39***

[1)] Haftfälle, spezielle Platzierungen

Entwicklung Zuweisungen

	2013	2014	2015	2016	2017
Anwesend am 01.01.	298	289	294	423	398
Zugänge	191	225	339	148	171
Erledigungen	200	220	210	173	169
Anwesend am 31.12.	289	294	423	398	400
Veränderung	**- 9**	**+ 5**	**+ 129**	**- 25**	**+ 2**

Zugänge

	2013	2014	2015	2016	2017
Bundes-Zuweisungen	174	168	293	91	93
Zuzüge aus anderen Kantonen	1	3	-	3	-
Geburten	6	5	11	18	24
vorläufige Aufnahme aus Asylgesuchsablehnungen	10	49	35	36	54
Total	**191**	**225**	**339**	**148**	**171**

Erledigungen

	2013	2014	2015	2016	2017
Wegzug in anderen Kanton	5	3	2	4	10
kontrollierte Ausreise	34	4	6	3	6
Ausschaffungen	35	14	21	17	5
Abreise nach unbekannt	77	30	34	33	14
Erteilung humanitäre Bewilligung	7	12	17	13	5
Erteilung andere Bewilligung	-	3	1	3	-
Anerkennung als Flüchtling	32	105	94	64	75
vorläufige Aufnahme aus Asylverfahren	10	49	35	36	54
Total	**200**	**220**	**210**	**173**	**169**

Departement Bau und Volkswirtschaft

Departementssekretariat

Behandlung von Rekursen und Einsprachen

	2013	2014	2015	2016	2017
Pendenzen vom Vorjahr	28	50	67	69	82
Eingänge	82	132	77	72	76
Erledigungen	60	115	75	59	75
Pendent Ende Jahr	**50**	**67**	**69**	**82**	**83**

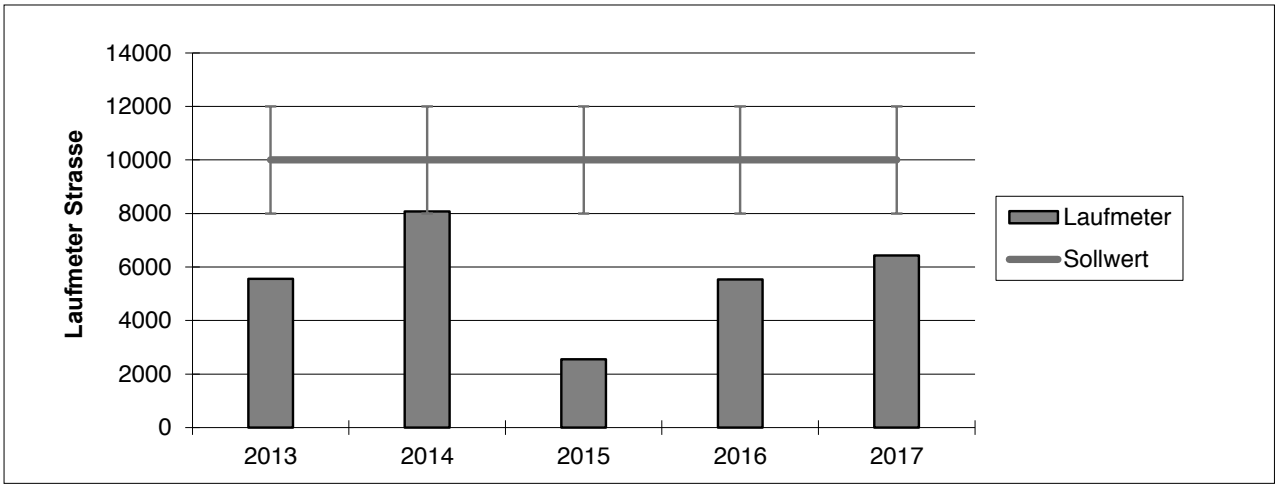
Wohnbaustatistik

	2015	2016	2017
Baubewiligte Wohnungen (ganzes Jahr, kantonsweit)	463	398	300
Im Bau befindliche Wohnungen (Ende Jahr, kantonsweit)	457	371	280
Neu erstellte Wohnungen (ganzes Jahr, kantonsweit)	257	311	236

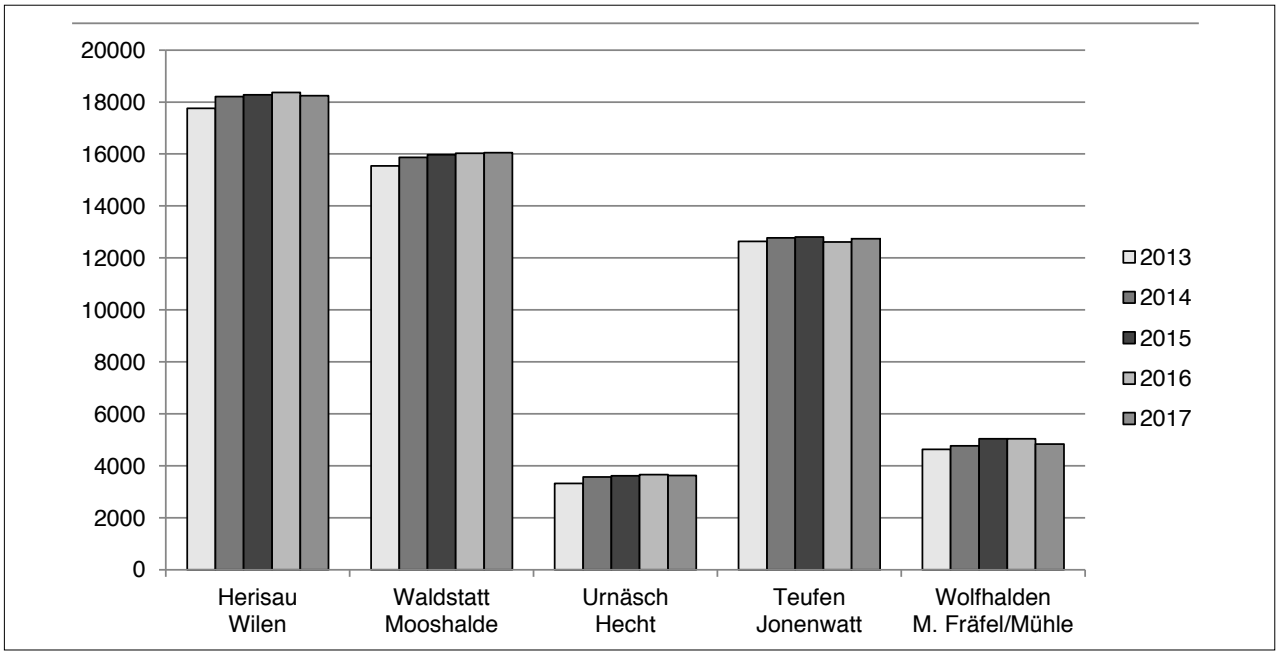
Quelle: Ausserrhoder Gemeinden

Tiefbauamt

Erneuerungsstatistik Kantonsstrassennetz

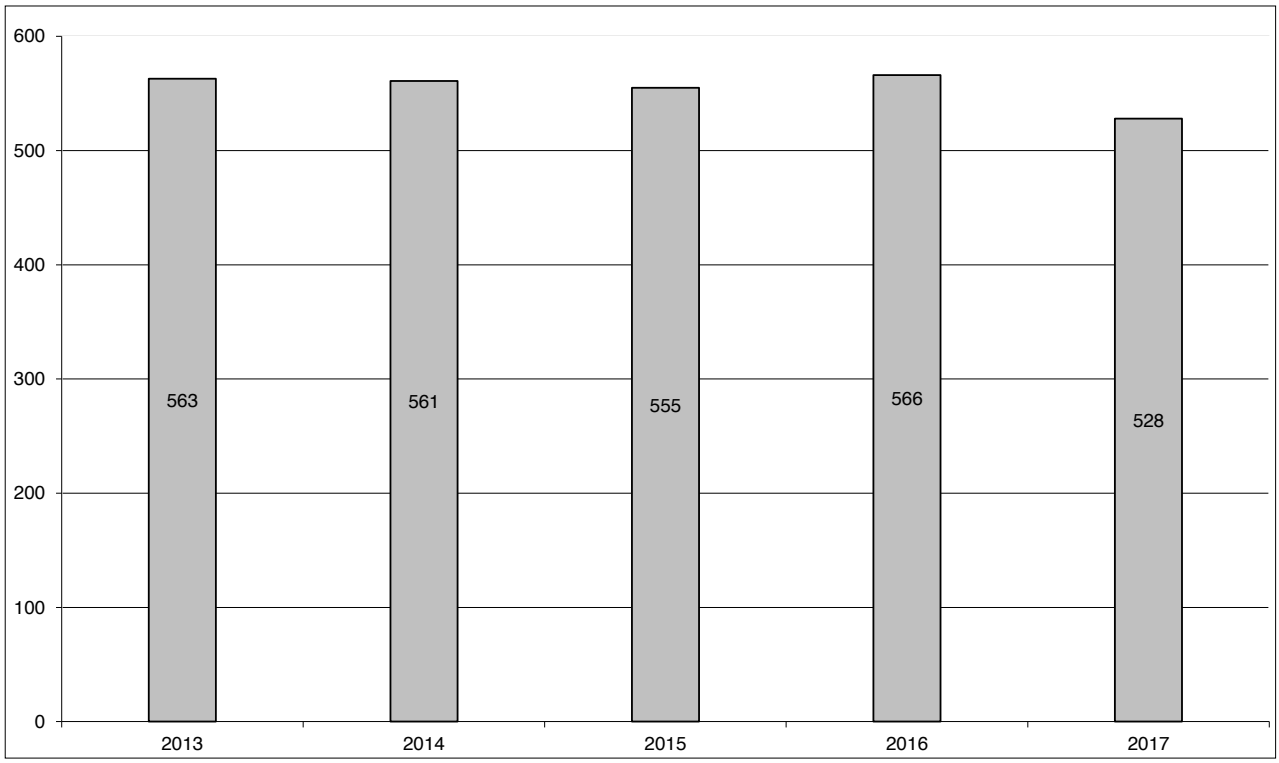


Automatische Verkehrserhebungen der stationären Anlagen; durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV)



Amt für Raum und Wald

Anzahl bearbeitete Baugesuche (ausserhalb Bauzonen und in nationalen Ortsbildschutzzonen)



Jagdverwaltung

Abschusszahlen Jäger und Wildhüter

	2013	2014	2015	2016	2017
Schwarzwild	-	-	2	-	2
Rotwild (Hirsche)	42	27	47	52	50
Gamswild	11	5	10	7	10
Rehwild	511	459	471	516	397
Total	**564**	**491**	**530**	**575**	**459**

Patente

	2013	2014	2015	2016	2017
Niederjagdpatente	140	143	152	146	131
Hochjagdpatente	57	53	62	59	56
Jagdstraffälle	7	1	5	1	-

Amt für Umwelt

Förderprogramm Energie: ausbezahlte Beiträge in Fr.

	2013	2014	2015	2016	2017
Thermische Solaranlagen	106 570	84 244	45 936	50 743	26 891
Photovoltaik-Anlagen	550 043	118 868	7 500	1 650	-
Holzfeuerungen	561 100	34 500	28 500	40 500	35 500
Wärmenetzanschlüsse	134 200	95 700	77 000	12 600	40 410
Erdsonden-Wärmepumpe	100 000	64 000	42 000	74 000	55 000
Minergie-Gebäude	172 010	262 870	103 630	20 000	15 516
Gebäudehüllen-Sanierung	397 130	455 850	145 000	10 000	37 650
Diverse Massnahmen	36 520	50 468	4 430	7 500	11 000
Total	**2 057 573**	**1 166 500**	**453 996**	**216 993**	**221 967**
Nat. Gebäudesanierungsprogramm	1 564 905	1 220 995	1 016 655	797 230	712 010
Gebäudeprogramm ab 2017					143 680

Förderprogramm Energie: geförderte Anlagen/Massnahmen

	2013	2014	2015	2016	2017
Thermische Solaranlagen	54	38	25	22	10
Photovoltaik-Anlagen	100	29	2	1	-
Holzfeuerungen	18	15	8	14	4
Wärmenetzanschlüsse	51	39	31	6	12
Erdsonden-Wärmepumpe	18	12	8	14	11
Minergie-Gebäude	20	28	11	3	1
Gebäudehüllen-Sanierung	62	60	14	1	4
Diverse Massnahmen	6	14	4	6	3
Total	**329**	**235**	**103**	**67**	**45**
Nat. Gebäudesanierungsprogramm	395	353	306	279	241
Gebäudeprogramm ab 2017 (Gesuche)					20

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Entwicklung Anzahl Beschäftigte (B) und Vollzeitäquivalente (VZA) nach Wirtschaftszweigen und Gemeinden

	1. Sektor			2. Sektor			3. Sektor			Total		
	2013	**2014**	**2015**	**2013**	**2014**	**2015**	**2013**	**2014**	**2015**	**2013**	**2014**	**2015**
Herisau												
B	234	236	230	2 900	2 976	2 929	6 265	6 403	6 475	9 399	9 615	9 634
VZA	151	152	154	2 672	2 745	2 699	4 691	4 719	4 833	7 514	7 616	7 686
Hundwil												
B	138	139	137	41	46	49	274	256	293	453	441	479
VZA	101	99	100	37	39	42	181	175	207	319	313	349
Schönengrund												
B	49	52	51	19	35	37	80	70	72	148	157	160
VZA	36	35	38	15	27	30	54	48	46	105	110	114
Schwellbrunn												
B	151	157	156	66	72	81	226	237	248	443	466	485
VZA	111	112	112	59	63	70	164	154	164	334	329	346
Stein												
B	88	87	89	70	79	81	306	332	319	464	498	489
VZA	62	63	64	60	65	68	199	216	207	321	344	339
Urnäsch												
B	198	205	211	255	288	276	535	521	566	988	1 014	1 053
VZA	139	142	147	213	236	231	370	360	379	722	738	757
Waldstatt												
B	59	57	58	546	555	561	329	336	370	934	948	989
VZA	40	39	39	506	514	516	208	238	263	754	791	818
Bühler												
B	58	55	58	367	372	366	263	210	235	688	637	659
VZA	40	39	37	323	325	322	186	153	162	549	517	521
Gais												
B	115	114	112	357	361	366	801	788	782	1 273	1 263	1 260
VZA	80	80	79	315	312	321	565	541	536	960	933	936
Speicher												
B	60	65	62	225	248	267	727	772	757	1 012	1 085	1 086
VZA	43	44	45	191	214	230	522	537	540	756	795	815
Teufen												
B	119	122	116	473	473	470	2 107	2 258	2 271	2 699	2 853	2 857
VZA	69	73	72	420	424	416	1 505	1 586	1 600	1 994	2 083	2 088

	1. Sektor			2. Sektor			3. Sektor			Total		
	2013	**2014**	**2015**	**2013**	**2014**	**2015**	**2013**	**2014**	**2015**	**2013**	**2014**	**2015**
Trogen												
B	60	60	58	119	126	127	720	694	656	899	880	841
VZA	41	37	38	107	112	110	534	581	469	682	730	617
Grub												
B	46	49	48	64	54	61	180	171	173	290	274	282
VZA	31	33	32	55	48	52	126	116	119	212	197	203
Heiden												
B	68	65	60	830	849	824	1 885	1 958	2 018	2 783	2 872	2 902
VZA	41	38	39	772	781	761	1 391	1 418	1 498	2 204	2 237	2 298
Lutzenberg												
B	27	22	27	69	70	62	190	195	205	286	287	294
VZA	18	14	13	59	58	49	136	137	141	213	209	203
Rehetobel												
B	53	57	53	108	113	120	344	339	371	505	509	544
VZA	33	34	34	89	92	99	270	244	264	392	370	397
Reute												
B	28	29	27	36	35	32	148	144	150	212	208	209
VZA	20	19	17	30	28	25	98	97	103	148	144	145
Wald												
B	59	53	54	148	148	151	110	92	94	317	293	299
VZA	38	36	34	129	134	135	69	59	55	236	229	224
Walzenhausen												
B	47	53	51	336	337	328	891	884	839	1 274	1 274	1 218
VZA	27	32	30	308	304	296	632	628	597	967	964	923
Wolfhalden												
B	48	51	57	473	462	471	284	275	298	805	788	826
VZA	30	30	33	432	422	429	207	197	201	669	649	663
Total B	**1 705**	**1 728**	**1 715**	**7 502**	**7 699**	**7 659**	**16 665**	**16 935**	**17 192**	**25 872**	**26 362**	**26 566**
Total VZA	**1 151**	**1 151**	**1 157**	**6 792**	**6 943**	**6 901**	**12 108**	**12 204**	**12 384**	**20 051**	**20 298**	**20 442**

Quelle: STATENT Bundesamt für Statistik, Rundungsdifferenzen möglich, provisorische Daten der Vorjahre werden nachgeführt.

Gastgewerbe

Gemeinde	Anzahl Betriebe				
	2013	2014	2015	2016	2017
Urnäsch	25	25	26	24	23
Herisau	115	114	119	102	101
Schwellbrunn	17	18	18	14	14
Hundwil	14	14	15	13	14
Stein	12	12	12	10	11
Schönengrund	7	7	7	7	6
Waldstatt	11	10	11	10	10
Teufen	31	31	33	29	31
Bühler	15	16	15	13	15
Gais	25	23	25	20	20
Speicher	20	20	22	20	19
Trogen	14	13	14	12	13
Rehetobel	18	17	17	15	14
Wald	7	7	7	5	5
Grub	7	7	8	5	5
Heiden	33	33	34	32	30
Wolfhalden	15	15	15	14	13
Lutzenberg	3	3	3	1	1
Walzenhausen	14	15	15	12	13
Reute	8	8	8	3	3
Total	**411**	**408**	**424**	**361**	**361**

ausgestellte Bewilligungen	-	-	-	53	43
annullierte Bewilligungen	-	-	-	43	39

Arbeitsinspektorat

Bereich ArG/UVG		2015	2016	2017
Anzahl	Betriebsbesuche	109	101	88
	bearbeitete Planbegutachtungen und Plangenehmigungen	186	180	158
	diverse Geschäfte	58	57	50
Anzahl Beratungs-gespräche	Total	174	172	169
	Mobbing	4	13	8
	sexuelle Belästigung	1	0	0

Bereich Flankierende Massnahmen/Arbeitsmarkt		2015	2016	2017
Anzahl	Meldungen	2446	2575	2398
	Kontrollen	107	107	126
	kontrollierte Personen	229	315	224
	abgeschlossene Fälle	89	171	74

Bereich Schwarzarbeit		2015	2016	2017
Anzahl	Kontrollen	79	60	53
	kontrollierte Personen	185	253	93
	vermutete Fälle von Schwarzarbeit	34	39	45
	abgeschlossene Fälle	81	48	38

Handelsregister

Bestand

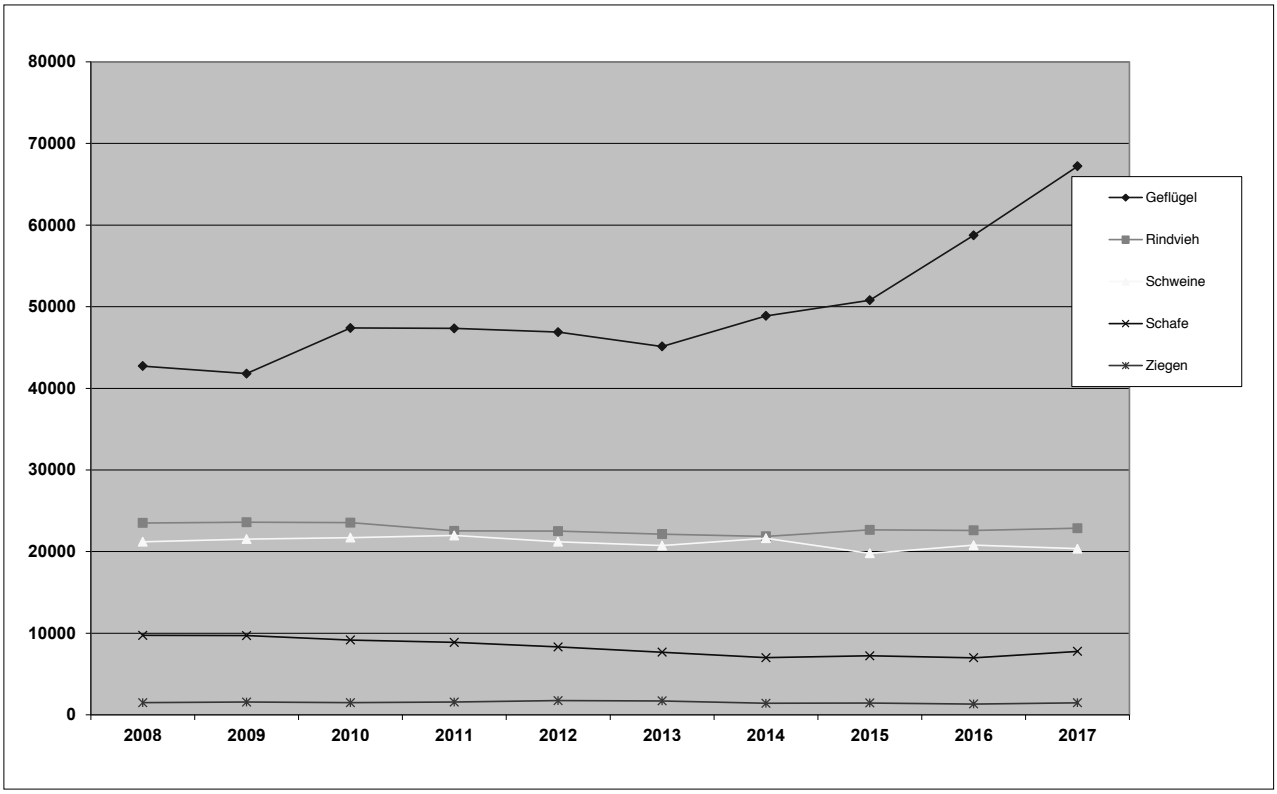
	2013	2014	2015	2016	2017
Einzelunternehmen	1 102	1 104	1 078	1 098	1 100
Personengesellschaften	66	62	60	56	61
AG	1 979	2 028	2 068	2 094	2 081
GmbH	1 360	1 444	1 482	1 526	1 569
Genossenschaften	56	56	52	51	48
Vereine	27	32	37	40	44
Stiftungen	131	128	129	132	135
besondere Rechtsformen	4	5	5	5	4
Zweigniederlassungen	105	104	104	108	105
Total	**4 830**	**4 963**	**5 015**	**5 110**	**5 147**
Veränderung		+ 2,8 %	+ 1,0 %	+ 1,9 %	+ 0,7 %

Eintragungen und Löschungen

	2013	2014	2015	2016	2017
Eintragungen Handelsregister	487	468	447	407	393
Löschungen	309	335	395	312	356
Total Zuwachs Firmen in Appenzell Ausserrhoden	**178**	**133**	**52**	**95**	**37**

Amt für Landwirtschaft

Entwicklung Tierbestände



Arbeitslosenversicherung

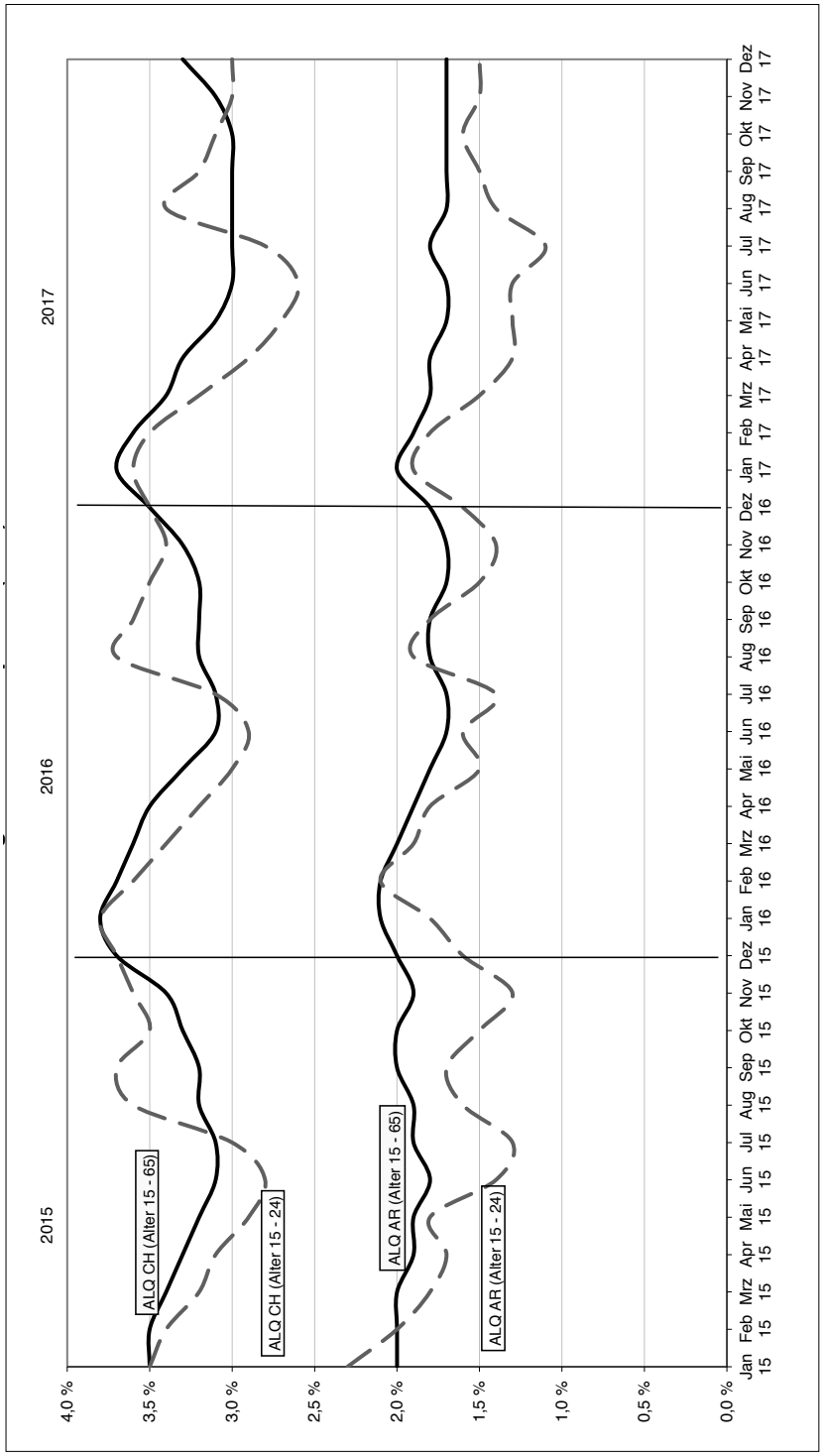
RAV-Statistik

	2013	2014	2015	2016	2017
Ø Stellensuchende	836	865	928	952	917
Ø Arbeitslosenquote	1,7 %	1,8 %	1,9 %	1,8 %	1,8%
Ø Personalbestand RAV[1)]	11,7	12,1	13,2	12,3	12,2
durchgeführte Beratungsgespräche	6 510	6 785	7 189	7 314	7 072
vermittelte Dauerstellen	61	79	80	80	105
vermittelte Aushilfsstellen/ Zwischenverdienste	39	50	57	55	80
verfügte arbeitsmarktliche Massnahmen	514	544	498	544	542
Stellenmeldungen	355	336	381	607	653
Ø Bezugstage bis Abmeldung pro stellensuchende Person	145	152	151	150	[2)] 154
neu ausgesteuerte Personen	147	157	162	160	[2)] 145

[1)] Vollstellen

[2)] provisorischer Wert (definitiver Wert jeweils erst Ende April vorliegend)

Entwicklung Arbeitslosenquoten (ALQ)



Von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmende

	2013	2014	2015	2016	2017
Januar	241	150	24	185	176
Februar	283	266	32	183	87
März	249	157	64	76	51
April	133	29	52	126	15
Mai	29	28	53	76	70
Juni	21	20	53	116	129
Juli	3	6	2	89	4
August	3	6	147	69	4
September	15	6	19	75	4
Oktober	114	5	129	93	82
November	161	2	123	203	82
Dezember	169	6	190	197	0
Total	**1 421**	**681**	**888**	**1 488**	**704**

Auszahlung Arbeitslosenentschädigung (in Fr.)

	2013	2014	2015	2016	2017
Arbeitslosenentschädigung	18 808 326	19 026 164	20 204 806	20 544 167	19 060 520
Kurzarbeitsentschädigung	1 669 985	780 794	552 843	1 243 980	871 638
Schlechtwetterentschädigung	440 451	50 496	243 569	40 078	267 888
Insolvenzentschädidung	111 023	47 171	23 458	89 140	26 489
Präventivmassnahmen	663 982	649 814	444 342	792 431	808 583
Total	**21 693 767**	**20 554 439**	**21 469 018**	**22 709 796**	**21 035 118**

Bevölkerung des Kantons 1980, 1990, 2000, 2012 – 2016

Quelle: Bundesamt für Statistik, Sektion Demografie und Migration 1990: Volkszählung vom 4. Dezember 1990; 2000: Volkszählung vom 5. Dezember 2000; 2012-2016: Stand 31. Dezember (STATPOP).

Appenzell Ausserrhoden

	1990	2000	2012	2013	2014	2015	2016
Hinterland	23 805	24 248	23 540	23 729	23 883	24 174	24 223
Mittelland	15 373	15 623	16 560	16 654	16 775	16 862	17 030
Vorderland	13 051	13 633	13 338	13 308	13 406	13 507	13 701
Total	**52 229**	**53 504**	**53 438**	**53 691**	**54 064**	**54 543**	**54 954**

Hinterland

	1990	2000	2012	2013	2014	2015	2016
Urnäsch	2 431	2 336	2 241	2 245	2 230	2 247	2 271
Herisau	15 624	15 882	15 222	15 342	15 512	15 721	15 730
Schwellbrunn	1 438	1 468	1 476	1 492	1 477	1 531	1 565
Hundwil	1 035	1 038	974	976	989	962	956
Stein	1 314	1 355	1 357	1 375	1 387	1 406	1 418
Schönengrund	434	459	492	509	510	524	516
Waldstatt	1 529	1 710	1 778	1 790	1 778	1 783	1 767
Total	**23 805**	**24 248**	**23 540**	**23 729**	**23 883**	**24 174**	**24 223**

Mittelland

	1990	2000	2012	2013	2014	2015	2016
Teufen	5 252	5 535	5 975	6 038	6 112	6 165	6 201
Bühler	1 628	1 598	1 705	1 702	1 704	1 705	1 746
Gais	2 662	2 770	3 018	3 052	3 081	3 073	3 106
Speicher	3 789	3 853	4 183	4 166	4 179	4 215	4 227
Trogen	2 042	1 867	1 679	1 696	1 699	1 704	1 750
Total	**15 373**	**15 623**	**16 560**	**16 654**	**16 775**	**16 862**	**17 030**

Vorderland

	1990	2000	2012	2013	2014	2015	2016
Rehetobel	1 688	1 742	1 709	1 731	1 725	1 729	1 773
Wald	851	881	843	832	856	844	864
Grub	1 019	1 038	1 021	1 020	1 016	1 008	1 040
Heiden	3 885	4 063	4 012	4 031	4 082	4 151	4 210
Wolfhalden	1 713	1 689	1 720	1 727	1 741	1 775	1 838
Lutzenberg	1 083	1 323	1 254	1 253	1 258	1 254	1 243
Walzenhausen	2 152	2 181	2 106	2 052	2 054	2 054	2 034
Reute	660	716	673	662	674	692	699
Total	**13 051**	**13 633**	**13 338**	**13 308**	**13 406**	**13 507**	**13 701**

Strassenverkehrsamt

Fahrzeugbestände (in Verkehr per 30.09.)

	2013	2014	2015	2016	2017
Personenwagen	30 491	31 036	30 998	31 786	31 785
Personentransportfahrzeuge	499	535	535	593	621
Sachentransportfahrzeuge	2 314	2 373	2 408	2 525	2 547
Landwirtschaftsfahrzeuge	2 301	2 316	2 309	2 348	2 334
Industriefahrzeuge	562	567	562	588	576
Motorräder	5 463	5 470	5 250	5 584	5 381
Anhänger	3 579	3 660	3 623	3 765	3 742
Total	**45 209**	**45 957**	**45 685**	**47 189**	**46 986**
Veränderung		+ 1,65 %	- 0,59 %	+ 3,29 %	- 0,43 %

Quelle: Statistik asa Vereinigung der Strassenverkehrsämter

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Rekrutenaushebung

	2014	2015	2016	2017
Diensttauglich	252	256	254	206
Schutzdiensttauglich	45	40	40	35
Untauglich	49	52	56	39
Total Stellungspflichtige	**346**	**348**	**350**	**280**
davon Diensttauglich	73 %	74 %	73 %	74 %

Schiesswesen ausser Dienst / Bundesprogramm

	2014	2015	2016	2017
Bundesprogramm 300 m	1 544	1 493	1 537	1 462
Bundesprogramm 50 m / 25 m	97	82	107	97
Total	**1 641**	**1 575**	**1 644**	**1 559**
davon disziplinarische Bestrafung	39	47	54	49

Schiesswesen ausser Dienst / Feldschiessen

	2014	2015	2016	2017
Feldschiessen 300 m	778	713	877	769
Feldschiessen 50 m / 25 m	120	98	184	98
Jungschützen	66	66	80	108

Kontrollführung

	2014	2015	2016	2017
Stammkontrollbestand der im Kanton meldepflichtigen Armee- und Zivilschutzangehörigen	4 008	3 906	3 766	3 669
Entlassungen aus der Wehrpflicht (Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten)	195	181	156	149

Wehrpflichtersatzabgabe

	2014	2015	2016	2017
Ersatzpflichtige	1 569	1 597	1 612	1 520
Rohertrag des Bundes (80 %) in Fr.	736 555	720 399	785 320	725 166
Rohertrag des Kantons (20 %) in Fr.	184 139	180 100	196 330	181 292

Zivilschutz

	2014	2015	2016	2017
Zivilschutzeinsätze zu Gunsten der Gemeinschaft	46	32	20	42
geleistete Diensttage	3 814	3 185	5 011	3 524
Belegungstage Ausbildungszentrum Herisau	269	233	253	268
Betreuungseinsätze Care-Team AR/AI	27	15	13	17

Kantonskanzlei
9102 Herisau
159. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 2017

Appenzell Ausserrhoden

Staatswirtschaftliche Kommission des Kantonsrates

Regierungsgebäude
9102 Herisau

Delia Schmid
Aktuarin
Tel. 078 / 708 23 12
delia.schmid@ar.ch

Staatswirtschaftliche Kommission, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 3. April 2018

0100.34
Bericht 2017 der Staatswirtschaftlichen Kommission; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 3. April 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Nach Art. 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (bGS 141.2) erstattet die Staatswirtschaftliche Kommission dem Kantonsrat einmal jährlich Bericht. Hierzu unterbreitet Ihnen die Staatswirtschaftliche Kommission folgende Anträge:

1. Vom vorliegenden Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission über das Berichtsjahr 2017 sei Kenntnis zu nehmen.

2. Dem Regierungsrat, den kantonalen Kommissionen, den Mitarbeitenden und allen für den Kanton tätigen Personen sei für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Berichtsperiode der Dank des Kantonsrates auszusprechen.

Im Namen der Staatswirtschaftlichen Kommission

sign. Monica Sittaro

Monica Sittaro, Präsidentin

Beilage 1 Bericht 2017 der Staatswirtschaftlichen Kommission

Appenzell Ausserrhoden

Bericht 2017

der Staatswirtschaftlichen Kommission
an den Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden



Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission (StwK) an den Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**	4
2.	**Prüfziele und Methodik**	6
3.	**Organisation und Arbeit der StwK**	8
3.1.	Zusammenarbeit mit den anderen Kommissionen	10
4.	**Departementsübergreifende Themen**	12
4.1.	Gesetzesarbeit	13
4.2.	Umgang mit Konfliktsituationen	15
4.3.	Folgen der Staatsleitungsreform	16
4.4.	Umgang mit Personalressourcen	17
5.	**Anregungen und Beschwerden**	18
6.	**Departemente**	20
6.1.	Departement Finanzen	21
6.1.1.	Kantonsfinanzen	21
6.1.2.	Steuerverwaltung	21
6.1.3.	Personalamt	22
6.2.	Departement Bildung und Kultur	25
6.2.1.	Gesetzgebungsprozess Volksschulgesetz	25
6.2.2.	Veränderungsprozesse und Personalkonflikte	26
6.3.	Departement Gesundheit und Soziales	28
6.3.1.	Oberaufsicht über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR)	28
6.3.2.	Geriatrie- und Demenzkonzept	31
6.3.3.	Sonneblick Walzenhausen	31
6.3.4.	Veterinäramt	33
6.4.	Departement Bau und Volkswirtschaft	35
6.4.1.	Amt für Wirtschaft und Arbeit	35
6.4.2.	Vereinbarungen mit dem Bund	36
6.4.3.	Schwarzarbeit	37
6.5.	Departement Inneres und Sicherheit	40
6.5.1.	Strafanstalt Gmünden	40

1. Einleitung

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Nach Art. 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (bGS 141.2) ist die StwK zuständig für die Prüfung der Geschäftsführung des Regierungsrates und der gesamten Staatsverwaltung nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit. Nicht zuständig ist die StwK für das Rechnungswesen sowie die Organisation und die Geschäftsführung der Gerichte.

Gemäss Art. 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates unterbreitet Ihnen die Staatswirtschaftliche Kommission hiermit den schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und Resultate der durchgeführten Prüfung im Berichtsjahr 2017.

Nachdem sich der Bericht 2016 – anders als in vorangegangenen Jahren – einem einzigen Thema, nämlich dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden widmete, kehrte die StwK 2017 wie angekündigt zur ursprünglichen Arbeitsweise zurück und prüfte Einheiten von verschiedenen Departementen. Es wurden ausserdem Themenbereiche aufgenommen, welche aus oben erwähnter Priorisierung im Bericht 2016 keinen Niederschlag fanden, obwohl bereits damals erste Gespräche geführt wurden.

2. Prüfziele und Methodik

Die StwK prüft im Auftrag des Kantonsrates die Prozesse und Geschäfte von Regierung und Verwaltung nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit.
Die Prüfungen der StwK finden in der Regel rückblickend statt. Eine begleitende Oberaufsicht wird nur in begründeten Einzelfällen angewandt. Sie ist dann wichtig, wenn aus Sicht der StwK relevante Themen zeitnah angegangen werden müssen und ein Aufschub nicht vertretbar scheint.

Zur Erfüllung ihres Prüfauftrages nutzte die StwK insbesondere folgende Instrumente:
- Protokolle des Regierungsrates
- Protokolle des SVAR-Verwaltungsrates
- Wortprotokolle des Kantonsrates
- Strukturierte Gespräche mit den Mitgliedern der Regierung und Mitarbeiten den aus unterschiedlichen Organisationseinheiten der Verwaltung
- Prüfberichte der Finanzkontrolle
- Hinweise aus der Bevölkerung
- Medienmitteilungen der kantonalen Verwaltung
- Medienberichterstattung
- Homepage der kantonalen Verwaltung
- Auditberichte
- Leistungsvereinbarungen
- Aufgaben- und Finanzplan 2019 – 2021
- Rechenschaftsbericht des Regierungsrates

Für den Bericht wurden Protokolle und Sachverhalte bis Ende Januar 2018 berücksichtigt.

Die StwK führte für diesen Bericht insgesamt 26 strukturierte Gespräche. Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner waren alle fünf Regierungsräte sowie Mitarbeitende aus allen Departementen. Alle Gespräche wurden protokolliert und – soweit möglich – in Anwesenheit der ganzen Kommission geführt.
Die StwK bedankt sich bei allen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern für die Offenheit und Bereitschaft, auch über sehr herausfordernde Themen Auskunft zu erteilen. Die StwK erhielt uneingeschränkte Einsicht in alle angeforderten Dokumente.

3. Organisation und Arbeit der StwK

Im Berichtsjahr 2017 gehören der StwK folgende Mitglieder des Kantonsrates an:

- Sittaro-Hartmann Monica, Präsidentin
- Zeller Nussbaum Andrea, Vizepräsidentin
- Balmer Yves Noël
- Hartmann Marcel
- Joos-Baumberger Annette
- Raschle Walter
- Wigger Annegret

Nach Vakanzen und einer Interimslösung für das Aktuariat darf die StwK seit 1. September 2017 auf eine verlässliche Aktuarin zählen. Sie unterstützt die Arbeit der einzelnen Mitglieder und insbesondere der Präsidentin sehr. Der Aktuarin sei an dieser Stelle ein grosser Dank für ihre Flexibilität und das grosse Engagement auszusprechen.

Die Kommission organisiert ihre Arbeit unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen und dem jeweiligen Umfang der Themen. In der Regel werden diese von ein bis zwei Mitgliedern aufbereitet, jedoch von allen Mitgliedern verantwortet.

Die seit 1. Januar 2017 eingeführte Sharebox-Lösung zur elektronischen Datenverwaltung unterstützt die Mitglieder der Kommission in ihren Bestrebungen, die zeitintensive Arbeit effizient zu erledigen.

3.1. Zusammenarbeit mit den anderen Kommissionen

Zusammenarbeit mit der Finanzkommission
In Art. 10 der Geschäftsordnung des Kantonsrates heisst es:
«Die allgemeine Prüfungskompetenz der Staatswirtschaftlichen Kommission wird durch die Tätigkeit der Finanzkommission nicht berührt.»

Die StwK nutzt gezielt die Kompetenzen und das Wissen der Finanzkommission zur Aufgabenerfüllung. Auch 2017 wurde die Schnittstelle zwischen StwK und Finanzkommission von beiden Seiten konstruktiv bearbeitet. Die StwK erhält zudem regelmässig Unterstützung durch die Finanzkontrolle, in dem sie auf Wunsch Einsicht in deren Berichte nehmen kann.

Zusammenarbeit mit der Justizkommission
Der Austausch zwischen der StwK und der Justizkommission erfolgt über die Präsidien und kann als offen und transparent bezeichnet werden.

4. Departements-übergreifende Themen

4.1. Gesetzesarbeit

Sachlage
Die StwK stellt fest, dass Gesetzesvorhaben verschoben (z.B. Volksschulgesetz oder Polizeigesetz) oder während des Prozesses (z.B. Baugesetz oder Registergesetz) nach einer ersten Lesung aufgrund ungenügender Vorbereitung oder Verfahrensfehlern vom Regierungsrat zurückgezogen bzw. vom Kantonsrat zurückgewiesen wurden. Vor diesem Hintergrund untersuchte die StwK die Gesetzgebungsverfahren genauer.

Gestützt auf die Reorganisation der kantonalen Verwaltung wird im Organisationsgesetz (OrG, bGS 142.12) im Art. 29 Abs. 1 lit. c festgehalten: «Die Departemente sowie die Kantonskanzlei haben bei der Vorbereitung der Rechtssetzung mitzuwirken.» In der Verordnung zum OrG (OrV, bGS 142.121) wird darauf hingewiesen, dass in den Departementssekretariaten gem. Art. 44h Abs. 1 lit. b OrV unter anderem eine Ansprechstelle für Rechtsfragen vorzusehen ist.

Die Federführung im Gesetzgebungsverfahren liegt bei den zuständigen Departementen. Das Gesetzes-Monitoring – also wann welche Gesetzesarbeiten in Angriff zu nehmen sind – liegt ebenfalls in der Verantwortung der einzelnen Departemente. Zusätzlich können die Departemente bei grösseren Gesetzesvorhaben eine Expertenkommission einsetzen. Bei verschiedenen Gesetzesvorhaben wie beim Kantonsratsgesetz oder beim Bau- und Volksschulgesetz wurden Expertenkommissionen eingesetzt. Es bestehen weder Vorgaben über den Einsatz von Expertenkommissionen noch über deren Zusammensetzung oder die Art und Weise der Aufgabenerfüllung.

Der Kantonsrat diskutierte den ersten Entwurf des revidierten Baugesetzes am 27. Oktober 2014 in erster Lesung. Sieben Monate darauf erfolgte aufgrund der Reorganisation der kantonalen Verwaltung ein Wechsel an der Departementsspitze. Am 20. August 2015 beantragte der Regierungsrat, die Vorlage nach der ersten Lesung zurückzuziehen und dem Kantonsrat eine neue Vorlage vorzulegen. Zur Begründung führte der Regierungsrat aus, die Zusammenhänge zwischen der Baugesetzrevision, der Richtplannachführung und der Regelung des Mehrwertausgleichs sollten gesamthaft beurteilt werden. Dieses vom Büro des Kantonsrates am 31. August 2015 akzeptierte und mit der parlamentarischen Kommission besprochene Vorgehen stiess beim Kantonsrat teilweise auf Unverständnis. Der neue Entwurf des Baugesetzes – ausgearbeitet von einer neu zusammengesetzten Expertenkommission – wurde dem Kantonsrat zusammen mit dem revidierten Richtplan an einer Informationsveranstaltung vorgelegt und

kam am 30. Oktober 2017 in die erste Lesung. Der Regierungsrat entschied, sich auf die gemäss Raumplanungsgesetz notwendigen Anpassungen zu beschränken.

Der Rechtsdienst der Kantonskanzlei ist für die Qualitätssicherung zuständig, was durch die juristische Vorprüfung der Gesetzesentwürfe gewährleistet wird. In letzter Instanz verantwortet der Regierungsrat das Gesetzes-Monitoring, insbesondere den zeitnahen Vollzug des Bundesrechts. Der Rechtsdienst ist personell knapp besetzt und die Kompetenzen sind weitgehend an eine Person gebunden. Diese Situation führte in einzelnen Gesetzgebungsverfahren (z.B. Polizeigesetz) zu langen Wartezeiten. Falls der Rechtsdienst bedeutende Mängel feststellt oder sich die Bedingungen im Umfeld bereits wieder verändert haben (z.B. gesetzliche Vorgaben des Bundes), sind erhebliche Zeitverzögerungen und ein beträchtlicher Mehraufwand in den betroffenen Departementen die Folge.

Bei der Analyse verschiedener Gesetzgebungsverfahren wurde augenfällig, dass die frühzeitige Zusammenarbeit zwischen Departement und Rechtsdienst, insbesondere beim Volksschul- und Polizeigesetz, zu wenig gut oder gar nicht funktionierte.

Bei der Erarbeitung des Volksschulgesetzes wurde der Rechtsdienst erst mit der Rechtsprüfung beauftragt, als das Gesetz nach mehrjähriger Erarbeitung vollständig konzipiert war. Da die Vorlage erhebliche juristische Mängel erkennen liess, wies der Rechtsdienst das Gesetz im August 2017 zur Überarbeitung an das zuständige Departement Bildung und Kultur zurück. Faktisch musste dann das Departement die Arbeit von neuem beginnen. In dieser Zeit wurde eine Expertenkommission eingesetzt. Die erste Lesung im Kantonsrat ist für das 1. Quartal 2019 vorgesehen[1].

Beurteilung
Die StwK erkennt unterschiedliche Handhabungen beim Einsatz von Expertenkommissionen. Aus Sicht der StwK ist es wichtig, Zeitpunkt, Zusammensetzung und Auftrag der Expertenkommissionen nach innen und aussen transparent zu machen.

Die StwK stellt fest, dass das Gesetzgebungsverfahren trotz klarer Regelungen noch weiter optimiert werden muss. Mit der Aufstockung des Rechtsdienstes um einen Mitarbeiter am 1. Juli 2017 wurde dem personellen Engpass entgegengewirkt. Eine produktive Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Departementen und dem

1 vgl. Aufgaben- und Finanzplanung S. 67

Rechtsdienst benötigt genügend konzeptionelle und juristische Kompetenzen in den einzelnen Departementen, da dort die eigentliche Gesetzesarbeit erfolgt. Einzelne Departemente haben sich bisher gar nicht oder zu wenig an die Spielregel gehalten, den Rechtsdienst im Gesetzgebungsverfahren möglichst früh einzubeziehen. Hier liegt aus Sicht der StwK ein gewisses Führungsmanko seitens des jeweils zuständigen Departementsvorstehers vor.

Empfehlung
Die StwK empfiehlt, Transparenz beim Einsatz von Expertenkommissionen zu schaffen, da in dieser Phase bereits wichtige Weichen gestellt werden. Bei der Nominierung von Experten und Expertinnen gilt es, die mit der Gesetzgebung verknüpften fachlichen Perspektiven und Interessen möglichst ausgewogen zu berücksichtigen.
Bei zukünftigen Stellenbesetzungen ist darauf zu achten, dass in allen Departementen Mitarbeitende mit genügend konzeptionellen und juristischen Fähigkeiten gewählt werden, um eine hohe Qualität der Gesetzesarbeit zu gewährleisten. Ausserdem sollten alle im Gesetzgebungsverfahren verantwortlichen Personen dazu verpflichtet werden, frühzeitig den Rechtsdienst einzubeziehen. Es gehört zu den Führungsaufgaben der zuständigen Mitglieder des Regierungsrates, diesbezüglich das Controlling zu übernehmen.

4.2. Umgang mit Konfliktsituationen

Sachlage
In diesem Berichtsjahr sah sich die StwK mit Beschwerden konfrontiert, welche das Führungsverhalten von vorgesetzten Stellen innerhalb der Verwaltung und seitens des Regierungsrates in Konfliktsituationen bemängelten.

Das Personalgesetz (PG, bGS 142.21) bietet in Art. 70 Abs. 1 eine genügende rechtliche Grundlage für den Umgang mit Konflikten: «Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist in der Regel in einem Konfliktlösungsverfahren die Möglichkeit einer Einigung zu prüfen.» In Art. 38a Abs. 1 Personalverordnung (PGV, bGS 142.212) heisst es: «Zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis können die Beteiligten jederzeit die Durchführung eines Konfliktlösungsverfahrens beantragen. Das Personalamt hat von Amtes wegen auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Es kann geeignete Personen als neutrale Vermittler vorschlagen.» Das vorgesehene Konzept zum Konfliktlösungsverfahren liegt noch nicht vor.

Beurteilung
Aus Sicht der StwK fehlt eine unabhängige Stelle, an die sich Mitarbeitende der Verwaltung in Konfliktsituationen wenden können. Der Auftrag dieser Stelle müsste darin bestehen, die Interessen der Konfliktparteien anzuhören und Vorgehensweisen zur Lösung des Problems aufzuzeigen. Dies hat besondere Bedeutung, wenn der Konflikt innerhalb der Führungslinie angesiedelt ist. Das Personalamt kann diese Rolle aus Sicht der StwK nicht wahrnehmen, da dessen Mitarbeitende nicht die notwendige Unabhängigkeit haben.

Empfehlung
Die StwK empfiehlt der Regierung, das Konzept zum Konfliktlösungsverfahren prioritär anzugehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Installation einer externen und unabhängigen Anlaufstelle zu prüfen, welche in Konfliktsituationen kontaktiert werden kann.

4.3. Folgen der Staatsleitungsreform

Sachlage
Am 1. Juni 2015 trat die umfangreiche Teilrevision der Kantonsverfassung in Kraft, die sogenannte Reform der Staatsleitung. Seit diesem Zeitpunkt amten die Regierungsräte im Voll- und nicht mehr im Hauptamt. Die Reform der Staatsleitung hatte Präzisierungen der Bestimmung zur Unvereinbarkeit zur Folge, womit seither vereinbare Aufgaben (z.B. andere Erwerbstätigkeiten) nicht mehr ausgeübt werden dürfen. Das Gesetz lässt jedoch einen grossen Spielraum zu. Eine breite Spanne von Nebenbeschäftigungen ist noch immer möglich.

Mandate, die vom Gesetz nicht vorgesehen sind, dürfen von einzelnen Regierungsräten nur nach einem Beschluss des gesamten Regierungsrates angenommen werden. Diese Regelung lässt keinen Interpretationsspielraum zu.

Beurteilung
In einem Einzelfall wurde der oben genannten Regel keine Beachtung geschenkt. Bei der Annahme eines Stiftungsratsmandates ohne vorgängigen regierungsrätlichen Beschluss fehlte es an der notwendigen Sensibilität und dem damit zusammenhängenden Rollenverständnis.

4.4. Umgang mit Personalressourcen

Sachlage
Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist auf die Einwohnerzahl bezogen ein kleiner Kanton. Die kantonale Verwaltung muss alle gesetzlichen Aufgaben erfüllen. Insbesondere beim Vollzug von Bundesaufgaben hat der Kanton nur wenig Handlungsspielraum. Die Erwartungshaltung an die Dienstleistung des Kantons von Bürgerinnen und Bürgern, von Gemeinden und verschiedenen Interessengruppen steigt ständig. Die Aufgabenfülle und -komplexität nimmt tendenziell zu und das Aufgabenspektrum ist dementsprechend breit. Die Spielräume für Arbeitsteilungen sind in einer kleinen kantonalen Verwaltung wesentlich geringer als in Grossen. Generalisten müssen vermehrt Spezialwissen aufbauen oder dieses muss extern beigezogen werden.

Vorteilhaft ist die Grösse des Kantons in Bezug auf die kurzen Dienstwege und die Möglichkeiten, auf neue Herausforderungen schnell zu reagieren. Wie die Gespräche mit den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zeigen, wird von vielen die Vielfalt des Arbeitsfeldes gesucht und die kurzen Dienstwege werden sehr geschätzt.

Beurteilung
Die StwK wies in verschiedenen früheren Berichten auf die besonderen Herausforderungen und in mehreren Bereichen äusserst knappen Personalressourcen hin. Dementsprechend ist der Prioritätensetzung bei der Aufgabenerfüllung eine enorm hohe Bedeutung zuzumessen. Aus Sicht der StwK ist die Regierung für die Gewährleistung der gesetzlichen Aufgaben verantwortlich. Die StwK erwartet von der Regierung eine kontinuierliche Überprüfung ihrer Prioritätensetzung und, falls notwendig, entsprechende Anpassungen.

5. Anregungen und Beschwerden

Ordnungsgemäss erstattet die StwK Bericht über eingegangene Anregungen und Beschwerden.

Im Jahr 2017 trafen zwei ordentliche Beschwerden ein. Eine Beschwerde betraf das Departement Bildung und Kultur und veranlasste die StwK, dieses Departement in Bezug auf die Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit genauer zu untersuchen. Im Zusammenhang mit dieser Beschwerde verweisen wir auf unsere Feststellungen im Kapitel 6.2.

Eine weitere Beschwerde betraf die Verfahrensdauer einer Aufsichtsbeschwerde. Die StwK prüfte den Sachverhalt bis zum Redaktionsschluss noch nicht vollständig. Sie wird diesen Fall im nächsten Berichtsjahr abschliessend klären.

6. Departemente

6.1. Departement Finanzen

6.1.1. Kantonsfinanzen

Sachlage
Die Kantonsfinanzen befinden sich in einem Ungleichgewicht. Um das strukturelle Defizit mittel- und längerfristig zu verhindern, plant der Regierungsrat einige Massnahmen in Geschäften zu treffen, welche alle in einem direkten Zusammenhang zueinanderstehen. Es sind dies das Stabilisierungsprogramm, die Revision des kantonalen Steuergesetzes und die Revision des Gesetzes über den kantonalen Finanzausgleich. Gemäss Stabilisierungsprogramm sollen die Aufgaben der kantonalen Verwaltung nach dem im Jahr 2015 umgesetzten Entlastungsprogramm erneut durchleuchtet werden, damit mögliche Einsparungen erkannt werden können. Ebenfalls Teil des Stabilisierungsprogramms ist eine Lastenumverteilung vom Kanton hin zu den Gemeinden. In einem weiteren Geschäft soll das Finanzausgleichsgesetz bezüglich der Mindestausstattung der Gemeinden angepasst werden. Demnach sollen Bezüger-Gemeinden für die Mindestausstattung weniger finanzielle Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten.

Beurteilung
Alle Vorlagen im Einzelnen sowie die Verknüpfung zur Stabilisation der Kantonsfinanzen im Speziellen sind nachvollziehbar und transparent. Die StwK beurteilt das Vorgehen des Regierungsrates als rechtmässig.
Die StwK begrüsst, dass der Regierungsrat die Risiken der Verknüpfung der einzelnen Vorlagen erkannt hat und sich aktiv mit ihnen befasst. Die Aufsichtskommissionen werden die Umsetzung in Bezug auf die Zweckmässigkeit weiterverfolgen.

6.1.2. Steuerverwaltung

Sachlage
Die StwK liess sich von der Steuerverwaltung den Prozess vom Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen bis zum Zeitpunkt der Begleichung der Steuerrechnung detailliert erläutern. Der Fokus der StwK lag auf dem Umgang und den allfälligen Konsequenzen, wenn keine Steuererklärung eingereicht wird. Der StwK

wurde ausführlich erörtert, zu welchem Zeitpunkt die Steuerkommissäre die Möglichkeit haben, Bussen auszusprechen oder eine Veranlagung nach Ermessen durchzuführen.

Beurteilung
Die StwK beurteilt die Verfahren bei Veranlagungen nach Ermessen als nachvollziehbar und effizient. Das Steueramt verfügt über verschiedene Instrumente, um angemessen und situativ auf den Einzelfall zu reagieren.

6.1.3. Personalamt

Sachlage
Das Personalamt ist gemäss Personalgesetz, -verordnung und -handbuch im Wesentlichen für folgende Aufgaben zuständig:
- Administrative Abwicklung der Personalgewinnung und Überprüfung der Anstellungsbedingungen inkl. Ausarbeitung der Arbeitsverträge
- Überprüfung der einheitlichen Anwendung und Vollzug des Personalrechts sowie diesbezügliche Unterstützung des Regierungsrates und der Organisationseinheiten
- Ansprechstelle für sämtliche Personalfragen der Arbeitgeber und Mitarbeitenden
- Sicherstellung und Koordination des Case-Managements als Unterstützung für Mitarbeitende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis auf die Möglichkeit eines Konfliktlösungsverfahrens hinzuweisen inkl. Vermittlung einer geeigneten Person. Bei Durchführung der Vermittlung, Organisation und Verschriftlichung des Verfahrens zur Konfliktlösung
- Berichterstattung an den Regierungsrat über die Entwicklung des Personalbereichs
- Unterstützung bei beabsichtigter Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Anstellungsbehörde, insbesondere bei einer einvernehmlichen Aufhebung.

Die oben genannten Aufgaben übernimmt das Personalamt für sämtliche kantonalen Organisationseinheiten. Die administrative Abwicklung der Personalgewinnung orientiert sich an einem Leitfaden, wobei die Rolle des Personalamtes im organisatorischen und inhaltlichen Bereich zentral ist. Vor jeder Neubesetzung wird das Stellenprofil zusammen mit den Vorgesetzten überprüft und ein Entscheid bezüglich Zusammensetzung des Rekrutierungsteams gefällt. Das Angebot des Personalamtes, als Ansprechstelle bei Fragen rund um die Anstellung zur Verfügung zu stehen, ist bekannt und wird seitens der Mitarbeitenden und auch der Vorgesetzten in Anspruch genommen. Diese

Unterstützung wird mehrheitlich als nützlich erlebt.

Beim Case-Management liegt die organisatorische Verantwortung beim Personalamt. Im Rahmen einer 2017 extern durchgeführten Evaluation über die Jahre 2014 – 2016 wurden die krankheitsbedingten Ausfälle ausgewertet. Gemäss dieser Auswertung wurde im Durchschnitt spätestens nach einer 30-tägigen krankheitsbedingten Absenz das Case-Management angeboten. Es zeigte sich, dass 13 der 20 Betroffenen nach einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von zehn Monaten wieder in den Arbeitsprozess reintegriert werden konnten. Im Rahmen der Evaluation führte das Personalamt auch eine schriftliche Befragung zur erlebten Qualität des Verfahrens durch. Der Rücklauf der Fragebögen blieb auch nach diversen Mahnungen bescheiden, weshalb die Rückmeldungen nicht repräsentativ sind. Die wenigen inhaltlichen Rückmeldungen gaben laut Personalamt jedoch keinen Anlass, das Case-Management zu hinterfragen.

Auch im Fall von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis nahmen Mitarbeitende die Hilfe des Personalamtes in Anspruch. Bei vertraulichen Gesprächen, die keiner Dokumentationspflicht unterliegen, vertritt das Personalamt die Haltung, die Mitarbeitenden zu ermutigen, sich unmittelbar an ihre direkten Vorgesetzen zu wenden, um anstehende Probleme zu lösen.

Das Personalamt wurde im Berichtsjahr in Auseinandersetzungen zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden einbezogen, die sich von latenten zu offenen Konflikten entwickelten. In diesem Stadium nahmen sowohl die betroffenen Mitarbeitenden als auch die betroffenen Führungskräfte die Rolle des Personalamtes teilweise als diffus wahr.

Beurteilung
Die Eingliederung des Personalamtes in das Departement Finanzen erachtet die StwK aufgrund der Querschnittsfunktion als sinnvoll. Die Prozesse und Abläufe sind in den von der StwK geprüften Bereichen der Personalgewinnung und des Case-Managements vorbildlich definiert und werden auch einheitlich umgesetzt. Ein Konzept für ein Konfliktlösungsverfahren ist in Erarbeitung.

Aufgrund vertiefter Einblicke in den Umgang des Personalamtes mit einzelnen Konfliktsituationen hält die StwK folgendes fest:
Im vergangenen Jahr zeigte sich, dass das Personalamt manche Situationen, die durch Mitarbeitende an das Amt herangetragen wurden, nicht adäquat einschätzte. Zusammen mit der mangelnden Rollensensibilität führte dies unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der Konfliktsituation. Rollensensibilität bedeutet, die verschiedenen Span-

nungsfelder, in denen sich die Mitarbeitenden des Personalamtes bewegen, selbst zu reflektieren und gegenüber den Involvierten – speziell im Fall von Streitigkeiten – offen zu legen.

Als Anlaufstelle für alle Mitarbeitenden muss sich das Personalamt bewusst sein, dass es als Mitverantwortliche bei Anstellungsprozessen und als Verfahrensverantwortliche beim Case-Management die Interessen des Arbeitgebers zu vertreten hat. Dieser Auftrag ist aus Sicht der StwK unvereinbar mit Einzel- und Teamberatungen, in denen es um latente oder offene Konflikte zwischen Mitarbeitenden und Führungskräften geht. Hierbei sollte sich das Personalamt ausschliesslich auf die Vermittlung von externer Unterstützung, auf die Einhaltung von Verfahrensregeln (zum Schutz beider Seiten) sowie auf die Dokumentation der Ergebnisse des Konfliktlösungsverfahrens gemäss Art. 38a Abs. 2 PGV beschränken. Dies ist im vergangen Jahr nicht immer gelungen, aus Sicht der StwK sind die Schwierigkeiten aber erkannt. Die StwK geht davon aus, dass diese Erkenntnisse in Form von klar geregelten Zuständigkeiten in das Konzept zum Konfliktlösungsverfahren einfliessen werden.

Empfehlung
Die StwK empfiehlt, die unterschiedlichen Rollen und Zuständigkeiten des Personalamtes in Bezug auf unterstützende Coachings bis hin zur Konfliktbewältigung zu klären und diese den Mitarbeitenden aktiv zu kommunizieren. Im Besonderen müssen Mitarbeitende darüber informiert werden, in welchen Fällen das Personalamt gegenüber den Mitarbeitenden an die Schweigepflicht und in welchen Fällen es an die Informations- und Auskunftspflicht gegenüber den Vorgesetzten gebunden ist.

6.2. Departement Bildung und Kultur

Die StwK prüfte im Departement Bildung und Kultur den Gesetzgebungsprozess zum Volksschulgesetz sowie Veränderungsprozesse infolge verschiedener Führungswechsel im Amt für Volksschule und Sport.

6.2.1. Gesetzgebungsprozess Volksschulgesetz

Sachlage
Nachdem das Volksschulgesetz unter dem Lead des ehemaligen Departementssekretärs erarbeitet worden war, reichte es seine Nachfolgerin am 17. Juli 2017 auf Anordnung des Departementsvorstehers, keine Änderungen vorzunehmen, zur Rechtsprüfung ein. Dies, obwohl die Departementssekretärin explizit darauf aufmerksam machte, sie schätze die vorliegende Form des Gesetzes aus juristischer Sicht als unzureichend ein. Es seien viele Anpassungen notwendig. Wie sich herausstellte, genügte die Vorlage gemäss der Rückmeldung des Rechtsdienstes den Ansprüchen in keiner Art und Weise. Erschwerend kam hinzu, dass mit dem Weggang des langjährigen Departementssekretärs wesentliches Know-how über den bisherigen Gesetzgebungsprozess verloren gegangen war. Verbliebene Mitarbeitende wie die stellvertretende Departementssekretärin, waren zu wenig mit dem Dossier vertraut. In der Folge schrieben Mitarbeitende des Departementes unkoordiniert am Gesetzesentwurf weiter.

Aus verschiedenen Differenzen zwischen dem Departementsvorsteher und der Departementssekretärin, unter anderem wegen des Vorgehens im Gesetzgebungsprozess, entwickelte sich in dieser Zeit ein Konflikt, worunter das Geschäft litt. Das gegenseitige Vertrauen war gestört und die Departementssekretärin fühlte sich in ihren Bemühungen, den Prozess in geordnete Bahnen zu lenken, nicht unterstützt. Nach dem Austritt der Departementssekretärin blieb das Dossier weitere Monate liegen. In dieser Zeit stellte man eine juristische Fachkraft speziell für die Ausarbeitung des Volksschulgesetzes ein, die im Februar 2018 unterdessen zur neuen Departementssekretärin gewählt wurde.

Beurteilung
Die Erarbeitung des Volksschulgesetzes nahm bis jetzt viel Zeit in Anspruch. Die StwK bemängelt den späten Einbezug des Rechtsdienstes und hat den Eindruck, dass beim Wechsel im Departementssekretariat Ende November 2016 keine sachgerechte Übergabe erfolgte. Dass die Qualität des im Juli 2017 eingereichten Gesetzesentwurfs als unbrauchbar betitelt werden musste, ist eine ernüchternde Bilanz und zeugt von unge-

nügendem Controlling. Die StwK wird im kommenden Jahr ein besonderes Augenmerk auf die Bearbeitung des Volksschulgesetzes richten.

Im Konflikt mit der Departementssekretärin zeigte der Departementsvorsteher ein für die StwK unangemessenes Führungsverhalten.

Empfehlung
Die StwK erwartet eine zügige Bearbeitung des Volksschulgesetzes und eine aktive Einbindung des Rechtsdienstes. Sie fordert den Departementsvorsteher auf, in dieser Angelegenheit die Führungsverantwortung zu übernehmen.

6.2.2. Veränderungsprozesse und Personalkonflikte

Sachlage
Nur ein Jahr nach dem Wechsel an der Departementsspitze mussten infolge Pensionierungen wichtige Kaderstellen neu besetzt werden. Neben dem Departementssekretariat war insbesondere das Amt für Volksschule und Sport betroffen. Im Zuge der Neubesetzungen wurden auch hinsichtlich der Zuständigkeiten Veränderungen vorgenommen. Um die Amtsleitung besser entlasten zu können, schuf man in einer kostenneutralen Lösung die Abteilungsleitung Volksschule. Nicht nur die strukturellen Änderungen, sondern auch die neuen Zusammenarbeitsformen lösten zahlreiche Veränderungen aus und forderten Mitarbeitende sowie Führungspersonen. Dies führte zu Konflikten, weil unterschiedliche Auffassungen über Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen in der Abteilung Volksschule vorhanden waren. Die Verantwortlichen erkannten spät, dass die Situation entgleiste. Weder der Einbezug des Personalamtes noch eine externe Begleitung oder das Case-Management konnten die negative Entwicklung stoppen. So fühlten sich die langjährigen Mitarbeitenden nicht genügend in den Veränderungsprozess eingebunden. Dies führte zu mangelndem Vertrauen und zur Umgehung des ordentlichen Dienstweges.
Im Jahr 2017 kündigten in der Abteilung Volkschule insgesamt drei von sechs Mitarbeitenden ihre Stelle.

Beurteilung
Die StwK beurteilt die Vorgänge in der Abteilung Volksschule im vergangenen Jahr als besorgniserregend. Alle Kündigungen hängen mit einer rigiden Führungskultur zusammen. Es gelang nicht, die strukturellen Anpassungen angemessen zu begleiten. Dabei

geht es weniger um die getroffenen Entscheidungen und Veränderungen selbst, als vielmehr um die Art und Weise, wie man diese kommunizierte und umsetzte.
Der Konflikt wurde unterschätzt, falsch beurteilt und die Verantwortlichen waren mit der Situation überfordert. Die zur Konfliktbewältigung gewählten Massnahmen erachtet die StwK als ungeeignet. Wichtige Regeln des Change-Managements wurden zu wenig beachtet. Mehrere Mitarbeitende fühlten sich in ihrer Persönlichkeit verletzt. Die StwK stellt fest, dass auch Integritätsverletzungen stattgefunden haben. Nach Ansicht der StwK zeigen die Verantwortlichen mangelnde Einsicht bezüglich ihres Anteils am Konflikt. Bisher fehlte eine selbstkritische Betrachtungsweise.

Der Austritt der Departementssekretärin und die Kündigungen von Mitarbeitenden der Abteilung Volksschule haben nicht nur einen Know-how-Verlust, sondern auch höhere Ausgaben zur Folge, da in einem Fall die maximale Lohnfortzahlungsdauer vereinbart wurde. Die Rekrutierung und die Einarbeitung neuer Mitarbeitenden wird weitere Ressourcen benötigen.

Die StwK anerkennt, dass trotz der äusserst schwierigen Situation von den Verantwortlichen auf der konzeptionellen Ebene beachtliche Leistungen erbracht wurden. Diese sind vor allem für die Schulen in Appenzell Ausserrhoden und die direkt betroffenen Schulleitungen und Lehrpersonen von Bedeutung.

Empfehlung
Die StwK empfiehlt dem Departementsvorsteher und den Verantwortlichen der Abteilung Volksschule, sich selbstkritisch mit ihrem Führungsstil auseinanderzusetzen mit dem Ziel, eine konstruktive Zusammenarbeits- und Führungskultur zu entwickeln.

6.3. Departement Gesundheit und Soziales

Das Departement Gesundheit und Soziales stand 2017 in verschiedenen Bereichen wiederholt im öffentlichen Fokus und es war überdurchschnittlich mit negativer medialer Berichterstattung konfrontiert. Hinzu kamen viele Gesetzgebungsverfahren, die aufgrund der Dringlichkeit oder im Hinblick auf den bevorstehenden Wechsel an der Departementsspitze forciert bearbeitet werden sollten. Das ist für die betroffenen Mitarbeitenden belastend. Trotzdem konnte die StwK bei Gesprächen mit Mitarbeitenden des Departements feststellen, dass eine grosse Motivation vorhanden ist und mit Teamgeist und Effort für das Departement und den Kanton gearbeitet wird.

6.3.1. Oberaufsicht über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR)

Sachlage

In ihrem Bericht 2016 beschäftigte sich die StwK ausschliesslich mit dem Thema SVAR. Der letztjährige Bericht hat für die StwK nach wie vor eine grosse Relevanz und in diesem Sinne wird sich die StwK nicht wiederholen. Das gilt sowohl für die beschriebenen Sachverhalte und für die vorgenommenen Beurteilungen, als auch für die abgegebenen Empfehlungen. Die folgenden Aussagen zum SVAR stellen somit eine Ergänzung beziehungsweise eine Fortsetzung zum Bericht 2016 dar.

Im Rahmen der Kenntnisnahme und Behandlung des StwK-Berichts an der Kantonsratssitzung vom 8. Mai 2017 nahm der Regierungsrat zu einzelnen Empfehlungen der StwK eingehend Stellung. Dabei versprach der Regierungsrat, die Empfehlungen vertieft zu prüfen und allfällige Änderungen vorzunehmen. Ausstehend war zum damaligen Zeitpunkt noch ein von den Präsidien der StwK und der Finanzkommission gegebener Auftrag an die Finanzkontrolle, das Reporting und Controlling des SVAR auf Stand und Inhalt zu prüfen. Der Prüfbericht lag im Juni 2017 als Management-Summary vor und beschränkte sich im Wesentlichen auf die Aufsicht des Regierungsrates und auf die Aufgaben des Departements Gesundheit und Soziales als vorbereitende Behörde für die Aufsicht über die Aufgabenerfüllung des SVAR zuhanden des Regierungsrates.
Die Fazits der Finanzkontrolle decken sich weitgehend mit den Feststellungen der StwK. Die von der StwK vom SVAR eingeforderte Aufgaben- und Finanzplanung bewertet die Finanzkontrolle als nicht prioritär:
«Sowohl das Spitalverbundgesetz als auch das Finanzreglement, die Eignerstrategie und der Rahmenvertrag verlangt vom SVAR eine Vielzahl von Berichten zu Handen der verschiedenen Anspruchsgruppen. Es erscheint uns deshalb zweckmässig, sich für die Aufsichtstätigkeit auf die aufgrund der diversen Vorgaben zu erstellenden und teilweise bereits vorhandenen Berichte abzustützen. Der im SVARG aufgeführte Aufgaben- und Finanzplanung ist aus unserer Sicht aktuell keine grosse Priorität zuzuweisen, da zuerst die bekannten, ansatzweise bereits vorhandenen Instrumente verbessert werden könnten. Dies führt wohl zu einer rascheren Umsetzung und Zielerreichung».[2]

Noch offen war zum Zeitpunkt der Berichterstattung 2016 die Klärung der Rechtmässigkeit der in einem Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem Spital Heiden und der Hirslanden-Klinik Am Rosenberg geplanten Kooperation. Der SVAR und die Hirslanden-Gruppe tätigten vor Unterzeichnung des Zusammenarbeitsvertrages in Bezug auf die Zusammenlegung der Chirurgie rechtliche Abklärungen. Der Verwaltungsrat des SVAR kam zum Schluss, dass diese rechtmässig sei. Das Departement Gesundheit und Soziales befürwortete die geplante Zusammenarbeit vor der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich. Allerdings wies die Abteilung Spitalversorgung den SVAR schriftlich darauf hin, dass zum bereits bewilligten Basispaket Innere Medizin, Chirurgie (Spitalliste 2017) auch die Sicherstellung der Notfallversorgung gehört. Bei der Auslagerung der Chirurgie sei die rechtmässige Umsetzung des Basispaketes gefährdet. Daher wurde seitens des Amtes eine Anpassung des Vertrages empfohlen.

In der Zwischenzeit ist bekannt, dass die Strategie der Auslagerung der Chirurgie aus dem Spital Heiden gescheitert ist. Der dazu nötige Leistungsauftrag wurde durch das Departement Gesundheit und Soziales nicht erteilt. Bis Redaktionsschluss wurde der Zusammenarbeitsvertrag nicht formell aufgehoben.

Im September 2017 lud die Regierung die StwK ein, um über die Erkenntnisse und Schlüsse der Regierung aus dem StwK-Bericht 2016 zu berichten. Dabei nahm die Regierung zu den Empfehlungen der StwK detailliert Stellung. Die Empfehlung, den Planungs- und Baustopp des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden (PZA) aufzuheben und die damit verbundene Mietzinsthematik in Angriff zu nehmen, wurde im Berichtsjahr aufgenommen und ist in Umsetzung.

Im Herbst 2017 thematisierte der SVAR Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit. Er bemängelte die nicht zeitgerechte Erledigung von verschiedenen Tariffestsetzungsverfahren und der dafür geforderten Erhöhung von Arbeitstarifen durch die Abteilung Spitalversorgung. Weiter rügte der SVAR, er habe für

2 Prüfbericht der Finanzkontrolle über das Reporting und Controlling des SVAR, Audit Turnus 2017 (Reg. Nr. 17001), S. 18

seine Anträge keine Eingangsbestätigungen erhalten und zudem würden die Anträge nur zögerlich oder gar nicht behandelt.

Beurteilung
Der Regierungsrat setzte sich differenziert mit den Empfehlungen aus dem StwK-Bericht 2016 auseinander. Aus Sicht der StwK ist sich der Regierungsrat seiner hohen Verantwortung im Jahr 2017 bewusster geworden, so hinterfragt er beispielsweise die aktuelle Personalpolitik des SVAR kritisch. Wesentlich zur Verbesserung der Situation und der Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen hat aus Sicht der StwK die Arbeitsgruppe Weiterentwicklung SVAR unter externer Leitung beigetragen. Es wurden z.B. Lösungen im Bereich der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) oder rund um die Miete und das Baurecht PZA erarbeitet. Inwieweit die im letzten Jahr abgegebenen Empfehlungen der StwK in der Konsequenz umgesetzt werden, ist noch offen. Prozesse brauchen Zeit, insofern ist es für die StwK noch zu früh, eine Beurteilung abzugeben. Ausgenommen ist die Umsetzung der Empfehlung zum PZA. Hier ist die StwK überzeugt, dass die Planungssicherheit für den SVAR deutlich zugenommen hat, was die StwK positiv beurteilt.

In der Beurteilung der Strategieentwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Spital Heiden und der Klinik Am Rosenberg wurde der fehlende Einbezug der Direktbetroffenen von der StwK schon im letztjährigen Bericht bemängelt. Mangelnde Abklärungen im Vorfeld der Verhandlungen zwischen dem SVAR und der Klinik Am Rosenberg bezüglich der Erfüllung des Basisauftrages gemäss Spitalliste 2017 bei Auslagerung der Chirurgie führte zu einem Debakel mit volkswirtschaftlichem Schaden. Auch wenn die Regierung nicht direkt in der Verantwortung stand, kann die StwK nicht nachvollziehen, warum solche Fragen nicht bereits schon bei der Ausarbeitung des Zusammenarbeitsvertrags sowohl vom Verwaltungsrat als auch vom Regierungsrat vertieft erörtert wurden. Mit einer vorgängigen Klärung hätte viel Schaden vermieden werden können.

Eine unerfreuliche Differenz gibt es zwischen der Erwartungshaltung des SVAR und der zeitlichen Erledigung des Tariffestsetzungsverfahrens durch die Abteilung Spitalversorgung. Eine speditivere Abwicklung würde dem SVAR mehr Planungssicherheit geben. Darin erwartet die StwK eine Verbesserung.

6.3.2. Geriatrie- und Demenzkonzept

Sachlage
Schon im StwK-Bericht 2014 wurde auf das fehlende Geriatriekonzept hingewiesen. Der Regierungsrat beauftragte Anfang 2013 das damalige Departement Gesundheit, bis im Juni 2015 ein solches zu erstellen. Begründet mit der Umsetzung von Sparprogrammen stellte das Departement die Erarbeitung bis Ende 2016 zurück. Der Regierungsrat entschied nun 2017, zuerst ein Demenzkonzept zu erarbeiten, welches sich an die nationale Demenzstrategie anlehnt, und erst danach das Geriatriekonzept anzugehen.

Beurteilung
Für die StwK ist die Planänderung in der jetzigen Situation nachvollziehbar. Die Aufnahme des Projekts «Entwicklung, Demenz- und Geriatriekonzept» in den Aufgaben- und Finanzplan 2020 macht den Prozess transparent.

6.3.3. Sonneblick Walzenhausen

Sachlage
Im Zuge der stark gestiegenen Asylzahlen im Jahr 2014 beauftragte der Regierungsrat im Frühling 2015 das damalige Departement Inneres und Kultur in Zusammenarbeit mit dem Departement Bau und Umwelt (Hochbauamt) eine Vorgehenslösung zur Schaffung von zusätzlichen Unterbringungsplätzen zu suchen. Im Rahmen einer offenen Evaluation zeichnete sich Anfang 2016 eine mögliche Lösung mit dem Objekt Sonneblick in Walzenhausen ab. Auszug aus der Chronologie zum Dossier Sonneblick[3]:

12.3.2016	Grundsatzentscheid Stiftung Sonneblick
14.3.2016	Vorinformation Gemeindepräsident
15.3.2016	Grundsatzentscheid Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden
17.3.2016	Information Mitarbeitende Sonneblick und Information Öffentlichkeit und Medien, sowie persönliche Information Anwohnende durch Hausleiter
6.4.2016	Treffen und Aussprache zwischen Kanton und Gemeinderat
29.4.2016	Landammann nimmt Petition entgegen

3 https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-soziales/abteilung-sozialhilfe-und-asyl/asyl/neues-asyl-durchgangszentrum-sonneblick/

3.5.2016	Information Bevölkerung von Walzenhausen
5.7.2016	Mietvertrag abgeschlossen, Mietbeginn per 1.1.2017. Kostenschlüssel für Miete: 90 % Gemeinden 10 % Kanton, Jahresmiete: Fr. 252'000.–
22.9.2016	Baueingabe durch Kanton bei Gemeinde Walzenhausen eingereicht. Einsprachefrist vom 11. – 31.10.2016. In der Folge Einsprache durch Anwohner betreffend Umnutzung
13.12.2016	Vereinbarung mit St. Gallen von beiden Kantonen genehmigt und zur Unterzeichnung bereit
4.5.2017	Einspracheverhandlung ohne Einigung
12.8.2017	Baugesuch wird abgelehnt

Gemäss Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen (KR AsylVo, bGS 122.24) sind für die Unterbringung der Asylbewerber in erster Linie die Gemeinden zuständig. Es ist aber vorgesehen, dass der Kanton für die Erstaufnahme im Auftrag der Gemeinden Unterkünfte selber betreiben kann. Art. 10 Abs. 2 KR AsylVo besagt, der Kanton könne für die Gemeinden Unterkünfte betreiben und die Gemeinden haben ihn bei der Bereitstellung und beim Betrieb angemessen zu unterstützen.

Beurteilung
Die StwK bewertet die vom Regierungsrat Anfang 2015 in Auftrag gegebene Evaluation für zusätzliche Unterbringungsplätze für Asylsuchende im Rückblick als adäquat und richtig. Insgesamt beurteilt die StwK auch den ausgehandelten Zusammenarbeitsvertrag mit dem Kanton St. Gallen, der den Sonneblick betreiben würde, als ausgewogen.

Aus Sicht der StwK ist im Auswahlverfahren des Objekts Sonneblick dem Umstand, dass es wegen der Nähe zum Asylzentrum Landegg Widerstand der betroffenen Anwohner geben könnte, zu wenig Beachtung geschenkt worden. Ab 1. April 2021 ist wegen einer vertragsrechtlichen Regelung der weitere Betrieb in der Landegg nicht mehr gesichert. Der Sonneblick wird als Ersatzlösung für die Unterbringung für zumindest einen Teil der Asylsuchenden in Erwägung gezogen. Hierzu hätte sich die StwK eine offenere Kommunikation gegenüber der Bevölkerung gewünscht. Insgesamt nahm der Kanton aber den Dialog und die Kommunikation mit der Standortgemeinde und der betroffenen Bevölkerung verantwortungsvoll wahr. Auch ist das Informationsdossier zum Sonneblick auf der Homepage der kantonalen Verwaltung positiv zu vermerken.

Unerfreulich ist der Ablauf des Bewilligungsverfahrens für die Nutzungsänderung und die baulichen Anpassungen. Nachdem die Regierung den Grundsatzentscheid fällte, ein Mietverhältnis mit der Stiftung Sonneblick einzugehen und der diesbezüglichen

öffentlichen Information, fokussierte sich der Kanton primär auf das Aushandeln der Formalitäten zum Mietvertrag. Erst sekundär betrachtete er auch die baurechtlichen Fragen. Der Ablauf zeigt, dass zuerst die Unterzeichnung des Mietvertrages erfolgte und zwei Monate später erst die Baueingabe gemacht wurde. Aus Sicht der StwK hätte eine umgekehrte Vorgehensweise (Baueingabe vor Vertragsunterzeichnung) eine für den Kanton vorteilhaftere Ausgangslage geschaffen.

Nachvollziehen kann die StwK die lange Zeitdauer (über 10 Monate) von der Baueingabe bis zum erstinstanzlichen Entscheid der Baubewilligungsbehörde von Walzenhausen. Der Kanton handelte rechtmässig, allerdings entsteht durch das gewählte Vorgehen ein erheblicher finanzieller Schaden.

6.3.4. Veterinäramt

Sachlage
Das Veterinäramt arbeitet ohne untergeordnete Abteilungen für die beiden Kantone Appenzell Ausserrhoden (zu 66 %) und Appenzell Innerrhoden (zu 34 %). Grundlage für den Vollzug bilden über 20 vorwiegend bundesrechtliche Gesetze, Verordnungen, technische Weisungen und Kontrollhandbücher. Der Vollzugsbereich gliedert sich in die Bereiche Tierschutz/Hundekontrolle (50 – 60 %), Tiergesundheit (20 – 30 %) und Lebensmittel/Tierarzneimittel (10 – 20 %). Zum Bereich Lebensmittelsicherheit gehört unter anderem auch die Bundesvorgabe, alle Betriebe der Primärproduktion im 4-Jahresrhythmus einer Routinekontrolle zu unterziehen. Gemäss Rechenschaftsbericht 2016 konnte diese Vorgabe nur in 13 % der Fälle eingehalten werden.

In den letzten Jahren nahm die Anzahl Tierschutzkontrollen aufgrund von Meldungen Dritter deutlich zu. So haben sich die Fälle (AI und AR) in den Jahren 2014 – 2016 von 77 auf 150 fast verdoppelt. Schwere Tierschutzvergehen aus anderen Kantonen, die medial bearbeitet wurden, schärften die Sensibilität der Öffentlichkeit zusätzlich. Im Berichtsjahr 2017 wurde die Arbeit des Veterinäramtes Appenzell Ausserrhoden wiederholt in medialen Berichterstattungen thematisiert.

In Tierschutzfällen sind die Mitarbeitenden des Veterinäramtes gegenüber den Tierhaltern oft einem rauen Wind ausgesetzt. Auf der anderen Seite gibt es Tierhalter, welche das Agieren und die Kommunikation des Veterinäramtes als unverhältnismässig taxieren.

Anfang September 2017 sorgte der Fall einer Hofräumung in Wolfhalden schweizweit für Schlagzeilen. Das seit 2012 verfügte Tierhalteverbot, welches mit Bundesgerichtsentscheid vom 31. März 2015 gestützt wurde, konnte erst im Herbst 2017 durchgesetzt werden, weil der Eigentümer der Tiere vorgängig sämtliche Rechtsmittel ausschöpfte.

Beurteilung
Die Zusammenarbeit zwischen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden im Vollzug des Veterinärbereichs funktioniert aus Sicht der StwK gut. Eine besondere Herausforderung besteht für das Veterinäramt in der Koordination zwischen zwei Kantonen und mehreren Vorgesetzten. Da drei Amtstierärztinnen im Teilzeitpensum arbeiten, braucht es für den Wissensabgleich zusätzlichen Koordinations- und Zeitaufwand. Dies ist nach Meinung der StwK aufgrund der Arbeitsmarktlage nachvollziehbar, aber nicht optimal.

Eine grosse Herausforderung sieht die StwK im Bereich des Vollzugs der Tierschutzgesetzgebung. Das Veterinäramt hat sich eng an die gesetzlichen Vorgaben zu halten und verhältnismässig zu agieren. Inwiefern die Verhältnismässigkeit gewahrt wird, kann die StwK nicht beurteilen. Der teilweise raue Umgang und die starken Emotionen, welchen die Kontrolleure bei Anzeigen durch Dritte ausgesetzt sind, bedingt seitens der Tierärztinnen eine hohe Sozialkompetenz mit entsprechender Kommunikation. Zu den Themen Deeskalation, nonverbale und gewaltfreie Kommunikation bereitet das Departement Gesundheit und Soziales eine Schulung für alle Mitarbeitenden vor. Diese Initiative begrüsst die StwK ausdrücklich.

Nicht zufrieden ist die StwK mit dem Erfüllungsstand von 13 % der geforderten Kontrollen in Betrieben mit Primärproduktion, vor allem, weil es um Themen wie Lebensmittelsicherheit, Prävention von Tierseuchen und verantwortungsvollem Umgang mit Tierarzneimitteln, insbesondere Antibiotika, geht.

Aus Sicht der StwK agierte das Veterinäramt im Fall der Hofräumung in Wolfhalden verhältnismässig. Einzelfälle mit solcher Tragweite binden bei den zuständigen Stellen enorme Ressourcen.

Empfehlung
Die StwK sieht Handlungsbedarf bei der Erfüllung der gesetzlich geforderten Kontrollen auf Betrieben in der Primärproduktion. Zudem soll der Schulung im Kommunikationsbereich auch künftig die nötige Beachtung geschenkt werden.

6.4. Departement Bau und Volkswirtschaft

Am 1. Juni 2017 übernahm der neue Vorsteher die Führung des Departements Bau und Volkswirtschaft. Während im Bereich Volkswirtschaft eine langjährige Führungssituation änderte, musste sich der Bereich Bau – bedingt durch die Reorganisation der Verwaltung – nach zwei Jahren erneut auf einen Führungswechsel einstellen.

6.4.1. Amt für Wirtschaft und Arbeit

Sachlage
Das Amt für Wirtschaft und Arbeit umfasst die Abteilungen Standortförderung, Arbeitsinspektorat und Handelsregister. Geführt wird die Abteilung Standortförderung durch die Amtsleitung. Für die beiden Abteilungen Arbeitsinspektorat und Handelsregister trägt je eine eigene Abteilungsleitung die Verantwortung. Der langjährige Leiter des Arbeitsinspektorats wurde Ende 2016 pensioniert. Seit 1. Januar 2017 wird die Abteilung von einer mit den Abläufen und Prozessen innerhalb der Abteilung vertrauten Person geführt. Diese interne Lösung ermöglichte aus Sicht der Mitarbeitenden einen reibungslosen und geordneten Übergang von der ehemaligen zur neuen Abteilungsleitung. Der Aufgabenbereich des Arbeitsinspektorats umfasst vorwiegend Vollzugs- und Kontrollaufgaben in folgenden fünf Bereichen:
- Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz (UVG)
- Flankierende Massnahmen (FlaM)
- Schwarzarbeitsgesetz (BGSA)
- Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG)
- Eich- und Messwesen

Das Stellenetat der drei Abteilungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit inklusive der Amtsleitung beträgt 970 %. Dabei ist zu beachten, dass viele Vollzugsaufgaben auf der Grundlage einer Zusammenarbeitsvereinbarung auch für den Kanton Appenzell Innerrhoden erfüllt werden müssen.

Leistungsvereinbarungen mit dem Bund regeln teilweise die Stellendotation, welche für Kontrollen und den Vollzug innerhalb eines Bereiches benötigt werden. Die Vorgaben der Leistungsvereinbarungen mit dem Bund können in den meisten Gebieten nur knapp erfüllt werden. Per 1. Januar 2018 beschloss der Bundesrat zudem, die Kontrollzahlen im Bereich der flankierenden Massnahmen (Entsendegesetz) zu erhöhen und das Schwarzarbeitsgesetz zu revidieren. Dies kann im Amt für Wirtschaft und Arbeit zu Mehrbelastungen führen.

Beurteilung
Die Zusammenarbeit im Amt für Wirtschaft und Arbeit funktioniert trotz grosser Herausforderungen gut. Dies gelingt auch dank dem Umstand, dass in personeller Hinsicht Kontinuität herrscht. Die StwK beurteilt die stetige Zunahme der Aufgaben im Zusammenhang mit Bundesvorgaben bei gleichbleibenden Personalressourcen als anspruchsvoll.

6.4.2. Vereinbarungen mit dem Bund

Sachlage
Im Bereich des UVG, der FlaM und des BGSA arbeiten die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden zusammen bzw. übernimmt Appenzell Ausserrhoden die Vollzugsaufgaben aufgrund einer Vereinbarung mit dem Nachbarkanton. Die Leistungen des Arbeitsinspektorats in oben genannten Bereichen werden gemäss Vertrag pauschal mit Fr. 37'000.– jährlich abgegolten. Der Vertrag wurde im Jahr 2011 abgeschlossen mit der Auflage, die Pauschale jährlich zu überprüfen und aufgrund der effektiven Kosten anzupassen. Anlässlich der Aufgabenüberprüfung im Jahr 2014 wurde die Vereinbarung letztmals detailliert überprüft.

Das Arbeitsinspektorat stützt seine Tätigkeit auf Bundesgesetze und kantonale gesetzliche Grundlagen. Ein grosser Teil der Tätigkeit beruht auf Vereinbarungen zwischen dem eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und den beiden Appenzeller Kantonen. In den verschiedenen Verträgen sind sowohl der Inhalt als auch der Umfang und die Finanzierung der Kontrolltätigkeiten geregelt. Im Rahmen des Controllings verlangt das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine umfangreiche Berichterstattung und führt Audits in den Kantonen durch. So ist beispielsweise im letzten Auditbericht vom 24. Oktober 2016 im Bereich Arbeitsvermittlungsgesetz festgehalten, der Kanton Appenzell Ausserrhoden nehme die Führung und Organisation dieses Aufgabenbereichs grundsätlich gut wahr, trotz der politisch niedrigen Brisanz und der personellen Unterdotierung.

Im Jahr 2017 wurden im Bereich der FlaM mehr als die verlangten 100 Kontrollen durchgeführt, nämlich 126.

Im Bereich UVG konnten von den festgelegten 103 Betriebsbesuchen und Kontrollen 88 gemacht werden.

Im Bereich BGSA fanden im Jahr 2017 53 Kontrollen statt. In den beiden Vorjahren waren es 79 (2015) bzw. 60 (2016). Die vermuteten Fälle von Schwarzarbeit[4] nahmen von 34 im Jahr 2015 auf 45 im Jahr 2017 zu.
Es fällt auf, dass trotz weniger Kontrollen im Jahr 2017 die Anzahl der Schwarzarbeits-Fälle anstieg. Gemäss Vereinbarung 2017 müssen für den Bereich Schwarzarbeit 0,8 Personaleinheiten eingesetzt werden. Die Anzahl der verlangten Kontrollen ist nicht definiert.

Beurteilung
Die StwK stellt fest, dass die vertraglich vereinbarte Pauschale nicht wie vorgegeben jährlich überprüft wurde. Sie fragt sich, ob der Betrag in der Höhe von Fr. 37'000.– angesichts der gestiegenen Vorgaben in den Leistungsvereinbarungen mit dem Bund (FlaM und BGSA) noch angemessen ist.

6.4.3. Schwarzarbeit

Sachlage
Zum Begriff der Schwarzarbeit:
«Schwarzarbeit ist juristisch nicht einheitlich definiert. Als Schwarzarbeit wird in der Regel eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit bezeichnet, die unter Missachtung gesetzlicher Vorschriften ausgeübt wird. Dabei erstreckt sich die Bandbreite von kleinen Handwerkerleistungen nach Feierabend bis hin zu ausschliesslicher, illegaler Erwerbstätigkeit unter Umgehung des Steuer-, Sozialversicherungs-, Wettbewerbs- und insbesondere des Ausländerrechts. Gemeinsam ist den meisten Formen der Schwarzarbeit, dass in teilweise erheblichem Umfange öffentlich-rechtliche Abgaben umgangen werden. Das seit 1. Januar 2008 geltende Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) ermöglicht es den kantonalen Kontrollorganen, die in verschiedenen Gesetzestexten enthaltenen Vorschriften (beispielsweise in den Bereichen Steuern, Sozialabgaben, Ausländerrecht) effizienter zu kontrollieren und Zuwiderhandlungen wesentlich strenger zu sanktionieren».[5]

4 Fälle, die nach ersten Abklärungen auf Schwarzarbeit hinweisen (Erklärung gemäss Arbeitsinspektorat)
5 sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeit/schwarzarbeit.html

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit unterliegt klaren Abläufen. Wird das kantonale Arbeitsinspektorat, welches für alle Bereiche der Schwarzarbeit zuständig ist, durch Hinweise auf einen Missstand aufmerksam, so werden vorerst diskrete Abklärungen im Hintergrund gemacht. Sind Kontrollen angezeigt, werden diese im Normalfall zu zweit und nicht angekündigt durchgeführt. Im Amt für Wirtschaft und Arbeit wird die Haltung vertreten, vor allem begründeten Verdachtsfällen nachzugehen. Jährlich gehen 10 – 20 Hinweise von privater Seite ein. Dazu kommen Hinweise seitens der Kantonspolizei, des Grenzwachtkorps und anderer Amtsstellen. Die Quote der zutreffenden Hinweise liegt bei 80 %.

Aufgrund verschiedener Meldungen, unter anderem seitens des Migrationsamtes, wurde im Herbst 2017 in einem Gastgewerbebetrieb eine Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat durchgeführt. Da es sich bei den kontrollierten Personen um Menschen aus Drittstaaten handelte, fand der Einsatz in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei statt. Die StwK machte die Verantwortlichen des kantonalen Arbeitsinspektorats bereits im Jahr 2016 auf die Situation im besagten Gastgewerbebetrieb aufmerksam. Dennoch vergingen nach dem Hinweis der StwK bis zur effektiven Kontrolle vor Ort über eineinhalb Jahre.

Beurteilung

Die Zunahme der Verdachtsfälle bei einer Abnahme der Kontrollen deuten auf vermehrte Schwarzarbeit hin. Deshalb irritiert die StwK die insgesamt abnehmende Anzahl der Kontrollen.

Der Einzelfall zeigt, dass trotz mehrerer Hinweise (unter anderem durch die StwK) dem begründeten Verdacht erst spät nachgegangen wurde. Die Angelegenheit wurde im Amt für Wirtschaft und Arbeit zu lange nicht ernst genommen. Die Zeitspanne von über eineinhalb Jahren zwischen den Hinweisen und der Kontrolle kann nicht durch mangelnde Ressourcen bzw. schwierige Terminfindung mit der Polizei begründet werden. Die Gefahr einer Vertuschung von Delikten ist in solchen Situationen latent vorhanden. Die StwK hofft, es handle sich hierbei um einen Einzelfall.

Wenn keine Sozialabgaben entrichtet, keine Arbeitsbewilligungen eingeholt und weder Lohn noch Umsatz versteuert werden, liegt eine Straftat vor. Im Raum steht die Frage, ob das Arbeitsinspektorat genug unternimmt, um die Schwarzarbeit einzudämmen. Der volkswirtschaftliche Schaden, den die Schwarzarbeit im Kanton anrichtet, ist aus Sicht der StwK nicht zu unterschätzen.

Empfehlung

Die StwK empfiehlt dem Arbeitsinspektorat auch proaktiv Kontrollen durchzuführen und nicht nur auf Hinweise zu reagieren. Es sind klare Kriterien für die Prioritätensetzung zu definieren, um eine fundierte Entscheidung für oder gegen eine Kontrolle treffen zu können.

6.5. Departement Inneres und Sicherheit

Neben der breitgefächerten Vollzugsarbeit der verschiedenen Ämter stehen einerseits verschiedene Gesetzesvorhaben (Polizeigesetz, Geldspielgesetz, Asylgesetz) im Zentrum, und andererseits notwendige Bauvorhaben wie das schon seit 2013 geplante Projekt «Perspektive Gmünden».

6.5.1. Strafanstalt Gmünden

Sachlage

Gemäss Art. 75 Abs. 1 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) hat der Strafvollzug das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit straffrei zu leben. Dabei muss sich der Vollzug – und speziell der offene Vollzug – am Resozialisierungs-, Normalisierungs- und Entgegenwirkungsprinzip orientieren.

Aktuell werden in der Strafanstalt Gmünden die kantonale Untersuchungshaft, Ersatzfreiheitsstrafen, die Durchsetzungs- und Sicherheitshaft sowie Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft vollzogen. Der Schwerpunkt des Angebotes liegt im offenen Vollzug, der seit dem Leitungswechsel 2015 nicht nur für Männer, sondern auch für Frauen angeboten wird. Als Mitglied des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates hat die Strafanstalt Gmünden aufgrund ihrer Grösse, ihrer ländlichen Lage sowie der flexiblen Ausgestaltung von Einzelvollzügen eine besondere Rolle. So werden ihr häufig Spezial- und Sonderfälle aus anderen Kantonen überwiesen. Insgesamt sind die Ansprüche aufgrund der vielfältigen Vollzugsformen sowie der Komplexität der Einzelfälle in den letzten Jahren weiter angestiegen.

Bereits im Bericht 2011 weist die StwK daraufhin, dass es der Anstaltsleitung zwar gelinge mit äusserst knappen Ressourcen auch wirtschaftlich erfolgreich zu sein. Allerdings empfiehlt sie schon im 2011 eine grundsätzliche Überprüfung der Situation: «*Mittelfristig wäre es vermutlich günstiger, weniger Gewinn zu erwirtschaften und dafür mehr Personal anzustellen.*»[6] Im Bericht 2012 wird festgehalten, die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) habe bauliche Mängel beanstandet und insbesondere die zu kleinen Zellen im offenen Vollzug.[7] 2014 hält die StwK fest, das Projekt «Perspektive Gmünden» liege vor und ein zukunftsweisender Entscheid müsse vorangetrieben werden, auch in Bezug auf bauliche Massnahmen.[8]

Die baulichen Mängel – so zeigt die Visitation der StwK vom August 2017 – haben sich in den letzten Jahren noch weiter verschärft. Die Umzäunung ist nicht ausreichend, um Fluchten zu vermeiden. Das über hundert Jahre alte Gebäude weist ausserdem erhebliche Mängel im Küchen- und Essbereich, in den Werkstätten sowie in den Zellen auf. Ungenügende Ausstattung, beispielsweise fehlende Kühlräume im Versorgungsbereich oder die räumliche Enge im Aufenthalts- und Essbereich, verkomplizieren die Arbeitsabläufe und die Aufrechterhaltung der Sicherheit erheblich. Der noch von der früheren Anstaltsleitung veranlasste Container-Kauf, womit vier zusätzliche Zellenplätze geschaffen wurden, stellte sich zunächst als Problem heraus. So konnten die neuen Container nach der Lieferung im August 2016 bis im Januar 2017 aufgrund ungenügender Sicherheitsstandards nicht genutzt werden. Dies führte nicht nur zu beträchtlichen finanziellen Ausfällen sondern erschwerte auch den Tagesbetrieb erheblich. Die Beschaffung und Installation erfolgte durch das Amt für Immobilien aufgrund eines Auftrages der ehemaligen Anstaltsleitung.

Für die resozialisierende Aufgabe steht eine sozialpädagogisch ausgebildete Fachperson zur Verfügung. Es fehlt generell an fachlich ausgebildeten Personen, die in der Lage sind, auf einer pädagogisch-psychologischen Ebene mit den Gefangenen an ihrer Wiedereingliederung zu arbeiten.

Der im Globalbudget eingeplante Gewinn der Strafanstalt von über einer halben Million Franken fliesst vollumfänglich an den Kanton, daher stehen die budgetierten Gewinne für Reinvestitionen nicht zur Verfügung. Lediglich 50 % der Summe über dem budgetierten Gewinn werden zugunsten der Strafanstalt zurückgestellt.

Beurteilung

Die StwK fragt sich, ob unter diesen prekären infrastrukturellen, sicherheitstechnischen und personellen Bedingungen einerseits der Resozialisierungsauftrag des Strafvollzuges noch erfüllt werden kann. Andererseits stellt sich auch die Frage, ob die Sicherheit der Häftlinge, des Personals und der Bevölkerung gewährleistet werden kann.

6 StwK-Bericht 2011, S. 45
7 StwK-Bericht 2012, S. 48
8 StwK-Bericht 2014, S. 58

Aus Sicht der StwK ist es mit Blick auf die Neuausrichtung der Strafanstalt Gmünden dringend notwendig, sowohl im Personalbereich als auch in bauliche Massnahmen zu investieren. Die Philosophie der Gewinnorientierung führt trotz der prekären baulichen Bedingungen und der geringen personellen Ausstattung immer wieder zu einer Überbelegung. Im Jahr 2017 betrug die Belegung unzulässige 112 %, was von der NKFV beanstandet wurde. Diese Überbelegung stellt ein zusätzliches Sicherheitsrisiko dar. Es entsteht zudem der Eindruck, der Profiterzielung komme faktisch eine höhere Priorität zu als dem gesetzlichen Auftrag.

Die Frage, wer für die unzureichende Bestellung oder für die unzureichende Ausführung durch das Amt für Immobilien die Verantwortung trägt, blieb ungeklärt.

Empfehlung
Die StwK empfiehlt dringend sowohl im Bereich der Resozialisierung als auch in bauliche Massnahmen zu investieren. Dabei ist das bisherige Prinzip der Gewinnverteilung zu überdenken. Die StwK erwartet ein beschlussreifes Konzept über die Ausrichtung der Strafanstalt, damit die Anstalt mittel- und langfristig erfolgreich auf dem Markt positioniert werden kann.

Appenzell Ausserrhoden
Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Appenzell Ausserrhoden

Justizkommission des Kantonsrates

Regierungsgebäude
9102 Herisau

Delia Schmid
Aktuarin
Tel. 078 / 708 23 12
delia.schmid@ar.ch

Justizkommission, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 29. März 2018

0100.35
Bericht 2017 der Justizkommission; Kenntnisnahme

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (bGS 141.2) unterbreitet Ihnen die Justizkommission den Bericht über ihre Prüftätigkeit 2017 sowie den Rechenschaftsbericht 2017 des Obergerichts zur Kenntnisnahme.

Ferner unterbreitet sie Ihnen den Bericht 2017 des Datenschutz-Kontrollorgans nach Art. 11 Abs. 2^{bis} der Geschäftsordnung ebenfalls zur Kenntnisnahme.

1. Mitglieder der Justizkommission

Kantonsrat Jürg Wickart, Walzenhausen, Präsident, seit 2011
Kantonsrätin Silvia Lenz, Gais, Vizepräsidentin, seit 2003
Kantonsrätin Johanna Federer-Fabjan, Herisau, seit 2013
Kantonsrätin Katrin Alder-Preisig, Herisau, seit 2014
Kantonsrat Fidel Cavelti, Herisau, seit 2015
Kantonsrätin Anna Eugster, Speicher, seit 2015
Kantonsrat Hansueli Reutegger, Schwellbrunn, seit 2015

2. Prüftätigkeiten 2017

Im Berichtsjahr traf sich die Kommission zu drei Sitzungen und zudem befasste sich die Kommission an einer zusätzlichen Sitzung anfangs des Berichtsjahres mit Vorstellungsgesprächen für die infolge von zwei Rücktritten neu zu besetzenden nebenamtlichen Richterstellen am Kantonsgericht. Schliesslich traf sich ein Ausschuss der Kommission im Dezember 2017 zur Vorselektion und Vorbereitung der Gespräche mit den Kandidatinnen und Kandidaten infolge eines Rücktrittes aus dem Kantonsgericht per Ende Mai 2018.

Die Standortgespräche mit den Mitgliedern der Gerichtsleitungen, das heisst den Präsidenten und den Vizepräsidenten der beiden Gerichte, wurden am 6., 7. und 14. Dezember 2017 durch den Präsidenten Jürg Wickart und das Kommissionsmitglied Johanna Federer-Fabjan durchgeführt. Für die Justizkommission sind die Standortgespräche ein Zeichen der Wertschätzung und sie schätzt die Gelegenheit, im persönlichen Gespräch mehr über die Arbeit der Gerichtspräsidenten und Vizepräsidenten zu erfahren.

An den ordentlichen Sitzungen im ersten und dritten Quartal wurden die üblichen Geschäfte wie der Rechenschaftsbericht der Gerichte, der Jahresbericht, der Bericht und Voranschlag des Datenschutzkontrollorgans und namentlich auch die Informationen zu den Pendenzenzahlen mit den Gerichtspräsidien behandelt. Zuhanden des Kantonsrates, dem gemäss Art. 72 Abs. 1 KV die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gerichte zugewiesen ist, beurteilt die Justizkommission die Situation bezüglich der Zahl der Pendenzen bei beiden Gerichten, sowohl bei den Abteilungs- als auch bei den Einzelrichterfällen, grundsätzlich wiederum als gut. Allerdings mussten nach dem Rücktritt der langjährigen Vizepräsidentin des Kantonsgerichts aufgrund der doch recht hohen Pendenzenzahlen Massnahmen ergriffen werden, um diese innert nützlicher Frist abbauen zu können. Die eingeleiteten Massnahmen mit dem Beizug eines externen Fachmannes werden sich noch ins Jahr 2018 hineinziehen.

Die von den Gerichtspräsidien angeregte und von der Justizkommission aufgenommene Teilrevision von Art. 28 Abs. 1 der Verordnung über die Rechtskosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege (Gebührenordnung) wurde vom Kantonsrat am 25. September 2017 in 2. Lesung verabschiedet. Weitere Anpassungen am aus dem Jahr 1981 stammenden Erlass, wie beispielsweise die „Anhebung“ der Regelungen auf Gesetzesstufe, die Überarbeitung aller Tarife sowie die Verwendung gendergerechter Formulierungen, wurden u.a. aus Kapazitätsgründen immer wieder verschoben. Der Justizkommission ist es ein grosses Anliegen, dass die Gerichte ihre Arbeit auf der Grundlage zeitgerechter Gesetze erledigen können, weshalb die Totalrevision der Gebührenordnung umgehend an die Hand genommen werden soll. Die von den Gerichtspräsidien ebenfalls thematisierte Teilrevision des Anwaltstarifs wurde vom Regierungsrat an seiner Sitzung vom 26. September 2017 verabschiedet.

Ende des Jahres 2017 schied Ralph Bannwart nach über zwanzigjähriger Tätigkeit als Aktuar der Justizkommission aus. Seine Nachfolge trat Delia Schmid, welche auch das Aktuariat der Staatswirtschaftlichen Kommission führt, am 1. Januar 2018 an.

3. Rechenschaftsbericht des Obergerichts

Auf den Rechenschaftsbericht des Obergerichts über das Jahr 2017 kann verwiesen werden. Dieser wurde an der Sitzung der Justizkommission vom 8. März 2018 mit den Gerichtspräsidien besprochen.

4. Bericht 2017 des Datenschutz-Kontrollorgans

Der Datenschutzbeauftragte, Urs Glaus, St. Gallen, erstattete seinen Jahresbericht 2017 (inkl. Voranschlag 2018) am 21. März 2018. Auf diesen kann verwiesen werden.

Die Justizkommission führte an der Sitzung vom 1. März 2017 das alljährliche Gespräch mit Urs Glaus. Zur Sprache kamen dabei neben dem Voranschlag die Schwerpunkte der Tätigkeit, wobei Urs Glaus namentlich auf die datenschutzrechtliche Begleitung der beiden Gesetzgebungsprojekte „Registergesetz“ und „Revision Immobiliarsachenrecht“ verwiesen hat. Zudem wünschte die Kommission eine ausführlichere Darstellung der verschiedenen Bereiche der Tätigkeit des DSKO (Anfragen von Gemeinden und kantonalen Stellen, von Privaten, Begleitung von Gesetzgebungsprojekten) im Bericht. Diesem Wunsch ist Urs Glaus nach Möglichkeit nachgekommen, ebenso dem Ansinnen der Kommission, auch im Voranschlag und in der Rechnung die Aufwendungen für die verschiedenen Anspruchsgruppen (Kanton, Gemeinden, Private) klarer aufzuzeigen.

Die Justizkommission veranlasste überdies in Zusammenarbeit mit Urs Glaus einen aktualisierten Internetauftritt des DSKO auf der Homepage der kantonalen Verwaltung (https://www.ar.ch/verwaltung/finanzkontrolle-datenschutz-kontrollorgan/datenschutz-kontrollorgan-fuer-appenzell-ausserrhoden/). Zudem befasste sie sich im Hinblick auf einen absehbaren Rücktritt von Urs Glaus als Datenschutzkontrollorgan (per Ende der Legislatur) mit den Aufgaben des Datenschutzkontrollorgans (gem. Datenschutzgesetz Art. 27).

5. Wahlen

Eva Ziegler, langjährige Vizepräsidentin des Kantonsgerichts, ist per Ende Juli 2017 in Pension gegangen und wurde an der Kommissionssitzung vom 19. Juni 2017 verabschiedet. Ihre Nachfolgerin, Caroline Nordin, wurde auf Antrag der Justizkommission vom Kantonsrat am 20. Februar 2017 gewählt und hat ihre Arbeit per 1. August 2017 aufgenommen.

Aufgrund der beiden im letztjährigen Bericht erwähnten Rücktritte aus dem Kantonsgericht von Eva Caroni und Johann Kreutzinger hat der Kantonsrat auf Antrag der Kommission an seiner Sitzung vom 20. März 2017 Angelina Manser und Martin Rentsch als Kantonsrichterin bzw. Kantonsrichter gewählt.

6. Begnadigungsgesuche

Im Berichtsjahr sind bei der Justizkommission, wie schon in den Vorjahren, keine Begnadigungsgesuche eingereicht worden. Es bestehen auch keine Pendenzen.

B. Antrag

Die Justizkommission beantragt Ihnen, von folgenden Berichten Kenntnis zu nehmen

1. Bericht 2017 der Justizkommission;
2. Rechenschaftsbericht 2017 des Obergerichts;
3. Bericht des Datenschutzkontrollorgans über die Tätigkeit im Jahr 2017.

Im Namen der Justizkommission



Jürg Wickart, Präsident

Beilagen

Beilage 1	Rechenschaftsbericht 2017 des Obergerichts
Beilage 2	Bericht des Datenschutzkontrollorgans für das Jahr 2017

Appenzell Ausserrhoden

Rechenschafts-bericht

Obergericht des Kantons Appenzell Ausserrhoden über die Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege

2017

Das Obergericht des Kantons Appenzell Ausserrhoden an den Kantonsrat

Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Aufsichtsinstanz über das Gerichtswesen in Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtssachen erstatten wir Ihnen Bericht über die Rechtspflege im Jahr 2017.

Inhalt

1. Übersicht 4
2. Schlichtungsbehörden 6
2.1. Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht 6
2.2. Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben 7
2.3. Vermittlerämter 8
3. Gerichte 9
3.1. Allgemeines 9
3.2. Kantonsgericht 10
3.2.1. Organisation, Allgemeines 10
3.2.2. Statistik 11
3.2.2.1. Zivilprozesse der Gerichtsabteilungen 11
3.2.2.2. Strafprozesse der Gerichtsabteilungen und Einzelrichter 12
3.2.2.3. Jugendstrafverfahren 12
3.2.2.4. Einzelrichterliche Tätigkeit 13
3.3. Obergericht 13
3.3.1. Organisation, Allgemeines 13
3.3.2. Zivil- und Strafrechtspflege 15
3.3.2.1. Zivilprozesse 15
3.3.2.2. Kindes- und Erwachsenenschutz 15
3.3.2.3. Strafprozesse 16
3.3.2.4. Einzelrichterliche Tätigkeit Zivil- und Strafrecht 17
3.3.3. Anwaltswesen (Praktikantenbewilligungen, Anwaltsregister, Anwaltsprüfungen) 18
3.3.4. Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs 19
3.3.5. Verwaltungsrechtspflege 21
3.3.5.1. Eingänge bei den Abteilungen 21
3.3.5.2. Eingänge bei den Einzelrichtern 22
3.3.5.3. Auffällige Entwicklungen 23
3.3.5.4. Geschäftsverteilung 24
3.3.5.5. Anzahl erledigter Prozesse 24
3.3.5.6. Rechtsmittel gegen Urteile des Obergerichts 25
4. Statistik 2017 26

4.1. Schlichtungsbehörden 26
4.1.1. Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht 26
4.1.2. Vermittlerämter 28
4.1.2.1. Kreis 1 28
4.1.2.2. Kreis 2 30
4.1.2.3. Kreis 3 32
4.1.2.4. Neueingänge im Gesamtüberblick 34
4.2. Gerichte 34
4.2.1. Kantonsgericht 34
4.2.1.1. Zivilprozesse mit Eingang bei den Gerichtsabteilungen 34
4.2.1.2. Strafprozesse der Gerichtsabteilungen und Einzelrichter 37
4.2.1.3. Strafprozesse des Jugendgerichts 40
4.2.1.4. Einzelrichter Zivilprozesse 42
4.2.2. Obergericht 44
4.2.2.1. Zivilprozesse 44
4.2.2.2. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht 46
4.2.2.3. Strafprozesse 47
4.2.2.4. Einzelrichter Zivil- und Strafrecht 51
4.2.2.4.1. Zivilprozesse 51
4.2.2.4.2. Strafprozesse 53
4.2.2.4.3. Neueingänge bei den Einzelrichtern im Gesamtüberblick 55
4.2.2.5. Anwaltsaufsichtskommission 55
4.2.2.6. Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs 57
4.2.2.7. Weiterzüge an das Bundesgericht im Bereich Zivil- und Strafrecht 58
4.2.2.8. Konkursverfahren im Jahr 2017 59
4.2.2.9. Betreibungsverfahren im Jahr 2017 60
4.2.2.10. Abteilungen Verwaltungsrecht 61
4.2.2.11. Einzelrichter Verwaltungsrecht 63
4.2.2.12. Weiterzüge an das Bundesgericht im Bereich Verwaltungsrecht 66
5. Verzeichnis der richterlichen Behörden und Angestellten 67

1. Übersicht

Bei der **Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht** ist die Anzahl Neueingänge im Berichtsjahr mit 104 Fällen (Vorjahr: 101) praktisch unverändert geblieben. Die Schlichtungsstelle erledigte 98 Fälle und erteilte zahlreiche telefonische (343), schriftliche (14) und persönliche (20) Auskünfte. Die Erfolgsquote bei den Einigungen lag bei beachtlichen 60 %.

Bei der **Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben** waren auch 2017 keine Neueingänge zu verzeichnen. In einem Fall wurde telefonisch Auskunft erteilt.

Mit 240 (Vorjahr: 252) neuen Begehren war bei den **Vermittlerämtern** im Berichtsjahr ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Erledigt wurden 2017 in den drei Vermittleramtskreisen insgesamt 241 Fälle. Die Erfolgsquote betrug 2017 erfreulich hohe 65 %.

Bei den Zivilabteilungen des **Kantonsgerichts** blieben die Neueingänge mit deren 144 (Vorjahr 145) praktisch gleich. Dasselbe gilt mit insgesamt 66 (68) Neueingängen punkto Strafprozesse; davon entfielen 7 (11) auf die Abteilungen und 59 (57) auf die Einzelrichterin bzw. die Einzelrichter. Beim Jugendgericht gingen im Berichtsjahr lediglich 2 (1) neue Verfahren ein. Bei den einzelrichterlichen Zivilfällen ist mit 1181 (1086) Neueingängen eine leichte Zunahme zu verzeichnen. Im Berichtsjahr wurden 142 Abteilungsfälle im Zivilrecht und deren 6 im Strafrecht erledigt. Die Einzelrichterin und Einzelrichter erledigten 1'152 zivil- und 57 strafrechtliche Verfahren. Die 2 neu eingegangenen Jugendstrafverfahren konnten noch im Berichtsjahr abgeschlossen werden.

Beim **Obergericht** war mit 12 Neueingängen bei den Zivilprozessen eine leichte Zunahme gegenüber dem Vorjahr (9) zu verzeichnen; bei den Strafprozessen verharrten sie mit 38 (39) neuen Fällen auf dem hohen Vorjahresniveau. Mit 7 (15) Neueingängen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes sank die Zahl auf die Hälfte der Vorjahre. Im Verwaltungsrecht war mit 125 (107) neuen Verfahren bei den Abteilungen eine Zunahme zu verzeichnen. Bei den Einzelrichtern des Obergerichts gingen in den Bereichen Zivil- und Strafrecht insge-

samt lediglich 46 (84) neue Verfahren ein; im verwaltungsrechtlichen Bereich waren es deren 69 (80).

Erledigt wurden im Berichtsjahr 12 Abteilungsfälle im Zivil- und 34 im Strafrecht sowie 12 Kindes- und Erwachsenenschutzfälle. Verwaltungsrechtliche Abteilungsfälle wurden 97 abgeschlossen. Ferner erledigten die Einzelrichter 28 Verfahren aus den Bereichen Zivil- und Strafrecht sowie 71 Verfahren aus dem Verwaltungsrecht.

Bei der **Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs** verdoppelte sich die Geschäftslast mit 17 Neuzugängen gegenüber dem Vorjahr (9) praktisch. Erledigt werden konnten im Berichtsjahr 17 Verfahren.

Bei den **Betreibungsämtern** erreichten die Eingänge bei den Zahlungsbefehlen mit 13'323 (13'171) einen erneuten Höchststand. Bei den **Konkursamtszweigstellen** waren im Berichtsjahr 105 (Vorjahr 119) neue Konkurse eingegangen; sie lagen damit im Durchschnitt der letzten Jahre.

Im Bereich **Anwaltswesen** waren bei der **Anwaltsaufsichtskommission** 10 (6) Neueingänge zu verzeichnen. Im Berichtsjahr konnten 10 Fälle erledigt werden.

Im Übrigen nahm auch in diesem Berichtsjahr die Geschäftstätigkeit ihren gewohnten Gang.

2. Schlichtungsbehörden

2.1. Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht

Im Jahre 2017 waren 104 Neueingänge (Vorjahr 101) zu verzeichnen und 8 Fälle aus dem Jahr 2016 zu übernehmen. Somit waren im Jahre 2017 insgesamt 112 Fälle zu behandeln. Davon waren Ende 2017 noch 14 Fälle pendent, wovon 10 Fälle erst im Dezember eingegangen waren. Es waren mithin 98 (110) Verfahren in 25 Sitzungen der Schlichtungsbehörde erledigt worden, wobei sich die Verhandlungen mehrheitlich auf die Vormittage beschränkten. Im Juli, September und Dezember wurde zusätzlich zum Vormittag auch am Nachmittag verhandelt. Die Verfahren konnten alle bis auf sechs Fälle innerhalb von 0 – 3 Monaten erledigt werden. Die längeren Verfahrensdauern in den sechs Fällen sind auf Terminverschiebungen zurückzuführen.

Thematisch lagen die Schwerpunkte bei Forderungen aus dem Mietverhältnis (30 Fälle), Gesuchen um Mietzinsherabsetzung (25 Fälle) und Kündigungsanfechtungen bzw. Mieterstreckungen (23 Fälle). Die Gesuche um Mietzinsherabsetzung (25 Fälle; Vorjahr 11) nahmen wieder deutlich zu, was infolge des gesunkenen Referenzzinssatzes zu erwarten war. Im Vergleich zum Vorjahr gab es fast gleich viele Fälle bei den Anfechtungen von Nebenkostenabrechnungen (3 Fälle; Vorjahr 4). Bei den Anfechtungen der Mietzinserhöhung hat sich nichts verändert (2 Fälle; Vorjahr 2). Die Verfahren wegen Mängeln (9 Fälle; Vorjahr 6) blieben ungefähr auf dem gleichen Niveau. Von den neun Fällen wurden in 8 Fällen Mietzinse bei der Schlichtungsstelle hinterlegt.

Eine Einigung zwischen den Parteien (Vergleich, Klageanerkennung oder Klagerückzug) war in 59 Fällen (Vorjahr 71) erzielt worden. Dies entspricht einem Anteil von 60.2 %. Bei 35 Verfahren (Vorjahr 31) war es zu keiner Einigung gekommen, was zur Erteilung einer Klagebewilligung führte. Davon wurden 18 an den Einzelrichter des Kantonsgerichts weitergezogen. Betrachtet man die Zahlen der vergangenen Jahre (2016: 64.5 %, 2015: 63.9 %) lag die Zahl der Einigungen zwischen 60 % und 65 %. Die jeweilige Erfolgsquote lag auch in diesem Jahr bei etwas über 60 %. Im gesamtschweizerischen Vergleich (Jahr 2016: durchschnittlich 50.4 %; gemäss Medienmitteilung des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO) liegt die Einigungsquote für den Kanton Appenzell Ausserrhoden erfreulicherweise höher.

Die Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht und die Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben trafen sich überdies zum jährlichen Gesamtanlass.

Erste Erfahrungen infolge der gekürzten Beratungs- und Öffnungszeiten konnten gemacht werden. Es kam weder zu nennenswerten Problemen infolge der Kürzung, noch gingen schriftliche Beschwerden diesbezüglich ein. Ebenfalls wurde die Homepage der Schlichtungsstellen (www.ar.ch/gerichte/vermittler-und-schlichtungsstellen/schlichtungsstelle-fuer-miete-und-nichtlandwirtschaftliche-pacht / beziehungsweise www.ar.ch/gerichte/vermittler-und-schlichtungsstellen/schlichtungsstelle-bei-diskriminierung-im-erwerbsleben/) aktualisiert und benutzerfreundlich aufgebaut. Öffnungszeiten sowie weitere Informationen sind dort abrufbar. Bezüglich der telefonischen Auskünfte hat sich die Anzahl erhöht und wieder an die Vorjahre angepasst. Der Rückgang betraf somit nur das Jahr 2016. Das Sekretariat der Schlichtungsstelle erteilte 343 (Vorjahr 219) telefonische Auskünfte, was gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme von 56.6 % entspricht.

Ebenfalls wurden 14 (Vorjahr 4) umfangreichere schriftliche Auskünfte erteilt. Unter Berücksichtigung der Vorjahrszahlen waren diese insgesamt leicht rückgängig.

Bei den persönlichen Beratungen gab es keine signifikanten Veränderungen. Es fanden 20 (Vorjahr 24) Beratungen statt.

Bei der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht waren keine personellen Änderungen zu verzeichnen.

2.2. Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben

Die Schlichtungsstelle hatte im Jahr 2017 keinen Fall zu beurteilen, wurde jedoch in 1 Fall telefonisch um Auskunft ersucht, stellte dabei aber fest, dass das beschriebene arbeitsrechtliche Problem nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle fiel. Ebenfalls ergaben sich bei der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben keine personellen Änderungen.

2.3. Vermittlerämter

Mit 240 Neueingängen war 2017 gegenüber dem Vorjahr (252) ein Rückgang zu verzeichnen. Diese Anzahl Neueingänge entspricht dem zweittiefsten Wert seit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung im Jahr 2011, liegt jedoch immer noch im normalen Schwankungsbereich der letzten Jahre. Dabei fällt auf, dass im Kreis 1 (Hinterland) die Anzahl der Neueingänge praktisch stabil geblieben ist, währenddem diese im Kreis 2 (Mittelland) erheblich gesunken und im Kreis 3 (Vorderland) angestiegen sind.

Die Gesamtzahl der Vermittlungsbegehren hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
279	220	263	278	278	303	221	252	240

Von den im Berichtsjahr erledigten 241 (251) Verfahren war in allen Vermittleramtskreisen wiederum ein Grossteil den Rechtsgebieten Arbeitsvertrags- und Auftragsrecht sowie übrigen Rechtsgebieten zuzuordnen. Augenfällig ist im Kreis 1 die erhebliche Zunahme bei den übrigen Verträgen nach OR, währenddem in den beiden anderen Kreisen die Fallzahlen in dieser Rubrik tief waren. Im Berichtsjahr waren lediglich insgesamt 5 (Vorjahr 15) Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege behandelt worden.

In den drei Vermittleramtskreisen wurden insgesamt 83 (85) Klagebewilligungen bei Nichteinigung und 1 (3) nach Ablehnung des Urteilsvorschlags erteilt. Im Weiteren wurden den Parteien 7 (13) Urteilsvorschläge unterbreitet, wovon deren 6 (10) angenommen wurden. Ferner wurden 20 (24) Entscheide verfasst, welche alle in Rechtskraft erwuchsen. Zufolge Vergleichs, Klageanerkennung, Gegenstandslosigkeit (Säumnis), Rückzug oder aus anderen Gründen konnten 130 (126) Fälle abgeschrieben werden. Die Erfolgsquote lag unverändert bei sehr guten 65 % (65 %). 40 (41) Verfahren waren am Ende des Berichtsjahrs pendent (vgl. Statistik Ziffer 4.1.2).

3. Gerichte

3.1. Allgemeines

Bezüglich der Entwicklung der Geschäftslast wird auf die vorhergehende Übersicht und die nachfolgend kommentierten Zahlen verwiesen.

Im Rahmen des Projekts ECM – Enterprise Content Management – machten beide Gerichtsinstanzen weiterhin rege von der Möglichkeit Gebrauch, Aktendossiers mit Hilfe eines Scanning-Gerätes elektronisch zu erfassen und diese den nebenamtlichen Richtern und Richterinnen über ein gesichertes Login zur Verfügung zu stellen. Das Scanning der Gerichtsakten ermöglicht es, die Zirkulationsdauer der Akten zu verkürzen und erhöht die Flexibilität bei den Verfahrensabläufen.

Auch im Berichtsjahr gingen beim Kantonsgericht nur sehr wenige und beim Obergericht überhaupt keine elektronischen Eingaben ein.

Beim Bundesgericht laufen seit einiger Zeit Bestrebungen, gerichtliche Verfahren in Zukunft ausschliesslich elektronisch zu führen. D.h. dass die Parteien, Behörden und Beteiligten die Eingaben elektronisch machen und Dokumente ebenso empfangen. Damit der nötige Handlungsbedarf für das elektronische Gerichtsdossier und den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz entsteht, braucht es zunächst ein gesetzliches Obligatorium. Diesbezüglich hat sich die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) Ende 2016 an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) gewandt. Ein noch nicht gelöstes Problem ist zum Beispiel die Frage, wie Eingaben von nicht professionellen Nutzern erfasst werden sollen. Das Projekt ist aber nicht nur von der technischen Seite her anspruchsvoll, sondern auch wegen der föderalistischen Organisation der Gerichte in der Schweiz. Ein Nebeneinander verschiedener Lösungen soll mittels eines Kooperationsvertrages vermieden werden. Auch wenn vorgesehen ist, dass das Bundesgericht und der Bund einen Teil des finanziellen Aufwandes tragen bzw. gewisse Investitionen tätigen, dürften auf die Kantone ebenfalls nicht unbeträchtliche Kosten zukommen. Projektstart für das Bundesgericht und – bis Ende Oktober 2017 – acht Kantone ist im Februar 2018. Parallel dazu soll im Sommer 2018 am Bundesgericht ein sogenannter virtueller Richterarbeitsplatz eingerichtet werden.

Aus der Rückforderung von Geldern von Personen, welchen die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung oder die amtliche Verteidigung gewährt wurde, konnten im Berichtsjahr Eingänge für beide Gerichtsinstanzen von insgesamt 91'194 Franken (Vorjahr 30'568 Franken) verbucht werden. Davon entfallen 5'952 Franken auf das Obergericht sowie 85'242 Franken auf das Kantonsgericht.

3.2. Kantonsgericht

3.2.1. Organisation, Allgemeines

In personeller Hinsicht war das Amtsjahr 2017 geprägt von zahlreichen personellen Wechseln. Vizepräsidentin Dr. oec. Eva Ziegler beendete per Ende Juli 2017 ihre langjährige berufliche Tätigkeit als vollamtliche Richterin am Kantonsgericht und trat in den Ruhestand über. Ihre Nachfolgerin, lic. iur. Caroline Nordin, war bereits am 20. Februar 2017 durch den Kantonsrat gewählt worden und trat das Amt am 1. August 2017 an, so dass ein nahtloser Übergang gewährleistet war. Per Ende der Amtsdauer schieden überdies die nebenamtliche Richterin Vera Caroni sowie der nebenamtliche Richter Johann Kreutzinger aus dem Kantonsgericht aus. Der Kantonsrat wählte an ihre Stelle Angelina Manser, Waldstatt, sowie Martin Rentsch, Heiden, die das Amt per 1. Juni 2017 antraten. Auf Stufe der Gerichtsschreiber wechselte lic. iur. Thomas Kern per 1. März 2017 in die Advokatur nach St. Gallen. Seine Nachfolge traten MLaw Beatrice Badilatti, St. Gallen, sowie MLaw Gabriela Frehner, St. Gallen, im Jobsharing mit je einem 50 %-Pensum an. Beide konnten die Stelle infolge Mutterschaft erst am 1. November 2017 antreten. Mit lic. iur. Alexander Louis, einem ehemaligen Praktikanten des Kantonsgerichts, konnte eine geradezu ideale Stellvertretung zur Überbrückung der Vakanz in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 2017 gefunden werden. Schliesslich war mit Erika Schefer auch in der Gerichtskanzlei ein Austritt zu verzeichnen. Sie wurde nach langjähriger Tätigkeit in der Gerichtskanzlei per 31. Juli 2017 pensioniert. Am 1. Juli 2017 vollzog Irene Wüst einen internen Wechsel von der Summarkanzlei an die Stelle von Erika Schefer bei der Kanzlei der Gerichtsabteilungen. Gleichentags trat Beatrice Kieninger, Oberegg, die Nachfolge von Irene Wüst in der Summarkanzlei an. Wie schon in den Vorjahren konnten auch im Berichtsjahr wiederum drei juristische Praktikanten und Praktikantinnen am Kantonsgericht ausgebildet werden.

Die neuen Gerichtsmitglieder sowie Mitarbeitenden der Gerichtskanzlei arbeiteten sich rasch in ihre neuen Aufgabenbereiche ein und trugen somit wesentlich dazu bei, dass die zahlreichen personellen Wechsel mit einer Konzentration in den Sommermonaten zu keinen nennenswerten Friktionen führten. Ganz im Gegenteil funktionierte der Gerichtsbetrieb jederzeit einwandfrei, und es kam zu keinen Verfahrensverzögerungen, wie die nachfolgende Jahresstatistik aufzeigt. Vor dem Hintergrund, dass es immerhin bei rund einem Drittel aller Stellen des Gerichts im Berichtsjahr zu einem Wechsel kam, ist dies eine beachtliche Leistung. Den neuen Teammitgliedern, jedoch auch den Kolleginnen und Kollegen, welche den nicht unerheblichen Einarbeitungsaufwand getragen haben, sei an dieser Stelle für ihren grossen Einsatz herzlich gedankt.

Im Berichtsjahr fand wiederum keine konstituierende Sitzung statt. Stattdessen wurde am 19. Mai 2017 ein Anlass des Gesamtgerichts mitsamt der Gerichtskanzlei durchgeführt. Eva Ziegler organisierte anlässlich ihrer bevorstehenden Pensionierung zunächst einen spannenden Vortrag von Prof. Dr. med. Roland Hausmann, Chefarzt am Institut für Rechtsmedizin des Kantonsspitals St. Gallen. Zudem offerierte sie im Anschluss daran einen reichhaltigen Aperitif. Schliesslich genossen die Teilnehmer ein gemeinsames Abendessen sowie das gemütliche Beisammensein. Zu Ehren der scheidenden Gerichtsmitglieder und Mitarbeitenden fand in diesem Rahmen auch eine Würdigung durch die Gerichtsleitung und übrige Gerichtsmitglieder statt.

3.2.2. Statistik

3.2.2.1. Zivilprozesse der Gerichtsabteilungen

Zu Beginn des Berichtsjahres mussten mit insgesamt 112 Verfahren etwas mehr Pendenzen als im Vorjahr (107) übernommen werden. Die Zahl der Neueingänge bewegte sich mit 144 neuen Verfahren im gleichen Rahmen wie im Vorjahr (145), woraus eine Geschäftslast von 256 Verfahren resultierte, die sich nur unwesentlich vom Vorjahr (252) abhebt. Im Jahr 2017 konnten 142 Fälle zum Abschluss gebracht werden (Vorjahr 140). Somit waren am Jahresende noch 114 Verfahren auf das Folgejahr zu übertragen, was nahezu der Zahl des Vorjahres (112) entspricht. Mit insgesamt 110 von 142 erledigten Fällen bildeten auch im Jahr 2017 wieder die Ehescheidungen das Schwergewicht in dieser Verfahrenskategorie.

Auch im Jahr 2017 waren wie schon im Vorjahr nach 3 Monaten Verfahrensdauer wieder knapp 40 % der Verfahren abgeschlossen. Innert eines halben Jahres konnten knapp 60 % (Vorjahr 60 %) und innert eines Jahres rund 78 % (knapp 80 %) aller Abteilungszivilfälle erledigt werden. Nach eineinhalb Jahren Verfahrensdauer waren rund 85 % der Fälle (Vorjahr 87 %) abgeschlossen. Lediglich knapp 8 % aller Abteilungszivilverfahren nahmen eine Verfahrensdauer von zwei Jahren oder mehr in Anspruch (Vorjahr knapp 9 %).

3.2.2.2. Strafprozesse der Gerichtsabteilungen und Einzelrichter

Aus dem Vorjahr wurden gesamthaft 12 pendente Verfahren (Vorjahr 7) übernommen, wobei deren 3 auf die Gerichtsabteilungen (1) und deren 9 auf die Einzelrichter in Strafsachen (6) entfielen. Die Neueingänge bewegten sich mit 66 Fällen im Rahmen des Vorjahres (68). Sie setzten sich aus 7 Abteilungsverfahren (11) und 59 Einzelrichterverfahren (57) zusammen. Die Geschäftslast betrug damit insgesamt 78 Verfahren, was im Vergleich zum Vorjahr (75) eine leichte Zunahme bedeutete. Davon konnten im Berichtsjahr total 63 Verfahren erledigt werden, was annähernd der Zahl des Vorjahres (65) entspricht. Dazu zählten 6 Abteilungsstrafverfahren (9) sowie 57 Einzelrichterstrafverfahren (56). Zum Jahresende waren somit noch insgesamt 15 Fälle (10) auf das Folgejahr zu übertragen; davon 4 Abteilungsfälle (3) und 11 Einzelrichterverfahren (7).

Die Abteilungen des Kantonsgerichts konnten rund 50 % der Fälle innert drei Monaten abschliessen (Vorjahr 45 %). Innert sechs Monaten waren 83 % der Verfahren erledigt (80 %). Lediglich ein Verfahren nahm eine Dauer von einem bis eineinhalb Jahren in Anspruch.

Innert drei Monaten wurden zirka 82 % aller Einzelrichterverfahren abgeschlossen (Vorjahr 80 %). Nach Ablauf eines halben Jahres waren rund 93 % der Verfahren erledigt (95 %). Schliesslich konnten sämtliche Fälle innert einer Frist von längstens einem Jahr zum Abschluss gebracht werden (100 %).

3.2.2.3. Jugendstrafverfahren

Zu Beginn des Berichtsjahres hatte das Jugendgericht keine pendenten Verfahren zu verzeichnen (Vorjahr 1). Wie schon in den Vorjahren blieb die Geschäftslast mit lediglich zwei neu eingegangenen Fällen während des Jahres tief (Vorjahr 2). Diese konnten bis zum Jahresende

abgeschlossen werden, so dass wiederum keine Pendenzen auf das Folgejahr zu übertragen waren (Vorjahr 0).

Sämtliche Verfahren konnten wie schon im Vorjahr innert sechs Monaten zum Abschluss gebracht werden.

3.2.2.4. Einzelrichterliche Tätigkeit

Bei den einzelrichterlichen Zivilfällen waren aus dem Jahr 2016 insgesamt 225 Verfahren hängig geblieben (Vorjahr 242). Hinzu kamen 1'181 neu eingegangene Verfahren, was wieder eine leichte Zunahme im Vergleich zum Vorjahr (1'086) bedeutete. Damit stieg die Geschäftslast mit total 1'406 Fällen wieder fast auf das Niveau des Jahres 2015 an (Vorjahr 1'328). Die Erledigungsquote konnte im Vergleich zum Vorjahr (1'102) nochmals auf 1'152 Verfahren gesteigert werden, so dass am Jahresende noch 254 Fälle (Vorjahr 225) auf das Folgejahr zu übernehmen waren. Ein kurzer Blick auf die Art der erledigten Fälle zeigt, dass die deutlichsten Zunahmen vorwiegend bei den Schuldbetreibungs- und Konkursfällen, den vorläufigen Eintragungen von Bauhandwerkerpfandrechten sowie der unentgeltlichen Rechtspflege zu verzeichnen waren.

Wie schon im Vorjahr konnten auch 2017 wieder 83 % aller Einzelrichterzivilverfahren innert drei Monaten abgeschlossen werden. Nach rund sechs Monaten waren 92 % (Vorjahr 92 %) erledigt. Nach einem Jahr waren wiederum 98 % der Verfahren (98 %) zum Abschluss gebracht. Nur gerade rund 2 % aller Fälle bedurften einer Verfahrensdauer von über einem Jahr (2 %).

3.3. Obergericht

3.3.1. Organisation, Allgemeines

Die Zuständigkeit für Beschwerden im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wurde per 1. Juni 2017 neu von der 1. Abteilung in die 2. Abteilung verlegt.

Auf Ende September 2017 ist lic. iur. Toni Bienz vorzeitig in den wohlverdienten Ruhestand übergetreten. Sozusagen als Gerichtsschreiber der ersten Stunde hat er am 1. Januar 1995 an dem damals neu geschaffenen Verwaltungsgericht seine Tätigkeit aufgenommen und während

22 Jahren die Organisation und Rechtsprechung in den öffentlich-rechtlichen Abteilungen mitgeprägt. Seine Nachfolge hat am 1. Oktober 2017 lic. iur. Daniel Hofmann angetreten.

Die Richterbesetzungen in den vier Abteilungen des Obergerichts blieben auch im Jahr 2017 unverändert. Auf Ende des Amtsjahres 2017 ist Obergerichtsvizepräsident Walter Kobler aus organisatorischen Gründen aus der Anwaltsaufsichtskommission zurückgetreten. Der dadurch frei gewordene sowie die beiden per Ende 2016 noch vakanten Sitze in der Kommission konnten mit der Wahl der Rechtsanwälte lic. iur. Felix Ludwig und lic. iur. Fidel Cavelti sowie von Oberrichter Dr. iur. Marc Winiger neu besetzt werden. Dr. iur. Marc Winiger wurde zudem für den ausscheidenden lic. iur. Toni Bienz als Ersatzmitglied in die Anwaltsprüfungskommission gewählt.

Anfangs Januar 2017 hat MLaw Nicolas Lavelanet sein einjähriges Praktikum auf der Obergerichtskanzlei angetreten.

Im Zusammenhang mit der vom Bundesgericht und einigen zweitinstanzlichen Gerichten intensiv angestrebten bundesrechtlichen Regelung des elektronischen Gerichtsdossiers und -Rechtsverkehrs (vgl. vorne Ziff. 3.1) werden vom Obergericht in naher Zukunft weitere Entscheide zu fällen sein. Beispielsweise ob die appenzell-ausserrhodische Gerichts- und Verwaltungspraxis AR GVP einzig noch in elektronischer oder weiterhin auch noch in Papierform publiziert werden soll, wie die Entscheide der Gerichte im Internet schnell und zuverlässig gesucht werden können etc. Die Gerichtsleitung wird sich zunehmend mit solchen Fragen zu befassen haben, um eine moderne und kundenfreundliche Gerichtsorganisation sicherstellen zu können.

Das Gericht hat die anfallenden Geschäfte an insgesamt einer Ganz- und 36 Halbtages-Sitzungen behandelt.

	ganze Tage	halbe Tage
1. Abteilung	1 (1)	10 (11)
2. Abteilung	0 (0)	7 (7)
3. Abteilung	0 (0)	8 (9)
4. Abteilung	0 (0)	11 (9)
Total	**1 (1)**	**36 (36)**

3.3.2. Zivil- und Strafrechtspflege

3.3.2.1. Zivilprozesse

Zu den aus dem Vorjahr pendent gebliebenen 10 (16) Verfahren kamen im Berichtsjahr bei den Abteilungen 12 (9) Neueingänge, wovon 3 direkt geleitete Verfahren. In zwei Fällen wurde auf das Rechtsmittel nicht eingetreten, weil formelle Voraussetzungen nicht erfüllt waren. In weiteren zwei Fällen erfolgte je eine Abschreibung des Verfahrens zufolge Rückzug bzw. Anerkennung. Von den 8 materiell beurteilten Prozessen erfolgte in 5 Fällen, in denen eine Partei den erstinstanzlichen Entscheid mit Berufung an das Obergericht weitergezogen hatte, eine Abweisung und in einem Fall, in dem beide Parteien gegen den erstinstanzlichen Entscheid Berufung erklärt hatten, je eine teilweise Gutheissung der Berufungsanträge. In einem direkt geleiteten Fall, bei dem es um eine Forderung aus Urheberrecht ging, erfolgte die Gutheissung der Klage. 10 (10) Verfahren blieben wiederum pendent.

Von den 3 im Berichtsjahr gegen Abteilungs-Entscheide des Obergerichts erhobenen zivilrechtlichen Beschwerden beim Bundesgericht wurde eine teilweise gutgeheissen und zur neuen Kostenverlegung zurückgewiesen. Abgewiesen wurde eine der beiden im Vorjahr beim Bundesgericht pendent gebliebenen Beschwerden. Per 31.12.2017 waren beim Bundesgericht 3 Beschwerden noch pendent.

3.3.2.2. Kindes- und Erwachsenenschutz

Mit lediglich 7 (15) Neueingängen ist bei den Beschwerden im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ein merklicher Rückgang zu verzeichnen, nachdem die Fallzahlen der letzten Jahre konstant bei 14 bis 18 Neueingängen lagen. Aus dem Vorjahr waren 10 (7) Verfahren zu übernehmen. Von den im Berichtsjahr erledigten 12 Verfahren erfolgte in 4 (2) Fällen eine materielle Beurteilung; dabei wurden 3 Beschwerden abgewiesen und 1 teilweise gutgeheissen. In 2 Fällen wurde auf das Rechtsmittel nicht eingetreten. Zufolge Rückzug oder Gegenstandlosigkeit wurden 6 (6) Verfahren erledigt. Am Ende des Berichtsjahrs blieben 5 Verfahren pendent.

Von den im Berichtsjahr gegen obergerichtliche Entscheide erhobenen zwei Beschwerden an das Bundesgericht erfolgte in einem Fall betreffend Zustimmung zu einem Liegenschaftsverkauf die Gutheissung der

Beschwerde und Rückweisung zu neuer Beurteilung an das Obergericht. Die andere Beschwerde war am Ende des Berichtsjahres noch nicht entschieden.

3.3.2.3. Strafprozesse

Die Neueingänge hielten sich mit deren 38 im Rahmen der beiden Vorjahre (je 39); dabei handelte es sich um 14 Berufungen und 21 Beschwerden gegen vorinstanzliche Entscheide oder Prozesshandlungen sowie um zwei Ausstandsbegehren und ein Gesuch um Wiederherstellung einer verpassten Frist. Aus dem Vorjahr waren 23 pendent gebliebene Verfahren zu übernehmen. Im Berichtsjahr wurden 34 (43) der insgesamt 61 (66) Verfahren beurteilt oder prozessual erledigt.

Von den durch die Staatsanwaltschaft erklärten Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheide hiess das Obergericht 1 teilweise gut und wies 1 ab. Von den durch Beschuldigte eingelegten und durch das Obergericht überprüften Berufungen wurden 1 vollumfänglich und 6 teilweise gutgeheissen, in 2 Fällen erfolgte die Abweisung. In 7 Fällen wurde auf die Berufung nicht eingetreten, wobei es sich ausschliesslich um Fälle handelte, in denen eine Partei die Berufung gegen den erstinstanzlichen Entscheid angemeldet, jedoch nach Erhalt der Urteilsbegründung keine Berufungserklärung beim Obergericht eingereicht hatte. In diesen Fällen hat ein Nichteintretensentscheid zu ergehen.

Eine durch einen Beschuldigten und 2 durch Privatkläger eingereichte Beschwerden wurden gutgeheissen. Teilweise gutgeheissen und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wurden 3 Beschwerden von Privatklägern sowie diejenige eines Beschuldigten. Eine Beschwerde eines Beschuldigten sowie deren 2 von Privatklägern wurden abgewiesen. Auf 3 Beschwerden von Privatklägern sowie deren 2 von Beschuldigten wurde nicht eingetreten, weil die prozessualen Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Auch 2017 blieb eine hohe Anzahl von 27 (23) Verfahren pendent; davon waren 5 Berufungen und 22 Beschwerden. 11 Pendenzen sind dabei auf die Sistierung von Beschwerdeverfahren der gleichen Person zurückzuführen.

Im Berichtsjahr wurde gegen keinen Abteilungs-Entscheid des Obergerichts Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht eingereicht. Von den beiden im Vorjahr pendent gebliebenen Beschwerden von Beschuldigten wurde vom Bundesgericht eine abgewiesen; die andere wurde gutgeheissen und die Sache zu neuem Entscheid an das Obergericht zurückgewiesen.

Nähere Angaben zu Erledigungsart, Anklagegegenstand und Verfahrensdauer sind im statistischen Anhang in Ziffer 4.2.2.3 ersichtlich.

3.3.2.4. Einzelrichterliche Tätigkeit Zivil- und Strafrecht

Im Bereich des Zivilrechts waren 20 (36) Neueingänge von der Vorinstanz und 11 (22) neue Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege in einem Hauptverfahren zu verzeichnen, was im Vergleich der letzten 5 Jahre (vgl. Statistik Tabelle 4.2.2.4.1 im Anhang) einem Rückgang bei den Neueingängen von rund 50 % entspricht. Eine Erklärung dafür gibt es nicht. Ob es sich um einen statistischen Ausreisser handelt oder einen Trend einleitet, wird sich in den nächsten Jahren zeigen. Zu den insgesamt 31 Neueingängen kamen 7 Pendenzen aus dem Vorjahr. Beurteilt bzw. durch Abschreibungsbeschlüsse oder Prozessentscheide erledigt wurden insgesamt 28 (57) Verfahren, Von den dabei erledigten 11 Gesuchen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wurden 7 gutgeheissen, 3 abgewiesen und eines zufolge Rückzug abgeschrieben. Am Ende des Berichtsjahrs blieben 10 Verfahren pendent.

Im Strafrecht war ein Zugang von 15 (26) neuen Fällen zu verzeichnen; dazu kamen 5 Pendenzen aus dem Vorjahr. Beurteilt bzw. durch Abschreibungsbeschlüsse oder Prozessentscheide erledigt wurden 18 Verfahren, darunter 7 Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bzw. der amtlichen Verteidigung in einem Hauptverfahren; 3 Gesuche wurden gutgeheissen, 3 abgewiesen und auf eines wurde nicht eingetreten. 2 strafrechtliche Verfahren blieben pendent.

68 % (77 %) der zivilrechtlichen und 80 % (84 %) der strafrechtlichen Verfahren wurden innert drei Monaten erledigt (vgl. Statistik Tabelle 4.2.2.4).

Im Berichtsjahr wurde gegen 4 (3) einzelrichterliche Entscheide zivilrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht erhoben; dieses trat auf 3 Beschwerden nicht ein und wies eine ab.

Weiter wurden 5 (2) strafrechtliche Entscheide mittels Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Dieses trat auf 3 der Beschwerden nicht ein und wies deren 2 ab. Ebenfalls nicht eingetreten ist das Bundesgericht auf die 2 per Ende 2016 pendent gebliebenen strafrechtlichen Beschwerden.

Bis anhin hatte das Obergerichtspräsidium Bewilligungen nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht sowie nach dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland zu prüfen; es war gemäss Art. 5 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht Aufsichtsbehörde, die gegen Entscheide der Bodenrechtskommission Beschwerde führen konnte. Diese Bestimmung wurde per 1. Januar 2017 dahingehend angepasst, als der Regierungsrat eine verwaltungsunabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 90 Abs. 1 lit. b BGBB bestimmt, welche nun die Entscheide prüft und Beschwerde beim Obergericht einreichen kann.

Im Einzelnen gibt der statistische Anhang einen Überblick über die zweitinstanzliche Einzelrichtertätigkeit (vgl. Statistik Tabelle 4.2.2.4).

3.3.3. Anwaltswesen (Praktikantenbewilligungen, Anwaltsregister, Anwaltsprüfungen)

a) Obergericht

Gesuche um Zulassung zur ausserrhodischen Anwaltsprüfung	2	(2)
Anwaltsbewilligungen gestützt auf die kantonale Fähigkeitsprüfung:	0	(2)

b) Anwaltsaufsichtskommission

Praktikantenbewilligungen	1	(0)
Registrierungsgesuche in das kant. Anwaltsregister bzw. in die EU-Anwaltsliste	0	(1)
Löschungen aus dem kant. Anwaltsregister	5	(1)
Registrierungsgesuche als öffentliche Urkundsperson	1	(1)
Übriges (Disziplinarverfahren, Honorarprüfungen etc.)	3	(3)

Zu den 2 pendenten Verfahren vom Vorjahr waren im Berichtsjahr 10 (6) Neueingänge gekommen. 2017 hatte die Aufsichtskommission 10 Fälle behandelt. Während das Ende 2016 noch pendente Verfahren wegen Verletzung von Berufsregeln sowie das Gesuch um Befreiung vom Berufsgeheimnis an einer Sitzung der Aufsichtskommission entschieden wurden, erfolgte die Erledigung der 8 weiteren Geschäfte auf dem Zirkularweg. Letztere betrafen 5 Gesuche um Löschung aus dem Anwaltsregister – teils zusammen mit der Löschung aus dem Register der öffentlichen Urkundspersonen – ein Gesuch um Registrierung als öffentliche Urkundsperson sowie eines um Erteilung der Praktikantenbewilligung; sämtliche Gesuche wurden gutgeheissen. In dem beurteilten Verfahren wegen Verletzung von Berufsregeln kam die Aufsichtskommission zum Schluss, dass keine Gründe für eine Disziplinierung des angezeigten Anwalts vorlagen.

Am Ende des Berichtsjahres blieben ein Gesuch um Entbindung vom Berufsgeheimnis sowie ein Antrag auf Disziplinierung einer Anwältin pendent.

c) Anwaltsprüfungskommission

schriftliche Anwaltsprüfungen	4	(3)
mündliche Anwaltsprüfungen	3	(4)
erfolgreich absolvierte Anwaltsprüfungen	2	(2)
Gesuche um Anerkennung ausserkantonaler praktischer Tätigkeiten	0	(1)

3.3.4. Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Mit 13'323 Zahlungsbefehlen war gegenüber den Vorjahren nochmals ein Anstieg neu eingeleiteter Verfahren zu registrieren. Der Prozentsatz der vorgenommenen Pfändungen, bezogen auf die Anzahl Zahlungsbefehle, hat mit 65 % über die letzten 10 Jahre gesehen, ebenfalls einen Höchststand erreicht.

	Zahlungsbefehle	vollz. Pfändungen	in %
2008	10'985	5'758	52
2009	12'181	6'428	53
2010	12'419	6'923	56
2011	12'599	6'316	50
2012	12'954	6'400	49
2013	12'643	7'151	57
2014	12'974	6'988	54
2015	12'672	6'583	52
2016	13'171	8'435	64
2017	13'323	8'637	65

Im Vorjahr entschieden sich die drei Betreibungsämter sowie die beiden Konkursamtszweigstellen für gemeinsame Fachapplikationen, nämlich eXpertBetreibung und eXpertKonkurs. Im Berichtsjahr wurde die Anwendungssoftware bei allen Amtsstellen installiert und die Umstellung auf die neuen Betriebssysteme abgeschlossen.

Mit 105 Neueingängen bei den Konkursen lagen diese im Durchschnitt des Schwankungsbereichs der letzten 8 Jahre von 83 – 119 Verfahren. Der Anteil der eröffneten Konkursverfahren nach Art. 731b OR, der die Auflösung von Kapitalgesellschaften bei Mängeln in der Organisation regelt, beträgt im Berichtsjahr 32 % (33 %). Stark zugenommen hat mit 43 % (22 %) hingegen der Anteil an ausgeschlagenen Erbschaften. (Näheres dazu vgl. Statistik Ziffern 4.2.2.8 und 4.2.2.9).

Über den Zeitraum der letzten 4 Jahre ergibt sich das folgende Bild:

	2014	**2015**	**2016**	**2017**
Mängel in der Organisation der Gesellschaft, Art. 731b OR	17	23	40	34
ausgeschlagene Erbschaften	26	33	27	45
andere, Art. 159 ff. und Art. 190 ff. SchKG	40	33	52	26
Total Neueingänge Konkursverfahren	**83**	**89**	**119**	**105**

Die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs führte die üblichen, durch das Bundesrecht vorgeschriebenen Inspektionen aller Betreibungs- und Konkursämter durch. Dabei konnte bei sämtlichen Ämtern durchwegs eine gute Amtsführung festgestellt werden.

Aus dem Vorjahr waren bei der Aufsichtsbehörde 4 (3) Pendenzen zu übernehmen. Die Zahl der Neueingänge verdoppelte sich mit 17 gegenüber dem Vorjahr mit 9 neuen Fällen nahezu. Von den 17 neuen Verfahren betrafen 13 Rechts- und Ermessensfragen bei der Anwendung des SchKG. Dazu kamen 2 Gesuche um Wiederherstellung einer Frist, eine Aufsichtsbeschwerde und ein Gesuch eines Betreibungsamtes um Durchführung einer Einigungsverhandlung bezüglich der Pfändung und Verwertung von Gemeinschaftsvermögen. 6 Geschäfte wurden an 4 Sitzungen behandelt, 11 Verfahren wurden durch den Präsidenten mittels Verfügung erledigt. Dabei wurde auf die 2 Gesuche um Wiederherstellung einer Frist nicht eingetreten, 2 Beschwerden wurden abgewiesen, 1 teilweise gutgeheissen und auf deren 6 nicht eingetreten. Der Aufsichtsbeschwerde wurde nicht stattgegeben. Bezüglich der Verwertung des Anteils an einer Stockwerkeigentumseinheit wurde das Betreibungsamt ermächtigt, die Einigungsverhandlung durchzuführen. 4 Verfahren konnten zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden. Am Ende des Berichtsjahres blieben 4 (4) Verfahren pendent; ebenfalls anhängig blieb ein am Ende des Berichtsjahrs beim Präsidenten der Aufsichtsbehörde gestelltes Gesuch um aufschiebende Wirkung.

2017 ist das sechste Jahr in Folge, dass keine Beschwerde gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde beim Bundesgericht eingereicht wurde.

3.3.5. Verwaltungsrechtspflege

3.3.5.1. Eingänge bei den Abteilungen

Im Jahre 2017 sind 125 (Vorjahr 107) Fälle in den verwaltungsrechtlichen Abteilungen des Obergerichts eingegangen, was einem Anstieg von rund 17 % entspricht. Damit wurde das Rekordniveau von 2013 knapp wieder erreicht.

3.3.5.2. Eingänge bei den Einzelrichtern

Bei den Einzelrichtern des Obergerichtes (Verwaltungsrecht) sind im Jahre 2017 total 69 (Vorjahr 80) Fälle eingegangen, was gegenüber dem Vorjahr einem Rückgang von 14 % entspricht.

Damit ist die Anzahl der eingegangenen Fälle nach einem starken Anstieg in den Jahren 2012 und 2013 entgegen dem Trend in den Gerichtsabteilungen im abgelaufenen Jahr etwas zurückgegangen. Auffallend ist der namhafte Rückgang von rund 38 % der Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung. Dies steht im Einklang mit dem Rückgang der vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis Fr. 15'000.–.

Eingänge	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung	48	32	31	40	25
vorsorgliche Massnahmen	1	5	2	0	4
aufschiebende Wirkung	13	5	2	9	8
vermögensrechtliche Streitigkeiten bis Fr. 15'000.–	19	8	8	9	4
Fürsorgerische Unterbringung	19	11	9	9	13
Überprüfung Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft	10	5	9	7	8
Überprüfung Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	0	0	1	0	0
Rechtsschutz im öffentlichen Beschaffungswesen	7	2	2	3	2
Wegweisung / Rückkehrverbot bei häusl. Gewalt	0	1	0	0	1
Vermittlung im Schiedsgerichtsverfahren	0	0	0	0	0
Sicherstellung von Steuern	0	0	0	0	0
Übriges	8	3	2	3	4
Total	**125**	**72**	**66**	**80**	**69**

Die Zahlen bei den fürsorgerischen Unterbringungen (FU) sind etwas angestiegen, aber immer noch im langjährigen Mittel.

3.3.5.3. Auffällige Entwicklungen

a) Im Sozialversicherungsrecht

Die Eingänge im Sozialversicherungsrecht haben nach einer relativ stabilen Phase mit Eingängen zwischen 36 und 40 Fällen pro Jahr um über 40 % zugenommen. Davon entfallen 16 % auf Beschwerden in der Invalidenversicherung. Das fällt bei der Arbeitsbelastung umso mehr ins Gewicht, als in diesen Verfahren in aller Regel pro Fall mehrere hundert Seiten Akten zu lesen und zu würdigen sind. Die übrige Zunahme ist im Wesentlichen auf Beschwerden betreffend Ergänzungsleistungen, Krankentaggelder und Arbeitslosenleistungen zurückzuführen.

Eingänge	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Sozialversicherungsrecht	55	57	40	38	36	51

b) In den übrigen Rechtsgebieten

Der Eingang der Fälle im Bau-, Planungs- und Umweltrecht ist im Jahre 2017 um über 33 % gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Eine Erklärung dafür kann weder vom Gericht noch von der Vorinstanz gegeben werden. Auch die Zahl der Eingänge von Fällen im Steuerrecht hat um markante 24 % gegenüber dem absoluten Rekordjahr 2016 abgenommen. Diese Zahlen bewegen sich aber nach einem massiven Anstieg im Jahre 2016 wieder im langjährigen Mittel. Die Zahl der Eingänge bei den «übrigen Fällen» hat sich verdoppelt. Dies ist auf einen starken Anstieg der Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden und auf mehrere Beschwerden im bäuerlichen Bodenrecht zurückzuführen.

In den letzten sechs Jahren haben sich die Eingänge in den verschiedenen Rechtsgebieten wie folgt verändert:

Eingänge	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bau-, Planungs-, Umwelt-, Energie- u. Verkehrsrecht	20	14	13	8	15	10
Ausländerrecht	0	3	2	4	3	5
Steuerrecht	28	17	31	27	38	29
Sozialversicherungsrecht	55	57	40	38	36	51
Übrige Fälle	20	36	18	13	15	30
Total	**123**	**127**	**104**	**90**	**107**	**125**

3.3.5.4. Geschäftsverteilung

Die verwaltungsrechtlichen Geschäfte wurden im Berichtsjahr wiederum drei Abteilungen zugeteilt:

Abteilungen	Rechtsgebiete
2. Abteilung (O2V)	Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht ohne medizinische Fragestellung (sowie strafrechtliche Beschwerden)
3. Abteilung (O3V)	Soziaversicherungsrecht, soweit medizinische Fragen betroffen sind
4. Abteilung (O4V)	Bau- und Planungsrecht, übriges Verwaltungsrecht

3.3.5.5. Anzahl erledigter Prozesse

a) Bei den Abteilungen

Es wurden 76 (Vorjahr 80) Urteile gefällt. Davon wurden 30 (Vorjahr 27) Fälle teilweise oder ganz gutgeheissen. Es wurden also rund 39 % (Vorjahr 33 %) aller durch Urteil abgeschlossenen Fälle zumindest teilweise gutgeheissen.

21 (Vorjahr 17) Begehren konnten wegen Rückzugs, Vergleichs oder Gegenstandslosigkeit wieder abgeschrieben werden.

Nachdem insgesamt 97 Fälle (Vorjahr 98) erledigt wurden, waren am Ende des Berichtsjahres 109 (Vorjahr 81) Prozesse pendent.

Die drei verwaltungsrechtlichen Abteilungen des Obergerichts haben die 76 Fälle an 26 (Vorjahr: 26) halbtägigen Sitzungen, teilweise verbunden mit Augenscheinen, beurteilt.
Seit einigen Jahren ist auffallend, dass die Verfahrensakten immer umfangreicher werden und zunehmend komplexere Beschwerden zu beurteilen sind, die auch eine umfassendere Urteilsbegründung erfordern. Die zeitliche Belastung zur Erledigung dieser Prozesse hat wiederum zugenommen. Davon sind neben dem Gerichtspersonal auch die nebenamtlichen Richter betroffen, die ihre gerichtliche Arbeit (Aktenstudium) zur Hauptsache in ihrer Freizeit, meist neben einer vollen sonstigen Erwerbstätigkeit erledigen.

b) Bei den Einzelrichtern

Bei den Einzelrichtern des Obergerichts (Verwaltungsrecht) wurden 71 (Vorjahr 70) Fälle erledigt. Davon konnten 10 (Vorjahr 6) Fälle wegen Gegenstandslosigkeit, Vergleichs oder Rückzugs wieder abgeschrieben werden.

71 Fälle konnten innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. 77 % waren bereits innerhalb von drei Monaten erledigt.

c) Verweis auf statistischen Anhang

Im Einzelnen gibt Ihnen der statistische Anhang einen Überblick über die Geschäftstätigkeit der verwaltungsrechtlichen Abteilungen des Obergerichts im Jahre 2017 (vgl. Statistik 4.2.2.10).

3.3.5.6. Rechtsmittel gegen Urteile des Obergerichts

Im Jahre 2017 wurden von den durch das Obergericht (ohne sozialrechtliche Verfahren) gefällten Urteilen und Beschlüssen 6 (Vorjahr 4) an das Bundesgericht in Lausanne weitergezogen.

Davon sind im Berichtsjahr naturgemäss noch nicht alle durch das Bundesgericht behandelt worden. Hingegen hat das Bundesgericht die im Jahre 2017 insgesamt beurteilten 3 Fälle (inklusive Pendenzen aus dem Vorjahr) wie folgt entschieden: Gutheissung: 1, Abweisung: 1 und Nichteintreten: 1.

An die sozialrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts wurden 9 (Vorjahr 3) Urteile des Obergerichts weitergezogen.

Das Bundesgericht hat im Berichtsjahr 7 Fälle beurteilt; dabei hat es 3 Beschwerden – teilweise auch wegen Praxisänderungen des Bundesgerichts – gutgeheissen, 1 Beschwerde abgewiesen und ist auf 3 nicht eingetreten.

Trogen, im Februar 2018

Im Namen des Obergerichts
lic. iur. Ernst Zingg, Präsident

4. Statistik 2017

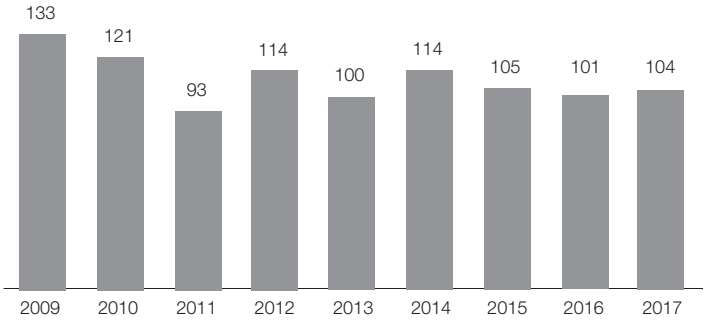
4.1. Schlichtungsbehörden

4.1.1. Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht

a) Anzahl der Verfahren:

	2016	2017
Pendenzen vom Vorjahr	17	8
Neueingänge	101	104
Total	**118**	**112**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2016	2017
Urteilsvorschlag		4	2
Klagebewilligung		31	35
Klagebewilligung nach Urteilsvorschlag		0	1
Entscheid		4	1
Abschreibung:	wegen Gegenstandslosigkeit, Vergleich, Rückzug oder Anerkennung	71	59
	aus anderen Gründen	0	
Total Erledigungen		**110**	**98**
Übertrag auf das folgende Jahr		8	14
Total wie oben		**118**	**112**

d) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2016	2017
Anfechtung Kündigung (ausserordentlich)	1	6
Anfechtung Kündigung	28	16
Gesuch um Erstreckung des Mietverhältnisses	9	1
Mängel (mit Hinterlegung des Mietzinses)	2	8
Gesuch um Mietzinsherabsetzung	11	25
Anfechtung der Mietzinserhöhung	2	2
Anfechtung der Nebenkostenabrechnung	4	3
Forderung aus Mietverhältnis	45	30
Mängel (ohne Hinterlegung des Mietzinses)	4	1
übrige Gebiete	4	6
Total	**110**	**98**

e) Dauer der erledigten Verfahren in Monaten:

	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2016	107 (97 %)	3 (3 %)	–	–	–	–
2017	92 (94 %)	6 (6 %)	–	–	–	–

4.1.2. Vermittlerämter

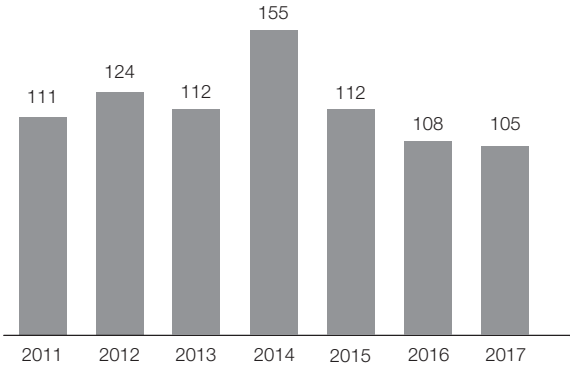
4.1.2.1. Kreis 1

(umfassend die Gemeinden Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt)

a) Anzahl der Verfahren:

	2016	2017
Pendenzen vom Vorjahr	15	19
Neueingänge	108	105
Total	**123**	**124**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2016	2017
Urteilsvorschlag		4	5
Klagebewilligung bei Nichteinigung		30	37
Klagebewilligung nach Ablehnung Urteilsvorschlag		3	0
Entscheid		14	12
Abschreibung:	wegen Vergleich, Klageanerkennung, Gegenstandslosigkeit (Säumnis), Rückzug etc.	52	49
	aus anderen Gründen (örtliche Unzuständigkeit etc.)	1	5
Total Erledigungen		**104**	**108**
Übertrag auf das folgende Jahr		19	16
Total wie oben		**123**	**124**

d) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2016	2017
Unterhaltsklage und Verwandtenunterstützung	7	10
Erbrecht	0	1
Sachenrecht	3	5
Kaufrecht	10	4
Darlehen	2	5
Arbeitsvertragsrecht	16	19
Werkvertrag	11	6
Auftragsrecht	3	13
Übrige Verträge nach OR	16	25
Gesellschafts- und Handelsrecht	2	0
Wertpapierrecht	0	0
übrige Gebiete nach OR	5	3
Andere Geldforderungen	11	5
Privatversicherungsrecht	1	0
Erstreckung des Pachtverhältnisses	1	4
Übrige Rechtsgebiete	6	6
Unentgeltliche Rechtspflege	10	2
Total	**104**	**108**

e) Dauer der erledigten Verfahren in Monaten:

	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2016	90 (86 %)	8 (8 %)	5 (5 %)	1 (1 %)	–	–
2017	94 (87 %)	10 (9 %)	3 (3 %)	1 (1 %)	–	–

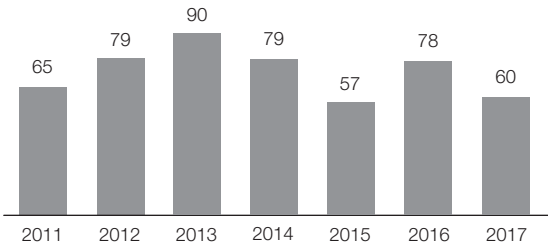
4.1.2.2. Kreis 2

(umfassend die Gemeinden Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen)

a) Anzahl der Verfahren:

	2016	**2017**
Pendenzen vom Vorjahr	11	12
Neueingänge	78	60
Total	**89**	**72**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2016	2017
Urteilsvorschlag		8	0
Klagebewilligung bei Nichteinigung		29	26
Klagebewilligung nach Ablehnung Urteilsvorschlag		0	1
Entscheid		4	1
Abschreibung:	wegen Vergleich, Klageanerkennung, Gegenstandslosigkeit (Säumnis), Rückzug etc	35	35
	aus anderen Gründen (örtliche Unzuständigkeit etc.)	1	0
Total Erledigungen		**77**	**63**
Übertrag auf das folgende Jahr		12	9
Total wie oben		**89**	**72**

d) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2016	2017
Unterhaltsklage und Verwandtenunterstützung	3	2
Erbrecht	4	0
Sachenrecht	0	0
Kaufrecht	8	5
Darlehen	4	5
Arbeitsvertragsrecht	15	12
Werkvertrag	2	1
Auftragsrecht	16	12
Übrige Verträge nach OR	3	1
Gesellschafts- und Handelsrecht	0	2
Wertpapierrecht	0	0
übrige Gebiete nach OR	1	1
Andere Geldforderungen	6	2
Privatversicherungsrecht	1	1
Erstreckung des Pachtverhältnisses	0	1
Übrige Rechtsgebiete	11	17
Unentgeltliche Rechtspflege	3	1
Total	**77**	**63**

e) Dauer der erledigten Verfahren in Monaten:

	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2016	61 (80 %)	15 (19 %)	1 (1 %)	–	–	–
2017	53 (84 %)	4 (6 %)	5 (8 %)	1 (2 %)	–	–

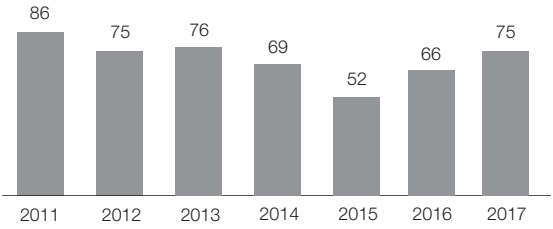
4.1.2.3. Kreis 3

(umfassend die Gemeinden Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Reute)

a) Anzahl der Verfahren:

	2016	**2017**
Pendenzen vom Vorjahr	14	10
Neueingänge	66	75
Total	**80**	**85**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2016	2017
Urteilsvorschlag		1	2
Klagebewilligung bei Nichteinigung		26	20
Klagebewilligung nach Ablehnung Urteilsvorschlag		0	0
Entscheid		6	7
Abschreibung:	wegen Vergleich, Klageanerkennung, Gegenstandslosigkeit (Säumnis), Rückzug etc	37	40
	aus anderen Gründen (örtliche Unzuständigkeit etc.)	0	1
Total Erledigungen		**70**	**70**
Übertrag auf das folgende Jahr		10	15
Total wie oben		**80**	**85**

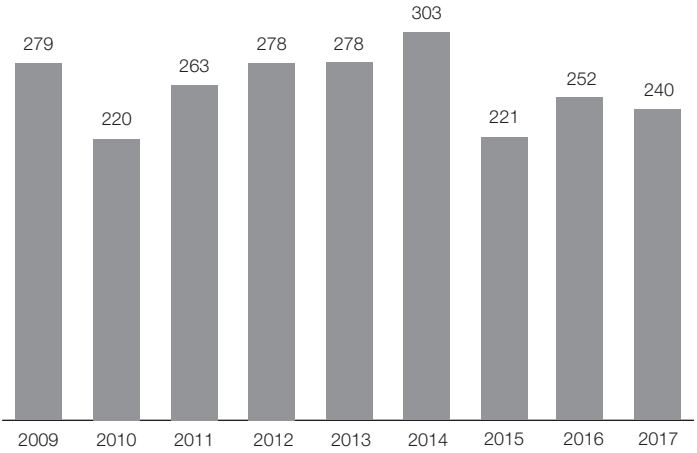
d) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2016	2017
Unterhaltsklage und Verwandtenunterstützung	3	3
Erbrecht	1	0
Sachenrecht	0	0
Kaufrecht	6	4
Darlehen	2	1
Arbeitsvertragsrecht	11	17
Werkvertrag	0	0
Auftragsrecht	25	23
Übrige Verträge nach OR	4	3
Gesellschafts- und Handelsrecht	0	1
Wertpapierrecht	0	0
übrige Gebiete nach OR	11	9
Andere Geldforderungen	2	2
Privatversicherungsrecht	0	1
Erstreckung des Pachtverhältnisses	0	2
Übrige Rechtsgebiete	3	2
Unentgeltliche Rechtspflege	2	2
Total	**70**	**70**

e) Dauer der erledigten Verfahren in Monaten:

	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2016	66 (95 %)	3 (4 %)	1 (1 %)	–	–	–
2017	60 (86 %)	7 (10 %)	3 (4 %)	–	–	–

4.1.2.4. Neueingänge im Gesamtüberblick



4.2. Gerichte

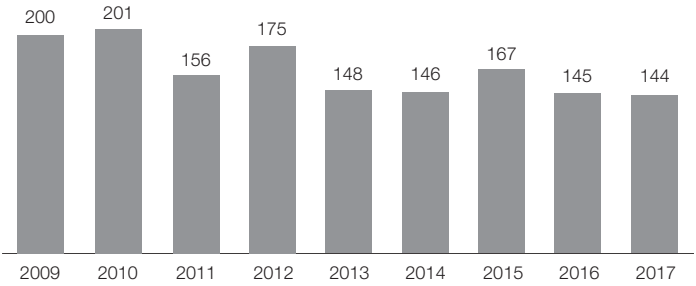
4.2.1. Kantonsgericht

4.2.1.1. Zivilprozesse mit Eingang bei den Gerichtsabteilungen

a) Anzahl der Verfahren:

	2016	**2017**
Pendenzen vom Vorjahr	107	112
Neueingänge	145	144
Total	**252**	**256**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

durch die Gerichtsabteilungen		**2016**	**2017**
durch Urteil:	Scheidung mit Regelung der Nebenfolgen	7	4
	Gutheissung	4	4
	teilweise Gutheissung	5	1
	Abweisung	3	5
	Nichteintreten	6	5
durch Beschluss:	wegen Gegenstandslosigkeit, Vergleich, Rückzug oder Anerkennung der Klage	1	–
	aus anderen Gründen	–	2

durch die Einzelrichter		**2016**	**2017**
durch Urteil:	Scheidung mit vollständiger Einigung	86	96
durch Verfügung:	wegen Gegenstandslosigkeit, Vergleich, Rückzug oder Anerkennung der Klage	26	25
	aus anderen Gründen	2	–

d) Total Erledigungen:

	2016	**2017**
Total Erledigungen	140	142
Übertrag auf das folgende Jahr	112	114
Total wie oben	**252**	**256**

e) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2016	2017
Personenrecht	–	–
Ehescheidung	101	110
Urteilsänderung	16	14
Übriges Familienrecht	2	1
Erbrecht	1	–
Sachenrecht	3	1
Kaufrecht	1	3
Mietrecht	–	2
Darlehen	2	2
Arbeitsvertragsrecht	2	2
Werkvertrag	3	1
Auftragsrecht	3	1
Übrige Verträge nach OR	–	2
Gesellschafts- und Handelsrecht	1	–
Wertpapierrecht	–	–
Übrige Gebiete nach OR	2	1
Privatversicherungsrecht	1	–
Klagen nach SchKG	1	1
Erläuterung	–	–
Revision	–	–
Übrige Rechtsgebiete	1	1
Total Erledigungen	**140**	**142**

f) Dauer der erledigten Zivilprozesse in Monaten:

	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2016	56 (40 %)	30 (21 %)	23 (17 %)	13 (9 %)	6 (4 %)	12 (9 %)
2017	54 (38 %)	27 (19 %)	29 (20 %)	11 (8 %)	10 (7 %)	11 (8 %)

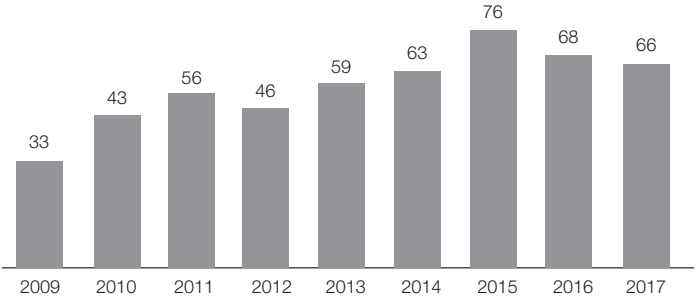
4.2.1.2. Strafprozesse der Gerichtsabteilungen und Einzelrichter

a) Anzahl der Verfahren:

der Gerichtsabteilungen	**2016**	**2017**
Pendenzen vom Vorjahr	1	3
Neueingänge	11	7
Total	**12**	**10**

der Einzelrichter	**2016**	**2017**
Pendenzen vom Vorjahr	6	9
Neueingänge	57	59
Total	**63**	**68**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

durch die Gerichtsabteilungen		**2016**	**2017**
durch Urteil:	Schuldspruch	6	4
	teilweiser Freispruch	–	2
	Freispruch	–	–
durch Beschluss:	Einstellung des Verfahrens	–	–
	Rückweisung an Staatsanwalt	2	–
	aus anderen Gründen	1	–

durch die Einzelrichter		**2016**	**2017**
durch Urteil:	Schuldspruch	7	11
	teilweiser Freispruch	1	5
	Freispruch	3	3
	Gutheissung	20	16
	Gutheissung, teilweise	7	9
	Abweisung	3	1
durch Verfügung:	Einstellung des Verfahrens	2	2
	Rückweisung an Staatsanwalt	5	–
	aus anderen Gründen	8	10

d) Total Erledigungen:

durch die Gerichtsabteilungen	**2016**	**2017**
Total Erledigungen	9	6
Übertrag auf das folgende Jahr	3	4

durch die Einzelrichter	**2016**	**2017**
Total Erledigungen	56	57
Übertrag auf das folgende Jahr	7	11

e) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2016	2017
Mord und vorsätzliche Tötung	1	–
Fahrlässige Tötung	1	1
Übrige Handlungen gegen Leib und Leben	2	5
Handlungen gegen das Vermögen	2	4
Handlungen gegen Ehre und den Geheim- und Privatbereich	2	2
Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	1	–
Handlungen gegen die sexuelle Integrität	3	1
Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	–	–
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	–	–
Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit	–	–
Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr	1	–
Fälschung von Geld und amtlichen Zeichen	–	–
Urkundenfälschung	1	2
Übrige Delikte gegen die Allgemeinheit	1	–
Übertretungen nach StGB	1	–
Betäubungsmittelgesetz	4	1
Ausländerrecht	–	–
Fahren im angetrunkenen Zustand	1	3
Fahren unter Drogeneinfluss	–	–
Übrige Verletzungen von Strassenverkehrsregeln	9	11
Übrige Delikte gemäss Nebenstrafgesetzen des Bundes	4	5
Verstösse gegen kantonales Recht	–	–
Nachträgliche richterliche Anordnungen	1	–
Erläuterung	–	–
Übrige Themen	–	–
amtliche Verteidigung	1	1
Haftentlassung bei Sicherheitshaft	–	–
Zwangsmassnahmen	29	27
Total Erledigungen	**65**	**63**

f) Dauer der erledigten Zivilprozesse in Monaten:

der Gerichtsabteilungen

	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2016	4 (45 %)	3 (33 %)	2 (22 %)	–	–	–
2017	3 (50 %)	2 (33 %)	–	1 (17 %)	–	–

der Einzelrichter

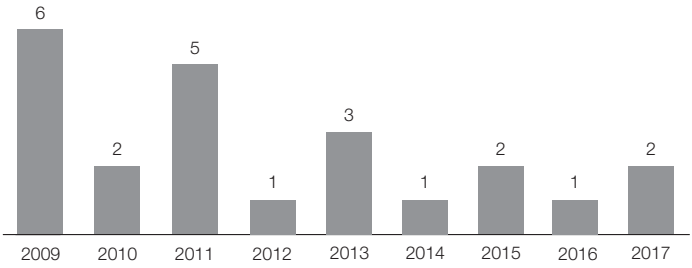
	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2016	46 (82 %)	8 (14 %)	2 (4 %)	–	–	–
2017	47 (82 %)	6 (11 %)	4 (7 %)	–	–	–

4.2.1.3. Strafprozesse des Jugendgerichts

a) Anzahl der Verfahren:

	2016	**2017**
Pendenzen vom Vorjahr	1	0
Neueingänge	1	2
Total	**2**	**2**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2016	2017
durch Urteil:	Schuldspruch	0	1
	Freispruch	–	–
Einstellung des Verfahrens		–	–
Anderweitige Erledigung		2	1
Total		**2**	**2**
Übertrag auf das folgende Jahr		0	0

d) Hauptdelikte der erledigten Verfahren:

	2016	2017
Handlungen gegen Leib und Leben	1	0
Handlungen gegen das Vermögen	–	–
Handlungen gegen die Ehre und den Geheimbereich	–	–
Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	–	–
Handlungen gegen die sexuelle Integrität	–	–
Übrige Delikte gemäss StGB	–	–
Verletzung von Strassenverkehrsregeln	–	1
Betäubungsmittelgesetz	–	–
Übrige Delikte gegen Nebenstrafgesetze des Bundes	–	–
Verstösse gegen kantonales Recht	–	–
Übrige Rechtsgebiete	1	1
Total Erledigungen	**2**	**2**

e) Dauer der erledigten Jugendstrafprozesse in Monaten:

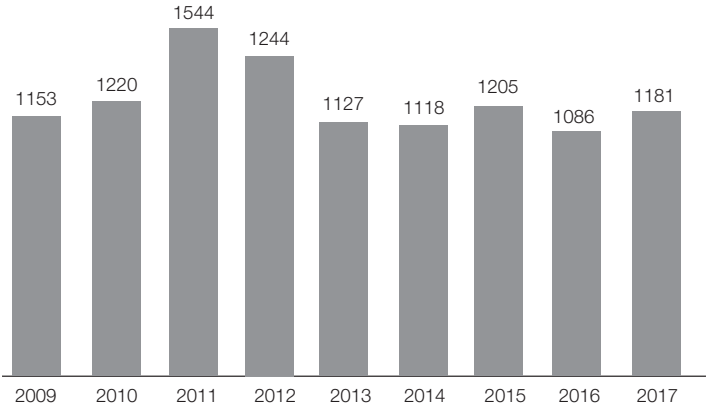
	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2016	1 (50 %)	1 (50 %)	–	–	–	–
2017	0	2 (100 %)	–	–	–	–

4.2.1.4. Einzelrichter Zivilprozesse

a) Anzahl der Verfahren:

	2016	2017
Pendenzen vom Vorjahr	242	225
Neueingänge	1'086	1'181
Total	**1'328**	**1'406**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2016	2017
durch Urteil:	Gutheissung	620	660
	teilweise Gutheissung	42	29
	Abweisung	66	71
	Nichteintreten	71	55
durch Verfügung:	wegen Gegenstandslosigkeit, Vergleich, Rückzug oder Anerkennung der Klage	189	234
	aus anderen Gründen	114	103
Total Erledigungen		**1'102**	**1'152**
Übertrag auf das folgende Jahr		225	254
Total wie oben		**1'328**	**1'406**

d) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2016	**2017**
Rechtsöffnung	250	315
Konkurseröffnung	143	138
weitere Verfügungen im Konkursverfahren	114	109
Arrestbefehl	10	8
Übrige Verfahren nach SchKG	29	39
vorsorgliche Massnahmen nach Art. 276 ZPO	16	20
Eheschutzmassnahmen inkl. eingetragene Partnerschaft	42	46
Unterhaltsklagen und Verwandtenunterstützung	9	14
Anweisung an den Schuldner	8	6
Vorl. Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts	9	19
Ausweisung von Mietern und Pächtern	31	28
Erstreckung des Pachtverhältnisses	2	0
Andere Miet- und Pachtstreitigkeiten	16	18
Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis	5	5
vermögensrechtliche Streitigkeiten bis 30'000.00	24	25
Unentgeltliche Rechtspflege	129	147
Vorsorgliche Massnahmen inkl. vorsorgliche Beweissicherung	8	11
Rechtsschutz in klaren Fällen	3	6
Rechtshilfe	113	101
Gerichtliches Verbot	11	12
Vollstreckung	4	3
Kraftloserklärungen	30	24
Diverses	63	58
Total Erledigungen	**1'102**	**1'152**

e) Dauer der erledigten Einzelrichterverfahren in Monaten:

	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2016	920 (84 %)	97 (9 %)	63 (6 %)	14 (1 %)	5 (–)	3 (–)
2017	954 (83 %)	105 (9 %)	64 (6 %)	19 (2 %)	7 (–)	3 (–)

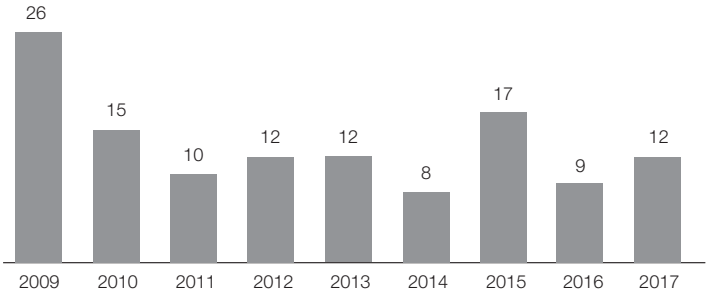
4.2.2. Obergericht

4.2.2.1. Zivilprozesse

a) Anzahl der Verfahren:

	2016	2017
Pendenzen vom Vorjahr	16	10
Neueingänge von Vorinstanz	9	9
Neueingänge direkt geleitete Verfahren	0	3
Total	**25**	**22**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2016	2017
durch Urteil:	Gutheissung	4	1
	teilweise Gutheissung	4	2
	Abweisung	5	5
	Nichteintreten	1	2
	Rückweisung an Vorinstanz	1	0
durch Beschluss:	wegen Gegenstandslosigkeit, Vergleich, Rückzug oder Anerkennung der Klage	0	2
	aus anderen Gründen	–	–
Total Erledigungen		**15**	**12**
Übertrag auf das folgende Jahr		10	10
Total wie oben		**25**	**22**

d) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2016	2017
Personenrecht	–	–
Ehescheidung	6	1
Urteilsänderung	0	2
Vaterschaft	–	–
Übriges Familienrecht	–	–
Erbrecht	–	–
Sachenrecht	0	1
Kaufrecht	0	1
Mietrecht	–	–
Darlehen	0	1
Arbeitsvertragsrecht	1	0
Werkvertrag	1	2
Auftragsrecht	–	–
Übrige Verträge nach OR	1	0
Gesellschafts- und Handelsrecht	–	–
Wertpapierrecht	–	–
Übrige Gebiete nach OR	2	1
Privatversicherungsrecht	–	–
Klagen nach SchKG	–	–
Erläuterung	–	–
Revision	–	–
Übrige Rechtsgebiete (Anwaltswesen, Markenrecht etc.)	4	3
Total	**15**	**12**

e) Dauer der erledigten Zivilverfahren in Monaten:

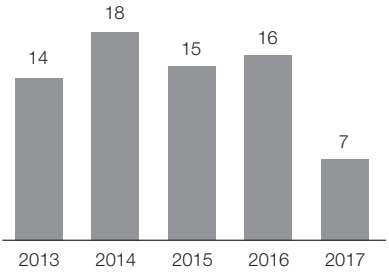
	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2016	1 (6 %)	2 (13 %)	5 (34 %)	4 (28 %)	2 (13 %)	1 (6 %)
2017	1 (8 %)	1 (8 %)	5 (42 %)	4 (34 %)	1 (8 %)	–

4.2.2.2. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

a) Anzahl der Verfahren:

	2016	2017
Pendenzen vom Vorjahr	7	10
Neueingänge von Vorinstanz	15	7
Neueingänge direkt geleitete Verfahren	–	–
Total	**22**	**17**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2016	2017
durch Urteil:	Gutheissung	1	0
	teilweise Gutheissung	0	1
	Abweisung	1	3
	Nichteintreten	4	2
	Rückweisung an Vorinstanz	–	–
durch Beschluss:	wegen Gegenstandslosigkeit, Vergleich, Rückzug oder Anerkennung der Klage	6	6
	aus anderen Gründen	–	–
Total Erledigungen		**12**	**12**
Übertrag auf das folgende Jahr		10	5
Total wie oben		**22**	**17**

d) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2016	2017
Kindesschutz	5	4
Erwachsenenschutz	7	8
Total	**12**	**12**

e) Dauer der erledigten Verfahren in Monaten:

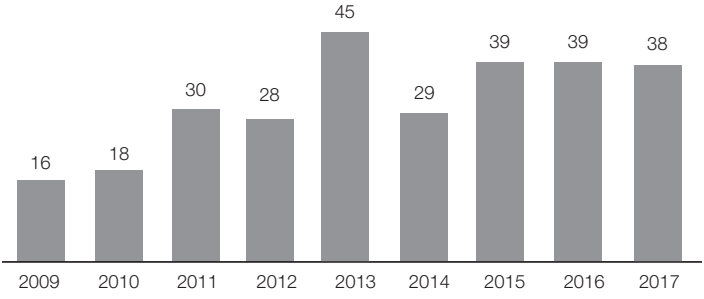
	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2016	2 (17 %)	3 (25 %)	4 (33 %)	–	2 (17 %)	1 (8 %)
2017	1 (8 %)	6 (50 %)	4 (34 %)	–	0	1 (8 %)

4.2.2.3. Strafprozesse

a) Anzahl der Verfahren:

	2016	2017
Pendenzen vom Vorjahr	27	23
Neueingänge von Vorinstanz	36	38
Neueingänge direkt geleitete Verfahren (Revision, Bussenumwandlung, nachträgliche richterliche Anordnung, Ausstand etc.)	3	0
Total	**66**	**61**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

Berufungen		**2016**	**2017**
durch Entscheid:	Schuldspruch	6	2
	teilweiser Freispruch	1	6
	Freispruch	0	1
	Nichteintreten	9	8
	Rückweisung	0	0
	Revision	0	0
	nachträgliche richterliche Anordnung	0	0
	aus anderen Gründen (Strafmass, Einstellung etc.)	1	1
durch Beschluss:	Rückzug, Gegenstandslosigkeit etc.	1	0
	aus anderen Gründen	0	0

Beschwerden sowie direkt geleitete Verfahren		**2016**	**2017**
durch Entscheid:	Gutheissung	8	2
	teilweise Gutheissung	2	1
	Abweisung	6	3
	Nichteintreten	9	5
	Rückweisung	0	4
	aus anderen Gründen	0	0
durch Verfügung:	Rückzug, Gegenstandslosigkeit etc.	0	1
	aus anderen Gründen	0	
Total Erledigungen		**43**	**34**
Übertrag auf das folgende Jahr		23	27
Total wie oben		**66**	**61**

d) Entscheide im Berufungsverfahren:

Weiterzug durch:	Gut-heissung	teilweise Gutheissung	Abwei-sung	Nicht-eintreten	Rück-weisung
Staatsanwalt		1	1	3	
Beschuldigter	1	6	2	4	
Geschädigter/ Privatkläger					
Verurteilter/ Gesuchsteller					

e) Entscheide im Beschwerdeverfahren:

Weiterzug durch:	Gut-heissung	teilweise Gutheissung	Abwei-sung	Nicht-eintreten	teilweise Gut-heissung und Rückweisung
Staatsanwalt					
Beschuldigter	1		2	2	1
Geschädigter/ Privatkläger	2		1	3	3
Verurteilter/ Gesuchsteller					

f) Hauptthemen der erledigten Verfahren:

	2016	2017
Mord und vorsätzliche Tötung	–	–
Fahrlässige Tötung	–	–
Übrige Handlungen gegen Leib und Leben	1	5
Handlungen gegen das Vermögen	1	1
Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- und Privatbereich	0	1
Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	–	–
Handlungen gegen die sexuelle Integrität	–	2
Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	–	–
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	2	0
Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit	–	–
Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr		–
Fälschung von Geld und amtlichen Zeichen	–	–
Urkundenfälschung	–	1
Übrige Delikte gegen die Allgemeinheit	1	0
Übertretungen nach StGB	1	1
Betäubungsmittelgesetz	–	0
Ausländerrecht	2	0
Fahren im angetrunkenen Zustand	2	1
Fahren unter Drogeneinfluss	–	–
Übrige Verletzungen von Strassenverkehrsregeln	6	4
Übrige Delikte gemäss Nebenstrafgesetzen des Bundes	2	2
Verstösse gegen kantonales Recht	–	–
Nachträgliche richterliche Anordnungen	0	–
Erläuterung	–	–
Beschwerde betreffend Verfahrenskosten, Entschädigung, Genugtuung	2	3
Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme des Verfahrens	9	7
Beschwerde gegen Prozesshandlungen	5	4
streitiges Ausstandsbegehren	4	0
Übrige Themen	5	2
Total	**43**	**34**

g) Dauer der erledigten Strafverfahren in Monaten:

	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2016	11 (26 %)	19 (44 %)	13 (30 %)	0	–	–
2017	9 (26 %)	10 (30 %)	9 (26 %)	5 (15 %)	0	1 (3 %)

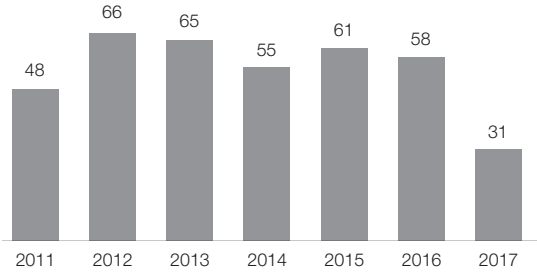
4.2.2.4. Einzelrichter Zivil- und Strafrecht

4.2.2.4.1. Zivilprozesse

a) Anzahl der Verfahren:

	2016	**2017**
Pendenzen vom Vorjahr	6	7
Neueingänge von Vorinstanz	36	20
Neueingänge direkt geleitete Verfahren (unentgeltliche Rechtspflege etc.)	22	11
Total	**64**	**38**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2016	2017
durch Urteil:	Gutheissung	16	10
	teilweise Gutheissung	3	0
	Abweisung	17	6
	Nichteintreten	13	4
	Rückweisung an Vorinstanz	1	0
durch Beschluss:	wegen Gegenstandslosigkeit, Vergleich, Rückzug oder Anerkennung der Klage	7	6
	aus anderen Gründen	–	2
Total Erledigungen		**57**	**28**
Übertrag auf das folgende Jahr		7	10
Total wie oben		**64**	**38**

d) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2016	2017
Rechtsöffnung	5	5
Konkurseröffnung	7	0
Weitere Verfügungen im Konkursverfahren	1	0
Arrestbefehl	–	1
Übrige Verfahren nach SchKG	–	–
Vorsorgliche Massnahmen nach Art. 261 ff. ZPO und Schutzbrief	2	1
Gerichtliches Verbot	–	–
Ehescheidung	–	–
Eheschutzmassnahmen (inkl. eingetragene Partnerschaft)	1	3
Unterhaltsklagen und Verwandtenunterstützung	0	1
Anweisung an den Schuldner	–	–
Vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts	–	–
Miet- und Pachtverhältnisse	2	0
Schiedsgerichtssachen	–	–
Vollstreckbarkeit ausländischer Erkenntnisse	–	–
Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis	1	–

Andere vermögensrechtliche Streitigkeiten	6	1
Unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung	18	11
Sicherheitsleistung	–	–
Vorsorgliche Beweisführung	–	–
Rechtsschutz in klaren Fällen	1	1
Übriges	13	4
Total	**57**	**28**

e) Dauer der erledigten Zivilverfahren in Monaten:

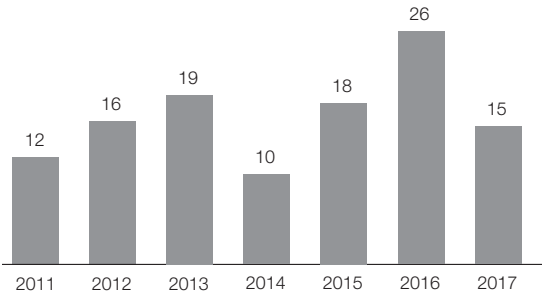
	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2016	44 (77 %)	10 (17 %)	1 (2 %)	0	1 (2 %)	1 (2 %)
2017	19 (68 %)	5 (18 %)	1 (3 %)	2 (8 %)	1 (3 %)	0

4.2.2.4.2. Strafprozesse

a) Anzahl der Verfahren:

	2016	**2017**
Pendenzen vom Vorjahr	3	5
Neueingänge von Vorinstanz	14	8
Neueingänge direkt geleitete Verfahren (amtliche Verteidigung, Sicherheitsleistung etc.)	12	7
Total	**29**	**20**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2016	2017
durch Urteil:	Gutheissung	8	5
	teilweise Gutheissung	1	1
	Abweisung	4	6
	Nichteintreten	9	2
	aus anderen Gründen	–	
durch Beschluss:	Rückzug, Einstellung des Verfahrens etc.	2	3
	aus anderen Gründen		1
Total Erledigungen		**24**	**18**
Übertrag auf das folgende Jahr		5	2
Total wie oben		**29**	**20**

d) Art der Erledigung durch Entscheid im Rechtsmittelverfahren:

Weiterzug durch:	Gut-heissung	teilweise Gutheissung	Abwei-sung	Nicht-eintreten	Rück-weisung
Staatsanwalt					
Beschuldigter	1	1	4		
Geschädigter / Privatkläger				1	
Verurteilter / Gesuchsteller					

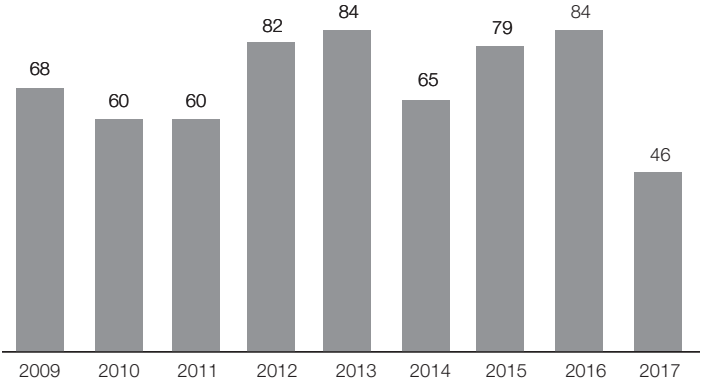
e) Hauptthemen der erledigten Verfahren:

	2016	2017
Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Privatkläger)	9	5
Gesuch um amtliche Verteidigung (Beschuldigter)	5	2
Sicherheitsleistung (Privatkläger)	–	–
Beschwerde betreffend Verfahrenskosten, Entschädigung, Genugtuung		1
Beschwerde gegen Prozesshandlungen	0	
Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme des Verfahrens	4	7
Zwangsmassnahmen	2	1
Übrige Themen	3	2
Total	**24**	**18**

f) Dauer der erledigten Strafverfahren in Monaten:

	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2016	20 (84 %)	3 (12 %)	1 (4 %)	–	–	–
2017	14 (80 %)	1 (5 %)	1 (5 %)	2 (10 %)	–	–

4.2.2.4.3. Neueingänge bei den Einzelrichtern im Gesamtüberblick

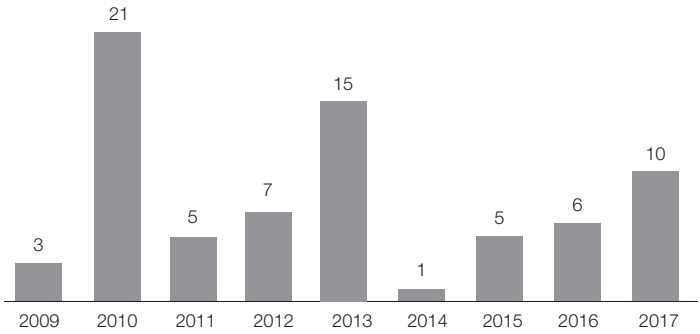


4.2.2.5. Anwaltsaufsichtskommission

a) Anzahl der Verfahren:

	2016	**2017**
Pendenzen vom Vorjahr	1	2
Neueingänge	6	10
Total	**7**	**12**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2016	2017
	Gutheissung	3	8
	teilweise Gutheissung	–	–
	Abweisung	2	2
	Nichteintreten	–	–
	wegen Gegenstandslosigkeit, Rückzug oder Anerkennung	–	–
	aus anderen Gründen	–	–
Total Erledigungen		**5**	**10**
Übertrag auf das folgende Jahr		2	2
Total wie oben		**7**	**12**

d) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2016	2017
Anwaltspflichten	2	2
Honorarprüfungen	0	0
übrige Gebiete (Registereinträge etc.)	3	8

e) Dauer der erledigten Verfahren in Monaten:

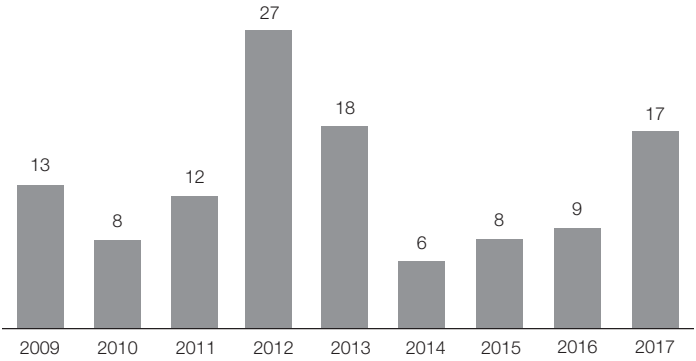
	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2016	3 (60 %)	1 (20 %)	1 (20 %)	–	–	–
2017	7 (70 %)	1 (10 %)	2 (20 %)	–	–	–

4.2.2.6. Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

a) Anzahl der Verfahren:

	2016	2017
Pendenzen vom Vorjahr	3	4
Neueingänge	9	17
Total	**12**	**21**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2016	2017
durch Urteil:	Gutheissung	3	1
	teilweise Gutheissung	0	1
	Abweisung	5	3
	Nichteintreten	0	8
durch Beschluss:	wegen Gegenstandslosigkeit, Rückzug oder Anerkennung	0	4
	aus anderen Gründen	–	
Total Erledigungen		**8**	**17**
Übertrag auf das folgende Jahr		4	4
Total wie oben		**12**	**21**

d) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2016	2017
Beschwerden gegen Betreibungsämter	8	14
Beschwerden gegen Konkursämter und a.o. Konkursverwaltungen	–	–
Beschwerden im Nachlassverfahren	–	
übrige Gebiete (Gesuch um Wiederherstellung einer Frist etc.)	0	3

e) Dauer der erledigten Verfahren in Monaten:

	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2016	5 (63 %)	3 (37 %)	0	0	–	–
2017	12 (70 %)	3 (18 %)	1 (6 %)	1 (6 %)	–	–

4.2.2.7. Weiterzüge an das Bundesgericht im Bereich Zivil- und Strafrecht

(Gesamter zweitinstanzlicher Tätigkeitsbereich inkl. Einzelrichter)

a) Weiterzüge an das Bundesgericht

	2017
Beschwerden in Zivilsachen	7
Beschwerden in Zivilsachen (SchKG)	0
Beschwerden im Kindes und Erwachsenenschutzrecht (KESR)	2
Beschwerden in Strafsachen	5
subsidiäre Verfassungsbeschwerden	0

b) Erledigungen durch das Bundesgericht (inkl. Pendenzen aus dem Vorjahr)

Gutheissung	3
teilweise Gutheissung	1
Abweisung	5
Nichteintreten	8
Rückzug oder gegenstandslos	0
Übertrag auf das folgende Jahr	4

4.2.2.8. Konkursverfahren im Jahr 2017

	Anzahl			Eröffnungen			Erledigungen						Pendent	Verlustsumme
Kantonales Konkursamt	vom Vorjahr	neu	Total	Einstellungen mangels Aktiven	summarische Verfahren	ordentliche Verfahren	Schlussverfügungen summarisches Verfahren	Schlussverfügungen ordentliches Verfahren	nachträgliche Einstellungen	Einvernehmliche Schuldenbereinigungen	Widerrufe			in CHF
Zweigstelle Heiden	23	73	96	47	26	0	15	0	53	0	0		28	820'895
Zweigstelle Teufen	4	32	36	22	10	0	8	0	22	0	0		6	315'089
a.o. Konkursverwaltung														
Total	**27**	**105**	**132**	**69**	**36**	**0**	**23**	**0**	**75**	**0**	**0**		**34**	**1'135'984**
Rechtshilfe														
Zweigstelle Heiden	0	0	0						0				0	
Zweigstelle Teufen	0	10	10						10				0	
Total	**0**	**10**	**10**						**10**				**0**	

4.2.2.9. Betreibungsverfahren im Jahr 2017

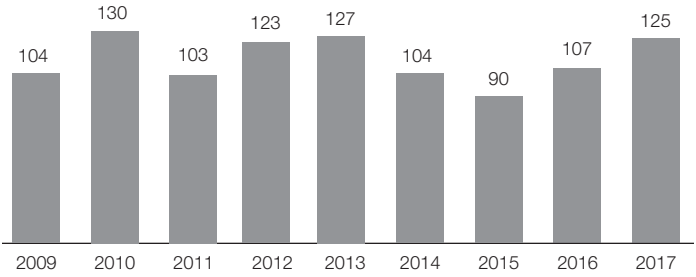
Betreibungsamt Gemeinde	Einleitungsverfahren	Fortsetzungsverfahren			Verwertungsverfahren					Betrag aller Verlustscheinforderungen in CHF
	Zahlungsbefehle	Pfändungsbegehren	vollzogene Pfändungen	Konkursandrohungen	Verwertungsbegehren	Einkommens-pfändungen (Lohn, Verdienst usw.)	Verwertung von Forderungen	Verwertung von Grundstücken	Verlustscheine	
Hinterland total	**6368**	**4820**	**5105**	**122**	**127**	**2894**	**11**	**0**	**2361**	**6'415'900**
Urnäsch	467	327	309	6	12	202	1	0	138	493'175.15
Herisau	4'945	3'740	4'073	107	45	2'274	7	0	1'839	4'966'831.50
Schwellbrunn	233	150	105	4	10	83	0	0	81	118'680.65
Hundwil	232	206	230	0	4	114	3	0	118	391'692.65
Schönengrund	174	134	119	4	56	54	0	0	29	107'438.25
Waldstatt	317	263	269	1	0	167	0	0	156	338'081.70
Mittelland total	**2614**	**1808**	**1077**	**73**	**23**	**750**	**14**	**24**	**652**	**4'325'251**
Teufen	867	592	349	30	15	268	3	8	210	2'837'942.04
Bühler	414	305	135	2	1	120	0	0	76	250'600.07
Gais	375	234	136	11	2	72	2	11	101	309'152.20
Speicher	382	243	163	5	0	97	8	0	100	242'408.16
Trogen	407	314	218	15	4	139	1	5	133	534'046.05
Stein	169	120	76	10	1	54	0	0	32	151'102.80
Vorderland total	**4341**	**2847**	**2455**	**143**	**50**	**1976**	**4**	**3**	**1178**	**1'042'943**
Rehetobel	457	255	186	9	11	149	0	0	92	71'424.10
Wald	254	132	96	4	2	80	0	0	43	35'211.00
Grub	277	161	129	11	2	104	0	0	41	141'619.60
Heiden	1'351	933	849	68	12	685	2	0	379	315'212.30
Wolfhalden	560	368	331	22	8	265	0	1	186	159'740.00
Lutzenberg	466	271	244	5	6	196	0	0	118	83'220.40
Walzenhausen	673	556	463	18	7	371	2	1	247	187'964.80
Reute	303	171	157	6	2	126	0	1	72	48'550.70
Kanton total	**13'323**	**9'475**	**8'637**	**338**	**200**	**5'620**	**29**	**27**	**4'191**	**11'784'094**

4.2.2.10. Abteilungen Verwaltungsrecht

a) Zahl der Beschwerde- und Klageverfahren:

	2016	2017
Pendenzen vom Vorjahr	72	81
Neueingänge	107	125
Total	**179**	**206**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2016	2017
durch Urteil:	Gutheissung	13	8
	teilweise Gutheissung	14	22
	Abweisung	38	29
	Nichteintreten	15	17
	Total	80	76
durch Beschluss:	wegen Gegenstandslosigkeit, Vergleich, Rückzug oder Aberkennung der Beschwerde	17	21
	aus anderen Gründen	1	0
Total Erledigungen		**98**	**97**
Übertrag auf das folgende Jahr		81	109
Total wie oben		**179**	**206**

d) Art der Erledigung durch Urteil nach Vorinstanz:

Vorinstanz oder beklagte Partei	gut-geheissen	teilw. gut-geheissen	abgewiesen	nicht eingetreten	Total
Regierungsrat	1	3	0	0	4
Departemente	4	6	8	4	22
Steuerverwaltung	1	2	4	6	13
Assekuranz	0	0	0	0	0
Ausgleichskasse	0	0	1	2	3
IV-Stelle	1	8	12	2	23
Krankenversicherer	0	1	0	0	1
SUVA / Unfallvers.	0	2	1	0	3
Arbeitsamt / AL-Kasse	0	0	1	2	3
Pers.vors.einricht. / PK	0	0	0	0	0
Uebrige	1	0	2	1	4
Total	**8**	**22**	**29**	**17**	**76**

e) Die erledigten Beschwerde- und Klageverfahren betrafen:

	2016	2017
Direkte Bundessteuern	17	8
Staats- und Gemeindesteuern	20	10
Militärpflichtersatz	0	0
Übrige Steuern und Abgaben	2	2
amtliche Grundstückschätzungen	1	0
Übriges Steuerrecht	3	2
Alters- und Hinterlassenenversicherung	0	3
Invalidenversicherung	22	28
Ergänzungsleistungen	0	0
Berufliche Vorsorge	1	0
Krankenversicherung	0	1
Unfallversicherung	11	3
Arbeitslosenversicherung	0	3
Militärversicherung, EO	0	1
Bau- und Raumplanungsrecht	4	13

Strassenbau und übrige Verkehrsanlagen	1	0
Umwelt- und Gewässerschutz	0	0
Ausländerrecht	4	4
Politische Rechte	0	0
Gemeinderecht	0	1
ZGB, EG zum ZGB (Vormundschaft, FFE, etc.)	0	0
Denkmalpflege, Natur- und Heimatschutz	1	0
Strassenverkehr und übriges Verkehrsrecht	2	1
Gesundheits- und Spitalwese	0	0
Fürsorge	1	2
Assekuranz, Feuerschutz	0	0
Landwirtschaft, bäuerliches Bodenrecht	0	2
Wald und Forstwesen	0	0
Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen	0	0
Verwaltungsrechtspflege	0	4
Übriges Verwaltungsrecht	10	9
Total	**100**	**97**

f) Dauer der erledigten Verfahren in Monaten:

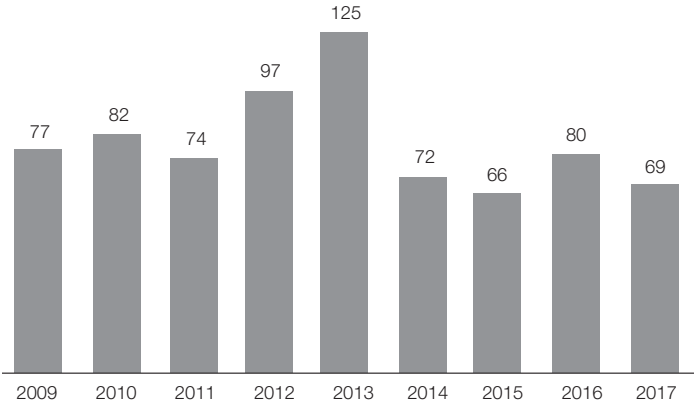
	1–3	4–6	7–12	13–24	über 24
2016	19 (19 %)	11 (11 %)	47 (47 %)	19 (19 %)	4 (4 %)
2017	20 (21 %)	14 (14 %)	41 (42 %)	17 (18 %)	5 (5 %)

4.2.2.11. Einzelrichter Verwaltungsrecht

a) Zahl der Beschwerde- und Klageverfahren:

	2016	**2017**
Pendenzen vom Vorjahr	10	20
Neueingänge	80	69
Total	**90**	**89**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2016	2017
durch Urteil:	Gutheissung	26	34
	teilweise Gutheissung	2	2
	Abweisung	33	17
	Nichteintreten	3	8
	Total	64	61
durch Verfügung:	wegen Gegenstandslosigkeit, Vergleich, Rückzugoder Aberkennung der Beschwerde	6	10
	aus anderen Gründen	0	0
Total Erledigungen		**70**	**71**
Übertrag auf das folgende Jahr		20	18
Total wie oben		**90**	**89**

d) Die erledigten Beschwerde- und Klageverfahren betrafen:

	2016	2017
Unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung	34	29
Vorsorgliche Massnahmen/einstweiliger Rechtsschutz	0	2
aufschiebende Wirkung	7	8
vermögensrechtliche Streitigkeiten bis Fr. 15'000.–	7	9
FU fürsorgerische Unterbringung	9	13
Überprüfung Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft	7	8
Übrige Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	0	0
Rechtsschutz im öffentlichen Beschaffungswesen	4	0
Wegweisung/Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt	0	1
Vermittlung im Schiedsgerichtsverfahren nach KVG	0	0
Sicherstellung der Steuerforderung	0	0
Übrige Verfahren	3	1
Total	**71**	**71**

e) Dauer der erledigten Beschwerde- und Klageverfahren in Monaten:

	1–3	4–6	7–12	13–24	über 24
2016	62 (87 %)	6 (9 %)	0	3 (4 %)	0
2017	55 (78 %)	7 (10 %)	8 (11 %)	1 (1 %)	0

4.2.2.12. Weiterzüge an das Bundesgericht im Bereich Verwaltungsrecht

a) Weiterzüge ohne sozialrechtliche Verfahren

	2017
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	6
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	0
Beschwerden in Zivilsachen	0

Erledigungen durch das Bundesgericht (inkl. Pendenzen aus dem Vorjahr)	
Gutheissung	1
Abweisung	1
Nichteintreten	1

b) Weiterzüge an die sozialrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts

	2017
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	9

Erledigung durch die sozialrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts (inkl. Pendenzen aus dem Vorjahr)	
Gutheissung	3
Abweisung	1
Nichteintreten	3

Verzeichnis der richterlichen Behörden und Angestellten

Obergericht
Zingg Ernst, 1956, lic. iur., Gais, Präsident (2007)
Kobler Walter, 1960, lic. iur., Heiden, Vizepräsident (2011)
Rohner-Staubli Susanne, 1955, Sekundarlehrerin, MLaw, Heiden (2004)
Graf-Beutler Ernst, 1964, Landwirt, Heiden (2006)
Graf Simon, 1969, Dr. med., Arzt, MLaw, Rehetobel (2006)
Krapf Roger, 1971, lic. oec. HSG, Steuer- und Treuhandexperte, Teufen (2008)
Dick Beat, 1950, lic. oec., Steuerexperte, Herisau (2011)
Fischer Hanspeter, 1966, Sozialversicherungsexperte, Teufen (2011)
Louis Patrik, 1983, M.A. HSG, Stein (2011)
Oberholzer Bernhard, 1969, lic. iur., Rechtsanwalt, Gais (2011)
Plachel Samuel, 1984, M.A. HSG, Schwellbrunn (2011)
Blaser Hanspeter, 1960, eidg. dipl. Versicherungsfachmann, Herisau (2012)
Wild Christian, 1976, Physiotherapeut, Trogen (2013)
Zingg Heinz, 1958, lic. iur., Rechtsanwalt, Rehetobel (2013)
Cadosch Autolitano Daniela, 1966, lic. iur., juristische Mitarbeiterin, Gais (2014)
Winiger Marc, 1980, Dr. iur., Mitarbeiter Tax Compliance, Teufen (2014)
Gasser Aebischer Michèle, 1963, lic. iur., Rechtsanwältin, Teufen (2015)
Windisch Florian, 1980, Dr. iur. HSG, Lehrbeauftragter, Teufen (2015)

Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs
Kobler Walter, Präsident (2011)
Oberholzer Bernhard (2011)
Zingg Heinz (2013)
Ersatzmitglieder:
Rohner-Staubli Susanne (2011)
Zingg Ernst (2011)

Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte
Zingg Ernst, Präsident (2007)
Rohner-Staubli Susanne (2005)
Kobler Walter (2015; bis 31.05.2017)
Giuliani Piergiorgio, 1958, lic. iur., Rechtsanwalt, Teufen (2006/2017)
Louis Patrik (2012/2017)
Ludwig Felix, 1969, lic. iur., Rechtsanwalt, Herisau (2017)
Ersatzmitglieder:
Cavelti Fidel, 1971, lic. iur., Rechtsanwalt, Heriau (2017)
Winiger Marc, Dr. iur. (2017)

Anwaltsprüfungskommission
Joos Markus, 1959, lic. iur., Rechtsanwalt, Herisau (1998; Präsident seit 2014)
Zingg Ernst, 1956, lic. iur., Obergerichtspräsident, Gais (1992)
Schittli Barbara, 1964, lic. iur., Obergerichtsschreiberin, Speicher (2003)
Sutter Peter, 1957, Dr. iur., Rechtsanwalt, Heiden (2006)
Oberholzer Bernhard, 1969, lic. iur., Rechtsanwalt, Gais (2016)
Ersatzmitglieder:
Bienz Toni, 1954, lic. iur., Obergerichtsschreiber, Teufen (2007; bis 30.09.2017)
Kobler Walter, 1960, lic. iur., Obergerichtsvizepräsident, Heiden (2007)
Winiger Marc, 1980, Dr. iur., Oberrichter, Teufen (seit 1.10.2017)

Aktuariat: Schittli Barbara, lic. iur., Obergerichtsschreiberin

Gerichtsschreiber / innen:
Bienz Toni, lic. iur. (Teilzeit 80 %; bis 30.09.2017)
Schittli Barbara, lic. iur. (Teilzeit 65 %)
Widmer Barbara, Fürsprecherin (Teilzeit 55 %)
Kürsteiner Joachim, lic. iur. (Teilzeit 85 %)
Epprecht Monika, lic. iur. (Teilzeit 50 %)
Mauerhofer Annika, lic. iur. (Teilzeit 50 %)
Hofmann Daniel, lic. iur. (seit 1.10.2017)

Praktikant:
Lavelanet Nicolas, MLaw

Sekretariat:
Rechsteiner Matthias
Rohrer Elisabeth (Teilzeit 70 %)
Seiler Silke (Teilzeit 60 %)

Kantonsgericht
Gebert Pius, 1959, Dr. iur., Teufen, Präsident (2007)
Ziegler Eva, 1953, Dr. oec. LL.M., Walzenhausen, Vizepräsidentin (2003; bis 31.07.2017)
Hüsser Manuel, 1975, Dr. iur., Gais, Vizepräsident (2011)
Nordin Caroline, 1966, lic. iur., Trogen, Vizepräsidentin (seit 01.08.2017)
Caroni Vera, 1949, lic.oec. HSG, Grub (2002; bis 31.05.2017)
Federer Brunner Ursula, 1955, kant. appr. Heilpraktikerin / Akupunkteurin, Speicher (2003)
Cavelti-Zumbühl Gabriela, 1968, lic. phil. II, Speicher (2005)
Kreutzinger Johann, 1950, Dr. rer. nat., Diplomphysiker, Rehetobel (2007; bis 31.05.2017)
Aemisegger-Lutz Verena, 1967, Landwirtin, Lutzenberg (2011)
Breu Rolf, 1963, Application Engineer, Heiden (2011)

Hanselmann Ursula, 1952, Geschäftsleiterin, Trogen (2012)
Geser Kurt, 1960, Leiter Immobilien, Rechtsagent, Herisau (2012)
Manser Angelina, 1981, Dozentin, Waldstatt (seit 01.06.2017)
Rentsch Martin, 1975, Dipl. Rechtsassistent HF, Heiden (seit 01.06.2017)

Gerichtsschreiber / innen:
Dörig Daniela, lic. iur., Geschäftsleiterin
Gmünder Evelyne, Dr. iur. (Teilzeit 30 %)
Hug Eveline, MLaw
Kern Thomas, MLaw (bis 28.02.2017)
Louis Alexander, MLaw, (befristet von 01.04.2017 bis 31.10.2017)
Badilatti Beatrice, MLaw (seit 01.11.2017, Teilzeit 50 %)
Frehner Gabriela, MLaw (seit 01.11.2017, Teilzeit 50 %)

Praktikant / innen:
Gstrein Stephanie, MLaw (bis 31.03.2017)
Frischknecht Tanja, MLaw (bis 31.10.2017)
von Aarburg Stefan, MLaw (bis 31.10.2017)
Sinanovic Erna, MLaw (seit 01.04.2017)
Pavataj Burim, M.A. HSG (seit 01.11.2017)
Klinger Roland, MLaw (seit 01.11.2017)

Sekretariat:
Steiner Yvonne
Schefer-Frick Erika (Teilzeit 70 %; bis 31.07.2017)
Tanner-Schläpfer Cornelia (Teilzeit 50 %)
Wüst-Graf Irene (Teilzeit 70 %)
Strässle-Tobler Andrea (Teilzeit 80 %)
Benz-Koller Rebecca (Teilzeit 40 %)
Kieninger Beatrice (Teilzeit 70 %, seit 01.07.2017)

Vermittlerämter

Kreis 1 (Gemeinden Herisau, Hundwil, Schönengrund, Schwellbrunn, Waldstatt, Stein, Urnäsch)
Rechsteiner Christian, Teufen

Kreis 2 (Gemeinden Bühler, Gais, Speicher, Teufen, Trogen)
Sigg-Bischof Pascale, Teufen

Kreis 3 (Gemeinden Grub, Heiden, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden)
Hofmänner Christian, Gais

Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht
Bühler Thomas, 1950, Rechtsagent, Rehetobel, Präsident (2010)
Sigg-Bischof Pascale, 1966, Vermittlerin, Teufen, Präsident-Stellvertreterin (2016), Vermietervertreterin (2014)
Keel Benno, 1957, Leiter Amt für Volkswirtschaft, Herisau, Mietervertreter (1999)
Lampert Hansjörg, 1949, Betriebsangestellter, Herisau, Mietervertreter (2009)
Hofstetter Martin, 1981, Immobilienverwalter, Teufen, Vermietervertreter (2010)
Walt Martin, 1959, Immobilienbewirtschafter, Bühler, Vermietervertreter (2012)
Selmanaj Ilir, 1967, Geschäftsleiter, Trogen, Mietervertreter (2016)

Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben
Bühler Thomas, 1950, Rechtsagent, Rehetobel, Präsident (2011)
Sigg-Bischof Pascale, 1966, Vermittlerin, Teufen, Präsident-Stellvertreterin, Arbeitnehmervertreterin (2016)
Keel Benno, 1957, Leiter Amt für Volkswirtschaft, Herisau, Arbeitgebervertreter (2011)
Lampert Hansjörg, 1949, Betriebsangestellter, Herisau, Arbeitnehmervertreter (2011)
Signer-Füger Imelda, 1957, Kindergärtnerin/Familienfrau, Herisau, Arbeitnehmervertreterin (2011)
Saladin Sara, 1988, Betriebsleiterin, Gais, Arbeitgebervertreterin (2014)
Zähner Paul, 1975, Unternehmer, Herisau, Arbeitgebervertreter (2014)

Aktuariat:
Zorman Jasmine, lic. iur. (40 %); Geschäftsleitung
Lutz-Sult Cornelia, lic. iur. (10 %)

Sekretariat:
Manser Rahel (30 %)

Konkursamt des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Zweigstelle Teufen	Zweigstelle Heiden
Schläpfer Fredy	Platzer Claudius
Stv. Platzer Claudius	Stv. Schläpfer Fredy

2018 Appenzeller Druckerei, Herisau

Appenzell Ausserrhoden

Datenschutz-Kontrollorgan

Marktplatz 4
9004 St. Gallen
www.ar.ch
Tel. 071 227 25 25
Fax 071 227 25 26

Departement Sicherheit und Justiz, 9043 Trogen

Urs Glaus
Dr. iur.
urs.glaus@scheiwilerjoos.ch

Departement Inneres und Sicherheit
Justizkommission
Herr Dr. R. Bannwart
Schützenstrasse 1
9100 Herisau

St. Gallen, 2. März 2018

Jahresbericht 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Ich erstatte Ihnen den Bericht des Datenschutzkontrollorgans für das Jahr 2017 gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. h des Datenschutzgesetzes des Kantons Appenzell A.Rh.

1. Im Berichtsjahr wurden rund zwei Dutzend telefonische Anfragen beantwortet; über ein Dutzend Anfragen wurden schriftlich (in der Regel per E-Mail) beantwortet.

2. Auf einige wichtige Themen weise ich besonders hin.

2.1 Die Frage nach der systematischen Verwendung der AHVN13 beschäftigt nach wie vor in unterschiedlichem Zusammenhang. Die Verwendung bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage und zwar auf der Ebene des Bundes. Gelegentlich unterbreitete Vorschläge, eine entsprechende kantonale gesetzliche Grundlage zu schaffen, waren deshalb nicht zielführend. Mehrere konkrete Anfragen für die Verwendung der AHVN13 verfügten über eine entsprechende Grundlage im Bundesrecht.

Im Zusammenhang mit der Verwendung der AHVN13 als generelller Personenidentifikator wurde Mitte Oktober 2017 ein Gutachten von Prof. David Basin, ETH Zürich, publiziert. Prof. Basin kommt aufgrund einer umfassenden Risikoanalyse zum Schluss, dass die zunehmende Verwendung der AHVN13 als universellen Perso-

nenidentifikator mit hohen Risiken für die Grundrechte und Persönlichkeitsrechte verbunden ist. Er postuliert sektorspezifische Identifikatoren, welche eine Verknüpfung des Identifikators mit weiteren Personendaten nur über gesicherte Prozesse zulassen.

2.2 Immer wieder wird der Zugriff von sämtlichen Mitarbeitern auf alle in einer Verwaltungseinheit bearbeiteten Daten postuliert. Ob der Zugriff sämtlicher Mitarbeiter verhältnismässig sei oder nicht, lässt sich nicht generell beantworten. Wenn die Zuständigkeiten aufgeteilt sind, ist auch der Datenzugriff entsprechend einzuschränken. Als Regel kann der Grundsatz dienen, dass der Zugriff auf Daten nach sachlicher Zuständigkeit und den internen Stellvertretungsverhältnissen zu regeln ist.

2.3 Verschiedene Anfragen der zentralen Informatikstelle des Kantons, der AR Informatik AG, betrafen Themen wie das elektronische Personaldossier, Scolaris, den Patientenschutz, die elektronische Steuererklärung und entsprechende Datenlieferungen der AR Informatik AG.

3. Bei mehreren Gesetzesrevisionen wurde das Datenschutzkontrollorgan zur Stellungnahme eingeladen. Von besonderer Bedeutung ist die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz. Unmittelbarer Anlass der Revision ist die Umsetzung von europäischem Recht, damit die Schweiz auf allen Staatsebenen das europäische Datenschutzniveau einhält, was die Voraussetzung für die Weiterführung der Teilnahme am Austausch am Schengen-Dublin-Abkommen. Entsprechend anzupassen sind auch die kantonalen Gesetze. Vorentwürfe für die Anpassung des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie eines Berichts dazu wurde Ende 2017/Anfang 2018 ausgearbeitet und dem zuständigen Departement zugestellt.

4. Am 28. August 2017 wurde dem Datenschutzbeauftragten die Möglichkeit geboten, aktuelle Fragen des Datenschutzes den Mitgliedern des Kantonsrates im Rahmen einer Weiterbildung vorzustellen. Es wurden die Grundsätze des Datenschutzes vorgestellt und auf aktuelle Datenschutzfragen hingewiesen, insbesondere auf die bevorstehende Anpassung des Datenschutzgesetztes an die europäischen Vorgaben

5. Schliesslich ist die Zusammenarbeit der kantonalen Datenschutzbeauftragten untereinander in der Vereinigung "Privatim" zu erwähnen. In der Regel finden jährlich zwei Tagungen statt. Wichtige Themen der Tagung im Mai 2017 waren das elektronische Patientendossier, das bis April 2020 für Spitäler und bis 2022 für Heime umgesetzt werden muss.

   Mehrere kantonale Datenschutzbeauftragte haben im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen einen Leitfaden zur Revision der kantonalen Datenschutzgesetze ausgearbeitet. Dieser Leitfaden steht den Kantonen als Grundlage für die Anpassung der kantonalen Gesetze zur Verfügung, damit die ausreichende und vollständige Anpassung an das europäische Schutzniveau sichergestellt ist.

Ich danke der Justizkommission, dem Departement Inneres und Sicherheit und der Ratskanzlei für die Unterstützung der Anliegen des Datenschutzes und für das mir entgegen gebrachte Vertrauen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. U. Glaus

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 20. März 2018 / aje

4000.105
Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2017 des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Am 7. März 2018 hat der Verwaltungsrat als oberstes Leitungsorgan des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (SVAR) den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht für das Betriebsjahr 2017 verabschiedet. Laut Art. 12 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVARG, bGS 812.11) bringt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht des SVAR zur Kenntnis.

B. Antrag

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. b SVARG beantragt Ihnen der Regierungsrat, von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht des SVAR für das Jahr 2017 Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer	sign. Roger Nobs
Paul Signer, Landammann	Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1	Jahresrechnung 2017 des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden
Beilage 2	Geschäftsbericht 2017 des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden

Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden

Finanzbericht

Mit Jahresrechnung 2017 nach Swiss GAAP FER







4
Finanzbericht

5
Die wichtigsten Finanz-Kennzahlen

6
Bilanz

7
Erfolgsrechnung

8
Geldflussrechnung

9
Eigenkapitalnachweis

10–23
Anhang zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2017

24–25
Revisionsbericht

26
Überblick Immobilien

27
Personal

Reduktion des Defizits, positiver EBITDA

Erfolgsrechnung
Für den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) stand das Jahr 2017 ganz im Zeichen der Restrukturierung des Standorts Heiden. Die Veränderungen der Ertrags- und Aufwandpositionen des SVAR sind auf Restrukturierungsmassnahmen sowie auf Effizienzsteigerungen und Kostenoptimierungen zurückzuführen. Die Erträge im stationären und ambulanten Bereich der Akutspitäler betragen insgesamt CHF 79.7 Mio. bzw. reduzierten sich um CHF 8.4 Mio. (–9.5 %) gegenüber dem Vorjahr. Hingegen konnten die Erträge in der Akutpsychiatrie gegenüber dem Vorjahr um CHF 1.8 Mio. (+10.3 %) gesteigert werden. Die Erträge im Wohn- und Pflegezentrum reduzierten sich um CHF 0.3 Mio. (–5.4 %). Insgesamt betragen die Erträge 2017 CHF 120.5 Mio. Gegenüber dem Vorjahr resultiert eine Reduktion der Erträge von CHF 6.0 Mio.

Den erwähnten Umsatzveränderungen steht eine Reduktion des Aufwands gegenüber. Der Betriebsaufwand vor Abschreibungen und Zinsen konnte 2017 um CHF 10.5 Mio. (–8.2 %) verringert werden. 2017 betragen die operativen Aufwendungen CHF 118.1 Mio. 2016 waren es CHF 128.6 Mio. Insbesondere der Personalaufwand reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr. Berücksichtigt man die, aufgrund sozialversicherungstechnischen Vorgaben, erfolgte Umgliederung der ambulanten Honorare der Spitalärzte aus dem Sachaufwand in den Personalaufwand im Umfang von CHF 3.6 Mio., beträgt der vergleichbare Personalaufwand gegenüber dem Vorjahr CHF 82.4 Mio. 2016 waren es CHF 90.6 Mio. Dies entspricht einer Reduktion von CHF 8.2 Mio. (–9.1 %). Ebenfalls unter Berücksichtigung des beschriebenen Effekts beträgt der Rückgang des Sachaufwands CHF 2.3 Mio. (–6.1 %).

Die geschilderten Veränderungen führen 2017 zu einem Reinergebnis des SVAR von CHF –3.9 Mio. Gegenüber dem Vorjahr vermindert sich der Verlust bzw. verbessert sich das Ergebnis um CHF 4.8 Mio. (+54.8 %). Der EBITDA konnte um CHF 4.5 Mio. gesteigert werden und beträgt 2017 CHF 2.4 Mio. Im Vorjahr resultierte noch ein negativer EBITDA von CHF –2.1 Mio. Die EBITDA-Marge beträgt 2017 2.0 % (2016: –1.7 %). Die Zunahme der EBITDA-Marge beläuft sich auf 3.7 Prozentpunkte.

Bilanz
Das Anlagevermögen hat sich weiter verringert: von CHF 55.7 Mio. im Vorjahr auf CHF 51.9 Mio. im Jahr 2017. Die Reduktion beträgt CHF 3.8 Mio. (–6.8 %). Wie auch im vergangenen Jahr ist diese Verminderung des Anlagevermögens auf die tiefe Investitionsquote zurückzuführen. Mit einer Ausnahme konnten Ende 2017 sämtliche Forderungen gegenüber dem Kanton fakturiert werden. Dies führte zu einer Zunahme der Debitoren von CHF 3.1 Mio. Unter Berücksichtigung der Abnahme der Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten und der Veränderung der Wertberichtigungen im Umfang von CHF 1.7 Mio. resultiert eine Nettozunahme der Debitoren von CHF 1.4 Mio. Das Darlehen gegenüber dem Kanton wurde 2017 um CHF 3.9 Mio. aufgestockt. Die Eigenkapitalquote betrug im Jahr 2016 46.6 %. Aufgrund des Verlustes 2017 reduziert sich die Eigenkapitalquote um 4.0 Prozentpunkte auf 42.6 %.

Investitionen
Der SVAR investierte 2017 einen Betrag von CHF 1.8 Mio. Die Investitionen teilen sich zu fast gleichen Teilen in die Bereiche Immobilien mit CHF 0.9 Mio. und Technische Anlagen mit CHF 0.8 Mio. auf. In die Immateriellen Anlagen wurden CHF 0.1 Mio. investiert.

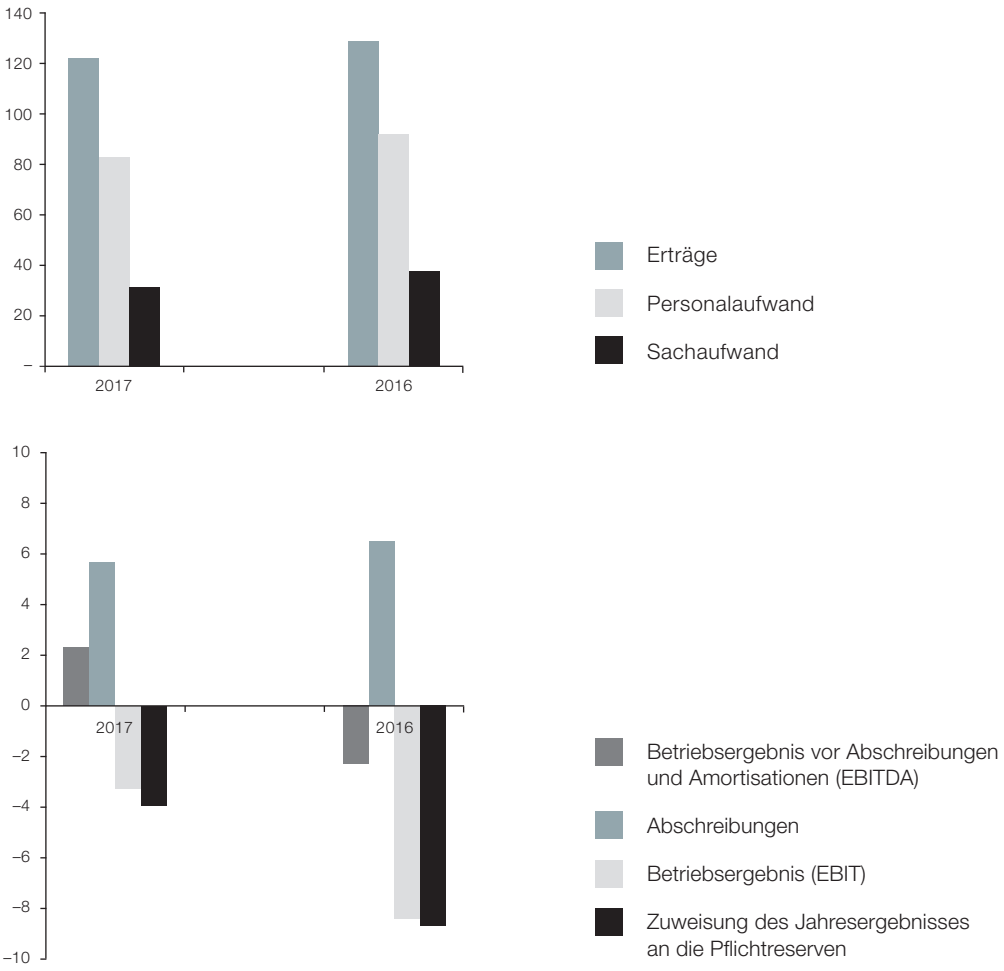
Geldflussrechnung
Dank des positiven operativen Ergebnisses konnte 2017 ein beinahe ausgeglichener operativer Cashflow realisiert werden. Im Vorjahr war der operative Cashflow noch negativ bzw. betrug CHF –1.8 Mio. Mit der Erhöhung des Kantonsdarlehens von CHF 3.9 Mio. wurden einerseits die Investitionen von CHF 1.8 Mio. finanziert und andererseits die liquiden Mittel um CHF 2.0 Mio. gestärkt.

Yves Marzoli
Leiter Departement Finanzen

Die wichtigsten Finanz-Kennzahlen

Die wichtigsten Kennzahlen in Mio. CHF	2017	2016
Erträge	120.48	126.52
Personalaufwand	85.96	90.56
Sachaufwand	32.15	38.09
Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Amortisationen (EBITDA)	2.37	–2.13
Abschreibungen	5.61	6.34
Betriebsergebnis (EBIT)	–3.24	–8.47
Zuweisung des Jahresergebnisses an die Pflichtreserven	–3.97	–8.79
EBITDA in %	2.0 %	–1.7 %
EBIT in %	–2.7 %	–6.7 %

Die wichtigsten Kennzahlen



Bilanz

Aktiven in Tausend CHF	Anmerkung	**31.12.2017**	**31.12.2016**
Flüssige Mittel	3.1	10 506	8 483
Forderungen aus Leistungen	3.2	21 357	19 984
Übrige Forderungen	3.3	434	163
Anzahlungen an Lieferanten		9	83
Vorräte	3.4	1 756	1 736
Aktive Rechnungsabgrenzungen	3.5	1 848	2 702
Umlaufvermögen		**35 910**	**33 152**
Sachanlagen	3.6	51 433	55 117
Immaterielle Anlagen	3.7	506	604
Anlagevermögen		**51 939**	**55 720**
Total Aktiven		**87 849**	**88 872**

Passiven in Tausend CHF		**31.12.2017**	**31.12.2016**
Verbindlichkeiten aus Leistungen	3.8	3 752	4 407
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	3.9	3 972	4 022
Kurzfristige Rückstellungen	3.10	1 638	2 127
Passive Rechnungsabgrenzungen	3.11	1 946	1 698
Kurzfristiges Fremdkapital		**11 308**	**12 254**
Zweckgebundene Fonds	3.12	658	716
Darlehen Kanton AR	3.13	38 447	34 500
Langfristiges Fremdkapital		**39 105**	**35 216**
Dotationskapital		45 000	45 000
Kapitalreserven		8 612	8 612
Pflichtreserve		0	0
Gewinnreserven bzw. kumulierte Verluste		–16 177	–12 210
Eigenkapital		**37 435**	**41 402**
Total Passiven		**87 849**	**88 872**

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung in Tausend CHF	Anmerkung	2017	Veränderung in Prozent	2016	Veränderung in Prozent
Erträge aus Leistungen für Patienten	3.15	111 050		118 083	
Beiträge gemeinwirtschaftl. Leistungen / Betriebsbeitrag Kanton	3.15	3 801		1 490	
Beiträge aus Leistungsauftrag	3.15	1 035		1 663	
Übrige Erträge	3.15	4 594		5 284	
Betriebsertrag		**120 480**	**100.00**	**126 520**	**100.00**
Personalaufwand	3.16	–85 958		–90 560	
Medizinischer Bedarf	3.17	–13 928		–18 969	
Sachaufwand	3.18	–7 326		–9 093	
Mietaufwand	3.19	–3 373		–3 377	
Büro- und Verwaltungsaufwand	3.20	–5 283		–4 367	
Übriger Betriebsaufwand	3.21	–2 243		–2 284	
Betriebsaufwand vor Abschreibungen		**–118 111**	**98.0**	**–128 651**	**101.7**
Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Amortisationen (EBITDA)		**2 369**	**2.0**	**–2 131**	**–1.7**
Abschreibungen Sachanlagen	3.6	–5 367		–6 115	
Abschreibungen Immaterielle Anlagen	3.7	–242		–224	
Betriebsergebnis (EBIT)		**–3 240**	**–2.7**	**–8 470**	**–6.7**
Finanzertrag		2		2	
Finanzaufwand	3.22	–787		–721	
Finanzergebnis		**–785**		**–718**	
Jahresergebnis ohne Fondsergebnis		**–4 025**	**–3.3**	**–9 188**	**–7.3**
Zuweisungen zweckgebundene Fonds	3.12	–75		–80	
Entnahmen zweckgebundene Fonds	3.12	134		481	
Fondsergebnis zweckgebundene Fonds		**58**		**400**	
Jahresergebnis		**–3 967**	**–3.3**	**–8 788**	**–6.9**

Geldflussrechnung

Beträge in Tausend CHF	Anmerkung	**2017**	**2016**
Jahresergebnis vor Zuweisung an die Pflichtreserve		**–3 967**	**–8 788**
Abschreibungen des Anlagevermögens	3.6 / 3.7	5 608	6 339
Auflösung kurzfristige Rückstellungen		–1 438	0
Zu- / Abnahme der Fonds	3.12	–59	–401
Zu- / Abnahme Forderungen aus Leistungen		–1 373	–2 602
Zu- / Abnahme Übrige Forderungen		–271	–76
Zu- / Abnahme Anzahlungen an Lieferanten		73	82
Zu- / Abnahme Vorräte		–20	87
Zu- / Abnahme Aktive Rechnungsabgrenzung		854	2 067
Zu- / Abnahme Verbindlichkeiten aus Leistungen		–655	–311
Zu- / Abnahme Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		–50	382
Zu- / Abnahme Kurzfristige Rückstellungen		949	1 572
Zu- / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen		248	–192
Geldfluss aus Betriebstätigkeit (operativer Cashflow)		**–99**	**–1 840**
Investitionen in Technische und Informatik-Anlagen	3.6	–788	–786
Investitionen in Immobilien	3.6	–861	–710
Investitionen in Immaterielle Anlagen	3.7	–144	–303
Investitionen in Immobilien im Bau	3.6	–32	0
Desinvestitionen Technische und Informatik-Anlagen	3.6	0	272
Desinvestitionen Immaterielle Anlagen	3.6	0	106
Geldfluss aus Investitionstätigkeit		**–1 825**	**–1 420**
Finanzierung Darlehen Kanton AR		3 947	0
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		**3 947**	**0**
Veränderung Flüssige Mittel		**2 023**	**–3 260**
Nachweis Veränderung Flüssige Mittel			
Stand Flüssige Mittel per 1.1.		8 483	11 743
Stand Flüssige Mittel per 31.12.		10 506	8 483
Veränderung Flüssige Mittel		**2 023**	**–3 260**

Eigenkapitalnachweis

Beträge in Tausend CHF	Dotations-kapital	Kapital-reserven	Pflichtreserve	Gewinnreserven bzw. kumulierte Werte	Eigenkapital
Eigenkapital per 01.01.2016	**45 000**	**8 612**	**–3 422**	**0**	**50 190**
Jahresergebnis				–8 788	–8 788
Umgliederung			3 422	–3 422	0
Verwendung Gewinnreserven bzw. kumulierte Verluste				0	0
Eigenkapital per 31.12.2016	**45 000**	**8 612**	**0**	**–12 210**	**41 402**
Jahresergebnis				–3 967	–3 967
Eigenkapital per 31.12.2017	**45 000**	**8 612**	**0**	**–16 177**	**37 434**

Anhang zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2017

1. Allgemeines

Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) ist gemäss Art. 1 Abs. 1 des Spitalverbund-Gesetzes vom 19. September 2011 eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Der Sitz des SVAR befindet sich in Herisau. Der SVAR umfasst ein somatisches Spital in Herisau und Heiden sowie ein Psychiatrisches Zentrum in Herisau.

1.1 Grundlagen der Jahresrechnung

Die vorliegende Jahresrechnung wurde in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER (gesamtes Regelwerk) erstellt und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die dargestellte Währung ist Schweizer Franken (CHF).

1.2 Unternehmensfortführung

Die Jahresrechnung wurde nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung erstellt, das heisst, dass der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung davon ausgehen, dass der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden in der Lage ist, seine Geschäfte fortzuführen, im normalen Geschäftsverlauf seine Vermögenswerte zu verwerten und seine Verbindlichkeiten zeitgerecht zu begleichen.

1.3 Wesentliche Annahmen und Einschätzungen

Die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER verlangt vom Management, Einschätzungen vorzunehmen und Annahmen zu treffen, welche die ausgewiesenen Erträge, Aufwendungen, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bilanzierung beeinflussen.

1.4 Fristigkeiten

Dem Umlaufvermögen werden Aktiven zugeordnet, die entweder im ordentlichen Geschäftszyklus des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden innerhalb eines Jahres realisiert oder konsumiert werden oder zu Handelszwecken gehalten werden. Alle übrigen Aktiven werden dem Anlagevermögen zugeordnet.

Dem kurzfristigen Fremdkapital werden alle Verpflichtungen zugeordnet, die der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden im Rahmen des ordentlichen Geschäftszyklus unter Verwendung von operativen Geldflüssen zu tilgen gedenkt oder die innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag fällig werden. Alle übrigen Verpflichtungen werden dem langfristigen Fremdkapital zugeordnet.

2. Bewertungsgrundsätze

Die Bewertungsgrundsätze orientieren sich grundsätzlich an historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten.In Bezug auf die wichtigsten Bilanzpositionen bedeutet dies Folgendes:

2.1 Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel beinhalten Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Sicht- und Depositengelder mit einer Restlaufzeit von weniger als 90 Tagen. Diese sind zu Nominalwerten bewertet.

2.2 Forderungen aus Leistungen

Diese Position enthält kurzfristige Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr aus der ordentlichen Spitaltätigkeit. Die Forderungen werden zu Nominalwerten eingesetzt. Betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen sind angemessen berücksichtigt.

Es werden folgende Pauschalwertberichtigungen vorgenommen:
Forderungen > 181 Tage: 75 %
Forderungen > 121 Tage: 25 %

Einzelwertberichtigungen der Forderungen werden erfolgswirksam erfasst, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass Forderungen nicht vollständig einbringlich sind.

2.3 Übrige kurzfristige Forderungen

Die übrigen kurzfristigen Forderungen beinhalten Forderungen gegenüber dem Personal und den Versicherungen. Sie werden zu Nominalwerten eingesetzt. Erforderliche notwendige Wertberichtigungen sind angemessen berücksichtigt.

2.4 Vorräte
Die Vorräte werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bilanziert. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten umfassen sämtliche – direkten oder indirekten – Aufwendungen, um die Vorräte an ihren derzeitigen Standort bzw. in ihren derzeitigen Zustand zu bringen (Vollkosten). Zur Ermittlung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sind grundsätzlich die tatsächlichen Kosten massgebend. Skonti werden als Anschaffungspreisminderung erfasst. Die wertmässige Lagerbewirtschaftung erfolgt nach der Durchschnittsmethode. Bei der Bestimmung des Netto-Marktwerts wird vom aktuellen Marktpreis auf dem Absatzmarkt ausgegangen.

2.5 Aktive Rechnungsabgrenzungen / Passive Rechnungsabgrenzungen
Sowohl die aktiven als auch die passiven Rechnungsabgrenzungen werden per Bilanzstichtag ermittelt. Diese dienen der korrekten Vermögenserfassung sowie der korrekten Erfassung der Verbindlichkeiten per Bilanzstichtag und der periodengerechten Abgrenzung von Aufwand und Ertrag. Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

2.6 Sachanlagen
Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen. Eigenleistungen werden nur aktiviert, wenn sie klar identifizierbar und die Kosten zuverlässig bestimmbar sind sowie dem Spital über mehrere Jahre einen messbaren Nutzen bringen. Sämtliche Sachanlagen werden zur Erbringung von Dienstleistungen genutzt. Es werden keine Sachanlagen zu Renditezwecken gehalten.

Die Abschreibungen werden linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Anlageguts vorgenommen. Diese wurde wie folgt festgelegt:

– Spitalgebäude und andere Gebäude	33 Jahre
– Allgemeine Betriebsinstallationen	20 Jahre
– Anlagespezifische Installationen	20 Jahre
– Mobiliar und Einrichtungen	10 Jahre
– Medizinische Anlagen, Apparate	8 Jahre
– Büromaschinen	5 Jahre
– Fahrzeuge	5 Jahre
– EDV-Hardware	4 Jahre

2.7 Immaterielle Anlagen
Die Bewertung der immateriellen Anlagen erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Abschreibungen. Die Abschreibungen erfolgen linear über die Dauer ihrer wirtschaftlichen Nutzung:

– Software	4 Jahre
– Übrige immaterielle Anlagen	4 Jahre

2.8 Wertbeeinträchtigungen von Aktiven (Impairment)
Die Werthaltigkeit von Sachanlagen und immateriellen Anlagen wird immer dann überprüft, wenn aufgrund von Ereignissen oder veränderten Umständen eine Überbewertung der Positionen möglich zu sein scheint. Liegen Hinweise einer nachhaltigen Wertverminderung vor, wird eine Berechnung des realisierbaren Werts durchgeführt (Impairment-Test). Übersteigt der Buchwert den realisierbaren Wert, wird durch ausserplanmässige Abschreibungen eine erfolgswirksame Anpassung vorgenommen.

2.9 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Verbindlichkeiten umfassen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere kurzfristige Verbindlichkeiten. Sie werden zum Nominalwert erfasst.

2.10 Rückstellungen
Rückstellungen werden gebildet, wenn vor dem Bilanzstichtag ein Ereignis stattgefunden hat, aus dem eine wahrscheinliche Verpflichtung resultiert, deren Höhe und / oder Fälligkeit zwar ungewiss ist, aber zuverlässig geschätzt werden kann. Diese Verpflichtung kann auf rechtlichen oder faktischen Gründen basieren. Rückstellungen werden auf der Basis der wahrscheinlichen Mittelabflüsse bewertet und aufgrund der Neubeurteilung erhöht, beibehalten oder aufgelöst.

2.11 Zweckgebundene Fonds
Diese Fonds sind Gelder, die dem SVAR von Dritten zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Sie werden dem Fremdkapital zugerechnet.

2.12 Ausserbilanzgeschäfte
Eventualverbindlichkeiten und weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen werden auf jeden Bilanzstichtag bewertet und offengelegt. Wenn Eventualverbindlichkeiten und weitere nicht zu bilanzierende Verpflichtungen zu einem Mittelabfluss ohne nutzbaren Mittelzufluss führen und dieser Mittelabfluss wahrscheinlich und abschätzbar ist, wird eine Rückstellung gebildet.

2.13 Personalvorsorge
Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) ist der Pensionskasse AR und der VSAO angeschlossen. Die Beiträge werden laufend bezahlt. Die Erfolgsrechnung enthält die in einer Periode geschuldeten Beiträge sowie den laufenden Aufwand für die Erfüllung der übrigen Vorsorgepläne. Die Bewertung und der Ausweis erfolgen in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 16.

Tatsächliche wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt dann, wenn dieser für den künftigen Vorsorgeaufwand des Spitalverbunds verwendet wird.

Eine wirtschaftliche Verpflichtung wird passiviert, wenn die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt sind. Gesondert bestehende frei verfügbare Arbeitgeberbeitragsreserven werden als Aktivum erfasst. Die Differenz zwischen den jährlich ermittelten wirtschaftlichen Nutzen und Verpflichtungen sowie die Veränderung der Arbeitgeberbeitragsreserve wird über die Erfolgsrechnung erfasst.

Die Rechnung der Personalvorsorgestiftungen ist nach Swiss GAAP FER 26 bewertet. Versicherungstechnische Überprüfungen werden regelmässig vorgenommen.

2.14 Nahestehende Personen
Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen ausüben kann. Organisationen, welche direkt oder indirekt ihrerseits von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als Nahestehende. In der Jahresrechnung sind folgende nahestehende Personen berücksichtigt:

Kanton Appenzell Ausserrhoden
AR Informatik AG
Der Verwaltungsrat
Die Geschäftsleitung
Die Vorsorgeeinrichtung

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung offengelegt. Die Transaktionen mit nahestehenden Personen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.

3. Erläuterungen zu den Positionen der Jahresrechnung

3.1 Flüssige Mittel in Tausend CHF	31.12.2017	31.12.2016
Kasse	53	54
Postguthaben	8 990	6 910
PC-Fondskonto	1 228	1 306
Bankguthaben	235	213
Total Flüssige Mittel	**10 506**	**8 483**

Die Post- und Bankguthaben sind zu Nominalwerten bilanziert. Es bestehen keine Fremdwährungskonten. Die Veränderung der Flüssigen Mittel ist in der Geldflussrechnung nachgewiesen.

3.2 Forderungen aus Leistungen in Tausend CHF	31.12.2017	31.12.2016
Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten	12 286	13 826
Forderungen aus Leistungen gegenüber Kanton AR	9 413	6 315
Wertberichtigungen	–342	–157
Total Forderungen aus Leistungen	**21 357**	**19 984**

Die Forderungen aus Leistungen zeigen die zum Stichtag offenen Guthaben gegenüber Patienten und Versicherungsgesellschaften. Die Forderungen werden zum Nominalwert, abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen, bewertet. Die Berechnung der Wertberichtigungen erfolgt nach Fälligkeit.

Aufgrund unserer Erfahrungen werden die Forderungen wie folgt wertberichtigt:
Forderungen > 181 Tage: 75 %
Forderungen > 121 Tage: 25 %

Die Wertberichtigungen belaufen sich auf rund 2.8 % (Vorjahr: 1.1 %) der Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten. Im Jahresabschluss erfolgte eine Bildung von Wertberichtigungen im Umfang von CHF 184 500. Die über die Erfolgsrechnung ausgebuchten Forderungen betrugen CHF 77 031 (Vorjahr: CHF 144 156).

3.3 Übrige Forderungen gegenüber Dritten in Tausend CHF	31.12.2017	31.12.2016
Geldtransferkonto	36	42
Guthaben gegenüber Personal	21	39
Guthaben gegenüber Sozialversicherungen	376	82
Verschiedenes	1	0
Total Übrige Forderungen gegenüber Dritten	**434**	**163**

3.4 Vorräte in Tausend CHF	31.12.2017	31.12.2016
Heizölvorrat	125	118
Lager Zentrallager für allg. Verbrauchs- und OP-Material	1 028	931
Lager Apotheken / MZA	603	687
Total Vorräte	**1 756**	**1 736**

Die Vorräte werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bilanziert. Nicht mehr verwertbare Vorräte werden vollumfänglich abgeschrieben.

3.5 Aktive Rechnungsabgrenzungen in Tausend CHF	31.12.2017	31.12.2016
Vorausbezahlte Rechnungen	259	225
Beiträge Kanton AR	642	2 080
Überlieger	846	267
Sonstige Abgrenzungen	101	130
Total Aktive Rechnungsabgrenzungen	**1 848**	**2 702**

Bei den Aktiven Rechnungsabgrenzungen handelt es sich um vorausbezahlte Aufwendungen und noch nicht erhaltene Erträge. Aufgrund des Tarifwechsels in der Akutpsychiatrie ab 1. Januar 2018 nach TARPSY sind erstmals auch die Überlieger in der Akutpsychiatrie berücksichtigt worden. Die Beiträge Kanton AR wurden gemäss der Vereinbarung mit dem Kanton Appenzell-Ausserrhoden abgegrenzt.

3.6 Sachanlagen in Tausend CHF

Anschaffungswerte	Immobilien	Immobilien im Bau	Technische Anlagen	Anlagen im Bau	Informatik-anlagen	Total
Stand 01.01.2016	62 748	339	20 465	124	3 559	**87 235**
Zugänge	710	0	736	0	50	**1 496**
Umgliederungen	339	–339	124	–124	0	**0**
Abgänge	0	0	–337	0	–1 033	**–1 370**
Stand 31.12.2016	63 797	0	20 988	0	2 576	**87 361**
Kumulierte Abschreibungen						
Stand 01.01.2016	–12 735	0	–12 089	0	–2 402	**–27 226**
Zugänge	–3 361	0	–2 003	0	–740	**–6 104**
Umgliederungen	0	0	0	0	0	**0**
Abgänge	0	0	309	0	778	**1 087**
Stand 31.12.2016	–16 096	0	–13 784	0	–2 364	**–32 244**
Nettobuchwerte 31.12.2016	**47 701**	**0**	**7 204**	**0**	**212**	**55 117**

Anschaffungswerte	Immobilien	Immobilien im Bau	Technische Anlagen	Anlagen im Bau	Informatik-anlagen	Total
Stand 01.01.2017	63 797	0	20 988	0	2 576	**87 361**
Zugänge	861	32	784	14	0	**1 691**
Umgliederungen	0	0	0	0	0	**0**
Abgänge	0	0	–418	0	–10	**–428**
Stand 31.12.2017	64 658	32	21 354	14	2 566	**88 624**
Kumulierte Abschreibungen						
Stand 01.01.2017	–16 096	0	–13 784	0	–2 364	**–32 244**
Zugänge	–3 394	0	–1 779	0	–162	**–5 335**
Umgliederungen	0	0	0	0	0	**0**
Abgänge	0	0	389	0	0	**389**
Stand 31.12.2017	–19 490	0	–15 175	0	–2 526	**–37 191**
Nettobuchwerte 31.12.2017	**45 168**	**32**	**6 179**	**14**	**40**	**51 433**

Die Immobilien im Wert von TCHF 45 168 (Vorjahr: TCHF 47 701) dienen als Sicherheit für das Hypothekardarlehen gegenüber dem Kanton AR (vergleiche Anmerkung 3.13). Die Mindestgrenze für die Aktivierung beträgt TCHF 10.

Für den Standort Spital Heiden wurde eine Impairmentprüfung durchgeführt. Aufgrund dieser Prüfung ist keine Korrektur der Anlagen im Spital Heiden notwendig.

3.7 Immaterielle Anlagen in Tausend CHF

Anschaffungswerte	Imm. Anlagen	Anlagen im Bau	Total
Stand 01.01.2016	2 133	36	2 169
Zugänge	237	66	303
Umgliederungen	36	–36	0
Abgänge	–290	0	–290
Stand 31.12.2016	**2 116**	**66**	**2 182**
Kumulierte Abschreibungen			
Stand 01.01.2016	–1 538	0	–1 538
Zugänge	–166	0	–166
Umgliederungen	0	0	0
Abgänge	126	0	126
Stand 31.12.2016	**–1 578**	**0**	**–1 578**
Nettobuchwerte 31.12.2016	**538**	**66**	**604**

Anschaffungswerte	Imm. Anlagen	Anlagen im Bau	Total
Stand 01.01.2017	2 116	66	2 182
Zugänge	144	0	144
Umgliederungen	66	–66	0
Abgänge	0	0	0
Stand 31.12.2017	**2 326**	**0**	**2 326**
Kumulierte Abschreibungen	**Imm. Anlagen**	**Anlagen im Bau**	**Total**
Stand 01.01.2017	–1 578	0	–1 578
Zugänge	–242	0	–242
Umgliederungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Stand 31.12.2017	**–1 820**	**0**	**–1 820**
Nettobuchwerte 31.12.2017	**506**	**0**	**506**

3.8 Verbindlichkeiten aus Leistungen in Tausend CHF	31.12.2017	31.12.2016
Verbindlichkeiten aus Leistungen gegenüber Dritten	3 752	4 407
Total Verbindlichkeiten aus Leistungen	**3 752**	**4 407**

3.9 Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten in Tausend CHF	31.12.2017	31.12.2016
Verbindlichkeiten gegenüber Personal	917	949
Ärztepool	134	123
Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen	2 008	2 605
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kanton AR	913	345
Total Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	**3 972**	**4 022**

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Personal beinhalten vor allem die Abgrenzung des 13. Lohnlaufs sowie offene Honorarverbindlichkeiten. Bei den Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen handelt es sich mehrheitlich um Schlussrechnungen für Sozialversicherungen und Quellensteuern.

3.10 Kurzfristige Rückstellungen in Tausend CHF	Sonstige Rückstellungen	Total
Buchwert per 01.01.2016	**555**	**555**
Bildung	2 127	2 127
Verwendung	–555	–555
Rückstellungen per 31.12.2016	**2 127**	**2 127**
Kurzfristige Rückstellungen	2 127	2 127

Buchwert per 01.01.2017	**2 127**	**2 127**
Bildung	1 458	1 458
Verwendung	–509	–509
Auflösung	–1 438	–1 438
Rückstellungen per 31.12.2017	**1 638**	**1 638**
Kurzfristige Rückstellungen	1 638	1 638

Die sonstigen Rückstellungen umfassen Personalentschädigungen sowie Rückstellungen für Rechtstreitigkeiten aus Haftpflichtfällen.

3.11 Passive Rechnungsabgrenzung in Tausend CHF	31.12.2017	31.12.2016
Überzeit und Ferien	1 616	1 444
Übrige Passive Rechnungsabgrenzungen	330	254
Total Passive Rechnungsabgrenzungen	**1 946**	**1 698**

3.12 Zweckgebundene Fonds in Tausend CHF

Veränderung der Fonds	Schwankungsfonds	Kunst- und Kulturfonds	Patientenfonds	Sozialfonds	Personalfonds	Total Fonds
Stand per 01.01.2016	–235	186	766	307	92	1 116
Einlage Fonds	0	67	1	12	0	80
Entnahme Fonds	–352	–45	–50	–24	–8	–481
Buchwert per 31.12.2016	**–587**	**207**	**717**	**295**	**84**	**716**

Veränderung der Fonds	Schwankungsfonds	Kunst- und Kulturfonds	Patientenfonds	Sozialfonds	Personalfonds	Total Fonds
Stand per 01.01.2017	–587	207	717	295	84	716
Einlage Fonds	0	57	1	17	0	75
Entnahme Fonds	0	–32	–60	–39	–3	–134
Buchwert per 31.12.2017	**–587**	**232**	**658**	**273**	**81**	**658**

Beim Schwankungsfonds handelt es sich um ein zweckgebundenes Fondskapital zur Erfassung von Überschüssen und Defiziten aus den IVSE-Betrieben Wohnheim und Beschäftigungsstätte des Psychiatrischen Zentrums AR.

Bei den anderen Fonds handelt es sich um Mittel, welche dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden von Dritten mit einer Zweckbindung überlassen wurden.

3.13 Darlehen Kanton AR in Tausend CHF	31.12.2017	31.12.2016
Hypothekardarlehen Kanton AR	38 447	34 500
Total Darlehen Kanton AR	**38 447**	**34 500**

Das 10-jährige Hypothekardarlehen (bis 31.12.2021) wird jährlich zu 2.05 % verzinst.

3.14 Personalvorsorgeverpflichtungen

Die Arbeitgeberbeiträge betragen CHF 5 223 286.30 (Vorjahr: CHF 5 462 533.70). Die Verpflichtung gegenüber der Pensionskasse AR beträgt per 31.12.2017 CHF 753 831.00.

Deckung der Vorsorgepläne
Der provisorische Deckungsgrad der Pensionskasse AR per 31. Dezember 2017 beträgt 112.6 % (Vorjahr: 100.8 %). Per 31. Dezember 2017 beläuft sich die provisorische Wertschwankungsreserve auf CHF 118 094 000. Der technische Zinssatz der Pensionskasse AR beträgt per 31.12.2017 1.75 %. Die PK Appenzell Ausserrhoden ist nicht rückversichert.

Der provisorische Deckungsgrad der Vorsorgestiftung VSAO per 31. Dezember 2017 beträgt 113.5 % (Vorjahr: 110.0 %). Die Wertschwankungsreserve Ende 2016 betrug definitiv gemäss Geschäftsbericht 2016 CHF 228 536 911.

Für beide Vorsorgepläne besteht per Bilanzstichtag kein wirtschaftlicher Nutzen wie auch keine Verpflichtung aus den Anschlussverträgen, da reglementarisch nicht vorgesehen ist, Überdeckungen der Stiftungen zur Senkung von Arbeitgeberbeiträgen einzusetzen.

Es bestehen keine Arbeitgeberbeitragsreserven.

Wirtschaftlicher Nutzen / Verpflichtung und Vorsorgeaufwand in Tausend CHF	Über- / Unterdeckung 31.12.2016	Wirtschaftlicher Anteil der Unternehmung 2016	Erfolgswirksame Veränderung 2016	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand 2016
Pensionskasse des Kantons AR	0	0	0	5 336
Vorsorgestiftung VSAO	0	0	0	
Total	**0**	**0**	**0**	**5 336**

Wirtschaftlicher Nutzen / Verpflichtung und Vorsorgeaufwand in Tausend CHF	Über- / Unterdeckung 31.12.2017	Wirtschaftlicher Anteil der Unternehmung 2017	Erfolgswirksame Veränderung 2017	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand 2017
Pensionskasse des Kantons AR	0	0	0	5 206
Vorsorgestiftung VSAO	0	0	0	
Total	**0**	**0**	**0**	**5 206**

3.15 Betriebsertrag in Tausend CHF	31.12.2017	31.12.2016
Erträge aus Leistungen für Patienten stationär Akutspital	60 568	68 195
Erträge aus Leistungen für Patienten ambulant Akutspital	19 171	19 912
Erträge aus Leistungen für Patienten stationär Akutpsychiatrie	16 717	15 172
Erträge aus Leistungen für Patienten ambulant Akutpsychiatrie	2 994	2 702
Erträge Beschäftigungsstätte / Wohnheim	5 871	5 971
Erträge Wohn- und Pflegezentrum (WPZ)	5 958	6 301
Ertragsminderungen	–229	–170
Erträge aus Leistungen an Patienten	**111 050**	**118 083**
Beiträge gemeinwirtschaftliche Leistungen / Betriebsbeitrag Kanton	3 801	1 490
Beiträge aus Leistungsauftrag	1 035	1 663
Erträge aus Leistungen an Personal, Dritte und Nebenbetriebe	4 204	4 802
Mieterträge	390	483
Total Betriebsertrag	**120 480**	**126 520**

Die Erträge in den Akutspitälern betragen CHF 79.7 Mio. (Vorjahr: CHF 88.1 Mio.). Der Rückgang, der auch im ambulanten Bereich zu verzeichnen ist, ist auf die Strukturanpassungen im Spital Heiden zurückzuführen. Die stationären und ambulanten Erträge in der Akutpsychiatrie entwickeln sich positiv, es resultiert eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 10.3 %. Der Ertrag in der Beschäftigungsstätte / Wohnheim verzeichnet einen geringen Rückgang von TCHF 100. Im Wohn- und Pflegezentrum sind die Pflegetage von 18 561 auf 18 044 gesunken. Im Psychiatrischen Zentrum AR resultiert gegenüber 2016 ein Mehrertrag von insgesamt +4.6 % bzw. CHF 1.4 Mio.

Die Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen, die Beiträge aus dem Leistungsauftrag sowie der Betriebsbeitrag sind mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden wie vereinbart abgerechnet worden.

3.16 Personalaufwand in Tausend CHF	2017	2016
Ärzteschaft	14 120	13 874
Pflegepersonal	22 027	24 046
Andere medizinische Fachbereiche	18 964	20 327
Verwaltungspersonal	6 397	7 130
Ökonomie, Transport, Hausdienst	5 997	6 615
Technische Betriebe	1 581	1 631
Verwaltungsrat[1]	217	215
Rückstellung Personalmassnahmen	88	97
Sozialversicherungsaufwand	10 871	11 584
Arzthonoraraufwand	4 996	1 658
Übriger Personalaufwand	700	3 382
Total Personalaufwand	**85 958**	**90 560**

Ab 2017 sind die ambulanten Honorare der Spitalärzte von TCHF 3 601 im Personalaufwand enthalten.

Der Personalbestand per Ende 2017 beträgt 686.5 (Vorjahr: 746.7) Vollzeitstellen für Mitarbeitende und 109.7 (Vorjahr: 135.5) Vollzeitstellen für Lernende.

[1] Brutto-Entschädigungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates in CHF	2017	2016
Vorname Name		
Christiane Roth, VR-Präsidentin	46 000	50 000
Hans-Jürg Bernet, Vize-VR-Präsident, Vorsitz Entschädigungs- und Nominationsausschuss	39 000	42 500
Agnes Glaus	24 000	26 000
Othmar Kehl	27 000	22 500
Hugo Keune, Vorsitz Prüfungsausschuss	29 500	24 500
Paul Signer*	23 000	21 000
Andreas Zollinger	28 500	29 000
Total	**217 000**	**215 500**

Die Veränderung bei den Entschädigungen ist auf die Sitzungsgelder für das Geschäftsjahr 2017 zurückzuführen. Die jährlichen festen Entschädigungen blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

* Das jährliche Fixum von CHF 14 000.00 und die Sitzungsgelder gehen an den Kanton Appenzell Ausserrhoden.

3.17 Medizinischer Bedarf in Tausend CHF	2017	2016
Arzneimittel	3 201	3 100
Material / Instrumente / Utensilien / Textilien	4 205	5 209
Film- und Fotomaterial	13	15
Chemikalien / Reagenzien / Diagnostika	780	946
Med., diagn. und therap. Fremdleistungen	2 264	2 257
Honorare Ärzte	3 457	7 431
Übriger medizinischer Bedarf	8	11
Total Medizinischer Bedarf	**13 928**	**18 969**

Die ambulanten Honorare der Spitalärzte von TCHF 3 601 sind neu ab 2017 im Personalaufwand enthalten. Die Strukturanpassungen im Spital Heiden wirkten sich auf den medizinischen Bedarf aus.

3.18 Sachaufwand in Tausend CHF	2017	2016
Lebensmittel	2 072	2 401
Haushalt	1 568	1 799
Unterhalt Immobilien und Mobilien	1 937	2 974
Energie und Wasser	1 389	1 448
Investitionen < CHF 10 000.00	360	471
Total Sachaufwand	**7 326**	**9 093**

3.19 Mietaufwand in Tausend CHF	2017	2016
Mietzinsen	2 873	2 875
Baurechtszinsen	464	464
Übrige Mietzinsen (inkl. Nebenbetriebe)	13	5
Leasing	23	33
Total Mietaufwand	**3 373**	**3 377**

In den Mietzinsen enthalten sind die betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des PZA sowie die nicht betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten der Spitäler Heiden und Herisau.

3.20 Büro- und Verwaltungsaufwand in Tausend CHF	2017	2016
Büromaterial / Drucksachen / Fotokopien	207	369
Telefon / Internet / Porti	305	328
Fachliteratur / Zeitungen	74	92
Aufw. für Berichterstattung, Kodierrevision und Revisionsstelle	195	271
Diverse Auslagen	99	105
Beratungsaufwand	527	520
Werbeaufwand und PR	258	220
Informatikaufwand (inkl. Lizenzen)	3 540	2 376
Übriger Büro- und Verwaltungsaufwand	78	86
Total Büro- und Verwaltungsaufwand	**5 283**	**4 367**

Aus dem 2016 umgesetzte IT-Outsourcing an die AR Informatik AG resultiert im Jahr 2017 ein geplanter Mehraufwand von CHF 1.2 Mio.

3.21 Übriger Aufwand in Tausend CHF	2017	2016
Übriger patientenbezogener Aufwand	547	499
Versicherungsaufwand	688	796
Sonstiger Aufwand	1 008	989
Total Übriger Aufwand	**2 243**	**2 284**

3.22 Finanzaufwand in Tausend CHF	2017	2016
Hypothekardarlehenszins gegenüber Nahestehenden	774	707
Postcheck-, Bankspesen	13	14
Total Finanzaufwand	**787**	**721**

Das Hypothekardarlehen wird gemäss Anmerkung 3.13 zu 2.05 % verzinst. Die Erhöhung des Hypothekardarlehens führte zu einem Mehraufwand von TCHF 67.

4. Weitere Angaben

4.1 Transaktionen mit Nahestehenden in Tausend CHF	2017	2016
Bilanz		
Forderungen	9 413	6 315
Aktive Rechnungsabgrenzungen	642	2 080
Verbindlichkeiten	913	345
Hypothekardarlehen	38 447	34 500
Erfolgsrechnung		
Anteil Erträge aus Leistungen an Patienten Kanton AR Spitäler	16 439	17 306
Anteil Erträge aus Leistungen an Patienten Kanton AR PZA	4 780	4 543
Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen / Betriebsbeitrag Kanton	3 801	1 490
Erträge aus Leistungsvereinbarungen	1 035	1 663
Mietaufwand (inkl. Baurechtszinsen)	3 036	3 029
Finanzaufwand	774	707
Informatikaufwand	2 349	1 138

Als nahestehend gelten:
Kanton Appenzell Ausserrhoden
AR Informatik AG
Der Verwaltungsrat
Die Geschäftsleitung
Die Vorsorgeeinrichtung

4.2 Eventualverbindlichkeiten

Per Bilanzstichtag bestehen keine weiteren ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten.

4.3 Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasing-geschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können	31.12.2017	21.12.2016
Kaufvertragsähnliche Leasingverbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 12 Monaten nach Bilanzstichtag in Tausend CHF	81	104

4.4 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Genehmigung der Jahresrechnung 2017 durch den Verwaltungsrat erfolgt am 7. März 2018. Sie unterliegt zudem der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden, welche auf den 21. März 2018 terminiert ist. Es bestehen keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

Bericht der Revisionsstelle

an den Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Herisau

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, bGS 812.11) und den Swiss GAAP FER verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, bGS 812.11) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER und entspricht den gesetzlichen Vorschriften (Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, bGS 812.11).

PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25a/Neumarkt 5, Postfach, 9001 St. Gallen
Telefon: +41 58 792 72 00, Telefax: +41 58 792 72 10, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.

pwc

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die fachliche Befähigung gemäss Art. 38 Finanzhaushaltsgesetz, bGS 612.0, erfüllen. Im Weiteren bestätigen wir, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 11 Finanzreglement des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG





Gerhard Siegrist
Revisionsexperte
Leitender Revisor

Bruno Räss
Revisionsexperte

St. Gallen, 7. März 2018

Beilage:

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang)

Überblick Immobilien

Im Bereich der Immobilien des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden wurde im Jahr 2017 insgesamt ein Betrag von CHF 1 647 865 in den Unterhalt der Immobilien sowie in Investitionen für die Immobilien eingesetzt. Im Spital Herisau wurde ein Betrag von CHF 535 064, im Spital Heiden ein Betrag von CHF 411 787 und im Psychiatrischen Zentrum AR ein Betrag von CHF 701 014 aufgewendet. Die Unterteilung der Kosten in Investitionen und Unterhalt ist in der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Unterhalt	**Spital Herisau**	**Spital Heiden**	**Psychiatrisches Zentrum**	**Total SVAR**
Ordentlicher Unterhalt Gebäude	13 111	38 870	93 900	145 881
Planungshonorare	26 568	777	0	27 345
Ausserordentlicher Unterhalt Gebäude	53 809	28 074	12 622	94 505
Unterhalt techn. Anlagen (mittelfristig)	96 776	42 903	151 286	290 965
Serviceverträge mittelfristiger Anlagenteile	66 476	55 906	76 688	199 070
Total Unterhalt	**256 740**	**166 530**	**334 496**	**757 766**

Investitionen	**Spital Herisau**	**Spital Heiden**	**Psychiatrisches Zentrum**	**Total SVAR**
Investitionen kurzfristig (unter CHF 10 000)	19 629	8 760	1 004	29 393
Investitionen (über CHF 10 000)	258 695	236 497	365 514	860 706
Total Investitionen	**278 324**	**245 257**	**366 518**	**890 099**

Personal (Stand 31.12.)

Mitarbeitende	Mitarbeitende		Lernende		Total	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Ärzte	122	132	3	13	125	145
Pflege	324	348	62	83	386	431
Medizintechnische und therapeutische Berufe	252	255	7	1	259	256
Verwaltung	56	74	3	4	59	78
Ökonomie (Techn. Dienst inkl. NB-Restaurant)	118	135	32	32	150	167
Rettungsdienst	27	22	4	7	31	29
Total	**899**	**966**	**111**	**140**	**1010**	**1106**

Personaleinheiten / Vollzeitstellen	Mitarbeitende		Lernende		Total	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Ärzte	101.3	110.4	2.3	10.9	103.6	121.3
Pflege	236.7	264.6	61.8	81.6	298.5	346.2
Medizintechnische und therapeutische Berufe	178.0	178.5	6.8	0.2	184.8	178.7
Verwaltung	48.8	58.5	3.0	4.0	51.8	62.5
Ökonomie (Techn. Dienst inkl. NB-Restaurant)	101.0	116.9	31.8	31.8	132.8	148.7
Rettungsdienst	20.7	17.8	4.0	7.0	24.7	24.8
Total	**686.5**	**746.7**	**109.7**	**135.5**	**796.2**	**882.2**

Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden

Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden
Krombach 3
9101 Herisau
www.spitalverbund.ch

Spital Heiden
Werdstrasse 1 A
9410 Heiden
T 071 898 61 11
spitalheiden@svar.ch

Spital Herisau
Spitalstrasse 6
9100 Herisau
T 071 353 21 11
spitalherisau@svar.ch

Psychiatrisches Zentrum AR
Krombach, Postfach
9101 Herisau
T 071 353 81 11
psychiatrie@svar.ch

Impressum
Herausgeber: Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, Herisau
Gestaltung: fagetti kommunikation GmbH, St. Gallen
Fotos: Ladina Bischof
Druck: Druckerei Lutz, Speicher

Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden

Geschäftsbericht 2017



Trotz schwierigen Umweltbedingungen beharrlich unterwegs

Die zunehmend strengeren Kriterien, welche die Spitäler erfüllen müssen, um auf die Spitallisten aufgenommen zu werden, die damit verbundenen Vorhalteleistungen in den Akutspitälern und die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Fachpersonal haben den Verwaltungsrat stark gefordert. Dennoch konnte das Defizit 2017 um die Hälfte reduziert werden.

Das vergangene Jahr war geprägt von Veränderungen im schweizerischen Gesundheitswesen, die auch im Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) Spuren hinterliessen. Die zunehmend strengeren Kriterien, welche die Spitäler erfüllen müssen, die damit verbundenen Vorhalteleistungen an drei Standorten, die Schwierigkeiten bei der Suche von qualifiziertem, aber bezahlbarem Hilfs- und Kaderpersonal, rückläufige Beiträge des Kantons für gemeinwirtschaftliche Leistungen und der hohe Druck auf die stationären und ambulanten Tarife haben den Verwaltungsrat stark gefordert.



Vor den Sommerferien haben wir anlässlich einer Medienkonferenz die Strategie des SVAR präsentiert und die seit langem geforderte Aufgaben- und Finanzplanung vorgelegt. Diese ist kongruent mit dem SVAR-Gesetz, den Vorgaben der Spitalplanung und der Eignerstrategie, welche die Regierung im November 2016 verabschiedet hat. Die Revision des SVAR-Gesetzes und die damit verbundene breite Vernehmlassung haben gezeigt, dass die Meinungen weit auseinandergehen und die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung ein Thema ist, welches nicht ohne Emotionen diskutiert werden kann. Trotz Kündigung der Chefärztin der Frauenklinik und des Hebammenteams im Spital Heiden gelang es, die vakanten Stellen wieder zu besetzen, und nach einer Sommerpause, die genutzt wurde zur



Auffrischung der Räumlichkeiten, können seit Oktober 2017 wieder natürliche Geburten stattfinden. Am Tag der offenen Tür vom 4. November 2017 konnten über 1000 Besucher das Spital Heiden besichtigen. Auf geführten Rundgängen wurde ihnen aufgezeigt, wie im Spital Heiden der Leistungsauftrag umgesetzt wird.

Ab 1. März 2017 hat Paola Giuliani als neue CEO die Führung übernommen. Die Intensivierung der Zusammenarbeit der beiden Akutspitäler in Herisau und Heiden und der bessere Einbezug der Ärzteschaft der drei Standorte gehörten zu den ersten Massnahmen, die getroffen wurden, um die medizinischen Dienstleistungen gemäss Leistungsauftrag in der geforderten Qualität zu erbringen und die Zusammenarbeit mit den zuweisenden Ärztinnen und Ärzten zu verbessern. Die finanziellen Führungsinstrumente wurden weiterentwickelt. Die Zahlen, welche heute im SVAR zeitgerecht aufbereitet werden, sind verlässlich und erlauben korrekte Voraussagen. Mit einem strikten Kostenmanagement gelang es, wo immer notwendig, das Verhältnis von Ertrag und Aufwand zu verbessern. Bedauernswert ist, dass dies ohne Entlassungen nicht möglich war. Sanierungsmassnahmen waren aber notwendig, um das Defizit 2017 gegenüber dem Vorjahr um die Hälfte zu reduzieren und eine EBITDA-Marge von 2 % auszuweisen.

Zur Aufarbeitung der Vergangenheit gehörte auch die Arbeitsgruppe Weiterentwicklung SVAR. In diesem Rahmen wurden alle Altlasten bereinigt. Alle Dokumente, welche die Zusammenarbeit zwischen Kanton und SVAR regeln, sind à jour und kohärent.

Mit der Aufgaben- und Finanzplanung ist der SVAR verlässlich unterwegs. Um die Ziele zu erreichen, sind wir auf eine gute Zusammenarbeit mit den zuweisenden Ärztinnen und Ärzten angewiesen. Sie beraten die Patientinnen und Patienten und weisen uns diese zur Behandlung und Betreuung zu. Ohne sie und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich Tag für Tag mit Elan und Kompetenz für die zu betreuenden Menschen einsetzen, könnten wir unsere Aufgabe nicht wahrnehmen und den Leistungsauftrag nicht erfüllen. Ihnen allen gilt unser herzliches Dankeschön. Auch 2018 wird herausfordernd werden, wir zählen auf Sie!

Dr. med. Christiane Roth
Präsidentin des Verwaltungsrates



«Es steht der Patient als individuelle Persönlichkeit mit all seinen Bedürfnissen und Dimensionen im Fokus, nicht nur ein einzelnes medizinisches Problem.»

Hier zählen «innere Werte». Ganz gleich, ob Herz, Lunge, Leber, Niere oder Magen – die inneren Organe sind lebenswichtig und erfordern im Krankheitsfall rasches Handeln. Viele Patienten kommen in einer Notfallsituation in die Spitäler Heiden oder Herisau. Deshalb sind die sofortige, umfassende Abklärung und das offene Gespräch mit den Patienten und ihren Angehörigen besonders wichtig. Denn eine gezielte, erfolgreiche Behandlung beruht auf einer sorgfältigen Diagnose. Langjährige Erfahrung und eine Vielzahl moderner Untersuchungsmethoden helfen den Internisten, die jeweils richtigen Massnahmen zu treffen.

Die Mediziner legen grossen Wert auf eine möglichst schonende Behandlung. Für bestmögliche Behandlungsergebnisse werden bei Bedarf Spezialisten aus sämtlichen Gebieten der Inneren Medizin, aber auch aus anderen Fachbereichen – etwa der Radiologie – beigezogen. Die intensive interdisziplinäre Zusammenarbeit und eine ganzheitliche Betrachtungsweise sind für eine optimale Versorgung besonders wichtig. So behalten wir den ganzen Menschen mit all seinen Präferenzen und sein Wohlergehen stets im Auge.

Auf dem Weg, aber noch nicht am Ziel

Für die ‹Appenzeller Zeitung› war der Spitalverbund das Thema des Jahres 2017. Ausserrhoderinnen und Ausserrhoder, aber auch Menschen aus der ganzen Ostschweiz verfolgten die Entwicklungen rund um unseren Spitalverbund und vor allem um das Spital Heiden. Das ist nachvollziehbar. Geht es doch um die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in unserem Kanton, also um ein Grundbedürfnis, und um die damit verbundene Frage, wie wir es in Zukunft erfüllen möchten und können.

Die Berichterstattung war emotionsgeladen und politisch. Und mittendrin stehen wir mit dem Alltag in unseren Spitälern. Die beiden Akutspitäler sind im Vorder- und Hinterland bei der Bevölkerung tief verankert, und die Psychiatrie ist weit über die Kantonsgrenzen hinaus vernetzt und geniesst als Fachklinik grossen Respekt. In den drei Betrieben arbeiten über 1000 Menschen, der SVAR ist der grösste Arbeitgeber im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Vor diesem Hintergrund haben wir so besonnen wie möglich die nötigen Veränderungsschritte angepackt. Unser Ziel ist die Sicherung einer zukunftsfähigen Gesundheitsversorgung in unserem Kanton. Idealerweise gelingt uns das mit dem Erhalt aller drei Spitäler. Dies wird aber nur möglich sein, wenn es uns gelingt, die Kosten nachhaltig zu senken und unsere Angebotspalette zukunftsfähig zu machen.



«Es geht darum, unsere Angebote so zu gestalten, dass die Appenzeller Bevölkerung diese – dort, wo möglich und sinnvoll – in Anspruch nimmt.»



Auch 2018 werden wir mit einer aufrichtigen und für Veränderungen sensibilisierten Kommunikation über die weiteren Schritte informieren. Denn das, wer wir sind und sein können und was wir als öffentlicher Anbieter von Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung tun, soll in der nötigen Differenzierung richtig und angemessen aufgezeigt werden.

Vertrauen zurückgewinnen

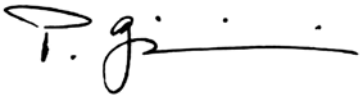
Erste wichtige Schritte in eine existenzsichernde Zukunft sind 2017 gelungen. Das Defizit konnte dank einer strikten Kostenkontrolle und optimiertem Mittel- und Ressourceneinsatz im Betrieb deutlich reduziert werden. Dies ist eine hervorragende Leistung aller Beteiligten. Ausserdem zeigen die Fallzahlen für das PZA ein hervorragendes Bild, und auch die Belegungszahlen in den beiden Akutspitälern entwickeln sich in die richtige Richtung. An dieser Stelle sei erwähnt, dass es nicht unser Ziel sein kann und darf, neue Bedürfnisse zu schaffen und unsere Ziele durch Überversorgung zu erreichen.

Es geht darum, unsere Angebote so zu gestalten, dass die Appenzeller Bevölkerung diese – dort, wo möglich und sinnvoll – in Anspruch nimmt. Noch sind wir nicht am Ziel. Es stehen dieses Jahr weitere wichtige Schritte an, die Kosten müssen noch mehr reduziert werden. Darum werden die Umstrukturierungs- und Veränderungsprozesse weitergeführt. Wir werden in den Bereichen HR und Finanzen neue Prozesse und Controlling-Instrumente implementieren, und die mehrmals kommunizierte Weiterentwicklung der Departemente wird in der Somatik weiter umgesetzt.

Ich bin überzeugt, dass es uns so gelingen kann, unsere Ziele zu erreichen und auch das Vertrauen in unsere Spitäler Schritt für Schritt zurückzugewinnen.

Beeindruckender Einsatz

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben 2017 Ausserordentliches geleistet. Der Veränderungsprozess, die öffentliche Aufmerksamkeit und die damit verbundenen Unsicherheiten haben ihnen viel abverlangt. Dennoch waren die Einsatzbereitschaft und die Loyalität der Belegschaft vorbildlich und beeindruckend. Dafür möchte ich mich ganz herzlich bedanken. Die Aufgaben in Gesundheitsberufen erfordern oft Besonderes. Ich bin überzeugt, dass dieses Besondere uns im Dienste der Gesundheitsversorgung und unserer Zukunft auch in diesem Jahr zu aussergewöhnlichen und überzeugenden Leistungen befähigt.



Paola Giuliani
CEO Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden

«Sicherheit für die Mutter und das Neugeborene hat vor, während und nach der Geburt oberste Priorität.»



Geburt und Wochenbett in speziellem Ambiente: Die Geburt eines Babys ist ein sehr emotionales Erlebnis. Die Erinnerungen daran bleiben lebenslang haften. In der Geburtenabteilung der Frauenkliniken in Heiden und Herisau sorgt ein qualifiziertes Team für eine optimale Betreuung. Dazu kommen die wohnliche Ausstattung und Gestaltung der Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt während Geburt und Wochenbett ein besonderes Ambiente geben.



Wie die Frauen gebären möchten, können sie weitgehend mitbestimmen. In den Geburtenabteilungen beider Kliniken können Geburten auf ganz unterschiedliche Arten stattfinden; auch Geburten im Wasser oder auf dem Mayahocker sind möglich. Es stehen fachkompetente Teams während 24 Stunden auf Abruf bereit. Dazu gehören ärztliches Personal, Hebammen, Pflegefachfrauen, aber auch ein Operationsteam sowie Laborpersonal. Sicherheit für die Mutter und das Neugeborene hat für uns oberste Priorität vor, während und nach der Geburt.

Die Frauenkliniken sind Netzwerkpartner des Brustzentrums St. Gallen. Dank dieser Partnerschaft bieten wir eine optimale und den neusten Erkenntnissen der Medizin angepasste Diagnostik und Behandlung bei Brustkrebserkrankungen an. In den Frauenkliniken des SVAR werden somit Behandlungen mit gleichwertiger medizinischer Qualität angeboten, wie sie im Kantonsspital St. Gallen zur Verfügung stehen. Es ist sichergestellt, dass die Patientinnen in einer belastenden Zeit vertraute Ansprechpersonen haben und so eine kontinuierliche Betreuung erfahren.



«Depressionen lassen sich grundsätzlich gut behandeln.»



Das Risiko, irgendwann im Leben an einer Depression zu erkranken, wird auf etwa 20 Prozent geschätzt. Ähnlich ist die Häufigkeit bei Angststörungen: 15 bis 20 Prozent der Menschen leiden mindestens einmal im Leben unter einer Form von starken und anhaltenden Ängsten.

Die Verbreitung dieser psychischen Erkrankungen ist also enorm. Umso wichtiger ist es, sich im Falle einer stationären Behandlung in den richtigen Händen zu wissen. Zentral sind Kompetenz, Erfahrung und Fähigkeiten der Therapeuten und Behandelnden. Entscheidenden Einfluss auf den Genesungsprozess haben auch das Umfeld, die Wohnsituation und das Ambiente. Wenn alle Aspekte sich zu einem harmonischen Ganzen verbinden, kann eine Grundlage geschaffen werden, um eine persönliche Krise oder eine psychische Erkrankung zu überwinden, Energie zu tanken und neue Perspektiven zu gewinnen.

Unter diesen Gesichtspunkten gestaltet das Psychiatrische Zentrum AR in Herisau sein Angebot und verbindet Kompetenz, Menschlichkeit, Wissenschaft, Professionalität und Atmosphäre. Wir behandeln und begleiten Menschen aller Altersklassen mit einer Depressionserkrankung sowie mit Krankheitsbildern aus dem gesamten Spektrum psychiatrischer Erkrankungen. Dazu zählen beispielsweise Ängste, Traumafolge- und Belastungsstörungen oder auch Schizophrenien, Persönlichkeitsstörungen und organisch bedingte psychische Erkrankungen.

Ein bewegtes Jahr – zahlreiche Veränderungen prägten das Jahr 2017

Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden

Neue CEO für den Spitalverbund
Im März 2017 trat die neue CEO Paola Giuliani ihre neue Stelle beim Spitalverbund AR an und beendete damit die Phase der Interimsleitungen.

Erarbeitung und Verabschiedung SVAR-Strategie
Im Auftrag der Ausserrhoder Regierung entwickelte der SVAR seine Strategie und präsentierte sie Parlament und Regierung. Am 7. Juli 2017 stellte er die wichtigsten Eckpfeiler an einer Medienkonferenz der Öffentlichkeit vor.

Umsetzung der Departementalisierung
Seit Juli 2017 wird die Departementalisierung von Chirurgie, Anästhesie und Pflege konsequent umgesetzt. Das bedeutet, dass die Spitäler enger in ihren Fachbereichen zusammenarbeiten und auch im Dienste einer konsequenten Qualitätssicherung aktiv den Austausch suchen.

Erweiterung Geschäftsleitung
Die Geschäftsleitung des Spitalverbunds AR wird durch ärztliche Vertreter erweitert. Nebst Dr. med. René Fuhrimann, Chefarzt und Departementsleiter Departement Chirurgie, nehmen auch Dr. med. Christoph Michel, Chefarzt und Leiter Departement Anästhesie, und Prof. Dr. med. Uwe Herwig, Chefarzt Psychiatrie, Einsitz in der Geschäftsleitung.

Spital Herisau

Renovationen im Spital Herisau
In der Privatabteilung im Spital Herisau konnte die lange geplante Renovation 2017 umgesetzt werden. Auch die baulichen Anpassungen im Notfall und die Erweiterung der Hämodialyse konnten im Herbst wieder an die Hand genommen werden und sollen voraussichtlich im Jahr 2018 realisiert werden.

Spital Heiden

Aufbau Hebammenteam und temporäre Schliessung Geburtenabteilung in Heiden
Damit für das Spital Heiden ein neues Hebammenteam aufgebaut werden konnte, musste im Sommer die Geburtenabteilung in Heiden für Spontangeburten temporär geschlossen werden. Geplante Spontangeburten wurden in dieser Zeit nach Herisau und in weitere umliegende Spitäler verwiesen. Nach einer Renovation der Räumlichkeiten konnte die beliebte Abteilung im Oktober 2017 planmässig wieder eröffnet werden.

Tag der offenen Tür am Spital Heiden
Am Samstag, 4. November 2017, wurde am Spital Heiden ein Tag der offenen Tür durchgeführt. «Chirurgie zum Anfassen» hiess der Tag, der rund 1000 Besucherinnen und Besucher anlockte. Sie liessen sich die Notaufnahme zeigen, erhielten Einblick in den Operationssaal und in die Röntgenabteilung und konnten das Gespräch mit Fachärzten und Pflegepersonal suchen.

Psychiatrisches Zentrum AR

Einführung eines neuen Qualitätsmanagement-Systems
Im Januar 2017 wurde das Qualitätsmanagement-System des Psychiatrischen Appenzell Ausserrhoden im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich erstmalig nach ISO 9001:2015 zertifiziert. Mit dem Qualitätsmanagement-System nach ISO 9001:2015 ist ein prozessorientiertes und risikobasiertes Management-System mit hoher Reputation realisiert worden. Durch das tägliche aktive Anwenden des Qualitätsmanagement Systems wird die ständige Verbesserung der ärztlichen und therapeutischen Dienstleistungen und der Führung sichergestellt. Zudem wird in regelmässigen Abständen das System mittels Zwischenaudits bewertet, wie zuletzt erfolgreich im November 2017, die nötigen Massnahmen zur Optimierung umgesetzt und deren Wirksamkeit überprüft. Eine transparente und schweizweit einheitlich geregelte Vergleichbarkeit der psychiatrischen Institutionen schafft Vertrauen und erlaubt es, die Behandlungsqualität stetig zu verbessern.

Ein Blick nach vorne



Sind uns vergangenes Jahr einige Fortschritte in die richtige Richtung gelungen, wird 2018 ein Jahr sein, in dem wir die eingeschlagene Richtung – step by step – fortführen und dabei weiterhin selbstkritisch alle Themen offen ansprechen, Massnahmen prüfen und Entscheide umsetzen. Und dabei versuchen, das Ziel und unseren Grundauftrag nie aus den Augen zu verlieren – eine sinnvolle Angebotsentwicklung für die Existenzsicherung unserer Betriebe im Dienst einer zeitgemässen Gesundheitsversorgung im Appenzellerland.

Den Mitarbeitenden Sorge tragen und zusammen das Richtige tun

Im vergangenen Jahr haben wir uns oft die Frage gestellt, was den SVAR ausmacht. Wieso kommen die Patienten zu uns? Wieso hat die Debatte rund um den Spitalverbund regional und überregional, Jung und Alt so stark beschäftigt? Das Defizit alleine kann es nicht sein. Unter der Ausserrhoder Bevölkerung lässt sich kaum jemand finden, der in den letzten Jahrzehnten keine Berührungspunkte zu einem der kantonalen Spitäler hatte – die eigene Geburt, die Geburt der Kinder, Neffen, Enkel, ein Beinbruch, eine Mandeloperation. Ein Grossteil der Bevölkerung hatte entweder aus eigenem persönlichem Anlass oder als Besucher an einem Krankenbett Kontakt mit dem Spital Herisau oder dem Spital in Heiden. Die beiden Spitäler sind tief in der Region verankert und prägen die ausserrhodische Gesundheitsversorgung.

Dazu kommt, dass ein beachtlicher Anteil der Mitarbeitenden in der Region verwurzelt ist. Sie sind es, die unsere Spitäler prägen und sie zu etwas Besonderem machen. Ihnen gebührt Dank, wenn Menschen, die sich in einem vertrauten und familiären Umfeld behandeln lassen wollen, zu uns kommen. Zusammen mit ihnen wollen wir eine Balance zwischen Veränderung und Stabilität finden und sie auf diesem Weg so begleiten und unterstützen, dass sie sich in erster Linie und vor allem den Patientinnen und Patienten widmen können. Auch 2018 legt der SVAR den Fokus darauf, die richtigen Fachkräfte für eine gute Gesundheitsversorgung zu gewinnen und zu begeistern und sie am richtigen Ort einzusetzen. Dort, wo sie das Richtige tun können. Es ist Aufgabe des SVAR, dafür die richtigen Inhalte zu schaffen.

Den Verbundgedanken konkretisieren

Die begonnenen und geplanten Umstrukturierungs- und Veränderungsprozesse werden auch 2018 den Schwerpunkt bilden. Nur wenn wir den eingeschlagenen Weg konsequent und beharrlich weiterverfolgen, haben wir eine realistische Chance, auch künftig die Gesundheitsversorgung im Kanton Appenzell Ausserrhoden entscheidend zu gestalten und zu prägen.

Der Verbundgedanke soll weiter konkretisiert und vertieft werden. Die schon seit längerem beschlossene, bisher aber nur punktuell umgesetzte Departementalisierung der beiden Akutspitäler ist deshalb ein wichtiges Ziel. Ihr Mehrwert soll für Patienten und Mitarbeitende im Alltag erkennbar und spürbar sein. Die Ziele der Departementalisierung sind die Harmonisierung der Arbeitsabläufe und die Vermeidung von Doppelspurigkeiten mit dem Ziel der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung und einer überzeugenden Wirtschaftlichkeit. Dazu zählen auch die Abstimmung und die Harmonisierung der Angebote in beiden Akutspitälern.

Unaufgeregt, zuversichtlich und realistisch

Mit der Zuversicht, auf dem richtigen Weg zu sein, geht der SVAR ins Jahr 2018. Gleichwohl sind wir uns bewusst, dass noch viele Hürden vor uns liegen und wir mit dem Ergebnis 2017 und dem bisher Erreichten noch lange nicht am Ziel sind. Es muss uns gelingen, uns weiter zu verbessern und der ausserrhodischen Bevölkerung weiterhin eine qualitativ gute und auch zahlbare Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Daran orientieren wir uns auch im Jahr 2018.

Die wichtigsten Kennzahlen auf einen Blick

Austritte stationär	**2015**	**2016**	**2017**
Medizin	2 568	2 402	2 493
Chirurgie	2 553	2 365	2 158
Frauenklinik	2 062	2 030	1 539
Subtotal (exkl. Säuglinge)	**7 183**	**6 797**	**6 190**
Säuglinge	1 391	1 436	1 087
Total Akutsomatik	**8 574**	**8 233**	**7 277**
Akutpsychiatrie	718	731	837
Wohn- und Pflegezentrum	15	14	14
Wohnheim	6	2	3
Total Psychiatrisches Zentrum AR	**739**	**747**	**854**
Total SVAR	**9 313**	**8 980**	**8 131**

Pflegetage	**2015**	**2016**	**2017**
Medizin	13 901	12 935	12 694
Chirurgie	13 653	11 522	9 719
Frauenklinik	7 640	7 309	5 378
Subtotal (exkl. Säuglinge)	**35 194**	**31 766**	**27 791**
Säuglinge	4 892	4 844	3 627
Total Akutsomatik	**40 086**	**36 610**	**31 418**
Akutpsychiatrie	22 303	23 769	25 911
Wohn- und Pflegezentrum	19 054	18 561	18 044
Wohnheim	15 421	15 686	15 597
Total Psychiatrisches Zentrum AR	**56 778**	**58 016**	**59 552**
Total SVAR	**96 864**	**94 626**	**90 970**

Durchschnittliche Aufenthaltsdauer (in Tagen)	**2015**	**2016**	**2017**
Medizin	5.4	5.4	5.1
Chirurgie	5.3	4.9	4.5
Frauenklinik	3.7	3.6	3.5
Subtotal (exkl. Säuglinge)	**4.9**	**4.7**	**4.5**
Säuglinge	3.5	3.4	3.3
Total Akutsomatik	**4.7**	**4.4**	**4.3**
Total Akutpsychiatrie	**31.1**	**32.5**	**31.2**

Einzugsgebiet der Patientinnen und Patienten in %	**2016**	**2017**
Appenzell Ausserrhoden	54.6 %	57.7 %
Appenzell Innerrhoden	9.4 %	9.4 %
St. Gallen	30.7 %	27.6 %
Übrige Schweiz und Ausland	5.4 %	5.3 %
Total SVAR	**100.0 %**	**100.0 %**

7277
Austritte Akutsomatik

Mehr als 110 Lernende

1110
Geburten

Einzugsgebiet

der Patientinnen und Patienten



27.6 %
St. Gallen



57.7 %
Appenzell Ausserrhoden

386 Pflegerinnen / Pfleger



9.4 %
Appenzell Innerrhoden



5.3 %
Übrige Schweiz und Ausland

125 Ärztinnen / Ärzte

3 Standorte

Spital Heiden, Spital Herisau,
Psychiatrisches Zentrum AR in Herisau

Über 1000 Mitarbeitende

Die Ärztinnen und Ärzte des Departementes Chirurgie SVAR bieten ihren Patienten in den Spitälern in Heiden und Herisau eine zeitgemässe chirurgische Behandlung in «familiärem» Rahmen mit fachkundiger Betreuung durch ein ausgezeichnetes und motiviertes Pflegeteam. Da viele der heutigen Therapien von Krankheiten nicht mehr ausschliesslich «chirurgisch» oder «medizinisch» sind, legen wir grossen Wert auf einen interdisziplinären Dialog mit anderen Spezialisten in unseren Spitälern. Wir sind bemüht, unsere Leistungen dauernd noch zu verbessern.

Im Departement Chirurgie SVAR kommen modernste Operationstechniken zum Einsatz. Krampfadern können mit Laser behandelt werden, oder auch die Schlüsselloch-Chirurgie wird häufig angewendet. Bei der Schlüsselloch-Chirurgie handelt es sich um eine Operationsmethode, bei der durch kleine und kleinste Hautschnitte beispielsweise in den Brust- und den Bauchraum oder in Gelenke eingedrungen wird. Die minimalinvasive Operationstechnik ist eine der bedeutendsten chirurgisch-technischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte. Kleinste Kamerasysteme sowie sehr feine Operationsinstrumente sind Hauptmerkmale der Schlüsselloch-Chirurgie. Der Chirurg sieht über einen Monitor ins Körperinnere und steuert die Instrumente während des Eingriffs. Im Departement Chirurgie SVAR werden unter anderem auch Hüfttotalprothesen minimalinvasiv implantiert und Schultern minimalinvasiv arthroskopisch operiert. Krampfadern werden seit 2017 in den Spitälern Heiden und Herisau mit modernster Lasertechnik behandelt. Diese Technik erlaubt es, Krampfadern am Bein minimalinvasiv zu behandeln.



«Zeitgemässe chirurgische Behandlung in familiärem Rahmen.»



«Was bei einem Notfall zählt, ist die möglichst rasche und kompetente Versorgung der Patienten.»



Über die Notrufnummer 144 erreichen schwer Verletzte oder Erkrankte die kantonale Einsatzzentrale St. Gallen. Die Disponenten stellen nach einer bestimmten Struktur Fragen, welche möglichst schnell erkennen lassen, wie schwerwiegend die Verletzung oder die Erkrankung der betroffenen Person ist. Der Rettungsdienst wird alarmiert und ist innert nützlicher Frist vor Ort bei der verunfallten oder schwer erkrankten Person. Bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand wird zusätzlich zum Rettungsteam ein Notarzt aufgeboten. Was bei einem Notfall zählt, ist die möglichst rasche und kompetente Versorgung der Patienten.

Die aktuellsten Einsatzzahlen bestätigen den mehrjährigen Trend zu immer mehr Alarmierungen. Um dieser Entwicklung und den stetig steigenden Anforderungen gerecht zu werden, sehen wir uns bestätigt, laufend nach nutzbaren und sinnvollen Synergien zu suchen und zukunftsorientierte Lösungen zu entwickeln.

Die sich schnell ändernden Erkenntnisse in der Notfallmedizin erfordern auch die beharrliche Aktualisierung der Fachkenntnisse und Trainings der Fertigkeiten von allen Mitarbeitenden.

Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden

Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden
Krombach 3
9101 Herisau
www.spitalverbund.ch

Spital Heiden
Werdstrasse 1 A
9410 Heiden
T 071 898 61 11
spitalheiden@svar.ch

Spital Herisau
Spitalstrasse 6
9100 Herisau
T 071 353 21 11
spitalherisau@svar.ch

Psychiatrisches Zentrum AR
Krombach, Postfach
9101 Herisau
T 071 353 81 11
psychiatrie@svar.ch

Impressum
Herausgeber: Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, Herisau
Redaktion und Gestaltung: fagetti kommunikation GmbH, St. Gallen
Fotos: Ladina Bischof
Druck: Druckerei Lutz, Speicher

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 20. März 2018 / aje

6000.227
Geschäftsbericht 2017 der Assekuranz AR; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Nach Art. 4 Abs. 3 des Assekuranzgesetzes (bGS 862.1) nimmt der Kantonsrat im Rahmen seiner Oberaufsicht den Geschäftsbericht der Assekuranz AR jährlich zur Kenntnis. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 20. März 2018 vom Geschäftsbericht 2017 der Assekuranz AR Kenntnis genommen.

B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Geschäftsbericht 2017 der Assekuranz AR zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer — sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann — Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1 Geschäftsbericht 2017 der Assekuranz AR

Die Gebäudeversicherung Appenzell Ausserrhoden.



Geschäftsbericht 2017

Versicherung – Prävention – Intervention

ASSEKURANZ
Appenzell Ausserrhoden

Inhalt

3 Editorial

4 Unternehmen

4 Unsere Aufgaben
5 Der Verwaltungsrat
6 Das Team
8 Die Experten

10 Jahresüberblick

10 Facts & Figures
12 Mit der Assekuranz durch's Jahr
14 Das Jahr im Fokus
18 Nachgefragt: Jürg Solèr

20 Jahresberichte

20 Gebäudeversicherung
20 1. Allgemeines
20 2. Versicherungskapital
22 3. Prämien
22 4. Feuerschäden
28 5. Elementarschäden
31 6. Objektschutz Naturgefahren

34 Grundstückversicherung
34 1. Schäden
35 2. Eigenwirtschaftlichkeit

36 Feuerschutzamt

36 A. Baulicher und technischer Brandschutz
36 1. Brandschutzbewilligungen
36 2. Brandmelde- und Sprinkleranlagen
36 3. Brandmauern oder Wandverkleidungen bis EI 90
36 4. Blitzschutz
36 5. Teilrevision der gültigen Brandschutzvorschriften
37 6. Qualitätssicherung im Brandschutz

37 B. Feuerwehr und Löschwasserversorgung
37 1. Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrum
37 2. Feuerwehreinsätze
38 3. Ausbildung
39 4. Kommandowechsel
39 5. Beiträge an Feuerwehren
39 6. Beiträge Löschwasserversorgung
39 7. Beiträge Feuerweiher

41 Finanzen
41 1. Finanzierung
41 2. Ergebnis
41 3. Anlagestrategie
41 4. Lage und Ausblick

42 Jahresrechnung
42 Bilanz
43 Erfolgsrechnung
44 Geldflussrechnung
45 Eigenkapitalnachweis

48 Anhang zur Jahresrechnung
48 1. Erläuterungen zu Bewertungsgrundlagen und -grundsätzen
50 2. Risikomanagement und interne Kontrolle
51 3. Segmentserfolgsrechnung
55 4. Erläuterungen zur Bilanz
62 5. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung
66 6. Transaktionen mit nahestehenden Personen
66 7. Eventualverbindlichkeiten
67 8. Feuerlöschbeiträge
69 9. Erläuterungen zur Personalvorsorge
70 Bericht Revisionsstelle
71 Beschluss des Verwaltungsrats

72 Gemeinschaftsunternehmen
72 Zugehörigkeiten

74 Impressum

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Die Assekuranz Appenzell Ausserrhoden ist heute eine personell und finanziell solide aufgestellte Institution. Und gemäss einer kürzlich erfolgten Untersuchung wird die Assekuranz AR von den zahlreichen unterschiedlichen Anspruchsgruppen in hohem Masse geschätzt.

Diese initiale Feststellung soll keinesfalls als ein Eigenlob verstanden werden – nichts läge uns ferner. Jedoch bereits heute und erst recht in der nahen Zukunft müssen wir uns grossen Herausforderungen stellen, die sich durch verändernde Rahmenbedingungen wie dem Klimawandel, aber auch der demografischen Entwicklung oder der Digitalisierung ergeben.

Die aktuell durchgeführte Analyse und die daraus hervorgegangenen Erkenntnisse zeigen nun, dass die Assekuranz AR aus einer Position der Stärke heraus handeln kann. Die Ausgangslage ist also gleichermassen solid wie ideal.

Den Weg und die Richtung weist die im vergangenen Jahr etablierte Unternehmensstrategie 2018 – 2022. Wir werden in der nun folgenden Strategieperiode systematisch daran arbeiten, das Unternehmen Assekuranz AR zur sogenannten «Business Excellence» zu führen.

Konkret heisst dies, dass wir in den unterschiedlichsten Bereichen unserer vielfältigen Tätigkeiten und Aufgaben die Kundenzufriedenheit auf dem aktuell hohen Niveau halten wollen. Dies notabene bei konstant tief verbleibenden Verwaltungskosten und weiterhin attraktiven Prämien. Darüberhinaus streben wir eine markante Erhöhung der Bekanntheit über unsere Tätigkeiten an.

Grundlage dazu bildet die kontinuierliche Pflege und der Ausbau unserer Trias-Leistungen und -Kompetenzen (Versicherung, Präventation, Intervention). Dies immer unter der Prämisse der Erhöhung der allgemeinen betrieblichen Leistungsfähigkeit. Zur nachhaltigen Sicherung und auch zur besseren Aussenwahrnehmung dieser Entwicklung werden wir das Erreichte und die daraus resultierenden Mehrwerte für unsere Anspruchsgruppen sowie die Nutzerinnen und Nutzer verstärkt vermitteln.

Ein wesentlicher Teil der verbesserten Kommunikation wird der von Grund auf neu konzipierte Web-Auftritt der Assekuranz AR sein: Dieser entspricht den aktuellen Bedürfnissen unserer Kundinnen und Kunden und wird nun zentrale Plattform für zielgruppenkonforme Informationen. So können beispielsweise Privatkunden oder auch Planer direkt auf die jeweils benötigten Rubriken, Formulare oder Dokumente zugreifen.

Wir – der Verwaltungsrat, das Team und die Experten der Assekuranz AR – freuen uns auf diese und weitere Neuerungen und sind bestrebt, den Menschen und Institutionen im Kanton ein kundenfreundlicher, zukunftsorientierter und vertrauenswürdiger Partner zu sein.

Herzlich

Paul Signer
VR-Präsident, Regierungsrat

Jürg Solèr
Direktor

Unsere Aufgaben

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden liegen die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken sowie der Schutz vor Feuer und Elementargefahren und deren Bekämpfung seit 1841 in der Verantwortung der Assekuranz Appenzell Ausserrhoden.

Die Assekuranz AR wurde vor über 175 Jahren mit dem Ziel gegründet, Gebäudeschäden durch Feuer- und Naturgewalten zu versichern. Als eigenständige und unabhängige Institution mit privatwirtschaftlichen Organisationsstrukturen integrieren wir die Verhütung, die Bekämpfung und die Regulierung von Schäden als umfassendes System.
Der öffentlich-rechtliche Status der Assekuranz AR verpflichtet uns dazu, unsere Aktivitäten auf einer Rechtsgrundlage abzustützen und die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismässigkeit einzuhalten.

Schadenverhütung und Schadenbekämpfung führen zu tiefen Versicherungsprämien, das Solidaritätsmodell bietet Schutz für alle.

Die Assekuranz AR wirkt als System von «Sichern und Versichern» im Interesse der Allgemeinheit und des Gemeinwohls. Durch die Verbindung mit hoheitlichen Aufgaben der Schadenverhütung und der Schadenbekämpfung im Monopol leisten wir als Institution des Service Public einen unerlässlichen Beitrag im öffentlichen Interesse.
Darüber hinaus richten wir unsere Dienstleistungen und Produkte immer wieder auf die sich ändernden Bedürfnisse der Kunden aus. Wir entwickeln das bewährte System «Sichern und Versichern» dem Umfeld und den Anforderungen entsprechend laufend weiter.

Versicherung: Schutz nach dem Solidaritätsprinzip
Die Assekuranz AR versichert sämtliche Gebäude und Grundstücke im Kanton Appenzell Ausserrhoden gegen Feuer- und Elementarschäden. Dies betrifft rund 26'000 Gebäude und 20'000 kultivierte Grundstücke, die dem landwirtschaftlichen Erwerb oder als Parzellen für Gebäude dienen. Im Schadenfall kümmern wir uns um die Schadenregulierung und entschädigen die Betroffenen.

Prävention: Brandschutz und Elementarschaden
Die Assekuranz AR organisiert und betreibt die Schadenverhütung im gesetzlichen Auftrag. Wir verantworten die Umsetzung der entsprechenden Vorschriften und unterstützen die Gemeinden beim Vollzug. Wir informieren Hauseigentümer und Bauherren sowie Planer und Bauschaffende über wirkungsvolle Massnahmen zur Vorbeugung gegen Feuer und Elementarereignisse.

Intervention: Feuerwehr und Löschwasser
Die Assekuranz AR fördert die Feuerwehren massgeblich bei Ausrüstung, Ausbildung und Einsatz und übernimmt Aufgaben der Koordination. Wir unterstützen die Wasserversorgung im Löschwasserbereich sowohl in der Konzeption als auch mit finanziellen Beiträgen. Zudem fördern und unterstützen wir den Schutz von Objekten vor Naturgefahren mit personellen und finanziellen Mitteln.



Der Verwaltungsrat


Paul Signer


Fritz Leirer


Vreni Aemisegger


Dr. Jean Claude Kleiner


Hansjörg Hilty


Hansueli Lüthi

Paul Signer
Präsident

Regierungsrat
Herisau

Fritz Leirer
Vizepräsident

Eidg. dipl. Automechaniker
Stein

Vreni Aemisegger
Mitglied

Eidg. dipl. Bäuerin
Lutzenberg

Dr. Jean Claude Kleiner
Mitglied

Kantonsrat
Speicher

Hansjörg Hilty
Mitglied

Eidg. dipl. Bankfachmann
Heiden

Hansueli Lüthi
Mitglied

Eidg. dipl. Immobilienverwalter
Waldstatt

Das Team

Die Grundlage für effektive und effiziente Dienstleistungen: Eine in vielerlei Hinsicht ideale Aufstellung des Assekuranz-Teams.

Die Mischung macht's. Profunde Sachkenntnis, spezifisches Know-how in den einzelnen Fachgebieten durch langjährige Erfahrung, viel Kontinuität, dann aber auch personelle Neuzugänge mit frischen Ideen und eine Mannschaft, die sich bezüglich Alter breit aufgestellt zusammensetzt – das sind die Qualitäten des Assekuranz-Teams 2017.


Jürg Solèr


Nadine Koller


Daniel Imper

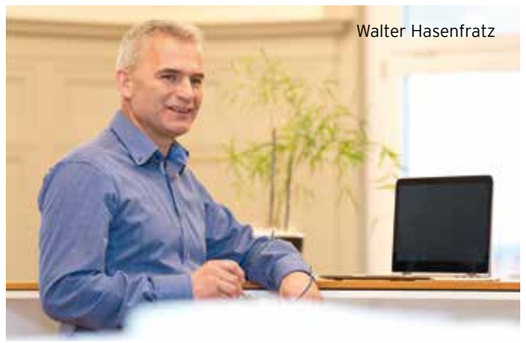

Richard Grüninger


Lucia Laich


Edith Böhi


Séverin Müller


Hans Frischknecht


Walter Hasenfratz


Jil Steiner

Jürg Solèr
Direktion
juerg.soler@assekuranz.ch

Richard Grüninger
Stv. Direktor
Schaden- und Schätzungswesen
richard.grueninger@assekuranz.ch

Lucia Laich
Administration
Schaden
lucia.laich@assekuranz.ch

Hans Frischknecht
Objektschutz
Naturgefahren
hans.frischknecht@assekuranz.ch

Walter Hasenfratz
Feuerwehrinspektorat
AR und AI
walter.hasenfratz@assekuranz.ch

Nadine Koller
Administration
Handänderungen, Policen, Schätzungen
nadine.koller@assekuranz.ch

Daniel Imper
Prävention
Brandschutz
daniel.imper@assekuranz.ch

Edith Böhi
Finanzen
Liegenschaften
edith.boehi@assekuranz.ch

Séverin Müller
Informatik
severin.mueller@assekuranz.ch

Jil Steiner
Lernende
Kauffrau EFZ
jil.steiner@assekuranz.ch

Die Experten

Schätzung

Name	Mail	Zuständig für
Benjamin Bolt	benjamin.bolt@assekuranz.ch	Teufen
Jakob Ehrbar	jakob.ehrbar@assekuranz.ch	Hundwil, Urnäsch, Reute
Jürg Kellenberger	juerg.kellenberger@assekuranz.ch	Herisau
Andreas Rechsteiner	andreas.rechsteiner@assekuranz.ch	Grub/Heiden/Rehetobel/Wolfhalden
Stefan Rusch	stefan.rusch@assekuranz.ch	Herisau
Heini Rutz	heini.rutz@assekuranz.ch	Bühler
Willi Schläpfer	willi.schlaepfer@assekuranz.ch	Hundwil/Schönengrund/Stein/Teufen/Urnäsch/Waldstatt
Christoph Siller	christoph.siller@assekuranz.ch	Speicher/Wald
Thomas Steingruber	thomas.steingruber@assekuranz.ch	Schwellbrunn
Rolf Sturzenegger	rolf.sturzenegger@assekuranz.ch	Lutzenberg
Thomas Walser	thomas.walser@assekuranz.ch	Gais
Rolf Zürcher	rolf.zuercher@assekuranz.ch	Trogen/Reute/Walzenhausen

Schaden

Name	Mail	Zuständig für
Jakob Ehrbar	jakob.ehrbar@assekuranz.ch	Teufen, Stein
Andreas Rechsteiner	andreas.rechsteiner@assekuranz.ch	Grub/Heiden/Rehetobel/Wolfhalden
Heini Rutz	heini.rutz@assekuranz.ch	Bühler/Speicher/Wald
Willi Schläpfer	willi.schlaepfer@assekuranz.ch	Hundwil/Schönengrund/Stein/Urnäsch/Waldstatt
Thomas Steingruber	thomas.steingruber@assekuranz.ch	Herisau/Schwellbrunn
Rolf Sturzenegger	rolf.sturzenegger@assekuranz.ch	Lutzenberg
Martin Waldburger	martin.waldburger@assekuranz.ch	Gais
Rolf Zürcher	rolf.zuercher@assekuranz.ch	Reute/Trogen/Walzenhausen

Grundstückversicherung

Name	Mail	Zuständig für
Hans Hagmann	hans.hagmann@assekuranz.ch	Hinterland
Fabian Rechsteiner	fabian.rechsteiner@assekuranz.ch	Vorderland
Otto Schiess	otto.schiess@assekuranz.ch	Mittelland

Feuerschauer

Name	Mail	Zuständig für
Daniel Jacomet	daniel.jacomet@assekuranz.ch	Hinterland
Daniel Rohner	daniel.rohner@assekuranz.ch	Vorderland
Marcel Tanner	marcel.tanner@assekuranz.ch	Mittelland



Facts & Figures: Die wichtigsten Zahlen auf einen Blick.

2017 2016

Anzahl versicherte Gebäude

26’219
26’113

2017 2016



Versicherungskapital in CHF Mrd.

21.644
21.405

2017 2016

Anzahl Mitarbeitende Assekuranz Appenzell AR

8.75
8.75

2017 2016

Gebäudeversicherung Prämien in CHF Mio.

9.543
9.599

2017 2016

Grundstückversicherung Prämien in CHF Mio.

0.784
0.784

2017 2016

Mittelwert pro versichertes Gebäude in CHF

825’504
819’707

2017 2016

Feuerschutzabgabe in Mio. CHF

4.524
4.542

2017 2016

Jahresgewinn in CHF Mio.

betrieblicher und Kapital-Gewinn

2.253
4.752

2017 2016

Bilanzsumme in CHF Mio.

118.8
110.2

2017 2016

Eigenkapital in CHF Mio.

83.950
81.696

2017 2016

Kapitalrendite aus Anlagen und Immobilien

7.18 %
3.68 %

2017 2016

Elementar Gebäude Schäden in CHF Mio.

0.520
0.238

2017 2016

Grundstück Schäden in CHF Mio.

2.216
0.349

2017 2016

Feuer Schäden in CHF Mio.

4.420
2.325

2017 2016

Brandschutz Aufwendungen in CHF Mio.

Prävention und Intervention

4.9
5.8

2017 2016

Objektschutz Aufwendungen in CHF Mio.

bauliche und technische Massnahmen

0.417
0.254

2017 2016



Mit der Assekuranz Appenzell Ausserrhoden durchs Jahr



Prävention Oberflächenabfluss
Die Kantone verfügen über digitale Geländemodelle, so können Oberflächenabflüsse simuliert, dargestellt und die kritischen Bereiche wie Muldenlagen, Wassertiefen, Fliessrichtungen oder Wasserkonzentrationen aufgezeigt werden. Die neuen Hinweiskarten dazu werden als Ergänzung zu den vorhandenen Gefahrenkarten gesamtschweizerisch aufbereitet und im Sommer 2018 zur Verfügung stehen.

Tagung der Schadenversicherer
Die Ostschweizer Gebäudeversicherungen treffen sich jedes Jahr zu einer Sitzung auf strategischer Ebene. Harmonisierung von Rahmenbedingungen oder Erfahrungsaustausch für hohe Rechtssicherheit sind nur die wichtigsten Themen. Der konstante Austausch in dieser Form trägt wesentlich dazu bei, Initiativen gemeinsam zu planen und umzusetzen und so Kosten zu sparen.

Feuerwehr-Inspektionsübung
Eine wichtige Aufgabe der Assekuranz AR ist die Durchführung der periodischen Inspektionsübungen. Mit einer unangemeldeten Einsatzübung überprüft das Feuerwehr-Inspektorat unter Beihilfe des kantonalen Instruktoren-Corps die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren. Ein entsprechender Bericht sowie eine detaillierte Besprechung geben Auskunft über die bewerteten Ergebnisse, welche von den Feuerwehren aufgearbeitet und verbessert werden müssen.

Grossformat-Scanner
Zahlreiche Tätigkeiten der Assekuranz AR finden nicht an deren Standort statt, sondern werden mobil und vor Ort bei den Kunden geleistet. Die richtigen, umfangreichen Dokumente sind jetzt digital immer bereit für den Zugriff via Tablet: Ein Grossformat-Scanner wurde angeschafft, und in einem ersten Schritt werden nun die Baugesuchpläne digital erfasst. Auch die Archivierung und Sicherung vor Datenverlust ist auf diese Weise optimal gewährleistet.

Grossereignis Elementarschaden
Das Starkregenereignis von Anfang September 2017 im Mittel- und Vorderland führte zu über 700 Schäden. In der Folge sind sehr viele Hänge ins Rutschen geraten, Strassen verschüttet und etliche Keller geflutet worden. Für die Feuerwehren bedeutete diese Situation harte und lange Einsätze. Und für die Assekuranz ist das Schadenjahr 2017 noch nicht abgeschlossen, da zahlreiche Schäden erst 2018 oder 2019 erledigt werden können.

Rubin
«GemDat/Rubin» ist unsere neue Webapplikation für Schätzung, Schaden und Fakturierung und kann von unseren Experten auch bei unseren Kunden vor Ort eingesetzt werden. Mit der Entwicklung und der Einführung dieser neuen Lösung wurden auch unsere Prozesse optimiert, der Datenaustausch vereinfacht und die Dokumente an unser neues Corporate Design angepasst.

Das Jahr im Fokus



Ausbildung nach neuesten Erkenntnissen und mit moderner Infrastruktur: OFA in Bernhardzell

OFA Ostschweizer Feuerwehrausbildungszentrum

Das Ostschweizer Feuerwehrausbildungszentrum (OFA) wurde am 7. September 2017 nach rund zweijähriger Bauzeit feierlich eröffnet.

Mittlerweile sind diverse Kurse erfolgreich durchgeführt worden, darunter auch die Instruktoren-Weiterbildung. Die bisher rund 450 Teilnehmenden gaben durchwegs positive Rückmeldungen.
Das Logistikgebäude ist baulich fertiggestellt, das Brandhaus Gas sowie die Brandfläche haben ihre Feuertaufe erfolgreich bestanden. Die Fertigstellung und die Betriebsübergabe des Brandhauses Feststoff verzögert sich leicht.

Die technischen Herausforderungen sind grösser als angenommen. Die definitive Fertigstellung ist für 2018 geplant.
Der Grossteil der gemeinsamen Feuerwehrkurse der Kantone Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Thurgau und St. Gallen (rund 42 Kader- und Spezialisten-Kurse) werden ab Betriebsjahr 2018 im Ausbildungszentrum stattfinden. Eine Ausweitung des Kursangebots ist bereits in Planung. Erste Gespräche mit Partnern des Systems Bevölkerungsschutz (Polizei, Rettungsdienst, Zivilschutz und Armee) bezüglich der Nutzung von Teilen der Anlage sind im Gang. Das Interesse der Partnerorganisationen ist ausserordentlich gross, so insbesondere die Nutzung des Fahrsimulators und der Infrastruktur des Logistikgebäudes.



Grosser Moment an der Eröffnungsfeier



In Zentrum des Interesses: Fahrsimulator

Gold und Bronze für die Wetter-App der Gebäudeversicherungen



Der Best of Swiss Apps Award zeichnet erfolgreiche App-Projekte der Schweiz aus. Anlässlich der Preisverleihung 2017 erhielt die App «Wetter-Alarm» Gold in der Kategorie User Experience und Bronze in der Kategorie Functionality. Den Preis sehen die Betreiber als Anerkennung der den Nutzerbedürfnissen angepassten App. Insbesondere die Integration von mittlerweile über 150 Livecams trug zum Erfolg bei.
Die hochauflösenden, meist im 360°-Format aufgenommenen Bilder werden laufend aktualisiert. Sie ermöglichen, zusammen mit detaillierten Wetterinformationen und Prognosen, ein umfassendes Bild der Wetterlage.
Neben dem Zugang auf die Livecambilder liefert die App konkrete Präventionstipps. Der Abonnent erfährt so, wie er sich, sein Auto oder sein Haus bei ausserordentlichen Wetterlagen am besten schützt. Über eine Million Kunden weisen darauf hin, dass die Naturgefahrenprävention in der Schweiz zunehmend an Bedeutung gewinnt.
So warnt die App «Wetter-Alarm» regelmässig vor sich abzeichnenden Unwettern. Die App mit den Daten von SRF Meteo ist eine kostenlose Dienstleistung der Kantonalen Gebäudeversicherungen und Helvetia Versicherungen.

Anlauf für obligatorische Erdbebenversicherung erneut gescheitert

Die Kantone wollen weiterhin nichts von einer obligatorischen Erdbebenversicherung wissen. Nach Kritik der Kantonsregierungen wird ein entsprechendes Projekt nicht mehr weiterverfolgt.
Im Mai hatte die zuständige Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr einen erneuten Versuch lanciert, ein interkantonales Konkordat für eine obligatorische Erdbebenversicherung ins Leben zu rufen. Nur so könne eine kostengünstige Lösung gefunden werden, argumentierte die Konferenz. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes, der Kantone und der Versicherungswirtschaft definierte daraufhin verschiedene Eckwerte. Bis Ende 2017 sollten sich die Kantone auf dieser Grundlage über die Schaffung eines solchen Konkordats äussern. Gegen Erdbebenschäden sind in der Schweiz nur knapp zehn Prozent der privaten Gebäude versichert.

Aus dem Vorhaben wird nun vorerst nichts: In der Konsultation äusserte sich die Hälfte der Kantone skeptisch bis ablehnend. Nur dreizehn Kantone sprachen sich für eine obligatorische Erdbebenversicherung aus. Das Konkordat wäre nur zustande gekommen, wenn so viele Kantone ihre Zustimmung gegeben hätten, als dass mindestens 85 Prozent der zu versichernden Gebäude und Sachwerte der Schweiz abdeckt gewesen wären. Ihre Haltung begründen die Gegner damit, dass es bereits heute auf freiwilliger Basis möglich sei, eine Erdbebenversicherung abzuschliessen. Eine Minderheit der Kantone störte sich am Konkordatsansatz und hätte eine Lösung auf Basis eines Bundesgesetzes befürwortet.

Die Assekuranz AR leistet auch ohne obligatorische Erdbebenversicherung ihren Beitrag: Mit einer jährlichen Zahlung von CHF 440'000 in den Schweizer Pool für Erdbebenversicherungen. Dieser stellt den betroffenen Kantonalen Gebäudeversicherungen pro Kalenderjahr höchstens zwei Mal zwei Milliarden CHF zur Verfügung, um bei heftigen Ereignissen zumindest einen Teil der Schäden begleichen zu können.

Neues Alarmierungssystem der Feuerwehr

Das Feuerwehrinspektorat der beiden Appenzell koordiniert und beaufsichtigt gemäss Feuerschutzreglement die Feuerwehren beider Kantone. Die Ausbildung von Kader und Spezialisten profitiert stark von dieser Zusammenarbeit. Die Alarmierung wird einheitlich organisiert, wovon auch die Nachbarhilfe profitiert.
Das derzeitige Mannschaftsalarmierungssystem der Feuerwehren wird aus technischen Gründen ab 2018 nicht mehr gewartet. Deshalb werden die Kantone AI und AR als Mandant in den eAlarm der Kapo SG integriert und via neuen Pagern ab KNZ AR alarmiert.
Die Übernahme der Daten aus KURAD wird mit automatischer Schnittstelle erfolgen. Die KNZ AR wird eine ELIS prozessorientierte Alarmierung benutzen.
Bereits am 15. November 2017 ist die Migration des Feuerwehrnotrufs 118 AI zur KNZ AR erfolgreich umgesetzt worden. Sämtliche 118er-Notrufe sowie automatische Alarme von Brand- und Wertschutzanlagen aus dem Kantonsgebiet AI werden durch die KNZ AR entgegengenommen und bearbeitet. Ab Frühjahr 2018 wird die Migration des Kantons AR abgeschlossen sein.

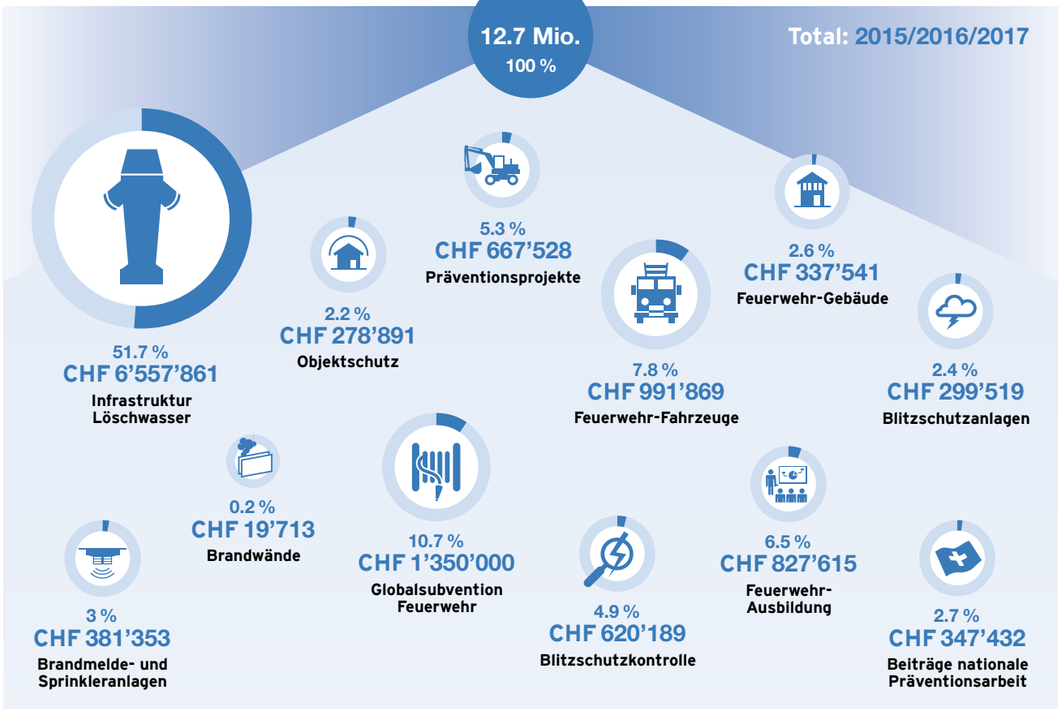
Finanzstrategie: Überprüft, bestätigt, feinjustiert.

Die Situation auf dem Finanzmarkt hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Negative Leitzinse und tiefe Renditen erfordern eine intensive Bewirtschaftung der vorhandenen, notwendigen Kapitalanlagen.
Die Assekuranz AR hat sich intensiv mit dem Set-up der Anlageseite auseinandergesetzt und ist dabei von Complementa Investment Controlling AG unterstützt worden.
Die bestehende Anlagestrategie ist beurteilt und anschliessend durch den Verwaltungsrat feinjustiert worden.
Sie basiert nach wie vor auf einer diversifizierten, breit abgestützten Strategie. Mit Unterstützung von Complementa wurde eine geeignete Umsetzung definiert.

Als Grundlage diente ein Core-Satelliten-Modell.
In einer ersten Phase wurde die Ausschreibung für eine Depotbank umgesetzt (Core-Teil). Hier fiel die Auswahl auf die UBS AG, die nun per 1. April 2017 als Global Custodian und Depotbank eingesetzt ist. Anschliessend sind mittels quantitativ basierter Analyse (Top Performer-Liste) und Finalisten-Präsentationen die Satelliten-Manager als Vermögensverwalter evaluiert und bestimmt worden.
Der Global Custodian UBS AG stellt ein Investment Reporting sowie ein webbasiertes Portfolio-Informationssystem mit Analysemöglichkeiten zur Verfügung.
Mit dem ergänzenden Investment-Controlling-Bericht von Complementa stehen dem Finanzausschuss der Assekuranz AR sämtliche Mittel zur Verfügung, um schnell und mit Übersicht zu handeln.

Präventionsunterstützung der Assekuranz AR 2017

Die Assekuranz AR unterstützt zahlreiche Präventionsbereiche und -massnahmen mit erheblichen Beiträgen.
Diese fliessen aufgrund festgelegter Verordnungen und Gesetze, individuell zu prüfender Fälle sowie betriebswirtschaftlicher Aspekte in die nachstehend aufgeführten Präventionsbereiche.





Nachgefragt: Jürg Solèr, Direktor Assekuranz AR



Sie leiten nun seit über einem Jahr in der Funktion des Direktors die Assekuranz AR. Was ist rückblickend ihr Eindruck?
Ich bin begeistert über die Position und freue mich über die Arbeit der Assekuranz AR. Wir sind im ganzen Kanton verankert und leisten nachweislich eine gute Arbeit. Dies wurde uns durch eine Kundenzufriedenheit von 98 % bestätigt.

Was fehlt denn den zwei Prozent Unzufriedenen?
Dies können wir auf die wenigen Reklamationen zurückführen, die sich auf unsere Auszahlungen beziehen: Die Betreffenden lassen ausser acht, dass wir dazu verpflichtet sind, einen bescheidenen Selbstbehalt anzuwenden. In der Folge sind diese Kunden enttäuscht über den entsprechenden Abzug. Und bei unzulänglich unterhaltenen Häusern müssen wir Vorbehalte geltend machen, denn Objekte sind in der Regel zum Neuwert versichert.

Wo setzten Sie im vergangenen Geschäftsjahr 2017 den Schwerpunkt?
Unser Hauptziel ist es, die Erfolgsgeschichte der Assekuranz Appenzell Ausserrhoden weiterzuschreiben. Die Grundlage dafür bildet nun die neue Unternehmensstratgie 2018–2022, die wir im vergangenen Jahr aufwendig und akribisch erarbeitet hatten: Von der Soll-/Ist- und SWOT-Analyse bis zur Findung und Definition von Schwerpunkten und Stossrichtungen je Teilgebiet Versicherung, Prävention und Intervention.

Können sie uns ein paar Details verraten?
Wir unternehmen weitere Schritte in Richtung Business Excellence – also sowohl die Qualität unserer Leistungen, als auch die Ergebnisse der Gesamtorganisation kontinuierlich zu verbessern. Dies immer unter Berücksichtigung sämtlicher Interessengruppen. Als ein Beispiel möchte ich unsere neue Applikationssoftware Rubin erwähnen: Nicht nur die Prozessschritte und Abläufe werden damit relevant optimiert. Ganz konkret reduzieren wir so auch die Schriftstücke von bisher 85 auf noch 35. Eine bemerkenswerte Effizienzsteigerung also, und ein wichtiger Mosaikstein zur erwähnten Business Excellence.

Hauptziel ist es, die Erfolgsgeschichte der Assekuranz AR weiterzuschreiben.

Welche Vision definieren Sie für die Assekuranz AR?
Kurz und bündig? Wir möchten für unsere Kundinnen und Kunden – private wie Institutionelle – der bevorzugte Partner in den Themen «Versicherung», «Prävention» und «Intervention» im Kanton sein.

Wo sehen Sie künftig die grössten Herausforderungen?
Wir gehen davon aus, dass die Naturgefahren aufgrund der klimatischen Veränderungen weiter zunehmen werden. Beispielsweise längere Trockenperioden und intensive Regenfälle – mit denen in der Folge eine empfindliche Erhöhung der Vorkommnisse einhergehen wird.
Dies müssen wir mit Priorität berücksichtigen und deshalb werden wir unser diesbezügliches Kompetenzzentrum weiter ausbauen. Die intensiven Tage mit Niederschlägen im September zeigten auf, wie gross das Ausmass der Schäden sein kann: 95 % der jährlichen Grundstück-Schadensumme wurde an diesem einen Wochenende generiert! Hatten wir früher höchstens einen grösseren und viele kleinere Schäden zu verzeichnen, sind wir nun mit zahlreichen grossen Schadenereignissen konfrontiert. Mit «gross» definieren wir übrigens eine Schadensumme, die höher als CHF 100'000 je Fall ist. Hätte der Regen nicht noch an diesem Wochenende aufgehört, die Schäden hätten sich vervielfacht.

Das deutet also alles auf ein schlechtes Ergebnis der Jahresrechnung 2017 hin?
In der Tat schliessen wir das Betriebsergebnis deutlich im Minus ab. Zusätzlich zu den hohen Grundstückschäden ereigneten sich 2017 einige grössere Brandvorfälle mit Totalschaden. Umso wichtiger wird das neue Finanzkonzept. Wir arbeiten neu mit einem Core-Satellite-Modell: Das Core-Mandat hält UBS, sie verwaltet das Vermögen passiv. Die Satelliten-Mandate teilten wir auf mehrere Institute auf, diese werden aktiv verwaltet. Dank diesem neu aufgesetzten Finanzkonzept konnten wir einen Kapitalertrag schaffen, der zu einem immerhin zufriedenstellenden Gesamtergebnis führte.

Dann können Sie nun sogar eine Prämienreduktion ankündigen?
Gemäss dem jährlich zu unterbreitenden Bericht zum Swiss Solvency Test sind wir dazu verpflichtet, ein Risikokapital für Grossereignisse im Bereich Brand und Elementarschaden sicher zu stellen. Aktuell stehen wir 7 % über diesem erforderlichen Minimum. Unsere Quote wäre also ausreichend. Doch haben wir eine etwas realistischere Quote definiert, und hier bleibt noch eine Lücke, die wir bis in wenigen Jahren schliessen müssen. Darüberhinaus bevorzugt unsere nachhaltige Planung ein verstärktes Engagement in der Prävention: Von entsprechenden Investitionen profitieren alle Bewohnerinnen und Bewohner unseres Kantons. Diese Investitionen sind auch ein wichtiges Instrument, um die Prämien langfristig tief zu halten.

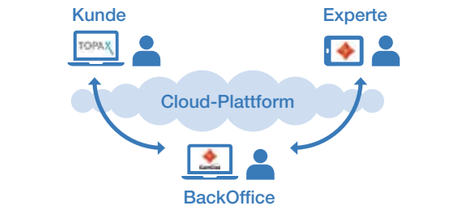
2017 sind 95 % der jährlichen Grundstück-Schadensumme an einem einzigen Wochenende generiert worden.

Neu gibt die Assekuranz AR einen Newsletter mit halbjährlicher Erscheinungsweise heraus. Was sind die Hintergründe dieser Neuerung?
Wir möchten mehr Transparenz schaffen, über unsere Tätigkeiten und unsere Vorhaben informieren. Wir möchten beispielsweise aufzuzeigen, dass wir – zusätzlich zu unserer Versicherungstätigkeit – sehr viel in Projekte investieren, die der Allgemeinheit zu Gute kommen. So hatten wir über die letzten drei Jahre 6.5 Mio. CHF in Löschwasser-Projekte investiert.
Natürlich möchten wir auch für unsere Anliegen sensibilisieren, die Kommunikation in Zukunft noch verstärken. Im Frühjahr 2018 hat unsere neu konzipierte Internetpräsenz Premiere. Ziel dabei ist es, mit einem Servicecenter die wichtigsten Themen kundenfreundlicher zu präsentieren. Auch beabsichtigen wir in Zukunft, mittels Newsabonnements die Nutzer mit zielgerichteten Informationen zu bedienen. Wir möchten uns in allen für uns relevanten Themen zum Kompetenzzentrum entwickeln, das ist Kern unserer neuen Strategie. Gezielte Informationen und Berichte für die unterschiedlichen Zielgruppen unter den Bewohnerinnen und Bewohner unseres Kantons entsprechen exakt dieser Absicht.

Und zum Schluss: Was ist ihr persönliches Unternehmensziel für das nächste Jahr?
Dass wir unsere Strategie weiterhin erfolgreich umsetzen. Und ganz praktisch: Kundenfreundlichkeit täglich leben und umsetzen.

Mit Rubin in der Vorreiterrolle

Als erste Gebäudeversicherung der Schweiz setzt die Assekuranz AR auf die neue Webapplikation GemDat/Rubin, die Software für die Bereiche Schaden, Schätzungen und Fakturierung. Bereits seit 2014 hatte die Assekuranz AR an der Entwicklung der neuen Software mitgewirkt. Um Synergien zu nutzen und anerkannte Standards zu definieren, beteiligten sich sieben weitere kantonale Gebäudeversicherungen an der Entwicklung.
Erster Schritt und solide Basis bildete die Prüfung von Hardware und Software, sowie die darauffolgende Anpassung an aktuelle Technologiestandards. Damit kann eine langfristige, leistungsfähige Anwendung gewährleistet werden. Auf dieser Grundlage wurde die neue Software erstellt, mit optimierten, spezifisch auf unsere Bedürfnisse zugeschnittenen Prozessen, wie beispielsweise die direkte Integration des Output-Managements oder die Anpassung an unsere eigenen Dokumente.
Das Resultat lässt sich sehen: Die webbasierte Technologie erlaubt die Anwendung über den Browser. So entfallen Installation und Updates auf PC oder Tablets. Die Applikation ist auch im Home Office oder Mobile bei den Kunden vollumfänglich verfügbar. Unsere Experten für Schätzungen und Schäden greifen direkt auf die Daten von GemDat/Rubin zu – ein direkter Vorteil für unsere Kunden, die so jederzeit und unabhängig vom Standort betreut werden können.
Mit GemDat/Rubin sind sämtliche Abläufe für alle Involvierten transparent, einfach und effizient abzuwickeln. Ein intuitiver Assistent unterstützt die User bei der Datenerfassung. Diese neue Software-Generation erlaubt es, auch als kleines Team wie die Assekuranz AR weiterhin effizient und für höchste Kundenzufriedenheit zu arbeiten.



Gebäudeversicherung

1. Allgemeines

Im vergangenen Jahr wurden 2'923 (Vorjahr 3'148) Gebäude eingeschätzt, was 11.1 % des Gesamtbestandes ausmacht. Davon betrafen 504 (Vorjahr 459) Objekte Neu- und Umbauten.

2. Versicherungskapital

Versicherte Gebäude nach Neuwert/Zeitwert

	Neuwert	Zeitwert	Total Gebäude
Bestand am 31.12.16	25'700	413	26'113
Veränderung	+ 94	+ 12	+ 106
Bestand am 31.12.17	**25'794**	**425**	**26'219**

Aufteilung nach Bauklassen

Klasse	Anzahl Gebäude 2017 Stk.	%	Anzahl Gebäude 2016 Stk.	%
1	6'317	24.1	6'278	24.0
2	19'674	75.0	19'598	75.1
3	228	0.9	237	0.9
Total	**26'219**	**100.0**	26'113	100.0

Legende:
1 = massive Bauweise (Mauerwerk, Beton)
2 = gemischte Bauweise (Holz/Stahl)
3 = nichtmassive Bauweise (Glas, Schindeln, Pappe)

Abstufung nach Versicherungswert (Index 122 Punkte)

Versicherungswerte	Anzahl Gebäude	Versicherungswert Total in CHF	Anteil in %
bis 0.5 Mio. CHF	10'980	1'651'894'500	7.8
0.5 – 1 Mio. CHF	9'981	7'141'900'600	33.8
1 – 5 Mio. CHF	4'900	8'546'548'400	40.4
5 – 10 Mio. CHF	240	1'615'730'100	7.6
10 – 20 Mio. CHF	84	1'123'926'500	5.3
20 – 30 Mio. CHF	21	508'033'900	2.4
30 – 40 Mio. CHF	7	247'103'800	1.2
über 40 Mio. CHF	6	317'715'000	1.5
Total	**26'219**	**21'152'852'800**	**100.0**

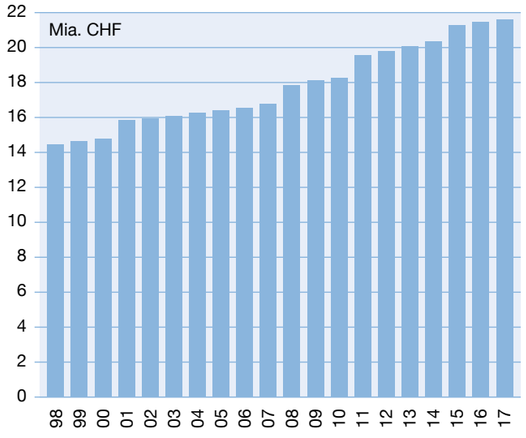
Versicherungskapital (Index 122)

in CHF

Bestand am 31.12.16 (Index 122)	20'939'071'000
Zuwachs infolge Kontroll- und Neueinschätzungen	213'781'800
Stand Bauzeitversicherung am 31.12.17	491'045'976
Total Versicherungskapital am 31.12.17	**21'643'898'776**

Die Kapitalzunahme beträgt 1.11 %. Im Vorjahr stieg das Kapital um 0.96 %

Entwicklung Versicherungskapital



Laufende Bauzeitversicherung

	Anzahl Abschlüsse	Versicherungskapital in CHF
Laufende Bauzeitversicherung per 01.01.17	643	466'586'684
Zu-/Abnahme	– 21	24'459'292
Laufende Bauzeitversicherung per 31.12.17	**622**	**491'045'976**

Die laufenden Bauzeitversicherungen beinhalten alle noch bestehenden Policen aus den verschiedenen Jahren.

Entwicklung der im Berichtsjahr erstellten Bauzeitversicherungen

Die Darstellung weist die Summe, resp. den Versicherungswert der im Berichtsjahr erstellten Bauzeitversicherungen aus.
Im Jahr 2017 stabilisierte sich die Summe der BVZ, resp. stieg sogar leicht. Wir gehen von einem weiterhin stabilen Bauvolumen auf gutem Niveau aus. Der aus dem Kapitalmarkt gestiegene Druck zu Investitionen in Immobilien hilft der allgemeinen Bautätigkeit.

Verlauf Baukosten- und Versicherungsindex AAR

Jahr	Baukostenindex Ostschweiz	Versicherungsindex Assekuranz AR
2006	112.9	106
2007	117.0	106
2008	122.4	112
2009	121.4	112
2010	121.4	112
2011	124.3	118
2012	122.3	118
2013	124.0	118
2014	123.0	118
2015	122.5	122
2016	119.8	122
2017	119.2	122

Der Prämienindex für das Jahr 2017 wurde auf demselben Niveau wie im Vorjahr belassen.

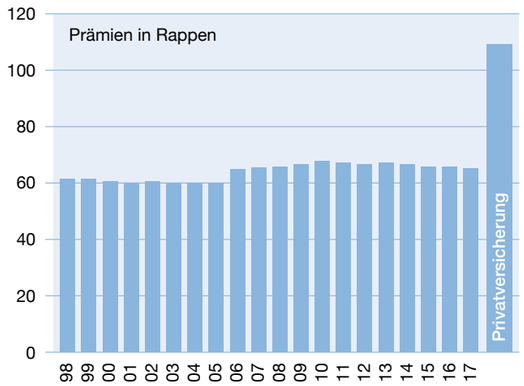
Gebäudeversicherung

3. Prämien

Prämiensatz

Im Berichtsjahr beträgt die durchschnittliche Nettoprämie, nach Abrechnung der eidgenössischen Stempelabgabe, 44.09 Rappen je CHF 1'000.– (Vorjahr: 44.85 Rappen) des Versicherungskapitals.
Unter Einbezug des separat erhobenen Präventionsbeitrages beläuft sich der durchschnittliche Prämiensatz auf 65.00 Rappen (Vorjahr: 66.08 Rappen).

Durchschnittliche Nettoprämie pro CHF 1'000.– Versicherungskapital



In den sieben Kantonen ohne kantonale Assekuranz beträgt die Nettoprämie bei den Privatversicherungen für die analoge Deckung im Mittel 110 Rappen. Damit bleibt die durchschnittliche Nettoprämie der Assekuranz AR gegenüber dem freien Markt sehr kostengünstig.

Reduktion Bauzeitversicherungsprämie

Zu Gunsten der Bauherrschaft werden die Bauzeitversicherungsprämien neu einmalig erhoben (VJ jährlich). Somit verringert sich die BZV Prämie deutlich.

	2017 CHF	2016 CHF	Veränderung
Ordentliche Prämien netto	9'482'586	9'401'120	+0.86 %
Bauzeitversicherung	59'487	197'078	–69.81 %
Total Nettoprämien	9'542'073	9'598'198	–0.58 %

4. Feuerschäden

War die Tendenz für 2016 noch rückläufig, hat sich für 2017 eine markante und entsprechend kostenintensive Zunahme an Feuerschäden ergeben. Die Aufwendungen verdoppelten sich beinahe gegenüber dem Vorjahr auf 4.42 Mio. Franken. Der Zehnjahresdurchschnitt von 2.84 Mio. ist somit um 54.5 % übertroffen worden.

Die Gründe für die zahlreichen Feuerschäden sind vielfältig: Von technischen Ursachen über den gedankenlosen Umgang mit Feuer bis zur Verkettung unglücklicher Umstände. Viele kleinere Brandfälle verursachten Schäden bis 5000 Franken – Blitzschläge oder auch Mängel an Installationen oder Apparaten führten zu Beschädigungen und Rauchablagerungen. Bei einem Brandfall erlitten einige Personen erhebliche Verletzungen, Haustiere mussten eingeschläfert werden.

Abgase beschädigen Heiztechnik

Am kalten 4. Januar 2017 beschädigen in Teufen Abgase das Rauchrohr einer Zentralheizung: Ein Mottbrand weitet sich auf den Heizkessel aus und zerstört die gesamte Steuerung. Hitze und Rauch ziehen den Heizraum in Mitleidenschaft, die gesamte Technik wird unbrauchbar. Glücklicherweise bleibt das grosse Gebäude ansonsten verschont. Gleichwohl entsteht ein erheblicher Sachschaden.

Schweissarbeiten im Benzindampf

Mit dem Schrecken davon gekommen sind ein Automechaniker und sein Lehrling. Am 6. Januar 2017 sind sie in ihrer Autowerkstatt in Herisau mit Schweissarbeiten beschäftigt. Aus einem offenen Gefäss austretende Benzindämpfe sammeln sich auf Bodenhöhe. Auch ist das Tor wegen der kalten Witterung geschlossen. Ein einziger Funke verwandelt den ganzen Bodenbereich in einen Feuerteppich. Am Gebäude entsteht massiver Hitze- und Rauchschaden.

Achtloser Umgang mit bereits verwendetem Grillholz

In Walzenhausen wird am 29. April 2017 der Gartengrill mit Holz befeuert. Nicht alle Scheite vom Holzstapel an der Hausfassade sind jedoch ganz trocken und so legt man ein bereits im Feuer gelegenes Holzstück wieder zurück. Dabei wird übersehen, dass das Holzstück im Innern glühte. Das Feuer der entzündeten Schindelfassade greift schnell auf den Dachstuhl über und zerstört die oberen Geschosse. Rauch, aber auch Löschwasser führen zu weiteren Beschädigungen im ganzen Haus.

Feuer am Sonntagnachmittag

Am schönen Sonntag, dem 21. Mai 2017, ging am Nachmittag bei der Notrufzentrale die Meldung ein, ein kleineres Bauernhaus in Herisau brenne. Schon bei der Ankunft der ersten Hilfskräfte stand ein Gebäudeteil im Vollbrand. Trotz beherztem Eingreifen der Feuerwehr kam für das Gebäude jede Hilfe zu spät. Zum Glück konnte der anfänglich vermisste Bewohner wohlauf gefunden werden. Bange Minuten erlebten die Wirtsleute des nahegelegenen Restaurants. Sie befürchteten ein Übergreifen des Feuers, wenn der Wind drehen sollte. Wie immer ermittelte der Kriminaltechnische Dienst der Kantonspolizei Appenzell A. Rh. die Schadenursache.

Funkenflug infolge Sanierungsarbeiten

An einem Mehrfamilienhaus in Herisau werden umfangreiche Sanierungsarbeiten vorgenommen. Das ausergewöhnliche Haus mit aufwendiger Dachform, Türmchen und zahlreichen, kunstvollen Verzierungen soll innen wie aussen renoviert werden. Die Geländerhöhe beim Dachausstieg soll dem aktuellen Stand der Vorschriften entsprechen, ein Schlosser wird damit beauftragt. Diese Arbeiten werden direkt vor Ort auf dem Dach vorgenommen. Der Funkenflug von Trennscheibe und Schweissgerät führt an diesem Freitag nach Auffahrt, dem 26. Mai 2017, zu einem Mottbrand, der, nach anfänglicher Rauchentwicklung, bald auch in offenes Feuer ausbricht. Dachgeschoss und oberstes Stockwerk werden vollständig zerstört. Die Wohnungen darunter werden durch den Löschwassereinsatz in Mitleidenschaft gezogen. Ein grosser Teil der bereits erfolgten Renovationsarbeiten wurde zunichte gemacht.

Defekte elektrische Installationen führen zu Brand und grossem Sachschaden

Rauchgeruch liess in der Nacht auf den 27. Juli 2017 die Bewohner eines Wohnhauses in Wolfhalden aufmerksam werden. Bei einem Kontrollgang stellte man Rauchentwicklung aus einer Zwischenwand fest. Beim Eintreffen der eilig herbeigerufenen Feuerwehr war das Feuer bereits offen ausgebrochen und griff bereits auf den Dachstuhl über. Trotz überlegtem Einsatz entstand grosser Sachschaden. Der aufwendig erstellte Innenausbau wurde auch durch den Rauch arg in Mitleidenschaft gezogen. In solchen Fällen werden verschiedene Reinigungsarten geprüft, so zum Beispiel Ionisation oder das Verfahren mit Trockeneis.



Walzenhausen: Dachstockbrand und obere Geschosse zerstört



Herisau: Bauernhaus mit Totalschaden



Herisau: Brandfall bei Sanierungsarbeiten

Gebäudeversicherung



Herisau: Brandfall mit Total- und Folgeschäden



Heiden: Brandschutzmassnahmen verhindern grössere Schäden

Blitzschlag durchquert Haus

Viele erinnern sich noch an das aussergewöhnliche Gewitter vom 1. August 2017. In Lutzenberg schlug ein Blitz in einer Dachecke eines Ferienhauses ein, durchquerte den Dachraum und schoss an der gegenüberlegenden Seite hinaus – eine Spur der Verwüstung hinterlassend. Glücklicherweise waren die Bewohner zu diesem Zeitpunkt nicht im Gebäude, denn auch eine Gasleitung, die zwar schnellstmöglich unterbrochen werden konnte, wurde dabei beschädigt.

Feuer bricht aus, Heizöl läuft aus

Gegen den Morgen des 23. November 2017 bricht in einem Bauernhaus in Herisau ein Feuer aus, das in der Folge Scheune und Wohnhaus erfasst. Trotz Grosseinsatz der Feuerwehr ist das Gebäude nicht mehr zu halten. Angehörige der Feuerwehr suchen im brennenden Objekt erfolglos nach dem Bewohner. Dieser taucht dann glücklicherweise kurz darauf von einem Spaziergang zurückkehrend auf.
Der Sachschaden jedoch ist enorm: Zwei Kunststofföltanks im Scheunenteil werden durch die grosse Hitze ebenso massiv beschädigt wie die Nähte der Stahlwannen. Heizöl mit Löschwasser vermischt läuft über den Abhang zum nahegelegenen Bach. Schnell werden Ölbarrieren errichtet, beeinträchtigtes Erdmaterial muss abgetragen und gesondert entsorgt werden. Das Gebäude erleidet einen Totalschaden.

Schock für die Bewohner, Sprung aus dem Fenster

Den Abend vom 2. Dezember 2017 werden die Bewohner des Wohnhauses in Heiden nicht vergessen. Vom Nachbarn aufmerksam gemacht, stellten die Bewohner im ersten Stock fest, dass das Treppenhaus bereits voller Rauch ist. Dieser Fluchtweg war keine Möglichkeit mehr. Mit einem Sprung aus dem Fenster gelangten sie in den Garten, zogen sich dabei aber erhebliche Verletzungen zu. Obwohl die Feuerwehr schnell vor Ort war, konnte ein Vollbrand nicht mehr verhindert werden.
Das Feuer erfasste das Gebäude vom Erdgeschoss bis zum Dach. Glücklicherweise wurde ein Übergreifen auf den angebauten Gebäudeteil grösstenteils verhindert. Lediglich etwas Löschwasser und Rauch konnte eindringen.
An diesem Beispiel zeigt sich, dass bauliche Brandschutzmassnahmen grössere Schäden verhindern können.

Bei schuldhaftem Verhalten prüft die Assekuranz AR Leistungskürzungen gegenüber dem Eigentümer oder Regressforderungen gegenüber Dritten – dies im Interesse aller Versicherten.

Schadenintensität Feuerschäden

Schadensumme im Verhältnis zum Versicherungskapital:			
2017	**Promille**	**0,204**	**157 %**
10-Jahresmittel	Promille	0,130	100 %

Die Schadenintensität liegt bei 157 % gegenüber dem zehnjährigen Mittel von 100 %.

Bei 112 Schadenfällen (Vorjahr: 83) ergibt sich ein Schadentotal von CHF 4'420'000 (Vorjahr: CHF 2’325’495). Das Zehn-Jahresmittel beträgt CHF 2'835'107.

6000.227 - Beilage 1



Gebäudeversicherung

Schadenverteilung

in CHF

	Datum	Ort	Schadenursache	Schadenschätzung
über CHF 100’000	23.11.17	Herisau	Unbekannt, Vollbrand Wohnhaus	918’700
	02.12.17	Heiden	Unbekannt, Vollbrand Wohnhaus	750’000
	26.05.17	Herisau	Schweissen, Brand Dachstock	650’000
	27.07.17	Wolfhalden	Installationsmangel, Brand Dachstock	590’000
	21.05.17	Herisau	Unbekannt, Vollbrand Wohnhaus	552’200
	29.04.17	Walzenhausen	Asche, Brand Dachstock	282’000
	26.01.17	Herisau	Schweissen, Brand Dachstock	120’000
	04.01.17	Teufen	Heizung, Brandfall Garage	108’181
CHF 40’000 bis 100’000	01.08.17	Lutzenberg	Blitzschlag, Brand	75’000
	16.07.17	Gais	Asche, Brandfall Anbau	43’000
unter CHF 40’000	102 Kleinschäden			382’645
Total				4’471’726
Rückstellungen Vorjahre				–51’726
Total 112 Feuerschäden (inkl. Nachträge aus Vorjahren)				4’420’000

Brandursachen

in CHF

Objekte	Ursache	Schadensumme
4	Heizungsanlagen und Öfen	114’000
2	Feuer- und Rauchzeug	326’426
6	Kerzen	20’030
3	Schweissen, Funkenflug	771’703
1	Adventskranz/Christbaumbrand	2’447
2	Selbstentzündung/Explosion	8’985
3	Mangel an Installationen	619’967
4	Mangel an Apparaten	16’635
7	Unsachgemässe Anwendung von Apparaten	44’980
4	Übrige (Elektrizität)	9’652
68	Blitzschlag	275’158
0	Motorfahrzeuge	0
8	Unbekannt	2’261’743
112		4’471’726

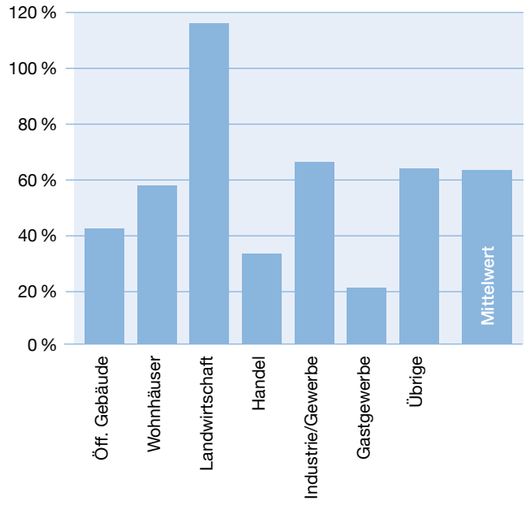
Zweckbestimmung

Nach den Zweckbestimmungen geordnet ergibt sich die folgende Aufteilung der geschädigten Objekte und der Schadensumme.

in CHF

Code/Zweckbestimmung		Objekte	Schadensumme
10/40	Öffentl. Gebäude und Verkehr	5	16’315
20	Wohngebäude	75	3’590’939
30	Landwirtschaft	20	719’961
50	Handel	0	0
60/70	Industrie und Gewerbe	7	132’397
80	Gastgewerbe	2	6’812
90	Nebengebäude	3	5’302
Total Feuerschäden		112	4’471’726

Verhältnis Feuerschäden – Prämienertrag aufgeteilt pro Nutzungsgruppe (20-Jahres-Mittel)



Die Statistik zeigt das Verhältnis zwischen Prämienertrag und Schadenaufwand (Deckungsgrad) im 20-Jahresdurchschnitt. Bei einer vollkommen risikoabhängigen Prämientarifierung müssten alle Nutzungsgruppen ungefähr den gleich hohen Deckungsgrad aufweisen. Innerhalb der Nutzungsgruppen spielt bis zu einem gewissen Grad die Solidarität.

Gebäudeversicherung

5. Elementarschäden

Wie in den beiden vorangegangenen Jahren waren die Elementarschäden 2017 gering. Allerdings ist das Ereignis vom Wochenende des 2. und 3. Septembers bei den meisten bestimmt noch in lebhafter Erinnerung: Gesperrte Strassen, Hangrutsche und Oberflächenwasser führten zu teilweise chaotischen Zuständen. Betroffen waren insbesondere die Regionen von Mittel- und Vorderland. Zahlreiche Schadenmeldungen bezogen sich auf Eindringen von Wasser durch Kellerwände, aufsteigende Nässe aus Böden (Naturböden, Anschlussfugen bei Betonböden und Wänden) oder Rückstau aus Kanalisationen.

Mit den Privatversicherern besteht seit 2015 ein Abkommen, dass die Zuständigkeit bei Elementarereignissen regelt. Dies führte dazu, dass einige Fälle an die privaten Versicherer verwiesen worden sind. Es empfiehlt sich deshalb, die privaten Policen dahingehend zu prüfen, um allfällige Deckungslücken zu verhindern.

Hangwasser flutet Keller und Wohnräume

Der mit Abstand grösste Schadenfall ereignet sich am erwähnten ersten Septemberwochenende in Walzenhausen. Oberflächenwasser dringt vom Hang über das ebenerdige Kellerfenster in den Naturkeller ein und flutet diesen fast einen halben Meter hoch. Das Wasser dringt weiter in teilseitig ausgebaute Wohnräume ein und durchnässt den gesamten Innenausbau und die Konstruktion. Unterlagsböden müssen durch eine Spezialfirma aufwendig getrocknet werden. Viele Schreinereinbauten müssen demontiert und wieder eingebaut werden.
In diesen und ähnlichen Fällen verfügt die Assekuranz AR Auflagen, damit der Hochwasserschutz verbessert werden kann. Diese Aufwendungen gehen zu Lasten des Eigentümers. Je nach Fall werden Präventionsbeiträge an Verbesserungen geleistet – dies allerdings nur bei bestehenden, älteren Gebäuden.

Stürme über dem Appenzellerland

Von Ende März bis Anfang April ziehen teilweise heftige Stürme über das Appenzellerland, ohne jedoch grössere Schäden anzurichten. Zahlreich sind jedoch kleinere Schadenmeldungen wie verbogene Dachbleche oder herunter gewehte Dachziegel. Noch bis Ende Juli, Anfang August sind stürmische Tage mit Blitz und Donner Ursache für eine kleinere Anzahl von Schäden.



Gefährlicher Hangrutsch in Rehetobel



Übersarung (Geschiebetransport mit Ablagerung)



Abrutsch eines Gartensitzplatzes



Gebäudeversicherung

Schadenintensität Elementarschäden

Schadensumme im Verhältnis zum Versicherungskapital:			
2017	**Promille**	**0,024**	**41 %**
10 Jahresmittel	Promille	0,059	100 %

Die Schadenintensität liegt bei 37 % gegenüber dem zehnjährigen Mittel von 100 %.

Schadenverteilung

in CHF

	Datum	Ort	Schadenursache	Schadenschätzung
CHF 20’000 – 100’000	02.09.17	Walzenhausen	Überschwemmung, in 2 Wohnungen	94’129
	02.09.17	Bühler	Überschwemmung, über Lichtschacht ins Haus	35’000
	02.09.17	Rehetobel	Überschwemmung, UG überflutet	33’000
	18.08.17	Wolfhalden	Überschwemmung, verstopfter Schacht	31’446
	09.11.17	Hundwil	Erdrutsch, verschobenes Weidstadel	30’000
CHF 10’000 – 20’000	10.09.17	Wolfhalden	Sturm, Wasserschaden	16’000
	18.08.17	Heiden	Hagel, beschädigte Platten	15’000
	02.09.17	Teufen	Überschwemmung, Wasserschaden	13’913
	18.08.17	Lutzenberg	Sturm, Storen und Dachkännel beschädigt	13’298
	02.09.17	Reute	Überschwemmung, Wasserschaden	13’000
	02.09.17	Bühler	Überschwemmung, Waschmaschine	12’500
	29.06.17	Heiden	Überschwemmung, Wasserschaden	10’411
unter CHF 10’000	171 Kleinschäden			340’980
Total				658’677
Nicht beanspruchte Schadenrückstellungen aus Vorjahren und Regresszahlungen				–138’677
Total 183 Elementarschäden (inkl. Nachträge aus Vorjahren)				520’000

Schadenursachen

in CHF

Objekte	Ursache	Schadensumme
83	Sturm	131’572
32	Hagel	93’680
54	Hochwasser/Überschwemmung	370’317
4	Erdrutsch/Steinschlag	38’000
5	Schneedruck/Schneerutsch	7’600
5	Übrige	17’508
183		658’677

6. Objektschutz Naturgefahren

Es herrschte eine anhaltende Bautätigkeit auf ähnlich hohem Niveau wie im Vorjahr: Die Anfragen für Beratungen, Stellungnahmen zu Baugesuchen und Abklärungen decken sich anzahlmässig in etwa mit dem Geschäftsjahr 2016.

Bei einer gegenüber dem Vorjahr etwas geringerer Anzahl von 38 Baugesuchen (2016: 52) ist in zehn Fällen mit Stellungnahmen durch die Assekuranz AR auf Probleme bezüglich Objektschutz hingewiesen worden. Es wurden jedoch auch immer Lösungsvorschläge angeboten.
Die Beratungsdienstleistung der Assekuranz AR wurde in 133 Fällen beansprucht: Hierbei handelt es sich um einfache Anfragen zum Versicherungsschutz, aber auch um aufwändigere Abklärungen zu konkreten Verbesserungs- oder auch möglichen Schutzmassnahmen bei Liegenschaften. Bei einer Besprechung mit Ortstermin mit den Eigentümern konnte zumeist eine sinnvolle Lösung gefunden werden. In 29 Fällen wurden Beiträge zur Prävention zugesichert: Damit belief sich die zugesicherte Gesamtsumme für Objektschutzmassnahmen auf CHF 124’070. Im Jahr 2017 konnten Projekte mit der Gesamtsumme von CHF 307’135 abgerechnet werden.

Starke Regenfälle vom September

Insbesondere nach dem ausserordentlich grossen Schadenwochenende von Anfang September erreichte die Assekuranz AR eine riesige Anzahl von Anfragen. Schnelle, einfache und kostengünstige Massnahmen waren gefragt. Die Hauptschwierigkeit besteht jeweils darin festzustellen, woher Wasser eindrang und was die genauen Ursachen dafür waren. So ist es meist schwierig, bei Problemen mit Rückstau befriedigende Lösungen zu finden.
Aussergewöhnliche Fälle beschäftigten die Fachleute der Assekuranz AR: Leitungsüberlastungen und Rückstau führten zu teilweise massiven Wassereinbrüchen durch Kellerfenster. Untergeschosse wurden geflutet, ausgebaute Wohnräume, Mobiliar und Heizgeräte in Mitleidenschaft gezogen. Genauere Untersuchungen zeigten die Ursache auf: Durch Rückstau an der Aussenseite des Gebäudes gelangt das Wasser von unten in den Lichtschacht, wo es dann über das Fenster eindringen kann. Fazit: Selbst ein korrekt gesicherter und abgedichteter Lichtschacht kann Wasserschäden bei Unwettern nicht immer verhindern. Leitungsüberlastungen, zu klein dimensionierte Leitungen sowie Rückstau in den Sickerleitungen und Dachwasserfallrohren können gleichwohl zu Wassereinbrüchen von aussen über die Lichtschächte führen.

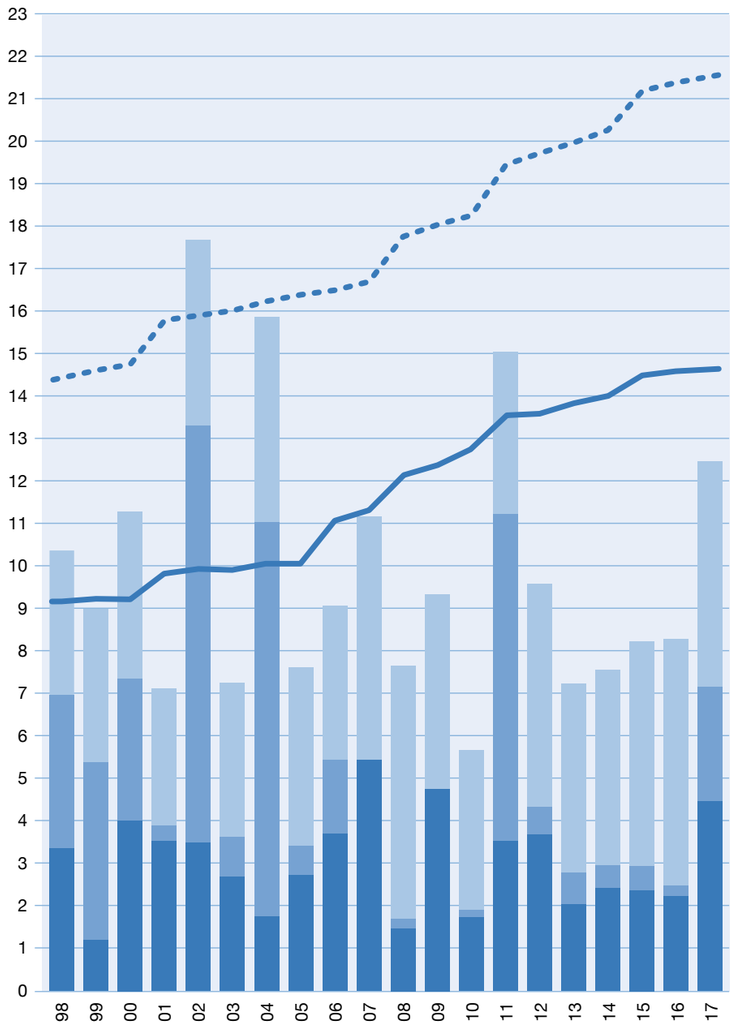
Prävention	
Behandelte und geprüfte Baugesuche	38
Schriftliche Stellungnahmen	10
Beratungen Grundeigentümer	133
Beitragsgesuche Objektschutz	29

in CHF

Präventionsbeiträge Zusicherungen 2017	124’070
Beitragsabrechnungen 2017 und Vorjahre	307’135

Gebäudeversicherung

Entwicklung Versicherungskapital, Prämien brutto inkl. Feuerschutz, Schäden Feuer und Elementar sowie Aufwendungen Brandschutz





Grundstückversicherung

1. Schäden

Die Schadenbilanz für das Jahr 2017 fällt sehr unterschiedlich aus: Noch bis Ende August waren gerade mal 30 Grundstückschäden zu verzeichnen. Einige Gewitter verursachten kleinere Schäden in der Grössenordnung von CHF 150'000. Im Vergleich dazu war das erste Wochende im September verheerend. Diese drei Tage bestimmten das Ausmass des Schadenjahres 2017.

Die starken, intensiven Regenfälle vom 1. bis zum 3. September verursachten innerhalb dieser drei Tage über 400 Grundstückschäden. Auffallend dabei ist die sehr hohe Anzahl von über 200 Rutschungen. Erwähnenswert ist auch die rekordmässige Wassermenge: In Walzenhausen zeigte der Regenmesser in diesen drei Tagen eine Regenmenge von 190 mm an. Im Vergleich dazu Nieschberg in Herisau: 88 mm. Entsprechend erstreckte sich das Schadengebiet über die Gemeinden Rehetobel, Grub, Wald, Trogen, Heiden, Walzenhausen, Lutzenberg und Wolfhalden. In Rehetobel musste ein Gebäude sogar kurzzeitig evakuiert werden. Mehrere Gebäude wurden akut gefährdet und mussten durch Fachleute auf ihre Sicherheit überprüft werden. In mehreren Fällen wurden umfangreiche und kostspielige Sicherungsmassnahmen notwendig, die allerdings mehrheitlich erst 2018 ausgeführt werden können.

Zahlreiche Rutschungen

Verschiedene Erdrutsche haben öffentliche Strassenverbindungen verschüttet. Diese Schäden sind durch die Gemeindebauämter und den Kantonalen Werkhof in Heiden effizient und schnell beseitigt worden, so dass die Strassen schon bald wieder geöffnet werden konnten. Mehrere Rutschungen mussten jedoch durch Geologen begutachtet und das weitere Vorgehen festgelegt werden. Neben diesen Erdrutschen zeigte sich an diesem Wochenende ein anderes auffälliges Merkmal: Eine Vielzahl von Rückstauproblemen, Überlastungen von Leitungsanlagen und unkontrollierte Oberflächenabflüsse.

Sehr nasses Jahresende

Der weitere Verlauf bis zum Jahresende war geprägt durch eine äusserst nasse Periode mit viel Regen und schwerem Nassschnee. Diese ungewöhnliche Wetterperiode liess teilweise Sorge aufkommen: Eine Entwicklung war schwer vorauszusagen, niemand wusste, ob man wiederum mit heftigen Folgen rechnen müsste. Einige mittelgrosse Rutschereignisse im Vorderland waren dann prompt die Folge. Bereits zum Jahresende fegte auch noch das Sturmtief Burglind über die Schweiz und führte zu den ersten Schäden im 2018.

Schadenverteilung

in CHF

	Datum	Ort	Schadenursache	Schadenschätzung
über CHF 100'000	02.09.17	Wolfhalden	Strasse abgerutscht	130'000
	02.09.17	Speicher	Hangrutsch	120'000
	02.09.17	Teufen	Hangrutsch	115'000
	02.09.17	Rehetobel	Hangrutsch	100'000
CHF 50'000 – 100'000	02.09.17	Gais	Erdrutsch	95'000
	02.09.17	Wolfhalden	Erdrutsch	90'000
	02.09.17	Rehetobel	Erdrutsch	80'000
	02.09.17	Rehetobel	Hangrutsch	80'000
	02.09.17	Lutzenberg	Erdrutsch	70'000
	02.09.17	Grub	Schlipf	65'000
	02.09.17	Wolfhalden	Hangriss	60'000
	02.09.17	Trogen	Strasse abgerutscht	53'000
CHF 10'000 – 50'000	78 Schäden			1'439'211
unter CHF 10'000	296 Kleinschäden			1'022'297
Total				3'519'508
Nicht beanspruchte Schadenrückstellungen aus Vorjahren und Regresszahlungen				–1'303'508
Total 386 Elementarschäden (inkl. Nachträge aus Vorjahren)				2'216'000

Schadenart	
Eingegangene Schäden	454
davon anerkannt	386
falsch erfasst	28
unter Selbstbehalt	10
abgewiesen	30
erledigt	130
pendent	256
Schadenprozesse	
Hochwasser, Überschwemmungen	146
Rutschungen	222
Felssturz	6
Bodenabsenkungen	12
Schadenkosten	**in CHF**
total	3'519'508
Durschnitt pro Schaden	9'118



Strasse in Trogen

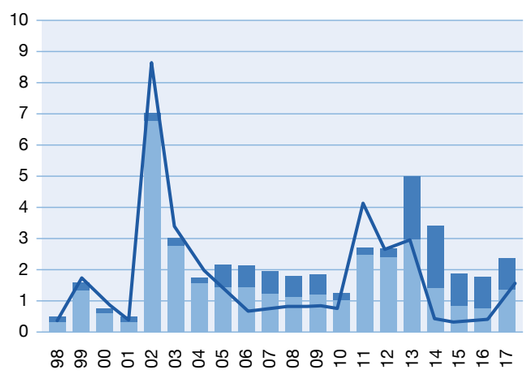


Hangrutsch in der Gemeinde Rehtobel

2. Eigenwirtschaftlichkeit

Gemäss Gesetz über die Grundstückversicherung soll der Aufwand längerfristig je hälftig aus Prämien der Grundstückversicherung und dem jährlichen Beitrag der Gebäudeversicherung finanziert werden. Seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes, d.h. im Beobachtungszeitraum der letzten 20 Jahre, deckt der Beitrag der Gebäudeversicherung die umschriebene Hälfte.

Entwicklung Einnahmen und Schäden



Feuerschutzamt

Gemäss Art. 56 der Feuerschutzverordnung ist das Feuerschutzamt der Assekuranz AR angegliedert. Für die Organisation gelten sinngemäss die Bestimmungen des Assekuranzgesetzes.

A. Baulicher und technischer Brandschutz

1. Brandschutz

Im vergangenen Jahr sind 110 Baugesuche zur Begutachtung und Stellungnahme eingegangen (Vorjahr 129), die sich auf folgende Vorhaben aufteilen:

	2017	2016
Neubauten	32	29
Umbauten/Renovationen	33	45
Anbauten/Erweiterungen	25	33
Nutzungsänderungen	6	9
Energieanlagen	6	10
Bauermittlungen	5	3
Wohnbauten	6	9
Beherbergung	8	19
Industrie, Gewerbe und Büro	52	40
Landwirtschaft	22	32
Verkauf	3	2
Schule	6	10
Öffentliche Bauten (Kultur und Freizeit, Sport, Sakral, Spezialbauten)	13	13

2. Brandmelde- und Sprinkleranlagen

Im Berichtsjahr wurden 11 Gesuche um Beiträge an Brandmelde- oder Sprinkleranlagen behandelt (Vorjahr 24).
Ein Grund für die kleinere Anzahl Gesuche ist, dass die meisten analogen Telefonanschlüsse (PSTN) sowie die digitalen ISDN-Anschlüsse bei Übermittlungsanlagen durch All IP Anschlüsse ersetzt worden sind (gemäss Swisscom bis Ende 2017).
Dafür sind Beiträge von CHF 307'255.60 zugesichert worden (Vorjahr CHF 210'835.45). Der höhere Betrag gegenüber dem Vorjahr ist durch Neuerstellung und Sanierung von kompletten Anlagen geschuldet.

3. Brandmauern oder Wandverkleidungen bis EI 90

An einer neu erstellten Brandmauer (Vorjahr 3) ist ein Beitrag von CHF 1955.65 zugesichert worden (Vorjahr CHF 10'924.90). Bei baulichen Veränderungen, vor allem in der Landwirtschaft (>3000 m3), ist die Trennung in verschiedene Brandabschnitte zwingend.

4. Blitzschutz

Durch unsere Kontrolleure wurden im vergangenen Jahr 169 Gebäude mit pflichtigen Anlagen (Vorjahr 228) und 572 Gebäude mit freiwilligen Anlagen (Vorjahr 1089) geprüft. Obwohl viele der Anlagen noch immer kleinere oder grössere Mängel aufweisen zeigt das Gesamtbild, dass Anlagen die in den letzten zehn Jahren verbessert wurden, eine längere Lebensdauer aufweisen und den Schutz wesentlich verbessern.
Im Berichtsjahr wurden an 86 Anlagen (Vorjahr 96) Beiträge von CHF 188'257.80 (Vorjahr CHF 105'889.50) geleistet.

5. Teilrevision der gültigen Brandschutzvorschriften

Die seit 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Brandschutzvorschriften (BSV 2015) wurden per 2017 teilrevidiert.
Mit dieser Revision wurde das Zusammenspiel zwischen der Bauproduktegesetzgebung und den Brandschutzvorschriften erleichtert. Somit können bisher im Brandschutz bewährte Produkte unter Angabe der Euroklasse wiederverwendet werden.
Die geänderten Dokumente sind On- und Offline erhältlich. Online auf der Website www.bsvonline.ch oder als Teildokumente bei der VKF bestellbar.

6. Qualitätssicherung im Brandschutz

Seit der Revision der Brandschutzvorschriften 2015 (BSV 2015) ist Qualitätssicherung in allen Phasen eines Bauvorhabens vorgeschrieben. Auch nach zwei Jahren führt dies noch zu Unsicherheiten. Für kleinere Bauvorhaben bringen die neuen Regelungen jedoch nur wenig Mehraufwand. Bei kleineren, überschaubaren Bauvorhaben braucht es dazu keine zusätzliche Fachperson. In der Regel verfügt der Gesamtleiter oder der Architekt über das nötige Wissen im Brandschutz und übernimmt die Funktion des QS-Verantwortlichen.
Es lohnt sich, den Brandschutz bereits in der Projektierungsphase auch in die strategischen Überlegungen des Gebäudebetreibers miteinzubeziehen. So können die Brandschutzmassnahmen von Beginn an optimiert und damit möglicherweise nachträglich einhergehende Änderungen mit hohen Kosten verhindert werden. Die Pflicht der Qualitätssicherung unterstützt diesen Prozess. Denn mit der geforderten Dokumentation von Überlegungen und Massnahmen steigt die Planungssicherheit.

B. Feuerwehr und Löschwasserversorgung

1. Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrum

Nach einer längeren Bauphase konnte das Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrum (OFA) in Bernhardzell am 7. September 2017 offiziell eröffnet werden.
Der Grossteil der gemeinsamen Feuerwehrkurse der vier Betreiberkantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden, Thurgau und St. Gallen werden ab Betriebsjahr 2018 im Ausbildungszentrum stattfinden.

2. Feuerwehreinsätze

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Häufigkeit der verschiedenen Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehren im Berichtsjahr 2017 auf. Die Definition der Einsatzarten wird durch die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) festgelegt.

Einsatzart	Anzahl Einsätze	AdF im Einsatz	Einsatzstunden
Brandeinsatz	52	1161	2013
Fehlalarm	37	673	430
Fehlbedienung	6	99	92
Böswilliger Alarm	1	32	32
Kantonsstrasse	3	31	47
Andere Strasse	12	186	413
Bahn	2	39	77
Benzin / Oel	53	280	511
Andere Stoffe	4	27	40
Sturm / Hagel	19	135	174
Wasser	73	504	1228
Erd- / Schneerutsch	7	56	163
Diverse Hilfeleistungen	106	454	579
Dienstleistungen (Anlässe)	65	172	467
Total:	440	3849	6266

Quelle: Einsatzrapporte Feuerwehren AR/AI

Feuerschutzamt

3. Ausbildung

Kantonale und interkantonale Feuerwehrkurse

Das Kursprogramm für die kantonalen Kurse im 2017 wurde nach den geltenden Richtlinien beider Appenzell erstellt und durchgeführt. Für die Durchführung der interkantonalen Kurse der Ostschweizer Kantone und des Fürstentum Liechtenstein wurden die jeweiligen kantonalen Richtlinien berücksichtigt und abgeglichen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kursteilnahmen sowie die absolvierten Kurstage der Feuerwehren beider Appenzell auf.

	Teilnehmer	Kurstage
Kantonale Kurse in AI/AR	273	480
Interkant. Kurse in Ostschweiz und FL	260	731
Total	533	1211

(Kursstäbe nicht mitgerechnet) Quelle: kurad AI/AR/SG/TG

Kurskosten

Im Berichtsjahr wurden für die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr auf allen Stufen und Funktionen CHF 333'000 zur Verfügung gestellt.

Instruktoren

Auswahlverfahren: Im Berichtsjahr haben folgende Offiziere aus beiden Appenzell das dreistufige Auswahlverfahren der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) absolviert und bestanden:

Dominik Krummenacher	Feuerwehr Teufen-Bühler-Gais
Mario Speck	Feuerwehr Urnäsch
Stefan Looser	Feuerwehr Regiwehr

Mit dem Bestehen des Auswahlverfahrens sind die Teilnehmer befähigt, den Basiskurs für Instruktoren der FKS im Folgejahr 2018 zu besuchen.

Basiskurs der FKS

Im Berichtsjahr haben folgende Teilnehmer aus beiden Appenzell den Basiskurs für Feuerwehrinstruktoren der FKS in Andelfingen ZH besucht.

Kurt Frischknecht	Feuerwehr Herisau
Jann Lenggenhager	Feuerwehr Walzenhausen
Matthias Lieberherr	Feuerwehr Regiwehr



Weiterbildungskurs Feuerwehrinstruktoren: Fahrzeugbrand



Inszenierter Küchenbrand



Kursteilnehmer bekämpfen den Küchenbrand

Brevetierungsfeier der FKS

Die Gemeinsame Brevetierungsfeier aller Ostschweizer Kursabsolventen und dem Fürstentum Liechtenstein fand am 1. September in Vaduz statt.

Rücktritte aus der Instruktion

Auf Ende 2017 haben folgende Feuerwehr-Instruktoren ihren Rücktritt eingereicht:

Michael Schwinn	Feuerwehr RTL	2004 - 2017
Roger Schläpfer	Feuerwehr Herisau	2005 - 2016
Beat Metzger	Feuerwehr Herisau	2009 - 2016

Den zurücktretenden Instruktoren danken wir für ihren Einsatz im Dienste der Aus- und Weiterbildung von Feuerwehrleuten und wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute.

4. Kommandowechsel

Auf Ende 2017 fand folgender Kommandowechsel im AR statt:

FW Speicher:
von Daniel Blatter zu Bruno Eugster

FW Gonten:
von Hanspeter Neff zu Florian Thoma

5. Beiträge an Feuerwehren

Globalsubvention

Die Auszahlung der Globalsubvention von CHF 450'000 erfolgte gemäss Verteilschlüssel an die Gemeinden respektive Zweckverbände.

Fahrzeuge

4 (Vorjahr 6) Beitragsgesuche lösten Zusicherungen im Gesamtbetrag von CHF 190'808 (Vorjahr 495'582) aus.

Feuerwehrgebäude

1 Beitragsgesuch (Vorjahr 1) löste eine Zusicherung von CHF 306'468 aus.



Perfekte Materialdepots: Sauerstoffflaschen



Atemschutzmasken bereit für den nächsten Einsatz

6. Beiträge Wasserversorgung

Löschwasserversorgung

Für 49 Projekte (Vorjahr 52), wurden Beitragszusicherungen für Neu- und Erweiterungsprojekte von insgesamt CHF 1'926'840 (Vorjahr CHF 2'778'128) erteilt.

7. Beiträge Feuerweiher

1 Beitragsgesuch (Vorjahr 1) löste eine Zusicherung von CHF 2400 aus.



Finanzen

Das positive Jahresergebnis führt zu einer weiteren Stärkung der Eigenkapitalbasis. Bis zur maximalen Kapitalausstattung besteht noch Ausbaupotential. Ein im 2017 durchgeführter Swiss Solvency Test bestätigte dies und attestiert der Assekuranz AR eine solide Finanzlage.

1. Finanzierung

Die Finanzierung der Assekuranz AR beruht auf drei Säulen: den Prämieneinnahmen, den Präventionsbeiträgen und dem Erfolg aus den Kapitalanlagen. Auf der Ausgabenseite stehen Schadenzahlungen, Prämien an Rückversicherer, Beiträge für Prävention und Intervention, Verwaltungskosten sowie Rückstellungen und Reserven. Die ausreichende Äufnung von risikotragendem Kapital, wie Rückstellungen und Reserven auch genannt werden, ist wichtiger Bestandteil einer gesunden Finanzlage der Assekuranz AR.

2. Ergebnis

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 7.76 %. Auch das gute Anlageergebnis konnte nicht verhindern, dass sich aufgrund hoher Schadenzahlungen der Jahresgewinn gegenüber dem Vorjahr reduziert hat.

2.1 Betriebsergebnis

Trotz Kostenoptimierungen in allen Positionen weisen wir ein negatives Betriebsergebnis von CHF 1'025'771 aus. Dies ist zurückzuführen aufgrund überdurchschnittlichem Aufwand für Feuer- und Grundstückschäden. Auch die Prämieneinnahmen reduzierten sich leicht aufgrund ab 2017 tiefer kalkulierter Bauzeitversicherungsprämien.

2.2 Ergebnis aus Kapitalanlagen

Auch die Assekuranz AR profitierte dieses Jahr von den globalen Aktienmärkten, welche dank des günstigen Wirtschaftsumfeldes hohe Renditen abwarfen.
Die Assekuranz AR legt ihr Anlagenkapital diversifiziert an, um die Risiken moderat zu halten. Trotzdem können wir eine Rendite von 7.18 % ausweisen.
Die Einrichtung der neuen Anlagenkategorien im Zuge des Wechsels zum Global Custody hat eine noch höhere Rendite verhindert. Betrachtet auf die seit 1. April 2017 neu definierte Vermögensverwaltung liegen wir in den meisten Bereichen jedoch über dem Benchmark.

2.3 Jahresgewinn

Als nicht gewinnorientierte Unternehmung strebt die Assekuranz AR ein ausgeglichenes Ergebnis an.
Die nachhaltige Ausgestaltung der Risikofähigkeit verlangt aber, dass ein Gewinn erwirtschaftet werden muss. Dies ist notwendig, um die Veränderung im Risiko – normalerweise eine Zunahme aufgrund von Wertezunahme / Neubauten etc. – ausgleichen zu können.
Das risikodeckende Anlagekapital muss demnach so ausgestaltet sein, dass auch sehr grosse Schadenereignisse ohne Leistungsbegrenzung und zur vollen Zufriedenheit der Kunden gemeistert werden können.
An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Assekuranz AR nach einem Katastrophenereignis wesentliche Instrumente der Kapitalbeschaffung zur Rekapitalisierung nicht zur Verfügung stehen. So gibt es grundsätzlich weder eine Staatsgarantie des Kantons, noch die Möglichkeit über Aktienverkäufe neue Investoren und neues Kapital zu finden. Das Geschäftsmodell der Assekuranz AR ist dennoch auf den nachhaltigen Betrieb ausgerichtet und bedarf deshalb höherer Reserven.

3. Anlagestrategie

Die Assekuranz AR verfügt neu über eine Global Custody Lösung, welches auf einem Core-Satelite-Modell basiert. Das Core Mandat hält die UBS AG, sie verwaltet das Vermögen passiv. Die Satelliten-Mandate teilen sich mehrere Institute, welche die Anlagenkategorien aktiv verwalten.
Die Anlagestrategie 2017 basiert nach wie vor auf einem diversifizierten, breit abgestützten Finanzkonzept und wird stetig von externer (Complementa Investment-Controlling AG) und interner Stelle (Verwaltungsrat) überprüft.

4. Lage und Ausblick

Das wirtschaftliche Umfeld im Marktgebiet der Assekuranz AR war im Berichtsjahr auf einem guten Stand. Die Leerwohnungsziffer über die letzten Jahre steigt leicht an. Jedoch sehen wir noch kein Zeichen einer Immobilienblase. Der Stand der Bauzeitversicherungen ist auf ähnlichem Stand wie im Vorjahr. Wir gehen von einem weiterhin stabilen Bauvolumen auf gutem Niveau aus.
Die Risiken in den Finanzmärkten erfordern erhöhte Aufmerksamkeit. Aufgrund nicht steuerbaren Schadensummen wird die Assekuranz AR auch im 2018 mit dem langjährigen Mittel budgetieren.

Bilanz per 31. Dezember

in CHF

Aktiven	Anhang	2017	2016
Anlagevermögen			
Kapitalanlagen	4.1	111’857’368	96’098’169
Beteiligung Erdbebenpool	4.2	3’336’213	3’330’788
Sachanlagen	4.3	888’522	732’819
Total Anlagevermögen		**116’082’103**	**100’161’776**
Umlaufvermögen			
Aktive Rechnungsabgrenzungen	4.6	481’199	149’694
Forderungen	4.4	830’897	574’327
Flüssige Mittel	4.5	1’384’216	9’334’171
Total Umlaufvermögen		**2’696’312**	**10’058’193**
Total Aktiven		**118’778’415**	**110’219’969**

Passiven		2017	2016
Eigenkapital			
Fondsvermögen		81’696’136	76’943’142
Jahresergebnis		2’253’477	4’752’994
Total Eigenkapital		**83’949’612**	**81’696’136**
Verbindlichkeiten			
Versicherungstechnische Rückstellungen für eigene Rechnung	4.7	9’078’748	5’796’749
Nichtversicherungstechnische Rückstellungen	4.8	6’504’777	7’073’046
Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	4.10	17’804’519	14’182’483
Fonds für Öl- und Chemiewehr		222’915	266’602
Passive Rechnungsabgrenzungen	4.9	215’473	313’782
Verbindlichkeiten		1’002’371	891’170
Total Verbindlichkeiten		**34’828’803**	**28’523’833**
Total Passiven		**118’778’415**	**110’219’969**

Erfolgsrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember

in CHF

	Anhang	2017	2016
Betriebliches Ergebnis			
Verdiente Prämien für eigene Rechnung		10’326’808	10’382’250
Prämienaufwand Rückversicherung		– 2’078’714	– 2’184’988
Überschussbeteiligung Rückversicherung		292’539	186’562
Verdiente Prämien für eigene Rechnung		**8’540’633**	**8’383’824**
Schaden- und Leistungsaufwand für eigene Rechnung		– 6’553’374	– 2’891’788
Schadenaufwand für eigene Rechnung		**– 6’553’374**	**– 2’891’788**
Technisches Ergebnis		**1’987’259**	**5’492’036**
Betriebsertrag	5.2	4’833’619	4’847’122
Betriebsaufwand für eigene Rechnung 1)	5.3	– 7’851’874	– 8’132’493
Übriger betrieblicher Ertrag	5.4	5’425	16
Übriger betrieblicher Aufwand	5.5	– 200	– 49’237
Betriebsergebnis		**– 1’025’771**	**2’157’444**
Ertrag aus Kapitalanlagen	5.1	8’913’897	5’134’841
Aufwand aus Kapitalanlagen	5.1	– 1’654’385	– 1’643’865
Vermögensverwaltungsaufwand	5.1	– 358’229	– 182’972
Ergebnis aus Kapitalanlagen vor Veränderung Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen		**6’901’284**	**3’308’004**
Veränderung Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	4.10	– 3’622’036	– 712’454
Ergebnis aus Kapitalanlagen		**3’279’248**	**2’595’550**
Jahresgewinn		**2’253’477**	**4’752’994**
1) davon Personalaufwand		1’401’626	1’528’862

Geldflussrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember

in CHF

	2017	2016
Mittelfluss aus Betriebstätigkeit		
Jahresgewinn	2’253’477	4’752’994
Abschreibungen/Zuschreibungen auf		
Kapitalanlagen (inkl. realisierte/nicht realisierte Gewinne und Verluste)	– 5’098’469	– 867’218
Beteiligung Poolvermögen	– 5’425	49’237
Sachanlagen	373’740	29’672
Zunahme/Abnahme		
Versicherungstechnische Rückstellungen auf eigene Rechnung	3’281’999	– 496’896
Nichtversicherungstechnische Rückstellungen	– 568’269	88’389
Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	3’622’036	712’454
Zunahme/Abnahme von		
Rechnungsabgrenzungen (aktiv)	– 331’505	2’024
Forderungen	– 256’570	1’074’044
Rechnungsabgrenzungen (passiv)	– 98’309	4’680
Verbindlichkeiten	111’201	379’490
Fonds für Öl- und Chemiewehr	– 43’688	– 123’314
Mittelfluss aus Betriebstätigkeit	**3’240’217**	**5’605’557**
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit		
- Investitionen Kapitalanlagen	– 133’264’201	– 8’419’936
+ Devestitionen Kapitalanlagen	122’603’491	8’287’577
- Investitionen Sachanlagen	– 529’443	– 509’380
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit	**– 11’190’153**	**– 641’740**
Veränderung Flüssige Mittel	**– 7’949’955**	**4’963’817**
Flüssige Mittel 01.01.	**9’334’171**	**4’370’354**
Veränderung Flüssige Mittel	– 7’949’955	4’963’817
Flüssige Mittel 31.12.	**1’384’216**	**9’334’171**

Der Fonds Flüssige Mittel umfasst lediglich die operativen Geldkonti. Die übrigen Bankkonti der UBS AG und das E-Sparkonto Post dienen der Bewirtschaftung der Kapitalanlagen und werden somit nicht diesem Fonds zugeordnet.

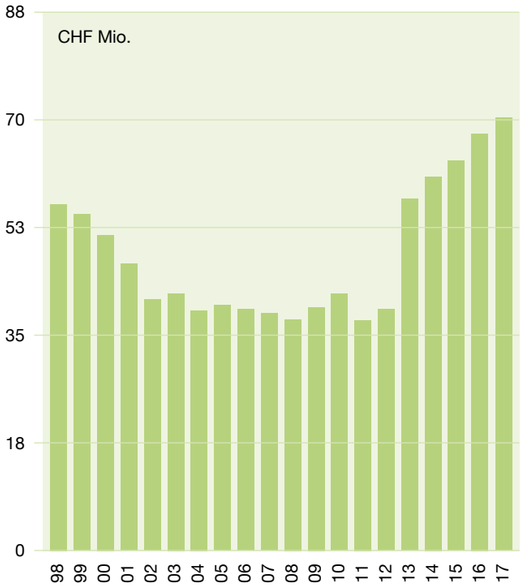
Eigenkapitalnachweis

in CHF

	Eigenkapital Gebäudeversicherung	Eigenkapital Grundstückversicherung	Eigenkapital Feuerschutz	Total
Eigenkapital 01.01.2017	67’840’633	7’841’806	6’013’696	**81’696’135**
Jahresergebnis 2017	2’395’757	– 316’262	173’981	2’253’477
Eigenkapital 31.12.2017	70’236’390	7’525’544	6’187’677	**83’949’612**
Eigenkapital 01.01.2016	63’456’463	6’696’725	6’789’953	**76’943’141**
Jahresergebnis 2016	4’384’170	1’145’081	– 776’257	4’752’994
Eigenkapital 31.12.2016	67’840’633	7’841’806	6’013’696	**81’696’135**

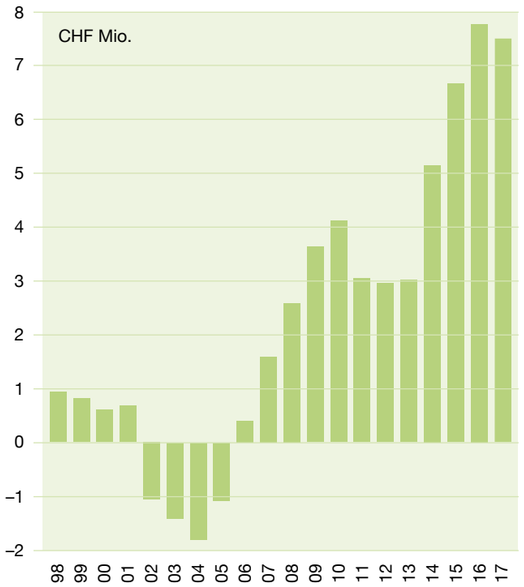
Gebäudeversicherung

Die separat ausgewiesenen Rückstellungen für den Pool und die IRG sind gemäss Rechnungslegung FER 41 direkt dem Eigenkapital zugewiesen.
Das Ergebnis 2017 führt zu einer weiteren Zunahme des Fondsbestandes auf CHF 70'236'390.



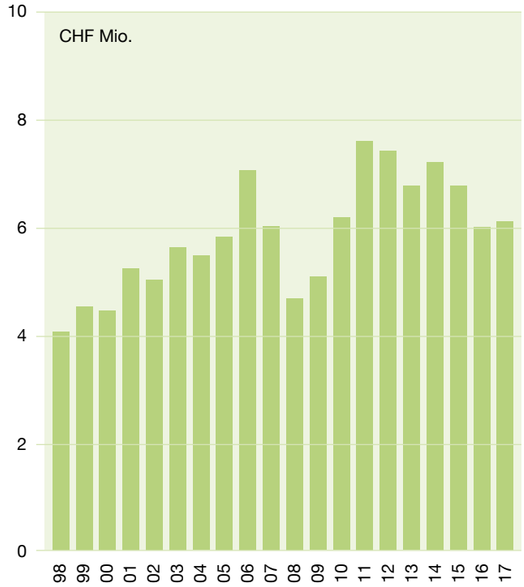
Grundstückversicherung

Das grosse Schadenereignis im September 2017 führt zu einer Abnahme des Fondsbestandes.
Er weist per 31. Dezember 2017 einen Stand von CHF 7'525'544 auf.



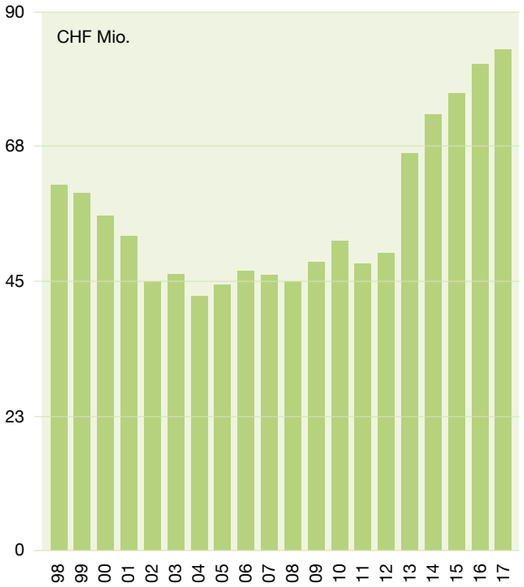
Feuerschutz

Dank kleinerem Betriebsaufwand im 2017 konnte der Fondsbestand um 0.17 Mio. erhöht werden.
Er weist per 31. Dezember 2017 einen Stand von CHF 6'187'677 auf.



Eigenkapital gesamt

Das gesamte Fondskapital beläuft sich per Ende 2017 auf CHF 83'949'612 (Vorjahr CHF 81'696'136).



Risikomesssung mittels Swiss Solvency Test (SST)

In der Schweiz hat im Jahr 2006 das Bundesamt für Privatversicherungen (heute FINMA), den Schweizer Solvenztest (SST) für die Privatversicherungen eingeführt. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind der FINMA nicht unterstellt und somit nicht verpflichtet den Schweizer Solvenztest (SST) zu erfüllen. Trotzdem stellt der SST eine wichtige Referenzgrösse dar. Das im SST definierte Kapital (SST Zielkapital) entspricht dem notwendigen Kapital, um die eingegangenen Risiken innerhalb eines Jahres tragen zu können. Es dient in erster Linie dem Schutz des Versicherungsnehmers.

Die Überprüfung der Risikofähigkeit ist ein fester Bestandteil des Risikomanagements der Assekuranz AR. Im Jahr 2017 wurde der IRV beauftragt für den Gebäudeversicherungsbereich der Assekuranz AR erneut eine Risikoanalyse durchzuführen. Ziel der Analyse ist die Überprüfung der Relation zwischen dem vorhandenen und notwenigem Kapital. Dies, um sicherzustellen, dass die Assekuranz AR ihre Verpflichtungen gegenüber den Hauseigentümern erfüllen kann. Gleichzeitig wurde die mittlere erwartete Rendite überprüft.

Resultate der Risikoanlyse

Die Resultate der Risikoanalyse zeigen, dass die Assekuranz AR ausreichend, aber nicht übermässig kapitalisiert ist. Die durchschnittliche Gesamtrendite liegt nur leicht über dem für den Kapitalerhalt erforderlichen Niveau. Der Vergleich zwischen erwarteter Anlagerendite und Gesamtrendite deutet auf ein negatives versicherungstechnisches Ergebnis. Mit anderen Worten:
Die Nettoprämieneinnahmen reichen nicht aus, um die durchschnittliche Schadenbelastung zu bezahlen. Als nicht-gewinnorientiertes öffentlich-rechtliches Unternehmen subventioniert die Assekuranz AR zum Teil den Versicherungsbereich aus den Erträgen der Finanzanlagen. Anders gesagt, die Hauseigentümer profitieren von Reserven der Assekuranz AR doppelt. Dank ausreichenden Reserven kann die Assekuranz AR hohe Sicherheit auch nach grossen Ereignissen garantieren und gleichzeitig ermöglichen die Kapitalerträge das tiefe Prämienniveau.

Die Assekuranz AR im Vergleich mit anderen Versicherungen

Die Kapitaladäquanz der Assekuranz (Risikotragendes Kapital / Minimalkapital) von 117 % liegt auf einem vergleichbaren Niveau wie bei den anderen KGV. Aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen benötigen die kantonalen Gebäudeversicherungen höhere Reserven als die Privatassekuranz.
Bei Nicht-Lebens-Privatversicherern in der Schweiz publizierte die FINMA für das Jahr 2016 den durchschnittlichen SST Quotient von 228 %.

1. Erläuterung zu Bewertungsgrundlagen und -grundsätzen

1.1 Grundsätze der Rechnungslegung

Die Jahresrechnung wurde im Berichtsjahr in Übereinstimmung mit dem gesamten Swiss GAAP FER Regelwerk – insbesondere FER 41 – erstellt. Sie basiert auf betriebswirtschaftlichen Werten und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Jahresrechnung wird unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit erstellt. Die Ermittlung der Verwaltungskosten in den Segmentserfolgsrechnungen erfolgt mittels betrieblicher Kostenrechnung.

1.2 Bilanzstichtag

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Bilanzstichtag ist der 31. Dezember.

1.3 Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Es gilt grundsätzlich das Prinzip der Einzelbewertung der Aktiven und Passiven.

1.4 Fremdwährungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zum Tageskurs per Bilanzstichtag umgerechnet. Transaktionen in Fremdwährungen werden zu den Kursen des Transaktionsdatums umgerechnet. Die relevanten Umrechnungskurse am 31. Dezember lauteten: USD: 0.9745, EUR: 1.17018, GBP: 1.318255, JPY: 0.008651

1.5 Kapitalanlagen

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel in den Kapitalanlagen werden zu aktuellen Werten bewertet.

Finanzanlagen

Sämtliche Wertschriften werden im Rahmen der festgelegten Anlagestrategie des Verwaltungsrates bewirtschaftet. Alle Wertschriften werden durch eine externe Vermögensverwaltung (UBS AG) bewirtschaftet. Sie sind grundsätzlich zu aktuellen Marktwerten bewertet und basieren auf den Auswertungen der Bank.
Wertveränderungen werden in der Erfolgsrechnung als nicht realisierter Gewinn im Ertrag aus Kapitalanlagen bzw. als nicht realisierter Verlust im Aufwand aus Kapitalanlagen erfasst. Unter aktuellen Marktwerten werden öffentlich notierte Marktwerte verstanden. Die Marchzinsen bei den Anleihen werden – sofern diese nicht bereits im Kurswert enthalten sind – in den Kapitalanlagen erfasst.

Immobile Sachanlagen

Der aktuelle Marktwert der immobilen Sachanlagen wird periodisch durch externe Schätzungsexperten aus der Immobilienbranche nach der DCF Methode einzeln bewertet. Die Bauparzelle wird nach der Verkehrswert-Methode bewertet. Dabei werden die erwarteten Nettogeldzuflüsse unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes ermittelt. Die selbstgenutzte Liegenschaft an der Poststrasse 10 in Herisau ist in dieser Position enthalten.

1.6 Beteiligung Erdbeben-Pool

Der Schweizerische Pool für Erdbebendeckung ist eine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 OR mit Sitz in Bern. Der Zweck dieses Pools besteht darin, den Poolmitgliedern die infolge Erdbeben entstandenen Schäden an Gebäuden im Umfang der Poolleistungen zu vergüten. Die Bewertung erfolgt zum anteiligen Wert.

1.7 Sachanlagen

Die Sachanlagen bestehen aus Informatikinfrastruktur, Maschinen, Mobilien und Einrichtungen. Sie werden zum Anschaffungswert abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear aufgrund der geschätzten Nutzungsdauer nach der direkten Methode. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen beträgt für:

- Informatikinfrastruktur	3 Jahre
- Maschinen	4 Jahre
- Mobiliar und Einrichtungen	5 Jahre
- Mannschafts-Alarmierungs-System MAS	6 Jahre
- Florian-Funksystem	6 Jahre

Kleininvestitionen werden direkt über den Aufwand verbucht. Die Aktivierungsgrenze beläuft sich auf CHF 5'000.

1.8 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen enthalten die üblichen im Zusammenhang mit dem Geschäft stehenden zeitlich abzugrenzenden Aufwendungen und Erträge.

1.9 Forderungen

Die Forderungen gegenüber den Versicherungsnehmern, Rückversicherer, nahe stehende Organisationen und Personen sowie Dritten werden zu Nominalwerten bewertet. Betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen werden angemessen berücksichtigt.

1.10 Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel werden zu aktuellen Werten bewertet. Sie umfassen die ausschliesslich dem operativen Betrieb dienenden Kassenbestände, Post- und Bankguthaben.

1.11 Eigenkapital

Die Assekuranz AR ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Herisau. Sie beansprucht kein kantonales Dotationskapital und keine Steuergelder. Es besteht keine Haftung des Kantons. Es handelt sich um die kumulierten einbehaltenen Gewinne bzw. Verluste.

1.12 Versicherungstechnische Rückstellungen für eigene Rechnung

Für alle bis zum Abschlussstichtag eingetretenen Schadenfälle werden pro Schadenfall Rückstellungen gebildet, die eine Schätzung aller inskünftig für diese Schadenfälle noch zu leistenden Zahlungen darstellen. Das zur Berechnung eingesetzte Verfahren beruht auf den Kenntnissen und der Erfahrung der für die Regulierung der Schadenfälle verantwortlichen Fachleute. Für die bis zur Bilanzerstellung im abgelaufenen Jahr eingetretenen aber vom Versicherungsnehmer noch nicht gemeldeten Schäden erfolgt eine Schätzung aufgrund der eingetretenen Ereignisse und gemeldeten Schäden.

1.13 Nicht versicherungstechnische Rückstellungen

Es handelt sich um Rückstellungen, welche in keinem direkten Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen. Diese werden gebildet, wenn am Bilanzstichtag eine rechtliche oder faktische Verpflichtung aus der Vergangenheit besteht, welche der Höhe oder dem Zeitpunkt nach unbestimmt ist. Sie wird auf der Basis des wahrscheinlichen Mittelabflusses bewertet. Die Bildung der Rückstellung erfolgt aufgrund der Zusicherung und die Auflösung durch Zahlung resp. Verfall.

1.14 Zweckgebundene Fonds

Die Assekuranz AR achtet darauf, dass die Prämieneinnahmen, die Reserven und die Rückversicherung in einem ausgewogenen Verhältnis zu einander stehen, damit die Leistungsfähigkeit der Assekuranz AR ständig gewährleistet bleibt. Der Fondsbestand der Gebäudeversicherung wird periodisch mittels Swiss Solvency Test überprüft. Der Fondsbestand der Grundstückversicherung soll eine Grösse von drei mittleren Jahresschäden erreichen. Als mittelfristiges Ziel ist eine Reserve von vier mittleren Jahresschäden anzustreben. Der Fondsbestand der Feuerschutzrechnung soll mit der Grösse von mindestens einem Jahresaufwand dotiert sein.

1.15 Passive Rechnungsabgrenzungen

Die passiven Rechnungsabgrenzungen enthalten die üblichen im Zusammenhang mit dem Geschäft stehenden zeitlich abzugrenzenden Aufwendungen und Erträge.

1.16 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsnehmern, Rückversicherer, nahe stehenden Organisationen und Personen sowie Dritten werden zu Nominalwerten bilanziert.

1.17 Personalvorsorgeverpflichtungen

Die Assekuranz AR ist der Pensionskasse AR angeschlossen, welche Leistungen für Alter, Invalidität und Tod in einem Beitragsprimat nach Schweizer Recht erbringt. Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. In der Erfolgsrechnung werden die auf die Periode abgegrenzten Arbeitgeberbeiträge als Personalaufwand dargestellt. In der Bilanz werden Forderungen und Verpflichtungen aufgrund der vertraglichen, reglementarischen und gesetzlichen Grundlagen abgegrenzt.

1.18 Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen

Die Rückstellung für die Risiken in den Kapitalanlagen bildet die langfristige Volatilität des Kapitalmarktes und das daraus abgeleitete Risiko pro Anlagekategorie. Die Zielgrösse der Rückstellung wird vom Verwaltungsrat aufgrund dessen Risikoeinschätzung pro Anlagekategorie definiert. Die Rückstellung wird jährlich neu berechnet und erfolgswirksam gebildet oder aufgelöst.
Der Zielwert für die Rückstellung ist wie folgt definiert:

Obligationen CHF, FW und Emerging Markets	10 %
Wandelanleihen Welt hedged	10 %
Aktien Schweiz und Ausland, Aktienfonds	30 %
Kollektive Kapitalanlagen (Postfinance Fonds3)	10 %
Commodities	30 %
Hypotheken und Zedel	5 %
Immobilien	10 %

Eine Performance der Kapitalanlagen zwischen –1 % und 5 % liegt im Rahmen eines ordentlichen Schwankungsbereiches. Darüber hinaus gehende Werte können über die Rückstellungen aufgefangen werden.

2. Risikomanagement und interne Kontrolle

Die Assekuranz AR ist folgenden Risiken ausgesetzt:

Wirtschaftliche Risiken und Risiken der Vermögensverwaltung

Die versicherten Feuer- und Elementarschäden beeinflussen massgeblich das Geschäftsergebnis. Diesen Risiken wird durch eine entsprechende Rückversicherungsstrategie und eine umsichtige Reservepolitik sowie mit Präventionsmassnahmen begegnet.

Die Kapitalanlagen sind den Marktrisiken ausgesetzt (Währungsschwankungen, Kursschwankungen, Bonität, Zinssätze, Leerstände Wohnungen usw.). Um diese Schwankungen aufzufangen, werden entsprechende Rückstellungen vorgenommen (siehe Kapitel 1.18).

Zudem wurde im 2017 eine Finanzkommission gebildet, welche sich aus GL und VR Mitgliedern sowie einer unabhängigen Investment-Controlling Gesellschaft (Complementa Investment-Controlling AG) zusammensetzt. Diese berichtet in regelmässigen Abständen dem Verwaltungsrat der Assekuranz AR.

Risiko- und Kontrollbeurteilung (RKB)

Die Assekuranz AR hat im 2017 das Projekt Risikomanagement prioritär behandelt. Die Risikopolitik der Assekuranz AR soll die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und die Erreichung der Ziele der Assekuranz AR unterstützen. Der kontrollierte Umgang mit den Risiken soll dazu beitragen, Chancen zu nutzen und den Unternehmenserfolg zu sichern und zu steigern. Die Wirksamkeit der eigenen Risikopolitik wird laufend innerhalb der RKB überprüft, verbessert und weiterentwickelt. Bei Auftreten von ausserordentlichen Risiken wird der Verwaltungsrat umgehend informiert.

Revisionsstelle

Als Revisionsstelle ist die Firma Ernst & Young AG, St. Gallen, gewählt.

3. Segmentserfolgsrechnungen

3.1 Gebäudeversicherung

in CHF 1’000 gerundet

	2017	2016
Prämien Feuer- und Elementarschadenversicherung	9’543	9’599
Rückversicherungsprämien	–1’339	–1’498
Überschussanteil IRV	293	187
Beitrag an Erdbebenpool	–440	–437
Verdiente Prämien für eigene Rechnung	**8’056**	**7’850**
Feuerschäden	–2’633	–2’722
Selbstbehalt auf Feuerschäden	62	76
Regresse auf Feuerschäden	0	16
Elementarschäden	–376	–298
Regresse auf Elementarschäden	16	0
Selbstbehalt auf Elementarschäden	59	43
Leistungen an IRG Schäden 2009	0	–1
Veränderung Rückstellungen Feuer- und Elementarschäden	–2’068	321
Veränderung Rückstellung IRG	0	3
Schaden- und Leistungsaufwand für eigene Rechnung	**–4’940**	**–2’562**
Technisches Ergebnis	**3’117**	**5’288**
Betriebsertrag Versicherung	13	11
Betriebsaufwand für eigene Rechnung 1)	–2’462	–2’007
Beitrag an Grundstückversicherung	–1’000	–1’000
Übriger betrieblicher Ertrag	5	0
Übriger betrieblicher Aufwand	0	–49
Betriebsergebnis	**–327**	**2’243**
Ergebnis aus Kapitalanlagen	**2’723**	**2’141**
Segmentsergebnis Gebäudeversicherung	**2’396**	**4’384**
1) davon Personalaufwand	766	788

3. Segmentserfolgsrechnungen

3.2 Grundstückversicherung

in CHF 1’000 gerundet

	2017	2016
Prämien	784	784
Rückversicherungsprämien	–300	–250
Verdiente Prämien für eigene Rechnung	**484**	**534**
Grundstückschäden	–1’103	–600
Regresse auf Grundstückschäden	0	2
Selbstbehalt auf Grundstückschäden	100	63
Veränderung Rückstellungen Grundstückschäden	–1’760	185
davon Anteil Rückversicherung	546	–10
Leistungen Rückversicherung	207	29
Leistungen Bund und Kanton	397	0
Schaden- und Leistungsaufwand für eigene Rechnung	**–1’613**	**–330**
Technisches Ergebnis	**–1’129**	**203**
Betriebsaufwand für eigene Rechnung 1)	–502	–284
Beitrag von Gebäudeversicherung	1’000	1’000
Betriebsergebnis	**–631**	**919**
Ergebnis aus Kapitalanlagen	**315**	**226**
Segmentsergebnis Grundstückversicherung	**–316**	**1’145**
1) davon Personalaufwand	111	99

3.3 Feuerschutz

in CHF 1’000 gerundet

	2017	2016
Feuerschutzabgabe	4’524	4’542
Sachversicherungsbeiträge	297	294
Betriebsertrag Feuerschutz	**4’821**	**4’836**
Beiträge Brandschutz	**–393**	**–812**
Wasserversorgung und Hydrantenanlagen	– 1’715	– 2’725
Löschgeräte und Feuerwehrmaterial	–579	–453
Feuerwehrfahrzeuge	– 224	– 297
Feuerwehrgebäude	–167	–46
Feuerwehr-Alarmeinrichtung	– 359	– 201
Feuerwehrinspektorat und Ausbildung	– 454	– 294
Beiträge Brandbekämpfung	**–3’499**	**–4’015**
Betriebsaufwand	**–3’892**	**–4’828**
Personal- und Verwaltungsaufwand 1)	–996	–1’013
Ergebnis aus Kapitalanlagen	**241**	**229**
Segmentsergebnis Feuerschutz	**174**	**–776**
1) davon Personalaufwand	525	642

3. Segmentserfolgsrechnungen

3.4 Kapitalanlagen

in CHF 1’000 gerundet

	2017	2016
Ausschüttungen Kapitalanlagen	652	1’029
Realisierter Ertrag Kapitalanlagen	1’871	219
Nicht realisierter Erfolg Kapitalanlagen	4’394	1’862
Mietzinseinnahmen Liegenschaften	1’997	2’024
Ertrag aus Kapitalanlagen	**8’914**	**5’135**
Realisierter Aufwand Kapitalanlagen	–972	–356
Nicht realisierter Aufwand Kapitalanlagen	–195	–858
Vermögensverwaltungsaufwand	–358	–183
Unterhalt und Verwaltung Liegenschaften	–488	–430
Aufwand aus Kapitalanlagen	**–2’013**	**–1’827**
Ergebnis aus Kapitalanlagen vor Veränderung Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	**6’901**	**3’308**
Veränderung Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	**–3’622**	**–712**
Ergebnis aus Kapitalanlagen	**3’279**	**2’596**
Zinsertrag	0	0
Ergebnis aus Kapitalanlagen inkl. Zins	**3’279**	**2’596**
Umlage auf die Segmentserfolgsrechnungen	**–3’279**	**–2’596**
Ergebnis nach Umlage	**0**	**0**

4. Erläuterungen zur Bilanz

4.1 Kapitalanlagen, Gliederung nach Anlagekategorien per 31. Dezember

in CHF 1’000 gerundet

	2017 Bestand	Anteil	2016 Bestand	Anteil
Obligationen CHF	**15’576**	**14 %**	**13’867**	**14 %**
Obligationen FW hedged	**14’621**	**13 %**	**7’745**	**8 %**
Obligationen Emerging Markets	**3’120**	**3 %**	**1’964**	**2 %**
Wandelanleihen Welt hedged	**3’047**	**3 %**	**0**	**0 %**
Hypothekardarlehen	**4’135**	**4 %**	**4’567**	**5 %**
Aktien Schweiz	14’417	13 %	13’456	14 %
Aktien Welt	14’814	13 %	9’418	10 %
Aktien Schweiz und Welt	**29’231**	**26 %**	**22’874**	**24 %**
Kollektive Kapitalanlagen	**1’836**	**1 %**	**1’760**	**2 %**
Commodities	**5’462**	**5 %**	**4’079**	**4 %**
Geldanlagen	**1’131**	**1 %**	**5’896**	**6 %**
Zwischentotal Finanzanlagen	**78’159**	**70 %**	**62’752**	**65 %**
Immobilien Schweiz direkt	**33’698**	**30 %**	**33’346**	**35 %**
Total Kapitalanlagen	**111’857**	**100 %**	**96’098**	**100 %**
Liquidität operativ	1’384		9’334	
Übrige Aktiven	5’537		4’788	
Aktiven ohne Kapitalanlagen	**6’921**		**14’121**	
Total Aktiven	**118’778**		**110’220**	

Offene Derivative Finanzinstrumente	**Zweck**	**2017**	**2016**
Devisentermingeschäft EUR, USD	Absicherung	0	35

Der Kurswert entspricht dem Wiederbeschaffungswert per Bilanzstichtag.

4. Erläuterungen zur Bilanz

Das Immobilienportefeuille setzt sich wie folgt zusammen:

in CHF

Ort	Liegenschaft	Verkehrswert
Herisau	MFH Oberdorfstrasse 124 A, B und C	5’712’000
Herisau	MFH Triangelstrasse 1	2’426’000
Herisau	MFH Rietwisstrasse 4	2’500’000
Herisau	Gutenbergzentrum (Miteigentum 14.5 %)	5’247’000
Herisau	Geschäftshaus Poststrasse 10 und 10A	8’263’000
Schwellbrunn	MFH Sommertal 819	1’161’000
Speicher	Geschäftshaus Bahnhof (StwEG 611/1000)	2’142’000
Waldstatt	MFH Dorfstrasse 47	1’973’000
Wolfhalden	MFH Kindergartenstrasse 1141 und 1142	3’884’000
Rehetobel	Parzelle Gigeren	1
Urnäsch	Parzelle Halten	390’000
Total Immobilien Direktanlagen		**33’698’001**

Der Neubauwert aller Liegenschaften (ohne Land) beträgt insgesamt CHF 47.3 Mio.

4.2 Beteiligung Erdbebenpool

in CHF 1’000 gerundet

	2017	2016
Bestand 1.1.	3’331	3’380
Ertrag / Veränderung Poolvermögen	5	–49
Bestand 31.12.	**3’336**	**3’331**
Aufteilung Vermögen Erdbebenpool		
Gesamtvermögen	194’757	194’756
Anteil Assekuranz in Prozent	1.710 %	1.710 %
Anteil	**3’336**	**3’331**

Die Beteiligung am Erdbebenpool wird aufgrund der Abrechnung des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung vom Vorjahr (publiziert jeweils im Mai des Folgejahres) bewertet.

4.3 Sachanlagen

in CHF 1’000 gerundet

	Mobilien	Informatik	Florianfunk	Mannschafts-alarmierungs-system	**Total**
Anschaffungswert					
Bestand 01.01.2016	422	182	209	516	1‘328
Zugänge	6	401	102	0	509
Abgänge	–9	0	0	0	–9
Bestand 31.12.2016	**419**	**583**	**311**	**516**	**1‘829**
Zugänge	20	376	133	0	529
Abgänge	–55	–71	0	0	–126
Bestand 31.12.2017	**384**	**888**	**443**	**516**	**2‘232**
Abschreibungen kumuliert			0		
Bestand 01.01.2016	390	169	0	516	1‘075
Abschreibungen	13	6	11	0	30
Abgänge	–9	0	0	0	–9
Bestand 31.12.2016	**394**	**175**	**11**	**516**	**1‘096**
Abschreibungen	21	266	87	0	374
Abgänge	–55	–71	0	0	–126
Bestand 31.12.2017	**360**	**370**	**97**	**516**	**1‘343**
Bilanzwert 31.12.2016	**25**	**408**	**300**	**0**	**733**
Bilanzwert 31.12.2017	**24**	**518**	**346**	**0**	**889**

Der Brandversicherungswert der Mobilien beläuft sich auf TCHF 853 (Vorjahr TCHF 851).

4. Erläuterungen zur Bilanz

4.4 Forderungen

in CHF 1’000 gerundet

	2017	2016
Versicherungsnehmer	10	77
Dritte	821	497
Total Forderungen	**831**	**574**

4.5 Flüssige Mittel

in CHF 1’000 gerundet

	2017	2016
Kasse	5	6
Post	1’297	3’128
Banken	82	6’200
Total Flüssige Mittel	**1’384**	**9’334**

4.6 Aktive Rechnungsabgrenzungen

in CHF 1’000 gerundet

	2017	2016
Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen	481	150
Total aktive Rechnungsabgrenzungen	**481**	**150**

4.7 Versicherungstechnische Rückstellungen für eigene Rechnung

in CHF 1’000 gerundet

2017	01.01.	Abgerechnet	Veränderung	31.12.
Offene Feuerschäden	4’931	–2’571	4’419	6’780
- Anteil Rückversicherung	0	0	0	0
Offene Feuerschäden netto	**4’931**	**–2’571**	**4’419**	**6’780**
Offene Elementarschäden	658	–302	520	877
- Anteil Rückversicherung	–325	0	0	–325
Offene Elementarschäden netto	**333**	**–302**	**520**	**552**
Offene Grundstückschäden	544	–1’004	2’763	2’302
- Anteil Rückversicherung	–11	207	–753	–557
Offene Grundstückschäden netto	**533**	**–796**	**2’011**	**1’746**
Total	**5’797**	**–3’668**	**6’950**	**9’078**

2016	01.01.	Abgerechnet	Veränderung	31.12.
Offene Feuerschäden	5’235	–2’629	2’325	4’931
- Anteil Rückversicherung	0	0	0	0
Offene Feuerschäden netto	**5’235**	**–2’629**	**2’325**	**4’931**
Offene Elementarschäden	675	–256	239	658
- Anteil Rückversicherung	–325	0	0	–325
Offene Elementarschäden netto	**350**	**–256**	**239**	**333**
Offene Grundstückschäden	730	–535	349	544
- Anteil Rückversicherung	–21	28	–19	–11
Offene Grundstückschäden netto	**709**	**–506**	**331**	**533**
Total	**6’294**	**–3’392**	**2’895**	**5’797**

4. Erläuterungen zur Bilanz

4.8 Nicht versicherungstechnische Rückstellungen

in CHF 1’000 gerundet

2017	Wasser-versorgung	Feuerwehr-fahrzeuge	Feuerwehr-gebäude	Feuerwehr-material	Objekt-schutz	Übrige	Total
01.01.	4’269	783	1’082	450	385	105	**7’073**
Bildung	1’532	129	0	577	84	84	**2’406**
Verwendung	–884	–546	–838	–450	–101	–14	**–2’834**
Auflösung	–116	–11	–8	0	–4	–2	**–140**
31.12.	**4’801**	**355**	**236**	**577**	**364**	**172**	**6’505**
Davon kurzfristig	4’801	355	236	577	364	172	**6’505**
2016							
01.01.	3’614	669	1’762	450	438	52	**6’985**
Bildung	2’725	297	46	450	92	327	**3’937**
Verwendung	–2’070	–184	–726	–450	–145	–274	**–3’849**
Auflösung	0	0	0	0	0	0	**0**
31.12.	**4’269**	**783**	**1’082**	**450**	**385**	**105**	**7’073**
Davon kurzfristig	4’269	783	1’082	450	385	105	**7’073**

Die Ausrichtung der Beiträge an Feuerwehren, Wasserversorgungen und an den technischen Brandschutz erfolgt im Rahmen der Ausführungsbestimmungen, erlassen vom Verwaltungsrat der Assekuranz AR am 1. Januar 1997. Die Ausführungsbestimmungen über die Beiträge an Objektschutzmassnahmen gegen Naturgefahren, erlassen vom Verwaltungsrat der Assekuranz AR auf den 1. Januar 2009, regeln die Auszahlungen im Bereich Objektschutz. Die Rückstellungen entsprechen in der Summe den zugesicherten Beiträgen.

4.9 Passive Rechnungsabgrenzungen

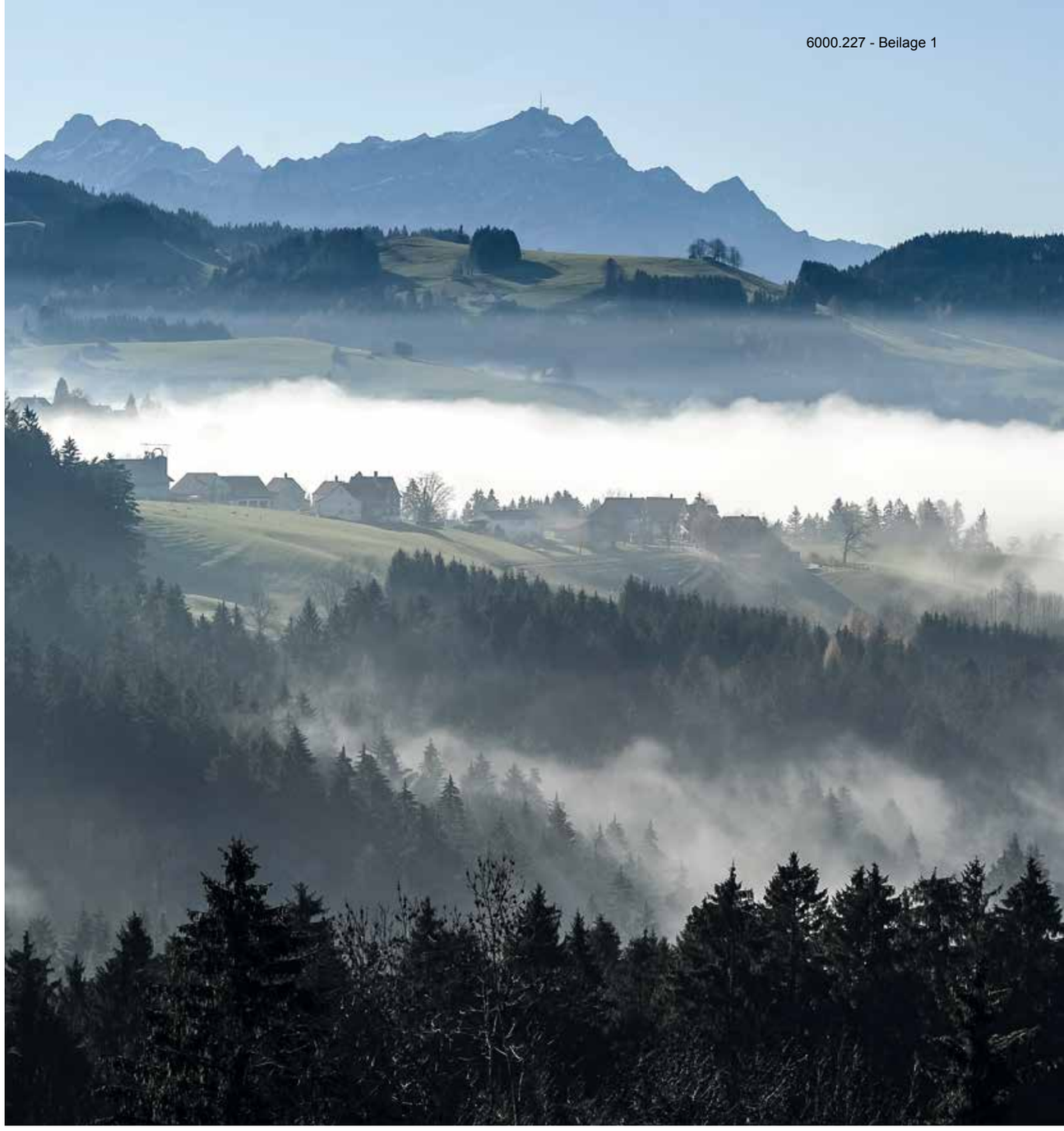
in CHF 1’000 gerundet

	2017	2016
Vorausbezahlte Mietzinsen und Nebenkosten	215	178
Übrige passive Rechnungsabgrenzungen	0	136
Total passive Rechnungsabgrenzungen	**215**	**314**

4.10 Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen

in CHF 1’000 gerundet

	2017	2016
Bestand 01.01.	14’182	13’470
Bildung/Auflösung	3’622	712
Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen per 31.12.	**17’805**	**14’182**



5. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

5.1 Kapitalanlagen

in CHF 1'000 gerundet

2017	Ausschüt-tungen	Kursgewinne real.	Kursgewinne n. real	Kursverluste real.	Kursverluste n. real	Total Erfolg
Obligationen CHF	246		4	–87	–122	41
Obligationen FW	46	27	291	–100	–13	251
Obligationen Emerging Markets		144	108			222
Wandelanleihen Welt hedged			47			47
Festverzinsliche Anlagen	**292**	**141**	**450**	**–187**	**–135**	**561**
Hypothekardarlehen	**70**					**70**
Aktien Schweiz	168	1'077	1'244		–6	2'482
Aktien Ausland	106	588	1'787	–128		2'353
Aktien	**274**	**1'664**	**3'031**	**–128**	**–6**	**4'835**
Kollektive Kapitalanlagen	**15**		**75**			**91**
Commodities			485	**–543**		**–58**
Geldanlagen / Devisen		**66**	2	**–144**	**–54**	**–101**
Zwischentotal Finanzanlagen	**652**	**1'871**	**4'043**	**–972**	**–195**	**5'399**
Ertrag aus Immobilien	1'997		352			2'349
Aufwand für Immobilien	–488					–488
Immobilien Direktanlagen	**1'509**		**352**			**1'861**
Anlageergebnis 2017	**2'161**	**1'871**	**4'394**	**–972**	**–195**	**7'260**
Verwaltungs- und Depotgebühren	–190					–190
Bankspesen und Transaktionskosten	–168					–168
Verwaltungsaufwand	**–358**					**–358**
Veränderung Rückst. auf Kapitalanlagen					**–3'622**	**–3'622**
Ergebnis aus Kapitalanlagen inkl. Zins 2017						**3'279**

in CHF 1'000 gerundet

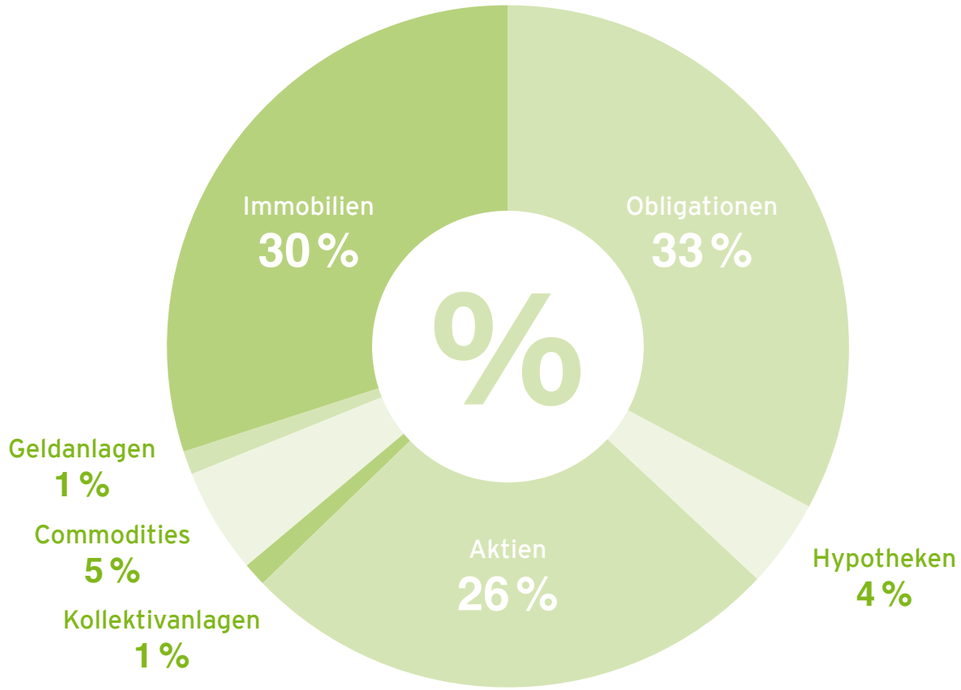
2016	Ausschüt-tungen	Kursgewinne real.	Kursgewinne n. real	Kursverluste real.	Kursverluste n. real	Total Erfolg
Obligationen CHF	314		112	–77	–179	170
Obligationen FW	172		148	–11	–51	258
Festverzinsliche Anlagen	**486**		**260**	**–88**	**–230**	**428**
Hypothekardarlehen	**78**					**78**
Aktien Schweiz	270	37	326	–3	–335	295
Aktien Ausland	178	106	787	–27	–276	768
Aktien	**448**	**143**	**1'113**	**–30**	**–611**	**1'063**
Kollektive Kapitalanlagen	**17**				**–2**	**15**
Commodities			454			**454**
Geldanlagen / Devisen	**1**	**76**	**35**	**–238**	**–5**	**–131**
Zwischentotal Finanzanlagen	**1'029**	**219**	**1'862**	**–356**	**–847**	**1'908**
Ertrag aus Immobilien	2'024					2'024
Aufwand für Immobilien	–430				–11	–441
Immobilien Direktanlagen	**1'594**				**–11**	**1'583**
Anlageergebnis 2016	**2'624**	**219**	**1'862**	**–356**	**–858**	**3'491**
Verwaltungs- und Depotgebühren	–165					–165
Bankspesen und Transaktionskosten	–18					–18
Verwaltungsaufwand	**–183**					**–183**
Veränderung Rückst. auf Kapitalanlagen					**–712**	**–712**
Ergebnis aus Kapitalanlagen inkl. Zins 2016						**2'596**

Die Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen gem. Ziffer 1.18 sind durchwegs bis zum definierten Zielwert geäufnet. Die Nettoperformance sämtlicher Kapitalanlagen beträgt 7.18 % (Vorjahr 3.68 %).

5. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

5.1 Kapitalanlagen

Aufteilung Kapitalanlagen



5.2 Betriebsertrag

in CHF 1'000 gerundet

	2017	2016
Feuerschutzbeiträge	4'524	4'542
Feuerlöschbeiträge der privaten Versicherer	297	294
Übrige Abgaben, Beiträge und Gebühren	13	11
Total Betriebsertrag	**4'834**	**4'847**

5.3 Betriebsaufwand für eigene Rechnung

in CHF 1'000 gerundet

	2017	2016
Prävention und Intervention	4'095	4'910
Schätzungswesen	530	473
Abschreibungen	374	30
Büro- und Verwaltungsaufwand	1'377	1'178
Personalaufwand	1'462	1'529
Aufwand Assekuranz Shop	15	13
Total Betriebsaufwand für eigene Rechnung	**7'852**	**8'133**

5.4 Übriger betrieblicher Ertrag

in CHF 1'000 gerundet

	2017	2016
Veränderung Beteiligung Erdbebenpool	5	0
Total übriger betrieblicher Ertrag	**5**	**0**

5.5 Übriger betrieblicher Aufwand

in CHF 1'000 gerundet

	2017	2016
Veränderung Beteiligung Erdbebenpool	0	49
Total übriger betrieblicher Aufwand	**0**	**49**

6. Transaktionen mit nahestehenden Personen

Die Assekuranz AR hat mit der AR Informatik AG einen Geschäftsmietvertrag für Büroräume zu marktkonformen Bedingungen an der Poststrasse 10A in Herisau abgeschlossen. Die Jahresmiete beträgt CHF 177'900 (Vorjahr CHF 177'900).

Das Finanzamt des Kantons Appenzell Ausserrhoden führt die Lohnbuchhaltung für die Angestellten der Assekuranz AR unentgeltlich.

7. Eventualverbindlichkeiten

in CHF 1'000 gerundet

	2017	2016
Interkantonaler Rückversicherungsverband IRV Bedingte statutarische Nachschusspflicht	2'950	3'123
Interkantonale Risikogemeinschaft (IRG) Maximale Beitragsverpflichtung Elementarschäden	9'396	9'441
Schweizerischer Pool für Erdbebendeckung Solidarische Haftung im Rahmen der Einfachen Gesellschaft	6'081	6'086

8. Feuerlöschbeiträge

Feuerlöschbeiträge der im Kanton Appenzell Ausserrhoden tätigen privaten Sachversicherungsgesellschaften

in CHF

Nr.	Name der Gesellschaft	Versicherungskapital	**Beitrag**
1	Schweizerische Mobiliar, Bern	2'333'977'000	116'698.85
2	Helvetia Versicherungen, St. Gallen	1'143'812'000	57'190.60
3	AXA Winterthur Sachversicherungen, Winterthur	728'306'413	36'415.30
4	Allianz Suisse Versicherungen, Zürich	496'380'000	24'819.00
5	Basler Versicherung AG, Basel	358'731'000	17'936.55
6	Zürich Versicherungs-Gesellschaft, Zürich	336'557'700	16'827.89
7	XL Insurance Company SE, London, Zweigniederl. Zürich	142'980'470	7'149.00
8	Emmental Versicherung, Konolfingen	112'571'000	5'628.55
9	HDI Global SE, Zürich	95'799'745	4'790.00
10	Generali Assurances, Genève	68'941'000	3'447.05
11	Vaudoise Generale, Lausanne	37'430'000	1'871.50
12	Appenzeller Versicherungen, Appenzell	24'112'400	1'205.60
13	Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Zürich	8'725'541	436.30
14	smile direct versicherung ag, Wallisellen	8'071'900	403.60
15	CSS Versicherung, Luzern	7'015'650	350.80
16	Metzger Versicherungen Genossenschaft, Zürich	5'835'100	291.75
17	LLOYDS Versicherungen, Zürich	4'528'000	226.40
18	Swiss Post Insurance AG, Vaduz	4'293'500	214.70
19	AIG Europe Limited, London, Zweigniederl. Opfikon	4'113'941	206.00
20	Visana Services AG, Bern	3'466'000	173.30
21	Chubb Insurance Co. Of Europe, SE London	1'455'483	72.75
22	VZ VersicherungsPool AG, Zürich	1'076'531	53.85
23	Allianz Risk Transfer AG, Zürich	950'000	50.00
24	Sympany Versicherungen AG	725'230	50.00
25	AXA Art Versicherungen AG, Zürich	350'000	50.00
26	glarnerSach, Glarus	320'000	50.00
27	FM Insurance Company Limited Windsor, Zürich	50'000	50.00
	Total 2016	**5'930'575'604**	**296'659.34**
	Total 2015	5'883'226'714	294'292.24
	Zunahme 2016		**2'367.10**



9. Erläuterungen zur Personalvorsorge

Die Pensionskasse AR ist eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Herisau. Sie betreibt als registrierte Vorsorgeeinrichtung die obligatorische und überobligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Sie hat den Zweck, ihre Mitglieder und deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.
Bei der Pensionskasse der Assekuranz AR handelt es sich um eine Gemeinschaftseinrichtung, bei welcher alle Arbeitgeber des Kantons Appenzell Ausserrhoden und nahestehende Organisationen angeschlossen sind.
Aufgrund der gemeinschaftlichen Risikotragung wird kein Deckungsgrad für die Assekuranz AR ausgewiesen. Der Deckungsgrad per 31.12.2016 beträgt 100.8 % (Vorjahr 101.0 %).
Da zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung die Pensionskasse weder eine Unterdeckung ausweist noch über freie Mittel verfügt, ist keine wirtschaftliche Verpflichtung oder wirtschaftlicher Nutzen in der Jahresrechnung der Assekuranz AR erfasst.

in CHF 1'000 gerundet

Wirtschaftlicher Nutzen/ wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand	Deckungsgrad	Wirtschaftlicher Anteil der Organisation		Veränderung zum VJ bzw. erfolgswirksam im GJ	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	
	31.12.2017	31.12.2017	31.12.2016			**2017**	**2016**
Pensionskasse AR	**100.8 %** 1)	**0**	**0**	**0**	**0**	**113**	**126**

1) Basierend auf Vorjahreswert, da der Deckungsgrad per 31.12.2017 bei der Abschlusserstellung noch nicht bekannt ist.

Ernst & Young AG
St. Leonard-Strasse 76
Postfach
CH-9001 St. Gallen

Telefon +41 58 286 20 20
Fax +41 58 286 20 21
www.ey.com/ch

An den Verwaltungsrat der
Assekuranz AR, Herisau

St. Gallen, 8. März 2018

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Assekuranz AR, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang, für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates
Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Ernst & Young AG

Armin Imoberdorf
Zugelassener Revisionsexperte
(Leitender Revisor)

Andreas Imbach
Zugelassener Revisionsexperte

Beschluss des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat der Assekuranz Appenzell Ausserrhoden hat am 8. März 2018, gestützt auf den Bericht und den Antrag der Revisionsstelle vom 8. März 2018 die Jahresrechnung 2017 und den Geschäftsbericht 2017 genehmigt.

Er leitet den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 an den Regierungsrat und dieser anschliessend dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme weiter.

Herisau, 8. März 2018

Namens des Verwaltungsrates:

Regierungsrat Paul Signer
Präsident

Zugehörigkeiten

Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen

Die Dachorganisation der Gemeinschaftsorganisationen

Die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) bezweckt die strategische Koordination und die Interessenvertretung der Gemeinschaftsorganisationen der Gebäudeversicherungen sowie von deren Mitgliedern. Die Zusammenarbeit erfolgt strukturiert nach den drei Kernaufgaben «Versicherung», «Prävention» und «Intervention». Die Aufgabenbereiche wirken positiv aufeinander. Sie führen sowohl kantonal als auch national zu gegenseitigen Synergien.
Mit der Einbindung der Politik und anderer Interessengruppen werden die Gemeinschaftsorganisationen gestärkt. Als Branchenverband vertritt die VKG die Interessen der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) national und über die Landesgrenzen hinaus.
Die KGV erfahren einen Mehrwert, indem unter anderen die Kommunikation gegen innen und aussen aufeinander abgestimmt wird. Die VKG schafft innerhalb der Gebäudeversicherungslandschaft eine gemeinsame Identität.

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Die Dienstleistungsorganisation der Kantonalen Gebäudeversicherungen

Die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) unterstützt ihre Mitglieder im Bereich Prävention.
Das Angebot umfasst sowohl den Brandschutz als auch die Naturgefahrenprävention. In beiden Bereichen bildet die VKF Fachpersonen aus. Sie ist insbesondere Trägerin der Prüfungen Brandschutzfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis sowie Brandschutzexpertin/-experte mit eidgenössischem Diplom.
Generell richtet die VKF ihren Fokus auf die Verminderung von Personen- und Gebäudeschäden. Demzufolge entwickelt die VKF im Auftrag der Kantonalen Gebäudeversicherungen Instrumente zur Minimierung derartiger Schäden. Beim Brandschutz sind dies die schweizweit verbindlichen Brandschutzvorschriften sowie das Brandschutzregister. Die Online-Plattform «Schutz vor Naturgefahren» hilft ihrerseits beim Vorbeugen in der Elementarschadenprävention.

Schweizerischer Pool für Erdbebendeckung

Die freiwillige Erdbebendeckung von 17 Gebäudeversicherungen

Der Schweizerische Pool für Erdbebendeckung (Pool) stellt im Fall eines Erdbebens pro Kalenderjahr maximal zwei Mal zwei Milliarden Schweizer Franken zur Verfügung. Dadurch haben die betroffenen Kantonalen Gebäudeversicherungen die Möglichkeit, bei heftigen Ereignissen zumindest einen Teil der Schäden zu begleichen und damit die betroffenen Gebäudeeigentümer zu unterstützen. Dieser Schutz ist allerdings bei einem schwereren Beben kaum ausreichend. Deshalb setzt sich der Pool ausserdem für eine obligatorische Erdbebenversicherung ein.

Interkantonaler Rückversicherungsverband

Die Rückversicherung der Kantonalen Gebäudeversicherungen

Der Interkantonale Rückversicherungsverband (IRV) stellt den Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement und dem Risikotransfer bereit. Sie ist die Versicherung der KGV. Die Rückversicherung des IRV deckt Grossrisiken ab und gleicht für die einzelnen KGV Schwankungen im langfristigen Schadenverlauf aus. Dank des Interkantonalen Rückversicherungsverbands wird die Schadenregelung bei jeder KGV optimiert. Das einzigartige Solidarsystem garantiert einen effizienten Risikoausgleich unter den Beteiligten.

Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen

Projektförderung mit dem Ziel der Reduktion von Gebäudeschäden

Die Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) fördert Projekte angewandter Forschung. Sie unterstützt dadurch die langfristigen, strategischen Ziele der KGV. In ihrem Auftrag initiiert sie regelmässig Ausschreibungen aus den Bereichen der Prävention, der Schadens- und Risikoanalyse, der Entwicklung und Bewertung von Schutzmassnahmen sowie der Kommunikation. Die Projektförderung bezieht sich ausschliesslich auf Naturgefahren. Naturgefahren nehmen zu und erhöhen das Gefahrenpotential. Dank der Projektförderung der Stiftung werden Lösungsansätze erarbeitet, die in erster Linie durch die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen umgesetzt werden. Weniger Schäden bedeuten geringere Schadenzahlungen. Die Stiftung trägt somit indirekt dazu bei, dass die Gebäudebesitzer von günstigen Prämien profitieren.

Ethos, Schweizerische Stiftung für nachhaltige Entwicklung

Für die Mitglieder von Ethos bedeutet jede finanzielle Anlage auch Verantwortung

Die Assekuranz Appenzell Ausserrhoden ist 2012 der Stiftung Ethos beigetreten. Ethos schliesst 218 Pensionskassen und andere steuerbefreite Institutionen zusammen. Sie wurde 1997 zur Förderung einer nachhaltigen Anlagetätigkeit gegründet und setzt sich für ein stabiles und gesundes Wirtschaftsumfeld ein, das die Interessen der Gesellschaft als Ganzes langfristig wahrt. Die Ethos Stiftung ist eine Stiftung schweizerischen Rechts, deren oberstes Organ der Stiftungsrat ist. Die Versammlung der Mitstifter gibt Empfehlungen an den Stiftungsrat, insbesondere betreffend die Charta und die Statuten.

Impressum

Herausgeber
Assekuranz Appenzell Ausserrhoden

Auflage
1'200

Druck
Appenzeller Druckerei AG

Foto
hanspeterschiess.com
fotostudiofabienne.ch
daniel-ammann.com

Konzept, Realisation und Gestaltung
blumercpc.com
esthersoler.ch

gedruckt auf FSC

MIX
Papier
FSC FSC® C010121

ASSEKURANZ
Appenzell Ausserrhoden

Poststrasse 10
9102 Herisau

Tel. 071 353 00 53
Fax 071 353 00 59

info@assekuranz.ch
www.assekuranz.ch

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 20. März 2018 / aje

2000.86
Jahresrechnung und Jahresbericht 2017 der Pensionskasse AR; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Nach Art. 16 des Gesetzes über die Pensionskasse AR (bGS 142.22) nimmt der Kantonsrat im Rahmen seiner Oberaufsicht die Jahresrechnung und den Jahresbericht der Pensionskasse AR jährlich zur Kenntnis. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 20. März 2018 von Jahresrechnung und Jahresbericht 2017 der Pensionskasse AR Kenntnis genommen.

B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Jahresrechnung und den Jahresbericht 2017 der Pensionskasse AR zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer — sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann — Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1 Jahresrechnung und Jahresbericht 2017 der Pensionskasse AR

Jahresbericht 2017

pkar

Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden







SICHER. WIRKSAM.

Verführerisch ist es, das Wort *sicher*. Zu gerne hätten wir so manches auf sicher: die Arbeitsstelle, das Geld, die Gesundheit, die Liebe, das Vertrauen. Wir wollen *abgesichert, vor Krisen geschützt, behütet* und *ohne Sorgen* sein. Wollen *festhalten* an Vereinbartem. Betrachten es als *sakrosankt*. – Diese Bedeutungsebene des Wortes *sicher* ist die unbeweglichste.
In manch anderer Bedeutung schwingt im Wort *sicher* das Bewegtsein mit, wenn wir es als *bewandert, kundig* und *wissend* verstehen. Verwenden wir es im Sinne von *zuversichtlich, vertrauensvoll* und *guten Mutes sein,* lockt spürbar das Ungewisse, ist Vertrauen gefragt. Verblüffend ist: Je mehr Druck wir in Richtung *Sicherheit* aufbauen, ja diese gar einfordern, desto unsicherer wird, was wir gerne auf sicher hätten: die Stelle, die Gesundheit, die Liebe, das Vertrauen. Unruhe und Angst breiten sich aus, was uns erstarren lässt und kraft- und ideenlos macht.
Es gibt eine Redensart, die sagt: «Spielen kann erst, wer sich seiner selbst sicher ist.» – Wollen wir also sicher werden, ist Beweglichkeit gefragt und die Fähigkeit, gekonnt mit sich stetig verändernden Umständen umzugehen.
Darauf zu vertrauen, dass uns gute Lösungen einfallen, die zu neuen Wegen führen werden: Das macht uns sicher. Und letztlich – auch gemeinsam – wirksam.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT		6
JAHRESRECHNUNG		8
BILANZ		8
BETRIEBSRECHNUNG		9
ANHANG		12
1	**Grundlagen und Organisation**	**12**
1.1	Rechtsform und Zweck	12
1.2	Registrierung BVG und Sicherheitsfonds	12
1.3	Reglemente	12
1.4	Führungsorganisation	12
1.4.1	Kantonsrat	12
1.4.2	Paritätische Verwaltungskommission	12
1.4.3	Geschäftsführung / Verwaltung	13
1.5	Experten, Revisionsstelle, Berater, Aufsichtsbehörde	13
1.6	Arbeitgeber	14
2	**Aktive Versicherte und Rentner**	**14**
2.1	Aktive Versicherte	14
2.2	Altersstruktur Aktive Versicherte	14
2.2.1	Aktive Versicherte nach Altersklassen	14
2.2.2	Anzahl Aktive Versicherte je Altersjahr	15
2.3	Entwicklung Aktive Versicherte nach Gruppen	15
2.4	Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen	16
2.5	Altersstruktur Rentner und Rentnerinnen	16
2.5.1	Rentner und Rentnerinnen nach Altersklassen	16
2.5.2	Bezüger und Bezügerinnen von Alters- und Ehegattenrenten je Altersjahr	17
2.6	Entwicklung nach Rentenarten	17
2.7	Verhältnis Aktive / Rentner und Rentnerinnen	17
2.8	Alterspyramide	18
3	**Art der Umsetzung des Zwecks**	**18**
3.1	Erläuterung des Vorsorgeplans	18
3.2	Finanzierung, Finanzierungsmethode	18
3.3	Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit	19
4	**Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze, Stetigkeit**	**19**
4.1	Bestätigung über Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26	19
4.2	Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze	19



5	**Versicherungstechnische Risiken / Risikodeckung / Deckungsgrad**	**19**
5.1	Art der Risikodeckung, Rückversicherung	19
5.2	Entwicklung Vorsorgekapital Aktive Versicherte	19
5.3	Summe der Altersguthaben nach BVG	20
5.4	Veränderung Deckungskapital Renten	20
5.5	Zusammensetzung, Entwicklung und Erläuterung der technischen Rückstellungen	21
5.6	Ergebnis des letzten versicherungstechnischen Gutachtens	21
5.7	Technische Grundlagen	21
5.8	Änderung von technischen Grundlagen und Annahmen	21
5.9	Deckungsgrad	21
5.9.1	Deckungsgradberechnung	21
5.9.2	Entwicklung des Deckungsgrads	22
6	**Erläuterung der Vermögensanlage, Netto-Ergebnis aus der Vermögensanlage**	**23**
6.1	Organisation der Anlagetätigkeit, Anlagereglement	23
6.2	Zielgrösse und Berechnung der Wertschwankungsreserve	23
6.3	Darstellung der Vermögensanlagen nach Anlagekategorien	24
6.4	Vermögensstruktur	25
6.5	Vermögensanlagen nach Währungen	25
6.6	Laufende derivative Finanzinstrumente	26
6.7	Offene Kapitalzusagen	26
6.8	Wertpapiere unter Securities Lending	26
6.9	Erläuterung des Nettoergebnisses aus Vermögensanlage	26
6.9.1	Erläuterungen zu den Ergebnissen der Anlagegruppen	26
6.9.2	Renditeausweis des Gesamtvermögens und der Anlagegruppen	27
6.9.3	Erläuterungen zu den Liegenschaften	28
6.9.4	Entwicklung Anlagevermögen, Wertschwankungsreserve und Renditen	29
6.10	Erläuterungen zu den Vermögensverwaltungskosten kostentragender Anlagen	29
6.11	Anlagen bei den Arbeitgebern	30
6.12	Retrozessionen	30
6.13	Wahrnehmung Stimmrechte	30
7	**Erläuterung weiterer Positionen der Bilanz und der Betriebsrechnung**	**31**
7.1	Marchzinsen	31
7.2	Aktive Rechnungsabgrenzung	31
7.3	Ordentliche Beiträge	31
7.4	Anpassung Deckungskapital Renten	31
7.5	Sonstiger Ertrag	31
7.6	Verwaltungsaufwand	31
7.7	Allgemeine Bemerkungen	32
8	**Auflagen der Aufsichtsbehörde**	**32**
9	**Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**	**32**
10	**Bericht der Revisionsstelle**	**34**

VORWORT

Für die Verwaltungskommission, die Ausschüsse und die Geschäftsführung standen im Berichtsjahr die Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR, die Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen, die damit zusammenhängende Reduktion der Umwandlungssätze sowie das neue Vorsorgereglement im Mittelpunkt. Die Geschäftsführung war zudem mit der Einführung der neuen PK-Verwaltungssoftware und Archivierungslösung beschäftigt. Die Verwaltungskommission, die Ausschüsse und die Geschäftsführung setzen sich weiterhin für die finanzielle Sicherheit der Pensionskasse AR ein. Die Wertschwankungsreserve konnte aufgrund des erfreulichen Jahresergebnisses weiter geäufnet werden, die Zielgrösse ist jedoch noch nicht erreicht.

Rückblick

Finanzielle Lage der Pensionskasse AR

Für die Pensionskasse AR endete das **Anlagejahr 2017 mit der sehr erfreulichen Rendite von 9.2 %** (Vorjahr 4.6 %). Damit liegt das Ergebnis um 1.2 % höher als das Ergebnis der von der Verwaltungskommission definierten Anlagestrategie von 8.0 % und übertrifft auch die erforderliche Sollrendite von 1.4 %. Vor allem die Aktien Schweiz und Obligationen FW, welche die strategische Vorgabe übertrafen, sowie die vorteilhafte Gewichtung der Aktien und Obligationen CHF trugen zum Übertreffen der Strategievorgabe bei. Das Durchschnittsergebnis einer grossen Anzahl privater und öffentlich-rechtlicher Schweizer Pensionskassen konnte damit ebenfalls deutlich übertroffen werden. Gängige Schweizer Pensionskassenindices schlossen im 2017 mit einer durchschnittlichen Rendite von 8.1 % (Credit Suisse PK-Index) und 7.8 % (UBS PK Performance-Index).

Positives reales Wirtschaftswachstum in den meisten Regionen und Inflationswerte, die sich in Richtung des Zielkorridors der Notenbanken entwickelten, waren Nährboden für die globalen Finanzmärkte. Insbesondere die Entwicklung der Aktienpreise war in keiner Phase von grösseren Ausschlägen geprägt. Der kontinuierliche Kursanstieg führte gängige Aktienindices auf ein Kursniveau das gegen 20 % – und im Falle der Schwellenländer 30 % – höher als zu Jahresbeginn lag. Trotz insgesamt leicht gestiegenem Zinsniveau legten auch festverzinsliche Anlagen im 2017 zu. Dazu haben vor allem bei risikobehafteteren Anleihen rückläufige Bonitätsaufschläge beigetragen, die nun auf einem historisch deutlich unterdurchschnittlichen Niveau angelangt sind. Während die Europäische Zentralbank (EZB) und die Schweizer Notenbank (SNB) ihre Politik niedriger Schlüsselzinsen beibehielten, hat die US-Federal Reserve (FED) den Leitzinskorridor in 2017 weiter angehoben. Auch wurde in den USA die expansive Geldpolitik mit Beginn der Bilanzverkürzung etwas eingedämmt.

Die im historischen Vergleich sehr hohen Bewertungsniveaus bei den Aktien und den Anleihen erhöhen die Anfälligkeit auf negative Ausschläge bedingt durch z.B. Zinsanstiege, enttäuschte Wachstums- oder Gewinnmeldungen. Der Fähigkeit der Pensionskasse, diese Schwankungen ausgleichen zu können, ohne in eine Unterdeckung zu geraten, kommt demnach eine umso höhere Bedeutung zu.

Die Verwaltungskommission hat beschlossen, den technischen Zinssatz (Bewertungszins für die Verpflichtungen) auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge per 31.12.2017 von 2.0 % auf 1.75 % zu senken und die dafür gebildete Rückstellung aufzulösen. Das positive Anlageergebnis, der Wechsel der technischen Grundlagen sowie der neue Vorsorgeplan 2018 haben zur deutlichen Verbesserung der finanziellen Lage beigetragen. Der **Deckungsgrad** beläuft sich **per Ende Jahr 2017 auf 112.6 %.** Die Risikofähigkeit und damit die Fähigkeit, Schwankungen an den Anlagemärkten auszuhalten, ist damit nach wie vor eingeschränkt. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve von 18 % muss in den nächsten Jahren weiter aufgebaut werden. Infolge des Reservedefizits kann weder eine Mehrverzinsung, noch eine Anpassung der Renten an die Teuerung erfolgen.

Teilrevision Gesetz über die Pensionskasse AR

Die Pensionskasse AR, die Arbeitgeber sowie die Versicherten sollen zur Gesunderhaltung und Rentensicherung beitragen. Der Kantonsrat hat der Vorlage in der **1. Lesung am 25. September 2017** zugestimmt. Unbestritten war, dass die Pensionskasse AR in der Vergangenheit vorausschauend gewirtschaftet hat und kein Sanierungsfall ist. Die Pensionskasse AR weist einen Deckungsgrad von über 100 % aus und trotzdem besteht Handlungsbedarf, um die Renten langfristig zu sichern. Der Kantonsrat befasste sich mit den beantragten Einlagen der Arbeitgeber, welche zur Minderung künftiger Altersrenteneinbussen bei Neurentnern beitragen sollen. Es gab unterschiedliche Ansichten über die Höhe des Beitrages sowie die Ausgestaltung der Finanzierungslösung. Der Regierungsrat hat ein Modell mit einer Plafonierung nicht mehr beim Gesamtbetrag der Arbeitgeber-Einlagen, sondern bei der maximal möglichen Einlage des Arbeitgebers für eine versicherte Person entwickelt, welche zu individuellen Renteneinbussen führen wird.

Die vier Kernelemente der Teilrevision im Überblick:

- Schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes im ordentlichen Rücktrittsalter 65 von 6.0 % im Jahr 2020 auf 5.4 % bis ins Jahr 2023
- Erhöhung der Sparbeiträge um insgesamt: bis Alter 42 1.5 % des versicherten Jahreslohnes und ab Alter 43 2.5 % des versicherten Jahreslohnes, Beginn Sparprozess ab Alter 18 (bisher Alter 25)
- Individuelle Einlagen der Arbeitgeber von rund CHF 4.8 Mio. zur Begrenzung der mit der Umwandlungssatz-Reduktion verbundenen Altersrenteneinbussen bei Neurentnern auf 5 % (vorbehalten Plafond, da Arbeitgeber-Einlage pro versicherte Person maximal CHF 15'000.00 betragen soll)
- Zusätzliche Einlagen der PKAR von rund CHF 9.5 Mio. zur Begrenzung der Renteneinbusse auf 3 % (vorbehalten Plafond der Arbeitgeber-Einlage)

Die aktuell laufenden Renten sind von den vorgesehenen Massnahmen nicht betroffen. Die ersten zwei Kernelemente, schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes und Erhöhung der Sparbeiträge, liegen im Kompetenzbereich der Verwaltungskommission und sind mit dem **neuen Vorsorgereglement per 1. Januar 2018** in Kraft getreten. Die Einlagen der Arbeitgeber sind nur möglich, wenn das Pensionskassengesetz mit dieser einmaligen Leistungspflicht ergänzt wird. Der politische Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

PK-Verwaltungssoftware und Archivierungslösung
Im 2017 haben aufgrund der geplanten Einführung der neuen PK-Verwaltungssoftware umfangreiche Systemtests stattgefunden. Die Parametrierung des Vorsorgereglements und die Migration der Daten der aktiv Versicherten und Rentner sind erfolgt. Für die entsprechenden Workflows werden sämtliche Dokumente und Reports überarbeitet, die laufend implementiert werden. Des Weiteren besteht neu eine Schnittstelle zur Finanzbuchhaltung. Der produktive Einsatz der neuen Softwareapplikation erfolgte planmässig im Januar 2018.
Im 2017 wurde zudem die Einführung einer elektronischen Archivierungslösung geprüft, welche ab Januar 2018 in Etappen implementiert werden soll, um Synergien mit der PK-Verwaltungssoftware ab Beginn nutzen zu können. Die neue PK-Verwaltungssoftware verfügt bereits über eine Schnittstelle zur Archivierungslösung.

Die für das Jahr 2017 vorgesehenen Ziele bei der Pensionskasse AR konnten wir erfolgreich erreichen. Ich bedanke mich bei den Mitgliedern der Verwaltungskommission, des Anlage- und Liegenschaftenausschusses sowie bei den externen Beratern und den Mitarbeitenden der Pensionskasse AR, welche sich engagiert und persönlich eingesetzt haben.

Ausblick

Für das kommende Jahr zeichnet sich ein breiter Konsens ab, welcher eine Fortsetzung oder sogar Beschleunigung der Expansion antizipiert. Was dafür spricht, sind die anhaltend lockeren Finanzierungsbedingungen und die Geldpolitik weltweit, was sich in weiterhin reichlicher Liquidität, tiefen langfristigen Realzinsen, geringen Kreditaufschlägen und hohen Preisen für Vermögenswerte niederschlagen wird. Hinzu kommen fiskalische Impulse aus den Vereinigten Staaten. Trotz der gegenwärtig positiven Datenlage steht die mittel- und langfristige Nachhaltigkeit des Aufschwungs in Frage. Aufgrund geopolitischer Unsicherheiten und der geldpolitischen Straffung ist mit einem Anstieg der Volatilität zu rechnen. Eine weitere Gefahr wäre ein nicht erwarteter rascher Inflationsanstieg.
Die Diskussionen rund um das Abstimmungsresultat zur «Altersvorsorge 2020» zeigen, dass eine Reform unseres Vorsorgesystems zwingend notwendig ist, denn die finanziellen Herausforderungen sind weiterhin vorhanden. Der Bundesrat hat erste Umrisse der **Neuauflage der Rentenreform** festgelegt. Prioritär soll die AHV reformiert werden. Ziel ist es, Ende 2018 eine Vorlage ans Parlament zu schicken, damit sie nach den Beratungen im Parlament und einer Abstimmung frühestens 2020 allenfalls 2021 in Kraft treten könnte.
Die inhaltliche Stossrichtung ist wie folgt bekannt:
- Referenzalter von 65 Jahren für Frauen und Männer
- Flexibler Altersrücktritt zwischen 62 und 70 Jahren
- Reform soll Anreize bieten, über das 65. Altersjahr hinaus zu arbeiten
- Prüfung von Massnahmen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Rentenalters der Frauen

Die Reform der beruflichen Vorsorge will der Bundesrat auf Grundlagen abstützen, die er mit den Sozialpartnern erarbeitet. Einen konkreten Zeitplan für eine Vorlage zur 2. Säule gibt es aber noch nicht.
Die Senkung der technischen Zinssätze und der Umwandlungssätze ist auf marktbedingte und biometrische Notwendigkeiten zurückzuführen. Im Vordergrund steht weiterhin die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen, indem die Umverteilung von den aktiv Versicherten zu den Rentnern reduziert und die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven erreicht werden kann.

Teilrevision Gesetz über die Pensionskasse AR
Die **2. Lesung im Kantonsrat wird am 19. Februar 2018** stattfinden. Erst nach Abschluss des politischen Prozesses können allfällige Einlagen den einzelnen Arbeitgebern in Rechnung gestellt und rückwirkend per 1. Januar 2018 als Gutschriften auf die individuellen Sparkonten der Versicherten verbucht werden. Ohne Einlagen der Arbeitgeber sowie der Pensionskasse AR würden individuell teilweise unangemessen hohe Renteneinbussen resultieren.

Für das Jahr 2018 hat sich die Pensionskasse AR unter anderem folgende Ziele gesetzt:
- Einführung neues Vorsorgereglement, gültig ab 1. Januar 2018
- Teilrevision Gesetz über die Pensionskasse AR, 2. Lesung im Kantonsrat
- Projekt Einführung und Umsetzung neue PK-Verwaltungssoftware
- Projekt Einführung und Umsetzung neues Archivierungs- und Scanningsystem in Etappen
- Aufbereiten Organakten für Staatsarchiv
- Rekrutierung Fachperson Berufliche Vorsorge, Schwerpunkt Finanzbuchhaltung

Welche Themen Sie auch immer interessieren, wir laden Sie herzlich ein, unsere **Webseite www.pkar.ch** zu konsultieren, wo wir Sie jeweils über Aktuelles der Pensionskasse AR informieren.
Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Pensionskasse AR als auch die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Ausschüsse gerne zur Verfügung. Wir freuen uns, Sie mittels unseres Jahresberichtes über die wichtigsten Fakten zu informieren. Ich danke Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen, das Sie der Pensionskasse AR entgegenbringen und wünsche Ihnen eine interessante Lektüre sowie ein gesundes und glückliches Jahr.



Nathalie Teta-Ender, Geschäftsführerin

JAHRESRECHNUNG

BILANZ

AKTIVEN	Anhang	31.12.2017 in CHF 1'000	31.12.2016 in CHF 1'000
Vermögensanlagen	6.3	**1'059'156**	**961'482**
Flüssige Mittel		47'605	23'749
Guthaben		5'295	4'535
Obligationen Schweizer Franken		134'711	135'789
Obligationen Fremdwährung		162'665	150'542
Wandelobligationen		48'206	45'307
Darlehen		5'059	5'059
Hypotheken, Hypothekenfonds		16'939	7'436
Aktien Schweiz		144'896	152'945
Aktien Ausland		218'975	185'322
Alternative Anlagen	6.7	45'928	45'706
Immobilien und Immobilienfonds Schweiz	6.9.3	162'716	154'282
Immobilienfonds Ausland	6.9.3	66'161	50'810
Aktive Rechnungsabgrenzung		**10**	**10**
Transitorische Aktiven	7.2	10	10
TOTAL AKTIVEN		**1'059'166**	**961'492**

PASSIVEN		in CHF 1'000	in CHF 1'000
Verbindlichkeiten		**3'608**	**4'228**
Freizügigkeitsleistungen und Renten		3'203	3'523
Andere Verbindlichkeiten		405	705
Passive Rechnungsabgrenzung		**355**	**343**
Vorsorgekapitalien und Technische Rückstellungen		**937'101**	**949'442**
Vorsorgekapital Aktive Versicherte	5.2	480'216	483'492
Deckungskapital Renten	5.4	403'873	358'017
Technische Rückstellungen	5.5	53'012	107'933
Wertschwankungsreserve	6.2	**118'102**	**7'479**
Stand 1.1.		7'479	8'551
Auflösung / Bildung Wertschwankungsreserve	6.2	110'623	-1'072
TOTAL PASSIVEN		**1'059'166**	**961'492**



BETRIEBSRECHNUNG

	Anhang	Rechnung 2017 in CHF 1'000	Rechnung 2016 in CHF 1'000
Ordentliche und übrige Beiträge und Einlagen		**46'455**	**47'110**
Beiträge Arbeitnehmer	7.3	20'787	20'867
Beiträge Arbeitgeber	7.3	21'843	21'998
Einlagen freiwillig und vorz. Altersrücktritt		3'825	4'245
Eintrittsleistungen		**26'326**	**23'990**
Freizügigkeitseinlagen		26'088	23'823
Rückzahlung Wohneigentumsförderung		238	167
Zufluss aus Beiträgen und Eintrittsleistungen		**72'781**	**71'100**
Reglementarische Leistungen		**-30'190**	**-26'481**
Altersrenten		-20'149	-18'376
Hinterlassenenrenten		-3'201	-3'084
Invalidenrenten		-2'521	-2'527
Überbrückungs- und Zusatzversicherungsrenten		-2	-3
Kapitalleistungen bei Pensionierung		-4'317	-2'491
Austrittsleistungen		**-30'440**	**-29'361**
Freizügigkeitsleistungen		-28'518	-28'646
Auszahlungen bei Scheidung		-283	-237
Vorbezüge Wohneigentumsförderung		-1'639	-478
Abfluss für Leistungen und Vorbezüge		**-60'630**	**-55'842**
Bildung/Auflösung Vorsorgekapitalien, technische Rückstellungen		**13'421**	**-56'210**
Bildung Vorsorgekapital Aktive Versicherte	5.2	-31'928	-33'135
Anpassung Deckungskapital Renten	7.4	-4'985	7'529
Auflösung/Bildung technische Rückstellungen		54'920	-24'912
Verzinsung Vorsorgekapital Aktive Versicherte 1.00 % (Vorjahr 1.25 %)		-4'586	-5'692
Versicherungsaufwand		**-237**	**-216**
Beiträge an den Sicherheitsfonds		-97	-84
Beitragsfreie Versicherungen		-140	-132
Ergebnis sonstiger Versicherungsteil		**13'184**	**-56'426**
Nettoergebnis aus dem Versicherungsteil		**25'335**	**-41'168**

BETRIEBSRECHNUNG (Fortsetzung)

	Anhang	Rechnung 2017 in CHF 1'000	Rechnung 2016 in CHF 1'000
Nettoerfolg Bankkonten, Guthaben und Geldmarktanlagen		**-2'813**	**107**
Zinsertrag Bankkonten		-209	-85
Kurserfolg Geldmarktanlagen, Bankkonten, Devisentermingeschäfte		-2'604	192
Nettoerfolg Obligationen CHF	6.9	**371**	**808**
Zinsertrag Obligationen CHF		1'735	2'877
Kurserfolg Obligationen CHF		-1'245	-1'890
Vermögenskosten Obligationen CHF		-119	-179
Nettoerfolg Obligationen Fremdwährung	6.9	**5'295**	**3'114**
Zinsertrag Obligationen Fremdwährung		4'374	3'634
Kurserfolg Obligationen Fremdwährung		1'425	-147
Vermögenskosten Obligationen Fremdwährung		-504	-373
Nettoerfolg Wandelobligationen	6.9	**2'717**	**872**
Kurserfolg Wandelobligationen		2'922	1'022
Vermögenskosten Wandelobligationen		-205	-150
Zinsertrag Darlehen		**65**	**65**
Nettoerfolg Hypotheken	6.9	**124**	**92**
Nettoerfolg Aktien Schweiz		**32'871**	**3'244**
Dividenden Aktien Schweiz		3'209	2'967
Kurserfolg Aktien Schweiz		30'087	647
Vermögenskosten Aktien Schweiz		-425	-370
Nettoerfolg Aktien Ausland	6.9	**34'729**	**17'277**
Dividenden Aktien Ausland		3'961	3'207
Kurserfolg Aktien Ausland		31'110	14'390
Vermögenskosten Aktien Ausland		-342	-320
Nettoerfolg Alternative Anlagen	6.9	**1'989**	**3'859**
Kurserfolg und Erträge Alternative Anlagen		2'843	4'894
Vermögenskosten Alternative Anlagen		-854	-1'035

	Anhang	Rechnung 2017 in CHF 1'000	Rechnung 2016 in CHF 1'000
Nettoerfolg Liegenschaften und Immobilienfonds Schweiz		**6'988**	**8'948**
Liegenschaftenertrag		6'921	5'920
Liegenschaftenaufwand		-2'950	-2'830
Wertberichtigung Liegenschaften		370	3'793
Ertrag Immobilienfonds Schweiz		843	898
Kurserfolg Immobilienfonds Schweiz		2'140	1'471
Vermögenskosten Immobilienfonds Schweiz		-336	-304
Nettoerfolg Immobilienfonds Ausland		**3'985**	**2'727**
Ertrag Immobilienfonds Ausland		1'004	1'240
Kurserfolg Immobilienfonds Ausland		3'759	2'064
Vermögenskosten Immobilienfonds Ausland		-778	-577
Zinsaufwand auf Austrittsleistungen		**-39**	**-55**
Übriger Aufwand Vermögensverwaltung		**-258**	**-278**
Nettoergebnis aus Vermögensanlagen	6.9.2	**86'024**	**40'780**
Sonstiger Ertrag	7.5	**1**	**0**
Ertrag aus Dienstleistungen		1	0
Verwaltungsaufwand	7.6	**-737**	**-684**
Personalaufwand, Büroaufwand, Miete, Informatik		-639	-573
Kosten Revisionsstelle, Experte berufliche Vorsorge		-80	-97
Kosten Aufsichtsbehörden		-18	-14
Ertrags-/Aufwandüberschuss vor Bildung/Auflösung Wertschwankungsreserve		**110'623**	**-1'072**
Bildung/Auflösung Wertschwankungsreserve	6.2	**-110'623**	**1'072**
Ertragsüberschuss		**0**	**0**

ANHANG

1 Grundlagen und Organisation

1.1 Rechtsform und Zweck

Die Pensionskasse AR ist eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Herisau. Sie betreibt als registrierte Vorsorgeeinrichtung die obligatorische und überobligatorische berufliche Vorsorge nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Sie hat den Zweck, ihre Mitglieder und deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

1.2 Registrierung BVG und Sicherheitsfonds

Die Pensionskasse AR ist im Register für die berufliche Vorsorge unter der Ordnungsnummer AR 4 eingetragen. Alle registrierten Vorsorgeeinrichtungen haben dem Sicherheitsfonds Prämien zu entrichten, damit dieser seine Aufgaben erfüllen kann (insbesondere Garantie der Leistungen aller Versicherten bei Insolvenz einer Vorsorgeeinrichtung).

1.3 Reglemente

Gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen sind das Pensionskassengesetz und das Vorsorgereglement der Pensionskasse AR seit 1.1.2014 in Kraft. Nachtrag 1 – Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung – und Nachtrag 2 – Anpassungen infolge UVG-Revision – zum Vorsorgereglement sind per 1.1.2017 genehmigt worden. An den Sitzungen vom 25.10.2017 und 6.12.2017 hat die Verwaltungskommission das neue Vorsorgereglement auf den 1.1.2018 erlassen.
Das Teilliquidationsreglement wurde auf den 1.1.2014 und das Anlage- und Organisationsreglement aufgrund einer moderaten Anpassung der Anlagestrategie auf den 1.11.2017 erlassen.
Das Rückstellungsreglement wurde aufgrund der Senkung des technischen Zinssatzes von 2.0 % auf 1.75 % und aufgrund der Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen per 6.12.2017 in Kraft gesetzt.
Das Wahlreglement wurde aufgrund vorzeitiger Neuwahlen eines Verwaltungskommissionsmitgliedes per 1.1.2016 in Kraft gesetzt.

1.4 Führungsorganisation

1.4.1 Kantonsrat

Der Kantonsrat nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Pensionskasse AR jährlich zur Kenntnis.

1.4.2 Paritätische Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission, bestehend aus je vier Arbeitgebervertretern, leitet die Pensionskasse AR und behandelt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Verwaltungskommission ist unter anderem zuständig für die Sicherstellung der finanziellen Stabilität der Pensionskasse AR, die versicherungstechnischen Geschäfte, die Vermögensanlagen, die Genehmigung des Jahresberichts und Jahresrechnung, den Anschluss von Arbeitgebern sowie für die Bezeichnung der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge. Die Konstituierung der Verwaltungskommission für die Amtsdauer 2017 bis 2021 erfolgte anlässlich der Sitzung vom 30.5.2017. Zudem wurden die Mitglieder des Anlage- und Liegenschaftenausschusses bestimmt.

von Amtes wegen:
- Frei Jakob, Regierungsrat, Heiden (Präsident / Wahlkreis 3)

von den Wahlinstanzen gewählt:
- Müller-Schoch Margrit, Gemeindepräsidentin, Hundwil (Wahlkreis 1)
- Marzoli Yves, Leiter Departement Finanzen Spitalverbund AR, Herisau (Wahlkreis 2, seit 1.6.2017)
- Brucker Gina, Stv. Leiterin Personalmanagement Spitalverbund AR, Herisau (Wahlkreis 2, bis 30.5.2017)
- Walt Alfred, Leiter Administration, Mitglied Geschäftsleitung, AR Informatik AG, Herisau (Wahlkreis 4)

von den Versicherten gewählt:
- Mock Stephan, Leiter Arbeitstherapie Psych. Zentrum, Herisau (Vizepräsident / Wahlkreis 2)
- Meier Jürgen, Oberstufenlehrer, Herisau (Wahlkreis 1)
- Lutz Paul-Otto, Geologe Amt für Umwelt, Herisau (Wahlkreis 3)
- Deucher-Albrecht Sigrid, jur. Mitarbeiterin Gemeindeverwaltung, Herisau (Wahlkreis 4)

Der Verwaltungsrat des Spitalverbundes AR hat im Wahlkreis 2 Yves Marzoli anstelle von Gina Brucker gewählt.

Der Stichentscheid wechselt gemäss Art. 34 Abs. 8 des Vorsorgereglements jedes Amtsjahr zwischen Präsident und Vizepräsident. Von Juni 2017 bis Mai 2018 liegt er turnusgemäss beim Vizepräsidenten.



Ausschüsse der Verwaltungskommission

Anlageausschuss:
- Frei Jakob, Regierungsrat (Präsident)
- Meier Jürgen
- Teta-Ender Nathalie
- Leuch Jeannette, Partner, invalue ag, St. Gallen (Anlageexpertin, nicht stimmberechtigt)

Liegenschaftenausschuss:
- Lutz Paul-Otto (Vorsitz)
- Walt Alfred
- Reich Thomas
- Teta-Ender Nathalie (antragsberechtigt)
- Hilty Hansjörg, Hilty Consulting GmbH, Heiden (Immobilienexperte, nicht stimmberechtigt)
- Hempele Marc, Leiter Liegenschaftenverwaltung, Amt für Immobilien (nicht stimmberechtigt)

1.4.3 Geschäftsführung / Verwaltung
- Teta-Ender Nathalie, Geschäftsführerin
- Loop Markus, Stellvertreter der Geschäftsführerin (Finanzbuchhaltung, Versicherte, Renten)
- Reich Thomas, Spezialist für Immobilienbauprojekte und -bewirtschaftung
- Schneiter François, Sachbearbeiter (Versicherte, Renten)
- Schoch Ursula, Sachbearbeiterin (Versicherte, Renten, Finanzbuchhaltung)

Die Mitarbeitenden sind im 2017 insgesamt im Umfang von 342 Stellenprozenten für die Pensionskasse AR tätig gewesen (Vorjahr 335 Stellenprozente).

1.5 Experten, Revisionsstelle, Berater, Aufsichtsbehörde

Experte für berufliche Vorsorge
- Wyss Stephan, Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte, Prevanto AG, Zürich

Der Experte berechnet alljährlich die Rentendeckungskapitalien und die Höhe der technischen Rückstellungen. Er erstellt periodisch versicherungstechnische Gutachten. Er berät ferner die Verwaltungskommission bei der Erarbeitung von Verordnungsänderungen und bei Anpassung oder Erlass der verschiedenen Reglemente und Richtlinien.

Revisionsstelle
- Poerio Franco, dipl. Wirtschaftsprüfer BDO AG, St. Gallen

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, Alterskonten, Geschäftsführung und Vermögensanlage und die Einhaltung der Vorschriften über die Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Gesetz und Verordnung. Sie erstattet jährlich Bericht an die Organe der Pensionskasse AR.

Beraterin
- Leuch Jeannette, Partner, invalue ag, St. Gallen, Anlageexpertin und Investment-Controlling

Stimmberechtigt im Anlageausschuss sind je ein Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sowie die Geschäftsführerin. Die Anlageexpertin und ihre Mitarbeitenden der invalue ag überwachen die Tätigkeit der Verwaltungsbanken und unterstützen den Anlageausschuss sowie die Verwaltungskommission mit Informationen zur Überwachung und Steuerung der Vermögensbewirtschaftung. Der Anlageausschuss lässt sich zudem von Banken beraten.

- Hilty Hansjörg, Hilty Consulting GmbH, Heiden, Immobilienexperte
- Hempele Marc, Leiter Liegenschaftenverwaltung, Amt für Immobilien

Analog des Anlageausschusses setzt sich der Liegenschaftenausschuss aus je einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter sowie dem Spezialisten für Immobilienprojekte und -bewirtschaftung zusammen. Die Geschäftsführerin ist antragsberechtigt. Die Mitglieder werden vom externen Immobilienexperten und vom Leiter der Liegenschaftenverwaltung des Amtes für Immobilien beraten.

Aufsichtsbehörde
- Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, St. Gallen

Oberaufsichtskommission
- Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV), Bern

1.6 Arbeitgeber

Im Art. 2 Abs. 1 des Vorsorgereglements festgelegtes Beitrittsobligatorium für:

- Angestellte und Behördenmitglieder des Kantons Appenzell Ausserrhoden
- Personal der selbständigen öffentlichen Anstalten des Kantons einschliesslich Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und AR Informatik AG
- Lehrende an den Volksschulen
- Personal von vertraglich angeschlossenen Arbeitgebern, die vorwiegend öffentliche Aufgaben im Kanton wahrnehmen

Angeschlossene Arbeitgeber mit Anschlussvertrag sind:

- Abwasserverband Wald/Schönengrund
- Appenzeller Volkskundemuseum Stein
- Assekuranz AR
- Bibliotheksverein Herisau
- Elektra Walzenhausen
- Forstkorporation Vorderland Reute
- Historischer Verein Herisau und Umgebung
- Lehrerinnen und Lehrer Verband Appenzell Ausserrhoden (LAR)
- Personal Gemeinde Heiden
- Personal Gemeinde Herisau
- Personal Gemeinde Hundwil
- Personal Gemeinde Lutzenberg
- Personal Gemeinde Schönengrund
- Personal Gemeinde Speicher
- Personal Gemeinde Stein
- Personal Gemeinde Trogen
- Personal Gemeinde Urnäsch
- Personal Gemeinde Walzenhausen
- Personal Gemeinde Wolfhalden
- Schule Roth-Haus Teufen
- Stiftung Altersbetreuung Herisau
- Stiftung Erbprozent Kultur Herisau
- Stiftung für appenzellische Volkskunde Stein
- Verein Dreischiibe Herisau
- Verein Kinderbetreuung Herisau
- Verein Selewie Herisau
- Verein Tipiti Bühler

Der Verein Selewie hat sich mittels Anschlussvertrag per 1.1.2017 der Pensionskasse AR angeschlossen.

Der Bibliotheksverein Herisau hat sich mittels Anschlussvertrag per 1.4.2017 der Pensionskasse AR angeschlossen.

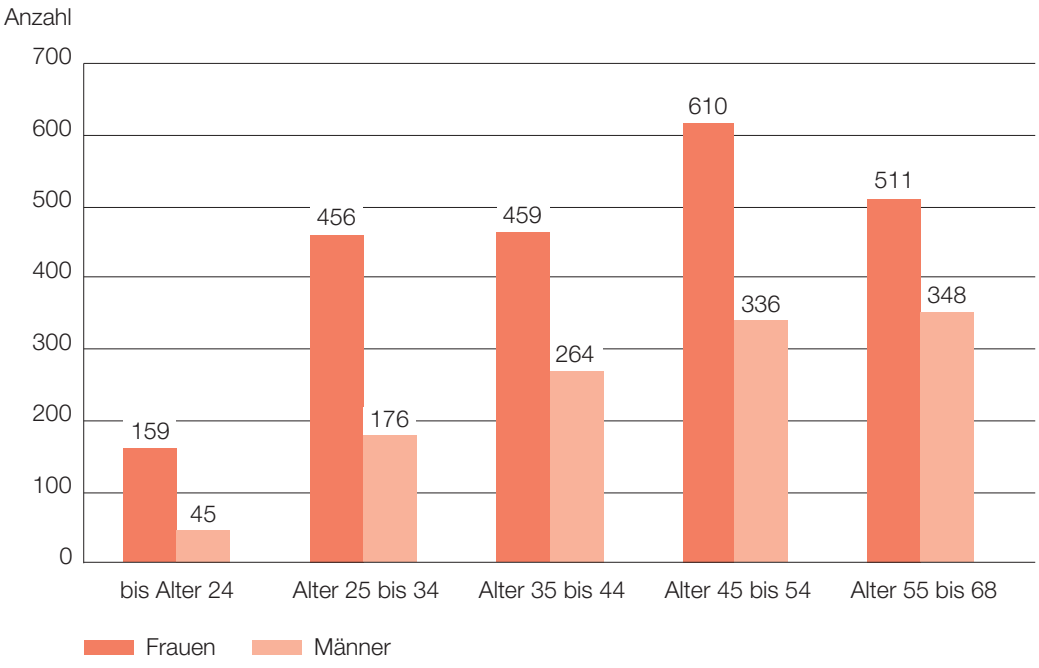
2 Aktive Versicherte und Rentner

2.1 Aktive Versicherte

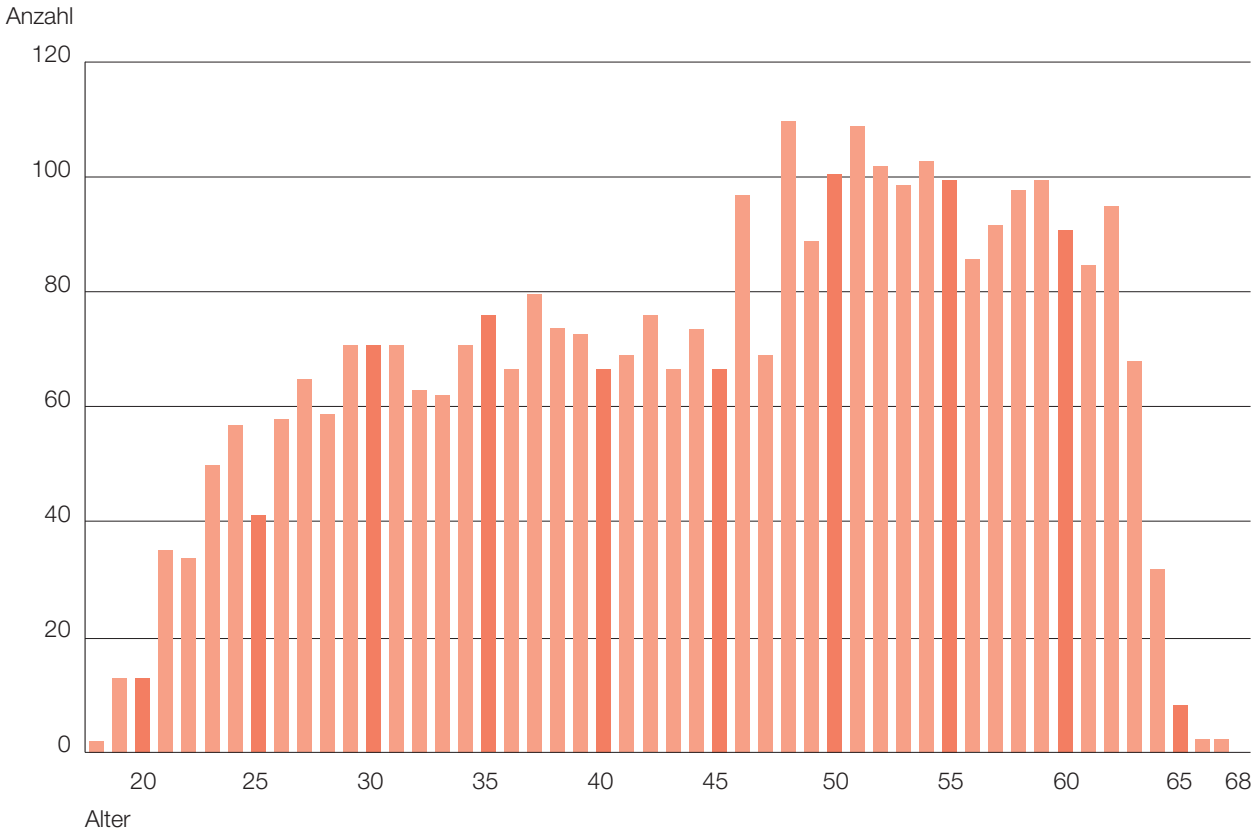
	Bestand 31.12.2016	Eintritte	Austritte	Bestand 31.12.2017	Veränderung
Frauen	2'218	366	389	2'195	- 23
Männer	1'190	139	160	1'169	- 21
Total	**3'408**	**505**	**549**	**3'364**	**- 44**

2.2 Altersstruktur Aktive Versicherte

2.2.1 Aktive Versicherte nach Altersklassen per 31.12.2017



2.2.2 Anzahl Aktive Versicherte je Altersjahr per 31.12.2017



2.3 Entwicklung Aktive Versicherte nach Gruppen

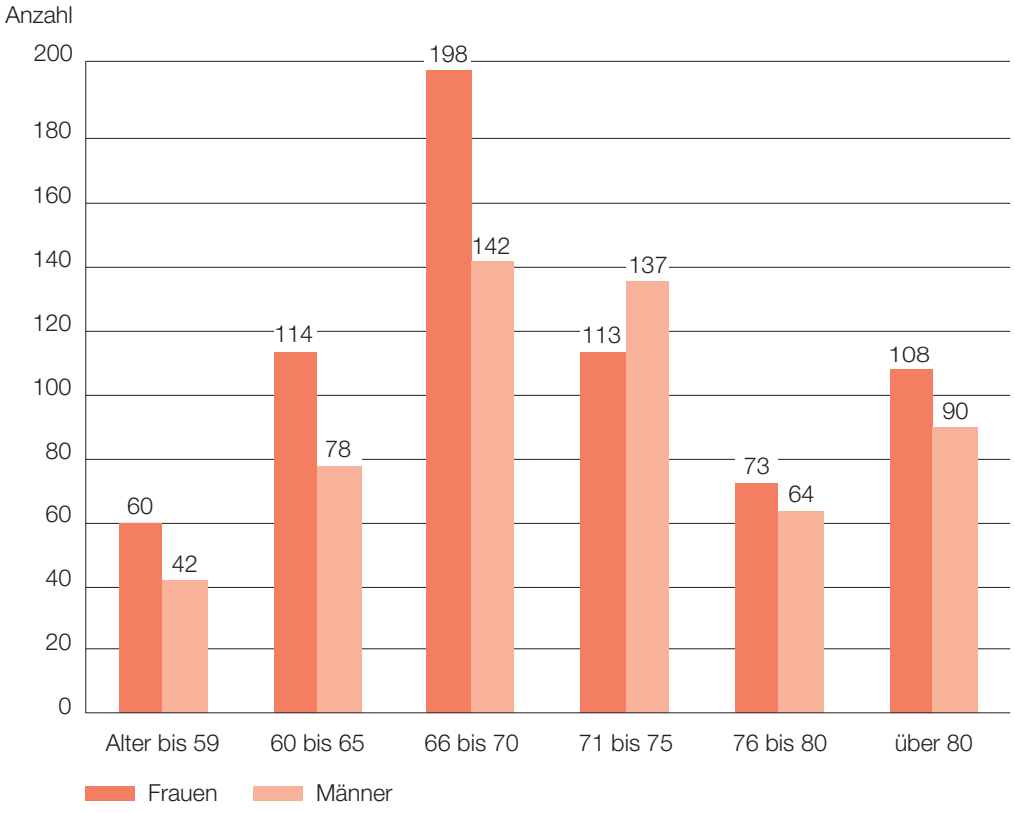
Jahr	Angestellte nach kantonalem Personalrecht	Gemeinde-angestellte	Lehrpersonen Gemeinden	Übrige	**Total**	Eintritte	Austritte
2004	1'433	343	729	263	**2'768**	508	304
2005	1'457	414	720	289	**2'880**	453	341
2006	1'472	421	713	289	**2'895**	389	374
2007	1'513	434	699	279	**2'925**	413	383
2008	1'550	442	688	287	**2'967**	466	424
2009	1'589	479	723	285	**3'076**	462	353
2010	1'608	487	714	286	**3'095**	407	388
2011	1'648	503	722	308	**3'181**	479	393
2012	1'669	510	713	325	**3'217**	458	422
2013	1'679	508	709	357	**3'253**	496	460
2014	1'739	521	697	347	**3'304**	498	447
2015	1'774	553	705	346	**3'378**	538	464
2016	1'767	577	701	363	**3'408**	504	474
2017	1'702	586	714	362	**3'364**	505	549

2.4 Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen

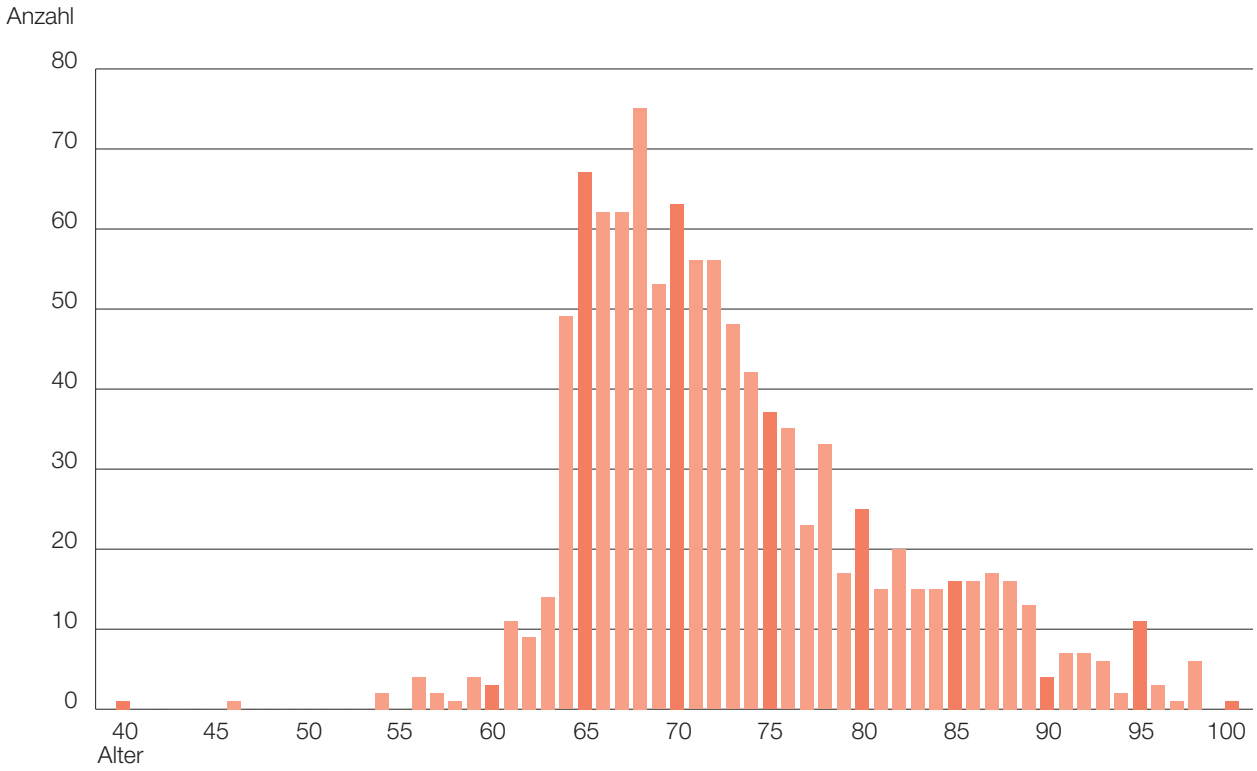
Bezüger nach Rentenarten Rechnung	Bestand 31.12.2016	Zugänge	Abgänge	Bestand 31.12.2017	Veränderung
Altersrenten	789	103	20	872	+ 83
davon männlich	412	47	15	444	+ 32
davon weiblich	377	56	5	428	+ 51
Ehegattenrenten	175	13	14	174	- 1
davon männlich	23	4	1	26	+ 3
davon weiblich	152	9	13	148	- 4
Invalidenrenten	138	7	3	142	+ 4
davon männlich	63	3	1	65	+ 2
davon weiblich	75	4	2	77	+ 2
Kinderrenten	25	8	2	31	+ 6
davon männlich	13	5	0	18	+ 5
davon weiblich	12	3	2	13	+ 1
Total	**1'127**	**131**	**39**	**1'219**	**+ 92**
davon männlich	**511**	**59**	**17**	**553**	**+ 42**
davon weiblich	**616**	**72**	**22**	**666**	**+ 50**

2.5 Altersstruktur Rentner und Rentnerinnen

2.5.1 Rentner und Rentnerinnen nach Altersklassen per 31.12.2017



2.5.2 Bezüger und Bezügerinnen von Alters- und Ehegattenrenten je Altersjahr



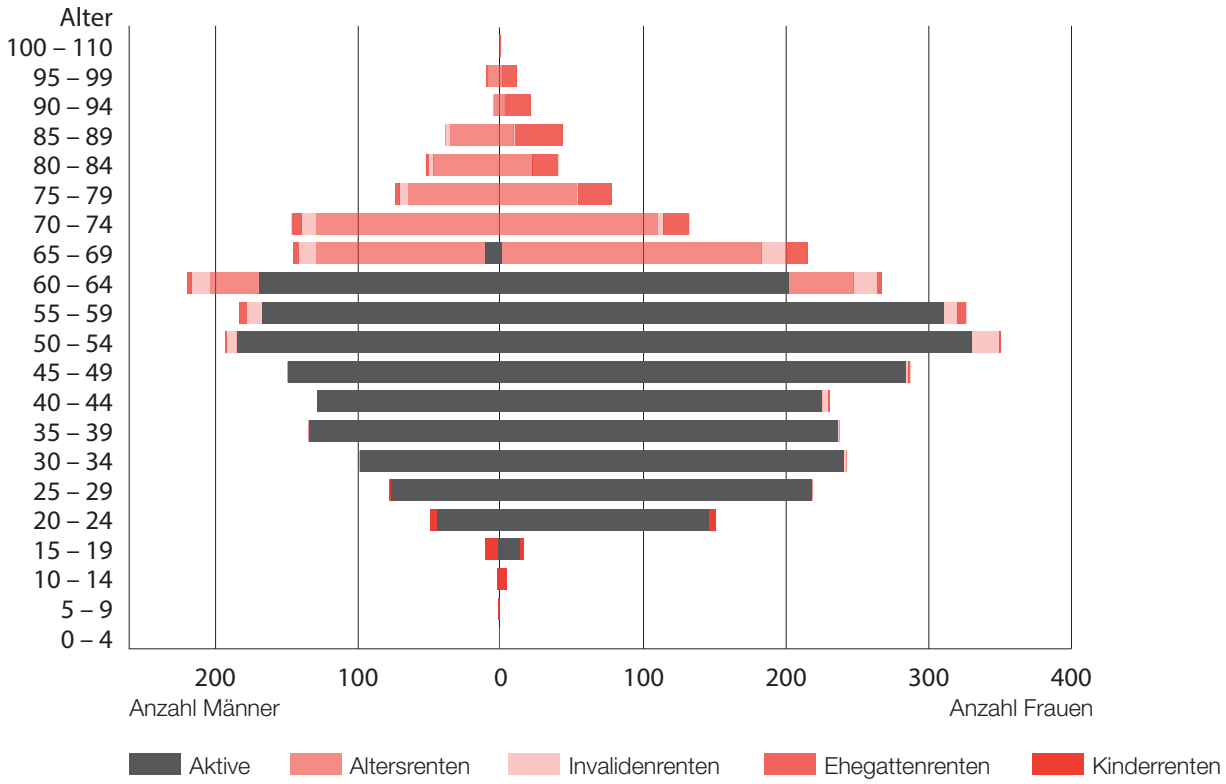
2.6 Entwicklung nach Rentenarten

Jahr	Altersrenten	Invaliden-renten	Ehegatten-/ Kinderrenten	**Total**
2002	346	75	220	**641**
2003	360	85	210	**655**
2004	382	90	214	**686**
2005	407	92	200	**699**
2006	432	97	213	**742**
2007	453	106	212	**771**
2008	489	114	219	**822**
2009	517	117	214	**848**
2010	542	122	206	**870**
2011	561	126	202	**889**
2012	606	126	198	**930**
2013	644	129	195	**968**
2014	688	130	205	**1'023**
2015	730	132	200	**1'062**
2016	789	138	200	**1'127**
2017	872	142	205	**1'219**

2.7 Verhältnis Aktive / Rentner und Rentnerinnen

	Bestand 31.12.2016	Bestand 31.12.2017
Anzahl Aktive Versicherte	3'408	**3'364**
Anzahl Rentner und Rentnerinnen (ohne Kinderrenten)	1'127	**1'219**
Verhältnis Aktive / Rentner und Rentnerinnen	**3.02/1**	**2.76/1**

2.8 Alterspyramide



3 Art der Umsetzung des Zwecks

3.1 Erläuterung des Vorsorgeplans

Die Pensionskasse AR führt einen umhüllenden Plan. Die Leistungen sind im Vorsorgereglement, gültig seit 1.1.2014, detailliert umschrieben. Nachfolgend eine Kurzübersicht der Leistungen:

Altersleistungen (Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs. 4, Art. 9 bis 12)
- Altersgutschriften und Verzinsung des Altersguthabens
- Ordentliche Altersrente
- Vorzeitige Altersrente
- Teil-Altersrente
- Aufgeschobene Altersrente
- Alterskapitaloption
- AHV-Überbrückungsrente
- Pensionierten-Kinderrente

Invalidenleistungen (Art. 13 bis 14)
- Invalidenrente
- Teil-Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente

Todesfallleistungen (Art. 15 bis 19)
- Ehegattenrente
- Lebenspartnerrente
- Rente an den geschiedenen Ehegatten
- Waisenrente
- Todesfallkapital

Den Versicherten wurde das neue Vorsorgereglement, gültig ab 1.1.2018, mit einem Informationsschreiben über die wichtigsten Änderungen Ende 2017 zugestellt. Im Wesentlichen treten folgende Änderungen in Kraft:
- Schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes im ordentlichen Rücktrittsalter 65 von 6.0 % im Jahr 2020 auf 5.4 % bis ins Jahr 2023
- Erhöhung der Sparbeiträge um insgesamt: bis Alter 42 1.5 % des versicherten Jahreslohnes und ab Alter 43 2.5 % des versicherten Jahreslohnes
- Beginn Sparprozess ab Alter 18 (bisher Alter 25)

3.2 Finanzierung, Finanzierungsmethode

Leistungen und Finanzierung der Pensionskasse AR beruhen auf dem Beitragsprimat. Die Pensionskasse AR ist aufgrund der finanziellen Lage vollständig ausfinanziert. Es gilt somit der Grundsatz der Vollkapitalisierung.
Die Gesamtbeiträge setzen sich aus Beiträgen für die Altersleistungen und für die Risikoversicherung zusammen und werden bei den Versicherten und bei den Arbeitgebern gestaffelt nach Alter in Prozenten der versicherten Besoldung erhoben. Die Arbeitgeber leisten neben den Beiträgen für das Alterssparen und für die Risikoversicherung zusätzlich einen Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 0.40 %. Die Pensionskasse AR bietet zwei Beitragspläne an. Dem Beitragsplan A mit paritätischer Finanzierung sind die Angestellten des Kantons und die Lehrkräfte der Volksschulen unterstellt.

Die angeschlossenen Arbeitgeber können zwischen dem Beitragsplan A mit paritätischen Beiträgen oder dem Beitragsplan B mit einem Finanzierungsverhältnis von rund 58 % zu Lasten der Arbeitgeber und 42 % zu Lasten der Versicherten wählen. Zur Abfederung der im neuen Vorsorgereglement vorgesehenen schrittweisen Senkung des Umwandlungssatzes werden ab 1.1.2018 die Sparbeiträge bis Alter 42 um insgesamt 1.5 % und ab Alter 43 um 2.5 % des versicherten Jahreslohnes erhöht. Der Sparprozess beginnt bereits ab Alter 18.
Die Leistungen bei Alterspensionierung richten sich nach dem individuell vorhandenen Altersguthaben im Pensionierungsalter und des entsprechenden Umwandlungssatzes. Die schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes wird mit dem neuen Vorsorgereglement fortgesetzt, indem der Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter von 6.0 % im Jahr 2020 auf 5.4 % bis ins Jahr 2023 gesenkt wird.
Für die Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall bildet das vorhandene Altersguthaben zuzüglich Altersgutschriften bis Alter 65 inklusive 1.50 % Zins die Grundlage und ein Umwandlungssatz von 6.0 % gelangt zur Anwendung. Ab 2018 wird zur Berechnung der Invalidenrente der Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter angewendet, respektive ab 2023 ein Umwandlungssatz von 5.4 %.
Die versicherte Besoldung gemäss Vorsorgereglement entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug.

3.3 Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit

Das Vorsorgekapital der aktiv Versicherten wurde im Berichtsjahr mit dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzins von 1.0 % (Vorjahr 1.25 %) verzinst. Der maximale Koordinationsabzug betrug im Berichtsjahr CHF 24'675.00 (Vorjahr CHF 24'675.00).

4 Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze, Stetigkeit

4.1 Bestätigung über Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26

Die Jahresrechnung entspricht in Darstellung und Bewertung der von der Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erlassenen Richtlinie Nr. 26 und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Sie steht im Einklang mit den Bestimmungen von Spezialgesetzen der beruflichen Vorsorge.

4.2 Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze nach Swiss GAAP FER 26 verlangt die Anwendung von aktuellen Werten, im Wesentlichen von Marktwerten für alle Vermögensanlagen. Wenn für einen Vermögenswert kein aktueller Wert festgelegt werden kann, gelangt ausnahmsweise der Anschaffungswert unter Berücksichtigung erkennbarer Wertveränderungen zur Anwendung.

Die Vermögensanlagen wurden wie folgt bewertet:

Vermögenswert	*Bewertung*
Flüssige Mittel / Forderungen	Nominalwerte
Wertschriften (Obligationen, Wandelobligationen, Aktien, Anlagefonds, Alternative Anlagen)	Kurswerte
Festgelder / Darlehen	Nominalwerte
Hypotheken	Nominalwerte
Immobilien	Grundsätzlich Ertragswerte
Sonstige Aktiven	Nominalwerte

Auf Fremdwährungen lautende Aktiven und Passiven wurden zum Kurs des Stichtags, Aufwendungen und Erträge zum jeweiligen Tageskurs umgerechnet.

Überbauter Immobilienbesitz wird zum Ertragswert bewertet. Unbebaute Grundstücke werden zum Kaufpreis inklusiv wertvermehrende Investitionen bewertet. Grundlage für die Ertragsbewertung bildet der aktuelle Sollmietertrag. Sämtliche Liegenschaften der Pensionskasse AR wurden im 2016 durch die Grundstückschätzungsbehörde des Kantons Appenzell Ausserrhoden oder durch das jeweils zuständige kantonale Steueramt bewertet. Als Grundlage dienen unter anderem die jeweils aktuellen mittleren Kapitalisierungssätze für Mehrfamilienhäuser oder für Geschäfts- und Gewerbebauten.
Bei den Liegenschaften der Pensionskasse AR erfolgt jährlich eine Zwischenbewertung unter Anwendung der aktuellen Kapitalisierungssätze. Um sicherzustellen, dass sich die auf den festgelegten Mietzinsen beruhenden Bewertungen auch im Rahmen der Marktverhältnisse bewegen, wird alle fünf Jahre eine Bewertung sämtlicher Liegenschaften veranlasst.

Eine von dieser Bewertung abweichende Festlegung wurde für drei Immobilienbeteiligungen (im Miteigentum mit anderen Investoren) vorgenommen, indem bei diesen seit dem Jahre 2007 auf den Steuerschätzungswert abgestellt wird.

Die Bestimmungen zur Kostentransparenz werden gemäss Weisung der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) umgesetzt.

5 Versicherungstechnische Risiken / Risikodeckung / Deckungsgrad

5.1 Art der Risikodeckung, Rückversicherung

Die Pensionskasse AR ist voll autonom. Sie trägt die versicherungstechnischen Risiken für Alter, Tod und Invalidität selbst.

5.2 Entwicklung Vorsorgekapital Aktive Versicherte

Die Vorsorgekapitalien wurden mit dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz von 1.0 % (Vorjahr 1.25 %) verzinst. Die Verwaltungskommission kann gemäss Vorsorgereglement eine über dem BVG-Zinssatz liegende Verzinsung festlegen, wenn die Pensionskasse AR über freie Mittel verfügt, respektive wenn die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve erreicht ist.

Vorsorgekapital Aktive	in CHF 1'000	
Berichtsjahr	2017	2016
Zuflüsse	**66'685**	**64'987**
Einlagen freiwillig und vorzeitiger Altersrücktritt	3'825	4'245
Freizügigkeitseingänge bei Eintritt	26'088	23'823
Rückzahlung Wohneigentumsförderung	238	167
Altersgutschriften	36'534	36'752
Abflüsse	**-34'757**	**-31'852**
Kapitalleistung Pensionierung	-4'317	-2'491
Todesfallsummen	–	–
Freizügigkeitsleistungen bei Austritt	-28'518	-28'646
Auszahlungen bei Scheidung	-283	-237
Vorbezüge Wohneigentumsförderung	-1'639	-478
Bildung Vorsorgekapital aus Zu- und Abflüssen (siehe Position Betriebsrechnung)	**31'928**	**33'135**
Verzinsung Vorsorgekapitalien 1.00 % (Vorjahr 1.25 %)	4'586	5'692
Freigewordenes Kapital aus Todesfällen	–	–
Übertrag auf Deckungskapital Renten	-39'790	-28'410
Abnahme / Zunahme Vorsorgekapital Aktive	**-3'276**	**10'417**

Veränderung Vorsorgekapital Aktive	in CHF 1'000	
Berichtsjahr	2017	2016
Stand 1.1.	483'492	473'075
Abnahme / Zunahme	-3'276	10'417
Stand 31.12.	**480'216**	**483'492**

5.3 Summe der Altersguthaben nach BVG

	in CHF 1'000	
Rechnung	31.12.2017	31.12.2016
Altersguthaben nach BVG (Schattenrechnung)	227'919	229'197
BVG-Mindestzinssatz vom Bundesrat festgelegt	1.00%	1.25 %

5.4 Veränderung Deckungskapital Renten

	in CHF 1'000	
Berichtsjahr	2017	2016
Stand 1.1.	358'017	336'577
Zunahme	45'856	21'440
Stand 31.12.	**403'873**	**358'017**

Bei der Berechnung des Deckungskapitals per 31.12.2017 kommt gemäss Rückstellungsreglement der technische Zinssatz von 1.75 % zur Anwendung.

5.5 Zusammensetzung, Entwicklung und Erläuterung der technischen Rückstellungen

Bei den nachstehenden technischen Rückstellungen wurde per 31.12.2017 der technische Zinssatz von 1.75 % sowie die Rückstellungspolitik unter Anwendung des Rückstellungsreglements berücksichtigt.

Technische Rückstellungen	in CHF 1'000	
Rechnung	31.12.2017	31.12.2016
Verstärkung für Langlebigkeit Rentner bei VZ 2015 Zuschlag 0.5 % (Vorjahr bei VZ 2010 2.5 %)	2'019	8'951
Versicherungsrisiken Rentner	2'995	2'669
Langlebigkeit Aktive Versicherte Zuschlag 0.5 % (Vorjahr 2.5 %)	1'550	7'786
Rückstellung versicherungstechnischer Umwandlungssatz / Umwandlungssatz gemäss Vorsorgereglement	36'270	54'992
Versicherungsrisiken Aktive Versicherte	5'064	6'900
Pendente Invaliditätsfälle	5'114	4'793
Rückstellung Reduktion Technischer Zins von 2.0 % auf 1.75 %	–	21'842
Total	**53'012**	**107'933**

5.6 Ergebnis des letzten versicherungstechnischen Gutachtens

Der Experte für berufliche Vorsorge erstellt mindestens alle drei Jahre ein versicherungstechnisches Gutachten. Die letzte Expertise ist vom Experten für berufliche Vorsorge, Stephan Wyss der Prevanto AG, im Frühjahr 2017 per 31.12.2016 erfolgt. Für die Berechnung der Rentendeckungskapitalien wurde gemäss Rückstellungsreglement der technische Zinssatz von 2.0 % und die Grundlagen VZ 2010, Periodentafel 2012, mit einem Zuschlag von 2.5 % (Zunahme Lebenserwartung Rentner) für fünf vergangene Jahre seit Vorliegen der Grundlagentafeln verwendet. Die finanziellen Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes per 31.12.2017 von 2.0 % auf 1.75 % sind per Bilanzstichtag 31.12.2016 mit einer entsprechenden technischen Rückstellung berücksichtigt worden.

Prüfungsergebnis per 31.12.2016

1. Die finanzielle Sicherheit der Pensionskasse AR ist aufgrund des Deckungsgrads von 100.8 % gewährleistet. Die Pensionskasse bietet Sicherheit dafür, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann.
2. Die Sanierungsfähigkeit der Pensionskasse ist knapp durchschnittlich.
3. Die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung wurden per 1. Januar 2017 geändert (Nachträge zum Vorsorgereglement). Sie entsprechen weiterhin den gesetzlichen Vorschriften.
4. Die Beiträge reichen aus, um die Vorsorgeleistungen zu finanzieren.
5. Aufgrund des Verhältnisses zwischen erwarteter Anlagerendite und erwarteter Sollrendite und der in der Vergangenheit stabilen Bestandesentwicklung darf davon ausgegangen werden, dass sich die Pensionskasse AR solide weiterentwickelt.

5.7 Technische Grundlagen

Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren per 31.12.2017 auf den folgenden Grundlagen:

- Technischer Zinssatz 1.75 %
- Technische Grundlagen der Pensionskasse der Stadt Zürich, VZ 2015, Periodentafel 2017
- Verstärkung von 0.5 % für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentnerinnen und Rentner sowie der Aktivversicherten ab Alter 50

5.8 Änderung von technischen Grundlagen und Annahmen

Der technische Zinssatz wurde per 31.12.2017 von 2.0 % auf 1.75 % gesenkt. Zudem erfolgte ein Grundlagenwechsel auf VZ 2015, Periodentafel 2017 (bisher VZ 2010, Periodentafel 2012). Die neusten versicherungstechnischen Grundlagen zeigen eine weitere Zunahme der Lebenserwartung. Die Invaliditätswahrscheinlichkeit ist jedoch stark gesunken. Die Verheiratungswahrscheinlichkeiten sind zurückgegangen. Ein allfälliger Wechsel auf Generationentafeln wurde thematisiert und wird in den nächsten Jahren weiter geprüft.

5.9 Deckungsgrad

5.9.1 Deckungsgradberechnung nach Art. 44 BVV 2

Der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung wird wie folgt definiert:

$$\text{Deckungsgrad in \%} = \frac{\text{Verfügbares Vermögen x 100}}{\text{Notwendiges Vorsorgekapital}}$$

Wobei für das verfügbare Vermögen gilt:

Die gesamten Aktiven per Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanziert, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen und nicht-technische Rückstellungen. Die Wertschwankungsreserve ist dem verfügbaren Vorsorgevermögen zuzurechnen.

Wobei für das notwendige Vorsorgekapital gilt:

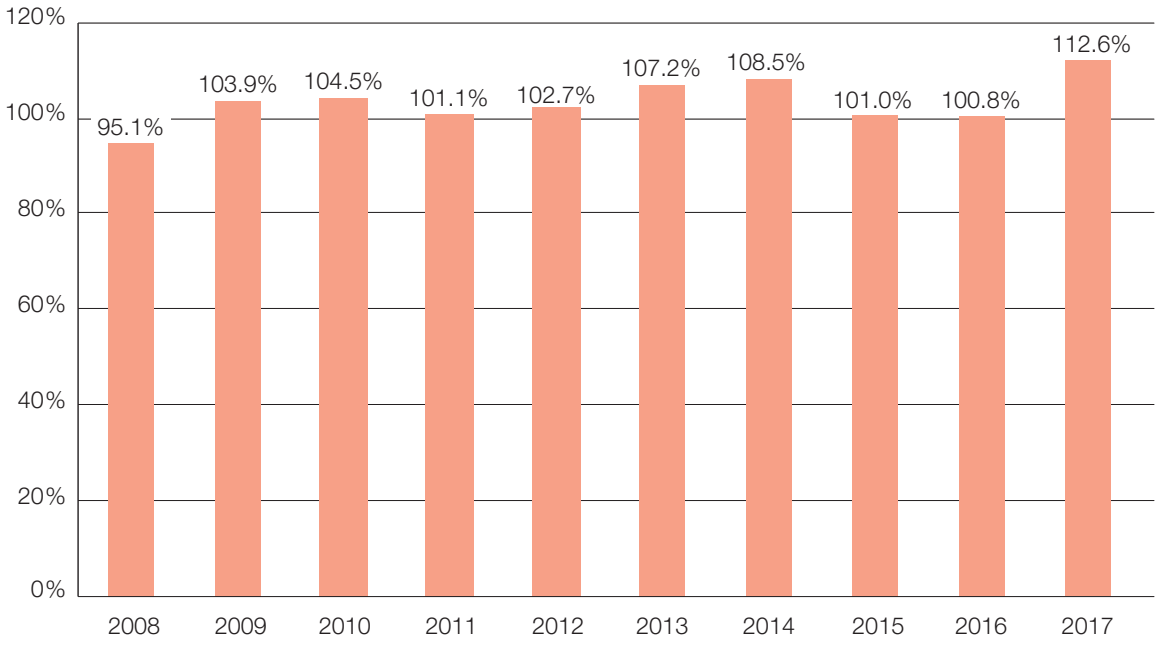
Versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapitalien per Bilanzstichtag einschliesslich notwendiger Verstärkungen und technischer Rückstellungen.

Ist der so berechnete Deckungsgrad kleiner als 100 %, liegt eine Unterdeckung im Sinne der bundesrechtlichen Verordnung vor.

Berechnung Deckungsgrad	in CHF 1'000	
Berichtsjahr	2017	2016
Gesamte Aktiven zu Marktwerten	1'059'166	961'492
– Verbindlichkeiten	-3'608	-4'228
– Passive Rechnungsabgrenzung	-355	-343
Verfügbares Vermögen	**1'055'203**	**956'921**
Vorsorgekapital Akive Versicherte	480'216	483'492
Deckungskapital Renten	403'873	358'017
Versicherungstechn. Rücklagen	53'012	107'933
Notwendiges Vorsorgekapital	**937'101**	**949'442**
Überdeckung	**118'102**	**7'479**
Deckungsgrad in %	**112.6 %**	**100.8 %**
Technischer Zins	**1.75 %**	**2.00 %**

Die Anlagerendite im 2017 lag mit 9.2 % über der notwendigen Sollrendite von 1.4 %. Die Sollrendite berücksichtigt die Kosten für die Verzinsung der Altersguthaben und der Rentendeckungskapitalien sowie für den Aufbau der technischen Rückstellungen. Die Zunahme des Deckungsgrades lässt sich hauptsächlich mit dem Anlageergebnis, dem Grundlagenwechsel sowie dem künftigen Vorsorgeplan ab 1.1.2018 erklären.

5.9.2 Entwicklung des Deckungsgrads



6 Erläuterung der Vermögensanlage und des Netto-Ergebnisses aus Vermögensanlage

6.1 Organisation der Anlagetätigkeit, Anlagereglement

Die Verantwortung für die Vermögensverwaltung liegt bei der Verwaltungskommission. Sie erlässt das Anlagereglement und legt die Anlagestrategie für die Vermögensanlage fest. Das Vermögen der Kasse ist zinstragend und sicher anzulegen, wobei einer angemessenen Verteilung der Risiken Rechnung zu tragen ist. Für die Umsetzung der Anlagestrategie ist der von der Verwaltungskommission gewählte Anlageausschuss verantwortlich. Des Weiteren sind Banken mit Vermögensverwaltungsaufträgen in spezifischen Anlagekategorien beauftragt. Die Beratung zur Festlegung der aktuell gültigen Anlagestrategie erfolgte durch die c-alm AG, St. Gallen und die invalue ag, St. Gallen.

Die Credit Suisse ist als Global Custodian für die Pensionskasse AR beauftragt. Die Global Custody Lösung gewährleistet den täglichen Zugriff auf die Daten via Online-Tool. Zudem wird das Führungsorgan monatlich zielgerichtet mittels Investment-Reporting informiert. Der jährliche TER-Nachweis für die Pensionskasse AR erstellt seit 2016 die Credit Suisse. Die Wertschriftenbuchhaltung wird seit 2017 auch vom Global Custodian sichergestellt.

Der Anlageausschuss ist verantwortlich für die Umsetzung der Anlagestrategie und damit die taktische Steuerung sowie die Auswahl der Vermögensverwaltungsmandate. Er nimmt monatlich Kenntnis von der Gesamtvermögensentwicklung sowie den Ergebnissen der einzelnen Anlagegruppen und vergleicht die erzielten Renditen mit den entsprechenden Benchmarks.

Die invalue ag unterstützt den Anlageausschuss und die Verwaltungskommission bei der Überwachung und mit unabhängigen Informationen zur Steuerung der Vermögensbewirtschaftung. Sie ist für das Investment-Controlling der Pensionskasse AR zuständig. In Ergänzung zum Investment-Reporting der Credit Suisse wird quartalsweise ein Monitoring Bericht sowie ein konzentrierter Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Mit folgenden Banken hat die Pensionskasse AR ein Vermögensverwaltungsmandat abgeschlossen:

- St. Galler Kantonalbank
  Obligationen CHF, Aktien Schweiz IsoPro
- Vontobel Asset Management AG (ehemals Vescore AG)
  Obligationen CHF

Die mit den Vermögensanlagen beauftragten Institute unterstehen der schweizerischen Finanzmarktaufsicht und sind gemäss Weisung der Oberaufsichtskommission zugelassen.

6.2 Zielgrösse und Berechnung der Wertschwankungsreserve

Das Rückstellungsreglement legt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve nach einem finanzökonomischen Ansatz fest. Die Zusammensetzung der Anlagen gemäss Anlagestrategie und die historischen Volatilitäten bilden die Eckwerte für die Berechnung der Wertschwankungsreserve. Der Experte für berufliche Vorsorge bezieht ferner die Sollrendite von 1.4 % ein und es wird ein Sicherheitsniveau von 98 % sowie ein Zeithorizont von zwei Jahren zugrunde gelegt.

Wertschwankungsreserve	in CHF 1'000	
Berichtsjahr	2017	2016
Stand Wertschwankungsreserve am 1.1.	7'479	8'551
Zuweisung zu Lasten der Betriebsrechnung	110'623	-1'072
Wertschwankungsreserve gemäss Bilanz am 31.12.	**118'102**	**7'479**
Betrag der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve	**167'741**	**179'445**
Reservedefizit bei der Wertschwankungsreserve	49'639	171'966
Total der Vorsorgekapitalien und der technischen Reserven	937'101	949'442
Gebuchte Wertschwankungsreserve in % der Vorsorgekapitalien und der technischen Reserven	12.6 %	0.8 %
Zielgrösse der Wertschwankungsreserve in % der Vorsorgekapitalien und der technischen Reserven	**17.9 %**	**18.9 %**

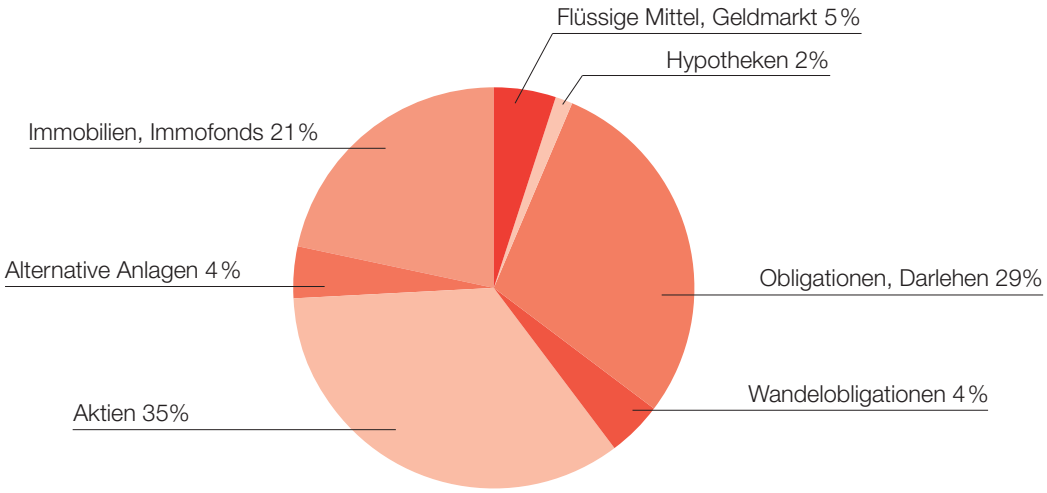


6.3 Darstellung der Vermögensanlagen nach Anlagekategorien

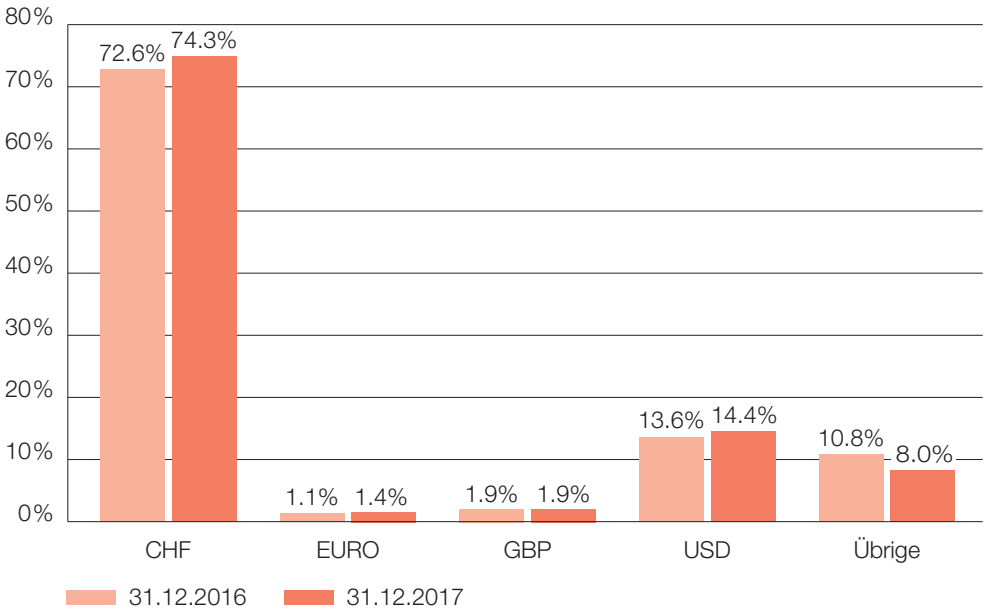
Anlagekategorie Rechnung	31.12.2016 Mio. CHF	 in %	31.12.2017 Mio. CHF	 in %	**Anlage-strategie**	**Max. BVV 2**
Flüssige Mittel, Guthaben, Devisentermingeschäfte	28	3 %	53	5 %	0 % – 12 %	
Obligationen in CHF	136	14 %	135	13 %	11 % – 27 %	
Festgelder, Darlehen	5	1 %	5	1 %		
Hypotheken, Hypothekenfonds	7	1 %	17	2 %		50 %
Obligationen Fremdwährung	151	15%	162	15%	4 % – 24 %	
Wandelobligationen	45	5 %	48	4 %	0 % – 10 %	
Aktien Schweiz	153	16 %	145	14 %	8 % – 18 %	50 %
Aktien Ausland	185	19 %	219	21 %	11 % – 23 %	
Alternative Anlagen	46	5 %	46	4 %	0 % – 12 %	15 %
Immobilien und Immobilienfonds Schweiz	154	16 %	163	15 %	10 % – 22 %	30 %
Immobilienfonds Ausland	51	5 %	66	6%	0 % – 10 %	
Total	**961**	**100 %**	**1'059**	**100 %**		
davon in Schweizer Franken	698	72.6 %	787	74.3 %		
davon in Fremdwährungen	263	27.4 %	272	25.7 %	max. 30 %	

Die Anlagestrategie, Bandbreiten und Anlagelimiten nach der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sind per Stichtag 31.12.2017 eingehalten.

6.4 Vermögensstruktur 31.12.2017



6.5 Vermögensanlagen nach Währungen





6.6 Laufende derivative Finanzinstrumente am 31.12.2017

Aufgrund der Rechnungslegungsvorschriften sind die derivativen Anlageinstrumente wie folgt aufzulisten:

Devisentermingeschäfte Rechnung	**Gegenwert in CHF**	**Bewertung in CHF** per 31.12.2017	**unrealisierter Gewinn (+) / Verlust (-)** per 31.12.2017
Verkauf USD 10'000'000 Val. 31.1.2018 Devisenkurse	9'923'000 0.992300	9'726'638 0.972664	196'362
Verkauf USD 5'000'000 Val. 6.2.2018 Devisenkurse	4'967'000 0.993400	4'861'088 0.972218	105'912
Verkauf USD 10'000'000 Val. 22.3.2018 Devisenkurse	9'785'000 0.978500	9'690'710 0.969071	94'290
Verkauf EURO 10'000'000 Val. 31.1.2018 Devisenkurse	11'593'000 1.159300	11'698'204 1.169820	-105'204
Verkauf EURO 10'000'000 Val. 12.1.2018 Devisenkurse	11'530'000 1.153000	11'701'331 1'170'133	-171'331
Verkauf EURO 10'000'000 Val. 6.3.2018 Devisenkurse	11'641'600 1.164160	11'694'256 1.169426	-52'656
Total	**59'439'600**	**59'372'227**	**67'373**

6.7 Offene Kapitalzusagen

Bei der Position Alternative Anlagen von CHF 45.9 Mio. (Vorjahr CHF 45.7 Mio.) besteht eine zusätzliche vertragliche Verpflichtung über künftige Beteiligungen im Infrastruktur-Bereich im Umfang von USD 3.2 Mio. Die Alternativen Anlagen liegen auch unter Berücksichtigung dieser Engagements in der taktischen Bandbreite (0 – 12 %) gemäss Anlagestrategie.

6.8 Wertpapiere unter Securities Lending

Bei den Direktanlagen wird auf die Ausleihung von Wertschriften (Securities Lending) verzichtet, weil für den Anlageausschuss die erzielbaren – sehr bescheidenen – Erträge die damit verbundenen Risiken nicht rechtfertigen.

6.9 Erläuterung des Nettoergebnisses aus Vermögensanlage

6.9.1 Erläuterungen zu den Ergebnissen der Anlagegruppen

In vielen Anlagekategorien entwickelten sich die Vermögenspreise im Anlagejahr 2017 ungewöhnlich ruhig. Insbesondere die Entwicklung der Aktienpreise war in keiner Phase von grösseren Ausschlägen geprägt, trotz da und dort aufflackernden politischen und ökonomischen Unsicherheiten (Stichworte: US-Präsidentschaft, Brexit, Regierungskrise in Italien). Der fast kontinuierliche Kursanstieg führte die gängigen Aktienindices per Jahresende auf ein Kursniveau, das gegen 20 % – und im Fall der Schwellenländer gegen 30 % – höher als zu Jahresbeginn lag. Doch auch andere, gemeinhin als risikobehaftet wahrgenommene Vermögensanlagen, wie z.B. Unternehmens- oder Wandelanleihen, legten 2017 erneut deutlich zu. Gestützt durch die sich aufhellende Konjunktur in der Eurozone entwickelte sich der EUR für einmal stärker als der USD. Während der EUR zum CHF gegenüber Jahresbeginn rund 9 % zulegte, verlor der USD zum CHF mehr als 4 % an Wert. Angesichts der Nominal- und Realzinsdifferenz zugunsten des USD mag diese Entwicklung erstaunen. Allerdings sind die langfristigen Zinsen in der Eurozone 2017 gestiegen, während die langfristigen USD- wie auch die CHF-Zinsen per Saldo stagnierten.

Für die Pensionskasse AR endete das Anlagejahr 2017 mit der erfreulichen Rendite von netto 9.1 % / brutto 9.2 %. Damit liegt das Ergebnis um netto 1.1 % / brutto 1.2 % höher als das Ergebnis der von der Verwaltungskommission definierten Anlagestrategie von 8.0 %. Vor allem die Aktien Schweiz und Obligationen FW, welche die strategische Vorgabe übertrafen, sowie die vorteilhafte Gewichtung der Aktien und Obligationen CHF trugen zum Übertreffen der Strategievorgabe bei.

Das Durchschnittsergebnis einer grossen Anzahl privater und öffentlich-rechtlicher Schweizer Pensionskassen konnte damit übertroffen werden. Gängige Schweizer Pensionskassenindices schlossen im 2017 mit einer durchschnittlichen Rendite von 8.1 % (CS PK-Index) und 7.8 % (UBS PK Performance-Index).

Mit diesem Ergebnis dürften in 2017 die meisten Schweizer Pensionskassen die Sollrendite für den Erhalt des Deckungsgrades erreicht haben. Auch die Rendite von netto 9.1 % /

brutto 9.2 % (Vorjahr 4.6 %) auf dem Anlagevermögen der Pensionskasse AR lag im 2017 deutlich über ihrer Sollrendite von 1.4 %.

Im Zuge der Aufgabe der Euro-Kursuntergrenze am 15.1.2015 hatte die Schweizer Nationalbank den Leitzins für Guthaben auf Girokonten auf -0.75 % gesenkt und seither nicht wieder angehoben. Per Ende 2017 lagen die CHF-Zinsen im Allgemeinen leicht über dem Niveau von Ende 2016, waren jedoch in vielen Laufzeitensegmenten immer noch negativ, so im Fall der Zinsen von Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft bis zu einer Laufzeit von 13 Jahren. Auch bei deutschen Staatsanleihen waren die Zinsen – trotz Anstieg in allen Laufzeiten – per Ende 2017 für Laufzeiten bis und mit 6 Jahren negativ. Zur insgesamt positiven Rendite der Festverzinslichen Anlagen von 2.6 % haben 2017 also primär die rückläufigen Bonitätsaufschläge beigetragen. Sollten die Zinsen und/oder Bonitätsaufschläge in nächster Zeit wesentlich steigen, muss bei den Festverzinslichen Anlagen mit Kursverlusten gerechnet werden. Das Ausmass dieser Kursverluste ist abhängig von Ausmass und Tempo des Zinsanstiegs, der Bonitätsstruktur sowie von den Laufzeiten der Obligationen. Je länger die Laufzeiten der Obligationenanlagen, desto höher sind die Kursverluste bei einem Zinsanstieg.

Von den – nach volatilem Verlauf – höher notierenden Rohstoffpreisen profitierten auch die Alternativen Anlagen, welche u.a. diversifizierte Rohstoff- sowie Goldanlagen umfassen.

Die Anlagegruppe Immobilien besteht bei der Pensionskasse AR aus direkten (eigenen Liegenschaften) und indirekten (Immobilienanlagestiftungen und -fonds Schweiz und Ausland) Anlagen und rentierte mit 5.3 %, wozu neben Mieterträgen auch Aufwertungsgewinne beitrugen. Die auch nachfragebedingt hohe Bewertung der Immobilien drücken aber auf die Ertragserwartung. Auch führen die tiefen Zinsen und die damit verbundene Anpassung des hypothekarischen Referenzzinssatz sukzessive zu einer Herabsetzung der Wohnungsmieten. Zudem drohen Bewertungskorrekturen, insbesondere im Falle eines substanziellen Zinsanstieges.

Wie einleitend beschrieben haben die Aktienanlagen mit zweistelligen Renditen geglänzt. Dabei übertrafen die Renditen kleinerer und mittlerer Unternehmen (Small / Mid Caps) sowohl im globalen als auch im Schweizer Aktienmarkt, aber nicht in den USA, diejenigen der grossen Unternehmen (Large Caps). Dies wirkte sich auch positiv auf das Aktienportfolio der Pensionskasse AR aus, welches im Falle der Schweizer Aktien insgesamt mit 23.0 % den Schweizer Aktienmarkt gemessen am SPI (19.9 %) um 3.1% übertraf.

6.9.2 Renditeausweis des Gesamtvermögens und der Anlagegruppen

Anlagegruppe Rechnung	**Anteil am Vermögen in %** per 31.12.2017	**Wert in Mio. CHF** per 31.12.2017	**Wert in Mio. CHF** per 31.12.2016	**Rendite 2017**	**Rendite 2016**
Gesamtrendite	**100.0 %**	**1'059.2**	**961.5**	**9.2 %**	**4.6 %**
Liquidität	4.5 %	48.0 [1]	24.3	-5.4 %	2.5 %
Festverzinsliche Anlagen	35.2 %	372.5	348.1	2.6 %	1.5 %
Obligationen in CHF	13.2 %	139.6 [1]	139.8	0.3 %	0.3 %
Obligationen Fremdwährungen	15.4 %	162.7	150.5	3.6 %	3.5 %
Darlehen	0.5 %	5.1	5.1	1.3 %	1.3 %
Hypotheken, Hypofonds	1.6 %	16.9	7.4	1.2 %	1.6 %
Wandelobligationen	4.6 %	48.2	45.3	6.4 %	2.3 %
Aktienanlagen	34.4 %	363.9	338.3	21.0 %	6.5 %
Aktien Schweiz	13.7 %	144.9 [1]	153.0	23.0 %	1.9 %
Aktien Ausland	20.7 %	219.0	185.3	19.0 %	10.9 %
Alternative Anlagen	4.3 %	45.9	45.7	8.6 %	8.0 %
Eigene Liegenschaften	10.4 %	109.7	112.2	4.0 %	6.4 % [2]
Immobilienfonds Schweiz	5.0 %	53.0	42.1	5.9 %	4.9 %
Immobilienfonds Ausland	6.3 %	66.2	50.8	7.0 %	5.9 %

[1] Diese Bestandeswerte können gegenüber dem Ausweis in der Bilanz abweichen, da die Liquidität aus den Verwaltungsmandaten für die Performancemessung in den entsprechenden Anlagegruppen enthalten ist.

[2] Sondereffekt durch Wertberichtigungen

6.9.3 Erläuterungen zu den Liegenschaften

Die Hypothekarzinsen verharren weiterhin auf historisch tiefem Niveau. Im Geschäftsjahr wurde daraus folgend der Referenzzinssatz von 1.75 % auf 1.50 % gesenkt. Dem entsprechend mussten die Mietzinsen praktisch bei allen Liegenschaften gesenkt werden. Dies wirkt sich bei den Erträgen massgeblich aus. Um diese Mindererträge teilweise zu kompensieren, werden dort, wo noch Mietzins-Reserven vorhanden waren, bei Wiedervermietungen die Mieten an die Marktmieten angepasst. Auch wertvermehrende Investitionen werden dort, wo es die Vermietungslage zulässt, mit Mietzinserhöhungen aufgefangen. Über alles gesehen, können mit den vorerwähnten Mietzinserhöhungen die generellen Mietzinssenkungen aufgrund des reduzierten Referenzzinssatzes teilweise kompensiert werden.

Im Geschäftsjahr wurde eine Liegenschaft mit einem Buchgewinn von CHF 1'365'000.00 veräussert.

Im Osten der Stadt St. Gallen wurde ein Neubau eines Mehrfamilienhauses fertiggestellt. Erfreulicherweise konnten sämtliche vermietbaren Objekte per November 2017 vermietet werden.

Bei einer Liegenschaft wurde eine umfassende Aussensanierung mit Verglasungen der bestehenden Balkone zu Wintergärten vorgenommen. Im gleichen Zeitraum wurden in derselben Liegenschaft fünf Wohnungen im Innern saniert. Die wertvermehrenden Kosten konnten auf die neuen Wohnungs-Mietzinsen umgelegt werden.

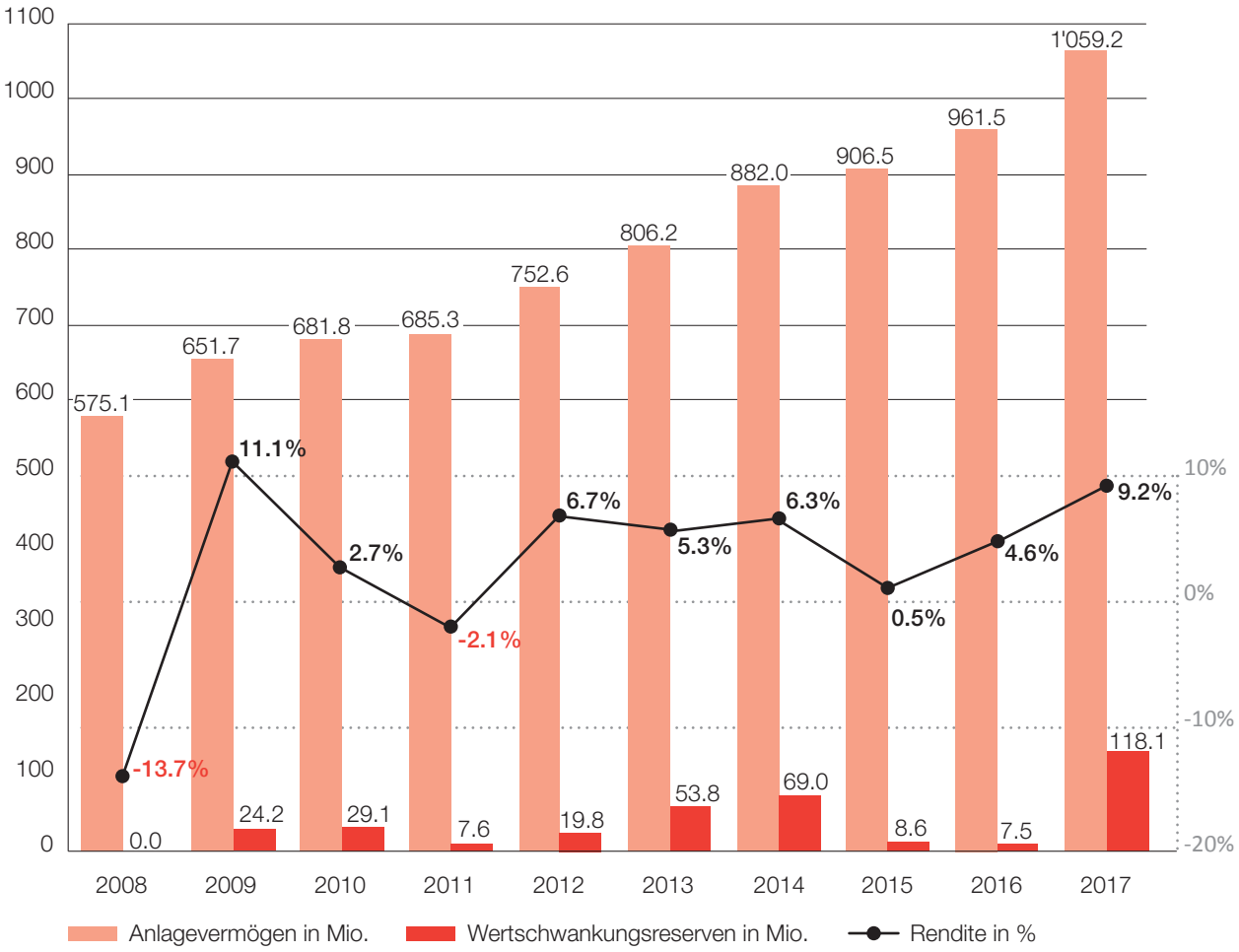
Die Vorbereitungen für die Zentrumsüberbauung in Wittenbach schreiten weiter voran. Sowohl gegen den Teilzonenplan, als auch gegen den Gestaltungsplan sowie auch gegen die verschiedenen Tiefbauprojekte wurden keine Einsprachen erhoben, sodass demnächst das eigentliche Baugesuch eingereicht werden kann.

Die in den Geschäftsberichten unter «Renditenausweis» dargelegten Renditen für «eigene Liegenschaften» werden von Wertberichtigungen zum Teil stark beeinflusst. So wurden die Nettorenditen in den Jahren 2014 und 2015 durch Abwertungen wesentlich verschlechtert. Anderseits ergibt sich gemäss aktuell durchgeführten Gebäude-Schätzungen im Geschäftsjahr eine Aufwertung, welche die Nettorendite mit über 4 % zu positiv erscheinen lässt. Wenn die Renditen über das effektiv investierte Kapital (Einstandswert plus nachfolgende Investitionen) gerechnet werden, so ergeben sich für die Jahre 2014 bis 2017 Nettorenditen von 2.9 % bis 3.5 %. Diese Renditen sind über längere Zeitperioden betrachtet aussagekräftiger, da sie von Wertberichtigungen nicht ungleichmässig beeinflusst werden.

Objekt Rechnung	**Buchwert** 31.12.2017 in CHF	**Buchwert** 31.12.2016 in CHF
MFH Weiherwies 412, Grub	2'245'000.00	2'154'779.00
MFH Obere Wilenhalde 1 + 3, Herisau	3'080'000.00	3'069'000.00
MFH Bleichestr. 6/8, Herisau	3'003'000.00	2'999'000.00
MFH Rietwisstr. 32 + 34, Herisau	4'445'000.00	4'337'000.00
MFH Badstr. 9, Heiden	4'255'000.00	4'153'820.00
MFH Im Grund, Walzenhausen (im 2017 verkauft)	–	5'935'000.00
MFH Ebni, Teufen	2'312'000.00	2'201'000.00
MFH St.Gallerstr. 53 + 55, Rehetobel	3'731'000.00	2'770'000.00
MFH Stofel 2 + 4, Teufen	6'115'000.00	5'684'000.00
MFH Gerbestr. 1, Heiden	4'096'000.00	3'980'000.00
MFH Lehnstr. 92 + 92a, St. Gallen	13'211'520.00	13'390'000.00
MFH Torackerpark, Herisau	11'005'000.00	10'921'000.00
MFH St. Gallerstr. 57, Rehetobel	6'350'000.00	5'873'000.00
MFH Hüttenwiesstr. 9, St. Gallen	6'574'080.00	6'369'000.00
MFH Hueber Rebgarten, Romanshorn	6'731'040.00	8'020'000.00
MFH Krombach 15, Herisau	4'858'999.60	4'700'000.60
MFH Kolumbanstrasse 63, St. Gallen	5'370'000.15	–
Parkplätze Rosenaupark Herisau	1'415'629.00	–
Baulandreserven/Liegenschaften im Bau	2'825'050.70	7’533’265.10
Geschäftshaus Kasernenstr. 17+17a, Herisau	9'039'000.00	9’046’000.00
Total eigene Liegenschaften	**100'662'319.45**	**103’135’864.70**
Liegenschaftenbeteiligungen [1]		
MEGG 2 Gutenbergzentrum bestehend aus den Parz.-Nr. 113, 3614 und 115	9'064'500.00	9'064'500.00
Immobilienfonds Schweiz	52'989'106.30	42'081'639.00
Total Immobilien, Immobilienfonds Schweiz	**162'715'925.75**	**154'282'003.70**
Immobilienfonds Ausland	**66'161'383.72**	**50'809'575.00**

[1] Bewertung gemäss Steuerschätzung

6.9.4 Entwicklung Anlagevermögen, Wertschwankungsreserve und Renditen



6.10 Erläuterungen zu den Vermögensverwaltungskosten kostentragender Anlagen

Aufgrund der Weisung der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) müssen Vorsorgeeinrichtungen in Umsetzung von Art. 48a BVV 2 jene Vermögensverwaltungskosten, die nicht gemäss Bruttoprinzip der Vorsorgeeinrichtung separat in Rechnung gestellt wurden und stattdessen in einer Nettorechnung im Kurswert der jeweiligen Kollektivanlage enthalten sind, in der Jahresrechnung verbuchen. Diese sogenannten TER-Kosten (Gesamtbelastungskostenquote) der Kollektivanlagen müssen zusammen mit den direkt in der Betriebsrechnung verbuchten Vermögensverwaltungskosten in Prozenten der kostentransparenten Vermögensanlagen (Kostentransparenzquote) im Anhang ausgewiesen werden. Als intransparente Vermögensanlagen gelten Kollektivanlagen, bei welchen keine anerkannte TER-Kostenkennzahl (Gesamtbelastungsquote) bekannt ist. Solche intransparenten Vermögensanlagen sind einzeln im Anhang aufzuführen.

Die Pensionskasse AR besitzt per 31.12.2017 folgende kostenintransparenten Kollektivanlagen:

Valor	Produktename	Kategorie	Marktwert	in % des Vermögens
34508056	Swiss Mortgage Umbrella Fund – Swiss Mortgage Fund I – B, Emissionsdatum: 17.2.2017	Hypothekenfonds	10'007'987	0.9 %
32336252	Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule – CSA 2 Multi-Manager Real Estate Global L, Emissionsdatum: 3.7.2017	Immobilienfonds Ausland	5'080'750	0.5 %
Total			**15'088'737**	**1.4 %**

Vermögensverwaltungskosten Berichtsjahr	2017 in CHF	2016 in CHF
Direkt in der Betriebsrechnung verbuchte Vermögensverwaltungskosten der Wertschriftenanlagen	1'199'753	1'334'934
In den Liegenschaftenaufwendungen verbuchte Kosten für die Verwaltung der Liegenschaften	254'537	271'735
Summe aller Kostenkennzahlen in CHF für Kollektivanlagen	2'364'432	2'251'421
Total in der Betriebsrechnung ausgewiesene Vermögensverwaltungskosten der Wertschriftenanlagen	3'818'722	3'858'090
Total der Vermögensverwaltungskosten in Prozent der kostentransparenten Anlagen	**0.37 %**	**0.40 %**
Total der Vermögensanlagen (Marktwerte)	1'059'155'685	961'482'267
davon: kostentransparente Vermögensanlagen	1'044'066'948	961'482'267
Intransparente Vermögensanlagen nach Art. 48a BVV 2	15'088'737	0
Kostentransparenzquote (Anteil der kostentransparenten Vermögensanlagen am Total der Vermögensanlagen)	**98.6 %**	**100.0 %**

Die TER-Kosten (Gesamtbelastungsquoten) der Kollektivanlagen wurden gemäss Weisung der Oberaufsichtskommission (OAK) erfolgsneutral verbucht. Zum einen wurden sie in der entsprechenden Anlagegruppe den Vermögenskosten belastet, zum andern als Mehrertrag dem Kurserfolg der jeweiligen Anlagegruppe gutgeschrieben.

6.11 Anlagen bei den Arbeitgebern

Mit Ausnahme der aus der Rechnungsstellung der Pensionskassenbeiträge resultierenden Debitorenbestände bestehen per 31.12.2017 keine Guthaben gegenüber den Arbeitgebern. Anlagen bei den Arbeitgebern sind nicht vorhanden.

6.12 Retrozessionen

Gemäss Art. 48k Abs. 1 BVV 2 müssen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, sämtliche Vermögensvorteile an die Vorsorgeeinrichtung abliefern, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für eine solche Einrichtung erhalten. Vor dem Hintergrund dieser Bestimmung wie auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Bundesgerichtsurteil vom 30.10.2012) hat die Pensionskasse AR bei den Banken die Retrozessionen eingefordert. Mit einzelnen Bankinstituten auch ohne klassische Vermögensverwaltungsverträge konnte eine Lösung getroffen werden, wonach die vereinnahmten Retrozessionen der Pensionskasse AR rückvergütet wurden. Von weiteren Instituten liegen Verjährungseinredeverzichtserklärungen vor, welche jährlich verlängert werden. Mit dem am 16.6.2017 ergangenen Urteil hat das Bundesgericht endgültig die bisher umstrittene Frage der Verjährung von Retrozessionen geklärt, wonach die Verjährungsfrist neu zehn Jahre beträgt. Die Banken wurden zur vollständigen Offenlegung und Rückerstattung sämtlicher Retrozessionen inklusive Bestandespflegekommissionen und Vertriebsentschädigungen in den letzten zehn Jahren aufgefordert.

6.13 Wahrnehmung Stimmrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der von der Pensionskasse AR direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden gemäss Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 sowie Art. 22 und 23 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt. Die Wahrnehmung der Stimmrechte ist im Anlagereglement entsprechend geregelt.
Die Ausübung der Stimmrechte wird in der Regel von der Verwaltung wahrgenommen. Dabei stützt sich die Pensionskasse AR auf die Stimmrechtsempfehlungen der Ethos Services SA ab. Die Pensionskasse AR ist Mitglied der Ethos Stiftung und befolgt in der Regel die entsprechenden Richtlinien. Das Stimmverhalten der Pensionskasse AR wird den Versicherten halbjährlich auf der Webseite www.pkar.ch in einem zusammenfassenden Bericht offengelegt. Ablehnungen und Enthaltungen werden detailliert aufgeführt.

7 Erläuterung weiterer Positionen der Bilanz und der Betriebsrechnung

7.1 Marchzinsen

Die Marchzinsen auf den festverzinslichen Anlagen sind direkt unter den einzelnen Anlagegruppen in der Bilanz verbucht und in den Kurswerten enthalten.

7.2 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter der Position Transitorische Aktiven in der Bilanz in Höhe von CHF 10'502.85 (Vorjahr CHF 10'145.50) sind die Mietzinsausstände per Bilanzstichtag verbucht.

7.3 Ordentliche Beiträge

Die Positionen Beiträge Arbeitnehmer und Beiträge Arbeitgeber in der Betriebsrechnung setzen sich wie folgt zusammen:

Beiträge	in CHF 1'000	
Berichtsjahr	2017	2016
Beiträge Arbeitnehmer	**20'787**	**20'867**
Sparbeiträge	18'129	18'204
Risikobeiträge	2'658	2'663
Beiträge Arbeitgeber	**21'843**	**21'998**
Sparbeiträge	18'405	18'548
Risikobeiträge	2'676	2'686
Verwaltungskosten	762	764

7.4 Anpassung Deckungskapital Renten

Bei der Position Anpassung Deckungskapital Renten in der Betriebsrechnung in Höhe von CHF -5.0 Mio. (Vorjahr CHF 7.5 Mio.) handelt es sich um die Anpassungsbuchung an die vom Experten für berufliche Vorsorge berechnete neue Höhe des Rentendeckungskapitals per 31.12.2017 von CHF 403.9 Mio. (Vorjahr CHF 358.0 Mio.), siehe Abschnitt 5.4.

7.5 Sonstiger Ertrag

Unter der Position Ertrag aus Dienstleistungen in der Betriebsrechnung sind die Vergütungsprovisionen für den Bezug von Quellensteuern verbucht.

7.6 Verwaltungsaufwand

Gemäss Art. 7 Abs. 5 PKG leisten die Arbeitgeber einen Verwaltungskostenbeitrag von maximal 0.5 % aller versicherten Besoldungen. Aufgrund des erwähnten Gesetzes ist ein Überschuss oder Fehlbetrag aus der Verwaltungskostenrechnung in einer Schattenrechnung auf die neue Rechnung vorzutragen. Der Beitragssatz, welcher die Verwaltungskommission jedes Jahr im Rahmen des Budgets festlegt, beläuft sich auf 0.40 % (Vorjahr 0.40 %). Im Berichtsjahr 2017 resultierte ein Überschuss von CHF 25'633.35 (Vorjahr Überschuss von CHF 79'902.28). Der kumulierte Überschussbetrag per 31.12.2017 beläuft sich auf CHF 37'062.39 (Vorjahr Überschuss CHF 11'429.04). Aufgrund des Budgets für das Jahr 2017 hat die Verwaltungskommission an der Sitzung vom 6.12.2017 entschieden, den Verwaltungskostenbeitrag ab 1.1.2018 von 0.40 % beizubehalten. Die Verwaltungskosten je versicherte Person (ohne Rentner und Rentnerinnen) beliefen sich im Geschäftsjahr auf CHF 219.00 (Vorjahr CHF 201.00) unter Berücksichtigung der Rentner und Rentnerinnen auf CHF 161.00 (Vorjahr CHF 151.00). Die durchschnittlichen jährlichen allgemeinen Verwaltungskosten bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen betragen gemäss Swisscanto-Studie 2017 CHF 217.00 pro Destinatär (Aktive Versicherte und Rentner).

Gestützt auf Art. 51a Abs. 4 BVG sowie auf die gültige Entschädigungsregelung für die Kommissionen der Pensionskasse AR sind die Entschädigungssätze wie folgt geregelt: Für Sitzungen der Verwaltungskommission wird ein Sitzungsgeld von CHF 480.00 ausbezahlt. Für Sitzungen von Anlage- und Liegenschaftenausschuss werden CHF 250.00 ausgerichtet. Die Sitzungsleitung (Präsidium) erhält noch eine zusätzliche Entschädigung von CHF 100.00 pro Sitzung. Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, die von der Pensionskasse AR bezahlt werden, wird ebenfalls ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Im 2017 wurden den Mitgliedern insgesamt CHF 17'440.00 (Vorjahr CHF 29‘810.00) an Sitzungsgeldern vergütet.



7.7 Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Art. 30 Abs. 1 des Vorsorgereglements werden die Teuerungszulagen auf den Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse AR von der Verwaltungskommission festgesetzt. Sie hat jährlich darüber zu bestimmen, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Eine Anpassung kann dann vorgenommen werden, wenn keine Unterdeckung besteht und die Wertschwankungsreserve bis zur Zielgrösse geäufnet ist. Die Wertschwankungsreserve erreichte die Zielgrösse per 31.12.2017 nicht (siehe 6.2). Es war der Verwaltungskommission daher nicht möglich, auf das Jahr 2018 eine Teuerungszulage zu bewilligen.

8 Auflagen der Aufsichtsbehörde

Es bestehen keine Auflagen der Aufsichtsbehörde.

9 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Per 1.1.2018 tritt das neue Vorsorgereglement in Kraft. Mit den vorgesehenen Massnahmen, siehe Vorwort, Ziffer 3.1 und 3.2, soll die schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes von 6.0 % im Jahr 2020 auf 5.4 % bis ins Jahr 2023 sozialverträglich erfolgen.
Der politische Prozess zur Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG) ist noch nicht abgeschlossen. Die 2. Lesung im Kantonsrat findet am 19.2.2018 statt. Die Inkraftsetzung der PKG-Revision beschliesst der Regierungsrat aufgrund des Gesetzgebungsprozesses in Abhängigkeit eines Referendums. Wird die Revision des PKG in einer allfälligen Referendumsabstimmung abgelehnt, entfallen die einmaligen Einlagen der Arbeitgeber und der Pensionskasse AR, womit individuell teilweise hohe Renteneinbussen resultieren.

Es sind keine besonderen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag aufgetreten oder erkennbar.

Von der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 12. März 2018 genehmigt.

Vom Kantonsrat an der Sitzung vom 7. Mai 2018 zur Kenntnis genommen.

10 Bericht der Revisionsstelle

An die Verwaltungskommission der
Pensionskasse AR, Herisau

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung
Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Pensionskasse AR, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung der Verwaltungskommission
Die Verwaltungskommission ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Pensionskassengesetz der Pensionskasse AR und den Reglementen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung einer internen Kontrolle mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Verwaltungskommission für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung des Experten für berufliche Vorsorge
Für die Prüfung bestimmt die Verwaltungskommission neben der Revisionsstelle einen Experten für berufliche Vorsorge. Dieser prüft periodisch, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Für die für versicherungstechnische Risiken notwendigen Rückstellungen ist der aktuelle Bericht des Experten für berufliche Vorsorge nach Artikel 52e Absatz 1 BVG in Verbindung mit Artikel 48 BVV 2 massgebend.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer die interne Kontrolle, soweit diese für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrolle abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz, dem Pensionskassengesetz der Pensionskasse AR und den Reglementen.



Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher und anderer Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung (Art. 52b BVG) und die Unabhängigkeit (Art. 34 BVV 2) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Ferner haben wir die weiteren in Art. 52c Abs.1 BVG und Art. 35 BVV 2 vorgeschriebenen Prüfungen vorgenommen. Die Verwaltungskommission ist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und die Umsetzung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen zur Organisation, zur Geschäftsführung und zur Vermögensanlage verantwortlich.

Wir haben geprüft, ob

- die Organisation und die Geschäftsführung den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen und ob eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existiert;

- die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entspricht;

- die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;

- die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten sowie die Offenlegung der Interessenverbindungen durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;

- die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;

- in den offen gelegten Rechtsgeschäften mit Nahestehenden die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind.

Wir bestätigen, dass die diesbezüglich anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften eingehalten sind.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

St. Gallen, 2. März 2018

BDO AG

Christof Kuoni
Zugelassener Revisionsexperte

Franco Poerio
Leitender Revisor, Zugelassener Revisionsexperte

Das Gleichgewicht finden – im Spielraum zwischen *unsicher* und *sicher*.
Die Bilderwelt folgt den Gedanken der Spannweite zwischen unsicher und sicher, zwischen viel und wenig, zwischen unbeweglich und beweglich, zwischen misstrauen und vertrauen. Will aufzeigen, dass das Finden des Gleichgewichtes ein stetes Ausloten vieler Gesichtspunkte und Kräfte ist. Ein Schwanken zwischen der Ängstlichkeit vor etwas Neuem und der Neugier auf das Unbekannte. Das Lebendige im Menschen strebt unerschütterlich hin zu diesem Ins-Gleichgewicht-kommen – getragen von der Gewissheit, einen Weg, eine Lösung zu finden. Sicher und wirksam.





Die Schulkinder treten vom Strassenrand auf die Strasse. Vorsichtig. Du sitzt im Auto. Sie lächeln dich an. Machen einen nächsten Schritt. Wagen sich. Vertrauen darauf, dass du dich an die Regeln hältst. – Mit jedem Überqueren der Strasse lernen sie dazu. Werden Schritt um Schritt sicherer. Ohne diese Erfahrung blieben sie ängstlich und unsicher. Und würden für dich unberechenbar.
Auch für ihn dort oben auf dem Stahlträger ist Sicherheit wichtig. Doch entsteht sie nicht aufgrund von Regeln: Sie ergibt sich aus der umsichtigen Zusammenarbeit aller. In schwindelerregender Höhe bleibt er – trotz aller Vorschriften – beweglich. Und handelt so, wie es die Situation verlangt.





Dicht an dicht wachsen sie. In langen Reihen. In grossen Mengen. Ihre Wurzeln stecken in Torf aus Kokosfasern oder in Steinwolle. Ihr Zuhause ist ein mit einer milchigen Plastikplane gedecktes Hors-Sol-Gewächshaus. Jahreszeiten kennen sie nicht. Damit sie wachsen erhalten sie eine genau dosierte Menge an Nährstoffen. So sind sie zwei bis drei Monate früher reif als ihre Freiland-Verwandten. Laut Studien gibt es bis jetzt keinen Unterschied betreffend Vitaminen und Geschmack …
Serafina steht im Garten. Greift hinein ins grüne Blätterwerk. Nach einer der bereits sattroten Früchte. Liebesäpfel. Sie riecht daran. Beisst hinein. Und lächelt: Ja. So schmeckt Sommer.





Das Wellenreiten würde viel von dir verlangen – nicht allein gute körperliche Fitness, Gleichgewichtssinn und eine kräftige Beinmuskulatur. Es wäre genau so wichtig, dass du die natürliche Umgebung, die Strömungen und Unterwasserereignisse kennst sowie gefährliche Riffe und Felsen. Und den Strand – bei Ebbe und Flut. Zu allen Jahreszeiten. Ein Wissen, das in dir allein über das Erfahren entstünde.
Um letztlich sicher auf Beinen und Brett stehen zu können, brauchst du auf allen Ebenen Beweglichkeit. Damit du zuversichtlich auf das reagieren kannst, was dir begegnet. Denn wie der nächste Tag ist auch die Form der nächsten Welle nicht vorhersehbar.





Langsam richtet sich das Kind auf. Wackelt vorwärts. Neugierig. Auf unsicheren Beinchen. Verliert das Gleichgewicht. Fällt. Steht wieder auf. Will stehen. Will gehen. Die Eltern ermutigen es. Vertrauen darauf, dass es das Gehen lernen wird.
Jahrzehnte später steht das nun grosse Kind vor einer Slackline. Sie ist zwischen zwei Bäume gespannt. Das Kind setzt einen Fuss auf das Band. Es dehnt sich unter seiner Last. Nun den zweiten Fuss … der Körper schwankt … die Arme rudern … die Beine wackeln! Das Kind fällt ins Gras. Rappelt sich auf. Setzt den Fuss erneut aufs Seil. Nur das Jetzt zählt. Und der nächste Schritt. Es weiss: Es wird es finden, das Gleichgewicht.

Einleitungstext und Bildlegenden Gabriele Clara Leist, Teufen

Impressum

Redaktion
Nathalie Teta-Ender
Geschäftsführerin PKAR

Gestaltung
Silvia Droz, Teufen

Einleitungstext und Bildlegenden
Gabriele Clara Leist, Teufen

Druck
Appenzeller Druckerei, Herisau

Bezug
Pensionskasse AR
Kasernenstrasse 6
9102 Herisau
Telefon 071 353 64 80
info@pkar.ch
www.pkar.ch

Pensionskasse AR
Kasernenstrasse 6
9102 Herisau

Telefon 071 353 64 80
info@pkar.ch
www.pkar.ch

Appenzell Ausserrhoden

Justizkommission des Kantonsrates

Regierungsgebäude
9102 Herisau

Delia Schmid
Aktuarin
Tel. +41 78 708 23 12
delia.schmid@ar.ch

Justizkommission, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 7. Februar 2018

0100.38
Kantonsgericht; Ergänzungswahl 2018

Bericht und Antrag der Justizkommission vom 7. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Ursula Hanselmann, nebenamtliche Kantonsrichterin an der 1. Abteilung, hat per 31. Mai 2018 ihren Rücktritt eingereicht. Es gilt daher, für Ursula Hanselmann eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger als nebenamtliche Kantonsrichterin an der 1. Abteilung zu wählen.

Die Ergänzungswahl wurde ordnungsgemäss publiziert (Amtsblatt Nr. 46 vom 17. November 2018; Appenzeller Zeitung vom 17. und 20. November 2017, verschiedene online-Portale). Für den vakanten Sitz sind achtzehn Bewerbungen eingegangen.

Der Präsident und die Vizepräsidentin der Justizkommission – assistiert von Pius Gebert, Kantonsgerichtspräsident und Johanna Federer-Fabjan, Mitglied der Justizkommission – haben aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl getroffen. In der Folge wurden vier Kandidatinnen zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, an welchem bis auf die Vizepräsidentin alle Mitglieder der Justizkommission und deren Aktuarin teilgenommen haben. Die Justizkommission kam nach diesem Vorstellungsgespräch zum Beschluss, dass eine Kandidatin aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung sowie insbesondere auch aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit für das Amt geeignet ist. Es handelt sich um Barbara Büchler, geb. 1985, MLaw, wohnhaft in Speicher. Die Bewerbungsunterlagen liegen bei.

B. Antrag

Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat, Barbara Büchler, Speicher, für den Rest der Amtsdauer 2015–2019 (mit Amtsantritt am 1. Juni 2018) als nebenamtliche Richterin der 1. Abteilung des Kantonsgerichts zu wählen.

Im Namen der Justizkommission

sign. Jürg Wickart

Jürg Wickart, Präsident

Beilage 1 Bewerbungsunterlagen Büchler Barbara *(keine Veröffentlichung online)*

Appenzell Ausserrhoden

Justizkommission des Kantonsrates

Regierungsgebäude
9102 Herisau

Delia Schmid
Aktuarin
Tel. +41 78 708 23 12
delia.schmid@ar.ch

Justizkommission, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 5. April 2018

0100.39
Schlichtungsstellen; Ergänzungswahl 2018

Bericht und Antrag der Justizkommission vom 5. April 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Martin Walt, Vermieter-Vertreter der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht, hat per 31. Mai 2018 seinen Rücktritt bekannt gegeben. Es gilt daher, für Martin Walt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger als Vermieter-Vertreter der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht zu wählen.

Die Ergänzungswahl wurde ordnungsgemäss publiziert (Amtsblatt Nr. 2 vom 12. Januar 2018). Für den vakanten Sitz sind zwei Bewerbungen eingegangen. Beide Kandidaten wurden am 1. März 2018 zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, an welchem bis auf zwei Personen alle Mitglieder der Justizkommission und deren Aktuarin teilgenommen haben. Die Justizkommission kam nach diesen Vorstellungsgesprächen zum Beschluss, dass beide Kandidaten aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung sowie insbesondere auch aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit für das Amt geeignet sind. Es handelt sich um Manuela Mutti, geb. 1988, wohnhaft in Herisau und um Ruedi Aerni, geb. 1957, ebenfalls wohnhaft in Herisau.

Am 1. Februar 2018 ist zudem Thomas Bühler, Präsident der Schlichtungsbehörden für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht und für Diskriminierung im Erwerbsleben verstorben. Aus diesem Grund muss auch für ihn eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestimmt werden. Das Inserat für dieses Amt wurde ordnungsgemäss publiziert (Amtsblatt Nr. 10 vom 9. März 2018), worauf eine Bewerbung eingegangen ist. Am 5. April 2018 führten der Präsident der Justizkommission sowie zwei weitere Mitglieder und die Aktuarin das Vorstellungsgespräch mit der einzigen Bewerberin durch. Die Bewerberin Pascale Sigg-Bischof, geb. 1966, wohnhaft in Teufen, welche bislang die stellvertretende Präsidentin der beiden Schlichtungsbehörden, Vermieter-

Vertreterin der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht und Arbeitnehmer-Vertreterin der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben ist, ist aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit, ihrer Ausbildung und ihrer Persönlichkeit für das Amt geeignet. Da es sich abzeichnete, dass Pascale Sigg-Bischof für das Präsidium der Schlichtungsstellen in Frage kommt, muss auch ihr bisheriges Amt als Präsident-Stellvertreterin der Schlichtungsstellen für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht und bei Diskriminierung im Erwerbsleben neu besetzt werden. Auch dieses Inserat wurde ordnungsgemäss publiziert (Amtsblatt Nr. 10 vom 9. März 2018), es gingen jedoch keine Bewerbungen ein. Somit bleibt diese Vakanz aktuell bestehen.

Die Bewerbungsunterlagen der insgesamt drei Kandidatinnen und Kandidaten liegen bei.

B. Antrag

Die Justizkommission beantragt für den Rest der Amtsdauer 2015–2019 (mit Amtsantritt am 1. Juni 2018)
- Sigg-Bischof Pascale, Teufen, als Präsidentin der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht;
- Aerni Ruedi, Herisau, als Vermieter-Vertreter der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht
- Mutti Manuela, Herisau, als Vermieter-Vertreterin der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht;
- Sigg-Bischof Pascale, Teufen, als Präsidentin der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben;
- Mutti Manuela, Herisau, als Arbeitnehmer-Vertreterin der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben

zu wählen.

Im Namen der Justizkommission

sign. Jürg Wickart, Präsident

Jürg Wickart, Präsident

Beilagen

Beilage 1	Bewerbungsunterlagen Sigg-Bischof Pascale *(keine Veröffentlichung online)*
Beilage 2	Bewerbungsunterlagen Aerni Ruedi *(keine Veröffentlichung online)*
Beilage 3	Bewerbungsunterlagen Mutti Manuela *(keine Veröffentlichung online)*